Die Reunionska... zu Metz

Hermann Kaufmann


VERITAS
SIGILLUM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG

DIE REUNIONSKAMMER ZU METZ.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

vorgelegt der

Philosophischen Fakultät
der Kaiser Wilhelms-Universität zu Strassburg

von

HERMANN KAUFMANN
Oberst a. D.

METZ
Buchdruckerei der Lothringer Zeitung, G. m. b. H.
1899.

Von der Fakultät genehmigt am 3. August 1898.



INHALT.

Dritter Teil.

Die Folgen der Kammerthätigkeit.

EINLEITUNG.

In der deutschen Geschichtschreibung herrscht allgemein die Auffassung vor, dass die Reunionen Ludwigs XIV. ein Werk seiner eigenen Eingebung seien, oder den Vorschlägen seiner Ratgeber, insbesondere des Kriegsministers Louvois, ihre Entstehung verdanken. In diesem Sinne sagt Philippson[1]), nach Abschluss des Friedens von Nymwegen habe Louvois eine Theorie aufgestellt, die an abenteuerlicher Keckheit nimmer ihresgleichen gehabt habe. Auch Erdmannsdörfer hält dafür, dass die Theorie erst zur Zeit der Einsetzung der Reunionskammern selbst ausgebildet worden sei, um die widerrechtlichen Besitzergreifungen im Elsass zu rechtfertigen, und neue Ansprüche, besonders auf Erweiterung des Gebietes der drei lothringischen Bistümer, zu erheben[2]). Allerdings hatte schon Ranke, indem er die Vorgeschichte der Reunionen etwas eingehender behandelt, auf die Zweideutigkeiten des Westfälischen Friedensvertrages hingewiesen und die Verschiedenheit der Auffassung hervorgehoben, die hinsichtlich des Umfanges der abgetretenen lothringischen Bistümer und des Verhältnisses ihrer Lehen in den Verhandlungen zu Nymwegen zu Tage gekommen war; die Reunionstheorie selbst aber war auch von ihm als ein Werk Ludwigs XIV. bezeichnet worden[3]). Ihm folgt von Zwiedineck-Südenhorst; bei ihm aber treten — wie auch sonst — die lothringischen Reunionen ganz gegen die elsässischen zurück[4]).

Im Gegensatz hierzu finden sich in der französischen Geschichtschreibung mannigfache Anhaltspunkte dafür, dass der Gedanke der Reunionen wesentlich älteren Ursprungs ist und noch in die Zeit vor dem Westfälischen Frieden zurückverlegt werden muss[5]). Und in der That führt ein näheres Eingehen auf diese Andeutungen und die Quellen, aus denen sie entsprungen sind, zu dem zweifellosen Ergebnis, dass die Reunionstheorie unmittelbar auf den grössten Staatsmann Frankreichs, auf Richelieu, zurückzuführen und als ein Glied in der Kette der Massnahmen anzusehen ist, durch welche Richelieu eines seiner

[1]) Philippson, Das Zeitalter Ludwigs XIV. 1879, S. 241.

[2]) Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte 1892 I, S. 654.

[3]) Ranke, Sämtliche Werke 1877 X, S. 331 ff.

[4]) v. Zwiedineck-Südenhorst, Deutsche Geschichte 1890 I, S. 448.

[5]) Auf diese Thatsache bin ich von Herrn Archiv-Direktor Dr. Wolfram zu Metz, dem ich auch die Anregung zu der vorliegenden Arbeit verdanke, aufmerksam gemacht worden.

Hauptziele, die Erwerbung des linken Rheinufers für Frankreich zu verwirklichen trachtete. Eine bisher nicht hinreichend gewürdigte, von ihm 1624 eingesetzte Kommission kann sowohl der ihr gestellten Aufgabe nach, als insbesondere auch wegen der Art ihrer Thätigkeit als Vorgängerin und Vorbild der Reunionskammern angesehen werden; die Einsetzung des Parlaments zu Metz im Jahre 1633, die Unterhandlungen über den Westfälischen Frieden 1646—1648, die Thätigkeit von Colbert de Croissy 1657—1664 — alles das sind Marksteine auf dem Wege, dessen Endziel 1679 mit der Durchführung der Reunionen erreicht wurde. Bei der Darstellung der Reunionsbestrebungen von 1624—1679, die uns im ersten Teile zu beschäftigen haben wird, heben wir ausschliesslich das auf Lothringen Bezügliche hervor, denn auf Lothringen — wenn wir darunter dem gewöhnlichen Sprachgebrauch nach den ehemaligen ducatus Mosellensis, Oberlothringen, verstehen — ist die Chambre royale de Metz, deren Geschichte uns im besonderen beschäftigen wird, beschränkt gewesen.

Innerhalb dieses Rahmens war in Bezug auf das heranzuziehende Material insofern eine Begrenzung notwendig, als nur die in Metz selbst beruhenden Archivalien benutzt werden konnten. Gewiss würden anderweite archivalische Forschungen die Geschichte der älteren Reunionsbestrebungen vertiefen, und die Pariser Collection de Lorraine, über die Marichals Katalog[1]) eine Uebersicht gewährt, brauchbare Ergänzungen auch für die Kammer von 1679 liefern; auch in Nancy und Bar-le-Duc würden Nachforschungen voraussichtlich nicht vergeblich sein.

Dennoch schien dieser erste Versuch, die Reunionen in selbstständiger Untersuchung zu behandeln, gewagt werden zu dürfen, weil schon das zur Verfügung stehende Material eine völlige Klärung der Organisation und Thätigkeit der Metzer Kammer gestattete, sodass von weiteren Forschungen nennenswerte neue Aufschlüsse kaum zu erwarten sein dürften. Ganz unbekannt aber waren bisher die nach den Schriftstücken des Metzer Archivs festgestellten Reunionen ohne Beschluss und die Vorbereitungen weiterer beabsichtigter Reunionen. Auch ergab sich bei dem Eingehen auf den Ursprung der Reunionstheorie ein bisher nicht angenommener Zusammenhang des Reunions-Unternehmens Ludwigs XIV. mit der Politik Heinrichs IV., Richelieus und Mazarins, und eine von der bisherigen abweichende Beurteilung der auf die lothringischen Verhältnisse bezüglichen Bestimmungen des Westfälischen Friedens, sodass für die Begründung und damit für die Beurteilung der Reunionen ein neuer Boden gewonnen werden konnte.

[1]) Marichal, Catalogue des manuscrits de la collection de Lorraine 1896.

Erster Teil.

Die Reunions-Unternehmungen vor Errichtung der Kammer zu Metz.

I.

Die Erwerbung der Städte und Bistümer Metz, Toul und Verdun durch Frankreich.

Der Gewinn des Rheines als der natürlichen Grenze Frankreichs war seit dem Erstarken des französischen Königstums die Hoffnung seiner Fürsten und der Traum seiner Gelehrten. Indem Richelieu sogleich bei seinem Amtsantritt Vorbereitungen traf, die östlichen Grenzen Frankreichs vorzurücken, nahm er daher eine Aufgabe in Angriff, die längst vor ihm den französischen Staatsmännern als Ziel hingestellt war, wie sie anderseits bis in unsere Tage hinein die französische Politik beherrscht hat.

So lehrreich und nützlich es sein mag, dem planmässigen Vordringen Frankreichs gegen Osten, insbesondere seit der Mitte des 16. Jahrhunderts im Einzelnen nachzugehen, so kann doch hier dieses Bestreben nur in grossen Zügen gekennzeichnet werden, wobei im Wesentlichen die Ausführungen Sorels[1]) und eine Flugschrift Jansens die Grundlage abgeben werden[2]).

War einst bei dem Zerfall des Karolingerreiches das Elsass und im 10. Jahrhundert nach heftigen Kämpfen auch das ganze Lothringen dem deutschen Reiche zugefallen, so glaubten doch die kapetingischen Könige als die rechtmässigen Nachfolger Karls des Grossen begründete Ansprüche auf diese Gebiete erheben zu können. Philipp August, der zuerst dem französischen Königtum seine Machtstellung schuf, knüpfte unmittelbar an Karl d. Gr. an, indem er ausrief: »Je pense à une chose, c'est à savoir, si Dieu accordera à moi ou à un de mes hoirs la grâce d'élever la France à la hauteur où elle était du temps de Charlemagne.«

Ein Jahrhundert später konnte unter Philipp dem Schönen dieser Gedanke schon wesentlich bestimmtere Formen annehmen. Sein juristischer Berater Pierre du Bois — der erste der grossen französischen Rechtsgelehrten, die ihre Wissenschaft in den Dienst der königlichen Politik stellten — träumte von der Kaiserkrone und verlangte das ganze linke Rheinufer für Frankreich. Allerdings liess der hundertjährige

[1]) Sorel, L'Europe et la Révolution 1887 I.

[2]) Jansen, Frankreichs Rheingelüste 1883.

Kampf, den die Valois um die Existenz des Königreiches gegen England führen mussten, zunächst die Möglichkeit einer Gebietserweiterung zurücktreten. Die Ueberlieferung ging aber trotzdem nicht verloren; »dès que la guerre d'indépendance fut terminée, la guerre des limites commença; la tradition ne s'en était pas perdue«[1]). Sobald die Unabhängigkeitskriege siegreich durchgefochten waren, begann wieder der Kampf um die Grenzen, der sich jetzt notwendig gegen Osten, gegen Deutschland richten musste; denn nur dorthin konnte sich Frankreich ausdehnen, nachdem es auf allen andern Seiten, an den Pyrenäen, dem Meere, den Alpen seine natürlichen Grenzen gefunden hatte. Und dorthin, nach Austrasien wies die nie erloschene, durch die Sage lebendig erhaltene Tradition vom Weltreiche des grossen Karl[2]).

Ein deutscher König selbst ist es gewesen, der den Franzosen zum ersten Male die Möglichkeit gegeben hat, ihre Ansprüche in die That umzusetzen. Die Unterstützung von 7000 Mann, die König Friedrich III. von Karl VII. von Frankreich gegen die Schweizer forderte, gab diesem den Vorwand, 1444 ein Heer von 40000 Söldnern unter seinem Sohne, dem spätern Könige Ludwig XI. zu entsenden, das nach dem Siege bei St. Jacob an der Birs sich im Elsass festsetzte[3]). Gegenüber den Vorstellungen deutscher Gesandten erklärte der Dauphin zu Altkirch: »er wolle nur etliche Gebiete zurückerobern, die von Alters her zu Frankreich gehört und sich dem schuldigen Gehorsam wider Recht entzogen hätten«. Gleichzeitig erliess Karl VII., den Herzog Renatus von Lothringen zu Hülfe im Kampfe gegen die Reichsstädte gerufen hatte, ein Manifest, das seine Ansprüche unzweideutig zum Ausdruck brachte: »er sei an die Grenzen der Herzogtümer Bar und Lothringen gekommen, um verschiedene Länder, Herrschaften und Städte diesseits des Rheines, welche von Alters her zur Krone Frankreichs gehört hätten und derselben entfremdet worden wären, wieder unter ihre Botmässigkeit zurückzubringen«. Wie entschieden damals die französische Krone diesem Ziel entgegenging, wie skrupellos sie anderseits in der Wahl der Mittel war, geht aus einem Schreiben hervor, welches der damalige Königliche Sekretär Aeneas Sylvius Piccolomini an den Pronotar Johann Guis richtete: »Postquam Delfinus Bellegardi Montbeliardi potitus est, famam undique sui adventus publicavit, sed non uno modo apud omnes; apud aliquos namque se in auxilium no-

[1]) Sorel I, Seite 253.

[2]) Die Kämpfe Frankreichs um Flandern bleiben in Rücksicht auf den besonderen Gegenstand der Arbeit hier unberücksichtigt.

[3]) v. Kraus, Deutsche Geschichte im Ausgange des Mittelalters 1899 I, S. 133 ff.

bilitatis venisse praedicabat, tamquam si Germani per communitates esset oppressa; apud alios vero vocatum se dicebat per Romanorum regem contra Suitenses; nonnullis autem se velle vindicare jura domus Franciae asseverabat, quae usque ad Rhenum protendi dicebat. Ex hac causa urbem Argentinam obsessurum se affirmabat[1]).« Der Erfolg war aber nur ein vorübergehender. Epinal zwar begrüsste damals den König von Frankreich als Landesherrn, Toul und Verdun mussten wenigstens vorläufig, unbeschadet ihrer Stellung zum Reiche, die französische Schutzherrschaft anerkennen. Der angekündigte Handstreich auf Strassburg misslang aber, die berüchtigten Söldnerscharen der Armagnaken räumten 1445 das Elsass, und Metz wahrte in tapferem Kampfe seine Unabhängigkeit.

Bedeutungsvoller als das an sich ziemlich ergebnislose Vordringen Frankreichs ist für uns die Begründung, die es dafür suchte. Jean Raboteau, der Präsident des Pariser Parlements, erwiderte den Metzern, die sich auf ihre Privilegien beriefen, er werde ihnen »aus Urkunden und Chroniken« den Nachweis liefern, dass ihre Stadt von Alters her unter der Souveränität der Krone Frankreichs gestanden habe[2]). So ging schon damals das Recht jene Verbindung mit der Gewalt ein, die Lothringen im 17. Jahrhundert durch die Reunionen verhängnisvoll werden sollte. Und nicht nur das Recht, die Wissenschaften überhaupt dienten der Förderung der französischen Interessen; im Zeitalter des Humanismus lieferten Caesar, Strabo, Tacitus, wie Sorel geistvoll ausführt, willkommene Belege, den Rhein als die uralte Grenze Galliens gegen die Germanen zu beanspruchen.

Mit Sicherheit war daher zu erwarten, dass die nächste günstige Gelegenheit zur Wiedergewinnung der alten Grenzen benutzt werden würde; eine solche bot sich, als Deutschland durch die Religionswirren und die daraus entstandenen inneren Kriege veruneint und geschwächt war; allgemein bekannt sind jene Ereignisse des Jahres 1552, bei denen wiederum deutsche Fürsten dem Könige von Frankreich die Gelegenheit boten, dem Reiche schweren Schaden zuzufügen[3]). Die protestantischen gegen Karl V. verbündeten Fürsten mit Kurfürst Moritz an der Spitze schlossen am 15. Januar 1552 mit Heinrich II. den Vertrag von Chambord, in dem ihm in einer allerdings zweideutigen Form die Schutzherrschaft über die Städte Cambrai, Metz, Toul und Verdun überlassen wurde. Der wichtigste Abschnitt im deutschen Texte des Vertrages

[1]) Chmel, Geschichte Kaiser Friedrichs IV. 1843 II, S. 284, Anm.
[2]) Sorel I, S. 256.
[3]) Ueber Heinrichs II. einsetzende Bemühungen um Toul s. de Pimodan, La réunion de Toul à la France 1885, S. 13 ff.

lautet [1]): »Es wird für gut erachtet, dass die Königliche Majestät zu Frankreich auf's allerförderlichste die Städte, so zum Reiche von Alters her gehört, und nicht deutscher Sprache sind, als Cambrai, Toul in Lothringen, Metz, Verdun, und was derselben mehr wären, ohne Verzug einnehme, und sie als ein Vikarius des heiligen Reiches, zu welchem Titel wir seine Königliche Majestät zukünftig zu befördern geneigt sind, innehabe und behalte, doch vorbehalten dem heiligen Reich seine Gerechtigkeit so es auf dieselben Städte hat, damit sie also wieder aus des Gegenteils Händen gebracht [2]).«

Der mehr bekannte französische Text des Vertrages lautet: »On trouverait aussi bon que ledit Seigneur *(Henry II)* s'impatronisât le plus tôt possible qu'il pourrait des villes qui appartiennent d'ancienneté à l'empire et qui ne sont pas de langue germanique, savoir de Cambrai, Toul en Lorraine, Metz, Verdun et autres, et qu'il les garde comme vicaire de l'empire, auquel titre nous sommes prêts de le promouvoir à l'avenir, en réservant toutefois audit empire les droits qu'il peut avoir sur lesdites villes [3]).

Durch diesen Vertrag erlangte Frankreich dem Reiche gegenüber gar keinen Rechtstitel, da die Fürsten zu einer derartigen Abmachung in keiner Weise berechtigt waren; überhaupt ist die Art der französischerseits erlangten Herrschaft völlig unklar und war es den Beteiligten im Reich und in Frankreich selbst. Deutlich geht für uns aus dem Wortlaute des Vertrages nur das hervor, dass er nur die Reichsstädte, nicht aber auch die reichsständischen Bistümer betraf, aber, soweit wir sehen, ist dieser Unterschied damals in Deutschland selbst gegenüber den französischen Uebergriffen nicht scharf betont worden.

Dem Vertrage war alsbald die Besetzung der Reichsstädte durch Heinrich II. gefolgt. Am 12. April 1552 hielt er seinen feierlichen Einzug in Toul, das ihm wie später am 12. Juni Verdun freiwillig die Thore öffnete; am 18. April betrat er Metz, das durch Ueberrumpelung und Verrat gewonnen werden musste. Der Versuch Karls V. im folgenden Winter Metz zurückzuerobern scheiterte vollständig; seitdem ist von seiten des Reiches ein Unternehmen, mit bewaffneter Macht das Ver-

[1]) Die angeführten Stellen sind, soweit es nicht auf die angewendeten Ausdrücke besonders ankommt, in der ganzen Arbeit in die heutige deutsche und französische Schreibweise übertragen.

[2]) Urkunde im Dresdener Haupt-Staats-Archiv, abgedruckt bei v. Druffel, Beiträge zur Reichsgeschichte 1882 III, S. 340.

[3]) Dumont, Corps diplomatique 1726 IV, T. 3, S. 31. Die unfranzösische Wendung: »On trouverait aussi bon« trägt den Charakter der Uebersetzung, so dass der deutsche Text der ursprüngliche sein dürfte.

lorene wiederzugewinnen nicht mehr zustande gekommen. Die weitverbreitete Erzählung, dass damals auch ein Anschlag auf Strassburg geplant, aber gescheitert sei, ist von Holländer in das Reich der Legende verwiesen worden[1]).

Wie sich in den folgenden Jahrzehnten bis auf Heinrich IV. die Geschicke jener Gebiete gestaltet haben, ist im einzelnen noch keineswegs aufgehellt und kann hier nur in Hauptzügen angedeutet werden. Sicher ist zunächst, dass Frankreich das Protektorat über die Städte stillschweigend in ein solches über die Bistümer umzuwandeln suchte[2]), und in der Zeit der Reunionen annahm, dass ein solches schon damals thatsächlich bestanden habe; die Kammer von 1679 entnahm daraus den Vorwand, alle nach 1552 von den Bischöfen ohne Zustimmung des französischen Königs als Protektors abgeschlossenen Verträge für ungültig zu erklären. Schon der Vertrag, durch den der Metzer Bischof Franz von Beaucaire die thatsächlich längst nicht mehr vom Bistum ausgeübten weltlichen Hoheitsrechte über Metz 1556 den Franzosen abtreten musste, liess über die Richtung der französischen Politik keinen Zweifel[3]). Eine sehr deutliche Sprache redete ferner die Besetzung der Festung Marsal 1555 und der Stadt Albesdorf 1564, beide im Fürstbistum Metz, durch französische Truppen. Bezeichnend auch für die zweifelhafte Stellung der Bistümer ist es, dass 1561 bei der Abtretung der bischöflichen Herrschaft Delme an das Herzogtum Lothringen der Bischof von Metz es für nötig hielt, die Zustimmung des Königs von Frankreich einzuholen. Allerdings hat es mit diesen Abtretungen von seiten der Bistümer an das Herzogtum eine eigne Bewandtnis. Schon 1546 war vom Bistum Verdun ein erheblicher Teil seines Besitzes an den Herzog abgetreten worden, und 1561 und 1564 fanden erneute Verhandlungen statt. 1550 war sogar die Abtretung aller Temporalien geplant, wurde aber vom König Karl IX. in seiner Eigenschaft als »vicaire du saint empire et protecteur des trois évêchés« untersagt[4]). In Toul schloss am 6. März 1562 der Bischof Toussaint d'Hocédy ein Abkommen, durch das alle Temporalien des Bistums mit allen Souveränitätsrechten an Herzog Karl von Lothringen übertragen werden

[1]) Holländer, Beiträge zur Landes- und Volkeskunde von Elsass-Lothringen 1889 II *b*, S. 52.

[2]) Ritter, Deutsche Geschichte 1889 I, S. 94.

[3]) Sauerland im Jahrbuch der Gesellschaft für Lothringische Geschichte u. Altertumskunde V *b*, S. 188 ff.

[4]) Weiss, Les papiers du cardinal de Granvella 1852 III, S. 462. Pimodan, S. 50; über das Verhalten des Bischofs von Verdun s. Roussel, Histoire ecclésiastique et civile de Verdun 1844, S. 11 ff.

sollten[1]); und völlig auf das Gleiche lief der Vertrag hinaus, den am 13. September 1571 der Bischof von Metz mit dem Herzog einging. Nirgends allerdings ist es zu ihrer Ausführung gekommen, jedenfalls weil Frankreich seinen durch die Macht gestützten Widerspruch dagegen erhob. Aber auf den Gegensatz der Interessen werfen diese Dinge ein helles Licht. Auf der einen Seite fürchteten offenbar die Bischöfe, hülflos dem Vorgehen der Franzosen zum Opfer zu fallen; auf der andern erkannten die Herzöge, dass sie nach der Erwerbung der Bistümer durch Frankreich ihre Selbständigkeit nicht länger würden wahren können. Unter diesem Gesichtspunkte sind offenbar ihre Versuche zu verstehen, ebenso die weltlichen Hoheitsrechte der Bistümer an sich zu bringen, wie die drei Bischofsstühle durch Mitglieder des Herzogshauses zu besetzen[2]). Eine eigentümliche zweideutige Stellung zwischen der Krone Frankreich, den Herzögen und den Bischöfen haben die Kardinäle aus dem lothringischen Hause innegehabt. Die Auffassung der Franzosen sowohl von den oben besprochenen Abtretungen an das Herzogtum wie von ihrem Protektorat über die Bistümer beleuchtet ein Schreiben Katharinas von Medici[3]) vom 13. Oktober 1564, demzufolge aus Metz an den Hof berichtet wird: »que des terres dépendantes de l'évêché et territoire du dit Metz et pays Messin ainsi que de Toul, Verdun et abbaye de Gorzes qui sont toutes en la protection du roi mon fils, mon cousin le cardinal de Lorraine et les évêques en ces dits lieux font tous les jours plusieurs démembrements, nouvelles infeudations et changements qui altèrent la nature des dites terres et des principaux fiefs et membres de celles auxquels ils font changer de main au grand préjudice de la dite protection et dommage des villes que nous y tenons«.

Das Reich war, dank seiner inneren Zerrissenheit nicht imstande, in die Entwicklung der lothringischen Zustände irgend einzugreifen; wohl wurde der Verlust der Städte aufs bitterste empfunden, wohl sahen weiterblickende Männer voraus, dass der Fall der Städte den Uebergang der Bistümer an Frankreich nach sich ziehen müsse, was den Verlust um so tiefer empfinden liess. Allenthalben hatte sich in patriotischen Herzen der Wunsch geregt, diese Lande nicht dauernd aufzugeben[4]). So berichtet der kurbrandenburgische Rat Christoph von der Strassen am 20. April 1553 an seinen Herren: »Der Franzose lässt Metz bauen

[1]) Pimodan, S. 46 ff.

[2]) Ritter, Deutsche Geschichte I, S. 443.

[3]) Lettres de Catherine de Médicis 1885 II, S. 229.

[4]) Menzel, Wolfgang von Zweibrücken 1893, S. 198 ff.

und verproviantieren. Desgleichen lässt er Verdun und Toul auch befestigen und etliche Oerter in Lothringen, ohne Zweifel in der Meinung, sie zu behalten. Was mit der Zeit daraus folgen will, das gebührt Euch Herren und Säulen des hl. Reichs zu betrachten. Denn, so er diese Lande behält, so ist er der deutschen Nation mächtig bis an den Rhein, wann er will; und so er Strasburg einbekäme, so nimmt er den Rheinstrom bis an Cöln inclusive überhaupt ein; alsdann möget Ihr andern extra Rhenum auch sehen, was folgen wird[1]).«

Keine Reichsversammlung verging, ohne dass von irgend einer Seite die Zurückgabe der Städte ans Reich angeregt wurde[2]); immer aber erhoben sich auch Stimmen, »man solle sich befleissen, Frankreich nicht vor den Kopf zu stossen«; und immer fehlte es an Kraft zu einem entscheidenden Entschlusse. Endlich regte 1559 Kaiser Ferdinand I. selbst an, Verhandlungen über die drei Städte einzuleiten; nach manchen Weiterungen wurde eine Gesandtschaft abgeordnet, die indessen erst nach Heinrichs II. Tode im Januar 1560 bei seinem Nachfolger Franz II. in Blois eintraf. Den Gesandten war allerdings in ihrer Instruktion gesagt, mit aller Entschiedenheit aufzutreten: »man möge nicht glauben, der Kaiser und die Stände würden es bei Drohungen bewenden lassen; im Gegenteil, bei nächster Gelegenheit, dass der Franzose auf seinem Raube zu beharren Miene mache, an stärkere und entschiedenere Mittel denken, um die abgedrungenen Stifter und Städte dem Reiche zurückzubringen[3]).« Der Erfolg entsprach aber keineswegs diesen kühnen Worten; die Gesandtschaft wurde zwar von dem jungen Könige Franz II. ehrenvoll empfangen, musste sich aber mit dem Bescheid begnügen, dass der König zu dem nächsten Reichstage eine Gesandtschaft abschicken und seine Rechte und Ansprüche auf die lothringischen Reichsstädte und Bistümer darlegen werde. Wichtig ist, dass in den beiderseitigen Kundgebungen auch die Stifter als verloren angesehen werden. Allein man wusste in Frankreich zu gut, dass vom Reiche nichts zu fürchten sei, so dass jene Gesandtschaft ebenso erfolglos blieb wie eine Botschaft Ferdinands I. im Februar 1563, deren Bedeutung durch Gerüchte erhöht wurde, dass in Deutschland gerüstet werde, um die Städte

---

[1]) v. Druffel-Brandi, Beiträge zur Reichsgeschichte 1896 IV, S. 121. — s. ebenda S. 378, 565, 680, über Verhandlungen in den Jahren 1554 und 1555.

[2]) Kluckhohn, Briefe Friedrichs des Frommen 1868, S. 55.

[3]) Scherer, Der Raub der Bistümer Metz, Toul und Verdun in Raumers Hist. Taschenbuch. Neue Folge III 1842, S. 370. Ueber den Versuch Frankreichs die Reichsstandschaft zu erhalten s. Goetz, Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrh. V, S. 158.

wieder zu erobern[1]). Im Reiche sah man daher schon damals den Verlust auch der Bistümer als endgültig an, so dass 1566 eingehend die Frage erörtert wurde, ob die drei lothringischen Bischöfe noch fürderhin im Fürstenkollegium zugelassen werden könnten[2]). Die schliesslich im Sinne einer beschränkten Zulassung entschiedene Frage war auch deshalb wichtig, weil die katholische Curie durch den Ausschluss der Bischöfe drei Stimmen verloren hätte.

Immer wieder ward auf den Reichstagen von seiten des Kaisers vorgeschlagen, Schritte zum Wiedererwerb der drei Städte zu thun[3]); aber immer waren es die Stände, die, von den verschiedensten Interessen geleitet, ein einheitliches Vorgehen unmöglich machten. Selbst die Anregungen, die aus den usurpierten Gebieten kamen, blieben nach dieser Richtung hin erfolglos. Dort hatte zunächst die Geistlichkeit und die Bürgerschaft zum Teil sich der französischen Schutzherrschaft freundlich gezeigt; aber als diese mehr und mehr der Rechte ihrer Selbstverwaltung beraubt wurde, und als jene auf die Vorteile des germanischen Concordats verzichten sollte, das im Gegensatz zum gallikanischen das Wahlrecht der Kapitel gewährleistete, da suchten beide die Beziehungen zu Deutschland fester zu knüpfen. Doch das Reich war nicht imstande, ihnen gegen Frankreich Schutz zu gewähren.

Einzelne Fürsten traten dagegen dem Gedanken nahe, die Städte Frankreich zu entreissen und sie durch Eroberung für sich selbst doch zugleich Deutschland wieder zu gewinnen. Ein dahin zielender Vorschlag des Herzogs Christoph von Würtemberg aus dem Jahre 1559 blieb ohne Folgen[4]). Weit ernsthafter waren die Pläne des Pfalzgrafen Wolfgang zu Zweibrücken, der mit anderen protestantischen Fürsten, sich den Hugenotten verbindend, als Preis für ihre Unterstützung die Uebergabe von Metz, Toul und Verdun forderte[5]). Wie man immer sonst über Wolfgang urteilen möge, das ist ihm sicher zur Ehre anzurechnen, dass er die Schmach, die dem Reiche angethan war, bitter empfand und an seinem Teile darauf ausging, die Städte und Stifter Metz, Toul

[1]) Ritter I, S. 251; Lettres de Catherine de Médicis 1885 I, S. 504 f., II, S. 166; es handelte sich um die unten erwähnten Kriegsvorbereitungen der protestantischen Fürsten, vor allem des Pfalzgrafen Wolfgang.

[2]) Scherer, S. 379.

[3]) Scherer, S. 390 ff.; Nuntiaturberichte, 3. Abteilung II, S. 390.

[4]) Goetz, Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts 1898 V, S. 158; über den Plan des Barons von Bollweiler, Metz für den Kaiser zu erobern, s. Weiss IX.

[5]) Das wird man mit Ritter I, S. 417 f. in Rücksicht auf Mémoires de Michel de la Huguerie sicher sagen dürfen.

und Verdun wieder an das Reich zu bringen[1]. Die 1563 nach Frankreich gemeldeten Rüstungen wurden wieder eingestellt; erst während des dritten Religionskrieges brach Wolfgang 1563 an der Spitze eines Heeres in Frankreich ein, doch nur um dort bald den Tod zu finden. Vergeblich hatte Maximilian II. ihn zurückzuhalten versucht; Wolfgang wies die Vorstellungen seines Boten Zott von Perneck mit Worten zurück, aus denen eine Vorahnung der späteren Reunionen zu sprechen scheint. Er wies darauf hin, welch' grossen Schaden das Reich und insbesondere die benachbarten Stände erlitten hätten, seit der König von Frankreich die Bistümer inne habe; »es würden auch die Franzosen gar nicht feiern, je länger je mehr festen Fuss in Deutschland zu fassen und die diesseits des Rheines gelegenen Länder mittels solcher drei Stifter und Städte, die stets mit Kriegsvolk besetzt und gewaltig befestigt wären, unter ihre Gewalt zu bringen, wofern ihnen nicht in Zeiten begegnet würde«. Man könne solches auch nicht undeutlich daraus abnehmen, weil der Herzog von Aumale dem Herzog von Lothringen einen Tausch seiner Herzogtümer Lothringen und Bar gegen ebensoviel Land in Frankreich angetragen habe[2]. Hatte sich Wolfgang trotz aller seiner Irrwege den Sinn für Deutschlands Ehre gewahrt, so ist davon keine Spur in dem Verhalten Casimirs, des Sohnes des Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz, in seinem Vertrage mit den Hugenotten zu finden. Als er sich ihnen 1574 verband[3], forderte er von Condé im Falle des Sieges die weltlichen Herrschaften der drei Bistümer[4] und die Stelle eines Gouverneurs in den drei Städten, natürlich unter französischer Hoheit! Im Frieden allerdings musste er von diesen Forderungen absehen.

Noch einmal hat schliesslich der Herzog von Lothringen in seinem Kampfe gegen Heinrich IV. 1591 in Deutschland Stimmung dafür zu machen versucht, dass man ihm, nach der Eroberung der drei Städte, erlaube, sie im Namen des Reichs in Besitz zu nehmen; er werde bereit sein, sie als Lehen vom Reiche zu erkennen[5]; aber die allgemeine Anerkennung Heinrichs zwang die Guisen und mit ihnen Herzog Karl III. zum Frieden, in welchem ihm als französischem Gouverneur die Städte Toul und Verdun zugestanden wurden.

[1] Menzel, S. 316.

[2] Menzel, S. 317.

[3] Ritter I, S. 442 ff.

[4] Der Herzog von Lothringen sollte für die von ihm erhobenen Ansprüche in Frankreich entschädigt werden. — De la Huguerie I, S. 319.

[5] Stieve, Briefe und Akten zur Gesch. des 30jähr. Krieges IV, S. 25 ff.

Mit dem Aufschwunge der französischen Macht unter Heinrich IV. war endgültig die Zeit verstrichen, wo die unter dem französischen Schutz stehenden Gebiete dem Reiche wieder hätten gewonnen werden können. Sehr bezeichnend für die Beurteilung, welche die französische Politik bei den Zeitgenossen fand, ist der Bericht des päpstlichen Nuntius Minutio Minucci von 1583, »ogni re di Francia, quando vien incoronato, giura d'impiegare tutto lo studio e tutte le forze sue *per ridurre sotto quella corona tutta la parte dello tratto Renano, qu'altre volte appartenne al nome francese*«[1]). Sie endgültig Frankreich zu sichern, that Heinrich IV. einen entscheidenden Schritt, indem er jetzt ohne jede Rücksicht auf das Reich die Annexion der Bistümer in Angriff nahm und sich dazu den Beistand des Papstes sicherte. Als er im Jahre 1593 unter Anwendung des französischen Concordates den Herzog Erich zum Bischof von Verdun nominiert hatte, protestierte das Kapitel und suchte bei Kaiser und Papst sein durch das deutsche Concordat gewährleistetes Wahlrecht zur Anerkennung zu bringen. Der Geschicklichkeit des französischen Gesandten in Rom gelang es, einen den geschichtlichen Thatsachen spottenden, die französischen Ansprüche in vollem Masse bestätigenden Entscheid zu erwirken. Die päpstliche Rota entschied im Jahre 1601 — so berichtet der Kardinal d'Ossal am 22. Dezember 1601 — »que le pays Messin n'est point compris ès concordats d'Alemagne comme aussi les géografes ni la commune façon de parler d'aujourd'hui ne mettent point les villes de Metz, Toul et Verdun en Allemagne; ains anciennement, on les mettait en Gaule, et maintenant en Lorraine«[2]). Nur soweit hatte man auch in Rom nicht gehen wollen, dem König die Verleihung sämtlicher Lehen der drei Bistümer zu gestatten. Immerhin konnte Heinrich 1603 allen Nicht-Franzosen den Besitz von Lehen in ihnen verbieten und damit zugleich sämtliche Kanoniker zur Naturalisation zwingen. Unter welchen Umständen es Heinrich IV. gelungen ist, die Bistümer völlig seinem Staate einzuverleiben, ist noch nicht hinreichend geklärt. Hier kann als sicheres Ergebnis nur verzeichnet werden, dass er schon 1601 in Verdun und Toul von Bischof, Kapitel und Bürgerschaft einen Treueid forderte und erhielt, der den »Seigneur protecteur« nunmehr alle Rechte des Souverains geniessen liess. Dieser Eid wurde überall auch für die Vasallen geleistet, was für die Beurteilung der Reunionen wichtig ist. Nur der Bischof von Toul verweigerte Heinrich IV. den Titel »seigneur« und wahrte in seinem Eide seine

---

[1]) Nuntiaturberichte aus Deutschland 1894, 3. Abt. II, S. 623.

[2]) Pimodan, S. 239.

Pflichten gegenüber dem Kaiser, aber sein Nachfolger Porcellets konnte 1608 diese Clausel nicht mehr aufrecht erhalten.

In dem Eide, der in Verdun 1601 geleistet wurde, ist die Schutzherrschaft Frankreichs bis in die Regierung Ludwigs X. ins Jahr 1314 zurückgeschoben worden[1]). Bei Metz endlich gab die Erledigung des bischöflichen Stuhles 1609 erwünschte Gelegenheit zu einem Erlass, dass die Verwaltung im Namen des Königs zu führen sei. Maria v. Medici folgte nur dem Wege, den ihr Gatte gewiesen hatte, als sie sich 1613 von dem jungen Bischof Karl von Lothringen und 1614 von den Bistumsverwesern den Eid der Treue schwören liess. Die Verwaltung des Bistums Metz führte zur Zeit für den minderjährigen Bischof ein Ausschuss von 6 Mitgliedern des Domkapitels; erst nach langem Widerstreben, unter Berufung auf ihre Verpflichtung, dem Kaiser und Reiche die gelobte Treue zu bewahren, leisteten diese dem Gouverneur, Herzog von Epernon, den geforderten Treueid. Das Protokoll ist am 10. Januar 1614 ausgefertigt und nur von 3 Mitgliedern des Domkapitels unterzeichnet[2]). Das hierbei angewendete Formular ist in der Hauptsache mit den in Toul und Verdun geleisteten Eiden übereinstimmend, also nicht wie Sauerland meint, von den Metzern, sondern in Frankreich aufgesetzt.

Unmittelbar nach Unterzeichnung des Protokolles erhoben jedoch die Bistums-Verwalter in Paris und Rom Remonstrationen beim Papste durch Vermittlung des Bischofs von Speier unter der Versicherung, dass alle Bewohner des Bistums einstimmig gegen die Annexion protestierten »et quod quidem simulac pervenit ad notitiam dominorum meorum a consiliis intimis, vassallorum, officiatorum et subditorum, illic omnes unanimi consensu protestati sunt.« Einen Erfolg konnten diese Schritte naturgemäss nicht haben, ebensowenig wie eine Eingabe, welche die Bewohner der bischöflichen Haupt- und Residenz-Stadt Vic in gleichem Sinne bei dem Herzoge Heinrich II. von Lothringen machten. Besonderes Interesse verdient aber die Erwähnung der Vasallen des Bistums in obigem Proteste, da hiernach auch der Uebergang dieser an Frankreich vorausgesetzt wird. Für die Auffassung der späteren Reunionen ist dieser Vorgang von hoher Bedeutung.

Mit dem Verbot der Appellation an das Reichskammergericht nach Speier hatte Heinrich das letzte äussere Band zerschnitten, das die Bistümer mit dem Reiche verknüpfte. Thatsächlich war bei seinem

[1]) Roussel, Preuves, S. 77.

[2]) Sauerland, S. 191.

Tode die Annexion der Bistümer vollzogen, die Frankreich seit mehr als einem halben Jahrhundert vorbereitet hatte, wenn sie auch rechtlich in keiner Weise begründet noch weniger aber anerkannt war und noch in den folgenden Jahrzehnten gelegentlich von kaiserlicher Seite Belehnungen der Bischöfe vorgenommen wurden[1]). Nur zu gut hatte Herzog Julius von Braunschweig die französische Politik beurteilt, als er in der kräftigen Sprache seiner Zeit äusserte[2]): »Metz, Toul, Verdun und andere vornehme Stücke mehr, die dem Reiche abgezwackt wurden, bezeugten genugsam, dass, was die Krone Frankreich einmal in die Klubbe bekäme, solches auch bisher behalten habe.«

Die Schutzherrschaft über die Städte hatte bei der Schwäche des Reiches den Franzosen sofort die Möglichkeit gewährt, sich auch Rechte über die Bistümer anzumassen; die Erfolge Heinrichs IV. und seine weitschauende Politik, die auch die Kurie seinen Plänen zu gewinnen wusste, hatte die thatsächliche Vereinigung der Bistümer mit Frankreich erreicht.

II.

Die Gefährdung des Herzogtums Lothringen.

Die Erwerbung der drei Städte Metz, Toul, Verdun und die Ausdehnung der Schutzherrschaft auf die Bistümer waren die ersten erfolgreichen Versuche Frankreichs, in Lothringen festen Fuss zu fassen. Aber niemand gab sich einem Zweifel darüber hin, dass sie nur den Hauptschlag vorbereiten, die Operationsbasis dafür abgeben sollten, das ganze Herzogtum Lothringen Frankreich einzuverleiben. Das Verhalten der lothringischen Herzöge in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zeigt, dass sie die ihnen drohende Gefahr erkannt haben. Und in der That genügt ein Blick auf die Karte, um die innere Notwendigkeit der französischen Politik zu würdigen. Die Bistümer bildeten ja nichts weniger als in sich abgeschlossene Gebiete; ihr Besitz, insbesondere derjenige von Metz war vielmehr manigfach zersplittert und lag enclavenartig innerhalb des Herzogtums Lothringen. Nicht sowohl die Bistümer als vielmehr die herzoglichen Länder bildeten im Nordosten die Grenze Frankreichs. Die gefährdete Lage des Herzogtums nach Erwerbung der Bistümer durch Frankreich lässt sich nicht besser ausdrücken, als von einem neuern französischen Schriftsteller

[1]) Scherer, S. 398.

[2]) Haeberlin, Neueste deutsche Reichsgesch. 1782 XIII, S. XLVI. XLVII.

geschehen: »La conquête des trois évêchés, en réveillant toutes les ambitions de la France et en lui donnant une base d'opération solide pour ses entreprises vers l'est, rendit la situation de la Lorraine très précaire [1]).«

Werfen wir daher zunächst einen Blick auf die derzeitigen Verhältnisse des Herzogtums.

Man weiss, wie Lothringen — regnum Lotharii, wie es die älteren Urkunden nennen — erst im Laufe des 10. Jahrhunderts nach heftigem Ringen mit den westfränkischen Königen dem deutschen Ostreiche zugefallen ist. Seit dem 11. Jahrhundert wurde es endgültig in die beiden Herzogtümer Ober- und Niederlothringen geschieden; bald blieb aber nur jenem, das sich zwischen dem oberen Laufe der Maas und der Mosel ausdehnte, der Name des Herzogtums Lothringen. Wie überall in Deutschland, so zersplitterten auch hier die schon durch die Teilung zerrissenen Landschaften des einstigen Stammes-Herzogtums; vor allem schieden die drei geistlichen Gebiete aus. Indem den Herzögen hier nur vereinzelte und nahezu bedeutungslose Ehrenvorrechte blieben, wurden sie auf ein territoriales Fürstentum beschränkt, das von mächtigen Nachbarn umgeben, eine bedeutendere Rolle in der deutschen Geschichte nicht zu spielen vermochte. Eine Aenderung hierin trat erst durch die Vereinigung Lothringens mit dem Herzogtum Bar im 15. Jahrhundert ein; die Grafschaft Bar, wie die Bistümer schon früh aus dem oberlothringischen Herzogtum ausgeschieden, und wie dieses unmittelbar dem Reich unterstehend, fiel als Nachbarin der Champagne zuerst der wachsenden französischen Macht zum Opfer. Graf Heinrich von Bar war in dem Kampf König Adolfs mit Philipp dem Schönen von diesem gefangen worden und musste, um die Freiheit zu erlangen, 1301 die westlich der Maas gelegene Hälfte seiner Grafschaft von Frankreich zu Lehen nehmen. Seitdem wird von den Franzosen dieser Teil, mit der Hauptstadt Bar-le-Duc, als Barrois mouvant von dem nicht von Frankreich lehnsrührigen Barrois non mouvant auf dem rechten Maasufer geschieden. Die Grafen enger dem Reiche zu verknüpfen, wurde 1354 Graf Robert von Bar durch Karl IV.[2]) zum Reichsfürsten und Markgrafen von Pont-à-Mousson erhoben. Seit eben jener Zeit nennt er sich Herzog von Bar, anscheinend ohne diesen sehr bald allseitig anerkannten Titel durch besondere Verleihung sei es des deutschen, sei es des französischen Herrschers erhalten zu haben[3]).

[1]) Mathieu, L'ancien régime dans la province de Lorraine et Barrois, S. 19.
[2]) Böhmer-Huber, Regesta imperii 1677 VIII, Nr. 1808.
[3]) Fitte, in den Beiträgen zur Landes- und Volkeskunde von Elsass-Lothringen 1891 III, Heft 14, S. 9.

Der später als »der gute König René« berühmt gewordene Herzog Renatus I. von Anjou und Bar, ein Prinz des französischen Königshauses, war mit der Prinzessin Isabella, Tochter Herzogs Karl II. von Lothringen, verheiratet; da dieser keinen Sohn hinterliess, wurde Renatus 1431 unter Zustimmung der Stände und des ganzen Volkes beider Gebiete zugleich Herzog von Lothringen [1]). Aber auch sein Geschlecht starb 1473 mit Herzog Nicolaus aus; die vereinigten Herzogtümer gingen an den Grafen Renatus von Vaudémont über, der der Ehe des Grafen Friedrich von Vaudémont mit Prinzessin Jolanthe, Tochter Renatus I. entsprossen, in männlicher und weiblicher Linie der berechtigte Thronfolger war. In der Hand dieses Geschlechts sind beide Herzogtümer bis zu ihrer Abtretung an Stanislas Leszynski im Jahre 1738 geblieben; eine Verschmelzung der beiden Gebiete fand aber ebensowenig statt, wie eine Ablösung des Lehensverhältnisses des Barrois mouvant von Frankreich.

Es ist hier nicht darauf einzugehen, welche bedeutsame Rolle Herzog Renatus II. von Lothringen-Bar in der Zeit der Burgunderkriege gespielt hat; an den Mauern seiner Hauptstadt Nancy hat Karl seinen Tod gefunden. Wir dürfen hier auch nicht bei dem interessanten Abschnitt der lothringischen Geschichte verweilen, in dem zu schildern wäre, wie sich das Land unter der Regierung tüchtiger Fürsten erholte und im Laufe eines halben Jahrhunderts zu einem Staatswesen entwickelte, dessen Bündnis den Nachbarn im hohen Grade begehrenswert erscheinen musste. In jener Zeit ist die Verwaltung des Landes in der Weise geordnet worden, wie sie uns später in der Zeit der Reunionen entgegentreten wird, so dass wir auf sie hier einen Blick werfen müssen. Waren die verschiedenen Teile des Herzogtums, Lothringen, Barrois non mouvant, Barrois mouvant auch nicht miteinander verschmolzen, so war die Verwaltung in allen doch gleichmässig geordnet. Ueber die administrative Einteilung Lothringens sind wir durch das »Dénombrement du duché de Lorraine en 1594« [2]) des Präsidenten der herzoglichen Rechenkammer Thierry Alix, seigneur de Veroncourt, gut unterrichtet.

Dieser merkwürdige Mann, auf dessen Arbeiten weiterhin noch zurückzukommen sein wird, war geboren zu Deneuvre im Jahre 1530, und brachte es vom Aktuar und Gerichtsschreiber bis zu der genannten hohen Stellung und Würde. Ausser dem angeführten statistischen Werke

[1]) Näheres über die Vereinigung und zeitweise wieder erfolgte Trennung beider Herzogtümer s. bei Mourin, Récits lorrains 1895, S. 86 ff.

[2]) Gedruckt in Recueil de documents sur l'histoire de Lorraine 1870 XIII.

verfasste er noch eine Urkundensammlung für Lothringen (Cartulaire de Lorraine), ein Kolossalwerk, von dem 86 Bände vorliegen, an dessen Vollendung er aber ebenso wie an der einer General-Karte des Herzogtums Lothringen durch den Tod verhindert wurde[1]).

Nach dem dénombrement de Lorraine zerfiel das Land in 8 provinces oder bailliages, die gleichzeitig Gerichts- und Verwaltungsbezirke waren[2]).

1. Nancy, auch Lorraine propre genannt, etwa das Gebiet der Meurthe,
2. Vosges mit dem Hauptorte Mirécourt, etwa das heutige département des Vosges,
3. Allemagne mit Hauptort Wallerfangen bei Saarlouis, später Saargemünd, der Nordosten des Herzogtums mit überwiegend deutscher Bevölkerung.

   Zu diesen drei auf die älteren Verwaltungsbezirke zurückgehenden Oberämtern (bailliages) kamen als jüngere und weniger bedeutende hinzu:
4. die Grafschaft Vaudémont,
5. Epinal,
6. Châtel-sur-Moselle,
7. Hâttonchâtel,
8. Apremont.

Jedem Oberamt unterstanden eine Reihe von Unterämtern (prévôtés), die ihrerseits wieder in Mairies (villications) ähnlich den heutigen Bürgermeistereien der Rheinprovinz zerfielen, je aus einem oder mehreren Dörfern bestehend. Selbständig scheinen neben diesen bailliages die Grafschaften Blâmont, Bitsch und Challigny gestanden zu haben, aber nur hinsichtlich der Verwaltung, während sie im Gerichtswesen und lehensrechtlich einer bailliage zugewiesen zu sein scheinen. Als spätere Erwerbungen und vor allem auch wohl aus militärischen Gründen waren den bailliages nicht eingeordnet die an den Grenzen des Herzogtums gegen Norden und Osten gelegenen villes ou châtellenies Blamont, Deneuvre, Bitsch, Saarburg, Saaralben, Homburg, St. Avold, Pfalzburg, Marsal, Spitzenberg und die im heutigen Elsass

---

[1]) Boyé in Annales de l'Est XII, S. 421; eine eingehende Lebensbeschreibung findet sich im Bulletin de la Société d'archéologie lorraine 1. Serie VII, S. 112, von Lepage.

[2]) Darmstädter, Die Befreiung der Leibeigenen in Savoyen, der Schweiz und Lothringen 1897, S. 113 ff.

belegenen Besitzungen. Dazu kam durch Heirat im 17. Jahrhundert auch die Hälfte der gefürsteten Grafschaft Salm.

Solche Schlossbezirke (châtellenies) waren auch sonst im Lande vielfach gebildet worden; es waren kleine Militärgouvernements, die innerhalb der Verwaltungsbezirke eingerichtet waren, um das Land in der Nachbarschaft eines Schlosses wie dieses selbst zu bewachen und im Notfalle zu verteidigen. Die Bewohner eines solchen Bezirkes hatten dem Schlossherrn bestimmte Dienste zu leisten. Oft fielen prévoté und châtellenie zusammen; häufig aber waren auch mehrere Schlossbezirke in einem Unteramt.

. Das unabhängige Bar zählte die 5 bailliages St. Mihiel, Etain, Pont-à-Mousson, Clermont, Bassigny, jedes mit einer grösseren Zahl von Unterämtern; das abhängige Bar dagegen bestand nur aus einem Verwaltungsbezirk, der bailliage Bar-le-Duc mit 5 Unterämtern und der selbständigen Herrschaft Commercy[1]).

Abgesehen von der Durchsetzung durch die Gebiete der drei Bistümer und einige reichsunmittelbare Herrschaften wie die Grafschaften Nassau-Saarwerden und Kriechingen bildeten die beiden Herzogtümer im 17. Jahrhundert ein zusammenhängendes Ganze; einige kleinere Enklaven lagen innerhalb der Bistums-Gebiete und im Elsass; letztere waren: die Stadt St. Pilt, die Hälfte des Thales von Markirch, vielleicht aus diesem Grunde noch heute französischer Zunge, und die Herrschaft Reichshofen[2]). Innerhalb des Herzogtums aber lagen in bunter Mischung zwischen den herzoglichen prévôtés eine grosse Zahl geistlicher und weltlicher Gerichtsherrschaften (seigneuries), die, wenngleich der herzoglichen Gesetzgebung und Besteuerung, wie auch der Cour souveraine in Nancy unterstehend, doch mit Feudalrechten verschiedenster Art ausgestattet waren[3]). Ungefähr der dritte Teil dieser Seigneuries war im Besitz des Landesfürsten selbst, ein anderer Teil gehörte deutschen Reichsfürsten: so die Herrschaft Forbach dem Hause Leiningen-Hartenberg, die Herrschaft Püttlingen dem Rheingrafen von Salm-Grumbach und dem Fürsten von Loewenstein-Wertheim, die Grafschaft Mörchingen den rheingräflichen und drei anderen Fürstenhäusern gemeinsam, mehrere kleinere Herrschaften dem Rheingrafen allein.

Wirtschaftlich waren das Herzogtum und die von ihm umschlossenen Gebiete in 2 scharf geschiedene Landschaften zu teilen: das Gebirgsland der Vogesen und die lothringisch-barische Hochebene;

[1]) Recueil de documents XV, S. IX.

[2]) Darmstädter, S. 122 f.

[3]) Reuss, l'Alsace au 17me siècle 1897 I, S. 522.

von den Erzeugnissen sind für die Territorial- und Lehens-Verhältnisse besonders bedeutsam geworden die grossen Salzmengen, welche die lothringische Hochebene lieferte; 1697 wurden in den 3 Salinen zu Dieuze, Rozières und Château-Salins rund 110000 Ctr. Salz gewonnen[1]).

Die Grundlage des staatsrechtlichen Verhältnisses des Herzogtums Lothringen-Bar zum Reiche bildete der Nürnberger Vertrag vom 26. August 1542, der aber — wie so oft Abmachungen jener Zeit, durch die strittige Frage aus der Welt geschafft werden sollte — keineswegs eine klare Rechtslage schuf[2]). Wir haben schon gesehen, dass Karl IV. den Grafen von Bar für das Land rechts der Maas zum Reichsfürsten und Markgrafen von Pont-à-Mousson ernannt hatte. Für Lothringen ist das älteste urkundliche Zeugnis, das uns über seine Beziehungen zum Reich erhalten ist, die Urkunde, durch die König Alfons am 14. März 1259 dem Herzog Friedrich III. das Herzogtum als Lehen des Reiches übertrug — eine Urkunde, durch welche die Lehenshörigkeit Lothringens über alle Zweifel sichergestellt wird[3]). Aus späterer Zeit sind bisher keine Gesamtbelehnungen bekannt geworden; an der thatsächlichen und rechtlichen Zugehörigkeit des Herzogtums zum Reiche ist aber bis ins 16. Jahrhundert hinein niemals gezweifelt worden, und es fehlt nicht an ausreichenden Belegen hierfür, wenn auch die Oberhoheit des Kaisers bei der bekannten Schwäche der Centralgewalt in Deutschland nur selten zur Geltung gekommen ist. Sie wurde recht eigentlich fühlbar erst am Ausgange des 15. Jahrhunderts durch die von Maximilian I. durchgeführten Reformen, welche durch die Errichtung des Kammergerichts und die Heranziehung der Reichsstände zu den Steuern auf Grund der Reichsmatrikel das Eingreifen des Reiches in den Territorien erst ermöglichten. In der That haben die lothringischen Herzöge zunächst die Zuständigkeit des Reichskammergerichts und ihre Eintragung in die Reichsmatrikel widerspruchslos anerkannt, sodass schon daraus ihre Abhängigkeit vom Reiche hervorgeht; erst unter Karl V. hat Herzog Anton, zuerst auf dem Nürnberger Reichstag von 1523, versucht die Zahlung der Reichssteuern und die Zuständigkeit des Kammergerichts zu bestreiten. Ein Rechtsstreit zwischen zwei lothringischen Vasallen, von denen der eine an das Kammergericht

[1]) Darmstädter, S. 116.

[2]) Das Folgende nach Fitte; s. auch Winkelmann und Wolfram im Lothr. Jahrb. II, S. 185 ff., S. 214 ff. und »Metzer Zeitung« 1891, No. 241—244.

[3]) Böhmer, Ficker, Regesta imperii 1881, V., 5501. Jansen im historischen Jahrbuch 1896 XVII, S. 549 ff. Doch hat er die Bedeutung des primum vexillum damus tibi pro ducatu in feudum nicht richtig erkannt (S. Wolfram, S. 223).

appellierte, während der andere in Uebereinstimmung mit dem Herzog und den lothringischen Ständen keine Appellation zulassen wollte, veranlasste den Speierer Reichstag von 1529 und den Regensburger von 1532, sich aufs neue mit der Rechtsstellung Lothringens zu beschäftigen, dessen Gesandte jetzt in ausführlichen Denkschriften und in seltsamster historischer Begründung die Unabhängigkeit des Herzogtums behaupteten: »Und das, so seine fürstliche Gnaden also wahrhaftiglich besitzt und innehat, kommt nicht aus einiger anderer königlicher oder fürstlicher Investitur oder Empfängniss und auch nicht vom heiligen Reich, sondern eigener anhängender natürlicher Ehre und Gerechtigkeit« [1]). In einer anderen Denkschrift aus damaliger Zeit heisst es: »Le duché de Lorraine est une monarchie et principauté libre de la Chrétienté non sujette au Saint-Empire« [2]). Während der langwierigen Verhandlungen, die das folgende Jahrhundert hindurch währten, gelang es dem mit der Führung der Angelegenheit von Seiten des Reiches beauftragten Erzbischof von Mainz nicht, durch eine Urkunde, wie etwa die ihm unbekannt gebliebene des Königs Alfons, die Lehensrührigkeit des ganzen Herzogtums nachzuweisen; wohl aber gelang es, sowohl die Lehensabhängigkeit einzelner Teilstücke als auch die Beteiligung des Herzogtums an Reichssteuern urkundlich zu belegen. Offenbar ist aus diesem Sachverhalt heraus der Nürnberger Vertrag von 1542 entstanden. Ein anderes Moment aber wird für sein Zustandekommen und seine Beurteilung noch ins Auge zu fassen sein, das Verhältnis Herzog Antons zu Frankreich. Es scheint nämlich, dass Anton in dem Bestreben, sein Herzogtum in voller Unabhängigkeit zu regieren, im Barrois mouvant die französische oberste Gerichtsbarkeit nicht anerkennen wollte. Ueberhaupt suchte er eine Mittelstellung zwischen Karl V. und Franz I. innezuhalten und aus ihren Kämpfen für seine Herrschaft Nutzen zu ziehen. Immerhin mochte ihm die engere Verbindung mit dem Kaiser erwünscht scheinen, jedenfalls war es ein Sieg der habsburgischen Politik, dass Antons Sohn und einstiger Nachfolger Franz I. sich 1540 mit Christine von Dänemark, einer Nichte des Kaisers, vermählte. Der Gegenschlag von französischer Seite blieb nicht aus: im April 1541 musste Anton mit seinem Sohne die französische Oberhoheit im Barrois mouvant anerkennen; im November erhielten zwar beide auf Lebenszeit die dortigen Regalien und Souveränetätsrechte, mussten aber dafür an König Franz I. die Festung Stenay abtreten, die in dem bevorstehenden Kriege mit Karl V. den Franzosen

[1]) Winckelmann im Lothr. Jahrb. II, S. 200.

[2]) Lepage im Recueil de documents I, S. 195 ff.

den Eintritt in die spanischen Niederlande sicherte. Das gewaltsame Vorgehen des Königs, gegen das Lothringen für sich allein nicht Widerstand leisten konnte, musste dem Herzog den Schutz des Reiches erwünscht erscheinen lassen. Durch jene speciellen und diese allgemeinen Verhältnisse ist der Nürnberger Vertrag vom 26. August 1542 zu erklären[1]). Entsprechend den Verhandlungen auf den Reichstagen wurde nur die Lehensrührigkeit einzelner Gebietsteile ausgesprochen, die vom Herzog behauptete und vom Reiche nicht widerlegte Unabhängigkeit des ganzen Herzogtums aber anerkannt: »quicquid autem duces maiores et ipse dux Antonius hactenus ab imperio in feudum habuerunt, receperunt ac tulerunt, idem dux eiusque successores in futurum eodem modo in feudum recipient et ferent, in hoc tamen excepto Lotharingiae ducatu qui liber et non incorporabilis ducatus erit et manebit semper.« In Anerkennung dieses »Freiherzogtums« sollte der Herzog von nun ab Huldigung und Belehnung nur für die in den früheren Lehnsbriefen aufgeführten Einzellehen, nicht für das ganze Herzogtum, empfangen. Trotzdem aber wollte der Herzog selbst, der offenbar den Angriff Frankreichs fürchtete, dass es in seinem ganzen Umfange — von Barrois mouvant natürlich abgesehen — dem Schutze des Reiches unterstehen sollte. Als Endgelt für diese Protektion war er bereit, die Landfriedensgerichtsbarkeit des Reiches anzuerkennen und an den Reichssteuern mit $^2/_3$ eines Kurfürstenanschlages teilzunehmen; er gab hiermit seinerseits den Forderungen des Reiches nach. So erscheint der Vertrag durchaus als ein unter dem Druck bestimmter politischer Verhältnisse abgeschlossenes Kompromiss zwischen zwei einander entgegenstehenden, ja einander ausschliessenden Rechtsauffassungen. Nur daraus sind die Widersprüche zu erklären, die unverkennbar in ihm enthalten sind. Die staatsrechtliche Folge des Vertrages war, dass Lothringen dem Reiche gegenüber eine ähnliche international-selbständige Stellung erhielt[2]), wie etwa die Könige von Dänemark und Schweden oder die Kurfürsten von Brandenburg, die mit völlig unabhängigen Ländern, welche aber, abweichend von Lothringen, einst ausserhalb der Reichsgrenzen lagen, mehr oder weniger umfangreiche Reichslehen in ihrer Hand vereinigten. Nur noch mit einer kleinen Zahl von Lehen gehörte von nun ab der Herzog zum Reiche. Die späteren wohl auf einen Lehensbrief vom 9. Juni 1567 zurückgehenden

[1]) Gedruckt bei Calmet, histoire de Lorraine, 1728, III, preuves, S. 313 ff. Im Lothr. Jahrb. S. 192 ist der Widerspruch in den Bestimmungen des Vertrages vortrefflich hervorgehoben; s. a. S. 226 daselbst.

[2]) Fitte, S. 29.

Urkunden nennen als solche[1]): Die Markgrafschaft Pont-à-Mousson, die Grafschaft Blamont, die Herrschaften Bellistheim und Clermont, die Markgrafschaft Hattonchâtel, die Reichsvogtei der Stadt Toul und der Abtei Remiremont, das Geleitsrecht im ganzen Herzogtum, das Münzrecht in der Stadt Ivoi, endlich die alten Rechte, dass die Zweikämpfe zwischen Rhein und Maas nur vor ihm ausgefochten werden dürften, und dass die Priestersöhne des Landes ihm zugehören sollen. Ausserdem erwarben die Herzöge in dem Jahrhundert nach dem Nürnberger Vertrage von Reichslehen noch die Grafschaft Bitsch, die Hälfte der Grafschaft Salm und die Städte Pfalzburg und Lixheim, aus denen unter Ferdinand II. für einen Verwandten des herzoglichen Hauses ein Titular-Reichsfürstentum geschaffen wurde[2]). Gleichzeitig mit der Erhebung Hattonchâtels zur Markgrafschaft 1567 wurden die vom Bistum Metz rechtmässig erworbenen Herrschaften Nomeny und Delme vereinigt und für den Oheim Herzog Karls III. zur Reichsmarkgrafschaft erhoben. Der Markgraf bewarb sich 1570 um die Reichsstandschaft und vertrat seitdem die lothringischen Interessen am Reichstag, an dem ja die Herzöge keine Stimme führten. Wie wir aber vorher bemerkten, dass in den drei Städten und Stiftern gegenüber den immer entschiedener auftretenden französischen Behörden der Wunsch nach dem Schutze der Selbständigkeit durch das Reich immer lebhafter wurde, so schlossen sich anfangs des 17. Jahrhunderts auch die Herzöge wieder enger an das Reich, indem sie im Jahre 1612 Nomeny kauften, das sonst durch Erbgang an einen französischen Prinzen gefallen wäre, und nun selbst wieder als Markgrafen von Nomeny im Reichstag Sitz und Stimme erhielten[3]). Die Herzöge mochten selbst erkannt haben, dass sie in der 1542 erworbenen staatsrechtlichen Unabhängigkeit von Deutschland jedem energischen Vorstoss Frankreichs preisgegeben seien; denn der Reichsschutz, der ihnen damals zugestanden wurde, entsprach nur zu sehr dem geringen Interesse, das die Herzöge dem Reiche entgegenbrachten. Wir haben schon oben gesehen, dass der Abschluss des Nürnberger Vertrages mit der Anknüpfung verwandtschaftlicher Beziehungen zwischen den Häusern Lothringen und Habsburg nahe zusammenfiel.

---

[1]) Fitte, S. 31 nach dem Brief von 1609 bei Chifflet, Commentarius Lothariensis 1649, S. 45. In dem Brief von 1567 scheint Bellistheim noch nicht aufgeführt zu werden. Ob Hattonchâtel schon als Markgrafschaft bezeichnet wurde, ist nicht sicher.

[2]) Ueber andere Erwerbungen, insbesondere auch die Grafschaft Saarwerden, s. unten bei den Einzelreunionen.

[3]) Fitte S. 39 gegen Ficker, Vom Reichsfürstenstande 1861 I, S. 118.

Durch ihre Benutzung wusste Karl V. das Herzogtum in seinem Kampfe gegen Frankreich seinen Interessen zu verbinden[1]), als nach dem Tode des Herzogs Antons und seines Sohnes Franz I. seit 1545 dessen Gemahlin Christine, die Nichte des Kaisers, für ihren unmündigen Sohn Karl III. die Regentschaft führte. Schon die erste Ehe des Oheims des Herzogs, Nikolaus, des späteren Markgrafen von Nomeny mit Margarete v. Egmont, wurde durch die Vermittlung des Kaisers geschlossen. Die Folge davon war, dass Heinrich II. bei seiner Besetzung von Metz Toul und Verdun am 14. April 1552 sich der Stadt Nancy bemächtigte, die Regentin Christine ihrer Stelle enthob und ihrem französisch gesinnten Schwager Nikolaus die Regentschaft übertrug, den jungen Herzog Karl III. aber nach Frankreich an den Hof nahm, um ihn dort mit seinen eigenen Kindern erziehen zu lassen. Erst 1559 kehrte der Herzog in sein Land zurück, um nun selbständig die Regierung zu übernehmen; durch seine Ehe mit der jüngeren Tochter Heinrich II. Claudia schien er dem französischen Königshause eng verbunden zu sein. Sollte durch diese Ehe die Vereinigung Lothringens mit Frankreich angebahnt werden, so gab sie bei dem Absterben des Hauses Valois mit Heinrich III. (1589) Karl III. vielmehr einen Vorwand, für seine Söhne als dessen Neffen nach der französischen Krone zu streben; er nahm lebhaften Anteil an den Kämpfen der Ligue und liess sogar 1594 durch den Präsidenten Alix eine Denkschrift[2]) über die lothringischen Ansprüche auf den französischen Thron verfassen. Er selbst liess darin den Franzosen die Vorteile einer Verbindung mit Lothringen verkünden. »Der Zutritt der Herzogtümer Lothringen und Bar nebst anderen Herrschaften zum Königreiche Frankreich werde durch Verbindung der herzoglichen mit der königlichen Würde Frankreich einen grossen Vorteil und Nutzen wegen der Ausdehnung der Grenzen bis fast an den Rhein bringen.« Karl III. ahnte nicht, dass die hier gepriesenen Vorteile seinem Enkel fast das Herzogtum kosten würden. Zunächst allerdings liessen sich nach dem baldigen Abschluss des Friedens mit Heinrich IV. die Beziehungen zu Frankreich aufs freundlichste an. Der lothringische Thronerbe, der spätere Herzog Heinrich II. (1608—1624), ward mit der Schwester des Königs, Prinzessin Katharina von Bourbon, vermählt, so dass ein gewaltsames Vorgehen gegen Lothringen für die nächste Zeit sich von selbst verbot. Dennoch verlor Heinrich IV. das Ziel, Lothringen seiner Krone zu gewinnen, nicht aus

---

[1]) Calmet III, preuves, S. 416 ff.

[2]) Abgedruckt in Recueil de documents 1855 I.

dem Auge. Mag er auch selbst nicht ernsthaft daran gedacht haben, Frankreichs Grenzen bis zum Rheine vorzurücken[1]), so erschien ihm doch die Erwerbung Lothringens als erreichbar. In den Oeconomies royales seines Ministers Sully heisst es: »Le seul et unique moyen de remettre la France en son ancienne splendeur et la rendre supérieure à tout le reste de la chrétienté, ce serait de lui rendre les pays voisins qui lui ont autrefois appartenu et semblent être de la bienséance de ses limites, savoir la Savoie, la Franche-Comté, la Lorraine, l'Artois, le Hainaut, les provinces des Pays-bas, y compris Clèves et Juliers[2]).« Und Heinrich IV. sprach 1601 zu Deputierten der neu gewonnenen Landschaften la Bresse und Gex die Worte: »Il était raisonnable que puisque vous parlez actuellement français, vous fussiez sujet au roi de France. Je veux bien que la langue espagnole demeure à l'Espagnol, l'allemande à l'Allemand, mais toute la française doit être à moi[3]).«

Die Erwerbung der drei »welschen« Bistümer Metz, Toul, Verdun war ihm auf dem friedlichen Wege einer Verwaltungsmassregel gelungen; zu Lothringen sollte ihm eine Heirat verhelfen: 1609 liess er seinen Sohn und Erben, Ludwig XIII., mit der 1½ jährigen Erbtochter Heinrichs II., seiner Nichte Nicole verloben, durch die künftig Lothringen-Bar an Frankreich gefallen wäre. Wie die andern Pläne Heinrichs IV., so ward auch dieser durch die Ermordung des Königs im Jahre 1610 zunichte gemacht.

Aber schon war der geniale Mann geboren, der mit unübertrefflichem Geschick, mit grösster Energie und Rücksichtslosigkeit diese Pläne wieder aufnahm, und der französischen Politik bis in unsere Tage hinein die Signatur aufdrücken sollte, der grösste Staatsmann, den Frankreich je besessen, der damalige Bischof, spätere Kardinal Armand Jean Duplessis, Herzog von Richelieu.

Geboren am 5. September 1585 zu Paris, hatte er zunächst der militärischen, dann der geistlichen Laufbahn sich gewidmet, und war schon mit 22 Jahren zum Bischof von Luçon ernannt worden. Im Jahre 1614 als Deputirter zu der Versammlung der Generalstaaten nach Paris entsendet, wusste er sich bei der Regentin, Maria von Medici, in Gunst zu setzen, und ward 1615 zu deren Almosenier, 1616 zum Mitglied des Staatsrates ernannt, in welchem er als Staatssekretär das Departement des Krieges und des Auswärtigen versah. Schon

---

[1]) Wie nach Sorel, S. 271, Sandraz de Courtilz von ihm behauptet.

[2]) Sorel, S. 208.

[3]) Sorel, S. 271.

1617 jedoch musste er diese Stellung aufgeben, um in sein geistliches Amt zurückzukehren, in welchem er 1622 zum Kardinal ernannt wurde.

1622 von Neuem in den Staatsrat berufen, ward er nach der Abdankung und Verbannung Vieuvilles dessen Präsident, und leitete fortan die französische Regierung und Politik nahezu selbständig bis zu seinem am 4. Dezember 1642 erfolgten Tode.

Unmittelbar nach seinem Amtsantritte nahm Richelieu die Angriffs-Politik der früheren Könige gegen das Herzogtum Lothringen wieder auf; das Vorgehen erfolgte jetzt aber in einer derartig durchdachten und planmässigen Weise, dass der Kardinal zweifellos schon früher, also wahrscheinlich während seiner ersten Amtsthätigkeit, das Ziel ins Auge gefasst und die dahin führenden Wege erkundet haben musste.

Die Lage der Verhältnisse war allerdings zur Zeit die denkbar günstigste; das Reich, ohnehin wenig geneigt, für Lothringen einzutreten, war durch den schweren inneren Krieg an jeder Unternehmung nach aussen verhindert. Ungesäumt wurde daher ans Werk gegangen.

III.

Die Vorreunionskammer von 1624.

Im November 1624, also wenige Monate nach seinem Amtsantritte, sendete Richelieu 3 höhere Beamte zu ausgesprochenen Reunionszwecken als königliche Kommissare in die Gebiete der 3 Bistümer Metz, Toul und Verdun, und zwar die beiden Staatsräte Cardin Lebret und Pierre Dupuy und den Schatzmeister (trésorier) Jean Cladon Delorme. Die Seele dieser Kommission war Dupuy, ein aussergewöhnlich fruchtbarer Schriftsteller, der, im Alter von 42 Jahren stehend, besonders mit Urkundenwesen sich zu beschäftigen Gelegenheit gehabt hatte[1]). Nicht weniger als 69 Schriften werden von ihm verzeichnet, darunter etwa 25, welche die Rechte des Königs auf angeblich entfremdete Gebiete zum Gegenstande haben, zu denen die Königreiche England, Neapel-Sicilien, Arragonien, Castilien u. s. w. gehören[2]). Eine Zusammenstellung der Druckschriften dieser Art aus seinem Nachlasse und unter seinem Namen ist 1655 veröffentlicht worden; der Titel dieses Werkes lautet: »Traité touchant les droits du roi, par Monsieur Dupuy, Paris

---

[1]) Nouvelle biographie générale 1868 XV, S. 377.

[2]) Verzeichnet bei Le Long, Bibliothèque historique de la France, 2. Ausgabe, von Ferret de Fontette 1778 V, S. 503.

1655«[1]); es giebt über Zweck und Ausführung der vorstehend erwähnten Sendung genauen Aufschluss. Bei der Abfassung dieser Zusammenstellung war in hervorragendem Masse ein anderer Archivar, Theodore Godefroy (»savant diplomatiste«)[2]), beteiligt, der auch bei der Verfolgung der Reunionsidee im folgenden Jahrzehnt eine Rolle zu spielen berufen war.

Das Werk ist ganz im Stile und Geiste der 1632 erschienenen Schriften von Hersent und Cassan gehalten[3]), überragt diese aber weitaus an Umfang, und nimmt einen grossen Teil der Länder Europas für die französische Krone in Anspruch. Ein Abschnitt des Werkes, welcher die Rechte des Königs auf das Herzogtum Lothringen-Bar darzuthun sucht, und etwaigen Zurückforderungen dieses und der 3 Bistümer bei den Friedens-Verhandlungen vorbeugen soll, trägt am Schlusse den interessanten Vermerk: »fait en février 1637 par ordre de Monsieur le cardinal de Richelieu«[4]). Aber nicht nur dieser Abschnitt, sondern das ganze Werk war im Auftrage des Kardinals verfasst; ein Brief an ihn vom 27. Oktober 1631, unterzeichnet von Dupuy und Godefroy, beginnt mit den Worten: »Monseigneur, nous avons exécuté pour la plus part le commandement, qu'il Vous a plû nous faire, touchant les droits du roi sur quelques royaumes et principautés voisines«[5]); im weiteren kündigen die Schreiber die Fortsetzung des Werkes an, und melden, dass die für 1630 ihnen dafür versprochene Summe von 4000 Frs. noch nicht ausgezahlt worden sei.

Auch andere Anhaltspunkte ergeben mit Sicherheit, dass Dupuy in engen Beziehungen zu Richelieu stand, und dass seine schriftstellerische Thätigkeit von dem Kardinal inspiriert wurde. In einem Briefe vom 15. 2. 1631 an beide Schriftsteller bestätigt Richelieu den Empfang der Abhandlung über Navarra, und ersucht sie um Vollendung der Arbeit über Lothringen, unter gleichzeitiger Anweisung ihres Honorars (pension); beide antworten am 18. Februar, und legen einen Teil der ihnen befohlenen Arbeit über Neapel-Sicilien vor; in einem andern Briefe Richelieus vom 6. 11. 1631 erkundigte er sich nach dem Fortgange ihrer Arbeiten, und kündigt die Befriedigung ihrer Forderungen an; anscheinend ist der Brief die Antwort auf das ersterwähnte

[1]) Eine zweite Auflage erschien 1670, ein Beweis für die Bedeutung der Schrift.

[2]) Digot, Histoire de Lorraine 1856 V, S. 243.

[3]) S. hierunter.

[4]) Dupuy, traité, S. 531.

[5]) Brief abgedruckt bei Le Long II, S. 866.

Schreiben vom 27. Oktober. Auch die Abhandlungen über Spanien sind nach dem Herausgeber der Briefe Richelieus, Avenel, von Dupuy und Godefroy in dessen Auftrage verfasst: »ainsi il faisait établir, dans des traités, composés par Dupuy et par Godefroy, la légitimité des droits du roi sur diverses provinces de la monarchie espagnole«; desgleichen eine Schrift: »Comté de Flandres; de la nullité des traités de Madrid, de Cambray et de Crespy« und mehrere Denkschriften über die Rechte des Königs auf Lothringen [1]).

Ein besonderer Abschnitt des erstgenannten Werkes enthält einen eingehenden Bericht über die Thätigkeit der vorgenannten Kommissare während ihres Aufenthaltes in den Bistümern; es ergiebt sich daraus, dass wir es in der That mit einer ersten Reunionskommission zu thun haben.

Schon der ihnen erteilte Kabinets-Befehl und ihre Dienstanweisung, beide im Wortlaute angeführt, zeigen dies. Der erstere ist für Lebret und Delorme gemeinsam unter dem 13. November, für Dupuy besonders unter dem 16. November ausgefertigt, die Dienstanweisung, für alle 3 gemeinsam, im November ohne Angabe des Tages aufgestellt. Schon die Ueberschrift des Kabinets-Befehls lässt hinsichtlich des vorstehend angegebenen Zweckes der Entsendung keinen Zweifel; sie lautet: »Commission à Messieurs-Lebret et Delorme, pour informer des usurpations faites sur les terres de la protection du roi en les évêchés de Metz, Toul et Verdun et autres entreprises sur les frontières de Champagne«. In dem Texte selbst wird es als ihre Aufgabe bezeichnet: »informer bien dûment des usurpations et entreprises sur les terres de notre obéissance, et celles des évêchés de Metz, Toul et Verdun et des droits qui en dépendent, qui sont en notre protection« [2]). Zum Schlusse wird dann gesagt: »Nous mandons et ordonnons à tous nos officiers et sujets, qu'il appartiendra ce faisant Vous assister et de fournir des titres nécessaires pour la justification de nos droits sans difficulté!«

Die den Kommissaren mitgegebene Dienstanweisung trägt gleichfalls die Unterschrift des Königs und enthält eingehende den Zweck noch deutlicher verratende Ausführungsbestimmungen; nach denselben sollten die Kommissare sich gut unterrichten, sowohl durch Urkunden wie durch Zeugen, über die widerrechtlichen Besitzergreifungen von

---

[1]) Avenel, lettres du cardinal de Richelieu 1861 IV, S. 93, 210; 1879 VII, S. 666, 680.

[2]) »protection« war der französischerseits bis zum westfälischen Frieden fortgeführte Ausdruck für die Herrschaft über die 3 Bistümer.

Gebieten (terres), Herrschaften und Häusern, über die Beschaffenheit dieser Besitzungen, ihre Grösse und Einkünfte, wem sie gehörten und welche Aemter, Lasten und Pfründen damit verbunden seien; des ferneren sollten sie den Zustand derjenigen Gebiete feststellen, welche in der Lehenserneuerung rückständig seien (qui sont en surséance) sowohl diesseits wie jenseits der Flüsse Maas und Mosel, und deren Eigenschaften, Erträgnisse und gegenwärtige Besitzer ermitteln; sie sollten endlich durch Urkunden und sonstige Rechtstitel die Ansprüche des Königs auf solche Besitzungen feststellen, die in Lehensabhängigkeit zu ihm ständen; nachdem sie volle Kenntnis davon erlangt, sollten sie dieselben mit Beschlag belegen, bis die Besitzer sich verpflichtet hätten, die Belehnung seitens des Königs in vorgeschriebener Weise nachzusuchen; erforderlichen Falls sollten sie Zusammenkünfte mit Bevollmächtigten der Landesherren von Lothringen, Bouillon, Lüttich und Flandern vereinbaren; falls hierbei die Lehensabhängigkeit einzelner Gebiete sich als zweifelhaft und unsicher erweise, seien Vergleiche auf dem Wege des Austauschs oder der Entschädigung anzustreben.

Wenn schon hiernach kaum noch ein Zweifel möglich ist, dass diese Anweisungen bereits ganz im Sinne der Reunionstheorie von 1679 gedacht waren, so wird derselbe völlig beseitigt, durch die Art und Weise, wie die Kommissare ihren Auftrag aufgefasst und ausgeführt haben. Das Zurückgehen bis in die ältesten Zeiten, durch welches vor allem die späteren Reunionskammern so berüchtigt geworden sind, kommt bereits bei den Vorarbeiten dieser Kommissare voll zum Ausdruck. In einem Briefe Dupuys an Lebret, der kein Datum trägt, aber nach seinem Inhalte kurz vor Abschluss der Arbeiten für das Bistum Toul und danach etwa Mitte April 1625 geschrieben sein muss, geht Dupuy bis auf Karl den Grossen zurück; es heisst darin u. a.: »Je n'ai rien pour montrer que Charlemagne a donné Vicherei à l'église de Toul«. (Vicherei ist das heutige Dorf Vicherey, im Departement Vosges, etwa 30 km südlich Toul gelegen.) Anscheinend war den Kommissaren auch rasche Erledigung ihres Auftrages zur Pflicht gemacht worden, wenn dies auch in der Dienstanweisung nicht ausgesprochen ist; denn nur so ist es zu erklären, dass schon nach wenigen Monaten ein vorläufiger Abschluss erzielt wurde; er erfolgte zuerst für Toul am 26. April, demnächst für Verdun am 23. Mai, zuletzt für Metz im Juli 1625. Für die Berichterstattung an den König wurde die Fiktion aufgestellt, als wenn die Initiative zu dem Unternehmen in den Händen des Prokurators gelegen habe, welcher behufs Vorbereitung des später in Metz zu errichtenden Parlaments hier seinen Sitz hatte; dieser stellte

Beschwerdebücher (remontrances) über die angeblichen Beeinträchtigungen (usurpations) der Rechte des Königs, für die 3 Bistümer getrennt auf, und legte sie, begleitet von Urkunden-Verzeichnissen, die zur Erhärtung der Ansprüche dienen sollten, den drei Kommissionsmitgliedern vor. In Wirklichkeit waren die Urkunden-Verzeichnisse von Dupuy selbst verfasst, was zu bemerken dieser nicht unterliess; am Schlusse der Aufstellungen für Metz und Verdun wird nämlich in Parenthese hinzugefügt: »Produits par le procureur du roi, faits par monsieur Dupuy, l'un desdits commissaires.« Dem entspricht auch eine Aeusserung Dupuys in dem vorstehend erwähnten Briefe, lautend: »Je désire avec passion de me tirer de ces affaires, de quoi je serai quitte, ayant achevé l'inventaire de Metz qui est bien avancé.« Die Stelle beweist zugleich, dass der Auftrag Richelieus dem Kommissar wenig sympathisch war, er also wohl selbst an die Berechtigung der Ansprüche nicht glaubte. Als Verfasser der Inventarien aber wird auch in einem kurzen Berichte über die Thätigkeit der Kommission Dupuy direkt bezeichnet: »Dupuy au retour dressa trois productions, la première touchant Metz, ville et évêché et l'abbaye de St-Arnoul, ... il fit trois inventaires raisonnés, avec les indications sur chacune pièce.« In gemeinsamen Sitzungen an den obengenannten Tagen in Toul, Verdun und Metz wurde alsdann das Ergebnis der ausgeführten Untersuchungen zusammengestellt, in letzteren beiden Städten unter Zuziehung des Gerichts-Präsidenten von Metz, Michel Charpentier [1]). Die auf Grund dieser Verhandlung erhobenen Forderungen halten sich zwar in weit engeren Grenzen, als die Beschlüsse der Metzer Reunionskammer von 1679, und sind ausschliesslich gegen das Herzogtum Lothringen gerichtet; die ganze Art des Verfahrens aber, die Beweisführung auf Grund von Urkunden ältesten Datums, ohne Berücksichtigung des inzwischen Vorgefallenen, die Komödie endlich, die Kommissare gewissermassen als Richter hinzustellen, denen gegenüber andere, hier der Prokurator, ihre Beschwerden vorbringen, und zu beweisen suchen, entspricht so ganz der Art der Reunionskammer von 1679, dass die Kommission wohl als »Vor-Reunionskammer« zu bezeichnen sein dürfte; höchst eigentümlich ist es dabei, dass der Prokurator in den Verhandlungen nicht wie die andern Teilnehmer namentlich genannt, und dass der-

[1]) Die Protokolle über diese Verhandlungen befinden sich im Archiv der Affaires étrangères, Bd. VII, zu Paris. s. d'Haussonville, La réunion de la Lorraine 1854 I, S. 173. Unerklärlicherweise übergeht dieses sonst vortreffliche von Sybel als klassisch bezeichnete Werk völlig die Reunionskammer von 1679.

selbe verschieden, als Prokurator von Metz, Toul und Verdun bezeichnet wird, während thatsächlich ein solcher nur für Metz bestand; es ist daher sehr wahrscheinlich, dass der Prokurator gar nicht an den Verhandlungen beteiligt, sondern nur eine in den Berichten vorgeschobene Strohfigur war. Abgesehen davon aber werden die Einzelbeschlüsse, die nunmehr in der von der Kammer selbst gewählten Reihenfolge zu besprechen sein werden, den Beweis liefern, dass diese Reunionskammer Richelieus durchaus das Vorbild und Muster für die Reunionskammern Ludwigs XIV. abgab, wenn dieses auch an keiner Stelle von Beteiligten oder Unbeteiligten bisher ausgesprochen worden ist.

1. Bistum Toul.

In der Stadt und Grafschaft (»comté«) Toul hatte trotz bischöflicher Landeshoheit der Herzog von Lothringen einige Gerechtsame behalten, die auf seine frühere Stellung als Markgraf (marchis) für dieses Gebiet zurückgeführt wurden. An den Westgrenzen des Reichs wurden nämlich einzelne Gebiete auch als Marken bezeichnet, ohne dass jedoch ein konstanter Gebrauch und eine bestimmte staatsrechtliche Grundlage dafür nachgewiesen werden kann; infolgedessen führten die Herzöge von Oberlothringen aus dem elsässischen Hause auch den markgräflichen Titel (marchis, marquis), dessen Ursprung im Dunkeln liegt, vielleicht mit ihrer früheren Stellung zusammenhängt[1]); von den Herzögen selbst wurde diesem Titel eine besondere Bedeutung nicht beigemessen. Auch Dupuy mass ihm keinen Wert zu; in dem früher erwähnten Briefe[2]) heisst es: »pour celle (la remontrance) de Toul, j'eusse bien désiré que l'on n'eût point tant exprimé cet office de marchis, qui n'est qu'une chimère, et non office, mais un titre qui n'a nul privilège«. Nach den Protokollen aber bestanden die daraus hervorgehenden Rechte in der Gerichtsbarkeit über alle Rechtsfälle, die auf den Hauptstrassen und öffentlichen Flüssen vorkamen, in der Beerbung der unehelichen Kinder von Geistlichen, und in der Legitimirung anderer Bastarde; diese Gerechtsame, welche, wie oben gezeigt, auf Belehnungen seitens des Reiches zurückzuführen waren, wurden dem Herzog ohne jede Begründung abgesprochen.

Die Beerbung der Kinder von Geistlichen hatte der Herzog 1420 in einem besondern Kriege, dem »guerre des enfants de prêtres« mit Glück verteidigt, bz. wieder erstritten. Ausserdem aber übte der Herzog

[1]) Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 1876 VII, S. 77. Calmet, Histoire III, S. 1 ff.

[2]) S. 28.

die Landeshoheit über zwei Vorstädte Touls, St. Mansuit und St. Evre, beide mit Abteien, aus; die Rechtsgültigkeit dieses Territorialbesitzes wurde seitens der Kammer in Abrede gestellt; zur Begründung wurden 42 Urkunden vorgelegt, welche beweisen sollten, dass die beiden Vorstädte früher einen integrierenden Teil der Stadt Toul gebildet, und dass anderseits die Landesherren von Toul auch in den Vorstädten die Souveränität ausgeübt hätten. Die älteste Urkunde ist ein Diplom des Kaisers Otto I. vom Jahre 965 [1]), in welchem er die Wiederherstellung des verfallenen Kloster St. Mansuit in einer Vorstadt Touls durch den Bischof Gerhard von Toul bestätigt. Die übrigen Urkunden bestehen teils in Schutzbriefen französischer Könige aus dem 14., 15., und 16. Jahrhundert, welche auf eine Art Patronats-Verhältnis hinweisen, teils in dem Nachweis fiskalischer und polizeilicher Massnahmen der Stadtbehörden von Toul auch für die beiden Vorstädte, wie solche bei dem engen Zusammenwohnen naturgemäss sich ergeben mussten. In letzter Linie wurden aber als Rechtstitel eine Reihe von beurkundeten Massnahmen französischer Behörden gegen die lothringische Landeshoheit aus der Zeit der französischen Okkupation vorgebracht, die letzte aus dem Jahre 1624; in völliger Umkehrung der Verhältnisse wird hiernach die Anmassung landeshoheitlicher Rechte durch Frankreich als ein Beweis für deren Berechtigung hingestellt. Sogar die mehrfach in den Urkunden vorkommenden Ausdrücke: »l'abbaye de St-Mansuit de Toul«, und »Saint-Mansuit lez Toul« werden als Beweis für deren Zugehörigkeit zur Stadt verwertet, da sie bedeuten sollten: Zur Stadt Toul gehörig und einen Teil derselben bildend (»joignant la ville de Toul et faisant partie d'elle«) [2]). Der Nachweis jedoch, wann und in welcher Weise der Herzog von Lothringen sich in unrechtmässiger Weise den Besitz der Vorstädte angeeignet habe, wird nicht nur nicht geführt, sondern nicht einmal versucht.

Für vollkommen ausreichend scheinen aber die Kommissare diese Art der Beweisführung doch nicht gehalten zu haben; in der Verhandlung vom 26. April werden vielmehr ausser den Urkunden noch eine Reihe andrer Beweise vorgebracht, darunter als wirksamster folgender: »mais ce qui confirme très nettement ce qui dessus, est, que si les villages de Francheville, Bouvron, Jaillon, Villiers, St-Etienne et autres, qui sont notoirement éloignés de ladite ville de Toul de trois grandes lieues, sont néanmoins du comté et bailliage de Toul, quelle apparence

[1]) Mon. Germ. DD. I, Nr. 289.

[2]) Die wichtigeren der angeführten Urkunden sind abgedruckt bei Calmet, Histoire I, preuves, S. 301 ff.

y aurait-il de soutenir que les faubourgs appartenant à celle n'en fussent pas, ains qu'ils seraient d'une seigneurie étrangère« [1]). Solche Beweisgründe waren naturgemäss unwiderleglich; in dem Schlussprotokolle der Sitzung wird daher verfügt, dass diese Vorstädte »seront tenus, censés et réputés être de la protection du roi, et que sur ceux sa dite majesté pourra faire et exercer ses droits appartenants à sa dite protection«. In gleicher Weise wie St. Mansuit und St. Evre wurden der Krone Frankreich 5 andere innerhalb des Herzogtums Lothringen gelegene Ortschaften zugesprochen, nämlich: Bouxières, Bulligny, Dabaucourt, Avoux und Grimonvillers. Die angeblichen Rechte auf Bouxières, auch mit dem Zusatze »aux dames« vorkommend, wegen der hier gelegenen Abtei, und heute Dorf im Departement Meurthe, 5 km östlich Nancy gelegen, werden durch ein Breviarium der Kirche von Toul vom Jahre 1562 und durch 4 Urkunden nachzuweisen gesucht; in ersterem befindet sich nur die Bemerkung, dass Bischof Gauzelin von Toul die Abtei gegründet habe; eine der Urkunden ist ein Protest des französischen Prokurators vom Jahre 1621 gegen landeshoheitliche Handlungen des Herzogs; die übrigen betreffen Beziehungen der Kirche von Toul zur Abtei. Für die Ortschaft Bulligny, heute Dorf im Departement Meurthe, 12 km südlich Toul gelegen, werden 5 Urkunden vorgebracht, welche die zeitweise Ausübung der Souveränität durch die Landesherren von Toul in früheren Jahrhunderten nachweisen sollten. Grimonvillers ist heute gleichfalls ein Dorf des Departements Meurthe, 30 km südlich Toul gelegen; Dabaucourt und Avoux sind dagegen heute verschwunden und auch auf gleichzeitigen Karten nicht aufzufinden. Für diese 3 Ortschaften waren anscheinend selbst Urkunden vorstehender Art nicht aufzufinden; für ihre Zugehörigkeit zu Toul werden daher nur die Aussagen von 13 Zeugen, sämtlich Beamte oder angesehene Bürger der Stadt Toul, angeführt, welche alle Behauptungen des Prokurators durch mehrere, aber nicht angegebene Beweise aus ihrer oder ihrer Väter Lebenszeit bestätigten, worauf dann auch diese Dörfer der Souveränität des französischen Königs zugesprochen wurden.

Dieser Beweis durch lebende Zeugen ist der Vorreunionskammer eigentümlich und von der Reunionskammer von 1679 nicht nachgeahmt worden.

2. Bistum Verdun.

Auch hier werden in erster Linie landeshoheitliche Rechte angefochten, welche der Herzog von Lothringen in seiner Eigenschaft als Landesherr von Bar innerhalb des Bistums sich angemasst haben sollte,

[1]) Dupuy, Traité, S. 635.

darunter besonders das Salzregal und die Errichtung von Zollstellen auf der Maas. An Gebietsteilen werden dem Könige zugesprochen das Oberamt (bailliage) Clermont en Argonne und die Markgrafschaft Hattonchatel[1]). Clermont war von Alters her Hauptort einer Grafschaft von etwa 10 □M. Umfang, welche wie die Abtretung im Jahre 1632 beweist, jedenfalls mit dem derzeitigen Oberamte zusammenfiel; früher streitig zwischen den Bischöfen von Verdun und den Grafen von Bar[2]), gehörte sie seit dem 13. Jahrhundert zum lehensunabhängigen Bar (Barrois non mouvant) als Lehen von dem Bistum Verdun; 1564 hatte jedoch der Bischof von Verdun seinen Hoheitsrechten zu Gunsten des Herzogs Karl III. entsagt, dabei aber den Einspruch des französischen Königs erfahren, der das Bistum als unter seiner Protektion stehend ansah.

Die Ansprüche der Reunionskammer gründeten sich aber nicht auf diesen Protest, sondern gingen auf alte Zeiten zurück; zur Begründung wurden 24 Urkunden vorgelegt, darunter in erster Linie vier Beschlüsse des Hofes (arrêts de la cour) zu Gunsten der Abtei Beaulieu, aus den Jahren 1287, 1288, 1293 und 1318: aus der Thatsache der französischen Jurisdiktion folge, dass Beaulieu und somit das Argonner Land (le pays d'Argonne) zu allen Zeiten innerhalb der Grafschaft Champagne gelegen habe und daher zu Frankreich gehöre, mit ihr natürlich auch die Herrschaft (seigneurie) Clermont, zumal diese mehr als 7—8 Stunden diesseits des Maas-Flusses gelegen sei. Abgesehen von dieser unvermittelten und man möchte sagen frivolen Begründung war auch das Anrecht auf Beaulieu durch die vorgelegten Urkunden keineswegs als erwiesen anzusehen. Die Abtei hatte von Alters her zur Grafschaft Bar gehört, war aber 1287 auf Ansuchen ihres gegen den Landesherrn aufsässigen Abtes von französischen Truppen besetzt und als zu Frankreich gehörig erklärt worden. Der Graf Theobald von Bar hatte sich darauf beschwerdeführend an König Rudolf von Habsburg gewendet, der durch drei Kommissare eine Untersuchung an Ort und Stelle vornehmen liess. Die Kommissare verhörten 84 Zeugen und erklärten sich nach deren Aussagen einstimmig zu Gunsten des Grafen und des Reiches; ihrem Gutachten trat Rudolf 1289 bei; auch seine Nachfolger Adolf und Albrecht hielten den Anspruch aufrecht; aus der gleichzeitigen Wahrnehmung von Hoheitsrechten französischerseits konnte daher eine Berechtigung der Ansprüche keineswegs abgeleitet werden[3]).

[1]) s. Einzel-Reunionen.
[2]) Liénard, Dictionnaire topographique du département de la Meuse 1872, S. 55.
[3]) Havet, Œuvres 1896 II, S. 195 ff.

Seitens der Vorreunionskammer wurde ausserdem aber ein direkter Urkundenbeweis für Clermont zu führen versucht; nach diesem sollte Frankreich aus doppeltem Grunde Anspruch auf die Herrschaft haben, einmal dadurch, dass Clermont früher lehensabhängig von der Champagne und also von Frankreich gewesen sei, dann aber dadurch, dass die Grafschaft im Lehensverhältnisse zu den Bischöfen von Verdun gestanden habe; der darin liegende Widerspruch wird nicht weiter berücksichtigt. Zu ersterem Zwecke werden 3 Lehenserneuerungen von Einwohnern von Clermont bei Grafen der Champagne aus dem 13. Jahrhundert, ausserdem 7 Lehenserneuerungen für Besitzungen in Clermont von Einwohnern der Champagne bei Herzögen von Bar-Lothringen aus dem 15. und 16. Jahrhundert vorgebracht; die etwas künstliche Herleitung geht davon aus, dass durch das Untertanenverhältnis bewiesen werde, dass es sich nur um Afterlehnsbesitzungen des Herzogs in Clermont handeln könne, die er selbst als Lehen von Frankreich besessen habe. Als besser geglückt muss der Versuch des direkten Nachweises angesehen werden, dass Clermont zeitweise zum Bistum Verdun in Lehensabhängigkeit gestanden habe; aus den Jahren 1296 bis 1549 werden 6 Lehenserneuerungen bei den Bischöfen von Verdun vorgelegt, die allerdings auch auf Privatbesitz sich beziehen können; in einem Vertrage zwischen dem Bischof und dem Herzog Anton von Lothringen, zu Remilly im Jahre 1539 geschlossen, wird indessen die Lehenszugehörigkeit der Grafschaft zum Bistum Verdun ausdrücklich anerkannt. Diese Lehensabhängigkeit wurde zwar 1564 durch einen gleichfalls vorgelegten Kaufvertrag zwischen dem Herzog Karl III. und dem Bischofe Psaume, in welchem dieser sich aller Rechte auf die Grafschaft ausdrücklich entäussert, vollständig aufgehoben; diesen letzteren Vertrag erklärte die Kommission aber für ungültig, weil zur Zeit des Abschlusses bereits die französische Schutzherrschaft bestanden habe, die Genehmigung des Königs also einzuholen gewesen wäre.

Durch denselben Vertrag hatte der Bischof auch auf seine Rechte auf Hattonchâtel verzichtet, das 30 km südöstlich von Verdun gelegen, heute ein Dorf des Departements Meuse ist; die zugehörige Herrschaft, die seit 1567 Markgrafschaft genannt wird, war zwar von Alters her unbestrittener Teil des Herzogtums, stand aber, wie der Kaufvertrag beweist, gleichfalls im Lehensverhältnis zum Bistum Verdun; ein weiterer Beweis für diese Zugehörigkeit wäre hiernach nicht erforderlich gewesen, wird aber doch durch eine Reihe von Urkunden zu führen

gesucht, deren älteste die Bestätigung einer Schenkung Kaiser Ottos III. durch Kaiser Friedrich I.[1]) im Jahre 1156 enthielt.

Aus demselben Grunde der Nichtgenehmigung durch den König von Frankreich wurden auch kleinere Abtretungen von Aebtissinnen des Klosters St. Maur in Verdun infolge Kaufvertrages vom Jahre 1620 für ungültig erklärt. Von etwaiger Rückgabe der ausgetauschten Gegenbesitzungen ist dabei nirgends die Rede.

3. Bistum Metz.

Die Ansprüche auf Gebietsteile für das Bistum waren umfangreicher, die Beweise für deren Zugehörigkeit aber noch minderwertiger als die bisherigen; an ihre Stelle werden daher sowohl in der Beschwerdeschrift, wie in dem Urkundenverzeichnis Betrachtungen allgemeiner Art gesetzt. In ersterer wird behauptet, dass infolge der häufigen Besetzung des bischöflichen Stuhles in Metz durch Mitglieder der herzoglichen Familie gerade die festesten Plätze und die ansehnlichsten Herrschaften, die früher dem Bistum gehört hätten, jetzt im Besitz des Herzogs oder seiner Familie sich befänden, darunter 27 namentlich aufgeführte und andere von unschätzbarem Werte. Von ersteren wurden 10, nämlich Homburg, Marsal, Nomeny, St. Avold, Epinal, Blamont, Apremont, Condé, Conflans und Lützelburg auch durch die Kammer von 1679 reuniert; die der letzteren zur Begründung vorgelegten Urkunden fehlen 1624 noch, wurden also erst später aufgefunden. Neben diesen, dem unmittelbaren weltlichen Besitze des Bistums entzogenen Herrschaften seien, nach Angabe der Beschwerdeschrift, auch dem Kloster St. Arnulf (St-Arnould) in Metz und dadurch mittelbar dem Bistum gehörige Gebietsteile widerrechtlich an das Herzogtum Lothringen übergegangen; endlich sei die Abtei Gorze mit den ihr gehörigen 15 oder 16 Dörfern unrechtmässigerweise vom Herzog der Primat-Kirche von Nancy zugeteilt; ihre Einkünfte seien für die Universität zu Pont-à-Mousson verwendet worden. Diesen drei Gruppen von Ansprüchen gemäss war auch das Urkunden-Verzeichnis in drei Abteilungen geschieden; doch enthielt es nur für einen kleinen Teil der beanspruchten Gebiete Beweisversuche, als Ersatz für diesen Mangel allgemeine geschichtliche Begründungen, die auch bei späteren Reunions-Unternehmungen mehrfach wiederkehren sollten. Das alte Königreich Lothringen, heisst es darin, gelegen zwischen den Flüssen Maas, Schelde,

[1]) Bei Calmet, histoire II, preuves S. 350, ist die zweite Urkunde abgedruckt; in derselben ist Hattonchâtel nicht namentlich aufgeführt.

Rhein, dem Meere und den Vogesen, sei dem französischen Reiche zu Zeiten der Schwäche von den deutschen Kaisern entrissen worden; die Besitzergreifung der Bistümer durch Heinrich II. im Jahre 1552 bedeute daher nur den Wiedereintritt des Königs in den Besitz seiner Vorfahren, der ihm ungerechterweise während schlechter Regierungen entzogen worden sei — eine Argumentation, welche auch der Generalprokurator der Kammer von 1679 Ravaulx, in mehrfachen Variationen wiederholt. Seit dieser Besitzergreifung aber habe der König von Frankreich thatsächlich die Schutzherrschaft über das Bistum Metz sowohl, wie über das Metzer Land (pays messin) ausgeübt, was durch Anführung ausgeübter Hoheitsrechte erhärtet wird; zu welchem Zwecke, ist nicht ersichtlich, da die Schutzherrschaft nur angemasst und für die Begründung des Anspruchs ohne jede Bedeutung war. Eine wirkliche Begründung wurde nur für 2 der beanspruchten 27 Herrschaften vorzubringen versucht, für Nomeny und Marsal. Hauptort des ersteren Gebietes war die gleichnamige Stadt, heute zum Departement Meurthe gehörig, 20 km nördlich Nancy gelegen; nach vorgelegten Urkunden war die Herrschaft im Jahre 1537 durch den derzeitigen Bischof Kardinal Johann von Lothringen für 15000 Fr. an den Grafen Wilhelm von Fürstenberg verpfändet worden, und von diesem in gleichem Wege zunächst an den Herrn Jean d'Haussonville, dann 1549 an die herzoglich lothringische Familie gekommen, beide Male mit Genehmigung des Bischofs, aber unter stetem Vorbehalte des Einlösungsrechtes durch diesen. Der Vorgang beweise einerseits, wie die Bischöfe von Metz mit ihrem Besitze umgegangen seien, anderseits, dass die Einlösung noch jetzt jederzeit erfolgen könne. Wenn diesen Ansprüchen eine gewisse Berechtigung nicht aberkannt werden darf, so war dagegen die Begründung des Anspruchs auf Marsal völlig haltlos. Die heute zu Deutsch-Lothringen, Kreis Château-Salins gehörige, damals bischöfliche Stadt war 1555, ihres Charakters als Festung halber von den Franzosen mit einer Besatzung belegt worden; während der Liga-Wirren hatte der Herzog sich jedoch in den Besitz der Stadt und Festung gesetzt und durch Kaufvertrag im Jahre 1593 deren Abtretung vom Bistum erwirkt; durch den zwischen Frankreich und Lothringen 1594 geschlossenen Vertrag zu St. Germain war der Herzog im Besitze der Festung bestätigt worden, hatte aber die Verpflichtung eingehen müssen, das Bistum, zu dem Marsal früher gehört habe, dafür anderweitig zu entschädigen. Diese Verpflichtung nun, so führt die Vorkammer in der Verhandlung aus, sei nicht in erforderlichem Masse erfüllt, auch sei

die Zustimmung des Domkapitels von Metz zu diesem Vertrage nicht eingeholt worden. Der Vertrag sei hiernach als hinfällig anzusehen, Marsal mit dem Bistum zu reunieren. Von den übrigen 25 Herrschaften wird im Urkundenverzeichnis nur noch eine namentlich angeführt, St. Avold, Stadt und Abtei, heute gleichfalls zu Deutsch-Lothringen, Kreis Forbach, gehörig. Beide waren von Alters her im Besitze des Bischofs von Metz gewesen, im Jahre 1572 jedoch durch Verkauf an den Herzog von Guise, im Jahre 1581 auf gleichem Wege an den Herzog von Lothringen gekommen [1]). Die Rechtmässigkeit des Verkaufes bestritt die Kammer, ohne jedoch Urkunden dafür vorzulegen. Dieser Mangel an Unterlagen, selbst für die Führung eines Scheinbeweises, dürfte nur dadurch zu erklären sein, dass das bischöfliche Archiv zu Vic dem Spürsinn der Kommissare noch entgangen war; hiernach muss also angenommen werden, dass der Bischof von Metz, der in den Kammerverhandlungen von 1679 in den Vordergrund geschoben wurde, 1624 nicht ins Vertrauen gezogen war, oder aber seine Mitwirkung bei dem Reunionswerke versagt hatte. Der Mangel an Urkunden hinderte aber nicht, dass in der Schlussverhandlung die Herrschaften Nomeny, Marsal, St. Avold »und andere« dem Herzoge von Lothringen aberkannt wurden, womit die Reunion der gesamten, in der Einleitung aufgeführten 27 Herrschaften ausgesprochen war.

Etwas günstiger für die Beweisführung hatten die Verhältnisse sich hinsichtlich derjenigen Ansprüche gestaltet, welche aus der früheren Zugehörigkeit zur Abtei St. Arnulf in Metz abgeleitet worden waren, da hier augenscheinlich die Klosterarchive durchsucht, und die geeignet erscheinenden Stücke entnommen waren. Auf Grund von solchen Urkunden wurden Ansprüche erhoben auf die vereinigte Herrschaft Morville-Baudrecourt, das Dorf Champigneulles und das Priorat nebst Herrschaft Lay.

Durch die widerrechtliche Entziehung dieser Besitzungen sei nach den Ausführungen der Kammer die Benediktiner-Abtei dermassen geschädigt worden, dass sie zur Zeit nicht mehr den dritten Teil ihrer früheren Einkünfte habe.

Morville und Baudrecourt sind heute zwei unbedeutende Dörfer, nahe beieinander, 28 km südöstlich von Metz in Deutsch-Lothringen, Kreis Château-Salins, gelegen. Für ihre Zugehörigkeit zur Abtei St. Arnulf wurden 14 Urkunden vorgelegt; die älteste, vom Jahre 965, ist ein

[1]) Näheres über die Vorgeschichte der hier reunirten Gebiete s. unter den Einzel-Reunionen der Kammer von 1679.

Schenkungs-Akt, durch welchen ein Edelmann Regimbault die Herrschaft Morville der Kirche St. Arnulf abtritt. Vom Jahre 1443 wird ein auch weiterhin mehrfach verwertetes Verzeichnis vorgelegt, in welchem die beiden Herrschaften als Eigentum der Abtei aufgeführt werden; von den übrigen Urkunden hat nur eine wenigstens einen Schein von Beweiskraft; sie enthält ein 1531 geschlossenes Abkommen zwischen dem Abt und Convent des Klosters einerseits und den Grafen von Salm andererseits, wonach erstere die Grafen zu ihren Vögten wählen (seigneurs voués et protecteurs) und ihnen dafür einige Gerechtsame und Einkünfte übertragen; diese Rechte seien auf die Herzöge von Lothringen übergegangen, aber auch die einzigen diesen zustehenden. Die Aneignung der vollen Landeshoheit sei daher unberechtigte Anmassung. Die übrigen Urkunden betreffen Beziehungen, welche seitens des Klosters mit französischen Behörden angeknüpft waren, ohne aber das Verhälinis der Landeshoheit zu berühren. Die Ansprüche auf Champigneulles, heute Dorf des Departement Meurthe, 5 km nördlich Nancy gelegen, wurden durch das vorstehend genannte Verzeichnis vom Jahre 1443 und durch eine Urkunde ohne Datum, welche die Schenkung an die Abtei ausspricht, zu erhärten gesucht. Die in letzter Linie für die Abtei St. Arnulf beanspruchte Herrschaft Lay mit zugehörigem Benediktinerkloster ist die heutige Ortschaft Lay St. Christophe, 7 km nördlich Nancy im Departement Meurthe liegend. Zur Begründung des Anspruches wird in erster Linie der Schenkungs-Akt einer Gräfin Eva von Chaumontois (Mutter des Bischofs Adalbero von Rheims) vom Jahre 950 und das Verzeichnis von 1443 vorgelegt; weitere Urkunden betreffen thatsächliche Ausübung von Besitzrechten durch Aebte von St. Arnulf im 15. und 16. Jahrhundert; wenn solche danach auch nicht zu bezweifeln sind, so handelt es sich dabei eben stets nur um privates Eigentum, welches zwar im Besitze des Klosters sich befand, aber innerhalb des Herzogtums Lothringen gelegen war. Diese absichtliche Verwechslung von Privatbesitz und Landeshoheit muss besonders deshalb hervorgehoben werden, weil sie im grössten Massstabe bei der Kammer von 1679 wiederkehrt.

Wenn schon bei bisher erörterten Ansprüchen auf das 10. Jahrhundert zurückgegangen war, so war noch wesentlich älter das Beweis-Material, welches die Kammer für die Abtei Gorze hervorgeholt hatte. Die heutige Stadt des Landkreises Metz, 15 km südwestlich der Hauptstadt gelegen, war Sitz der berühmt gewordenen Benediktiner-Abtei, die zwar zum Bistum Metz gehört hatte, aber mit grosser Selbständigkeit ausgestattet gewesen war. Nach der Beschwerdeschrift

sollte der Herzog von Lothringen unrechtmässiger Weise den Besitz dieser Abtei sich angeeignet und sie mit der Primat-Kirche von Nancy verschmolzen haben. Diesen Ausführungen lag der thatsächliche Vorgang zu Grunde, dass Kardinal Karl von Lothringen als Bischof von Metz 1572 die Säkularisation der Abtei beim Papste bewirkt, und ihre Einkünfte grösstenteils der neu begründeten Universität in Pont-à-Mousson zugewendet hatte[1]); einige vorläufig zurückgebliebene Klostergeistliche wurden 1609 entfernt; 1621 wurde die Vereinigung der Abtei mit der Primat-Kirche von Nancy[2]) bewirkt (église primatiale ist ein der Kirche Notredame zu Nancy bei ihrer Gründung verliehener auszeichnender Titel, der sonst nicht wieder vorkommt). Zweifellos war dieser Vorgang ein Gewaltakt, und nur in Folge der Besetzung des bischöflichen Stuhles sowohl wie der Abt-Stelle durch Mitglieder des herzoglichen Hauses zu erklären; die rechtliche und kanonische Gültigkeit konnte aber trotzdem nicht wohl angefochten werden.

Die Kammer führte daher auch diese Aufhebung der Abtei nur als ein Zeichen für das gewaltthätige Vorgehen der Herzöge von Lothringen auf Kosten ihrer Nachbarn an; die Berechtigung der französischen Ansprüche leitete sie dagegen in erster Linie aus uralten Beziehungen der Abtei zur französischen Krone her. Zu dem Zwecke werden zunächst 2 Stellen aus Sigebert von Gembloux angeführt, auf die Jahre 758 und 764 bezüglich, nach denen die Abtei im Auftrage des Königs Pippin von dessen Neffen Bischof Chrodegang gegründet worden sei. Die Stellen lauten: »Walpertus abbas in Italia, Chrodegangus, Metensium episcopus, Pipini regis ex Landrada sorore nepos, clarent in Gallia, qui Gorziam coenobium fundavit in Mettensi parocchia«, und: »Chrodegangus episcopus corpora martyrum Gorgonii, Naboris et Nazarii Roma ad Galliam transtulit et Gorgonium quidem in Gorzia reposuit.« Während die Stellen richtig citiert sind[3]), ist dagegen der Zusatz: »Cette abbaye donc fondée, non seulement par le dit Chrodegangus, neveu de Pepin II, mais par Pepin même« freie Erfindung Dupuys. Weiterhin wurden 4 Urkunden vorgelegt, enthaltend Schenkungsakte des Königs Pippin, des Bischofs Angilram und Bestätigungen dieser Schenkungen durch Karl den Grossen. Die demnächst vorgebrachten Beweisstücke waren wesentlich jüngeren Datums und betrafen Gunstbezeugungen französischer Könige an die Abtei aus dem 15. und 16. Jahrhundert, sowie fiskalische und municipale Beziehungen der Stadt Metz zur Abtei,

[1]) Bulle Gregor XIII., abgedruckt bei Calmet III, preuves S. 688.
[2]) Chaussier, l'abbaye de Gorze, 1894, S. 349.
[3]) MG. SS. VI, S. 332.

denen zum Schlusse noch eine Uebertragung von Gerechtsamen seitens des Bischofs an König Heinrich II. aus dem Jahre 1556, also aus der Zeit der französischen Okkupation zugefügt wird[1]).

Neben diesen in 3 Gruppen zusammengefassten Ansprüchen wurde in letzter Linie das Dorf Cherizey, heute zum Landkreise Metz gehörig, 12 km südlich dieser Stadt gelegen, der Krone Frankreich zuerkannt; in der Begründung wird angeführt, dasselbe habe nur zum vierten Teil dem Herzoge von Lothringen, im Uebrigen aber den Abteien St. Symphorian und St. Glossinde in Metz gehört, der Herzog habe daher unberechtigter Weise die Landeshoheit über das Ganze sich angemasst. Urkunden oder sachliche Beweise wurden aber für diese Behauptung nicht vorgebracht.

Nach Beendigung des Auftrages erstattete Lebret im Namen der Kommission der Regierung und dem Parlamente zu Paris Bericht, worauf die Reunionen im Herzogtum und selbst unter den Mauern von Nancy in rücksichtslosester Weise bekannt gemacht wurden. Naturgemäss blieben diese Reunionen ebensowenig wie die spätern umfangreicheren nicht ohne Protest seitens der Beteiligten, vor Allem also des Herzogs von Lothringen. Denkschriften und andere Schriftstücke (documents) liegen noch heute vor, durch welche die in St. Epvre und Saint-Mansuy angeschlagene Benennung »Vorstadt von Toul« bekämpft wird; eine andere Denkschrift führt den Titel: »réfutation ou contredit des moyens proposés le 26 avril par le procureur du roi en la ville, comté et gouvernement de Toul à Messieurs Lebret de Lorme et Dupuy, commissaires nommés par le roi très chrétien pour la recherche de ses droits dans les trois évêchés[2]).

Wie die Uebersicht über die Thätigkeit der Vor-Reunionskammer von 1624 zeigt, waren die von ihr ausgesprochenen Reunionen nicht allzugrossen Umfanges; auch fand eine gewaltsame Durchführung derselben nicht sogleich statt; der Auffassung d'Haussonvilles[3]) aber, dass es sich nur um eine Warnung des Herzogs gehandelt habe, kann nicht beigetreten werden; eine Verwertung der gewonnenen Resultate bei späteren, zur Zeit schon geplanten Unternehmungen gegen Lothringen war wohl die vornehmlichste Absicht bei Einsetzung dieser Kommission. Ihre grösste Bedeutung liegt aber in dem Vorbilde und Muster, das sie für die spätere Haupt-Kammer abgegeben hat. Zweifellos haben wir

[1]) Die Urkunden über Gorze sind zum Teil abgedruckt bei Calmet I, preuves, S. 275 ff.

[2]) Marichal, S. 47, No. 63.

[3]) d'Haussonville, Histoire de la réunion de Lorraine 1854 I, S. 173.

in der ganzen Gewaltthätigkeit und Scrupellosigkeit, mit der diese Verhandlungen geführt wurden, den Geist Richelieus zu erblicken, in dessen Hand die 3 Kommissare sowohl wie die zugezogenen Justizbeamten nur gefügige Werkzeuge gewesen waren, und der in seinen Memoiren direkt ausspricht, dass er die Vernichtung Lothringens sich zum Ziel gesetzt habe[1]). Hiernach muss es mindestens als fraglich hingestellt werden, ob ohne diesen Vorgang die Reunionskammer von 1679 überhaupt eingesetzt worden wäre, und ob ohne das Muster von Dupuy der Generalprokurator Ravaulx sich zu dem später zu schildernden Grade von Rechtsverdrehung und Sophistik hätte aufschwingen können. Berücksichtigen wir dabei, dass Richelieu wenige Monate nach seinem Amtsantritt mit einem derartig überlegten, zweifellos in seinem Geiste vorbereiteten Unternehmen vorging, so wird man der Erkenntnis sich nicht verschliessen dürfen, dass nicht die angeführten geringen Gebietsabtretungen das Ziel der Kammer waren, sondern dass dieselbe nur der erste Schritt zur Erreichung seiner Lebensaufgabe, der Ausdehnung Frankreichs bis zu seiner »natürlichen Grenze«, dem Rheine, sein sollte, wie sie, nahezu 200 Jahre früher, durch Karl VII. gefordert worden war.

Diese Wiederaufnahme der Idee der natürlichen Grenzen soll nach einer neuern, besonders die Biographie des Pater Joseph berücksichtigenden Studie[2]) diesem noch fremd, und von Richelieu selbständig angenommen sein; Verfasser sagt weiterhin über die Politik beider: »Richelieu et le père Joseph représentèrent au pouvoir les deux doctrines qui ont constitué la conscience nationale, la doctrine de l'hégémonie morale, de la primauté chrétienne, et la doctrine des frontières naturelles, de l'extension territoriale, absorbant ces pays limitrophes, ces populations sans caractère ethnographique.«

»Der ungeheure Ehrgeiz Richelieus hatte niemals ein anderes Ziel, als die Macht und Grösse Frankreichs«, sagte Graf Molé in der Akademie-Sitzung zu Paris vom 30. Januar 1846; dafür liefern auch die vorstehend geschilderten Verhandlungen einen erneuten Beweis.

---

[1]) Mémoires du cardinal de Richelieu 1823; über deren Bedeutung s. weiter unten.

[2]) Fagnier, Richelieu et l'Allemagne, 1624—1630, in Revue historique, 45. Bd., S. 1 ff. (jetzt auch bei Fagnier, Le père Joseph et Richelieu, 1894).

IV.

Das Parlament zu Metz.

In planmässiger, zielbewusster Weise erfolgte das weitere Vorgehen Richelieus. Zunächst galt es den beabsichtigten Gewaltthaten im Sinne der Reunions-Beschlüsse den Charakter oder wenigstens den Schein eines geordneten Rechtsverfahrens zu Grunde zu legen; dazu war der Spruch eines wirklichen Gerichtshofes erforderlich, eines Parlaments nach Art der in andern Provinzen Frankreichs bestehenden, deren Wirkungskreis damals noch ein fast ausschliesslich richterlicher war und erst unter den Nachfolgern Ludwigs XIII. in bedeutsamer Weise auf Verwaltung und Gesetzgebung ausgedehnt wurde. Die Errichtung eines solchen Parlamentes in Metz sollte aber, entgegen der zumeist herrschenden Auffassung, nicht nur die Rechtsprechung in den drei Bistümern zentralisieren, und damit die Autorität des Königs in diesen neu erworbenen Gebieten festigen; sie sollte vielmehr unmittelbar die Reunionsbestrebungen des Kardinals unterstützen und fördern. Anläufe zur Einsetzung eines Metzer Parlaments waren bereits zu wiederholten Malen gemacht worden, ein kleiner Stamm für ein solches auch in der Reichsstadt vorhanden[1]). Schon im Jahre 1569 war nämlich die Bestallung eines Justiz-Präsidenten mit zwei Notaren, behufs Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Bürgern und Soldaten erfolgt, zu denen bald nachher ein Prokurator des Königs in Metz mit Stellvertretern in Toul und Verdun trat, dieselben, welche wir bei der Vor-Reunionskammer in angeblicher oder wirklicher Thätigkeit gesehen haben. Die Zuständigkeit dieser Beamten wurde nach und nach, trotz wiederholter Beschwerden der städtischen Behörden und Stände, erweitert. Die Ergänzung des Kollegiums zu einem wirklichen Parlamente wurde 1602, 1609 und in energischer Weise 1613 versucht, scheiterte aber jedesmal, in letzterem Jahre hauptsächlich an einem entschiedenen Proteste des Kaisers Mathias. Auch die drei Kommissare von 1624 hatten den Auftrag erhalten, die Errichtung eines Parlaments an Ort und Stelle einzuleiten, kamen aber infolge entschiedenen Widerspruchs aller drei Stände damit nicht zustande. Im Januar 1633 endlich, zwei Monate nach der Schlacht bei Lützen, schien die längere Fortdauer des dreissigjährigen Krieges, und damit die Schwächung Deutschlands genügend gewährleistet, um den folgenschweren Schritt thun und nötigenfalls mit Gewalt die Einsetzung durchführen zu können. »La main puissante

[1]) Michel, Histoire du Parlement de Metz 1845, S. 11 ff.

de Richelieu se fait sentir dans cet acte important«, sagt darüber der Geschichtsschreiber des Metzer Parlaments [1]).

Durch die Errichtung des Parlaments sollte in erster Linie das letzte Band zerrissen werden, welches die usurpierten Bistümer noch mit dem Reiche verband. Wenige Jahre vorher, 1628, hatte der Bischof von Verdun durch eine Reise nach Paris der Befestigung der französischen Macht in seinem Bistum entgegenzuwirken, und im Besondern den Bau eines Kastells in Verdun zu verhindern gesucht, auch seinen Wünschen entsprechende Zusagen vom Könige erhalten. »Wir haben aber bald nach unserer Abreise von Paris ganz schmerzlich vernommen, wes Maszen diese Königliche Parole bei Seite gesetzt, vorangeregtes Kastell in unserer Stadt Verdun und dessen Fortifikation mit noch mehrerem Ernst fertiggestellt, die französischen Garnisonen daselbst verstärkt, der römische Adler in dieser Stadt zu Schimpf und Verkleinerung des heiligen römischen Reiches aller Enden ab- und niedergerissen und die geistlichen Güter daselbst usurpiert worden« sagt der Bischof in einer Eingabe an den Reichstag zu Regensburg 1641 [2]).

Zu dieser Errichtung der vollen französischen Landeshoheit trat jetzt noch als Schlussstein die Unterstellung der 3 Bistümer unter die Jurisdiktion des Metzer Parlaments und das schon von Heinrich IV. erlassene, jetzt erneute Verbot der Appellation bei dem Reichskammer-Gerichte zu Speier. Aber noch weiter gehende Aufgaben politischer Natur waren dem Parlament gestellt.

Eine Stelle in dem Gründungs-Edikte vom 15. Januar 1633 lässt darüber keinen Zweifel; das Parlament sollte der Befestigung der Königlichen Souveränität nicht nur in den bereits besetzten Bistümern dienen, sondern auch: »dans toutes les autres terres et seigneuries, comprises dans l'étendue des dites provinces et anciens ressorts, souverainetés et enclaves de celles« [3]). Der Herausgeber der Akten des Metzer Parlaments macht zu dieser Stelle im Jahre 1774 die folgende Bemerkung: »la chambre royale fit en 1680 [4]) le commentaire de ce texte«. Aehnlich lautete auch die Antrittsrede des Präsidenten, Antoine de Bretagne, in welcher er hinwies auf »les droits qui apparte-

---

[1]) Michel, S. 19.

[2]) Moser, Teutsches Staatsrecht, 1748, Bd. 35, S. 213.

[3]) Emmery, Recueil des édits pp. enregistrés au Parlement de Metz 1774 I, S. 6.

[4]) Die Reunionskammer wird diesseits immer nach dem Jahre der Einsetzung, 1679, benannt.

naient si légitimement à Sa Majesté en les dits pays qui étaient notoirement des anciennes appartenances de son royaume«[1]).

Wie umsichtig der Kardinal aber hierbei, entsprechend seiner ganzen staatsmännischen Thätigkeit verfuhr, geht daraus hervor, dass er gleichzeitig die öffentliche Meinung in und ausserhalb Frankreichs auf die beabsichtigten Unternehmungen vorbereiten und die Anrechte Frankreichs auf weitere Gebiete als die 3 Bistümer darlegen liess. Zu dem Zwecke erschien im Jahre 1632 zu Paris eine Schrift des Paters Charles Hersent, bischöflichen Kanzlers, unter dem Titel: de la souveraineté du roi à Metz, pays messin et autres villes et pays circonvoisins[2]). Ganz ohne tiefen Gehalt und geschichtlichen Wert, ist das kleine Werk besonders durch die Maszlosigkeit der Forderungen und das Fehlen jeder rechtlichen Begründung auffällig; in ihm wird unverhüllt das ganze linke Rheinufer von den Alpen bis zur Nordsee für Frankreich in Anspruch genommen; das Herzogtum Lothringen sei nach seiner ganzen Geschichte und den Zeugnissen der Schriftsteller aller Zeiten als ein Teil Frankreichs anzusehen; die Uebertragungen Lothringens durch Kaiser Otto I. seien daher ungültig, da dieser nicht über einen Staat verfügen konnte, der ihm nicht gehörte; und »selon la règle du droit le cours du temps ne valide point une chose, qui n'a point eu de valeur en ses commencements«.

Hinsichtlich des Anspruches auf die Rheingrenze heisst es zum Schlusse des Buches: »Nach den Zeugnissen von Egesippus, Caesar, Strabo, Tacitus und Ammianus Marcellinus habe der Rhein mit den Alpen und dem Meere die Grenze Frankreichs gebildet; demgegenüber könne die Verschiedenheit der Sprache nicht ins Gewicht fallen«. Aehnlichen Charakters, aber noch maszloser in ihren Forderungen ist eine im gleichen Jahre erschienene Schrift des königlichen Rates Cassan, betitelt »La recherche des droits du roi . . .«, in welchem der Verfasser auf Grund von Eroberungen, Erbfolgen, Käufen und anderen Rechtstiteln (titres légitimes) Anspruch auf nahezu das ganze mittlere und südliche Europa macht. Das »alte Königreich Lothringen« wird dabei von der Maas bis zum Rhein auf Grund der karolingischen Teilungen für Frankreich gefordert (»la Lorraine donnée en partage

---

[1]) Lothr. Jahrb. VI, 1894, S. 282. Sauerland nennt hier diese Aeusserung die erste amtliche Verkündigung des Reunionsgedankens, was nach Vorstehendem nicht zutreffend ist.

[2]) Eine Schrift ähnlichen Titels: Lebret, traité de la souveraineté du roi, 1632, deren Verfasser der genannte Kollege Dupuys sein dürfte, ist mir nicht zugänglich gewesen.

aux enfans de France«), wobei auch bereits der Thätigkeit der Vorreunionskammer Erwähnung geschieht. Mehr noch als dieses weist auf die Inspiration durch Richelieu die Vorrede hin, in der das Werk unter äusserst schwülstigen und byzantinischen Ausdrücken dem Kardinal gewidmet wird. Die Beteiligung Richelieus an der Herausgabe dieser Schriften dürfte umsoweniger zweifelhaft sein, als sie zusammenfällt mit den Vorbereitungen zur aktiven Teilnahme Frankreichs am dreissigjährigen Kriege, welche die Erreichung der in den Schriften begründeten Ansprüche einleiten sollte; in einem dem Könige erstatteten Gutachten vom Anfange des Jahres 1633 spricht Richelieu direkt aus, dass für thätige Unterstützung der protestantischen Fürsten gegen den Kaiser diese das ganze linke Rheinufer dem Könige überlassen und sich verpflichten müssten, ohne seine Zustimmung nicht Frieden zu schliessen [1]). Die Vorteile seien gross, die Gefahr gering; der König dehne, ohne einen Schuss zu thun, sein Reich bis zum Rhein aus.«

Diese Denkschrift giebt den Schlüssel für die ganze von Richelieu während des dreissigjährigen Krieges verfolgte Politik. Denn um den Weg nach dem Rheine frei zu machen (»ouvrir la route«), musste man in erster Linie sich des Herzogtums Lothringen bemächtigen; eine andere im Auftrage des Kardinals verfasste Denkschrift: »Quel est le plus sûr moyen pour réunir à la France les duchés de Lorraine et de Bar« sollte dazu die Wege ebnen. Vorbereitet war das Unternehmen schon durch die Thätigkeit der Vorreunionskammer von 1624, deren hohe politische Bedeutung auch hierdurch in die Augen springt, wenn auch ihren Beschlüssen keine unmittelbare Folge gegeben war. Zugleich mit dem Eingreifen Frankreichs in den dreissigjährigen Krieg beginnen die planmässigen Uebergriffe und Misshandlungen Lothringens seitens Frankreichs, durch welche die ganze Regierungszeit Herzogs Karl IV. und seines Nachfolgers, Herzogs Karl V. gekennzeichnet ist, und denen die zweifellose Absicht der dauernden Aneignung des ganzen Herzogtums zu Grunde lag. Nachdem der Herzog veranlasst war, seine Truppen zur Unterstützung der katholischen Fürsten über den Rhein zu führen, wird ihm nachher diese Unterstützung vorgeworfen; im

[1]) Mémoires du cardinal de Richelieu. Paris 1823. VII, S. 272. Zweifellos dürfte dieses Aktenstück zu den echten Teilen der Mémoires zu rechnen sein (s. Ranke, Sämtliche Werke XII, S. 137). Fagnier (Le père Joseph et Richelieu 1894 I, S. 12) nimmt übrigens an, dass die ganzen Mémoires Richelieu vorgelegen haben.

Auf die Bedeutung der Memoiren Richelieus für die Erkennung dieser seiner Politik bin ich durch den Privatdozenten Dr. Bloch in Strassburg aufmerksam gemacht worden.

Vertrage von Vic vom 6. Januar 1632 musste er die Festung Marsal (reuniert 1624 und 1679) für 3 Jahre an Frankreich ausliefern. Trotz dieses Vertrages erfolgte nach wenigen Monaten die Besetzung Lothringens durch den Marschall Schomberg ohne vorhergegangene Kriegserklärung; für die Befreiung seines Landes musste der Herzog Clermont en Argonne (reuniert 1624) dauernd, Stenay und Jametz für 4 Jahre im Vertrage zu Liverdun 1632 abtreten. Neue Kämpfe zwischen Lothringen und Schweden gaben, wenngleich von Frankreich herbeigeführt, zugleich mit der dem Könige missliebigen Heirat des Herzogs von Orleans mit der Schwester Karls IV. den Vorwand zu erneuter Besetzung des Herzogtums. Im September 1633 erfolgte die Besetzung der Hauptstadt Nancy; vergebens hatte der Herzog durch Sendung seines Bruders, des Kardinals Franz von Lothringen an den französischen Hof dieser Vergewaltigung vorzubeugen gesucht[1]). Eine Unterredung, welche der Kardinal Franz nach einer Audienz beim Könige, am 20. August 1633 zu Château-Thierry mit Richelieu hatte[2]), ist besonders deshalb bemerkenswert, weil der Minister in unverhohlener Weise die Pläne Frankreichs auf den Erwerb Lothringens und des ganzen linken Rheinufers aussprach. »Richelieu avance ensuite la chose la plus pitoyable du monde, la prétention la plus frivole, la plus ridicule qu'on puisse imaginer; le roi prétend que la souveraineté sur la Lorraine lui appartient et que l'hommage lui est dû; l'empire l'a depuis longtemps usurpée à la couronne de France. Dieu ouvre à Sa Majesté les voies de rétablir la monarchie dans son ancienne grandeur; la postérité n'aurait-elle pas sujet à blâmer le roi, s'il négligeait de rentrer dans les droits de ses prédécesseurs, et s'il n'employait pas la force de ses armes pour cet effet« waren die Worte Richelieus dem Kardinal gegenüber[3]). In einer Audienz beim Könige, zu St. Dizier an einem der folgenden Tage setzte Richelieu noch hinzu, dass der König sich Nancys bemächtigen müsse, als der »plus forte barrière que Sa Majesté puisse opposer à la maison d'Autriche; il faut l'avoir, à quelque prix que ce soit«[3]). Einen Monat später war die lothringische Hauptstadt in den Händen der Truppen des Königs. Auch die Abdankung des Herzogs zu Gunsten seines Bruders vermochte dem Lande nicht die Befreiung zu bringen, wie nach obigem erklärlich; mit dem Falle der Festung La Mothe, im März 1634, war das ganze Herzogtum Lothringen-Bar im französischen Besitze.

---

[1]) d'Haussonville I, S. 280 ff.
[2]) Mémoires de Richelieu VII, S. 415.
[3]) Le Vassor, Histoire du règne de Louis XIII 1751, VII, S. 794.

In die letzgenannte Festung hatte Herzog Karl alle wichtigen auf das Verhältnis zu Frankreich bezüglichen Urkunden bringen lassen; bei der Einnahme hier vorgefunden, wurden sie nach Nancy gebracht und dem früher genannten Archivar Theodor Godefroy übergeben. Dieser erkannte sogleich die hohe Bedeutung der Schriftstücke für die von Richelieu eingeleiteten Reunionen; er überreichte dem Kardinal eine Denkschrift, worin er die Hoheitsrechte des Königs auf eine Reihe von Gebietsteilen des Herzogtums zu beweisen suchte, theils im lehensabhängigen Bar, theils, wie Neufchâteau, Epinal, Pont-à-Mousson (alle reuniert 1679), im übrigen Teile der Herzogtümer gelegen. Aus den Urkunden wurde eine Auslese genommen und zu eingehendem Studium nach Paris gebracht. Das vorliegende Inventar dieser Sammlung, verglichen mit den Einzel-Reunionen, zeigt, dass gerade hier die meisten Urkunden für die Ansprüche auf herzogliche Gebietsteile gefunden wurden [1]).

Inzwischen hatte Richelieu auch das neu errichtete Parlament zu Metz zu Schritten im Sinne seiner Reunions-Absichten veranlasst: »Seit der Zeit der Errichtung des Parlaments von Metz hatte der Minister es im Auge gehabt, diejenigen Gebiete und Herrschaften mit der Krone zu vereinigen, die einstmals vom weltlichen Besitze der Bischöfe von Metz, Toul und Verdun abhängig, jetzt aber im Besitze der Herzöge von Lothringen und mehrerer anderer Fürsten des Reiches waren [2]).« Das Parlament entsprach diesen Erwartungen vollständig, es verlor es nicht aus dem Auge, seiner Befugnis die ganze Ausdehnung zu geben, deren es nach den Ausdrücken des Gründungs-Ediktes von 1633 fähig war; es schickte Kommissare nach Vic, um dort die Archive der bischöflichen Kanzlei zu untersuchen; Gillet, Stellvertreter für die Rechtsprechung in Verdun, und Gillot, der das gleiche Amt in Toul hatte, gaben sich viele Mühe ihrerseits; Gillot machte so wichtige Entdeckungen, dass sie ihm eine Pension von 800 Fr. eintrugen [3]).« Hiernach bewirkte das Parlament eine Ergänzung der Untersuchungen von 1624 durch Ausbeutung des früher anscheinend übersehenen Archivs zu Vic; wie schon aus der angezogenen Stelle ersichtlich, wollte man zu einer weit ausgedehnteren Beanspruchung von Gebieten schreiten. Ungesäumt ging das Parlament mit der Ausnutzung des gefundenen Materials vor; durch Beschlüsse vom 2. Dezember 1633 und 5. Januar 1634 dehnte es seine Befugnisse auf eine Reihe herzoglich-lothringischer Gebietsteile

[1]) Abgedruckt in Recueil de documents III.
[2]) Emmery I, S. 6, Anm.
[3]) Emmery I, S. 260, Anm.

aus [1]). Trotz der französischen Okkupation erfolgte Protest des Herzogs beim König; in einem im Original vorliegenden Briefe [2]) des Königs vom 30. Dezember 1633 an das Parlament wird diesem mitgeteilt, dass der Herzog sich bei ihm über die Entsendung von Justiz-Beamten des Parlaments nach Epinal, Blamont und St. Nicolas-du Port (alle drei reuniert 1679) beschwert habe; der König verbietet derartige Massnahmen ohne seinen ausdrücklichen Befehl. Das sechs Tage später erlassene, vorstehend erwähnte Edikt des Parlaments zeigt, wie diese Kabinetsordre aufgefasst, vielleicht auch im Geheimen von Richelieu erläutert war. Aehnliche Schreiben ergingen seitens des Königs an das Parlament infolge von Klagen des Herzogs über richterliche Uebergriffe des Parlaments in Marsal, den Vorstädten St. Evre und St. Mansuit und in Gorze (alle reuniert 1624) [3]). Ein ferneres Schreiben des Königs vom 2. Juli 1634 untersagt die Ausübung der Gerichtsbarkeit in St. Nicolas, Epinal, Dieuze (alle reuniert 1679), Champigneulles (reuniert 1624) und anderswo in der Umgebung von Nancy (ailleurs autour de Nancy), weil sie ohne Einholung des Willens des Königs erfolgt sei. Doch liess diese letztere nicht lange auf sich warten; im August 1634 erging ein Edikt: »portant création de cinq bailliages et de huit prévôtés dans le ressort du Parlement de Metz« [4]), welches von dem Herausgeber der Parlamentsbeschlüsse als die erste Frucht der Arbeiten von Gillet und Gillot bezeichnet wird, das aber auch den Sprüchen der Vorreunionskammer von 1624 Rechnung trug. Denn als Sitze für die fünf Oberamts-Gerichte wurden bestimmt:

1. Metz, mit ausdrücklich genannter Ausdehnung seiner Zuständigkeit auf Apremont, Conflans, Marslatour, Courcelles (alle vier reuniert 1679), Coin und Cherizey (reuniert 1624).
2. Toul, in gleicher Weise auch für die Vorstädte St. Evre und St. Mansuit, die Herrschaften Bouxières aux Dames und Bouligny (alle reuniert 1624).
3. Verdun, auch für Dieulouard, Hattonchâtel (reuniert 1624 und 1679), Marcheville und Jametz (abgetreten 1641).
4. Vic, auch für St. Avold, Homburg, Marsal (alle reuniert 1624 und 1679).
5. Mouzon.

---

[1]) Emmery I, S. 106.

[2]) Die in der vorliegenden Arbeit benutzten ungedruckten Briefe, Urkunden, Denkschriften u. s. w. gehören, soweit nicht anders angegeben, dem Bezirks-Archiv zu Metz an.

[3]) Nur Auszüge ohne Datum liegen vor.

[4]) Emmery I, S. 229.

Die Errichtung der Amtsgerichte (prévôtés, auch mit dem Zusatz »subalternes« bezeichnet) erfolgte in Gorze, Clermont (beide reuniert 1624), Nomeny (reuniert 1624 und 1679), Château-Renaud, Stenay (abgetreten 1641), Varennes, Montignon und Vienne-le-Château.

Zwei Jahre später, im Mai 1636, erfolgte die Verlegung des Parlaments nach Toul, trotz heftigen Protestes seiner Mitglieder, angeblich wegen Nähe des Feindes in Diedenhofen und vorgekommener Streitigkeiten mit den Militär-Behörden von Metz; in Wirklichkeit aber wohl nur um dasselbe zu den reünierten und noch zu reünierenden Gebieten, sowie zum ganzen Herzogtum Lothringen in eine mehr centrale Lage zu bringen; denn gleichzeitig wurde die in Nancy 1634 errichtete, nach Art und Zusammensetzung dem Parlamente ähnliche cour souveraine aufgelöst und die Zuständigkeit des Parlaments auf das ganze Herzogtum ausgedehnt. Ein Versuch, den Herzog zur freiwilligen Aufgabe Lothringens im Austausche gegen die Auvergne zu bestimmen, den Richelieu zu dieser Zeit durch einen gefangenen Offizier des Herzogs, Herrn de Salins, machen liess[1]), scheiterte an der Weigerung des Herzogs; ebenso die Wiederholung des Angebotes durch einen Vertrauten des Kardinals Herrn de Fontenoy; der Herzog gab stets die Antwort, dass er Lothringen und Bar so wiederhaben wolle, wie sie beim Tode seines Vaters gewesen seien[2]). Die Thätigkeit des Parlaments scheint aber nunmehr in Folge der Missstimmung der Mitglieder etwas erlahmt zu sein; sie beschränkte sich darauf, die französische Herrschaft in den erworbenen Gebieten zu befestigen und die Berechtigung der Ansprüche durch weitere Urkunden zu erhärten. So wurden im Jahre 1637 neun Urkunden für die Zugehörigkeit der Herrschaft Lay (reüniert 1624) zu den Bistümern beigebracht und den Parlaments-Akten einverleibt. Eine Veränderung der Verhältnisse erfolgte zwar durch den Vertrag von Paris vom 29. März 1641; dieselbe war aber nur von kurzer Dauer und anscheinend französischerseits nicht ernstlich gemeint. Durch diesen Vertrag wurde der Herzog zwar wieder eingesetzt, musste aber endgültig an Frankreich abtreten: die Stadt und Grafschaft Clermont en Argonne, die Aemter Stenay und Jametz und die Stadt Dun, sämtlich im heutigen Departement Meuse gelegen; ausserdem räumte der Herzog dem Könige das Besetzungsrecht von Nancy für die Dauer des Krieges ein, und verpflichtete sich, seine Truppen mit den königlichen zu vereinigen und dem Könige

[1]) Vergl. den schon 1569 gemachten Vorschlag eines ähnlichen Tausches oben S. 11.

[2]) d'Haussonville II, S. 83, ff.

schwören zu lassen. In einem geheimen Zusatze zu diesem Friedensvertrage war aber festgesetzt worden, dass, falls der Herzog dem Vertrage zuwider handeln sollte, das ganze ihm zurückgegebene Gebiet der französischen Krone verfallen sei. Ein solcher Vertragsbruch wurde bald darauf festgestellt, bezw. konstruiert; der König erklärte darauf das ganze Herzogtum für einverleibt in Frankreich und liess aller Orten sich den Eid der Treue schwören.

V.

Der westfälische Frieden und seine Folgen [1].

Nach der Besitzergreifung Lothringens trat eine mehrjährige Ruhepause in den Reunions-Bestrebungen ein, wozu der 1642 erfolgte Tod Richelieus und die Inanspruchnahme Frankreichs durch die aktive Teilnahme am 30jährigen Kriege beigetragen haben mögen. Um so energischer wurden dieselben aber in den Friedens-Verhandlungen zu Münster und Osnabrück wieder aufgenommen. Frankreich befand sich, als der 30jährige Krieg seinem Ende zuneigte, in einer äusserst vorteilhaften Lage; überall hatte es seine Machtsphäre in die benachbarten Länder vorgeschoben, im spanischen Gebiete Roussillon, einen Teil Flanderns und Luxemburg, in Italien Pignerol, Cassale und andere Plätze, in Deutschland fast das ganze Elsass und die Festung Philippsburg in seinen Besitz gebracht; »elle ne s'était jamais vue dans un si haut point de splendeur, et on peut dire, que tant de succès étaient l'ouvrage du cardinal de Richelieu, qui en avait tracé le plan et dont le génie semblait encore présider aux conseils de la France et donner le mouvement à ses entreprises« [2]).

Durch den Friedensschluss sollte zunächst der thatsächliche Besitz der 3 Bistümer in einen staatsrechtlich anerkannten verwandelt werden; früher, so war anzunehmen, würden die Rückforderungen seitens des Reiches nicht aufhören. Noch im Jahre 1641 hatte der Bischof von Verdun eine (früher schon erwähnte) [3]) Denkschrift an den Reichstag zu Regensburg gerichtet, um der endgültigen Abtretung seines Bistums

---

[1]) Das Tatsächliche im Folgenden zumeist nach: von Meiern Acta pacis Westfalicae 1736 und: Negotiations secrètes, touchant la paix de Munster, 1726; eine (noch ausstehende) archivalische Bearbeitung der lothringischen Satisfaktions-Frage liegt ausserhalb des Bereiches der vorliegenden Arbeit.

[2]) Bougeant, Histoire du traité de Westphalie, 1751, III, S. 40.

[3]) s. S. 43 die Denkschrift bei Moser, Bd. 35, S. 213.

an Frankreich entgegenzuwirken; er sagt darin, dass er gegenüber der französischen Usurpation »des heiligen Reiches Assistenz zu verschiedenen Malen ganz beweglich implorirt, bei selbiger Zeit Beschaffenheit aber ein Mehreres nicht habe erhalten können als allergnädigste Trost-Briefe und eine »Commission zur Berichterstattung«. Die gegenwärtige Vorstellung ging dahin, dass »da es der liebe Gott unterdessen zu den so hoch desiderierten Friedenstraktaten wirklich kommen lassen sollte, mit der Krone Frankreich einige Handlung nicht gepflogen, weniger geschlossen werden möge, es seien denn auch wir sammt unserem jetztbenannten Bisthum und dessen völlige Restitution darinnen inkludirt und mit einverleibt«. Der für die Stimmung in den Bistümern ca. 100 Jahre nach Beginn der französischen Herrschaft bezeichnende Schritt musste natürlich erfolglos bleiben; französischer Seits wurde die Abtretung als ausser Frage stehend und nicht einmal eine Satisfaktion für Frankreich bedeutend angesehen; die Absichten gingen vielmehr von vornherein, abgesehen von der Beanspruchung des Elsasses auf eine Erweiterung der 3 Bistums-Gebiete, auf Kosten des benachbarten Reichslandes. Auch hierbei schwebte unverkennbar den französischen Machthabern, in erster Linie also dem Kardinal-Minister Mazarin, die Gewinnung der Rheingrenze als Endziel vor.

Am 9. Februar 1645 berichteten die kaiserlichen Bevollmächtigten zu Osnabrück dem Kaiser »in Frankreich gingen die discursus, als würde man von Seiten selbiger Krone den Rheinstrom pro termino imperii begehren«. Eine möglichst weit vorgeschobene Etappe auf dem Wege dahin zu erreichen, war jedenfalls die Aufgabe, welche die französchen Gesandten, Herzog von Longueville, Herren d'Avoux und de Servien, auch für die Verhandlungen über die Abtretung der drei lothringischen Bistümer mit allen Mitteln durchzusetzen bestrebt waren.

Ueber diese Verhandlungen und ihr endgültiges Ergebnis im Friedens-Vertrage von 1648 sind hinsichtlich dieser drei Bistümer in der neuesten deutschen Geschichtschreibung mehrfach irrtümliche Auffassungen zu Tage getreten. Wenn darin gesagt wird, die Bestimmungen, unter denen das Elsass abgetreten worden, seien minder klar als die über das bischöflich lothringische Gebiet; oder sogar die Ablösung der drei Bistümer vom deutschen Reiche sei mit unzweideutigem Ausdruck erfolgt, und nur Controversfragen von sekundärem Charakter seien hervorgetreten[1]), so entspricht dieses keineswegs

[1]) Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte, I, S. 39.

den thatsächlichen Verhältnissen; der Streit um die Ausdehnung der abzutretenden 3 Bistümer war vielmehr ein sehr lebhafter und konnte ohne grundsätzliche Einigung nur durch die Wahl eines zweideutigen Ausdrucks im Friedens-Instrumente beendet werden, was verhängnisvolle Folgen für das Reich haben sollte.

Der Verlauf der Verhandlungen über diese lothringische Satisfaktionsfrage war im Einzelnen folgender: Im November 1644 hatten die französischen Bevollmächtigten von Münster aus ihrer Regierung den Vorschlag gemacht, Frankreich solle auf alle Eroberungen verzichten, falls Oesterreich den Zustand von 1618 wieder herstelle; damit war Mazarin aber nicht einverstanden; die Bevollmächtigten schlugen daher nunmehr den Zusatz einer Klausel vor, die eine angemessene Entschädigung (»satisfaction honnête«) für die beiden verbündeten Kronen verlange. Dem entsprechend einigten sich die Franzosen und Schweden im Januar 1645 auf die Einbringung von 4 Fundamental-Artikeln, deren vierter lautete: ». . . une satisfaction pour les deux couronnes alliées, proportionnée à leurs progrès et aux dépenses qu'ils avaient faites«. Die 4 Artikel bildeten die Grundlage der von den Verbündeten am 11. Juni 1645 den Vermittlern vorgelegten Präliminarien-Denkschrift, deren 13. Artikel lautete: »que la satisfaction qui était due aux deux couronnes pour les fatigues, pertes et dépenses qu'elles avaient souffertes en cette guerre serait accordée en sorte qu'elle put contribuer tant à la sûreté particulière des dites couronnes qu'à celle de leurs alliés et adhérents dans l'empire«.

Schon die Vermittler fanden die Festsetzungen des § 13 zu unklar, um als geeignete Grundlage zu dienen; noch mehr aber beklagten die kaiserlichen Gesandten sich über die Unbestimmtheit der französischen Satisfaktionsforderung. In den nunmehr folgenden Besprechungen trat alsbald eine verschiedene Auffassung der kaiserlichen und französischen Bevollmächtigten über die Ausdehnung der drei lothringischen Bistümer, die natürlich in erster Linie als Satisfaktion in Aussicht genommen waren, hervor. Am 1. Juli 1645 wies Mazarin die Gesandten in seiner Instruktion darauf hin, es müssten die Differenzen über die drei Bistümer Metz, Toul und Verdun gehoben werden[1]; in ihrer Antwort empfahlen die Gesandten aber, mit dieser Frage möglichst zurückzuhalten, um nicht die sonstigen Ansprüche zu beeinträchtigen und um zu vermeiden, dass die deutschen Fürsten durchzusetzen suchten, dass Frankreich die Bistümer vom Reiche zu Lehen nähme[2]. Dem-

[1] Jacob, die Erwerbung des Elsass 1897, S. 31.
[2] Bougeant III, S. 511.

entsprechend wurde zunächst verfahren; Andeutungen, welche die Kaiserlichen über die Erledigung dieser Frage im Herbste 1645 fallen liessen, blieben daher unberücksichtigt. Dass diese Differenzen die Abtretung der Bistumsgebiete an sich betroffen haben sollten, ist nicht anzunehmen, da dieselbe von Anfang an ganz ausser Frage stand. Als die Kaiserlichen in den zwanglosen Besprechungen Andeutungen über das Recht des Reichs auf die Bistümer machten, wurde ihnen erwidert, dass der König über sein rechtmässiges Eigentum keine Erörterungen dulden könne, und dass er sich für berechtigt halte, etwas ganz anderes zu erwarten (»qu'il se croyait en droit d'attendre toute autre chose« [1]).

Um aber Klarheit über die französischen Ansprüche zu gewinnen, wurden bald nach dem Eintreffen des Grafen Trautmannsdorf als Kaiserlichen Hauptbevollmächtigten am 11. Dezember 1645 die Vermittler officiell aufgefordert, im Namen aller drei kaiserlichen Gesandten Frankreich als Satisfaktion für die von ihm gemachten Kriegs-Aufwendungen im Lothringer Lande die Festung Moyenvic und die Bistümer Metz, Toul und Verdun anzubieten, »obwohl ihre Kaiserliche Majestät zu einer Satisfaktion sich nicht für verbunden erachte«. Die französischen Bevollmächtigten, als deren Seele schon jetzt der scharfe und energische, daher selbst mit seinen Kollegen nicht selten in Streit geratende Abel Servien hervortritt, verhielten sich auch damals wieder hinhaltend, unter dem Vorwande, vor der Entscheidung mit den verbündeten Schweden sich beraten zu müssen. In der Antwort auf obiges Anerbieten, welche sie am 7. Januar 1646 vorlegten, führen sie die beanspruchten Gebiete im Elsass und auf dem rechten Rheinufer einzeln auf, sagen aber hinsichtlich der Bistümer: »outre les offres qu'on a déjà faites aux plénipotentiaires de choses qui déjà depuis longtemps appartiennent à la France« [2]). Auch als Trautmannsdorf, nach längern Verhandlungen über die anderweitigen Landabtretungen, am 14. April 1646 die Uebertragung aller Rechte auf das ganze Elsass anbot, erwähnte er der Bistümer nicht. Aber lange konnte dieses Versteckenspielen naturgemäss nicht mehr dauern; am 29. Mai 1646 legte Trautmannsdorf eine Denkschrift vor, welche den Charakter von Friedens-Präliminarien trug, und deren 12. Artikel einfach die Abtretung von »Metz, Toul und Verdun« aussprach. Die Franzosen antworteten schon nach zwei Tagen; an Stelle des Angebotes von Metz, Toul und Verdun, verlangten sie jetzt »toute l'étendue des villes et

[1]) Bougeant IV, S. 38.
[2]) Bougeant IV, S. 141.

évêchés de Metz, Toul et Verdun«, und erläuterten diese Forderung weiterhin dadurch, dass unter Ausdehnung nicht nur das weltliche, sondern auch das geistliche Gebiet der Bischöfe, also die ganze Ausdehnung ihrer Diözesen zu verstehen sei (»tant pour le spirituel que pour le temporel, c'est-à-dire toute l'étendue de leurs diocèses«). Damit war ein vollständig neues Moment in die Verhandlungen geworfen, der Unterschied gegenüber dem Angebot ein gewaltiger, wie folgende Uebersicht darthun wird.

Die für Frankreich verlangte Diözesen-Grenze schloss im Norden bei Dun an die Erzdiözese Reims und damit zugleich an Frankreich an; von hier an im allgemeinen nach Osten sich ziehend, und nördlich stets von der Erzdiözese Trier begleitet, näherte sie sich dem Unteramtsorte Norroy-le-Sec, und schlug von hier eine nordöstliche Richtung ein bis zum Orte Rodemachern, den sie einschloss, und bei dem der nördlichste Punkt erreicht war. Hier wendete die Grenze sich nach Südosten, und näherte sich, Busendorf einschliessend, Wallerfangen (später Saarlouis) aber aussen liegen lassend, der Stadt Saarbrücken, die zur Diözese Metz gehörig war. Nunmehr eine grosse Schleife in nordöstlicher Richtung schlagend, erreicht sie die Nähe der Orte Birkenfeld und Tholey, die aber beide ausserhalb blieben. Im weiteren Verlaufe grenzte die Diözese Metz auf kurze Strecken an die Diözesen Mainz, Worms und Speier, wobei die Städte St. Wendel, Ottweiler, Blieskastel und Zweibrücken eingeschlossen wurden. Bei Pirmasens ward die Grenze des Bistums Strassburg erreicht, und in südwestlicher Richtung verfolgt, wobei das Gebiet der Herrschaft Lützelstein so durchschnitten wurde, dass der Hauptort selbst ausserhalb blieb.

Die Grenze zog sich dann, zwischen Pfalzburg und Lixheim durchgehend, bis in die Nähe der Stadt Saarburg, die zur Diözese Metz gehörte, teilte die Grafschaften Salm und Dagsburg in zwei annähernd gleiche Hälften und erreichte bei Markirch die Grenze des Bistums Basel; dieser folgte sie nunmehr bis zum »Welschen Belchen« (Ballon d'Alsace), auf welchem sie die Erzdiözese Besançon und damit wieder die alte französische Grenze erreichte. Das derartig umschlossene, von Frankreich begehrte Gebiet enthielt ausser dem weltlichen Besitze der 3 Bistümer (districtus temporalis) das ganze Herzogtum Lothringen-Bar, einige nördliche zur Erzdiözese Trier gehörige Grenzstreifen ausgenommen; des ferneren einen nicht bedeutenden Teil der spanischen Niederlande (Unteramt Diedenhofen) und des Kurfürstentums Trier, sowie ganz oder zum Teil andere reichsunmittelbare Gebiete wie die Grafschaften Kriechingen, Saarwerden, Saarbrücken etc., die bei den Einzel-

Reunionen aufzuführen und zu charakterisieren sein werden; im Ganzen betrug das geforderte Gebiet etwa das Dreifache des angebotenen. Abgesehen davon war aber das Reich zur Abtretung des herzoglich-lothringischen und des spanisch-niederländischen Gebietes nicht einmal berechtigt, wenn auch, trotz der teilweisen Entfremdung vom Reiche, das gesamte Diözesan-Gebiet noch zur Kirchenprovinz Trier gehörte.

Naturgemäss konnten die Kaiserlichen auf diese maszlose Forderung nicht eingehen; um aber die Verhandlungen nicht dieser Frage wegen völlig zum Stocken zu bringen und einer grundsätzlichen Entscheidung aus dem Wege zu gehen, einigte man sich auf Grund eines unbestimmten und zweideutigen Ausdrucks; statt des Wortes »diocesis« ward »districtus« vorgeschlagen und beiderseitig angenommen, so dass im Sommer 1646 die lothringische Satisfaktionsfrage gelöst schien. Ein Protest gegen diese Abmachungen erfolgte im Juli durch den Bischof von Verdun und den Herzog von Lothringen, welcher sich hiernach durch das Wort districtus in seiner Herrschaft endgültig bedroht sah; beide reichten bei dem Reichs-Bevollmächtigten zu Münster eine Beschwerdeschrift ein, in welcher sie verlangten, dass ihnen ihr Land zurückgegeben werde; »man könne,« führte der Bischof aus, »das Bistum nicht ohne seine Zustimmung abtreten; die Interessen des Herzogs von Lothringen, des Kaisers und des Königs von Spanien seien der Abtretung entgegenstehend«[1]). Diese Forderung konnte selbst deutscherseits nicht vertreten werden.

Die Befürchtung des Herzogs über die französische Auffassung des Wortes districtus scheint aber auch von den reichsständischen Bevollmächtigten geteilt worden zu sein; sie jedenfalls dürften erwirkt haben, dass am 2. September 1646, also kurz vor Abschluss des Präliminar-Friedens-Vertrages die kaiserlichen Gesandten die Forderung aufstellten, dass die Fürsten, Grafen, Barone und Edlen, welche den 3 Bistümern zu Lehen ständen, namentlich im Friedens-Instrumente von der Abtretung ausgeschlossen würden. Von den Franzosen ward diese Forderung entschieden abgelehnt; die Kaiserlichen schlugen darauf vor, statt »districtus« »districtus temporalis« zu setzen, drangen aber natürlich auch mit dieser, dem Verlangen Frankreichs direkt widersprechenden Forderung nicht durch. Die Kaiserlichen gaben nunmehr nach; in dem Präliminar-Vertrage vom 13. September 1646 erfolgte der Abschluss unter Beibehaltung des Wortes »districtus« ohne den Zusatz »temporalis«. Nicht mit Unrecht sahen die Franzosen diese

---

[1]) Pimodan, La réunion de Toul à la France 1885, S. 399 (nach den Akten der affaires étrangères).

Fassung als eine Lösung der Frage in ihrem Sinne an; sie machten zu dem betreffenden Artikel der Präliminarien folgende Randbemerkung, von der sie eine Abschrift der Königin-Regentin zusandten: »Ce point a été celui sur lequel il y a eu plus grande difficulté, les commissionnaires de l'empereur voulant excepter les fiefs, les ducs, princes, comtes, barons et gentilhommes, qui se trouvent enclavés dans les trois évêchés et qui ont été jusqu'ici en la sujettion immédiate de l'empire, voulant qu'ils y demeurassent. On a eu une autre (?) difficulté sur le mot districtus, auquel les impériaux voulaient qu'on ajoutât »temporalis« ou »temporalis domini«; mais après une longue contestation nous avons obtenu qu'il demeurerait comme il est, ce qui établit entièrement le droit du roi non seulement sur les dépendances du temporel des évêchés, mais encore sur les lieux où s'étend leur jurisdiction spirituelle[1]).

Die französischen Bevollmächtigten waren ihrer Sache so sicher, dass sie nunmehr ihrerseits eine klarere Fassung der Vertrags-Bestimmungen zu erreichen suchten, dahingehend, dass durch die nachgegebene Weglassung des Wortes »temporalis« ausdrücklich zugestanden sei, dass die Souveränität des Königs sich auf alle jene erstrecken sollte, die von diesen Bistümern zu Lehen gingen, und deren Lehen im Bereiche ihrer Diözesen gelegen seien (qui ont leurs fiefs situés dans l'étendue de leurs diocèses). Die hierdurch bedrohten Reichsstände gingen aber nunmehr ihrerseits vor, wobei sie geltend machten, dass weder der Kaiser noch das Reich das Recht hätten, Staaten des Reiches an eine fremde Herrschaft abzutreten, zumal sie nicht gefragt, und auch gegen die Abtretung seien. Die Kaiserlichen sahen sich dadurch genötigt, auf ihre früheren Forderungen zurückzukommen, und am 19. Juni 1647 das Verlangen zu stellen, dass ihre Auffassung im Friedens-Instrumente in klarer Weise zum Ausdruck gebracht werde. Als daher die Franzosen in ihrem am 20. Juni den Vermittlern vorgelegten Entwurfe zum Friedens-Instrumente ausser den drei Bistümern auch die ihnen zu Lehen stehenden Reichsgebiete ausdrücklich verlangten, erfolgte eine entschiedene Abweisung. Abel Servien nahm nunmehr das Metzer Parlament zu Hülfe und suchte aus dessen bisheriger Thätigkeit die Berechtigung seiner Auffassung nachzuweisen. Unter dem 4. August 1647 schrieb er an dessen Präsidenten Claude de Bretagne einen Brief, in welchem er die Streitfrage

---

[1]) Bougeant, V, S. 375. Der Verfasser fügt hinzu: »Parce qu'en effet le mot districtus, ainsi non limité comprend également le district temporel et spirituel«. Dieses war also die französische Auffassung 1646 wie 1751.

schärfer, als in den bisherigen Verhandlungen geschehen, präzisierte. Servien unterscheidet darin 3 Klassen von Lehensherrschaften der Bistümer:

1. solche, die nur den Bischöfen gehören und ohne jede unmittelbare Beziehung zum Reiche stehen;
2. solche, die den Bischöfen zu Lehen stehen, zugleich aber reichsunmittelbar sind;
3. solche, die reichsunmittelbar sind und zu den Bistümern in keiner anderen Beziehung stehen, als dass sie in deren Diözese liegen.

Die Kaiserlichen wollten nur die erste Klasse abtreten; er verlange aber alle drei, da in den früheren Verhandlungen, durch Weglassung des Wortes »temporalis« zugestanden worden sei, dass die Abtretung allgemein und ohne Vorbehalt sei (générale et sans réserve); er frage deshalb an, ob der Nachweis zu führen sei[1]):

1. dass das Parlament seine Rechtsprechung in der ganzen Ausdehnung der Bistümer, der geistlichen sowohl wie der weltlichen, ausgeübt habe;
2. dass das Schutzrecht, welches die französischen Könige seit vielen Jahren in diesem Lande hätten, sich auf alle ausgedehnt habe, die ihren Wohnsitz in den 3 Bistümern hätten;
3. dass die vom Könige eingesetzten Gouverneure diese zur Anerkennung der Autorität des Königs gezwungen hätten.

Falls dieser Nachweis glücke, könne mit grösserem Rechte gefordert werden, dass die Abtretung des Kaisers ohne Vorbehalt erfolge. Das Parlament konnte diesem Wunsche nicht entsprechen, die von ihm gegebenen Aufklärungen bewiesen vielmehr das Gegenteil, dass nämlich das Schutzrecht des Königs bis 1633 nur auf diejenigen Gebiete sich erstreckt hatte, die von 1633—1647 unter der Rechtsprechung des Parlaments standen und dass die Metzer Diözese und die zum Bistum nur im Lehensverhältnisse stehenden Gebietsteile dazu nicht gehörten.

Trotz Misslingens dieses Beweises gaben die französischen Bevollmächtigten ihre Ansprüche und die Forderung einer ihrer Auffassung

---

[1]) s. Michel, S. 100; ein zweiter Brief im gleichen Sinne wurde am 2. Dezember 1647 an das Parlament gerichtet; s. recueil des arrêts de la chambre royale, 1681, S. 425; im Wortlaut enthalten ist der Brief in einer handschriftlichen Denkschrift des Metzer Intendanten Turgot auf der städtischen Bibliothek zu Metz vom Jahre 1699.

Rechnung tragenden Fassung der Vertrags-Bestimmungen nicht auf. Gleichzeitig aber hatte der Kaiser ein Gutachten des Reichstages zu Regensburg eingefordert, das unter dem 17. August 1647 abgegeben wurde [1]). Das Reichsgutachten vertrat naturgemäss die Auffassung der kaiserlichen Bevollmächtigten: »Da es eine gemeine, durchgehende Observanz im Reiche ist, nudam feudalitatem non tribuere jus supremum territoriale«. Am 22. August 1648 ward ausserdem eine sehr bestimmt gehaltene Erklärung der Reichsstände gegen die französischen Ansprüche dem Friedens-Kongress vorgelegt, dahin gehend, dass die Souveränetät nur in demjenigen Umfange abgetreten werden dürfe, in dem sie bisher ausgeübt worden sei, »nec juris diocesani aut feudalitatis sive ullo alio praetextu extendatur ultra ipsorum (episcopatuum) proprium territorium, aut in ea feuda, quae status imperii Romani comprehensa immediata imperii nobilitate a dictis episcopatibus recognoverunt, et adhuc habent recognoscenda«.

Das Reichsgutachten vom 17. August 1647 wurde durch kaiserliche Instruktion vom 14. Oktober 1647 den kaiserlichen Bevollmächtigten als Richtschnur angewiesen; eine grundsätzliche Einigung war unter diesen Umständen nicht möglich; um das Friedenswerk überhaupt zu Stande zu bringen, musste deutscherseits die im März 1646 vereinbarte Fassung nachgegeben und in dem am 11. November 1647 unterzeichneten Satisfaktions-Instrumente auf den Zusatz »temporalis« zum zweiten Male verzichtet werden. Auch ein die Rechte der Lehensträger wahrendes Reichskonklusum vom August 1648 konnte daran nichts mehr ändern; eine entsprechende Eingabe derselben an den französischen Hof ward von diesem nicht beantwortet. Eine indirekte Antwort ward aber den Ständen durch Servien zu Teil [2]), der in einer Denkschrift vom 27. August an den König hinsichtlich der erwähnten Eingabe sagt: »Je me suis aperçu que quelques états particuliers prétendant, être lésés par la cession qui a été faite au Roi, de l'Alsace et des trois évêchés, voudraient faire rebrouiller le point de satisfaction qui a été ajusté en dernier lieu avec les impériaux .... quant au droit du roi, puisqu'il n'a pas été possible de le bien éclaircir dans la convention qui a été faite, au moins il importe d'en conserver soigneusement la prétention qui est la plus favorable aux plus puissants.«

---

[1]) Abgedruckt in der Druckschrift: »Bericht, was wegen der Metz-Toul und Verdunschen Lehensachen bisher vorgegangen. Regensburg 1670. S. 42.

[2]) Annales de l'Est, 1898, XII, S. 470.

Die Regierung trat diesem Verlangen der Beibehaltung des vereinbarten Textes in einem Erlasse vom 4. September bei, und befahl Servien, gegen die Erklärung der Reichsstände zu protestieren: »afin de conserver les droits du roi dans leur entier, et que nous puissions, dans les occasions qui s'en présenteront à l'avenir, interpréter aussi la convention selon le sens, comme les états prétendront l'interpréter en leur faveur«. Der Herausgeber dieser Auszüge aus der französischen Correspondenz, welcher ganz nach den Akten des französischen auswärtigen Amtes arbeitet, fügt hier, augenscheinlich auf Grund amtlicher Schriftstücke, hinzu: »le plénipotentiaire repoussa cette intimation avec une hauteur méritoire en un moment où le prestige de son souverain était si notoirement compromis«; die Forderung der Stände sei erfolgt »avec une arrogance que leur inspiraient les troubles du royaume de France«. Es blieb daher bei den früheren Vereinbarungen der Abtretung der Bistümer. Die Antwort Serviens, welche für die französische Auffassung bezeichnend ist, ging dahin[1]), es stehe nicht in seiner Macht, irgend etwas neues über die Satisfaktion Frankreich anzusinnen; dieser Artikel sei früher durch allgemeine Uebereinstimmung festgesetzt worden und habe sogar die Klausel, dass nichts geändert werden dürfe; es sei ihm daher nicht erlaubt, dieser Uebereinkunft entgegen zu handeln. Es sei das auch nicht der Weg, den Frieden zu fördern, dass man so neue Schwierigkeiten über bereits vereinbarte Dinge mache; es sei seltsam, dass, nachdem so viele umstürzende Anordnungen getroffen seien, man nur hinsichtlich der Interessen Frankreichs scharf und streng sein wolle; es sei ungerecht, Abhülfe gegen Bestimmungen, die der Kaiser bewilligt habe, auf Kosten Frankreichs zu verlangen; sie möchten sich deshalb an die Kaiserlichen wenden, damit andere Mittel zu ihrer Entschädigung gefunden würden.

Es blieb daher bei den früheren Vereinbarungen; die Abtretung der Bistümer erfolgte im Friedens-Instrumente in ebenso unklarer und zweideutiger Weise, wie die des Elsasses; § 70 des Münsterschen Vertrages lautet:

Primo, quod supremum dominium, iura superioritatis aliaque omnia in episcopatus Metensem, Tullensem et Virodunensem urbesque cognomines, eorumque episcopatuum districtus et nominatim Moyenvicum eo modo, quo hactenus ad Romanum spectabant imperium in posterum ad coronam Galliae spectare, eique incorporari debeant in perpetuum et irrevocabiliter, reservato tamen jure Metropolitano ad archiepiscopatum Trevirense pertinente.

---

[1]) Bougeant VI, S. 113.

Eigentümlicherweise wird dieser nach langem Kampfe erstrittene Erfolg auch in der französischen Geschichtschreibung, der älteren sowohl wie der neueren, zumeist übergangen; La Hode, der hervorragendste Biograph Ludwigs XIV., übersetzt districtus einfach mit »dépendances«, Cheruel mit »territoire«, beide ohne der vorgegangenen Unterhandlungen über die Wahl des Ausdruckes zu erwähnen. Nur ein neuerer Schriftsteller, der schon genannte Marquis v. Pimodan hebt den Erfolg der französischen Unterhändler, als Quelle der späteren Reunionen, ausdrücklich hervor: »Les Français obtinrent le simple districtus, ce qui ouvrait la porte à toutes les réunions. . . . . la faiblesse de l'empereur était si grande que le 13 septembre 1646 les Français obtinrent un acte reconnaissant toutes leurs prétentions [1].«

Es ist nicht zu verkennen, dass diese Fassung einen vollständigen Sieg der französischen Unterhändler oder richtiger vielleicht des Kardinal Mazarin bedeutete, von dem La Hode sagt: »Quelque habiles que fussent les comtes d'Avaux et de Servien, c'était de la cour que leur venaient leurs plus grandes lumières; rien n'est plus judicieux, plus adroit, que les mémoires et les lettres que le cardinal Mazarin et le comte de Brienne leur écrivaient [2].«

Auch vom unparteiischen Standpunkte aus wird man zugeben müssen, dass die Worte »eorumque episcopatuum districtus« ganz überflüssig gewesen wären, wenn es sich nur um den weltlichen Besitz des Bistums gehandelt hätte, während die Städte als reichsunmittelbar naturgemäss besonders angeführt werden mussten; denn nicht mit Unrecht werfen bei den späteren Verwicklungen die Franzosen wiederholt die Frage auf, was denn überhaupt »episcopatus« bedeute, wenn nicht den weltlichen Besitz; durch den Zusatz »eorumque episcopatuum districtus« müsste daher etwas anderes gemeint sein als dieser weltliche Besitz. Die an sich schon kaum denkbare Auffassung, dass »episcopatus« die geistliche Behörde, also den bischöflichen Stuhl bedeute, wird durch den Schlusssatz, wonach dieser dem Erzbistum Trier unterstellt bleibt, ganz unmöglich. Am meisten aber spricht zu Gunsten der französischen Auffassung, dass gleichfalls im westfälischen Frieden die Territorial-Gebiete des Erzbistums Bremen und des Bistums Verden an Schweden durch die blossen Worte

[1]) Pimodan, S. 397.

[2]) La Hode, Histoire de la vie et du règne de Louis XIV 1740, I, S. 122.

archiepiscopatus, episcopatus abgetreten wurden, da hier ein Zusatz für die Diözesen der erfolgten Sekularisation wegen nicht gemacht werden konnte.

Ganz abzulehnen ist die Auffassung von Froitzheim, mit dem Worte districtus habe man das ländliche territorium im Gegensatze zu den besonders aufgeführten Städten gemeint[1]), da das pays messin selbstverständlich in dem Worte urbs mit einbegriffen war; auch diese Nichterwähnung des Territoriums der Städte spricht aber für die gleichartige Auffassung des Wortes episcopatus. Auch kann hier nicht von einer Achtlosigkeit der deutschen Unterhändler die Rede sein, wie sie für die elsässischen Abmachungen durch Zulassung der bekannten Wendung »ita tamen« bisher wenigstens denselben vorgeworfen wird[2]); ebensowenig wie ein Zweifel darüber möglich war, dass Frankreich bei günstiger Gelegenheit seine Auffassung des Friedens-Instrumentes zur Geltung bringen werde.

Von Servien, der in Folge Abberufung Longuevilles und d'Avaux zu Anfang des Jahres 1648 den Abschluss allein vollzogen hatte, liegt die spätere Aeusserung hinsichtlich der Abmachungen über die elsässische Dekapolis vor: »que nous aurions toujours assez de droit pour le faire valoir avec l'épée lorsque quelque occasion favorable s'en présenterait«[3]). Man wird kaum fehlgehen, wenn man darin auch den Ausdruck seiner Absichten hinsichtlich der lothringischen Zweideutigkeiten des Vertrages erblickt. Bei Geltendmachung der darauf gegründeten Ansprüche wurde sogar die Ablehnung des Wortes »diocesis« durch die Kaiserlichen französischerseits dahin ausgenutzt, dass auch Gebiete ausserhalb der Diözesen im weitesten Masse gefordert wurden; gleich die erste Reunion der Kammer von 1679 betrifft ein solches Gebiet[4]). »Enfin les français pouvaient par le moyen de ces évêchés, dont celui de Metz s'étend proche la rivière du Rhin, parvenir à de plus grandes conquêtes dans l'Allemagne«, sagt in dieser Beziehung der mehrerwähnte Marquis Pimodan[5]). Die Schwäche des Reiches, der Wunsch, die furchtbaren Kriegsleiden Deutschlands endlich aufhören zu lassen, hatte daher eine in ihren

[1]) Froitzheim, Programm, Bischweiler 1876.

[2]) Jacob, S. 200. Nach mündlicher Mitteilung wird in Kürze eine Arbeit veröffentlicht werden, welche auch die elsässische Satisfaktions-Frage in einem Frankreich günstigeren Lichte erscheinen lässt.

[3]) Ranke, Sämtliche Werke, 1877, X, S. 332, nach Vitriarius illustratus, II, 1082.

[4]) s. Einzel-Reunionen.

[5]) Pimodan, S. 400, nach Akten der affaires étrangères.

Folgen höchst verhängnisvolle Nachgiebigkeit bewirkt. Dagegen wird man nach Vorstehendem nicht zugeben können, dass die Franzosen bei der Reunions-Theorie an sich von einem allen Vertragsrechten hohnsprechenden Satze ausgegangen seien[1]), wenn auch für die späteren Ausschreitungen der Kammern diese Bezeichnung durchaus zutreffend ist. Die Auslegung des Friedensvertrages im Sinne der Berechtigung einiger Reunionen wird nicht abzulehnen sein, wenn man nicht nur den Wortlaut des Friedensvertrages berücksichtigt, sondern, wie vorstehend geschehen, auf die Art und Weise zurückgeht, wie dieser Wortlaut entstanden ist. Anscheinend ist dies auch nicht in genügendem Masse durch v. Sybel geschehen, wenn er nur der Unbestimmtheit des Wortes districtus und des Versuchs der Kaiserlichen, eine präzisere Fassung zu erreichen, Erwähnung thut[2]). Die Unbestimmtheit war in gewissem Sinne eine Bestimmtheit zu Gunsten der Franzosen. Schliesslich muss zu Gunsten der französischen Ansprüche noch erwähnt werden, dass die Zurechnung der Lehen zu den abgetretenen Bistümern als eine für die damalige Zeit unnatürliche Auffassung nicht hingestellt werden kann, wenn man berücksichtigt, dass im Jahre 1614 die Metzer Vasallen sich dem Proteste gegen den Uebergang des Bistums an Frankreich anschlossen[3]); sie nahmen also ihre gleichzeitige Unterstellung unter die französische Souveränetät als naturgemässe Folge an, oder sahen zum wenigsten sich in ihrer Stellung zum Reiche bedroht.

Auf das Herzogtum Lothringen erstreckten diese Abmachungen sich nicht, wiewohl es innerhalb der Diözesen der Bistümer lag. Sein Geschick verblieb laut Vertrag der Zukunft vorbehalten, da Frankreich die Zulassung herzoglicher Vertreter zu den Friedens-Verhandlungen entschieden abgelehnt und der Kaiser, wenn auch persönlich dem Herzoge sehr geneigt, doch ein thatkräftiges Eintreten zu seinen Gunsten gescheut hatte, »da die Fürsten des lothringischen Hauses sich von den Interessen des Reiches losgetrennt hätten und es Sache Spaniens sei, für den Herzog, seinen Verbündeten, einzutreten«[4]).

Dies geschah denn auch Seitens Spaniens; die Wiederherstellung des Herzogtums Lothringen war einer der Gründe, die ein Scheitern der Friedensverhandlungen zwischen Frankreich und Spanien bewirk-

[1]) Erdmannsdörffer, I, S. 654 f.

[2]) v. Sybel, Kl. Hist. Schriften, 1880, III, S. 495.

[3]) s. S. 13.

[4]) Auch im Friedens-Instrument zum Ausdruck gekommen; die Einzelheiten, die für den vorliegenden Zweck ohne Bedeutung sind, s. bei Fitte, S. 63 ff.

ten. Eine Vermittlung zwischen beiden Mächten war seitens der Niederländischen Generalstaaten in dem erklärlichen Wunsche, dass zugleich mit ihnen auch Frankreich den spanischen Frieden abschliesse, versucht worden. Der Gesandte Knuyt schlug zu dem Zwecke im Dezember 1647 sechs Fundamental-Artikel vor, deren letzter das Herzogtum Lothringen betraf und dahin ging, Frankreich solle dem Herzog sein Land zurückgeben, alle Festungen sollten aber binnen 10 Jahren geschleift, und um Frankreich gegen die unruhige Laune des Fürsten zu sichern, von den Generalstaaten und dem Könige von Spanien die Garantie für dessen Wohlverhalten übernommen werden. Die französischen Bevollmächtigten waren geteilter Meinung, Longueville und d'Avaux für, Servien gegen die vorgeschlagene Lösung. Mazarin trat natürlich dem Letzteren bei und stellte in einer Denkschrift an die Gesandten vom 27. Januar 1648 unannehmbare Bedingungen[1]). Danach sollte:

1. der Herzog zu Gunsten seines Bruders Franz auf die Krone verzichten;
2. eine genaue Bezeichnung der Grenzen des sogenannten Lothringens (»de ce qu'on appelait l'ancien duché de Lorraine«, ein bei den weiteren Reunionsunternehmungen häufig angewendeter Ausdruck) vor Rückgabe vorgenommen werden;
3. seitens beider Herzöge in die Abtretung der Lehen der Krone und der Usurpationen, die sie in den drei Bistümern gemacht, in richtiger Form gewilligt werden;
4. Clermont, Stenay, Jametz Frankreich verbleiben, weil nicht zum alten Herzogtum gehörig;
5. dem Herzog die völlige Abrüstung auferlegt und ihm verboten werden, unter irgend einem Vorwande die Waffen ohne Zustimmung des Königs zu ergreifen;
6. dem Herzog das Recht aberkannt werden, die zu schleifenden Festungen oder irgend welche andere Orte in Lothringen jemals wieder zu befestigen.

Wie vorausgesehen, konnte Spanien auf diese Forderungen nicht eingehen; die Wiederherstellung Lothringens war daher einer der Punkte, wenn auch anscheinend nicht der entscheidende, an dem die Friedensverhandlungen scheiterten. Mazarin schob die Schuld dafür natürlich den Gegnern zu; in einem Briefe des Königs an die Generalstaaten vom 14. Februar 1648 heisst es: »Lothringen war nur ein

[1]) Dies ist auch die Auffassung Bougeants; V. S. 397 ff.

Zwischenfall, den man im Laufe der Verhandlungen entstehen liess, um diese aufzuhalten.«

Infolge Scheiterns des spanisch-französischen Friedens blieb aber Lothringen nach wie vor im französischen Besitze, und wurde wie ein endgültig einverleibtes Land behandelt; die höchste Gerichtsbarkeit übte das wohl aus diesem Grunde nach Toul verlegte Metzer Parlament aus.

Für die Geltendmachung der Ansprüche auf die in engerer Beziehung zum Reiche stehenden Gebietsteile innerhalb der Diözesen Metz, Toul und Verdun, und die sonstigen Lehen dieser Bistümer schien aber die Zeit noch nicht gekommen zu sein; der Krieg mit Spanien dauerte fort, die Minderjährigkeit des Königs und die Wirren der Fronde liessen die Vermeidung weiterer auswärtiger Verwicklungen erwünscht erscheinen; auch lag es im französischen Interesse, die Frage während des Nürnberger Friedens-Exekutions-Kongresses nicht anzuregen, da sie nach dortiger Auffassung völlig entschieden war. Auch auf deutscher Seite lag ein Grund für Wiederaufnahme des mühsam beschwichtigten, auf friedlichem Wege unlösbaren Streites nicht vor; die lothringischen Abtretungen wurden daher weder auf dem Delegierten-Tage zu Nürnberg (1649/50), noch auf dem letzten grossen Reichstage zu Regensburg (1653/54) zur Erörterung gebracht.

Innerhalb des französischen Gebietes aber kommt die eigene Auffassung des Friedens-Vertrages wiederholt auch in dieser Zeit zum Ausdruck. In einer Denkschrift ohne Angabe von Datum und Verfasser, aber vom Herausgeber [1]) mit Sicherheit auf das Jahr 1649 bestimmt, mit der Ueberschrift: Mémoire concernant l'établissement d'une cour de justice souveraine en Alsace, wird gesagt: »on doit aussi se souvenir (après l'établissement de la chambre) qu'il y a dans la partie de l'Alsace qui n'appartient pas au roi plusieurs fiefs et arrière-fiefs des évêchés de Metz, Toul et Verdun«.

In noch höherem Grade werden die Ansprüche gewahrt in einem Briefe des Königs an das Parlament zu Metz, vom 4. Mai 1651 [2]), in welchem diesem die Befugnis erteilt wird, auch auf Grund der Souveränität, die er über die Lehen (fiefs et mouvances) der drei Bistümer habe, Urteile zu fällen.

---

[1]) Vanhuffel, Documents inédits concernant l'histoire de France 1840, S. 191 ff.
[2]) Michel, S. 207.

VI.

Der pyrenäische Frieden und seine Folgen.

Eine wesentliche Veränderung der Lage trat ein, als Frankreich durch den pyrenäischen Frieden vom 7. November 1659 freie Hand erhalten und zugleich einen gewaltigen Zuwachs an Macht und Ansehen zu verzeichnen hatte.

Der pyrenäische Frieden bietet insofern eine Ergänzung zum westfälischen und im besonderen zu den dortigen Verhandlungen über die lothringische Satisfaktionsfrage, als jetzt auch die Verhältnisse des Herzogtums geregelt wurden; Frankreich verstand sich zwar zur Wiedereinsetzung des Herzogs, gab ihm aber nur die kleinere Hälfte seines Gebietes zurück.

Die im übrigen durch diesen Frieden und den damit im Zusammenhange stehenden Vertrag von Vincennes bewirkten Gebietsveränderungen stehen nicht in unmittelbarer Beziehung zu der Thätigkeit der Reunionskammer; sie müssen aber doch, soweit sie lothringische Landschaften betreffen, hier angeführt werden, da die bezüglichen Abtretungen zum grossen Teil von der Reunionskammer erneut ausgesprochen worden sind, entweder weil sie nicht zur endgültigen Durchführung gekommen waren, oder nachträgliche Sanktionierung durch eine Art Rechtsverfahren erwünscht erschien.

Der pyrenäische Frieden brachte Frankreich die vertragsmässige Erwerbung des ganzen Herzogtums Bar (Barrois mouvant et non mouvant) und eine Etappenstrasse durch das Herzogtum Lothringen nach dem Elsass; ausserdem musste der Herzog, der erst nach langem Sträuben dem Vertrage beitrat, die 1648 erfolgte Abtretung von Moyenvic genehmigen und die Schleifung der Festungswerke von Nancy zugestehen. Von Spanien selbst wurden abgetreten:

Die Aemter Diedenhofen, Montmedy, Damvillers, Chauvanci, Ivoi (Carignan) und der luxemburgische Anteil des Amtes Marville.

Die Abtretung von Diedenhofen erfolgte in einer Form, die weniger unklar als die berührten Bestimmungen des westfälischen Friedens war, immerhin aber zu Deutungen und Ausnutzungen im Sinne der Reunionstheorie verwertet werden konnte und sollte[1]); der bezügliche Absatz lautet: »la ville et prévôté de Thionville avec ses appartenances et dépendances, et avec les seigneuries.

[1]) s. weiter unten.

Die 1641 erfolgte Abtretung der Grafschaft Clermont en Argonne und der Aemter Stenay, Dun, Jametz wurde durch den Friedensvertrag bestätigt.

Der Herzog von Lothringen aber, durch diesen Vertrag auf das Härteste getroffen, konnte den Verlust der grösseren Hälfte seines Gebietes nicht verschmerzen; er trat in nähere Beziehungen zum Hofe Ludwigs XIV., und es gelang ihm in der That, nach wenig mehr als einem Jahre wesentlich günstigere Bedingungen von Frankreich zugestanden zu erhalten. In dem Vertrage von Vincennes vom 28. Februar 1661 wird auch das Herzogtum Bar ihm zurückgegeben; dafür muss er aber an Frankreich abtreten:

1. Die Herrschaft Sierck, mit 30 vom Könige auszuwählenden Dörfern.
2. die Städte Saarburg, Pfalzburg, Delme mit Nachbardörfern;
3. den lothringischen Teil des Amtes Marville, dessen luxemburgischer Teil im pyrenäischen Frieden von Spanien abgetreten war;
4. alle Rechte auf die Abtei Gorze, unter Trennung derselben von der Primat-Kirche in Nancy, gegen Entschädigung durch die Abtei Isle;
5. die Herrschaft Marslatour;
6. die Dörfer Marcheville, Harville, Labeuville und Maizerey, zwischen den Bistümern Metz und Verdun gelegen;
7. die drei Dörfer Sisdorf, Tremesdorf, Montclair, an der Saar gelegen;
8. die Salinen von Moyenvic, unter Abfindung des Bischofs von Metz durch den König für dessen Gerechtsame auf die Salinen;
9. eine grössere Zahl von Ortschaften in der Nähe von Vic, Saarburg und Pfalzburg, darunter irrtümlicherweise das nicht zu Lothringen, sondern zur kurpfälzischen Herrschaft Burscheidt gehörende Dorf Kurzerode [1]).

Wie ein Blick auf die Karte ergiebt, waren diese Abtretungen so gewählt, dass dadurch eine Verbindung zwischen Frankreich, den Bistümern Metz und Verdun und dem Elsass hergestellt wurde. »La Route« war daher auch die französische Bezeichnung für diesen von Karl IV. abgetretenen Gebietsstreifen quer durch Lothringen. Der letzte Teil dieser »Route« wurde durch die weitere Bestimmung des

[1]) Die alten Territorien des Bezirks Lothringen, 1898, S. 247.

Vertrages sichergestellt, dass eine Etappenstrasse, beim östlichsten Dorfe des Metzer Gebietes beginnend und bis nach Pfalzburg sich erstreckend, Frankreich gehören sollte; sie sollte eine Breite von einer halben Stunde haben; innerhalb dieser Zone solle der König nicht nur die Landeshoheit besitzen, sondern auch persönlich Eigentümer der dem Herzoge gehörenden Besitzungen, Lehensherr aller übrigen Ortschaften und Grundstücke werden. Der König verzichtete dagegen auf alle anderen als Zugehörigkeiten der drei Bistümer reklamierten lothringischen Gebietsteile, also auch auf die 1624 reünierten Vorstädte St. Epvre und St. Mansuit, allerdings nur scheinbar, wie es die nächste Zukunft lehren sollte. Der Herzog aber leistete, nachdem die guten Beziehungen zu Frankreich so wiederhergestellt waren, am 23. März 1661 in feierlicher Weise dem Könige im Louvre die Huldigung für Bar, wobei zu seinem Erstaunen eine neue, sehr unterwürfige und verbindliche Form verlangt wurde [1]).

Von diesen Verträgen sagt Ranke, sie zeigten (auf Seiten des Königs) eine merkwürdige Vereinigung von List und Gewalt, zur Erreichung eines bestimmt gedachten Zweckes bei allem Wechsel der Mittel [2]). Dieses Urteil ist um so zutreffender, als die wahren Gesinnungen und Absichten des Königs hinsichtlich des Herzogtums Lothringen aus einer eigenhändigen Denkschrift für den Dauphin aus dem folgenden Jahre hervorgehen; darin entwickelt der König die Notwendigkeit des Besitzes dieses Landes als einer Passage von Frankreich nach Deutschland und dem Elsass und eines Einfallsthores für fremde Mächte, und fährt dann fort: »et s'il fallait ajouter l'honneur à l'utilité, c'était l'ancien patrimoine de nos pères qu'il était beau de rejoindre au corps de la monarchie dont il avait été si longtemps séparé« [3]). Dass der König sich durch die abgeschlossenen Verträge in keiner Weise an der Verfolgung dieser Absichten gehindert sah, geht aus einer anderen Stelle seiner Denkschriften hervor, wo er sagt, dass es mit Verträgen sich verhalte wie mit Höflichkeitsformen im Umgange: »compliments absolument nécessaires pour vivre ensemble mais bien en-dessous de ce qu'ils sonnent.«

Dem entsprechend erfolgte eine erste Verletzung des Vertrages von 1661 noch im gleichen Jahre; wie oben angeführt, war um die Stadt Pfalzburg nur eine bestimmt bezeichnete Anzahl von Dörfern in deren Nähe abgetreten worden. Vom Jahre 1618 bis 1660 hatte aber

[1]) d'Haussonville III, S. 104 ff.
[2]) Ranke, Sämmtliche Werke, X, S. 220.
[3]) Œuvres de Louis XIV. Paris 1806. Ib, S. 161.

eine besondere Herrschaft Pfalzburg als lothringische Sekundogenitur bestanden[1]), die 1624 vom Kaiser zur Reichsfürstentum erhoben, 1660, beim Tode der Fürstin, aber vom Herzogtum wieder eingezogen worden war. Frankreich liess aber am 24. Oktober 1661 ausser den abgetretenen auch alle übrigen zum ehemaligen Fürstentum gehörigen Ortschaften besetzen und dergestalt den Umfang der »Route« widerrechtlich vergrössern. Die irrtümlicherweise erfolgte Abtretung des Dorfes Kurzerode aber benutzte Frankreich zur Aneignung der ganzen Herrschaft Burscheid trotz des Protestes des kurfürstlichen Lehensträgers.

Weitere Beeinträchtigungen des Herzogtums erfolgten unter Verletzung der oben geschlossenen Verträge mit Hülfe des Parlamentes zu Metz. Nach der Theorie der Zugehörigkeit der Lehen verfügte dieses am 4. Januar 1662, dass eine Reihe lothringischer Herrschaften, und zwar gerade solche, deren Reunion 1624 von der Vorkammer ausgesprochen worden war, die französische Landeshoheit anzuerkennen, und das Parlament als höchsten Gerichtshof anzusehen hätten. Da aber in dem Vertrage von 1661 eine der vorgenannten Reunionen, Gorze ausdrücklich abgetreten, keine der andern aber dabei erwähnt war, diese also sämtlich unter die dem Herzog zurückzugebenden Gebietsteile fielen, so kann nicht geleugnet werden, dass ein gradezu unwürdiges Lug- und Trugspiel mit dem Herzog aufgeführt wurde, was allerdings durch dessen unstätes und unzuverlässiges Wesen erleichtert wurde. Denn von völliger Direktionslosigkeit desselben zeugt auch der Vertrag, den er bald nach obigem Parlamentsbeschluss, am 7. Februar 1662 mit Frankreich in der Abtei zu Montmartre schloss, und worin er die Herzogtümer Lothringen und Bar gegen Anwartschaft seiner Familie auf den französischen Thron mit seinem Tode ganz an Frankreich abtrat.

Wie der König diesen Vertrag auffasste, äusserte er in gradezu cynischer Weise am 2. November desselben Jahres gegenüber dem Prinzen Condé: »Que croyez-vous que je lui aie donné pour un si grand état, et qui est si fort à ma convenance et me rend maître jusqu'au Rhin? J'ai seulement déclaré les princes lorrains habiles et capables de succéder à la couronne de France après notre famille. Quand nous serons morts, il arrivera ce qui pourra; Dieu merci, nous nous portons aussi bien qu'eux«[2]).

[1]) Lothr. Terr., S. 215 ff.

[2]) Vitet, Essais historiques 1862, S. 276, nach einem von der Hand Lyonnes geschriebenen Berichte.

Auch dieser Vertrag kam, wie alle dermaligen französisch-lothringischen, nicht zur Durchführung; er fand nicht nur im Herzogtum den entschiedensten Widerspruch der Prinzen und des ganzen Landes, sondern auch der König hatte grossen Widerstand in seinem Hause und bei dem Parlamente zu Paris zu überwinden, das nach dreiwöchigem Weigern nur durch Erscheinen des Königs in der Sitzung (lit de justice) zur Eintragung vermocht werden konnte. Der König gab daher bald den Vertrag wieder auf und schloss am 1. September 1663 mit dem Herzog den Vertrag von Marsal, den vierten innerhalb von vier Jahren; darin erhielt der Herzog auch die vom Parlamente beanspruchten Gebiete, bei deren Rückgabe »mehrere Schwierigkeiten« sich ergeben haben sollten[1]), zurück, musste jedoch dafür die Festung Marsal an Frankreich abtreten; wie später nachzuweisen sein wird, vermochte er jedoch auch durch dieses Opfer nicht, sich dauernde Sicherheit gegen die Uebergriffe Frankreichs zu verschaffen, das das Erreichte immer nur als eine Etappe auf dem Wege zur Erwerbung des ganzen Herzogtums ansah.

VII.

Die Vorbereitung der Reunionskammer zu Metz.

1. Das zweite Vor-Reunions-Unternehmen.

Bei der vorstehend erwähnten Auffassung Ludwigs XIV. von dem Werte der von ihm abgeschlossenen Verträge ist es nicht zu verwundern, dass während der Verhandlungen und nach dem Abschlusse die Vorbereitungen zu neuen Erwerbungen auf Kosten der östlichen Nachbarn unentwegt weiter gingen. Um Rechtsgrundlagen, oder richtiger gesagt Vorwände zu solchen zu schaffen, war ähnlich wie früher Gillet und Gillot[2]) in den Jahren 1656—1663 Charles Colbert, marquis de Croissy, Bruder des bekannten Ministers, und selbst im Jahre 1679 Staatssekretär des Auswärtigen, in besonderer Reunions-Mission in Elsass und Lothringen thätig[3]). Er erstattete seiner Regierung einen Bericht[4]), betitelt: »Rapport fait au roi et à M. le chancelier par

---

[1]) Histoire des traités de paix du 17e siècle. Amsterdam 1725. S. 407.

[2]) s. S. 47.

[3]) Die Angaben über die Sendung Colberts de Croissy verdanke ich Mitteilungen des Privatdozenten Dr. Bloch in Strassburg.

[4]) Handschrift der National-Bibliothek zu Paris.

nous, Charles Colbert, conseiller du roi . . . des emplois qu'il a plû à sa majesté nous confier depuis l'année 1656 jusqu'en 1663 tant en Alsace, que dans toute l'étendue de la généralité de Metz.« Ein Auszug aus diesem Bericht, das Bistum Verdun betreffend, ist von Roussel in seine Bistums-Geschichte aufgenommen[1]).

Dass die Mission Reunionszwecken galt, geht schon aus der Einleitung hervor, in der es heisst, dass er eine besondere Aufstellung gemacht habe von den: »usurpations faites par les ducs de Lorraine et de Bar et autres puissants du Verdunois, non plus que les grands démembrements, aliénations particulières, entrées dans la Maison de Lorraine et autres.« Der Bericht beginnt dann mit einer Beschreibung des Bistums, an die sich die Aufzählung der Lehen (»engagements de l'évêché de Verdun«) schliesst. Unter den Lehen werden von den durch die Kammer 1679 reunierten Gebieten Hattonchâtel, Sampigny, Rambercourt-aux-Pots, Conflans e. J., Veldents und 4 Dörfer von Etain[2]) aufgeführt, daneben eine grössere Zahl von später nicht namentlich reunierten Orten; auch ein Teil der bei der Reunion verwerteten Urkunden wird genannt; endlich heisst es, dass auch Urkunden für Oertlichkeiten in den Gebieten (gouvernements) von Trier und Mainz aufgefunden seien, darunter solche für die Abtei Tholey aus den Jahren 1222, 1261 und 1277.

Da der Bericht über das Elsass und die beiden andern Bistümer ähnlichen Inhaltes gewesen sein wird, so haben wir zweifellos hier eine der bedeutsamsten Vorbereitungen für die Kammer von 1679 vor uns, durchgeführt von einem Mann, der bei dieser Kammer als Staatssekretär des Auswärtigen eine Rolle zu spielen berufen war. Auch schon damals wurden seine Ermittelungen ohne weitere Umschweife auszunutzen versucht.

Denn da Frankreich auch durch keinen auswärtigen Feind mehr in Anspruch genommen war, hielt Ludwig XIV. die Zeit für gekommen, den entscheidenden Schlag gegen das deutsche Reich im Sinne seiner Auffassung des westfälischen Friedens zu thun und die Bistümer Metz, Toul und Verdun in grösserem Umfange als dem des weltlichen Besitzes zu beanspruchen. Auch dieses Vorgehen erfolgte durch Vermittelung des Parlamentes, das am 15. November 1658 gegen eine Abgabe von 200000 livres an den König und vielleicht auch von 20000 livres an den Kardinal Mazarin nach Metz zurückverlegt worden

---

[1]) Roussel, Histoire ecclésiastique et civile de Verdun, 1864, II, Anh. S. 92.
[2]) s. die Einzel-Reunionen.

war[1]), und hier seine Reunionsthätigkeit aufgenommen hatte. Auch das Parlament war seinerseits in Untersuchungen nach Art der von Colbert de Croissy eingetreten. Durch Beschluss vom 3. November 1660 war nochmals, trotz Protestes des Bischofs, eines der Mitglieder nach Vic abgesandt worden, um das bischöfliche Archiv nach Urkunden zu durchforschen: »qui peuvent servir à l'éclaircissement des droits du roi sur toutes les terres mouvantes et dépendantes du dit évêché«[2]). Auf Grund der hier vorgefundenen und der schon früher gesammelten oder von Colbert de Croissy übermittelten Urkunden verfügte das Parlament unter dem 4. Januar 1662[3]), dass eine Reihe deutscher Landesherren, der Graf von Saarwerden und Bouquenom (Bockenheim), der Graf von Nassau-Saarbrücken, der Graf von Hanau und andere Vasallen des Bistums diesseits und jenseits der Saar vor das Parlament zu laden seien, um auf die Forderungen, die der General-Prokurator des Königs gegen sie vorbringen werde, Rede und Antwort zu stehen. Durch denselben Beschluss wurde allen Vasallen der Bistümer, die mittelbar oder unmittelbar Unterthanen des deutschen Reiches zu sein vorgäben, verboten, eine andere Landeshoheit anzuerkennen, als die des Königs von Frankreich, und einen anderen höchsten Gerichtshof, als das Parlament zu Metz, bei Strafe der verletzten Majestät für schuldig und ihrer Lehen für verlustig erklärt zu werden. Wie die später vorzuführenden Erkenntnisse der Reunionskammer von 1679 zeigen werden, war der Beschluss selbst im Wortlaute den Endurteilen dieser Kammer ganz gleichartig. Um aber die Forderung nicht als eine neue, sondern als eine selbstverständliche, durch die Besitzverhältnisse naturgemäss sich ergebende hinzustellen, wurde sie nicht für sich erhoben, sondern in geschickter, wenn auch durchsichtiger Weise in die Entscheidung über eine Beschwerde verflochten, welche Unterthanen der genannten Fürsten, zugleich mit Einwohnern des eigentlichen Bistums Metz gegen ihnen auferlegte Steuern erhoben haben sollten, was wohl auf Bestellung geschehen sein dürfte; die im Schlusssatze erhobene Forderung der Lehensanerkennung durch die Herren selbst sollte nur die noch vorkommenden Zweifel über die Landeshoheit beheben. Nach französischer Angabe ist dieses, als zweites Vor-Reunionsunternehmen zu bezeichnende Projekt durch den Intendanten Choisy und den Parlamentsrat Ravaulx bereits in Metz aufgestellt worden[4]).

[1]) Michel, S. 138.
[2]) Emmery III, S. 166.
[3]) Emmery III, S. 566.
[4]) Calmet III, S. 582. Die hier gemachte Angabe, dass die Aufstellung im

Die vorherige Genehmigung, wenn nicht Anregung dürfte aber zweifellos vom Könige erfolgt sein, zumal der Beschluss auch auf lothringische Gebietsteile sich erstreckte.

Wie der Herzog, so protestierten auch die durch das Vorgehen des Parlamentes in ihrem Besitzstande bedrohten deutschen Reichsfürsten; sie traten zusammen und wendeten sich zunächst an die französische Regierung mit dem Ersuchen um Aufhebung des Parlaments-Beschlusses; hier erfuhren sie zwar »gute Vertröstung«[1]), konnten aber keine Abänderung des Geschehenen erreichen; eine Besetzung der beanspruchten Gebiete durch französische Truppen erfolgte aber zunächst noch nicht. Die Reichsfürsten gingen nunmehr den Reichstag zu Regensburg um Unterstützung an; ehe dieser aber zu einem Entschluss kam, war der König in rücksichtslosester Weise weiter vorgegangen. Zunächst ordnete er durch Kabinetsbefehl vom 10. September 1663[2]) eine erneute, eingehendste Untersuchung der Archive an, und bestimmte zur Ausführung selbst wieder den Intendanten de Choisy und den Parlamentsrat Roland Ravaulx; in letzterem, der nunmehr für die Dauer der ganzen Reunions-Unternehmungen in den Vordergrund tritt, hatte der König mit der ihm eigenen Menschenkenntnis und glücklichen Wahl das denkbar geeignetste Werkzeug für seine Pläne zu finden gewusst. In einer Denkschrift des späteren Metzer Intendanten Turgot, im Jahre 1699 verfasst[3]), wird Ravaulx, anscheinend auf Grund persönlicher Bekanntschaft, als ein unruhiger, ehrgeiziger Mann geschildert, der, ohne sich um Verträge zu kümmern, alle benachbarten Gebiete mit den Bistümern zu vereinigen gedenke. Den Kern dieser Beurteilung hat Calmet sich angeeignet, indem er sagt: »Ravaulx était un esprit remuant, assez confus, cherchant à se faire valoir«[4]). Selbst die hier gerügte Unklarheit dürfte bei der eigenartigen Thätigkeit, mit der dieser Mann betraut wurde, kaum als eine nachteilige Eigenschaft anzusehen sein. Im Uebrigen aber wird das Bild eigenartiger Originalität etwas verdunkelt durch das Wirken seines Vorgängers und Gesinnungsgenossen Dupuy[5]) und des Kardinals Richelieu selbst, dessen Theorien Ravaulx sich angeeignet hatte und insbesondere hinsichtlich

---

Jahre 1663 erfolgt sei, bedarf nach Vorstehendem der Berichtigung.

[1]) Bericht, was wegen der Metz-, Toul- und Verdunschen Lehen-Sachen bisher vorgegangen. Regensburg 1670. S. 3 ff.

[2]) Emmery, IV, S. 137.

[3]) Handschrift in der städtischen Bibliothek zu Metz.

[4]) Calmet III, S. 582.

[5]) s. S. 41.

des Herzogtums Lothringen unter gleicher Begründung wie Richelieu zur Geltung zu bringen suchte[1]). In den späteren Kammerverhandlungen, besonders bei den Massen-Reunionen, ist die Begründung oft nahezu wörtlich den von Richelieu inspirierten Schriften[2]) entlehnt.

Der jetzt erteilte königliche Befehl an die beiden Kommissare ging dahin, sich an die Sitze aller Aemter und Oberämter, ferner noch aller Domkirchen, Abteien, Städte, Gemeinden und Landgüter im Bereiche der drei Bistümer zu begeben, überall die Archive und Akten sich vorlegen zu lassen, unter strenger Bestrafung jedes Widerstrebenden, und von allen Urkunden, die sich auf Beeinträchtigungen der Bistümer, oder ihrer Lehen bezögen (»des usurpations, entreprises, aliénations et mouvances des biens temporels«) beglaubigte Abschrift zu nehmen; diese Abschriften seien zu sammeln und an einem noch zu bestimmenden Orte aufzubewahren[3]). Wie ersichtlich, war der Kabinetsbefehl eine Erneuerung und Vervollständigung des vom Parlamente selbstständig unter dem 3. November 1660 verfügten. Zu den so gesammelten Urkunden wurde auch einer der früher erwähnten Briefe Serviens an das Parlament zu Metz[4]), betreffend die französischerseits verlangte Fassung des westfälischen Friedens-Vertrages genommen, der in der Sitzung der Reunionskammer vom 10. September 1663 verwertet werden sollte[5]). Nachdem diese erneuten Befehle durchgeführt worden waren, setzte Ravaulx eine Denkschrift auf, in welcher er mit solcher Willkür und Uebertreibung den Bistümern fremde Gebiete zusprach, dass selbst Louvois bei der Vorlage in seiner Gegenwart in Lachen ausbrach[6]). In einer dem Wortlaute nach vorliegenden Denkschrift[7]) schlägt Ravaulx vor, der Bischof von Metz solle an die Bischöfe von Strassburg, Speier, Worms, Mainz und Trier Schreiben richten, die in dem Stile der bischöflichen Schreiben der ersten fünf Jahrhunderte abgefasst seien (»d'un style s'approchant à celui des évêques des cinq premiers siècles«) und darin die Behauptung aufstellen, dass ihre Diözesen unrechtmässigerweise auf Kosten der benachbarten lothringischen vergrössert worden seien; denn das ganze Bistum Strassburg sei einst

---

[1]) s. S. 46.

[2]) s. weiter unten.

[3]) Wohl aus diesem Grunde sind im Metzer Archiv vorwiegend beglaubigte Abschriften der maszgebenden Urkunden vorhanden.

[4]) s. S. 56.

[5]) s. unter Einzel-Reunionen.

[6]) Michel, S. 209.

[7]) Handschriftliches Konzept, vielleicht der Entwurf zu vorstehender Eingabe, s. Anhang.

vom Bistum Metz abgezweigt worden, der Bischof von Trier habe einige Dekanate des Bistums Verdun sich angemasst, »et les autres évêques peuvent avoir fait la même chose«. Wenn die Bischöfe dem Gesuche um Rückgabe nicht entsprächen, könne der König Truppen in Winterquartiere in dem ganzen Bereiche des Landes zwischen Rhein, Saar und Mosel legen, bei Klagen behaupten, dass alle besetzten Orte zu Metz, Toul oder Verdun gehörten und sie erst herausziehen, wenn ihm das Gegenteil bewiesen werde.

Diese Pläne des ebenso gewaltthätigen wie konfusen Mannes waren dem Könige doch zu weitgehend; er entschied aber dahin, dass von allem Besitz zu ergreifen sei, was als zu den Bistümern gehörig angesehen werden könne. Mit der Ausführung wurde wieder das Metzer Parlament betraut; der General-Prokurator forderte die Bischöfe von Metz, Toul und Verdun auf, Verzeichnisse aller ihrer Lehen einzureichen, und deren Träger zur Huldigung zu veranlassen. Die Bischöfe konnten dieser Aufforderung nicht nachkommen, da die Lehensträger zum grossen Teil sich weigerten, Lehensverzeichnisse vorzulegen und Huldigung zu erstatten, die kleineren unter dem Vorwande, dass die Einkommen ihrer Lehen so geringe seien, dass die Kosten für Lehensverzeichnisse und Huldigung dadurch bei weitem nicht gedeckt würden. Das Parlament verfügte darauf unter dem 4. Dezember 1666, dass bei Lehen von geringerem Ertrag als 50 livres die Huldigung vor dem nächsten königlichen Beamten abgestattet werden könne [1]).

2. Das Schiedsgericht zu Regensburg [2]).

Inzwischen hatten die bedrohten deutschen Reichsstände auch den Reichstag zu Regensburg um Schutz gegen die französischen Usurpationen angegangen, und diesen veranlasst, ihre Klagen im Mai 1665 dem französischen Bevollmächtigten, Robert von Gravel, der seit dem 1. September 1662 in Regensburg beglaubigt war, zugleich mit den elsässischen vorzutragen. Gravel antwortete aber nur mit Ausflüchten und allgemeinen Redensarten; der Reichstag wendete sich daher in einem Schreiben vom 19. August 1665 an Ludwig XIV. selbst, und schlug zur Lösung der entstandenen Schwierigkeiten die Einsetzung eines Schiedsgerichtes vor, das in Regensburg zusammentreten solle.

[1]) Emmery V, S. 153.

[2]) Das Thatsächliche im Folgenden zumeist nach Pachner von Eggenstorff. Sammlung aller Reichsschlüsse, Regensburg 1740—1777, und nach dem »Bericht wegen der Metz, Toul, Verdunschen Lehen«.

Schon in diesem Schreiben tritt der unlösbare Widerspruch der beiderseitigen Auffassung wieder deutlich hervor; der Reichstag beschwert sich, dass die Königliche Gewalt über den Bezirk und das Gebiet der drei Bistümer hinaus ausgedehnt werde (»regiam jurisdictionem ultra episcopatuum districtum et territorium intendi«), während, wie oben nachgewiesen, die französische Auffassung dahin ging, dass die Lehen innerhalb des im Westfälischen Frieden abgetretenen »districtus« lägen.

Der König, für den der eben ausgebrochene Devolutionskrieg eine Vertagung der Sache erwünscht machte, antwortete unter dem 18. September desselben Jahres; er stellte sich erstaunt (»un peu surpris«) über den Schritt des Reichstages, da aus den Verhandlungen mit Gravel schon seine Auffassung zu erkennen und ein Grund zu dermaligen Klagen daher nicht vorhanden sei; er habe aber seit dem Abschlusse des Westfälischen Friedens den Reichsständen so viele Proben und Zeugnisse für seinen Wunsch der Aufrechterhaltung des Friedens gegeben, dass er auch auf den Antrag der Einsetzung eines Schiedsgerichts eingehen wolle; denn die Ruhe des Reiches habe ihm immer am Herzen gelegen (»nous avons toujours aimé son repos«); er habe deshalb Kur-Mainz, Kur-Köln, Schweden und Hessen-Kassel zur Vermittlung ausersehen, während sein Gesandter Gravel die königlichen Ansprüche zu vertreten haben werde. Der Reichstag bestimmte seinerseits erst am 10. April 1666 zu Schiedsrichtern Kurhessen, Konstanz, Regensburg, und nachdem Oesterreich abgelehnt hatte, am 16. Januar 1667 Eichstädt. Dass er hiernach $1^1/_2$ Jahre brauchte, um sich über die von ihm abzuordnenden Vertreter zu einigen, war ganz im Sinne des französischen Königs, dem es auf Verschleppung und Versumpfung der Angelegenheit ankommen musste. Diesem Zwecke entsprechen daher auch die Forderungen, welche er am 23. Januar 1667 für den Geschäftsgang stellen liess, dahin gehend, dass über Einzelheiten der Verhandlungen erst dann an den Kaiser zu berichten sei, wenn eine Einigung erfolgt sei[1]); der Gesandte wahrte sich dadurch die Möglichkeit, jeden Abschluss, auch einen negativen, zu vereiteln und die Verhandlungen ins Endlose zu verlängern. Gleichzeitig wurde wieder, nach Richelieuschem Vorbilde, die Publizistik zu Hülfe genommen. In demselben Jahre erschien zu Paris eine Streitschrift des Parlaments-Anwaltes Aubéry[2]), in welcher nachzuweisen gesucht wird, dass die französischen Könige die rechtmässigen Nachfolger Karls des

[1]) Die auf die elsässischen Verhältnisse bezüglichen Verhandlungen werden hier übergangen.

[2]) Aubéry, Des justes prétentions du roi sur l'empire. Paris, 1667, S. 90.

Grossen seien und der grössere Teil Deutschlands als Vatersgut und Erbteil den französischen Fürsten zustehe (le patrimoine et l'ancien héritage des princes français). Die Abtretungen im Westfälischen Frieden seien eine Art Anerkennung der alten und gerechten Ansprüche der Könige auf Deutschland, innerhalb dessen sie fast nichts neu erobern, sondern nur den Rest dessen wiedererwerben könnten, was ihnen einstmals widerrechtlich entzogen sei.

In Regensburg aber dauerte es wieder nahezu ³/₄ Jahre, ehe die eigentlichen Verhandlungen begannen; am 23. September 1667 wurde dem Schiedsgericht die Klage der angegriffenen Reichsstände vorgelegt, in welcher diese ausführten, dass sie seit Jahrhunderten im Besitze der angefochtenen Lehen seien, dass sie stets ihre Kreislasten getragen, auch die Bischöfe sich keinerlei Oberhoheit angemasst, vielmehr lediglich die Investitur nach altem Herkommen erteilt hätten; auch seien während der mehr als 100jährigen Besetzung der Bistümer Seitens Frankreichs niemals Ansprüche an sie gemacht, auch nicht nach Abschluss des westfälischen Friedens, da sie ausserhalb des Distriktes der Bistümer gelegen seien; »das Parlament von Metz habe daher sonder Zweifel aus Mangel genugsamer Information und ohne Ihrer Königlichen Majestät Vorwissen und Willen sich angemasst und unterstanden, ein höchst beschwerliches Edikt oder Arrest ergehen zu lassen.« Wenngleich nun auch dessen »thätliche Exequirung« bisher unterblieben, so seien doch weitere Investituren verweigert worden.

Der am 2. Mai des folgenden Jahres abgeschlossene Frieden zu Aachen war für die vorliegende Streitfrage und die beabsichtigten Gebietserweiterungen im Lothringer Lande nicht von direkter Bedeutung; immerhin aber war durch die Beendigung des Krieges und die niederländischen Gebietserwerbungen die Macht Frankreichs gestärkt, seine Stellung eine wesentlich festere und gehobenere geworden. Augenscheinlich war dieser Zeitpunkt zur Beantwortung der reichsständischen Klage abgewartet worden. Erst nach einem Jahre, am 10. September 1668, erfolgte daher die französische Entgegnung, in der Gravel in weitläufiger Ausführung zunächst die Auffassung zu widerlegen sucht, als bestehe hinsichtlich der Souveränität des Königs ein Unterschied zwischen den unmittelbar vom Kaiser, und mittelbar von Reichsfürsten, also den Bischöfen von Metz, Toul und Verdun abhängigen, an Frankreich abgetretenen Lehensgebieten. Wenn die Vasallen vor und nach der französischen Besitzergreifung ausschliesslich zum Reiche Beziehungen gehabt und dessen Lasten getragen hätten,

so sei das von keinem Belang; denn es komme nicht darauf an, was sie gethan hätten, sondern was sie hätten thun müssen, und jetzt thun sollten; es sei daher unbegründet, dass sie gegen ein Edikt des Metzer Parlamentes sich beschwerten, da nach zwei Bestimmungen des Westfälischen Friedens alle Rechte dem Könige und seinen Organen übertragen seien. Die Behauptung aber, dass sie ausserhalb des Distriktes der Bistümer, in eigenen reichsunmittelbaren Fürstentümern ihre Besitzungen hätten, falle in sich zusammen, da ihr Gebiet einen eigenen Distrikt nicht bilde. Das Wort »districtus« sei aber nicht der Verkleinerung, sondern der Vergrösserung der Bistümer wegen hinzugefügt worden; auch gäbe es unzählige Beispiele, dass ein Besitztum im Distrikte eines andern gelegen sei; der einzige Grund der Verweigerung der Investitur sei daher, dass die Vasallen den Vorbedingungen einer solchen sich nicht unterworfen hätten. Die Antwort der Lehensträger erfolgte am 2. Januar 1669, nachdem inzwischen durch kaiserliches Rescript vom 8. Dezember 1668 »die von Reichswegen verordneten arbitri nachdrücklich ermahnt worden waren, dass sie sich des von ihnen übernommenen arbitrii unverlängt unterfangen wollen«. Die Vasallen führten aus, dass der von Gravel beliebten Auslegung schon während der Friedensverhandlungen widersprochen worden sei, und dass die französischen Ansprüche kaiserlicherseits niemals Zustimmung gefunden hätten; dadurch seien ihre Lehen als ausserhalb des Distriktes (extra districtum) gelegen anerkannt worden, eine Auffassung von der niemals abgewichen worden sei. Zum Beweis legten sie in Anlage das Reichsgutachten vom 17. August 1647 [1]) und dessen kaiserliche Bestätigung bei und gaben eine kurze Schilderung der bezüglichen Verhandlungen auf dem Friedens-Kongresse selbst.

Der französische Bevollmächtigte antwortete erst nach einem halben Jahre, am 29. Juni 1669, in noch breiterer Ausführung an seinem früheren Antwortschreiben festhaltend, aber in den Ausdrücken bereits schärfer werdend. So nennt er die Ansichten seiner Gegner: »otiosa insania, et a sano et genuino verborum instrumenti pacis intellectu eorumque interpretatione congesta et remota«, während nach seiner Auffassung in dem Friedens-Instrumente »nulla in verbis obscuritas, nulla ambiguitas« gefunden werden könne. Neu ist in dieser Antwort nur das grosse Gewicht, welches Gravel auf das Wort »que« in dem Ausdrucke »eorumque episcopatuum districtus« legt. Da diese Partikel »distinctionis nota et ejus natura« sei, so folge aus deren Anwendung, dass

[1]) s. S. 58.

»districtus« etwas anderes als »episcopatus« und zwar eine Erweiterung dieses Begriffes sei, eine Auffassung, der eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen sein wird. Eigentümlich ist dabei aber, dass Gravel das beste Argument für seine Auffassung, den Vergleich mit Magdeburg, Bremen und Minden sich entgehen liess[1]); dieses wurde erst in der letzten Reunions-Sitzung der Metzer Kammer, am 10. September 1683 von Ravaulx verwerthet[2]).

Es folgte hierauf noch am 30. Mai 1670 eine »schliessliche und gründliche Refutationsschrift« der Gegenpartei, welche trotz grosser Länge etwas Neues nicht enthielt und nicht wohl enthalten konnte; das Gleiche gilt naturgemäss von der Erwiderung Gravels vom 1. Februar 1671, trotzdem dieses Schriftstück die vierfache Länge der schon recht weitschweifigen Antwort vom 29. Juni 1669 hatte. Die Verhandlungen bewegten sich, trotz der gegenseitigen Ueberbietung in dem Umfange ihrer Ausführungen, eben stets im Kreise, da nach deutscher Auffassung die Lehen ausserhalb, nach französischer Auffassung innerhalb des Distrikts der Bistümer liegen sollten. Nur die eine Absicht des französischen Bevollmächtigten und seines Königs, die Streitfrage in die Länge ziehen und versumpfen zu lassen, wurde, begünstigt von der schwerfälligen deutschen Reichs-Organisation, vollständig erreicht; ein Schiedsspruch in dieser Angelegenheit ist überhaupt nicht erfolgt; der ausbrechende Krieg machte schliesslich den Verhandlungen ein Ende.

Der zur Zeit dieses zweiten Reunions-Unternehmens von 1658—1668 bestehende Rheinbund[3]) scheint weder auf das Vorgehen Frankreichs, noch auf die Verhandlungen in Regensburg von Einfluss gewesen zu sein, anscheinend deshalb, weil zu den angegriffenen Reichsständen Mitglieder des Bundes nicht gehörten. Nicht unwahrscheinlich aber ist es, dass Frankreich wegen der Vorteile, die es sich von der Aufrechterhaltung des Bundes versprach, damals noch der Beanspruchung von Gebietsteilen des Kurfürstentums Trier sich enthielt.

3. Die Besetzung des Herzogtums Lothringen.

Ungleich rücksichtsloser, als gegen die deutschen Reichsstände war inzwischen Louis XIV. gegen das Herzogtum Lothringen vorgegangen, dessen völlige Auflösung und Annexion im Beginne des Jahres 1670 ins Werk gesetzt wurde. »Quoique l'on ne pût se plaindre avec

[1]) s. S. 60.
[2]) s. unter Einzel-Reunionen.
[3]) Erdmannsdörffer, I, S. 312 ff.

justice des démarches de Charles IV, ni trouver mauvais qu'il prît les mesures nécessaires pour mettre la Lorraine à l'abri d'une invasion, Louis résolut de le pousser à un éclat qui devait inévitablement entraîner sa ruine«; mit diesen Worten ist die Handlungsweise des Königs gegen das unglückliche Land treffend charakterisiert[1]). Um möglichst rasch und vollständig zum Ziele zu gelangen, versuchte der König mitten im Frieden sich der Person des Herzogs zu bemächtigen; am 26. August 1670 erfolgte der Ueberfall zu Nancy, dem Karl IV. nur durch eilige Flucht sich entziehen konnte. Ueber seine Absichten ihm gegenüber äusserte sich der König mit geradezu cynischer Offenheit in einem Briefe vom 29. August an den mit der Eroberung Lothringens beauftragten Marschall Créqui[2]); er sagt darin, er wolle den Herzog beseitigen, der Marschall solle dies aber niemals aussprechen; er wolle vielmehr ihm solche Bedingungen stellen, dass der Herzog sie nicht annehmen könne, und mit keinen Anerbietungen zufrieden sein, ausser mit der vollen Aufgabe des Landes; zu dem Zwecke solle der Marschall ihn völlig aus seinem Lande vertreiben. In 6—7 Wochen war die Absicht des Königs durchgeführt, das ganze Herzogtum von den französischen Truppen erobert.

Der Herzog wendete sich nunmehr an den Reichstag zu Regensburg, wo sein Gesandter Johannes à Monnet-Reinemberg als reichsständischer Vertreter für das Marquisat Nomeny anwesend war; ihm gegenüber ver trat die französischen Interessen der von dem Schiedsgerichte her bekannte Gesandte des Königs, Robert de Gravel. Zwischen beiden entspann sich nunmehr ein erbitterter Federkrieg, der von besonderem Interesse ist, weil dabei in ausführlicher Weise die wahrscheinlich erst bei dieser Gelegenheit erfundenen Vorwände für die Vertreibung des Herzogs zum Ausdruck kommen. In seiner ersten Eingabe hatte Monnet den Ueberfall Ludwigs XIV. als einen Eingriff in das Reichsgebiet, als eine Verletzung der höchsten Rechte des Reiches dargestellt[3]). Gravel daraufhin am 17. September 1670 dem Reichstage eine Deklaration vorgelegt, in welcher er das Vorgehen des Königs zu entschuldigen versuchte. Monnet antwortete darauf am 15. Oktober u. a.[4]): »es sei männiglich bekannt, wie weit sich des Allerchristlichsten Königs Zornmütig-, Ge-

[1]) Digot, Histoire de Lorraine, 1856, V, S. 397.

[2]) Der Brief ist im Auszuge abgedruckt bei d'Haussonville, III, S. 262; nach Angabe des Verfassers von der Hand Lyonnes geschrieben.

[3]) Fitte S. 82.

[4]) Das Folgende nach den »Memoriales« der Gesandten, Sonderabdrücke ohne Datum, in Deutsch und Lateinisch auf der Universitäts-Bibliothek zu Strassburg.

walttätig- und Rachgierigkeit wider den Herzog hervorgetan habe«; er beschwert sich dann weiter, dass das Eigentum des Herzogs nebst allen Archiven und Geschütz von der Hofstatt zu Nancy nach Metz geführt, die meisten lothringischen Städte eingenommen, deren Mauern eingerissen und das ganze Herzogtum mit einer starken Armee überfallen worden sei.

In der Antwort vom 25. November führte Gravel nunmehr die Gründe an, welche den König zur Entsetzung des Herzogs bewogen hätten. Der Kern seiner sehr weitschweifigen und unklaren Ausführungen bestand darin, dass der Herzog in mehrfacher Hinsicht wider die Traktaten gehandelt und sich geweigert habe, eine solche Versicherung zu leisten, dass der König sich künftighin darauf verlassen könne; er habe sich daher gegen des Herzogs unruhige und wankelbare Leichtsinnigkeit verwehren müssen, zumal auf die Klagen über Infraktionen der Traktate der Herzog eine höhnische Antwort mit schimpflicher Verdrehung erteilt habe; ausserdem habe der Herzog mit Hintansetzung seines Versprechens das Herzogtum Bar mit unerträglichen Auflagen beschwert und andere Gesetzwidrigkeiten in diesem von dem höchsten Gerichtshofe zu Paris dependierenden Herzogtum begangen; »unterschiedliche Reichsglieder werden daher mit ihrer eigenen Erfahrung bezeugen können, was diesem so süss redenden Gesandten vor ein Glauben beizumessen sei.«

Monnet antwortet darauf am 19. Dezember, wobei er die vielen dem Herzoge gemachten Vorwürfe in richtiger Weise in zwei Gruppen zusammenfasst, die Verletzung der Traktate, und die Gesetzwidrigkeiten im Herzogtum Bar. In ersterer Hinsicht führt er an, dass er von Zuwiderhandlungen gegen Verträge und dem Herzoge gestellten Bedingungen bisher nichts gewusst habe; »es sei dem Herzoge ein Geringstes darüber nicht verkündet, kurz vor dem Ueberfall vielmehr Seine Durchlaucht aller Dienste und Freundlichkeit versichert worden«. General Fourville und Marschall Créqui hätten auf Befragung wegen der Gründe des Ueberfalles keine andere Antwort gegeben, als: »auf königlichen Befehl«. Eingaben des Herzoges an den König seien unbeachtet geblieben.

Hinsichtlich des zweiten Vorwurfs, dass sein Landesherr in dem Herzogtum Bar »über die Schnur gehauen habe«, wirft Monet dem französischen Gesandten vor, dass er nicht Bar mouvant und non mouvant unterscheide; letzteres sei das weitaus grössere Gebiet; darin gebühre dem Herzog die volle Souveränität, wie in Lothringen; auch im Bar mouvant bestehe die Dependenz nur in dem Lehenseid und dem

Recht, von den Vögten und Schultheissen an das Parlament zu appellieren. Monnet sucht alle Vorwürfe im Einzelnen zu widerlegen, und schliesst, jedenfalls ohne Ironie, mit den Worten: »dass des heiligen Reiches Stände Seine Durchlauchtigkeit als ein getreues und unzertrennliches Mitglied eines so herrlichen Leibes in ihren noch fernern Schutz nehmen wollen«. Die Antwort Gravel's vom 14. März 1671 enthält keine neuen Momente, ersetzt aber, ähnlich wie die späteren Eingaben an das Schiedsgericht, den Mangel an Gründen durch äusserste Schroffheit des Tones; erst nach längerer Ueberlegung habe er beschlossen, zu antworten, und »die Absurdität vorbemeldeter Schrift, die Nullität der darin angegebenen Gründe, und des Schriftstellers unbedachtsame Verwegenheit vorzustellen«. Das Vorgeben der von den Herren de Fourville und de Créqui gegebenen Freundschafts-Bezeugungen habe keinen einzigen Schein von Wahrheit; dass der König keinen Brief annahm, habe seinen Grund darin, dass er auch nicht den geringsten Vertrag oder Schrift eines so wankelmütigen und treubrüchigen Fürsten, welcher nicht einen einzigen Punkt, weder der Traktate noch seiner Worte hielte, annehmen könne. »O der grossen Vermessenheit, steigt ihm nicht die Schamröte ins Gesicht«, sagt schliesslich Gravel von seinem diplomatischen Gegner.

Ein Ergebnis konnten diese Verhandlungen ebensowenig haben, wie die des Schiedsgerichts; das ganze Herzogtum blieb während des im folgenden Jahre beginnenden Krieges unter französischer Herrschaft.

4. Uebergriffe gegen die spanischen Niederlande.

Wie früher angedeutet[1]), führten auch die Bestimmungen des pyrenäischen Friedens über die Abtretung des spanisch-niederländischen Unteramtes Diedenhofen zu Weiterungen, da auch sie französischerseits im Sinne ihrer Reunionstheorien ausgelegt und verwertet wurden. Zweifellos verlieh der Wortlaut, unter dem die Abtretung erfolgt war, den Franzosen ein Recht auf die unmittelbar zu Diedenhofen gehörigen Lehen; bei den Friedens-Exekutions-Verhandlungen zu Metz 1662 wurden daher auch 5 solcher Lehensherrschaften gefordert[2]), und von Spanien ohne weiteres zugestanden, nämlich Blettingen (Buss) und Neuenburg südlich, Hettingen und Wollmeringen nördlich, Volkringen westlich Diedenhofen. Anscheinend ermutigt durch diesen leichten Erfolg forderten aber unmittelbar darauf die Franzosen 20 weitere, dem Herzogtum Luxemburg unmittelbar zu Lehen stehende Herrschaften,

[1]) s. S. 65.
[2]) s. Lothr. Territorien, S. 18 ff.

soweit erkennbar zu Diedenhofen in keiner anderen Beziehung stehend, als dass sie in nicht zu weitem Umkreise der Hauptstadt gelegen waren, darunter Rodemachern mit dem Unterlehen Preisch, die seit 1492 dem Markgrafen von Baden zu Lehen gegeben waren, Püttlingen bei Rodemachern[1]) und Rüttgen (Roussy). Infolge Widerspruchs von Seiten Spaniens gaben die Franzosen zwar vorläufig nach, behielten sich aber in einer Schlusserklärung ihre Rechte vor. »Nous, commissaires du roi très chrétien avons accepté le délaissement avec la protestation, que la présente acceptation ne pourra nuire ni préjudicier aux prétentions du procureur du roi très chrétien pour les autres lieux contenus dans les listes par lui communiquées.« Die beigefügte Liste enthielt aber diese Luxemburger Lehen, mit Ausnahme der drei vorstehend namentlich aufgeführten; die übrigen 17 waren daher durch den eingelegten Protest zu Frankreich in ein ähnliches Verhältnis getreten, wie die Bistumslehen seit dem westfälischen Frieden, blieben aber, abweichend von diesen, auch nach Beendigung der Friedens-Exekutions-Verhandlungen in französischer Verwaltung; anscheinend gab Spanien diese Lehen schon damals verloren. Am 27. Mai 1668 hatte Frankreich aber auch des besonders wichtigen Rodemachern sich bemächtigt, bald darauf auch die beiden anderen Lehensherrschaften Püttlingen und Rüttgen besetzen lassen, sodass nunmehr alle 20 Lehensherrschaften thatsächlich im französischen Besitze waren; eine einundzwanzigste Lehensherrschaft, Beiern, unmittelbar an Püttlingen grenzend, scheint französischerseits übersehen worden zu sein; sie ist in der Liste nicht aufgeführt, kommt auch in den späteren Lehenshuldigungen nicht vor, während für alle anderen genannten Herrschaften Lehenshuldigungen im Original vorgefunden sind; Beiern kam infolgedessen erst 1769 in französischen Besitz. Bei Ausbruch des Krieges ging aber Rodemachern wieder verloren; der Statthalter von Luxemburg besetzte die Burg und Ortschaft und liess die Festungswerke schleifen; auch während der ganzen Dauer des Krieges blieb Rodemachern in spanischem Besitze.

5. Der Friede zu Nymwegen.

Der Friedens-Vertrag brachte nach keiner Richtung hin eine Erledigung der zwischen Frankreich und seinen Nachbarmächten in den Friedensverträgen von 1648 und 1659 offen gebliebenen Streitfragen. Mit Spanien waren die Friedens-Verhandlungen zuerst, am 17. Sep-

[1]) Nicht zu verwechseln mit zwei gleichnamigen, später zu erörternden Herrschaften Püttlingen bei Saarbrücken und Püttlingen bei Saaralben.

tember 1678 zum Abschluss gekommen; das Friedens-Instrument enthält nichts über die streitigen Lehen im Umkreise von Diedenhofen. Aus dieser Uebergehung leitete naturgemäss Frankreich die Berechtigung seiner früheren Ansprüche her; schon am 30. Dezember 1678 besetzten die Franzosen von neuem Rodemachern und stellten die Befestigungen wieder her[1]).

In den Friedens-Verhandlungen zwischen Frankreich und dem Reiche[2]), deren Abschluss etwa ein halbes Jahr später, am 5. Februar 1679, erfolgte, wurde die Frage der Bistums-Lehen wieder in gleich streitiger Weise behandelt wie vor dem Regensburger Schiedsgericht. Die kaiserlichen Gesandten stellten die Forderung, dass die früher beanspruchten Lehen der Bistümer als ausserhalb des Distriktes derselben gelegen anerkannt und der französischen Oberhoheit entzogen würden; die königlichen Gesandten behaupteten dem gegenüber, die Lehen seien durch den Westfälischen Frieden zugleich abgetreten worden. Trotz der völligen Aussichtslosigkeit einer Vereinbarung über diese widersprechende Auffassung wurde deutscherseits ein neues Schiedsgericht zugleich auch für andere Streitfragen vorgeschlagen, von den Franzosen jedoch, als gegen die Rechte des Königs gehend, bestimmt abgelehnt. Am 3. Februar 1679, 2 Tage vor der Unterzeichnung des Friedens, gaben darauf die kaiserlichen Bevollmächtigten die Erklärung ab, dass sie, um das Friedenswerk zum Abschluss zu bringen, zwar auf die Aufnahme der zu Gunsten der Vasallen vorgeschlagenen Bestimmungen verzichteten, dass sie aber durch diese Unterlassung deren Rechte in keiner Weise beeinträchtigt wissen wollten (per hanc omissionem nihil praedictarum partium juribus praeiudicari). Infolgedessen wurde die Streitfrage im Friedens-Instrumente ganz übergangen und nur ausgesprochen, dass der Westfälische Friede voll und ganz aufrecht zu erhalten sei (pax Monasterii Westfalorum restituetur in omnibus et singulis suo pristino vigori).

Diese neue Nachgiebigkeit von Kaiser und Reich musste naturgemäss die französische Krone als eine Bestätigung ihrer Rechte auf die streitigen Gebiete im Elsass sowohl wie in Lothringen ansehen; im Juni desselben Jahres schreibt Louvois, bei Gelegenheit einer Besichtigungs-Reise im Elsass und der Franche-comté: »j'ai fort entretenu l'intendant de tout ce qu'il y a à faire pour étendre la domination de Votre majesté autant qu'elle le doit être suivant le véritable sens du traité de

---

[1]) s. S. 87.

[2]) Pachner von Eggenstorff, II, S. 94 ff.

Munster« [1]). In den weiteren Verhandlungen wurden die Rechte Frankreichs daher stets unter Berufung auf die beiden Friedens-Verträge geltend zu machen gesucht.

Eine Reihe von Artikeln des Nymwegener Vertrages betrafen das Herzogtum Lothringen; sie entsprachen den Grundsätzen, welche Ludwig XIV. in dem Briefe vom 29. August 1670 ausgesprochen hatte[2]). Nach dem Friedens-Vertrage sollte der nominell 1675 zur Regierung gekommene Herzog Karl V. seine eigene Hauptstadt Nancy, die Stadt und das Amt Longwy und 4 von Nancy ausgehende Etappenstrassen an Frankreich abtreten, dafür von Frankreich die Stadt Toul nebst Vorstädten und Bann erhalten. Der Herzog lehnte, wie erwartet, diese Bedingungen ab; das Herzogtum wurde deshalb nach wie vor als französisches Gebiet behandelt.

Eine grosse Anzahl um diese Zeit erschienener Urkundensammlungen, Flugschriften und Abhandlungen aller Art sollte die Rechtsgültigkeit der französischen Ansprüche auf Lothringen beweisen[3]). Auch in den Verhandlungen, welche nach Abschluss des Friedens zu Nymwegen über die Ausführungs-Bestimmungen stattfanden, wurde die Frage, in welchem Umfange die 3 Bistümer durch den Westfälischen Frieden abgetreten worden seien, wieder erörtert. Kaiserlicherseits wurde in den Konferenzen mit dem französischen Bevollmächtigten, welche zu Nymwegen am 1. und 3. Juli gehalten wurden[4]), die Räumung der Metzer Lehen verlangt; Colbert erklärte sich dazu bereit, wenn in dem Protokoll gesagt werde »vorbehaltlich der Souveränität des Königs«. Kaiserlicherseits wurde statt dessen vorgeschlagen »vorbehaltlich der beiderseitigen Rechte«. An eine Einigung war naturgemäss nicht zu denken; »denn wie wir die französische Prätension nicht guthiessen, also auch der Colbert dieselbe nicht schwinden lassen wollte«, heisst es in dem darüber geführten Protokolle. In der »conventio executionis pacis Neomagensis« musste daher wieder ein höchst zweideutiger Ausdruck über den Streitpunkt hinweghelfen; nach derselben »zieht der König seine Truppen aus allen Orten zurück, die ihm nicht kraft der Friedensschlüsse zu Münster und Nymwegen zustehen«.

---

[1]) Dareste, Histoire de France, 1875, V, S. 516. Hieraus schliessen zu wollen, dass Louvois erst jetzt diesen Gedanken dem Könige eingegeben habe, ist natürlich jetzt nicht mehr angängig.

[2]) s. S. 68.

[3]) Aufgeführt in Le Long, bibliothèque historique de la France.

[4]) Pachner von Eggenstorff, II, S. 218.

6. Gewaltthaten nach dem Friedensschluss.

Bei der schwächlichen Haltung des Kaisers und Reiches hielt Louis XIV. den Zeitpunkt nunmehr für gekommen, seine Auffassung der beiden Friedensverträge entschieden und nötigenfalls mit Gewalt zur Geltung zu bringen. Gleichsam als Vorspiel der nun folgenden Ereignisse, als ein Probepfeil, wie weit Frankreich ungestraft dem Reiche gegenüber gehen durfte, erfolgte noch im Sommer 1679, mitten im Frieden, die gewaltsame Wegnahme der Festungen Homburg und Bitsch, von denen die erstere von kurfürstlich-Trierischen, die zweite von kurfürstlich-Mainzischen Truppen besetzt war. Die Verhältnisse hinsichtlich Homburgs, das zur Unterscheidung von dem bei St. Avold gelegenen Orte auch Gross-Homburg genannt wurde und heute zur bayerischen Pfalz gehört, waren zur Zeit verwickelter Natur. Ursprünglich dem Bistum Metz gehörig[1]), war die alte Herrschaft, auch Grafschaft genannt, früh infolge Verleihung der Vogtei in den Besitz der Grafen von Nassau-Saarbrücken übergegangen; 1644 hatte sich jedoch Herzog Karl IV. von Lothringen, wegen angeblicher Forderungen an das Reich, dieses wie anderer Plätze bemächtigt. Durch den Westfälischen Frieden, Artikel »Comitibus Nassau-Sarapontanis«, ward das Gebiet diesen Grafen zwar wieder zugesprochen, der einschränkende Zusatz aber beigefügt: »Salvis utrique competentibus juribus«. Der Herzog von Lothringen erklärte sich daher zur Räumung Homburgs wie 6 anderer von ihm besetzt gehaltener Plätze nur gegen eine angemessene Abfindung bereit. Nach langen Verhandlungen musste das Reich 1653 sich zu dem wenig ehrenvollen Abkommen verstehen, für die Räumung von Homburg, Hammerstein und Landstuhl dem Herzog 300000 Thaler zu zahlen. Diese Entschädigungssumme war aber, wie gewöhnlich, von den Reichsständen nicht beizubringen; Homburg blieb daher auch während der Gefangenschaft des Herzogs von lothringischen Truppen besetzt. Ein Vertrag, den Ludwig XIV. am 5. März 1663 mit dem Grafen Johann Ludwig von Nassau-Saarbrücken schloss, nach welchem dem Könige das Recht zustehen sollte, unter dem Grafen als Befehlshaber (»capitaine et gouverneur pour le roi«) französische Truppen in den Platz zu legen[2]), führte keine Aenderung herbei, da der König zur Zeit augenscheinlich kriegerische Verwicklungen vermeiden wollte.

---

[1]) s. Calmet, Notice de Lorraine, I, S. 406 ff.

[2]) s. Dumont, corps diplomatique, 1728, VI 2., S. 452.

Weitere Verhandlungen[1]) mit dem Herzoge führten endlich 1669 zu einem neuen Vertrage, nach welchem bis zur vollen Auszahlung der Entschädigungssumme Homburg in Gemeinschaft regiert werden, d. h. unter der civilen Verwaltung Saarbrückens, der militärischen Lothringens stehen sollte. Wie leicht erklärlich, führte dieses Verhältnis bald zu Misshelligkeiten; Saarbrücken klagte beim Reiche über Lothringen; nach vergeblichen Versuchen, die Reichsstände zur Zahlung des für die Räumung von Lothringen zu erstattenden Geldes zu bewegen, entschloss der Kaiser sich 1671 endlich zur Sequestration zu schreiten; Homburg erhielt darauf eine kurtrierische Besatzung, womit der Herzog sich einverstanden erklärte. Diese zur Reunionszeit noch fortdauernde Lage der Dinge benutzte Ludwig XIV. und stellte unmittelbar vor Eröffnung der Metzer Kammer an das Reich das Ansinnen, die sequestrierte »lothringische« Festung ihm abzutreten, da von ihr aus im verflossenen Kriege dem französischen Lande grosser Schaden zugefügt worden sei; er sei daher um so mehr berechtigt, sich des Platzes zu bemächtigen, als der Herzog den Frieden von Nymwegen nicht anerkannt habe und die Grafschaft Saarbrücken, die gleichfalls Ansprüche auf die Festung mache, ein Metzer Lehen sei. Gegen diese »unter allerhand nichtigen Pretexten angeforderte Abtretung und anmassende Lehensherrlichkeit über die Metzer Vasallen« spricht sich zwar sehr entschieden ein kaiserliches Kommissionsdekret vom 10. Oktober 1679 aus, unter Einforderung eines Reichsgutachtens darüber; inzwischen aber war Homburg längst von französischen Truppen besetzt. Mit Wegnahme des Platzes war Marschall Humières beauftragt[2]), der dazu eine Truppenmacht von 20 Bataillonen heranführte; »c'était beaucoup plus de monde qu'il ne fallait«. Nach dem von ihm vorgelegten Berichte war er am 15. September vor der Festung angelangt und hatte den Gouverneur zur Uebergabe aufgefordert. Dieser lehnte zwar ab, erklärte aber nicht schiessen zu wollen, sodass der Marschall ungestört seine Laufgräben und Batterien bauen könne; am folgenden Tage kapitulierte darauf der Gouverneur unter der Bedingung, dass vor der Uebergabe 10—12 Schüsse gegen den Platz und 3 Schüsse aus demselben abgegeben würden, welche letzteren er ins Blaue richten lassen werde. Humières bewilligte gütigst dieses Verlangen (»eût la bénignité«), worauf am 17. September die Besetzung französischerseits erfolgte.

[1]) Das Folgende ist den Reichstags-Verhandlungen entnommen; s. Pachner von Eggenstorff II.

[2]) Rousset, Histoire de Louvois 1863, III (nach einem Briefe Louvois an den König).

Am folgenden Tage ging in ganz ähnlicher Weise die Wegnahme der Festung Bitsch vor sich, die aber im Zusammenhange mit der Vorgeschichte und nachherigen Reunion dieses Gebietes zu erörtern sein wird [1]).

Aber nicht nur dem Reiche, sondern auch den spanischen Niederlanden gegenüber ging Ludwig XIV. unmittelbar nach dem Nymwegener Frieden zu Gewaltthaten über [2]).

Am 30. Dezember 1678, demselben Tage, an welchem der Friede in Antwerpen verkündet ward, bemächtigten die Franzosen sich des Schlosses, der Stadt und Herrschaft Rodemachern. Spanien beschränkte sich trotz Drängens der Luxemburger auf einen platonischen Protest; infolgedessen erschien am 8. Oktober 1679 der französische Intendant Bazin zu Hesperingen, also unmittelbar vor den Thoren der Stadt Luxemburg, und zwang die Einwohner dieser Herrschaft dem Könige von Frankreich den Treueid zu leisten, belegte auch das Schloss Hesperingen selbst mit einer kleinen französischen Besetzung.

Gegenüber den spanischen Protesten erklärte der König am 20. Oktober, die Besetzung von Rodemachern und Hesperingen sei geschehen unbeschadet der Rechte des spanischen Königs; könne letzterer seine Rechte beweisen, so würde alles anstandslos zurückgegeben werden.

---

[1]) s. unter Einzel-Reunionen.

[2]) Das Folgende nach Grob in »Ons Hemecht«, Organ des Luxemburgischen Geschichtsvereins, IV, S. 420 ff. Verfasser spricht hier gleichfalls die Ansicht aus, dass der König habe sehen wollen, »wie weit er gehen könnte«.

Zweiter Teil.

Die Thätigkeit der Reunionskammer zu Metz 1679.

I.

Die Errichtung der Kammer.

Die Eroberung der Festungen Gross-Homburg und Bitsch, die Besetzung von Rodemachern und Hesperingen, die Motivierung dieser Gewaltthaten, insbesondere aber die Bezugnahme auf das Lehens-Verhältnis zu Metz, lassen erkennen, dass der Zeitpunkt zur endgültigen Durchführung der Reunionstheorien und zur Verwertung der langen und mühsamen Vorbereitungen nunmehr gekommen. In der That hatte zu dieser Zeit bereits das Parlament zu Besançon eine seiner Kammern mit Reunionen beauftragt; am 1. September 1679 sprach diese Kammer der Krone Frankreich die Gebiete von Clermont, Châtelet und Blamont, im ganzen mehr als 80 zur Grafschaft Mömpelgard gehörige Ortschaften zu.

Durch Erlass des Königs vom 23. Oktober 1679 zu St-Germain[1]) wurde die Reunionskammer zu Metz errichtet; im folgenden Januar begann der Gerichtshof zu Breisach (conseil souverain d'Alsace) mit den Reunionen im Elsass. Nur in Metz erfolgte hiernach die Einsetzung einer besonderen Kammer des dortigen Parlamentes zu Reunionszwecken; in Besançon und Breisach wurden dagegen die Urteile von den genannten Gerichtshöfen selbst, ohne Aenderung ihrer Organisation, abgegeben, sodass von einer Reunionskammer an diesen Orten nicht gesprochen werden kann.

Die führende Rolle bei allen diesen Reunions-Unternehmungen war, nach Angabe Roussets[2]), am französischen Hofe in Händen Louvois, nicht Colberts de Croissy, dem sie, als dem Staatssekretär des Auswärtigen, gebührt hätte; von Einsetzung der Metzer Kammer soll sogar Louvois seinem Kollegen erst drei Monate später Mitteilung gemacht haben. »Louvois exerce au-dessus de M. de Croissy la dictature politique et lui mesure à lui-même en quelque sorte la part qu'il doit prendre aux affaires de son propre département.« Auch Gaillardin, der Biograph Ludwigs XIV.[3]), äussert sich in diesem Sinne: »Louvois

[1]) s. Anhang.

[2]) Rousset III, S. 21.

[3]) Gaillardin, Histoire du règne de Louis XIV 1875, V, S. 10.

était l'inventenr de cette nouvelle diplomatie; il devint dès lors le ministre prépondérant et ruina en partie le crédit de Colbert«. Dieses Uebergreifen Louvois wird jedoch von anderer französischer Seite[1]) bestritten, unter dem Hinweis, dass Colbert de Croissy vom November 1679 bis zum Frühjahre 1680 in einer besonderen Mission in Bayern war, das Amt des Auswärtigen aber in dieser Zeit von seinem Bruder, dem grossen Colbert (de Seignelay), versehen wurde; wenn daher Louvois damals eine diplomatische Diktatur ausgeübt habe, so sei dies nicht auf Kosten Croissys, sondern des angesehensten Ministers Ludwigs XIV. geschehen; der Vertreter der letzteren Auffassung bringt dann weitere Beweise für seine Behauptung bei, auf welche nicht weiter einzugehen sein wird, da die Frage von geringerer Bedeutung ist, als von den französischen Schriftstellern angenommen wird; denn, wie nachgewiesen, ist die Reunionstheorie nicht erst jetzt aufgekommen, sondern seit vielen Jahrzehnten planmässig vom französischen Hofe verfolgt worden; auch handelt es sich, Ravaulx gegenüber, mehr um einen mässigenden als einen anregenden Einfluss[2]); wo allerdings im folgenden ein Eingreifen der Central-Regierung nachzuweisen sein wird, geschieht es stets durch Louvois, sodass wohl der Ansicht Roussets beizupflichten sein wird, so sehr Croissy auch nach seiner Stellung und auf Grund seiner früheren Mission für die Thätigkeit geeignet schien[3]); Charakter-Eigenschaften werden wohl hier ausschlaggebend gewesen sein. Dass aber der intellektuelle Urheber und die Seele der gegenwärtigen Wiederaufnahme des Reunions-Werkes nicht Louvois, sondern der schon beim zweiten Vor-Unternehmen hervorragend beteiligte Parlamentsrath Ravaulx war, nimmt auch Rousset an; »Ravaulx paraît avoir été le premier inventeur de cette revendication ou, comme on disait au 17e siècle, le donneur d'avis[4])«. Abgesehen davon, dass Ravaulx nicht der erste Erfinder der Reunionstheorie war, ergiebt sich die Richtigkeit dieser Auffassung Roussets eben daraus, dass Ravaulx durchaus auf den Schultern Dupuys und damit des Kardinals Richelieu steht[5]), während ein Zurückgreifen Louvois auf diese früheren Theorien und Machenschaften nirgends erkennbar ist, wenn auch kaum bezweifelt werden kann, dass Louvois von den Vorarbeiten Richelieus Kenntnis gehabt habe.

---

[1]) Bourgeois, in der Revue historique, 34. Bd., S. 413.

[2]) s. S. 93.

[3]) s. S. 69.

[4]) Rousset III, S. 23.

[5]) s. S. 41.

Die Urheberschaft Ravaulxs war aber selbst zur Reunionszeit schon in Deutschland bekannt; in einer in Cöln 1692 anonym erschienenen Flugschrift[1]), welche der Verfasser allen von der Reunion betroffenen Fürsten und Ständen widmet (à tous les princes et états de la réunion), heisst es: »Tout le monde sait que ça été Monsieur Roland Ravaulx qui a le premier proposé ces visions, et qui au su de tous ses amis et par son propre dire a été renvoyé avec sa proposition comme un fou«. Aehnlich, aber noch derber drückt ein neuerer deutscher Historiker sich aus: »Man glaubte erst fabeln zu hören, als ein halbverrückter Parlamentsrat zu Metz mit seinem unbekannten Rechte der Reunionen hervortrat« [2]).

In einem nur irren sich alle Genannten, Rousset, Gaillardin, der Anonymus und Häusser, in der Annahme nämlich, dass Ravaulx der Erfinder der Reunionstheorie gewesen sei.

II.

Die Organisation der Kammer.

Der Organisation der Kammer lag der Gedanke zu Grunde, der Geltendmachung der Ansprüche die Form eines Gerichtsverfahrens zu geben; dazu waren in erster Linie Kläger erforderlich, über deren Eingaben eine Art von Gerichtshof die Entscheidung zu fällen haben würde. Als solche Kläger waren einerseits die 3 Bischöfe von Metz, Toul und Verdun, andererseits ein besonderer General-Prokurator ausersehen. Die Bischöfe waren zur Zeit:

George d'Aubusson de la Feuillade in Metz, Jacques de Fieux in Toul, Armand de Monchy d'Hoquincourt in Verdun; letzterer starb jedoch am 29. Oktober 1679, worauf der bischöfliche Stuhl 2 Jahre lang, also während der Haupt-Verhandlungen der Kammer, unbesetzt blieb.

An diese Bischöfe liess der General-Prokurator des Königs beim Parlament zu Metz die Aufforderung ergehen, innerhalb eines kurzen Termins für ihre Besitztümer, sowie deren Lehen und Gerechtsame Lehenserneuerungen zu bewirken und unter Vorlage eines Lehensverzeichnisses Huldigung zu erstatten, widrigenfalls zur Beschlagnahme aller Einkünfte der Bischöfe sowohl wie der ihnen untergebenen Welt- und Klostergeistlichkeit geschritten werden würde. Die Bischöfe erklärten, zweifellos gemäss ihnen gewordener Instruktionen, dazu ausser

---

[1]) La dissolution de la réunion. Cologne 1629. S. 11.

[2]) Häusser, Geschichte der Rheinischen Pfalz 1845, II, S. 639.

Stande zu sein, da sie und ihre Geistlichkeit bei weitem nicht im Genusse aller ihrer Besitzungen und Gerechtsame seien; für Wahrung derselben hätten ihre Vorgänger so schlecht gesorgt, dass seit nahezu 100 Jahren die Vasallen nicht mehr zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten worden seien; die Lehen dieser Vasallen seien daher sämtlich verfallen; die Einziehung könne aber nicht von ihnen selbst vorgenommen werden, da sie sonst Partei und Richter in gleicher Person seien; sie bäten daher um Bezeichnung von Richtern, vor welche sie diese unrechtmässigen Besitzer (détenteurs des biens et droits) laden könnten, um sie zu veranlassen, die Urkunden vorzulegen, auf welche sie ihre angeblichen Rechte stützten. Kämen in diesem Falle die Vasallen der Aufforderung nicht nach, oder könnten sie den Nachweis rechtmässigen Besitzes nicht in genügender Weise führen, so sollten ihre Besitztümer und Gerechtsame ihnen aberkannt und den Kirchen wieder zugewendet werden. Bis zu dieser richterlichen Entscheidung möge der König ihnen Aufschub für die Vorlage ihrer Lehens-Bekenntnisse und -Verzeichnisse gewähren. Diesen angeblichen Gesuchen der Bischöfe kam der König durch den erwähnten Erlass vom 23. Oktober 1679 zu St. Germain nach; die dadurch errichtete besondere Kammer des Metzer Parlaments erhielt somit ihrem Zwecke wie ihrer Organisation nach den Charakter eines besonderen Gerichtshofes, wie sich auch aus dem Einsetzungs-Erlasse ergiebt. Die Kammer wird in diesem einfach als »chambre de Metz« bezeichnet; von den französischen Geschichtsschreibern wird sie meist kurz »chambre royale« genannt[1]); der deutsche Ausdruck Reunionskammer ist aus den Beschlüssen derselben abgeleitet, welche die Bezeichnung: »arrêté de la chambre royale de Metz pour la réunion de . . .« tragen. In dem erwähnten Erlasse des Königs wird die Einsetzung der Kammer nahezu wörtlich durch dieselben Ausführungen begründet, mit denen sie von den Bischöfen erbeten war; in einem vorliegenden Konzepte zu diesem Entwurfe finden sich Zusätze von der Hand des früher charakterisierten Parlamentsrates Ravaulx, die darauf schliessen lassen, dass er der Verfasser sowohl des Erlasses wie der Eingabe der Bischöfe war. Andererseits zeigen diese Konzepte, wie Ravaulx, dem die Hauptrolle bei der Kammer zugedacht war, selbst, sicher nicht gegen den Willen des Königs, die Aufgabe der Kammer auffasste[2]). Vor Erwähnung der Versäumnisse der

[1]) Da nur eine solche Kammer existiert; s. S. 88.

[2]) Wenn auch manche der benutzten Konzepte, Notizen und sonstigen Handschriften Ravaulx wohl niemals aus seiner Arbeitsstube herausgekommen sein werden, so gewähren sie doch einen Einblick in das innere Getriebe der Reunionskammer, wie er aus amtlichen Schriftstücken allein nicht zu gewinnen sein würde.

früheren Bischöfe heisst es hier: »obwohl alle Landschaften und Gebiete, welche in dem Bereiche ihrer Diözesen oder derer der Bischöfe von Basel, Strassburg, Speier, Worms, Mainz, Trier, Lüttich und anderer liegen, von den Kirchen und Bistümern Metz, Toul, Verdun abhängig (dépendants) sind, mit alleiniger Ausnahme einiger, die zur Pfalz oder dem weltlichen Besitze der genannten Kirchen gehören, wie durch die Urkunden-Verzeichnisse der Kirchen von Metz, Toul, Verdun und die alten Schriftsteller bezeugt wird, so liegt es doch jetzt so, dass sie nicht im Genusse des zwanzigsten Teiles aller dieser Landschaften und Gebiete sind.«

Wenn daher ein neuerer französischer Schriftsteller sagt: »Louvois rédigea lui-même ou fit rédiger sous ses yeux des instructions détaillées pour le procureur du roi de la chambre de réunion de Metz«[1]), so dürfte eher Ravaulx selbst der Verfasser auch dieser Instruktionen sein; und wenn auch ein Teil seines Entwurfes in St. Germain gestrichen wurde, waren diese Ausführungen doch sicher nicht den Absichten des Königs widersprechend; dann aber zeigt dieser Entwurf, in welchem Sinne die Thätigkeit der Reunionskammer gedacht war, nämlich im Sinne der Wiederaufnahme des Zieles Richelieus, der Erwerbung des ganzen linken Rheinufers. Denn eben dieser Parlamentsrat Ravaulx wurde durch königlichen Erlass vom 9. November 1679 zum General-Prokurator der Kammer ernannt[2]); in demselben Erlasse wurden als Vorsitzender der erste Präsident des Metzer Parlaments Thomas de Bragelongue, als Mitglieder 10 Räte desselben Parlaments bestimmt, auch diese letzteren namentlich vom Könige. Der Generalprokurator erhielt das Recht, Stellvertreter nach Bedarf und eigener Wahl anzunehmen; zur Beschlussfähigkeit war die Anwesenheit von nur 5 Mitgliedern erforderlich. Der so gebildete Gerichtshof charakterisiert sich hiernach als eine Unterabteilung, eine besondere Kammer des Metzer Parlaments. Ihre Aufgabe wurde in dem erwähnten Erlasse vom 9. November wie folgt, präzisiert: »de juger en dernier ressort et sans appel tous les procès mus ou à mouvoir par les évêques et clergés pour raison des droits, terres et seigneuries, faisant partie des biens temporels des dites églises, évêchés et clergés de Metz Toul et Verdun, engagés ou usurpés, circonstances et dépendances de ceux dont la souveraineté Nous appartient à cause des traités de Munster et Nymègue, en quelques lieux que les dits biens, droits, terres et seigneuries soient assis et situés.«

[1]) Dareste, V, S. 517.

[2]) s. Anhang.

Aus dieser Anweisung geht zunächst hervor, dass die staatsrechtliche Frage, ob die Lehen der Bistümer zugleich mit diesen im Westfälischen Frieden abgetreten seien, die Kammer nicht mehr beschäftigen sollte; sie galt nach französischer Auffassung als völlig erledigt, ein friedlicher Ausgleich gegenüber der entgegengesetzten deutschen Auffassung als nicht mehr möglich; die zweite Frage aber, ob alle oder nur ein Teil dieser Lehen von Frankreich beansprucht werden könnten, wurde jetzt in einem viel weitergehenden Sinne entschieden, als früher überhaupt von französischer Seite verlangt worden war. Denn bei den hierfür massgebenden Verhandlungen zu Münster war als Grenze für die Abtretungen die Diözese, der »districtus spiritualis«, gefordert worden; wäre dieses deutscherseits nachgegeben worden, so hätte der Friedens-Vertrag eine völlig klare und unanfechtbare Fassung erhalten; in dem Erlasse vom 9. November 1679 heisst es dagegen: »wo auch immer diese Lehen gelegen seien«; gleich die erste Reunionssitzung sollte den deutlichen Kommentar für diese Erweiterung der französischen Ansprüche liefern.

Zunächst allerdings und noch vor Beginn der Reunionsthätigkeit sah Louvois sich genötigt, den Eifer seines General-Prokurators zu mässigen; am 10. Januar 1680 schreibt er ihm[1]), die vorgelegte Denkschrift zeige, dass Ravaulx nicht im Sinne des Königs vorgehen wolle; es komme nicht darauf an, in 1—2 Monaten möglichst viele Gebiete zu reunieren, sondern es müsse vor Allem der Schein vermieden werden, als wolle der König seine Ueberlegenheit über alle Fürsten Europas missbrauchen; er dürfe daher nicht, wie vorgeschlagen, mit einem Male die ganzen Herzogtümer Lothringen und Bar für reuniert erklären, sondern müsse (um ein später von Victor Emanuel für Italien angewendetes Bild zu gebrauchen) diese Gebiete wie eine Artischoke Blatt für Blatt verspeisen, »moyennant quoi, en peu de temps l'on aura fait assigner tous les lieux qui ont ci-devant reconnu le duc de Lorraine, qu'on peut prétendre avoir été autrefois des dits évêchés«.

Diese von ungleich höherer staatsmännischer Einsicht zeugenden Direktiven waren naturgemäss zunächst für die Art des Vorgehens der Kammer maszgebend; erst im Jahre 1683 konnte Ravaulx zu den von ihm von vornherein beabsichtigten Massen-Reunionen übergehen.

---

[1]) Rousset, III, S. 23.

III.

Die Geschäftsordnung der Kammer.[1])

Die erste Thätigkeit der Kammer musste naturgemäss ihrer Konstituierung und der Beschaffung und Ordnung der Unterlagen für ihre Aufgabe gelten. Ihre erste Sitzung hielt sie am 11. Dezember 1679 in einem Saale des alten Metzer Stadthauses ab; in ihr wurde die Registrierung und Bekanntmachung des königlichen Einsetzungs-Erlasses beschlossen. Diese Bekanntmachung sollte danach nicht nur in der ganzen Ausdehnung der drei Diözesen, sondern auch darüber hinaus überall da erfolgen, wo es notwendig sei (partout ailleurs où besoin sera).

Die zweite Sitzung, die erst 3 Monate später, am 2. März 1680, stattfand, fasste Beschluss, in welcher Weise die einzelnen Vasallen vorzuladen seien; mit der dritten Sitzung am 12. April 1680 begann erst die eigentliche Reunionsthätigkeit. Die Zwischenzeit wurde verwendet, um das verhandene Urkundenmaterial zu sichten und die zunächst beabsichtigten Einzel-Reünionen durch besondere Referenten soweit vorbereiten zu lassen, dass später die Sitzungen in ununterbrochener Weise einander folgen konnten, »tout le travail fut distribué; l'on partagea les titres, chacun entreprit la réunion à mesure que les titres et productions des évêques étaient prêts« [2]).

Diese Vorbereitungen waren nach 3 Monaten so weit gediehen, dass in der erwähnten Sitzung vom 2. März der erste Gerichtsvollzieher angewiesen werden konnte, die ihm namhaft zu machenden Vasallen des Bistums Metz aufzufordern, innerhalb 14 Tagen nach Zustellung vor der Kammer zu erscheinen, um auf die Ansprüche des Bischofs Rede und Antwort zu stehen; vorher aber war, um Zeitverlust zu vermeiden, ein Teil der Vasallen bereits zum 1. März von der Kammer selbst vorgeladen worden. Zugestellt wurden diese Vorladungen in den Hauptorten der zu reunierenden Gebiete, entweder bei Beamten des Lehensträgers (procureurs fiscaux etc.) oder Mangels

---

[1]) Die Hauptgrundlage für die Schilderung der Thätigkeit der Kammer bildet die Druckschrift: »Recueil des arrêts de la chambre royale, établie à Metz, pour la réunion des dépendances des trois évêchés de Metz, Toul et Verdun et autres endroits à l'obéissance du roi. Paris, 1681, chez Frédéric Léonard.« Diese Druckschrift enthält auch die Beschlüsse der Sitzungen nach 1681, ist also später vervollständigt worden. Daneben wurden in erster Linie eine grosse Zahl von Handschriften des Metzer Bezirks-Archivs, Inventar, Serie B 5, 6, 7, benützt, bestehend in Urkunden, Briefen, Lehens-Huldigungen, Konzepten, namentlich solchen von der Hand Ravaulx etc.

[2]) Denkschrift von Turgot, Handschrift auf der Stadtbibliothek zu Metz 1699.

solcher bei der kommunalen Ortsbehörde daselbst. In den Vorladungen[1]) war gesagt, dass das beanspruchte Gebiet ein Lehen des Bistums sei, welches letztere vor dem Westfälischen Frieden ein unteilbares, unveräusserliches und unverfallbares (imprescriptible) geistliches Fürstentum des Reiches gewesen sei. Durch die seit langer Zeit unterlassene Lehenserneuerung sei das Lehen an das Bistum zurückgefallen; der Bischof wolle aber nicht von seinem vollen Rechte Gebrauch machen, sondern den Vasallen nur zwingen, sein Lehensrecht anzuerkennen.

Zu dem Zwecke habe er innerhalb 14 Tagen nach Zustellung Lehenserneuerung nachzusuchen, und nach einem weiteren von der Kammer jedesmal besonders zu bestimmenden Zeitraum die Urkunden und sonstigen Rechtstitel vorzulegen, auf welche die Belehnung sich gründe, widrigenfalls sein Lehen für verfallen erklärt werden würde. Eine gleichlautende Vorladung an die Vasallen des Bistums Verdun erging amtlich erst in der Sitzung vom 16. April; doch war auch hier schon eine vorläufige Vorladung erfolgt. Vasallen des Bistums Toul sind überhaupt nicht vor die Kammer geladen worden.

Naturgemäss bezogen diese Aufforderungen sich nur auf den Teil der Besitzungen der Vasallen, der wirklich oder angeblich zu einem der Bistümer in Lehensverhältnis gestanden hatte; über die Ausdehnung dieser Lehen und deren Verhältnis zu dem allodialen oder anderweitig lehensabhängigen Besitze der Vasallen herrschte aber sowohl bei diesen wie namentlich bei der Kammer vollste Unklarheit. Die Folge war, dass vielfach der gesamte Besitz, und sogar etwaige von Alloden lehensabhängige Gebiete zugesprochen wurden, wie im einzelnen später nachgewiesen werden wird. Als räumliche Grenze, bis zu welcher die Ansprüche ausgedehnt wurden, wurde erst der Rhein angesehen; Reunionen auf dem rechten Rheinufer sind nicht versucht worden, was ein weiterer Beleg für den den ganzen Reunions-Unternehmungen als Unterlage dienenden Grundgedanken sein dürfte.

Gar keine Grenze aber kannte die Kammer hinsichtlich der Abhängigkeit der Beweiskraft der Urkunden von der Zeit, in welcher sie ausgestellt waren; Urkunden aus dem 8. Jahrhundert werden unbedenklich wie solche aus jüngster Zeit verwertet, unbekümmert um etwaige Besitz-Veränderungen innerhalb der vielen Jahrhunderte, falls für diese nicht urkundliche Beweise vorgelegt werden können; selbst in diesem Falle erfahren solche Urkunden entweder eine den französischen Ansprüchen günstige Auffassung, richtiger gesagt Verdrehung,

[1]) Einzelne Konzepte liegen noch vor.

oder werden einfach für ungültig erklärt. Wie Ravaulx selbst diesen Urkunden-Beweis ansah, geht aus einer vorliegenden eigenhändigen Aufzeichnung hervor, welche lautet: »Ich habe Pont-à-Mousson noch nicht reuniren lassen, weil man mir Hoffnung gemacht hat, mich Urkunden finden zu lassen, welche beweisen, dass der auf der Metzer Seite gelegene Teil der Herrschaft Lehen von Metz, der andere Teil Lehen von Verdun sei; wenn diese Urkunden ausbleiben, so habe ich andere, welche darthun, dass die Grafen von Bar für Pont-à-Mousson bei Kaisern Lehenserneuerung nachgesucht haben«. Bei einer derartig skrupellosen Ausnutzung kam es nur darauf an, immer neue Urkunden aufzustöbern; als daher eine grössere Anzahl von Reunionen ausgesprochen, und die betreffenden Gebiete von französischen Truppen und Beamten in Besitz genommen waren, gaben die hier vorgefundenen Archive Gelegenheit, neue beweiskräftige Urkunden ausfindig zu machen und das Spiel von neuem zu beginnen. Durch königlichen Erlass vom 17. September 1680 wurde deshalb die Fortsetzung der Nachforschungen vom Jahre 1663 angeordnet. Die Kammer erhielt die Anweisung, geeignete Personen überall dorthin zu senden, wo es ihr notwendig erschien, und nach Investituren, Urkunden und sonstigen Rechtstiteln suchen zu lassen, die im Besitze von Privatpersonen, Korporationen, Städten, kirchlichen oder weltlichen Gemeinwesen seien; Widerstrebende sollten mit allen Mitteln, nötigenfalls durch Verhaftung zur Herausgabe solcher Schriftstücke gezwungen werden; über die auf solche vorgefundenen Urkunden neu zu begründenden Ansprüche solle die Kammer in gleicher Weise, wie über die früheren, erkennen. Noch vorhandene Originalschriftstücke geben ein Bild davon, in welcher rücksichtlosen Weise der Auftrag des Königs erfüllt wurde. Unter dem 14. Dezember 1680 beschwert sich ein Justizbeamter zu Meisenheim (südwestlich Creuznach gelegen), dass ein französischer Offizier an alle Akten der Kanzleien im Schlosse und Stadthause Siegel angelegt habe, so dass die ganze Gerichtspflege verhindert wurde; unter dem 12. Februar 1681 schreibt ein Beamter Ravaulx an diesen aus Carignan: »Ich kann Ihnen versichern, dass ich mein Möglichstes für den Dienst des Königs gethan habe, indem ich mich alle Tage mit Sorgsamkeit bemühte, einige alte Urkunden zu entdecken; ich habe aber nichts von Belang finden können«. Dass hierbei auch von der Ermächtigung Widerstrebende zu bestrafen, Gebrauch gemacht wurde, beweist das vorliegende Gesuch eines abbé Elye (ohne Datum) an den Minister Louvois aus der Bastille zu Paris, in welchem er um Befreiung aus der schon 3 Monate dauernden Haft bittet, da er seit einiger Zeit die Urkunden, wegen

deren Verweigerung er gefangen gesetzt worden sei, an den General-Prokurator Ravaulx ausgeliefert habe.

Aber selbst dieses Verfahren erschien den französischen Machthabern, die augenscheinlich durch die Leichtigkeit der erzielten Erfolge und den matten Widerstand der Beteiligten immer kühner und rücksichtsloser wurden, noch zu langsam und mühselig; am 17. Oktober 1680 erfolgte der Hauptschlag, indem durch königlichen Erlass summarisch alle mittelbaren und unmittelbaren Vasallen der drei Bistümer, alle Städte, kirchliche und weltliche Gemeinwesen, die im Besitze von Lehens-Gütern oder Gerechtsamen seien, endlich alle Personen, die der General-Prokurator namhaft machen werde, aufgefordert wurden, innerhalb zweier Monate Lehenserneuerung nachzusuchen, und in den folgenden Tagen Huldigung und Lehensverzeichnis (aveu et dénombrement) zu erstatten, widrigenfalls ihre Lehens-Besitzungen und Gerechtsame für verfallen erklärt werden würden[1]).

Zu diesem Erlasse des Königs gab Ravaulx die weitestgehenden Ausführungs-Bestimmungen, die im Konzepte noch vorhanden sind; in einem an die Kammer gerichteten Schreiben beantragt er, dass der Befehl des Königs in allen Gerichtsorten und Pfarreien der drei Diözesen durch Anschlag und öffentliches Ausrufen (cris publics) bekannt zu machen sei; ausserdem sei derselbe zuzustellen allen adligen und bürgerlichen Geistlichen (ecclésiastiques gentilshommes et roturiers), den Kapiteln, Aebten, Mönchs- und Nonnenklöstern, den Prioren, Kaplänen und Patronen derselben; den Vorstehern von Hospitälern und Kollegien, den Gemeindeverwaltungen, Bürgermeistern, Schöffen, Vorstehern der Städte, Dörfer, Flecken und Weiler; Erneuerung sei nachzusuchen für alle Güter und Gerechtsame, gleichgültig ob sie Lehen, Allode oder freie Allode seien, für Wälder, Pfänder (otages), Weiden, Zehnten, Zölle und alle anderen Besitzungen, Berechtigungen und Befreiungen.

Durch diesen Erlass bekam die Reunions-Thätigkeit einen wesentlich anderen Charakter als vorher; während sie bisher die Landeshoheit betroffen hatte, erstreckte sie sich nunmehr auch auf den Einzel-Besitz, vorwiegend zu dem Zwecke, eine möglichst grosse Zahl von Korporationen und Unterthanen der Bistümer aus dem reunierten Gebiete in unmittelbares Abhängigkeits-Verhältnis zu der französischen Krone zu bringen, und dadurch die Macht, dann aber wohl auch die Einkünfte des Königs zu vermehren.

[1]) s. Anhang.

Auch über den Umfang der infolge der Erlasse stattgehabten Zustellungen geben noch vorhandene Schriftstücke Aufschluss; so brauchten zwei in die reunierte Grafschaft Chiny abgeordnete Gerichtsvollzieher 3 1/2 Monate, und mussten 134 Orte oder Personen aufsuchen; in einem vorliegenden Gesuche beantragen sie eine Entschädigung dafür, da sie auf eigene Kosten hätten reisen müssen, und an vielen Stellen gar nichts, an den meisten anderen aber nur 30 Pfennige Gebühren erhalten hätten [1]).

Naturgemäss fühlten sich durch diese Forderungen und Drohungen eine Menge von Besitzern in ihrem Eigentume bedroht, auch wenn dasselbe in keiner Beziehung zu den Bistümern oder anderen Lehensherren stand. Es begannen nunmehr die zahllosen Huldigungen und Lehensbekenntnisse, von denen die Archive noch heute Kunde geben, und die manchmal nur ganz minimale Besitzungen oder Gerechtsame, wie ein Haus oder auch nur den Teil eines Hauses oder einer Rente umfassten. Nach einer vorliegenden handschriftlichen Zusammenstellung aus damaliger Zeit gingen in den sieben dem Erlasse folgenden Monaten allein aus den Diözesen Metz und Trier 650 solche Huldigungs-Akte und Lehensverzeichnisse ein, die natürlich alle von der Kammer geneigtest entgegengenommen wurden. Ein besonderer Reunions-Beschluss wurde für diese Lehen nicht ausgefertigt, das Besitz-Verhältnis auch, soweit erkennbar, nicht gestört; die Huldigung war nur ein formeller, die Souveränität des Königs anerkennender Akt.

Blieb die Vorladung dagegen unbeachtet, so wurde Contumacial-Verfahren angeordnet, und kurz nach dem versäumten Termin eine Kammersitzung anberaumt, in welcher regelmässig die beanspruchten Gebiete oder Besitzungen den Eigentümern aberkannt wurden.

Kamen jedoch die vorgeladenen Lehensträger der Aufforderung insoweit nach, dass sie selbst oder durch bestellte Sachwalter den Beweis für die Nichtigkeit der bischöflichen Ansprüche und die Unabhängigkeit ihrer Besitzungen anzutreten sich erboten, so wurde zunächst in weitere Verhandlungen mit ihnen eingetreten, denen eventuell eine zweite begründete Vorladung folgte. Eine solche liegt im Konzept für den Herzog von Lothringen noch vor; in dieser heisst es, er solle zwei Monate nach Uebergabe vor der Kammer erscheinen, um über 32 Gebietsteile seines Herzogtums die Entscheidung der Kammer entgegen zu nehmen, und zwar im einzelnen:

---

[1]) Original des Gesuchs, wie auch gedruckte Zustellungs-Formulare noch vorhanden.

1. Um sich verurteilt zu sehen, für den grösseren Teil dieser Gebiete die Lehenserneuerung nachzusuchen;
2. um die Angebote des Bischofs, einen anderen Teil dieser Gebiete, die ihm verpfändet worden, einlösen zu wollen, für gut und richtig erklärt zu sehen;
3. um von der Anordnung Kenntnis zu nehmen, dass in Folge seiner früheren Weigerung, die Angebote des Bischofs anzunehmen, das Geld bei dem Gerichtsschreiber oder einer anderen der Kammer genehmen Persönlichkeit hinterlegt werde;
4. um festgestellt zu sehen, dass mehrere Tauschverträge seiner Vorgänger mit Bischöfen von Metz für ungültig erklärt werden würden;
5. um festgestellt zu sehen, dass einer dieser Gebietsteile, die Stadt Saarburg, mit dem Bistum Metz vereinigt werde, da diese durch Usurpation eines seiner Vorgänger in seinem Besitze sei.

Diese zweite Vorladung liess der Herzog anscheinend unbeachtet; infolgedessen erfolgte die Aberkennung der beanspruchten Gebiete im Wege des Contumacial-Verfahrens in besonderen Kammersitzungen. Das ganze Verfahren gegenüber dem Herzoge sollte anscheinend nur die seit 10 Jahren erfolgte Besitzergreifung des Herzogtums rechtfertigen; eine Herausgabe auch nur von Teilen desselben war, wie die letzten Reunionsbeschlüsse zeigen werden, keineswegs beabsichtigt.

Die Geschäftsordnung, nach welcher die eigentlichen Reunionssitzungen abgehalten wurden, ist aus den sehr ausführlich abgefassten Einzelurteilen und aus anderen für die Sitzungen verwendeten Schriftstücken, die noch vorliegen, mit Sicherheit festzustellen. Jede einzelne Verhandlung fand danach in Form eines regelrechten Prozesses statt; Kläger waren die Bischöfe bezw. das Domkapitel zu Verdun, Nebenkläger der General-Prokurator; in einigen wenigen Fällen war letzterer der einzige Kläger; als Verteidiger war ein Sachwalter des angeklagten Lehensträgers zugelassen, aber nur in seltenen Fällen anwesend; Contumacial-Verfahren ist das weitaus überwiegende. Die Verhandlung begann mit der Verlesung der Klage zunächst des Bischofs. In ihr stellte dieser die Forderung auf, dass das Lehen mit allen Zugehörigkeiten (appartenances et dépendances) mit dem Bistum wieder vereinigt werde, dass die Beamten nur die Kirche Metz als ihren weltlichen Herrn anerkennen, dass die Pflichten und Abgaben wie von Alters her

geleistet werden sollten, je nach Lage der Sache auch nachträglich für die Zeit der Usurpation. Dagegen erklärte der Bischof bei etwa vorliegenden Verpfändungen sich bereit, die Einlösungssumme und auch im übrigen eine angemessene Entschädigung für Verbesserungen, die der Lehensträger in der Zwischenzeit bewirkt habe, zu erstatten. Hierauf beantragte der Nebenkläger, General-Prokurator Ravaulx, seinerseits, dass infolge der Rechte, die der König durch den Friedensvertrag zu Münster erworben und durch den Nymweger Frieden bestätigt erhalten habe, den bezüglichen Vasallen sowie seinen Beamten und allen Einwohnern des Gebietes verboten werde, eine andere Souveränetät anzuerkennen als die des Königs von Frankreich und einen anderen höchsten Gerichtshof als das Parlament zu Metz. Nach Anhörung der Klage nahm die Kammer von den Urkunden und sonstigen Zeugnissen Kenntnis.

Seitens der Bischöfe wurden in erster Linie stets eine Anzahl von Investiturbriefen deutscher Kaiser und Könige vorgelegt, zumeist allgemeiner Art, nur selten solche, die auf das zu reunierende Gebiet Bezug nahmen, daher auch für die meisten Einzelreunionen die gleichen; sie sollten zum Beweise dienen, dass das Bistum ein unveränsserliches, unteilbares, unverjährbares Lehen des Kaiserreichs bilde, und dass daher etwaige Abtretungen seitens der Bischöfe, gleichgültig wann geschlossen, ungültig seien. Hierauf erfolgte die Vorlage einer grösseren oder geringeren Zahl von Sonderurkunden für den einzelnen Fall, bestehend in Lehensbriefen, Lehensbekenntnissen, Verpfändungen, Kaufverträgen, Urteilen, Protokollen von Stände- und Vasallentagen und ähnlichen Schriftstücken. Diese Urkunden waren einer, wie nachgewiesen, im Laufe der Zeit immer mehr vervollständigten Sammlung entnommen, die 1672 sich im »trésor« der Stadt Nancy und in den beiden »chambres de compte« des Herzogtums Bar befunden hatte und im genannten Jahre nach der Citadelle von Metz gebracht worden war. Aus dieser Sammlung hatte Ravaulx diejenigen Urkunden ausgesucht, die ihm für die Arbeit der Reunionskammer geeignet schienen, der ganze Bestand der Sammlung ist aber noch erkennbar. Im Jahre 1697 liess nämlich der Metzer Intendant Turgot ein Verzeichnis dieser gesamten Urkunden in Regestenform durch den eigens zu dem Zwecke aus Paris verschriebenen königlichen Rat du Fourny anfertigen, das noch heute vorliegt[1]). Nach dem Vorworte, dem auch die vorstehenden Angaben entnommen

[1]) Handschrift von 10 Regesten- und 2 Register-Bänden auf der Stadt-Bibliothek zu Metz.

sind, begann die Arbeit im Februar 1697 und ward vollendet im Dezember 1698. Das Verzeichnis zeigt, dass die Sammlung von sehr grossem Umfange war, zumeist allerdings für den vorliegenden Fall nicht verwertbare Urkunden enthielt, so dass nur ein kleiner Teil zur Vorlage bei der Kammerverhandlung kam; für das Gebiet von Blamont lagen beispielsweise 607 Urkunden vor, von denen nur 18 benutzt wurden.

Besonders ausgenutzt wurde ausserdem noch eine der schon erwähnten umfangreichen Arbeiten des Kammerpräsidenten Thierry Alix, das Urkundenbuch (cartulaire) des Herzogtums Bar-Lothringen[1]), welches auch die herzoglichen Domänen und Privat-Besitzungen ausserhalb des eigenen Landes berücksichtigte und vorwiegend zu Steuerzwecken aufgestellt zu sein schien (»dans lequel on a transcrit les titres de toute nature qui pouvaient interesser l'administration). Dasselbe umfasste nicht weniger als 86 Folio-Bände und trug die Aufschrift: »Labore et industria Theodorici Alix, camerae Lotharingiae praesidis 1582«[2]).

Der Inhalt der benutzten Urkunden etc. wird im Urteile im Auszuge angeführt; ein grosser Teil derselben liegt auch im Original oder in beglaubigten Abschriften noch vor. Ein Vergleich dieser mit einander und mit den Inhaltsangaben der Urteile ergiebt ausnahmslos die Richtigkeit der Auszüge; in der Verwertung der Urkunden kommen dagegen vielfach gewaltsame Auslegungen und Verdrehungen vor. Die Art, Zahl und der Inhalt der Urkunden kann dagegen auch da, wo solche nicht vorgefunden, als den Angaben im Kammer-Beschlusse entsprechend angenommen werden. Ausserdem aber könnte die Vermutung vorliegen, dass der oben genannten Sammlung nur solche Urkunden entnommen worden seien, welche den beabsichtigten Reunionen günstig lauteten, eine Auffassung, die auch Calmet zu teilen scheint, wenn er sagt: »Comme les commissaires étaient en possession des régistres et papiers des trésors des chartes et des deux chambres de compte de Lorraine et de Barrois, ils en tirèrent tels extraits et copies qu'ils voulurent«[3]). Dieser Auffassung steht jedoch entgegen, dass, wie die Einzel-Verhandlungen zeigen werden, nicht selten seitens der Kläger Urkunden vorgelegt werden, die dem Zwecke der Reunion geradezu widersprechen, insbe-

[1]) Digot, Histoire de Lorraine, 1880, IV, S. 350.

[2]) Recueil, S. 334; das Werk selbst befindet sich in dem Archiv des Departements Meurthe et Moselle zu Nancy.

[3]) Calmet, III, S. 853.

sondere formell richtige Abtretungs-Verträge, die dann aber fast stets für ungültig erklärt wurden. Auch der Vergleich der vorgelegten Urkunden mit dem Regesten-Verzeichnis von du Fourny lässt ein solches Verfahren nicht erkennen. Dagegen ist immerhin die Möglichkeit vorhanden, dass Ravaulx solche ungünstigen Urkunden unterdrückt und vernichtet habe. Aber auch die anderweitigen Untersuchungen über die Vorgeschichte der Territorien, deren Ergebnisse bei den Einzel-Reunionen kurz angegeben werden sollen, sprachen nicht für diese Annahme. Es hat daher den Anschein, als seien wirklich alle bedeutsamen vorgefundenen Urkunden auch zur Kenntnis der Kammer gebracht worden.

Nach Vorlage dieser Urkunden wurden, falls der Beklagte vor Gericht vertreten war, oder auf Verhandlungen sich eingelassen hatte, dessen Gegenbeweisstücke, meist ebenfalls aus Urkunden bestehend, zur Kenntnis des Gerichtshofes gebracht. Es folgte demnächst der resümierende Vortrag des Referenten (rapport de Messieurs Jeoffroy, Morel etc.), dessen Inhalt nicht angegeben wird; aus dem Wortlaute des Urteils aber ist zu schliessen, dass der Referent vorwiegend die vorgelegten Beweisstücke neben einander zu stellen und die volle Beweiskraft der dem Antrage günstigen, die Nichtigkeit der demselben widersprechenden darzuthun hatte. Nach Anhörung dieses Schlussvortrages und Erwägung alles Vorgebrachten (tout considéré) fällte die Kammer das Urteil und zwar ausnahmslos im Sinne der Kläger, in einigen wenigen Fällen mit der Abänderung, dass das beanspruchte Gebiet nicht als Lehen, sondern als Frei-Allod des Bistums (franc aleu de l'évêché) anerkannt wurde. Der Unterschied war aber nur ein nomineller, da auch in diesen Fällen die Unterstellung unter die französische Souveränetät in gleicher Weise und mit denselben Ausdrücken ausgesprochen wurde.

Zum Schlusse verfügte die Kammer die Eintragung des Urteils und dessen Verkündigung in den Hauptorten des reunierten Gebietes. Eine eigentliche Begründung enthält das Urteil, abgesehen von der Anerkennung aller günstigen und Nichtigkeits-Erklärung aller ungünstigen Urkunden, danach nicht; in vorliegenden Schriftstücken[1]) findet sich jedoch eine solche, zugleich eine weitere Ausführung des Urteils enthaltend und anscheinend von Ravaulx aufgestellt, der vielleicht auch als der Verfasser der Urteile anzusehen sein wird. In dieser Motivierung wird ausgeführt:

[1]) Nur Konzepte vorliegend.

1. Dass durch den Vertrag zu Münster der Kaiser und die Reichsstände die drei Bistümer, die bisher geistliche Reichsfürstentümer gewesen seien, mit ihren Distrikten an Frankreich abgetreten hätten;
2. dass nach dem Lehensrechte des Reiches die von dem Kaiser verliehenen Investituren die einzigen wirklichen Rechtstitel sowohl für die Reichsfürsten selbst wie für deren Vasallen seien;
3. dass durch diese Investituren sowohl wie durch andere alte Urkunden bezeugt werde, dass auch alle Zugehörigkeiten des Gebietes (cour, ban, advocatie, appartenances, dépendances et annexes) dem Bischofe gehörten;
4. dass nach dem Westfälischen Friedens-Vertrage, Artikel »et quia publice interest ut facta pace commercia vicissim florescant« alle Zollstellen, die ohne Genehmigung des Reiches errichtet seien, als aufgehoben angesehen werden müssten;
5. dass durch den Artikel desselben Vertrages: »contra hanc transactionem« jeder aus Verjährung oder sonstigen Ausnahme-Gesetzen herzuleitende Rechtsspruch hinfällig sei.

Ebensowenig wie diese Begründung kam auch die Art und der Umfang der französischen Souveränetäts-Rechte, die naturgemäss den staatsrechtlichen Verhältnissen Frankreichs, nicht etwa der nur scheinbaren Oberhoheit des Kaisers im deutschen Reiche entsprechen sollten, zum Ausdruck. Dass aber darüber von Anfang an kein Zweifel bestand, geht aus vorliegenden Schriftstücken [1]), welche die Art der von der Kammer ausgesprochenen Souveränetät näher erläutern, hervor. Aus ihnen ergiebt sich:

1. dass die Vasallen sogleich der Gerichtsbarkeit der hohen französischen Justizbehörden, in oberster Instanz, also, wie auch im Urteil angegeben, dem Parlament zu Metz unterstellt wurden;
2. dass ihnen verboten wurde, ohne ausdrücklichen Befehl des Königs Steuern aufzuerlegen, Soldaten aufzunehmen, oder solchen Waffen und Durchzug zu gewähren, noch auch selbst zu den Waffen zu greifen;
3. dass sie verpflichtet wurden, alle Zollstellen zu Wasser und zu Lande aufzuheben, die von ihnen selbständig errichtet worden seien;

---

[1]) Gleichfalls handschriftliche Konzepte.

4. dass ihnen verboten wurde, selbst oder durch ihre Einnehmer oder andere Beamte andere Gerechtsame wahrnehmen zu lassen (d'exiger autres droits) als solche, die in den Investituren der Bischöfe ihnen bewilligt seien.

Vielleicht war dieses die Charakteristik der französischen Oberhoheitsrechte, welche zugleich mit der Verkündigung des Kammerbeschlusses in den reunierten Gebieten zur Kenntnis der Vasallen gebracht wurde. Diese Verkündigung und Proklamierung der vollzogenen Reunion wurde durch besondere Kommissare des General-Prokurators vollzogen, soweit erforderlich, also insbesondere in den Gebieten ausserhalb des Herzogtums Lothringen, unter gleichzeitiger militärischer Besetzung. Etwaiger Widerstand wurde, wie bei einzelnen Reunionen nachgewiesen werden wird, mit Gewalt gebrochen; in einzelnen Fällen wurde auch die Proklamierung der Reunion durch die Landesherren oder Ortsbehörden verhindert; zu grösseren Kämpfen aber scheint es, soweit die vorliegenden Quellen erkennen lassen, nirgends gekommen zu sein. Durchführung der Reunionen ohne Blutvergiessen und daher ohne Gefahr eines Krieges mit dem Reiche dürfte vielmehr die französischerseits ausgegebene Parole gewesen sein. Dagegen wurden die besetzten Gebiete keineswegs glimpflich behandelt; ein zeitgenössischer französischer Schriftsteller sagt von der Besetzung eines pfälzischen Amtes: »le baron Monclar envoya pour toute réponse six escadrons dans le baillage de Neustadt qui s'y logèrent de leur propre autorité et ruinèrent de fond en comble ces terres par leurs exactions violentes« [1]).

Andererseits wird aber, nach Erstattung der Huldigung, auch von Vorteilen berichtet, welche den Einwohnern gegenüber ihren Feudal-Herren zugewendet wurden. In der Grafschaft Dagsburg beschränkte der König durch Ordre vom 4. April 1683 beträchtlich die Feudal-Rechte des Grafen von Leiningen, was für diesen um so empfindlicher war, als die Einwohner mehrerer Ortschaften, Alberschweiler, Voyer und Walscheid, sich nunmehr weigerten, auch die beschränkten Frohndienste zu leisten [2]).

Ueber den Umfang der reunirten Gebiete und deren Zugehörigkeiten war naturgemäss bei der Kammer selbst die grösste Unklarheit, da die Beschlüsse zumeist auf alte, oft längst nicht mehr bestehende,

---

[1]) Limiers, Histoire du règne de Louis XIV. Amsterdam 1718. IV, S. 42. S. auch weiter unten das Verhalten der Franzosen zu Veldentz und im Luxemburger Lande. Aehnlich berichtet Häusser, II, S. 640, von gewaltthätigen Besitzergreifungen auf Grund der Breisacher Reunionen.

[2]) Bulletin de la Société philomatique vosgienne, XVII, 1892.

oder vielfach veränderte Territorial-Verhältnisse basiert waren; auch völlige Verwechslungen infolge gleichlautender Namen, werden in einzelnen Fällen nachgewiesen werden. Diese Unklarheit ist auch aus vorliegenden Aufzeichnungen Ravaulx zu erkennen, die, wie leider fast alle Konzepte, kein Datum tragen, aber nach ihrem Inhalte anfangs Juli 1680 geschrieben zu sein scheinen. In denselben heisst es z. B.: »Die Grafschaft Veldentz, reuniert am 16. April 1680, ist nach dem Berichte des Kapitän Simon (des dortigen Reunions-Kommissars) von grosser Ausdehnung, und hat viele Lehens-Abhängigkeiten«; ferner: »Die Herrschaft Bliescastel ist mir auch als lehensabhängig von der Stadt Saaralben (reuniert am 20. Mai 1680) hingestellt worden; man hat mich wissen lassen, dass von ersterer Herrschaft 10 Dörfer lehensabhängig sind«. Zur Zeit war aber die Herrschaft Bliescastel bereits besonders, unter ihrem alten Namen, als »comté et seigneurie de Castres« reuniert worden[1]). Die Identität der beiden Herrschaften war hiernach der Kammer völlig unbekannt. Diese Unkenntnis war aber den französischen Prätensionen durchaus nicht nachteilig; sie wurde vielmehr, wie auch vorstehende Beispiele erkennen lassen, mit grösster Rücksichtslosigkeit zu immer neuen Gebietsansprüchen verwertet[2]). Hiernach werden auch über die Grösse der reunierten Einzelgebiete zumeist nur annähernde Angaben, und auch diese nicht in allen Fällen gemacht werden können; in Kartenwerken werden dieselben im allgemeinen nicht berücksichtigt, da die Metzer Reunionen, mit Ausnahme der 1698 abgetretenen Gebiete von Longwy und Saarlouis, niemals staatsrechtliche Gültigkeit besessen haben; eine Karte von Nolin, Massstab 1:500000, ohne Datum, aber zweifellos zur Reunionszeit angelegt[3]), enthält die Angabe, dass die Reunionen nach dem Stande von 1685 eingetragen seien; diese Eintragungen sind aber, wie die ganze Karte, so ungenau und unvollständig, dass sie nur wenig benutzt werden können. Andere Karten aus damaliger und jüngerer Zeit enthalten zwar die alten Herrschaften und sonstigen Gebiete, stimmen aber häufig mit einander nicht überein und sind zum Teil auch durch die Verwaltungs-Organisation, besonders die Einteilung in Aemter, beeinflusst[4]). Einen besseren Anhalt geben, soweit noch vorhanden, die der

[1]) s. unter Einzel-Reunionen.

[2]) Ein besonders bezeichnendes Beispiel bietet die Reunion von Domèvre; s. unter Einzel-Reunionen.

[3]) Von Bouteiller, in Dictionnaire topographique du département de la Moselle, 1874, S. L, auf das Jahr 1685 datiert.

[4]) Die Homannschen Karten sind nur für die reichsländischen Gebiete verwertbar.

Kammer eingereichten Lehens-Verzeichnisse (aveux et dénombrements[1]); dieselben fehlen aber zum Teil überhaupt, da die betreffenden Vasallen eben nicht gehuldigt haben, zum Teil enthalten sie nur Quoten von Besitzungen, die mehrere Herren in gemeinschaftlichem Eigentum hatten. Eine genaue Bestimmung aller wirklich reunierten Gebietsteile wird daher kaum jemals möglich sein, weder in dem Umfange, wie er dem Wortlaute des Kammerbeschlusses entsprach, noch innerhalb der von den Reunions-Kommissaren wirklich beanspruchten Grenzen; eine eingehende kartographische Arbeit, mit Feststellung und nötigenfalls mit Teilung der Gemeinde-Bänne und sonstigen Gemarkungen würde daher kaum der Mühe lohnen, da sie im günstigsten Falle nur den ersteren, unwichtigeren Umfang angeben würde.

IV.

Die Einzel-Reunionen[2]).

1.

Schloss und Grafschaft Veldentz.

Sitzung vom 12. April 1680.

Die ehemalige Grafschaft Veldentz bestand aus zwei von einander getrennten Teilen, einem kleineren mit Schloss, heute Ruine Veldentz an der mittleren Mosel, nahe Berncastel, und einem grösseren im Flussgebiete der Glan, eines südlichen Nebenflusses der Nahe; sie gehört heute teils zur preussischen Rheinprovinz, teils zur bayrischen Pfalz, mit einem kleinen Landstriche auch zur oldenburgischen Enclave Birkenfeld. Hauptorte der Grafschaft waren Lichtenberg und Baumholder, beide im Glangebiete gelegen, und heute zum Regierungsbezirk Trier gehörig.

Der Anspruch auf die Grafschaft erfolgte durch das Domkapitel von Verdun und wurde durch Zurückgehen bis auf das 12. Jahrhundert begründet, in welchem die Grafschaft im Besitze eines besonderen aus

[1]) Sauer, Inventaire des aveux et dénombrements aux archives à Metz, 1894.

[2]) Geographische und geschichtliche Notizen werden nur insoweit vorangeschickt werden, als für die Erläuterung der Grösse und der Eigentums-Verhältnisse des Gebietes erforderlich erscheint; letztere werden in Geschichtswerken vielfach sehr unrichtig angegeben; so heisst es bei Lavisse et Rambaud, Histoire générale, 1895, Saarbrücken, Saarwerden und Saarlouis seien dem Kurfürsten von Trier, Veldentz dem Kurfürsten von der Pfalz abgenommen worden. Von eigener Forschung wurde bei den geschichtlichen Notizen, dem Charakter der Arbeit entsprechend, zumeist abgesehen.

den Grafen im Nahegau hervorgegangenen Geschlechtes war. Im Jahre 1086 hatte Ritter Emicho, mit dem gleichnamigen Nahegaugrafen identisch, dem Bischof von Verdun ³/₄ der Kirchen zu Veldentz, Dusemond, Mülheim und Burg, sämtlich an der Mosel gelegen, mit Genehmigung Kaiser Heinrich IV. geschenkt[1]); sein Sohn Gerlach nannte sich 1112 zuerst Graf von Veldentz; ihm folgten bis zum Jahre 1260, in welchem das Geschlecht in männlicher Linie ausstarb, noch drei oder vier Grafen gleichen Namens[2]). Die Tochter[3]) des letzten dieser war mit dem Grafen Heinrich von Geroldseck verheiratet, der mit der Erbschaft zugleich auch den Namen Veldentz annahm.

Auch dieses Geschlecht starb im Anfange des 15. Jahrhunderts in männlicher Linie aus; die letzte des Namens, Gräfin Anna, heiratete im Jahre 1409 den Grafen Stefan von der Pfalz, Sohn des deutschen Kaisers Ruprecht, wodurch die Grafschaft in den dauernden Besitz des pfalzgräflichen Hauses kam, dessen jeweilige Besitzer damit auch den Namen Veldentz ihrem Grafentitel zufügten. Bei den vielfachen Teilungen in diesem Hause aber blieb der Zusammenhang derselben nicht gewahrt; zur Zeit der Reunionskammer war daher die Herrschaft an der Mosel mit Schloss Veldentz im Besitze der Linie Veldentz-Lützelstein, welche im Elsass die Herrschaften Lützelstein und im Steinthal besass, während der grösste Teil des Glangebietes mit Lichtenberg und Baumholder zum Herzogtum Pfalz-Zweibrücken gehörte; Lauterecken bildete mit einem Gebiete von ca. 1 □ Meile das besondere, reichsunmittelbare Fürstentum Pfalz-Lautern mit besonderer Matrikel[4]) und Stimme im Fürsten-Colleg, das im Jahre 1576 vom Kurfürsten für seinen Sohn Johann Casimir errichtet worden war. Nach dessen Tod, 1592, fiel das Gebiet zwar an die Kurpfalz zurück, die Stimme wurde aber auf den Reichstagen von den Kurfürsten weiter geführt[5]). Die Besitz-Verhältnisse beziehungsweise Abgrenzungen scheinen aber keine ganz unbestrittenen gewesen zu sein; in einem vorliegenden Originalbriefe des Pfalzgrafen Leopold Ludwig von Veldentz-Lützelstein an die Reunionskammer vom 3. April 1680 bezeichnet dieser Schloss Lauterecken als zum Herzogtum Pfalz-Zweibrücken gehörig; in dem vorliegenden Lehensver-

[1]) Urkunde abgedruckt bei Beyer, Mittelrheinisches Urkundenbuch, 1865, I, Nr. 384; der Kammer nicht bekannt.

[2]) Beyer, II, S. LXVIII.

[3]) Die folgenden Angaben grösstenteils nach Häusser, Geschichte der rheinischen Pfalz. 1845.

[4]) Simplum 40 Gulden, wie Stift Worms und Grafschaft Leiningen-Westerburg.

[5]) Domke, Die Virilstimmen im Reichsfürstenrat 1495—1654. 1881. S. 6.

zeichnisse für dieses ist die Herrschaft jedoch nicht aufgeführt. Dagegen ist die Herrschaft Lichtenberg sowohl in dem Lehensverzeichnisse des Pfalzgrafen von Zweibrücken wie in demjenigen des Grafen von Jülich-Berg enthalten.

Um diese verschiedenen und streitigen Besitz-Verhältnisse kümmerte die Reunions-Kammer sich nicht; anscheinend waren sie ihr auch völlig unbekannt; die Vorladung wurde nur im Schlosse Veldentz bei dem dortigen Amtmanne des Grafen von Veldentz-Lützelstein abgegeben mit der Weisung, sie seinem Herrn vorzulegen. Am 3. April erfolgte die Antwort des Grafen Leopold Ludwig; darin erklärt er sich zur Huldigung bereit, wie auch sein Vorgänger im Jahre 1653 gethan habe, macht dann aber darauf aufmerksam, dass er nur einen Teil der ehemaligen Grafschaft besitze und dass auf diesen auch der Erzbischof von Trier den Anspruch der Lehensherrlichkeit erhebe; er selbst sei ausserdem im Besitze der Herrschaft Lützelstein, auf die aber der Bischof von Strassburg Ansprüche als Lehensherr mache; er bitte schliesslich um Aufrechterhaltung seiner landeshoheitlichen Rechte, da ihm dieselben durch den Westfälischen Frieden ausdrücklich nach dem Stande des Jahres 1624 zugesagt seien. Auch diese Mitteilung bestimmte die Kammer nicht, auf die gegenwärtigen Besitzverhältnisse des Gebietes näher einzugehen; nur insofern scheint derselben Rechnung getragen zu sein, als trotz der vollen Bereitwilligkeit des Pfalzgrafen Leopold Ludwig eine besondere Reunionssitzung abgehalten wurde, in der aber nur der genannte Pfalzgraf als Beklagter bezeichnet wird, ein Beweis für die Flüchtigkeit und Rücksichtslosigkeit, welche gleich von vornherein die Kammerverhandlungen beherrschte.

Als Beweisstücke wurden in dieser Sitzung in erster Linie 8 Investiturbriefe deutscher Kaiser vorgelegt, der älteste von Kaiser Friedrich I. im Jahre 1156 ausgestellt[1]), die übrigen aus den Jahren 1502 bis 1582, in denen als Lehen der Bischöfe von Verdun das Schloss Veldentz und 4 andere Oertlichkeiten, darunter 2 in der Glanherrschaft belegene, ausdrücklich aufgeführt sind. Demnächst wurde eine Urkunde von 1220 vorgelegt[2]), laut welcher Erzbischof Theoderich von Trier ein Abkommen zwischen dem Bischof Johann von Verdun und dem Grafen Gerlach von Veldentz bestätigt; in dieser Urkunde wird der Graf ausdrücklich als Lehensmann (homo ligius) des Bischofs für Veldentz bezeichnet. Es folgten weiterhin eine Reihe von Lehenserneuerungen, die älteste vom Jahre 1235[3]); ein zu letzterer gehöriges

[1]) Abgedruckt bei Calmet, II, preuves CCCL.

[2]) Abgedruckt bei Beyer, Mittelrheinisches Urkundenbuch, III, N. 136.

[3]) Desgl. III, N. 521, mit Lehensverzeichnis.

Verzeichnis der Güter, welche der Graf vom Bischof zu Lehen trug und nach welchem diese zahlreicher waren, als sie in den Lehensbriefen der Kaiser angegeben waren, und schliesslich von der Kammer gefordert wurden, wurde der Kammer nicht vorgelegt; drei weitere Lehens-Erneuerungen aus den Jahren 1389, 1509 und 1653, die letzte vom Pfalzgrafen Leopold Ludwig, jedenfalls schon unter französischer Beeinflussung ausgestellt, führten dagegen die Lehen in der beschränkteren Zahl auf, in welcher sie reuniert wurden.

Da 1653 die Abtretung landeshoheitlicher Rechte noch nicht verlangt wurde, dürfte der genannte Pfalzgraf das Lehensbekenntnis wohl nur als eine Formsache angesehen und deshalb ohne Anstand vollzogen haben. In letzter Linie beriefen die Kläger sich auf einen Beschluss des Metzer Parlaments vom Jahre 1662, durch welchen dem Pfalzgrafen Leopold Ludwig für den Fall des Ablebens des Bischofs von Verdun ein Zeitraum von 6 Monaten zur Bewirkung der Lehenserneuerung bewilligt wird, also eine weitere Ausführung des früher angeführten Parlaments-Beschlusses vom 4. Januar 1662. Der Beschluss der Kammer war hinsichtlich der Souveränität des Königs der gewöhnliche; hinsichtlich der Besitz-Verhältnisse wurde dem Pfalzgrafen aufgegeben, innerhalb 4 Wochen Huldigung und Lehenserneuerung als Vasall in Person zu bewirken. Als Teile des reunierten Gebietes werden namentlich aufgeführt: Schloss Veldentz, Hof Moulin, Baumholder, Wolfersweiler, Hof St. Medard, Schloss Lauterecken, Mülhenseim, dazu alle Zugehörigkeiten (appartenances et dépendances). Mülhenseim und Moulin ist dieselbe Oertlichkeit, das heutige Mülheim an der Mosel; die doppelte Aufführung rührt von verschiedener Bezeichnung in den vorgelegten Urkunden her. Abgesehen von den Zugehörigkeiten, denen durch die Reunions-Kommissare eine ganz unberechenbare Ausdehnung gegeben wurde, wird das reunierte Gebiet auf etwa 15 □ Meilen zu veranschlagen sein.

Nach den angeführten Lehenserneuerungen, von denen die des Jahres 1509 im Original vorliegt, steht die frühere Lehensabhängigkeit der Grafschaft, wenigstens mit Teilen ihrer beiden Gebiete, von dem Bistum Verdun ausser Frage; auch ist eine Ablösung innerhalb der 150 Jahre, für die kein Lehensakt vorliegt, nicht anzunehmen, da der Pfalzgraf sonst wohl nicht im Stande gewesen wäre, eine Urkunde oder wenigstens eine Notiz darüber vorzubringen. Der Uebergriff der Kammer besteht, wenn man von der Frage etwaiger Verjährung und der Beanspruchung einer ganz anderen Landeshoheit als der kaiserlichen gegenüber den Reichsständen absieht, in der Ausdehnung des Begriffes

»districtus« über die Diözese Metz hinaus, entgegen der weitestgehenden französischen Auslegung in den früheren Verhandlungen. Weit übertroffen wurde aber dieses Unrecht durch die thatsächliche Ausdehnung des Begriffes der Zugehörigkeiten, indem sogleich auch die Grafschaft Sponheim, die im 15. Jahrhundert durch Erbschaft an die Linie Pfalz-Veldentz gefallen war, mit beansprucht wurde[1]). Dem Verlangen, auch für diese Huldigung abzustatten, konnte Pfalzgraf Leopold Ludwig naturgemäss nicht entsprechen; infolgedessen wurde alsbald gewaltsam gegen ihn vorgegangen und Schloss Veldentz am 16. Juli 1680 durch eine Dragoner-Abteilung genommen, deren Führer, capitaine Mignonville, ein an Ort und Stelle aufgenommenes Protokoll der Kammer einreichte[2]).

Zum Blutvergiessen ist es danach auch beim Sturm auf Veldentz nicht gekommen; die Besatzung bestand nur aus einem Kommandanten und 3 Reisigen (hommes armés), die artilleristische Armierung des Platzes aus 5 Einpfündern, 7 Hakenbüchsen (arquebuses à crocq) nebst einiger Munition und 50 Pfd. Pulver. Der Kommandant lehnte zwar die Aufforderung zur Uebergabe ab, machte aber von seiner Artillerie keinen Gebrauch; der Belagerer formierte daher sogleich eine Sturmkolonne von 10 Dragonern, welche, gefolgt von einer Reserve von 3 Mann, vorgingen, ein Thor einschlugen und den Schlosshof besetzten, worauf der Kommandant ohne Weiteres die Waffen streckte.

Sitzung vom 19. September 1680.

Auch die Wegnahme seines Stammschlosses vermochte den Widerstand des Pfalzgrafen nicht zu brechen; infolgedessen wurde an vorstehendem Tage eine besondere Sitzung der Kammer anberaumt und in dieser beschlossen, den Pfalzgrafen zwar noch nicht, wie er es verdiene, seines Lehens für verlustig zu erklären, aber durch Beschlagnahme aller Einkünfte und Erträgnisse an seine Pflicht zu erinnern und zu dem Zwecke Kommissare in den Hauptorten seines Gebietes einzusetzen. Dieser Massregel konnte der Pfalzgraf auf die Dauer nicht widerstehen; am 3. Oktober leistete er der Kammer die verlangte Huldigung; für die Einreichung des Lehensverzeichnisses scheint ihm ein längerer Ausstand bewilligt worden zu sein, wohl mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Feststellung desselben. Das im Original vorliegende Schriftstück trägt das Datum des 6. Juli 1683 und enthält im ganzen

[1]) s. Reunionen ohne Beschlüsse.

[2]) Original vorliegend; s. Anhang.

28 Herrschaften beziehungsweise Oertlichkeiten. Die zum Herzogtum Pfalz-Zweibrücken gehörigen Gebiete der ehemaligen Grafschaft Veldentz wurden mit ersterem am 28. Juni 1680 nochmals reuniert[1]); die Huldigung für diese erfolgte am 28. April 1681, die Einreichung des Lehensverzeichnisses am 29. Mai 1683.

2.

Gebiete und Schloss-Bezirke (terres[2]) et châtellenies) Condé s/Moselle und Conflans en Jarnisy.

Sitzung vom 15. April 1680.

Condé ist der heutige Flecken Custine, Kanton-Ort im Departement Meurthe et Moselle, 10 km nördlich von Nancy, auf dem rechten Moselufer gelegen. Die Veränderung des Namens erfolgte im Jahre 1719 unter gleichzeitiger Erhebung der Herrschaft zum Marquisat. Im 12. Jahrhundert[3]) war der Ort Lehen des Bistums Metz, gehörte zur Reunionszeit aber unbestritten zum Herzogtum Lothringen; der Uebergang war gleichzeitig und durch dieselben Verträge wie der der Herrschaft Conflans erfolgt; daher wurden die beiden 50 km von einander entfernt liegenden Gebiete in derselben Kammerverhandlung zusammengefasst. Conflans[4]) ist gleichfalls Kantonort des Departement Meurthe et Moselle, 20 km westlich Metz gelegen. Schon im 13. Jahrhundert, bis auf welches die vorgelegten Urkunden zurückgingen, wird Conflans stets als Stadt (ville) bezeichnet; dazu gehörte aber auch ein gleichnamiges festes Schloss, das Bischof Dietrich III. von Metz im Jahre 1170 gekauft und verstärkt hatte, um die Gegend vor marodierenden Banden zu sichern. Seine Nachfolger gaben die Herrschaft verschiedenen Herren zu Lehen; 1312 aber verpfändete Bischof Reinhold von Metz Conflans und Condé durch gleichen Akt zum Teil, 1328 Bischof Ademar vollständig an den Grafen Eduard von Bar, unter ausdrücklichem Vorbehalt des Rückkaufsrechtes; dieses wurde aber, wie die vorgelegten Urkunden erweisen werden, wiederholt und zuletzt 1561 in ganz einwandfreier Form aufgegeben; Conflans gehörte daher, wie Condé, zur

---

[1]) s. Einzel-Reunionen.

[2]) Die gewählte Uebersetzung von terre in der vorliegenden Anwendung dürfte richtiger sein als »Gemarkung«, da auch Oertlichkeiten mit eigener Gemarkung zu ein und derselben Gemeinde gehören.

[3]) Lepage, dictionnaire topographique du département de la Meurthe, 1862, S. 38.

[4]) Clesse, Histoire de Conflans en Jarnisy in Mém. de la société d'arch. et d'histoire de la Moselle, XII, 1872, S. 1.

Reunionszeit als freies Allod zum Herzogtum Lothringen, und zwar zur unabhängigen Grafschaft Bar[1]). Schloss Conflans war 1636 von den Schweden zerstört worden. Der Anspruch war von dem Bischof von Metz erhoben, die Vorladung bei den Ortsbehörden in Condé und Conflans abgegeben worden. Einspruch war, wie bei allen herzoglich lothringischen Gebieten, nicht erfolgt; die Verhandlung trug den Charakter des reinen Contumacial-Verfahrens.

Die vorgelegten Investiturbeweise deutscher Kaiser und Lehenserneuerungen Metzer Bischöfe waren allgemeiner Art, führten die beanspruchten Gebiete daher nicht auf; sie datierten aus der Zeit von 1299 bis 1626.

Eine zweite Gruppe von 8 Urkunden enthielt den Verpfändungs-Akt vom Jahre 1328, nach welchem diese Restpfandsumme 22000 Livres (livres de petits lorrains) betrug, und Lehensbekenntnisse, das älteste ausgestellt von dem Grafen Heinrich von Luxemburg im Jahre 1285, die andern von den Grafen von Bar aus der Zeit von 1328—1361.

Eine dritte und letzte Gruppe von Urkunden beweist jedoch den rückhaltlosen Uebergang beider Gebiete an Lothringen; zunächst hatte 1473 Bischof Georg von Baden das Rückkaufsrecht an Herzog Karl den Kühnen von Burgund für 20000 Gulden abgetreten; dieses Verhältnis wurde anscheinend auch nach dem Untergange des Herzogs festgehalten; nach einer vorgelegten Urkunde von 1561 überträgt Bischof Beaucaire von Metz dem Herzog Karl III. von Lothringen beide Gebiete unter ausdrücklicher Aufhebung des Rückkaufsrechtes und etwaiger sonstiger Ansprüche des Bistums (»déchargés de tous droits de rachat et autres que les évêques de Metz y pourraient prétendre«), vorbehaltlich der Zustimmung des Papstes.

Dass diese etwa nicht erfolgt sei, wird von keiner Seite behauptet; auch hatte Kaiser Rudolf II. im Jahre 1609 bei einer Regelung streitiger Besitz-Verhältnisse zwischen Lothringen und dem Bistum hinsichtlich Condés und Conflans zu Gunsten des Herzogs entschieden[2]); trotzdem verfügte die Kammer die Reunion der Gebiete mit dem Bistum gegen Rückzahlung der Pfandsumme von 22000 livres und billiger Entschädigung für etwaige Verbesserung der Lehen. Die Verträge mit Burgund und Lothringen werden im Urteile gar nicht erwähnt; sie

[1]) Bouteiller, Dictionnaire topographique de l'ancien département de la Moselle, 1874, S. 59.

[2]) Die bezügliche Urkunde wurde erst bei der Reunion von Saaralben vorgelegt; ich halte aber die Nichtberücksichtigung bei Condé und Conflans nur für eine Flüchtigkeit.

waren nach französischer Auflassung ungültig, da das Bistum als kaiserliches Reichslehen unteilbar gewesen sei. Ebensowenig wurde der Erörterung für wert gehalten, dass die Verpfändung drei und ein halbes Jahrhundert zurücklag, und dass in der Urkunde von 1473 die erwähnte Abtretung an Burgund damit begründet wird, dass die beiden Gebiete durch langen Zwischenraum (1½ Jahrhundert) dem Bistum entfremdet (aliénés et hors des mains) seien. Eine besondere Besitzergreifung war nicht erforderlich, da das ganze Herzogtum in französischer Verwaltung war, und der Herzog im Auslande, zur Zeit als Gouverneur von Innsbruck, weilte. Huldigungs-Akte liegen daher, wie bei allen herzoglich lothringischen Reunionen, nicht seitens des Landesherrn, sondern nur seitens einzelner Privatpersonen für Besitzungen innerhalb beider Gebiete vor, die für die Grösse der letzteren keinen Anhalt bieten; diese kann, unter den früher ausgesprochenen Vorbehalten, für Conflans zu ¾ □Meile für Condé zu 2 □Meilen angegeben werden.

3.

Stadt, Schloss und Gebiet von Commercy.

Sitzung vom 15. April 1680.

Die am linken Ufer der Maas gelegene Stadt ist heute Kantonort des Departement Meuse[1]). Auf der Grenze zwischen Frankreich, Lothringen und Bar gelegen, ward sie nach den ältesten vorliegenden Nachrichten im 11. Jahrhundert dem Bistum Metz vom Kaiser zu Lehen gegeben[2]); 1070 tauschte der Bischof sie zwar gegen die Abtei Bouzonville an den Herzog von Lothringen aus, behielt sich aber die Oberlehensherrlichkeit vor, so dass die Lehensträger, die Herren von Commercy, auch weiterhin dem Bischof Huldigung leisteten. Die Herrschaft, fast ganz auf dem linken Maasufer gelegen, vererbte sich wiederholt in weiblicher Linie; 1265 war die Erbin Elisabeth, welche den Grafen Simon von Saarbrücken aus dem Hause Apremont heiratete und dadurch eine Vereinigung der beiden Herrschaften bewirkte. Beider Sohn und Nachfolger, Johann I. von Saarbrücken und Commercy, teilte aber bereits bei Lebzeiten wieder seine Besitzungen; der Sohn Johann seines verstorbenen ältesten Sohnes erhielt die Grafschaft Saarbrücken nebst einem kleinen Teile der Herrschaft Commercy und einem Sitze in der Stadt, dem Niederschlosse (Château-bas); der Teil wurde

[1]) Liénard, Dictionnaire topographique du département de la Meuse, 1872, S. 57.

[2]) Dumont, Histoire de la ville et des seigneurs de Commercy, 1843, I. und II. Band.

von nun ab part oder portion de Saarbruck genannt. Der zweite Sohn gleichen Namens, Johann, erhielt den Hauptteil der Herrschaft Commercy mit dem Hochschlosse (Château-haut). Die part de Saarbruck ward 1443 von dem gleichnamigen Urenkel Johanns für 42000 Gulden an den Sohn Renatus' II. von Lothringen verkauft, fiel aber schon im folgenden Jahre in Folge von dessen Tod an die Hauptlinie des Hauses Lothringen. Die eigentliche Herrschaft Commercy mit dem Hochschlosse vererbte sich in gerader Linie weiter; bereits 1335 verlieh aber der Besitzer den Königen von Frankreich dauernd das Recht, das Schloss behufs Bewachung der Maas-Uebergänge mit Truppen besetzen zu lassen. Amé I. nahm 1393 zuerst den Titel »damoiseau« (domicellus) an, den fortan die Herren von Commercy dauernd behielten unter gleichzeitiger Weiterführung ihres Namens als Grafen von Saarbrücken. Robert I. bekämpfte, zumeist mit Unglück, alle seine Nachbarn, darunter auch Herzog Karl II. von Lothringen; er sah sich daher 1438 genötigt, mit Herzog Renatus II. von Lothringen einen Vertrag zu schliessen, nach welchem er sich gegen eine jährliche Rente und Lösung seiner Verbindlichkeiten gegenüber anderen Herren als Lehensmann und Vasall des Herzogs erklärte; wie eine der vorgelegten Urkunden ergeben wird, war das Lehensverhältnis zum Bistum Metz inzwischen gelöst worden.

1504 starb das Geschlecht in männlicher Linie aus; die Erbtochter Philippe war mit dem Herrn Jacques de Silly verheiratet, an dessen Linie die Herrschaft dadurch kam; seine Urenkelin Marguerite heiratete den Grafen Philippe de Gondi, Vater des berühmten Paul de Gondi, cardinal de Retz. Dieser erbte auch, nach dem Aussterben der Herren von Silly, 1640 die Herrschaft und nahm von 1662 ab seinen Wohnsitz in Commercy. Da er aber stark verschuldet war, verkaufte er 1665 die Herrschaft für 550000 livres tournois an den Herzog Karl IV. von Lothringen, behielt sich aber die Nutzniessung bis zu seinem 1679 erfolgten Tode vor, wobei der Herzog ihm auch die Nutzniessung der früheren part de Saarbruck überliess. Zur Reunionszeit war daher die ganze ehemalige Herrschaft und ihre Nutzniessung in rechtmässigem, wenn auch nicht thatsächlichem Besitze des Herzogs wieder vereinigt.

Durch vorgelegte Urkunden wurde zunächst die alte Lehensherrlichkeit des Bistums Metz über die Herrschaft zweifellos erwiesen; vom Jahre 1248 wurde das Investiturgesuch der Wittwe des eben verstorbenen Herrn von Commercy, von den Jahren 1376, 1377 und 1383 wurden gleiche Gesuche der Grafen von Saarbrücken vorgelegt.

Weiterhin wurde die Urkunde von 1395, laut welcher Bischof Raoul de Coucy die Lehensherrlichkeit über die ganze Herrschaft an den Sohn des Herzogs von Bar verpfändete, vorgelegt; in der Urkunde heisst es wörtlich: »par ce présent nous cédons, transportons, délaissons et mettons en gage les fiefs et les droits féodaux des lieux, châtels, villes et toures de Comercy pour en jouir et user et exploiter comme vrais seigneurs des dits fiefs«); die Pfandsumme betrug 1800 Gulden; das Einlösungsrecht ist in dem Vertrage gewahrt, scheint aber nicht mehr geltend gemacht worden zu sein, da von hier ab Lehensbekenntnisse für die eigentliche Herrschaft (Hochschloss) nicht mehr vorgebracht werden konnten; dagegen liegen von 1400, 1431 und 1440 wieder Investiturbriefe der Grafen von Saarbrücken für ihre part de Saarbruck vor. Im letztgenannten Jahre beschwert sich auch, laut vorgelegtem Schreiben, Graf Johann von Nassau-Saarbrücken beim Bischofe, dass Kriegsleute des Königs von Frankreich Ansprüche auf Commercy geltend machen wollten und ihn behufs Anerkennung vorgeladen hätten, jedenfalls gestützt auf den Vertrag von 1335 Der vorstehend erwähnte Verkauf an das Haus Lothringen durch Grafen Johann I. von Nassau-Saarbrücken für 42000 Gulden im Jahre 1443 kam gleichfalls zur Vorlage; in der Urkunde wird die Genehmigung beziehungsweise Entschädigung des Bischofs von Metz vorbehalten.

Die in letzter Linie vorgebrachten Beweisurkunden waren allgemeine Lehenserneuerungen der Grafen von Nassau-Saarbrücken bei den Bischöfen von den Jahren 1551 und 1557, in welchen die Grafen ihrer Rechte auf Commercy Erwähnung thun, ohne aber die Herrschaft ihren übrigen, dort aufgestellten Lehen anzureihen.

Die Kammer entschied, dass die Lehensherrlichkeit des Bischofs von Metz durch Rückzahlung der Verpfändungssumme vom Jahre 1395 wiederherzustellen sei, ohne zwischen den beiden Teilen der Herrschaft zu unterscheiden. Für die Grösse des so reunierten Gebietes geben die vorliegenden Teil-Huldigungen keinen Anhalt; nach derzeitigen Karten wird dasselbe etwa 1 □ Meile betragen haben.

Wie die Geschichte der Herrschaft und die vorgelegten Urkunden selbst beweisen, hätte ein Lehensrecht auf den kleinen Teil, die part de Saarbruck allenfalls geltend gemacht werden können, wenn man von dem Fehlen jedes Nachweises dessen, was in 2½ Jahrhunderten vorgekommen sein konnte, absieht; dass aber ein 300 Jahre lang nicht geltend gemachtes Rückkaufs-Recht noch in Kraft befindlich sein sollte, war wohl eine weder vor noch nach der Kammer jemals aufgestellte Theorie.

4.

Grafschaften Vaudémont und Chaligny, Schloss und Schlossbezirk Türkstein.

Sitzung vom 30. April 1680.

Die beiden Hauptorte der erstgenannten Gebiete liegen im heutigen Departement Meurthe-et-Moselle, Vaudémont etwa 15 km nördlich Mirecourt, Chaligny 10 km südwestlich Nancy an der Mosel; weit entfernt von beiden, am westlichen Vogesen-Eingange, im heutigen Kreise Saarburg in Lothringen liegt die Ruine des ehemaligen Schlosses Türkstein; die Zusammenfassung war Folge des Vorkommens der 3 Gebiete in gleichen Beweis-Urkunden und der frühzeitigen Vereinigung der beiden erstgenannten Bezirke.

Die Grafschaft Vaudémont[1]) war im Jahre 1072 mit Genehmigung Kaiser Heinrich IV. im pagus Sugintensis, dem späteren Saintois[2]), für den jüngeren Sohn des ersten lothringischen Herzogs, Grafen Gerhard vom Elsass errichtet worden. Die Linie der Grafen pflanzte sich unabhängig von der lothringischen fort; 1216 aber wurde Graf Hugo II., anscheinend durch Auftragung, Lehensmann des Grafen von Bar, in welchem Verhältnisse seine Nachfolger dauernd blieben. 1346 starben die Grafen in männlicher Linie aus, 1394 ebenso die durch Heirat ihnen nachfolgenden Herren de Joinville. Die Erbtochter des letzten von ihnen war in dritter Ehe mit dem Prinzen Friedrich von Lothringen, dem Bruder Herzogs Karl II, verheiratet; ersterer wurde dadurch der Stifter der Linie Lothringen-Vaudémont, die 1473 in dem nunmehr vereinigten Herzogtum Lothringen-Bar zur Regierung kam[3]); die Grafschaft blieb seither dauernd ein Teil des Herzogtums; für den mehrfach noch vorkommenden Titel »Graf von Vaudémont« gab sie nur mehr den Namen her.

In der ganzen Geschichte der Grafschaft war sonach niemals eine Beziehung zum Bistum Metz vorgekommen; anders verhielt es sich dagegen mit der fälschlich Grafschaft genannten Herrschaft Chaligny, die von Alters her einen Teil der Grafschaft Vaudémont gebildet hatte, auch bei einer zeitweisen Teilung der letzteren im Jahre 1235

[1]) Die geschichtlichen Notizen über Vaudémont und Chaligny zumeist nach Calmet, Notice de Lorraine, 1756, I, 193 ff. und II, S. 731.

[2]) Lepage, S. 149.

[3]) Calmet verwechselt die vom Herzog Karl IV. für den Grafen Karl Heinrich von Vaudémont in Aussicht genommene Grafschaft Saarland mit einer neuen Grafschaft Vaudémont.

an die 3 Söhne des Grafen Hugo II. mit dem Stammsitz vereinigt geblieben war. Für diesen Teil ihres Besitzes waren die Grafen von Vaudémont nachweislich bis gegen Mitte des 14. Jahrhunderts lehensabhängig vom Bistum Metz; 1344 aber ward die Herrschaft Chaligny vom Bischof Ademar an den Herzog von Lothringen verkauft, so dass die Grafen, wie für Vaudémont Lehensleute des Herzogs von Bar, für Chaligny jetzt solche des Herzogs von Lothringen wurden. Der Rückkauf war zwar vorbehalten, fand aber, wie fast stets, nicht statt; Chaligny teilte daher von jetzt ab die Geschicke der Grafschaft Vaudémont. Im Jahre 1562 stellte Herzog Karl III. die alte Herrschaft unter Zuteilung der Stadt Pont-St.-Vincent für seinen Oheim Nikolaus, als lothringische Sekundo-Genitur wieder her, ohne jedoch die Zugehörigkeit zum Herzogtum aufzuheben.

Das Schloss Türkstein ist uralten Ursprungs[1]), wahrscheinlich von den Bischöfen von Metz zur Sicherung des dortigen Vogesenpasses nach dem Elsass angelegt. Im Beginne des 14. Jahrhunderts ward die Burg zum Amtssitze eines Schlossbezirkes erhoben, der 13 Ortschaften umfasste. Auch diese Herrschaft ward von Bischof Ademar, nach unten angeführter Urkunde, unter Wahrung des Rückkaufsrechtes verkauft und kam dadurch zunächst, und zugleich mit Chaligny, 1344 an den Herzog Raoul von Lothringen, dann, nach Rückkauf, 1350, an den Herrn Theobald von Blamont. Auf Vorschlag des Bischofs Raoul von Metz löste 1433 Herr Johann von Haussonville die Herrschaft von Blamont aus und wurde dadurch selbst Lehensmann des Bischofs; sein Nachfolger bewirkte 1568 ihre Teilung unter seine 3 Söhne, welche alle beim Bischof von Metz Lehensbekenntnis ablegten, Teile der Herrschaft aber in andere Hände veräusserten. 1600 löste Kardinal Karl von Lothringen, Bischof von Metz, zum zweiten Male die Herrschaft, wenn auch jetzt in anderer Zusammensetzung, aus und gab sie seinem Bruder Franz, Grafen von Vaudémont, zu Lehen; mit dessen Sohn, dem Herzog Karl IV., kam die Herrschaft wieder an Lothringen, aber in zweifelloser Lehensabhängigkeit vom Bistum Metz, zu dessen weltlichem Besitztum sie auch allseitig zur Reunionszeit gerechnet wurde; naturgemäss wurde sie aber als selbstständige Herrschaft behandelt und war daher keinem bischöflichen Amte zugeteilt. Dass die Herrschaft trotzdem in die Verhandlung mit hineingezogen wurde, dürfte neben der dadurch bezeugten Oberflächlichkeit des Verfahrens auch ein Beweis dafür sein, dass der angebliche Kläger, der Bischof von Metz,

[1]) Fischer, Die ehemalige Bergveste Türkstein, 1879.

bei den Verhandlungen der Kammer wenig oder gar nicht beteiligt war.

Die vorgelegten Beweis-Urkunden waren trotz der vielverzweigten Geschichte der 3 Gebiete recht dürftige. Die Vorladungen waren den Maires in Vaudémont und Chaligny sowie dem Amtmann (prévôt) in Türkstein zugestellt worden, von denen aber keiner der Ladung Folge gegeben hatte. Neben den allgemeinen, auf die Gebiete keinen Bezug nehmenden Urkunden wurde in erster Linie der Verpfändungs-Akt vom Jahre 1344 vorgebracht; in diesem erkennt Herzog Raoul von Lothringen an, dass der Bischof Ademar von Metz ihm für 10000 livres unter Wahrung des Rückkaufsrechtes überlässt: »Le château de Turquenstein et toutes les appartenances et appendices, en toutes hauteurs et seigneuries, avec le fief et comté de Vaudémont et tout ce qu'il tenait de l'évêché de Metz, soit à Chaligny et autre part.« Der Wortlaut lässt erkennen, dass es sich nur um eine Verpfändung von Türkstein und Chaligny handelt, nicht aber um eine solche der Grafschaft Vaudémont; schon der ungewöhnliche und zweifellos unrichtige Ausdruck: »le fief et comté de Vaudémont« weist darauf hin. Wie oben nachgewiesen und in einer späteren Reunions-Sitzung auch anerkannt wurde, war die Grafschaft lehensabhängig von Bar und hatte zum Bistum niemals in Beziehung gestanden [1]). Abgesehen davon aber ist es auch undenkbar, dass ein so bedeutendes Gebiet so nebensächlich, als Anhängsel von Türkstein bezeichnet wäre. Es würde dem etwa entsprechen, wenn man Strassburg als eine Zugehörigkeit zu Kronenburg bezeichnen wollte. Es liegt hier also der früher allgemein besprochene Fall vor, dass der Urkunde durch den Auszug eine andere Auslegung gegeben worden ist; in welcher Weise ist allerdings nicht festzustellen, da die Urkunde selbst nicht vorliegt; vielleicht hiess es im Original: »en« oder »au« statt »et« comté de Vaudémont bei undeutlicher Schrift oder beschädigter Stelle der Urkunde. Jedenfalls wurde in der Sitzung vom 13. Mai 1683 die unrichtige Auslegung der Urkunde indirekt zugegeben. Auch Calmet [2]) sagt nach Anführung der Urkunde gemäss der Inhaltsangabe des Reunions-Beschlusses: »Il me semble que ce fief de Vaudémont n'était autre que Chaligny, dépendant du comté de Vaudémont et qui était fief de l'évêché de Metz, car nous n'avons aucune connaissance que le comté de Vaudémont en entier ait jamais relevé de cette église.« Die ausserdem noch vorgelegten drei Urkunden, eine von 1344, zwei von 1347, beziehen sich nur auf die Herrschaft

[1]) s. weiter unten.

[2]) Calmet, Notice, II, S. 736.

Chaligny, »la maison forte de Chaligny, la ville et le ban et toutes les appartenances«.

Trotzdem die wenigen vorgebrachten Urkunden sich demnach nur auf einen kleinen Teil der Grafschaft Vaudémont bezogen, wurde diese in ihrer ganzen Ausdehnung mit allen Zugehörigkeiten in gleicher Weise wie Schloss und Schlossbezirk Türkstein reuniert. Die Grösse der Grafschaften ist in Folge ihrer bestimmten Abgrenzung nach den Karten und einem damit übereinstimmenden handschriftlichen Verzeichnis der Einzelteile vom Jahre 1582 genau festzustellen; danach beträgt der Umfang der Grafschaft Vaudémont rund 6 □ Meilen, der Herrschaft Chaligny 3/4 □ Meile; die Herrschaft Türkstein wird in einer 25 Jahre später erschienenen französischen Karte[1]), der letzten Zusammensetzung entsprechend, zu 2 □ Meilen angegeben.

Sitzung vom 13. Mai 1683.

Die vorstehenden Reunionen erfuhren etwa drei Jahre später eine sehr bedeutende Erweiterung in dieser besonders dazu angesetzten Sitzung. Veranlassung dazu gab das Auffinden neuer Urkunden, aus denen hervorging, dass die Grafschaft Vaudémont früher Lehen der Grafschaft Bar gewesen und daher irrtümlich dem Bistume Metz durch die Kammer zuerkannt worden war; infolgedessen trat der General-Prokurator jetzt als Kläger gegen den Bischof auf, um eine unmittelbare Uebertragung der Grafschaft an die Krone Frankreich zu bewirken; dabei mag zugleich die Absicht maszgebend gewesen sein, durch die Verwertung der neuen Urkunden dem Gebiete im Wege der Zugehörigkeiten eine grössere Ausdehnung zu geben, da zu dieser Zeit, infolge Versprechens des Königs, neue Reunionen nicht mehr stattfinden durften[2]).

Durch eine Reihe älterer, wenig belangreicher Urkunden wurde zu dem Zwecke zunächst die Lehensabhängigkeit Vaudémonts von Bar im 13. und 14. Jahrhundert nachgewiesen, zu welcher Zeit sie ja zweifellos bestand. Den Erweiterungs-Ansprüchen dienten aber zwei andere Urkunden, darunter zunächst ein Kaufvertrag vom Jahre 1543, in welchem Herzog Anton von Lothringen von dem Grafen Issenburg die Herrschaften Bainville, Châtel a. d. Mosel und Urlacourt[3])

---

[1]) Karte von Jaillot, géographe du roi, Paris 1705.

[2]) s. dritten Teil.

[3]) In zwei vorliegenden Abschriften dieser Urkunde einmal Velacourt, das andere Boulacourt genannt, aber unter keinem der drei Namen mit Sicherheit festzustellen.

gegen Abtretung anderer Gebiete eintauscht. Wichtiger war das öfter erwähnte Kartular von Thierry Alix vom Jahre 1582, in dem für den vorliegenden Zweck 3 Unterabteilungen von Bedeutung waren:

Comté de Vaudémont pour le domaine;

Comté de Vaudémont pour les fiefs

und

Châtel-sur-Moselle et Bainville.

In der ersteren Abteilung waren die Teile der Grafschaft so angegeben, wie diese vor drei Jahren reuniert worden; in dem zweiten Teile, dem Verzeichnis der Lehen, werden dann wieder ein Teil dieser Ortschaften der Grafschaft selbst, dazu aber eine grosse Zahl ausserhalb liegender, zum Teil weit entfernter Oertlichkeiten aufgeführt, darunter Azerailles, in einer lothringischen Enclave des Metzer Bistumsgebietes Rambervillers gelegen, Dompaire, 15 km westlich Epinal, Pont-St.-Vincent, 10 km südlich Nancy, Colombey, 15 km südlich Toul, Velaine, 8 km östlich Toul gelegen, u. s. w.

In diesem Verzeichnisse werden auch Châtel s/M. und Bainville genannt, die aber selbst wieder eine grössere Anzahl Lehen, also Afterlehen, haben sollten. Châtel s/M. ist heute Kantonsort im Departement Vosges, Bainville, mit dem Zusatze aux miroirs, eine unbedeutende Ortschaft des Departement Meurthe-et-Moselle, 12 km südwestlich Toul gelegen. Beide Orte gehörten von Alters her zu Lothringen, Bainville war Sitz eines Amtes, Châtel s/M. Sitz eines Oberamtes. Als Afterlehen dieser Lehen von Vaudémont werden ein grosser Teil der Ortschaften dieser Grafschaft selbst, vor allem die Hauptorte Vaudémont und Vezelise, dann auch Lehen der Grafschaft wie Pont St. Vincent aufgeführt. Das nähere Eingehen auf dieses Aktenstück lässt zweifellos erkennen, dass es sich hier nur um Domanial- oder Privatbesitzungen des Herzogs in den betreffenden Ortschaften, nicht aber um diese selbst handeln kann, da sonst beispielsweise Vaudémont Lehen von sich selbst gewesen wäre; in noch höherem Grade geht dies aber aus anderen Zusammenstellungen des lothringischen Kammer-Präsidenten hervor, in denen z. B. in ganz gleicher Form Longwy unter den Lehen von Pont-à-Mousson, Metz und Gorze unter den Lehen von Sancy, einem herzoglichen Amte westlich Diedenhofen aufgeführt werden. Aehnlich wie bei der Reunion von Vaudémont und Chaligny selbst wurde auch hier statt der in den Schriftstücken angeführten Teilstücke das Ganze genommen, und dem entsprechend die Vereinigung sämtlicher aufgeführten Orte mit Frankreich ausgesprochen. Zur Erklärung muss aber vorweg gesagt werden, dass zu dieser Zeit, im Jahre 1683,

die Reunions-Tätigkeit der Kammer einen noch viel höheren Flug genommen hatte als im Jahre 1680, trotz des gegebenen Versprechens des Königs, der die Kammer nur zu einer verhüllten Form der späteren Urteile veranlasste.

5.

Stadt und Schloss Epinal.

Sitzung vom 6. Mai 1680.

Epinal, heute Hauptstadt des Departement Vosges[1]) und moderne Festung, wurde von der Kammer aus Gründen beansprucht, die bis zur Entstehung der Stadt im 10. Jahrhundert zurückgingen. Sie verdankt hiernach und gemäss anderen Nachrichten ihren Ursprung dem Bischof Dietrich I. von Metz, der in der Nähe eines an der Mosel gelegenen Schlosses, im Calmenz-Gau, ein Kloster errichtete; die um dieses sich ansiedelnde Kolonie erhielt 983 durch Kaiser Otto II. Marktrechte[2]); 1250 ward sie vom Bischof Jakob von Metz befestigt. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts begannen die Verpfändungen, deren Einzelheiten die hierunter zu erörternden Urkunden ergeben werden. Unabhängig von den dadurch hervorgerufenen Besitz-Verhältnissen trugen die Bürger der Stadt Epinal dem Könige Karl VII. von Frankreich, als er 1444 in die Nähe kam, die Herrschaft an; der König ging auf ihren Wunsch ein und setzte sich in Besitz der Stadt; Kaiser und Papst reklamierten zwar gegen diese Usurpation, letzterer verhängte sogar das Interdikt über die Stadt; erst unter seinem Nachfolger Ludwig XI. hatten jedoch diese Schritte Erfolg. Durch Edikt vom 6. August 1466 entband der König die Bürger von ihrer Untertanenpflicht und überliess ihnen die Wahl des Landesherrn. Anscheinend trugen diese nunmehr dem Herzog von Lothringen, dem allerdings ein Teil der Stadt bezw. ihres Bannes verpfändet war, die Herrschaft über das Ganze an; jedenfalls liess der Herzog noch im gleichen Jahre die Stadt besetzen und sich huldigen, wobei von der Lehensherrlichkeit des Bischofs nicht mehr die Rede war. Dieser gab aber die Hoffnung, den alten Besitz wiederzugewinnen, nicht auf; durch Vertrag vom Jahre 1473 verpfändete er deshalb die Hälfte der Stadt nebst anderweitigen Besitzungen an den Herzog Karl den Kühnen von Burgund, wofür dieser die Stadt dem Herzoge von Lothringen abzunehmen versprach. Durch den Untergang des Herzogs scheiterte diese Absicht;

[1]) Die geschichtlichen Notizen nach Louis, Le département des Vosges, 1887, VI, und Calmet, Notice de Lorraine, I, S. 384.

[2]) MG. DD. II, N. 313.

die Bischöfe beruhigten sich nunmehr; zur Reunionszeit war daher Epinal seit mehr als 200 Jahren im rechtlichen und unbestrittenem Besitze des Herzogtums Lothringen.

Die vorgelegten allgemeinen Urkunden bieten hier wie bei den nächstfolgenden Reunionen nichts Bemerkenswertes, da sie Epinals nicht erwähnen. Als Sonder-Beweisstücke wurde zunächst die Abschrift einer alten Geschichte mehrerer Metzer Bischöfe, der Urkundensammlung von Alix entnommen, vorgelegt, in welcher ganz unrichtiger Weise die Gründung durch Bischof Dietrich I. auf das Jahr 900 verlegt wird, da Dietrich I. von 965—984 regierte[1]; durch vier weitere Urkunden wurde die thatsächliche Ausübung der Landeshoheit durch Bischöfe im 13. und 14. Jahrhundert erwiesen, die ja geschichtlich ausser Zweifel steht.

Nach kleineren Teil-Verpfändungen 1379 und 1389 gab 1395 Bischof Raoul die Hälfte der Gebiete von Epinal und Rambervillers für 4000 Goldfranken dem Herzog Karl II. von Lothringen zu Lehen, jedoch so, dass dem Bischofe Schloss, Stadt und Befestigungen von Epinal blieben[2]; die hiernach dem Bischof verbliebene unmittelbare Hoheit ward durch zwei weitere Urkunden von 1396 und 1429 bestätigt; auch löste 1434 Bischof Conrad von den 1395 verpfändeten Gebietsteilen die Hälfte, also ein Viertel des Ganzen wieder ein. Drei weitere Urkunden beziehen sich auf die oben erwähnten Besitzveränderungen im 15. Jahrhundert; am 7. September 1444 huldigen danach die Behörden und Bürger der Stadt dem Könige Karl VII. von Frankreich; am 21. Juli 1466, also vor der Ausfertigung des Entsagungs-Aktes König Ludwigs XI., ist dagegen bereits Prinz Nikolaus, Sohn des Herzogs Johann II. von Lothringen, in der Stadt anwesend, verspricht die Auseinandersetzung mit dem Bischofe von Metz zu bewirken und fordert von den Bürgern Huldigung, Die dritte dieser Urkunden ist der erwähnte Entsagungs-Akt König Ludwigs XI. vom 6. August 1466. Weiterhin wurden vorgelegt der Vertrag mit Karl dem Kühnen vom 29. September 1479 und eine Huldigung des Amtmanns von Epinal beim Bischofe von Metz vom Jahre 1486, wohl nur dadurch erklärlich, dass der Bischof von Metz zur Zeit ein lothringischer Prinz war.

Auf Grund dieser, urkundlich belegten Thatsachen sprach die Kammer Stadt und Gebiet dem Bistum in der Weise zu, dass letzteres für ein Viertel des Gebietes eine entsprechende Quote der Pfandsumme von Epinal und Rambervillers zurückzuzahlen habe, wofür ihm aber

[1]) MG. SS. IV, S. 464.

[2]) Urkunde abgedruckt bei Calmet, II, preuves, S. 673.

nachträglich die Einkünfte (fruits) der übrigen drei Viertel vom Jahre 1466 ab zu erstatten seien (!), ob mit Zinzeszinsen wird nicht gesagt. Die Grösse des reunierten Gebietes beträgt nach der Karte von Nolin etwa 5 □ Meilen, kann aber durch die vorliegenden Teilhuldigungen nicht kontrolliert werden.

Abgesehen von den etwa durch die französische Uebertragung erworbenen Rechten scheint hier eine thatsächliche Usurpation Lothringens vorzuliegen; die mehr als zweihundertjährige Nichtgeltendmachung der Rechte des Bischofs dem gegenüber als unwesentlich anzusehen, entsprach den Grund-Prinzipien der Kammer. Die bei der Verhandlung nachgewiesene Zugehörigkeit der 20 km nordöstlich von Epinal gelegenen Stadt Rambervillers gab zu einer Reunion keine Veranlassung, da die Stadt 1562 durch Abkommen mit dem Herzog Karl III. in den alleinigen Besitz des Bistums zurückgelangt war[1]).

6.

Stadt und Schlossbezirk Saarburg.

Sitzung vom 6. Mai 1680.

Saarburg, heute Kreisstadt des Bezirkes Lothringen und von der deutsch-französischen Sprachgrenze durchschnitten, hatte zur Römerzeit den Namen Pons Saravi und war dementsprechend im frühen Mittelalter Pont de la Sarre, deutsch Saarbrück und Saarbrücken benannt worden; letztere Bezeichnung mag aber zu Verwechslungen mit der anderen Stadt Saarbrücken Veranlassung gegeben haben[2]), infolgedessen der Name des späteren Saarburg in Kaufmanns-Saarbrücken vervollständigt ward[3]). Ursprünglich Hauptamt des Ober-Saargaues kam Saarburg bereits 931 durch Schenkung König Heinrichs I. an das Bistum Metz, in dessen Besitz die Stadt etwa 6 Jahrhunderte blieb. Die Oberhoheit der Bischöfe wurde jedoch im Laufe der Jahre immer mehr beschränkt; einerseits gaben sie selbst wiederholt Gerechtsame benachbarten Herren, insbesondere den Grafen von Dagsburg zu Lehen, auf welchem Wege schon 1223 die Vogtei an die Herzöge von Lothringen kam; andererseits suchten die Bürger hier wie anderwärts sich von der bischöflichen Gewalt frei zu machen, so dass insbesondere das 14. Jahrhundert durch Streitigkeiten der Stadt mit dem Metzer Bischof, die wiederholt zu offenen Kämpfen führten,

---

[1]) Calmet, Notice, II, S. 272.

[2]) s. Reunion der Grafschaft Saarbrücken.

[3]) Die geschichtlichen Notizen nach Lepage, S. 124, und Sarrebourg, notices historiques (von Wagner), 1890.

ausgefüllt ist. Dazu kamen von Ende des Jahrhunderts an auch hier die üblichen Verpfändungen, sodass im Laufe des 15. Jahrhunderts die Oberhoheit des Bischofs als nahezu beseitigt galt und der Herzog von Lothringen im Jahre 1464 unschwer die Hoheit über die Stadt sich usurpiren konnte, der der Bischof vergeblich durch Bündnis und Vertrag mit dem Herzog Karl dem Kühnen von Burgund entgegenzutreten versuchte.

Angesichts der geschilderten Verhältnisse ist es erklärlich, dass über die rechtliche Stellung der Stadt in weiten Kreisen Unsicherheit herrschte, die sogar zu einem weitläufigen Prozess bei dem Reichskammergericht zu Speier über die behauptete Reichsunmittelbarkeit der Stadt führte [1]).

Die rechtsgültige Erwerbung durch das Herzogtum Lothringen im Jahre 1562 machte diesem Zustande ein Ende; die Stadt blieb etwa 100 Jahre lang herzoglich-lothringisch, ward dann aber 1661 von Herzog Karl IV. an Frankreich abgetreten. Die Kammer-Verhandlungen hatten daher, falls man nicht Unkenntnis des Vertrages von 1661 bei der Kammer annehmen will, wohl nur den Zweck, eine weitere Grundlage für die noch ausstehende endgültige Regelung der Verhältnisse zwischen Frankreich und dem Herzogtum zu schaffen.

Zu dem Zwecke wurde in erster Linie die rechtlich nicht zweifelhafte Landeshoheit der Bischöfe von Metz im 14. Jahrhundert durch 4 Urkunden nachgewiesen; eine im Jahre 1381 stattgehabte Verpfändung von Schloss und Stadt an den Grafen Heinrich von Lützelburg für 8000 Gulden kam dagegen nicht zur Kenntnis der Kammer [2]).

Die Einlösung scheint auch bald darauf erfolgt zu sein; am 7. Juni 1396 nämlich wurde laut vorgelegter Urkunde, die Hälfte der Stadt und der ganze Schlossbezirk dem Herzoge von Lothringen für 2000 Frs. verpfändet, unter Vorbehalt steten Rückkaufsrechtes; über die Einkünfte aus der ihm verbliebenen Hälfte der Stadt verfügte der Bischof, gemäss vorgelegter Quittung, im Jahre 1406; auch erliess er im Jahre 1458 einem Bürger von Saarburg eine ihm zustehende Rente gegen eine einmalige Zahlung von 100 livres. Die schon erwähnte Usurpation der Landeshoheit durch den Herzog von Lothringen im Jahre 1464 fand laut vorliegendem Protokolle auf Antrag der Behörden und der Bewohner von Saarburg statt; als Grund für die Uebertragung der

[1]) Frhr. v. Hammerstein, ein reichsgerichtlicher Prozess, im Lothr. Jahrb., IX, S. 237.

[2]) Abschrift des bezüglichen Vertrages befindet sich im Bezirks-Archiv zu Metz; die Urkunde scheint daher erst später aufgefunden zu sein.

Gewalt wird in diesem Schriftstück die Notlage, in der infolge beständiger Fehde-Wirren die Stadt sich befunden, angeführt. Der Bischof von Metz war naturgemäss damit nicht einverstanden; in einem Briefe vom Jahre 1469[1]) kündigt er vielmehr der Stadt an, dass er einen Beamten zur Entgegennahme des Treueides schicken werde; er hatte aber mit diesem Schritte anscheinend keinen Erfolg, da er, laut vorgelegtem Vertrage in gleicher Weise wie hinsichtlich Epinals am 29. September 1473 ein Abkommen mit dem Herzog Karl dem Kühnen von Burgund traf, laut welchem diesem gegen Zahlung von 20000 Frs. die Belehnung mit der Hälfte von Saarburg übertragen wird, falls er das Gebiet dem Herzoge von Lothringen wieder abnehmen sollte. Bald darauf finden wir die Stadt aber trotzdem wieder im Besitze der Bischöfe, anscheinend in Folge der nunmehr begonnenen Besetzung des bischöflichen Stuhles zu Metz durch Angehörige der lothringischen Herzogs-Familie; laut vorgelegter Urkunden vom Jahre 1485 bestätigt Bischof Heinrich von Lothringen der Stadt Saarburg alle von seinen Vorgängern bewilligten Rechte und Freiheiten. Durch Kauf-Vertrag vom 5. Februar 1562 aber, der Kammer in Abschrift vorgelegt, ging das ganze Gebiet zugleich mit anderen Gebieten, dauernd und ohne jeden Vorbehalt (»moyennant la renonciation des prétendus droits, à Nous appartenants« heisst es in der bezüglichen Urkunde) für 20000 Frs. an das Herzogtum über. Bischof war zur Zeit Franz von Beaucaire, also kein Mitglied des lothringischen Herrscherhauses, dem aber der derzeitige bischöfliche Administrator angehörte; dieser riet dem Bischofe zu dem Verkaufe. Im Jahre 1563 erfolgte laut gleichfalls vorgelegter Urkunde, die Besitzergreifung durch herzogliche Beamte. Auch hatte 1609 Kaiser Rudolf II. bei einer Regelung vorgekommener streitiger Ansprüche u. a. Saarburg dem Herzog von Lothringen zuerkannt[2]).

Dieser Gebiets-Uebertragung geschieht aber in der Kammer gar keine Erwähnung, weder in den Anträgen der Kläger, noch in dem Urteile, trotzdem der Vertrag seitens der Kläger vorgelegt worden war; sie wurde als selbstverständlich ungültig angesehen; die Kammer hielt sich vielmehr ausschliesslich an den Vertrag von 1396, legte dem Bischofe die Verpflichtung auf, für die damals verpfändete Hälfte die Pfandsumme von 20000 Frs. zurückzuzahlen, aber auch dies nur

---

[1]) Das Protokoll sowie die Urkunden von 1458 und 1469 befinden sich abschriftlich im Bezirks-Archiv zu Metz, sind aber der Kammer nicht vorgelegt, anscheinend also erst später aufgefunden worden. Die absichtliche Nichtvorlage darf bei der Art der Urkunde von 1469 als ausgeschlossen gelten.

[2]) Die bezügliche Urkunde wurde vorgelegt bei der Reunion von Saaralben.

nominell, da ihm zugleich die nachträgliche Zahlung der Einkünfte aus der anderen Hälfte seit dem Jahre 1396 zuerkannt wurde. Im Uebrigen erfolgte die Reunion des ganzen Gebietes in gewohnter Weise. Für die Bestimmung der Grösse desselben sind die vorliegenden Teil-Huldigungen nicht verwertbar; in der Karte von Nolin ist das Gebiet nicht angegeben, in der Karte von Jaillot, die Herrschaft (»seigneurie«) Saarburg mit einem Umfange von $2^1/_2$ □ Meilen eingetragen, der grösser als der alte Schlossbezirk und das 1661 abgetretene Gebiet ist, aber vielleicht der Abgrenzung des Reunions-Kommissars an Ort und Stelle entsprechen dürfte.

7.

Schloss, Stadt und Herrschaft Nomeny, Gebiet und Bann von Delme.

Sitzung vom 10. Mai 1680.

Nomeny, heute Kantonstadt im Departement Meurthe-et-Moselle, liegt an der Seille, 12 km östlich von Pont-à-Mousson; Delme ist ein Flecken des deutsch-lothringischen Kreises Château-Salins.

Nomeny[1]) war von Alters her Eigentum der Bischöfe von Metz, ohne dass Art und Zeit der Erwerbung bisher festzustellen gelungen ist; 1306 war der Wildgraf vom Bischofe bestellter Vogt der Stadt, in der die Landesherren zu dieser Zeit öfter ihre Residenz nahmen. Auch Nomeny ward 1395 von Bischof Raoul an den Herzog Karl II. von Lothringen verpfändet; nach teilweisen Einlösungen kamen die Bischöfe 1433 durch Rückkauf wieder in den vollen Besitz der Herrschaft, 1551 aber erfolgte die rechtmässige Abtretung an Lothringen, allerdings unter nomineller Aufrechthaltung des Lehens-Verhältnisses. Nomeny wurde dabei als besondere Herrschaft für eine Sekundogenitur errichtet, die 1567 nach Vereinigung mit Delme zum Marquisat erhoben wurde.

Delme[2]) war vom Bistum durch Kauf um die Mitte des 13. Jahrhunderts erworben worden, kam aber 1395 durch den gleichen Verpfändungs-Akt wie Nomeny an Lothringen, wurde daher auch von der Reunionskammer mit diesem zusammengefasst. Delme erfuhr auch weiterhin dieselbe Behandlung wie Nomeny, wurde aber 10 Jahre später, 1561, an Lothringen abgetreten. 1566 erfolgte die Vereinigung

[1]) Lepage, S. 102; die Angaben bei Calmet, Notice, II, S. 159, beruhen augenscheinlich auf den der Kammer vorgelegten Urkunden.

[2]) Lepage, S. 40; Calmet, Notice, I, S. 312.

mit der inzwischen selbständig gewordenen Herrschaft Nomeny, 1567 die Erhebung zum Marquisat.

Delme, nicht aber Nomeny gehörte zu der 1661 an Frankreich mit einer Reihe umliegender Dörfer abgetretenen Orten.

Die vorgelegten Urkunden weisen zunächst die vorstehend angeführten Verpfändungen nach; danach erfolgte die vom Jahre 1395 für beide Orte zugleich durch den Bischof Raoul de Coucy um den Preis von 7000 Franken; das Pfandobjekt war aber in den Jahren 1396, 1433 und 1438 zu je einem Drittel von den Bischöfen von Metz durch Rückzahlung wieder eingelöst worden. Trotzdem scheinen aber die Beziehungen zum Herzog von Lothringen durch diese Einlösung nicht ganz aufgehoben gewesen zu sein; laut vorliegender Original-Quittung zahlte im Jahre 1467 Nomeny dem Herzoge 90 Gulden, Delme 200 Gulden mit der ausdrücklichen Verwahrung jedoch, dass durch diese Willfährigkeit (»obéissance à ses mandements«) den Rechten der Einwohner und des Bischofs, als Eigentümers beider Orte nicht für die Zukunft vorgegriffen werden solle. Durch weitere 6 Urkunden wurde darauf der zweifellose Nachweis geführt, dass Nomeny im Jahre 1551, Delme im Jahre 1561 dem Prinzen Nikolaus von Lothringen, Grafen von Vaudémont, als Lehen des Bistums übergeben wurde, letzteres unter Zustimmung des französischen Königs-Protektors, wozu das Domkapitel erst nach längerem Sträuben im Jahre 1566 seine Genehmigung gab. Ein Abkommen vom Jahre 1571 regelte entstandene Schwierigkeiten hinsichtlich Ausübung der Gerichtsbarkeit zwischen dem Lehensherrn und Vasallen; in letzter Linie wurde ein Gesuch vom Jahre 1607 um Aufschub der Lehenserneuerung unterbreitet durch Marie von Luxemburg als Vormund ihrer Tochter, der »dame de Nomeny«, der Kammer vorgelegt.

Trotz der eingeholten Zustimmung König Heinrichs II. bezeichnete der General-Prokurator in seinem Antrag die Belehnungen als allen Gesetzen (saints canons, lois civiles et féodales de l'empire) zuwider; die Kammer verfügte demgemäss die bedingungslose Rückgabe und die Erstattung der Einkünfte Nomenys von 1551, Delmes von 1561 ab.

Die Grösse des vereinigten Gebietes beträgt rund 3 □Meilen; von Huldigungsakten liegt nur das Lehensbekenntnis des Amtmanns von Nomeny für 2 dort befindliche Häuser vor.

Unbestritten dürfte dieser Reunions-Beschluss zu den wenigst anfechtbaren gehören, falls nur die Aufrechthaltung des Lehensverhältnisses ausgesprochen worden wäre. Die Einziehung des Lehens und die verlangte Rückerstattung der Einkünfte stand aber im Widerspruch mit

der ohne solchen Vorbehalt erfolgten Abtretung und der Genehmigung König Heinrich II., wenn auch anscheinend die Belehnung ohne Gegenleistung erfolgt und wohl nur durch die Besetzung des bischöflichen Stuhles mit einem Mitgliede der herzoglichen Familie zu erklären war.

8.

Schloss, Stadt und Zugehörigkeiten (appartenances) von Homburg, Stadt und Untergebiet (dépendances) von St. Avold.

Sitzung vom 20. Mai 1680.

Homburg ist gegenwärtig ein aus zwei Gemeinden, Ober- und Niederhomburg bestehender Flecken[1]), St. Avold eine kleine Stadt[2]), beide im Kreise Forbach des reichsländischen Bezirks Lothringen gelegen. Die erstere Ortschaft wird auch Bischofs-Homburg (Hombourg-l'Evêque) genannt zur Unterscheidung von anderen Plätzen gleichen Namens, insbesondere der in der bayerischen Pfalz gelegenen Stadt, die aus gleichem Grunde auch die Bezeichnung Gross-Homburg führt.

Das heute reichsländische Homburg ward gegründet vom Bischofe Jakob von Metz[3]), der 1238 hier eine Abtei errichtete und ein Schloss für sich, sowie Wohnungen für sein Personal erbauen liess, in deren Umkreis sich rasch ein Flecken ansiedelte. Die Vogtei erhielten die Grafen von Saarbrücken, die ihrerseits den Herren von Kriechingen die Untervogtei als Afterlehen übergaben; zu Verwaltungszwecken ward Homburg mit der nahegelegenen Abteistädt St. Avold zu einem Schlossbezirke vereinigt.

St. Avold soll seinen Ursprung dem Bischofe Sigebald von Metz verdanken, der in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts dort eine Abtei errichtete, die den Namen Eleriacum und Helena führte[4]). Dieser Abtei überwies Bischof Chrodegang 765 die Reliquien des Märtyrers St. Nabor, und nannte sie von jetzt an Monasterium S. Naboris, das im Französischen schliesslich bis zu St. Avold entstellt worden ist, während die volkstümliche deutsche Benennung Santafor wurde. Zum Bann gehörten einige 20 Gemeinden; der Hauptort entwickelte sich allmählich zu einer Stadt mit mehr und mehr entwickelten Vorrechten über die zugehörenden Dörfer[5]); die Vogtei über die Herrschaft soll durch

[1]) Bouteillier, S. 124.
[2]) Bouteillier, S. 227.
[3]) Calmet, Notice, I, S. 40.
[4]) Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, I, S. 279.
[5]) Lothr. Jahrb. III, S. 38.

Bischof Stefan von Metz um die Mitte des 12. Jahrhunderts, also schon vor der Vereinigung mit Homburg den Grafen von Saarbrücken verliehen worden sein; über die Untervogtei entstanden langwierige Streitigkeiten zwischen Saarbrücken und Kriechingen, anscheinend weil letzteres aus seiner Untervogtei von Homburg auch diejenige über die vereinigten Herrschaften ableitete; sie beschäftigten sogar noch 1650 die Friedens-Vollziehungs-Kommission zu Nürnberg[1]).

Unter Bischof Raoul de Coucy teilte auch der Schlossbezirk Homburg-St. Avold das Los so vieler anderer bischöflichen Besitzungen; er verfiel der Verpfändung; die Einzelheiten dieser und die weitere Geschichte der stets vereinigt gebliebenen Herrschaften ergeben sich aus den der Verhandlung zu Grunde gelegten Urkunden.

Zur Reunionszeit gehörten beide Städte mit einem Gebiete von zusammen etwa 30 Dörfern[2]) seit einem Jahrhundert zum Herzogtum Lothringen, an das demgemäss die auch hier unbeantwortet gebliebene Vorladung ergangen war. Die vorgelegten Sonder-Urkunden bestanden zunächst aus 6 Belägen für Ausübung von Souveränitätsrechten seitens der Metzer Bischöfe im 13. und 14. Jahrhundert, die ja nicht zweifelhaft waren; in einem solchen vom Jahre 1302 wird der Herr (»Sieur«) von Saarbrücken als Vogt, der Herr von Kriechingen als Untervogt für Homburg bezeichnet. Vom Jahre 1395 ward der Verpfändungs-Akt des Bischofs Raoul de Coucy vorgelegt[3]); er übertrug danach die Hälfte beider Gebiete für 4000 Gulden an den Herzog von Lothringen unter Vorbehaltung der Lehensherrlichkeit und des Einlösungsrechtes. Das Verhältnis der Grafen von Saarbrücken wurde durch diese Verpfändung nicht verändert; in einer weiterhin vorgelegten Urkunde von 1470 wird der Bischof als Landesherr, der Herzog von Lothringen als Pfandbesitzer (seigneur engagiste), der Graf von Saarbrücken als erblicher Vogt (voué héréditaire) von St. Avold bezeichnet[4]). Die Einlösung muss aber in nicht mehr erkennbarer Weise erfolgt sein; laut vorgelegtem Vertrage von 1551 wurden beide Gebiete von Bischof Lenoncourt von Metz von Neuem und zwar an den Grafen Philipp von Nassau-Saarbrücken für 15000 Gulden verpfändet; in besonderem Nachtrage ward einen Monat später dem Bischof das Rückkaufsrecht für diese

[1]) Näheres s. bei Köllner, Geschichte der Grafen von Saarbrücken, 1841.

[2]) s. Lothr. Terr., S. 291 ff.

[3]) Das Schriftstück gehört zu den von Dufresne dem Bezirksarchiv zu Metz entfremdeten Urkunden; s. Lothr. Jahrb. VII, A, S. 57.

[4]) Eine im Bezirks-Archive zu Metz befindliche Lehenserneuerung für die Vogtei von 1431 ist der Kammer nicht vorgelegt worden.

Summe, zuschläglich 3000 Gulden, gewahrt. Der Rückkauf erfolgte im Jahre 1572, gleichzeitig aber die Uebertragung der Gebiete als erbliche Lehen an den Herzog Heinrich von Guise, der die Einlösungssumme dem Bischofe Kardinal Ludwig von Guise zur Verfügung gestellt hatte, am 26. Oktober 1576, nach Erledigung einiger vom Papste gestellter Bedingungen, in feierlicher Weise unter Eidesleistung der Behörden und der Vertreter der Städte Homburg und St. Avold das Lehen antrat, und 2 Tage später Lehenserneuerung nachsuchte[1]). Durch Vertrag vom 24. November 1581 aber verkaufte Heinrich von Guise beide Gebiete an den Herzog Karl von Lothringen für 96000 Gulden. Dieser Vertrag wurde vom Bischofe von Metz, Kardinal Karl von Lothringen, am 28. März 1586 ausdrücklich genehmigt.

Alle diese Verschiebungen des Besitzes wurden durch Vorlage der bezüglichen Urkunden bestätigt, die fast sämtlich, ebenso wie zwei Lehenserneuerungen des Herzogs aus den Jahren 1599 und 1609, noch heute im Original vorliegen[2]). Diese beiden letzteren Verträge wurden aber als den heiligen Canons und den Gesetzen des Reiches widersprechend von der Kammer nicht berücksichtigt; dieselbe ging vielmehr auf das Jahr 1551 zurück und sprach beide Gebiete gegen Rückzahlung der Summe von 15000 und 3000 Gulden dem Bistum Metz zu; ob diese Rückzahlung an den Grafen von Nassau-Saarbrücken oder an den Herzog von Lothringen erfolgen sollte, ist in dem Erkenntnis nicht gesagt.

Für St. Avold liegen einige Huldigungs-Akte von Bedeutung vor; in einem Lehensbekenntnis vom 24. Juli 1681 nennt Kaufmann Daniel Nolibois in Metz sich »seigneur voué de St. Avold« und erklärt, dass ihm im Jahre 1665 die Hälfte der Vogtei für die Summe von 3550 Frs. verkauft worden sei. Die von ihm angeführten Gerechtsame bestanden in gerichtlichen Befugnissen und Bezügen von Geld und Natural-Abgaben. Wie dieser zu dem Rechte gekommen, wird durch die folgenden Huldi-

[1]) Unter den von Dufresne entfremdeten Urkunden befindet sich eine, laut welcher 1575 Kardinal Ludwig v. Guise, Bischof von Metz, die Rechte und Privilegien der Einwohner von St. Avold bestätigte, und eine andere, laut welcher derselbe Bischof 1576 rückständige Gelder von St. Avold und Homburg empfängt. S. Lothr. Jahrb. VII, A, S. 57.

[2]) Nach einer bei der in gleicher Sitzung erfolgten Reunion von Saaralben vorgelegten Urkunde hatte Kaiser Rudolf II. im Jahre 1609 die Lehensherrlichkeit des Bischofs über Homburg und St. Avold anerkannt. Dass diese Urkunde an demselben Tage für die beiden Gebiete nicht ausgenutzt wurde, ist nur durch das Referat verschiedener Räte (Chaffaut bezw. Jeoffroy) zu erklären, aber doch ein Beweis für die Oberflächlichkeit der Verhandlungen.

gungs-Akte erklärlich: am 1. Mai 1683 reicht die Gräfin Wittwe Eleonore von Nassau-Saarbrücken Lehensbekenntnis für die ganze Vogtei ein, fügt aber hinzu, dass dieselbe im Jahre 1559 an den Grafen von Kriechingen abgetreten worden sei »avec la qualité féodale«; im März 1688 endlich legt die Gräfin Anna Dorothea von Kriechingen gleichfalls Lehensbekenntnis vor, wenngleich die Hälfte verkauft, die Hälfte an den Grafen Solms als Mitgift abgetreten sei, da das Einlösungsrecht ihr vorbehalten sei. Dass diese Huldigungen von der Kammer angenommen, die Feudal-Rechte also anerkannt wurden, ist wohl dadurch zu erklären, dass zur Zeit der Vorlage auch die ganze Grafschaft Kriechingen bereits reuniert war[1]).

Die Grösse der reunierten beiden Gebiete beträgt zusammen rund 9 □ Meilen. Dass die vorgelegten Urkunden sich auf die lothringische Ortschaft, nicht auf die pfälzische Stadt beziehen, ist nicht zweifelhaft; letztere, die gleichfalls ursprünglich bischöflicher Besitz war, dürfte aber nur infolge ihres gleichen Namens und der oft erwiesenen geographischen Unkenntnis der Kammer der Reunion entgangen sein, da die ältesten nur auf Homburg sich beziehenden Urkunden auch für Gross-Homburg hätten verwertet werden können; auch wären unschwer weitere Urkunden für diese Stadt beizubringen gewesen, da sie bei Beginn der Reunions-Thätigkeit von Frankreich besetzt worden war[2]).

9.

Stadt, Schloss und Schlossbezirk Saaralben.

Sitzung vom 20. Mai 1680.

Saaralben, am Zusammenflusse der Saar und der Albe gelegen, ist heute eine zum Kreise Forbach gehörige Stadt, welche im 12. Jahrhundert Sitz einer zur Grafschaft Dagsburg gehörigen Herrschaft war. Nach dem Aussterben des gräflichen Geschlechtes, 1225, wurde dessen Besitz zwischen dem Grafen von Leiningen, dem Gemahl des letzten weiblichen Sprossen, und dem Bistum Metz geteilt, wobei Saaralben an letzteres fiel[3]). Die weitere Geschichte der Herrschaft ist fast ausschliesslich durch die für die Reunionskammer gesammelten Urkunden bekannt geworden[4]), kommt daher bei deren Erörterung hierunter zum Ausdruck; wiederholt verpfändet und geteilt, wie diese ergeben werden.

[1]) s. unter Einzel-Reunionen.
[2]) s. S. 86.
[3]) Calmet, Notice, I, S. 311.
[4]) Calmet, Notice, II, S. 404.

war die Herrschaft zur Reunionszeit ganz im unbestrittenen Besitz des Herzogs von Lothringen.

Die erste in der Kammer-Verhandlung nachgewiesene Verpfändung erfolgte durch Bischof Dietrich von Metz, der den Besitz 1381 für 3400 livres und 1000 Gulden an den Grafen Johann von Salm übertrug; dieser verpfändete 1391 die Hälfte der Herrschaft an den Markgrafen Jobst von Mähren, und unter weiterem Abkommen mit diesem 1393 an Herrn Conrad Beier von Boppard, der zugleich für die andere Hälfte als Verwalter eingesetzt wurde und in Gegenwart eines Vertreters des Kaisers noch im gleichen Jahre Besitz davon ergreift. Schon im Jahre 1400 fand jedoch wieder eine Teilung statt; der Herzog Karl II. erwarb ein Viertel der Herrschaft, tauschte es aber mit Heinrich Beier von Boppard 1408 gegen Schloss Falkenberg aus; ein zweites Viertel war durch gleichen Vertrag 1400 an das Bistum Metz zurückgefallen, wo zur Zeit der gleichnamige Sohn Conrad Beiers Bischof war; Heinrich Beier löste 1416 das dem Grafen von Salm für die Hälfte noch verbliebene Pfandrecht ein und erhielt zu seinem 1408 erworbenen Viertel 1417 das letzte Viertel von seinem Bruder als Lehen, vereinigte daher den ganzen Besitz als Metzer Lehen in seiner Hand; in seiner Familie blieb derselbe bis zum Jahre 1537. Durch bischöflichen Erlass vom 23. November 1520 waren aber die lehensherrlichen Rechte ausdrücklich gewahrt und die Privilegien der Einwohner bestätigt worden. Im Jahre 1537 wurde der gleichnamige Besitzer durch Urteil des bischöflichen Gerichtes zu Vic zur Zahlung von 2000 Gulden verurteilt; da er nicht zahlte, erkannte dasselbe Gericht die Hälfte von Saaralben ihm ab, worauf der Bischof sie für 2700 Gulden an Herrn Nikolaus Burtel übertrug; dieser verkaufte sie schon im folgenden Jahre durch Vertrag vom 30. Oktober an den Herzog Anton von Lothringen weiter, zweifellos mit Genehmigung des Bischofs, der zu gleicher Zeit dem Herzoge das Recht übertrug, auch die andere Hälfte von Johann Beier von Boppard einzulösen.

Dieser Rückkauf erfolgte aber, anscheinend wegen Geldmangels, erst 1561 [1]); Herzog Karl III. ergriff im Jahre 1563 Besitz von der ganzen Herrschaft und zwar laut abschriftlich noch vorgefundenem Besitzergreifungs-Patente auch von der vollen Landeshoheit, wiewohl durch bischöflichen Erlass vom Jahre 1550 ausdrücklich die Lehensherrlichkeit unter Berufung auf die Huldigung einer Gräfin von Dagsburg

[1]) Eine Urkunde über den Vollzug desselben wurde nicht vorgelegt; in Recueil de documents sur l'histoire de Lorraine, III, S. 181 und 182, werden aber zwei Denkschriften über diesen Rückkauf aufgeführt.

vom Jahre 1224 gewahrt worden war[1]). Infolge dieser verschiedenen Auffassung entstanden naturgemäss Schwierigkeiten, die im Jahre 1609 durch Kaiser Rudolf II. unter gleichzeitiger Regelung des Besitzes anderer zwischen beiden streitigen Gebietsteilen hinsichtlich Saaralbens zu Gunsten des Herzogs von Lothringen entschieden wurden. Trotz dieser kaiserlichen Bestätigung der herzoglichen Rechte wurden auf Antrag des Generalprokurators die Verträge von 1537 für nichtig erklärt unter dem Vorwande, dass die Genehmigung der Reichsstände nicht eingeholt und auch in anderer Beziehung nicht in formell richtiger Weise verfahren worden sei; die Kammer griff demgemäss einfach auf den Vertrag von 1381 zurück, und erkannte dem Bistum das Recht der Einlösung für 3400 livres und 1000 Gulden zu. Die Grösse der Herrschaft wird in Karten zu ³/₄ ☐ Meilen angegeben, was bei dem geringen Umfange mit dem alten Schlossbezirk (chatellenie) übereinstimmen könnte. Als zugehörige Herrschaften, aber innerhalb derer das Urteil gleichfalls verkündet werden sollte, werden mehrere aufgeführt, die später in besonderen Sitzungen reuniert wurden[2]), nämlich Herbitzheim zur Grafschaft Saarwerden gehörig, Bliescastel, unter dem alten Namen Castres reuniert, St. Mihiel und als Morhange das jetzt verschwundene Dorf Menrichingen, das von der Kammer irrtümlicher Weise für Mörchingen gehalten wurde. Huldigungs-Akte liegen nicht vor. Die Reunion ist als ein reiner Gewaltakt zu bezeichnen, da die Kammer gar nicht festzustellen in der Lage war, ob und inwieweit die Reichsstände bei der Uebertragung beteiligt waren, eine Unterlassung der Befragung aber auch nur diese Stände zur Anfechtung des Vertrages berechtigt haben würde.

10.

Stadt, Gebiet und Herrschaft Marsal.

Sitzung vom 23. Mai 1680.

Die bei den früheren Unternehmungen Frankreichs gegen Lothringen mehrfach genannte Stadt[3]) gehört heute zum Kreise Château-Salins, nachdem sie ihren Jahrhunderte alten Charakter als Festung bis zum Jahre 1870 gewahrt, und damals nach einstündiger Beschiessung den

---

[1]) Die beiden Urkunden von 1550 und 1224 wurden der Kammer nicht vorgelegt, waren also, da sie den Ansprüchen günstig lauteten, nicht vorhanden. Die erstere ist aber in Abschrift im Bezirks-Archiv zu Metz vorgefunden.

[2]) s. Einzel-Reunionen.

[3]) s. S. 7.

Deutschen ihre Thore geöffnet hatte. Urkundenmässig gesicherte Nachrichten lassen ihre Geschichte bis ins 12. Jahrhundert zurückverfolgen [1]). Marsal scheint danach von Altersher zum Herzogtum Lothringen gehört zu haben; vom Jahre 1251 liegt das Lehensbekenntnis eines Grafen von Castres beim Herzoge für Marsal vor. 1259 kam die Stadt und zugehörige Herrschaft durch Teilungs-Vertrag des Metzer Bischofs Jacob von Lothringen mit seinem Neffen, dem Herzoge Friedrich III. an ersteren, der sie sogleich befestigen liess, und 1260 testamentarisch seinem Bistum vermachte; 1555 war die Festung widerrechtlicher Weise französischer Seits besetzt worden [2]), ging aber 1593/94 im Austausch gegen andere Gebiete mit Zustimmung des französischen Königs an den Herzog von Lothringen über. Im folgenden Jahrhundert wiederholt von Frankreich, auch mit Hülfe der Vorreunionskammer von 1624 beansprucht, wurde Marsal 1663 endgültig vom Herzoge an den König abgetreten; die Kammerverhandlung sollte daher wohl nur die Grundlage für die noch ausstehende endgültige Regelung der Beziehungen zum Herzogtum bilden.

Zu dem Zwecke wurde zunächst durch eine Urkunde des Jahres 1385 die thatsächliche Ausübung landeshoheitlicher Rechte seitens des Bischofs in diesem Jahre nachgewiesen. Weiterhin wurde der Kammer der Tauschvertrag vorgelegt, den am 14. Dezember 1593 Herzog Carl III. mit dem Bischof Carl, Cardinal von Lothringen, geschlossen hatte; in demselben wurde Marsal nebst zugehörigen Ortschaften vom Bistum an das Herzogtum abgetreten, wofür ersteres das Dorf Baissoncourt ganz, die Dörfer Remereville, Velaine und Erbeviller zur Hälfte, und einzelne Gerechtsame in 3 anderen Dörfern, St. Clement, La Ronce und Chenevières erhielt. Ausserdem übernahm der Herzog die Verpflichtung eine einmalige Zahlung von 22500 Franken, eine jährliche Rente von 800 Franken und die jährliche unentgeltliche Lieferung von 200 Scheffel (muids) Salz zu leisten, sowie andere Gerechtsame den Bischöfen weiterhin zuzugestehen. Dieser Vertrag wurde, laut vorgelegter Bulle vom 14. Februar 1598 vom Papste Clemens VIII. ausdrücklich genehmigt, auch in dem Sinne völliger Entäusserung beiderseitig aufgefasst; in einer Lehenserneuerung vom 15. Juni 1610 huldigt Herzog Heinrich von Lothringen dem Bischofe für die Salinen von Moyenvic und Marsal, nicht aber für die Stadt und die zugehörigen Dörfer [3]). Jener Vertrag wurde sowohl im ganzen wie

[1]) Lepage S. 87.

[2]) Sauvagère, Recherches sur Marsal, Paris 1740, S. 24.

[3]) Im Bezirks-Archiv zu Metz vorgefunden, aber der Kammer nicht vorgelegt.

in seinen Einzelheiten von den Klägern angegriffen, und durch eine Reihe älterer Urkunden der Beweis zu führen gesucht, dass die vom Herzog abgetretenen Ortschaften gar nicht ihm, sondern bereits dem Bischofe gehört hätten. Für Remereville und Velaine wurde ein Schiedsspruch vom 25. August 1278, für Ronce und Chenevières ein Vertrag vom 15. März 1435, für Baissoncourt, Erbeviller und nochmals Remereville und Velaine eine Verhandlung vom 14. April 1464 vorgelegt; laut letzterer löste Bischof Georg von Baden diese 4, von seinem Vorgänger verpfändeten Dörfer durch Rückzahlung der Pfandsumme wieder ein. Auf diese alten Urkunden vornehmlich wurde der Spruch der Kammer basiert; die Stadt Marsal nebst Zugehörigkeiten wurde deshalb dem Bischofe ohne Gegenleistung zugesprochen, ausserdem noch die nachträgliche Zahlung der Einkünfte vom Jahre 1593 dem Herzoge auferlegt. In der Begründung wird ausgeführt, dass die abgetretenen Ortschaften gar nicht dem Herzoge, sondern dem Bischofe gehört hätten, und dass auch die Bulle des Papstes daran nichts ändern könne, da der Vertrag den heiligen Canons und Gesetzen des Reiches entgegen gewesen sei. Der Vertrag von St. Germain en Laye vom Jahre 1594, wurde dabei nicht erwähnt, trotzdem die Verzichtleistung Frankreichs auf Marsal Folge des Tauschvertrages vom vorhergehenden Jahre gewesen, der letztere also danach von Frankreich feierlich anerkannt worden war.

Für die Grösse des Gebietes, dessen Reunion hienach gleichfalls als gänzlich ungerechtfertigt zu bezeichnen ist, geben vorliegende Teil-Huldigungen keinen Anhalt; in der Jaillot'schen Karte von 1704 wird der Schlossbezirk von Marsal zu 1½ □ Meilen angegeben. Die Schwäche des französischen Standpunktes geht auch daraus hervor, dass die Reunion seitens der Vorkammer von 1624 aus einem ganz anderen Grunde erfolgt war: dass nämlich der Herzog die ihm 1594 auferlegte Verpflichtung, das Bistum für Marsal zu entschädigen, nicht genügend erfüllt habe [1]).

11.

Schloss und Herrschaft Sampigny.

Sitzung vom 29. Mai 1680.

Sampigny ist heute ein Flecken des Departements Meuse, 7 km südlich St Mihiel, nahe dem linken Ufer der Maas gelegen. Die gleichnamige Herrschaft gehörte von Alters her zum Bistum Verdun, und

[1]) s. S. 36.

umfasste 7 Ortschaften, die aber infolge von Verpfändungen öfters den Besitzer wechselten, wie die Urkunden im Einzelnen nachweisen werden [1]). Zur Reunionszeit war Sampigny seit mehr als 100 Jahren im rechtmässigen und unbestrittenen Besitze des Herzogs von Lothringen, aber zum lehensabhängigen Bar gehörig.

Die Vorladung erfolgte auf Antrag des Domkapitels zu Verdun bei dem Amtmann in Sampigny mit dem Auftrage, sie seinem Herrn, dem zeitigen Lehensträger des Herzogs von Lothringen, dem Prinzen von Lixheim zu übermitteln; die Verhandlung erfolgte infolge Nichtberücksichtigung der Aufforderung in contumaciam. Die Urkunden allgemeiner Art müssen hier besonders erwähnt werden, da in allen 8 vorgelegten Investituren Schloss und Herrschaft Sampigny als Lehen der Verduner Bischöfe namentlich aufgeführt waren; die älteste war ein Diplom Kaiser Friedrich I., von 1156 [2]), die übrigen 7 stammten aus dem 16. Jahrhundert, die jüngste von 1582. Dass die Herrschaft ursprünglich zum Bistum Verdun gehörte, geht zum Ueberfluss auch aus einer Lehenserneuerung des Grafen Eduard von Bar hervor, worin gesagt ist, dass er dem Bischofe in dessen Wohnung zu Sampigny (en son hôtel à Sampigny) gehuldigt habe [3]). 1358 hatten der Graf von Bar und der Herzog von Luxemburg, mit einander verbündet die drei bischöflichen Burgen Sampigny, Mangienne und Hattonchâtel angegriffen [4]); behufs Entsatzes musste der Bischof sich 1359 zu einem Vergleiche verstehen, laut welchem u. a. Sampigny für 5000 Gulden dem Grafen von Bar verpfändet wurde. Durch einen weiteren der Kammer gleichfalls vorgelegten Vertrag von demselben Jahre hatte der Bischof sich aber das Rückkaufrecht gewahrt und die Einlösung durch Rückzahlung der Pfandsumme bewirkt. Durch Vertrag vom 2. September 1362 gab Bischof Johann von Bourbon Sampigny und Tilly für 4000 Gulden von neuem dem Grafen Heinrich von Bar zu Lehen, wiederum laut Vermerk aus dem Grunde, weil dieser sich in deren thatsächlichen Besitz gesetzt hatte. Durch einen weiteren Vertrag vom 10. März 1374 wird zwar anerkannt, dass Sampigny ohne Entgelt an das Bistum zurückfallen solle, falls der damalige Erbe, Graf Peter, keine leiblichen Nachkommen aus erster Ehe hinterliesse; trotzdem dieser Fall eintrat, kam Sampigny nicht an das Bistum zurück, wurde vielmehr

[1]) Liénard, S. 216.
[2]) Abgedruckt bei Calmet, II, Preuves, S. 350.
[3]) Abschrift im Bezirks-Archiv zu Metz, der Kammer nicht vorgelegt.
[4]) In dem recueil des arrêts ist irrtümlich der Vertrag auf das Jahr 1374 datiert, derselbe ist abgedruckt bei Calmet, II, preuves, S. 628.

nur zeitweise einzelnen Bischöfen von den Herzögen zur Nutzniessung überlassen. Der thatsächliche Besitz ging 1564 in einen rechtlichen über; laut vorgelegtem Vertrage vom 10. September dieses Jahres trat Bischof Pseaume von Verdun die Herrschaft vollständig an den Herzog Carl III. ab, wobei er allen seinen Hoheits- und Rückkaufsrechten entsagte. Wie gewohnt, ward dieser Vertrag als den heiligen Canones und der Verfassung des deutschen Reiches widersprechend für nichtig erklärt; die Kammer griff deshalb auf die Verpfändung des Jahres 1362 zurück, sprach den Bischof aber von der Rückzahlung der Pfandsumme frei, weil Sampigny nach Angabe der Urkunde mit Gewalt in die Hände des Grafen von Bar gekommen sei, und weil Graf Peter keine leiblichen Erben hinterlassen habe. Hervorgehoben wurde in dem Urteile, dass der Bischof von Verdun noch 1582, also 18 Jahre nach der Abtretung, vom deutschen Kaiser mit Sampigny belehnt worden war.

12.

Schloss, Stadt, Schlossbezirk und Amt Hattonchâtel.

Sitzung vom 29. Mai 1680.

Hattonchâtel[2]) ist heute ein Dorf des Departement Meuse, und liegt 15 km nordöstlich St. Mihiel. Der mittelalterische Name, Hattonicastrum, wird abgeleitet von dem Bischof Hatto von Verdun, der um die Mitte des 9. Jahrhunderts dort ein Schloss erbauen liess, und die zugehörige Kapelle zur Pfarrkirche machte[3]). Die daraus sich entwickelnde Herrschaft ward von den Bischöfen Edelleuten des Landes zu Lehen bezw. zur Verwaltung übergeben. In den Jahren 1359 und 1362 unterlag Hattonchâtel den gleichen Verpfändungen, wie Sampigny, ward aber, abweichend von dieser Herrschaft 1378 von Bischof Johann von Bourbon eingelöst und für nahezu zwei Jahrhunderte dem alleinigen Besitze der Bischöfe zurückgewonnen. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts ging jedoch auch diese Herrschaft, zunächst durch Verpfändung, dann durch rechtmässige Abtretung an das Herzogtum Lothringen über. 1587 bewirkte Herzog Carl III. die Erhebung der Herrschaft zum Marquisat, unter Wahrung der Lehensherrlichkeit des Kaisers; Kaiserliche Investiturbriefe der Jahre 1609, 1613 und 1627 beweisen, dass Hattonchâtel zu dieser Zeit als unmittelbares, von jeder Beziehung zum Bistum Verdun losgelöstes Reichslehen galt.

---

[1]) Calmet, notice, II, S. 395.

[2]) Liénard, S. 104.

[3]) Calmet, notice, I, S. 551, ff.

Die vorgelegten allgemeinen Urkunden waren die gleichen, wie für Sampigny, führten auch Hattonchâtel namentlich als Kaiserliches Lehen des Bistums auf. Eigenthümlicher Weise ward weiterhin vom Jahre 1359 zwar die Einlösungs- nicht aber die vorherige Verpfändungs-Urkunde vorgelegt, wiewohl die letztere, bei Sampigny verwertet, auch Hattonchâtel aufführte [1]). Die folgenden Urkunden weisen den Untergang an Lothringen im Einzelnen nach. Am 20. August 1540 erfolgte danach zuerst die neue Verpfändung, dieses Mal für 26,000 Fr. seitens des Bischofs Johann, Cardinal von Lothringen, an den Herzog Anton; am 11. Dezember 1546 verzichtete der Nachfolger des Bischofs Nicolaus von Lothringen im Austausche gegen Rembercourt aux pots und für Tilgung der Schuldsumme von 26,000 Fr. auf alle seine Rechte auf Hattonchâtel [2]). Dieser Tauschvertrag wurde durch Kaiser Karl V. unter dem 14. November 1547 ausdrücklich bestätigt; dem entsprechend investirte der Kaiser am 5. Oktober 1548 den Bischof von Verdun aufs Neue mit seinem weltlichen Besitze unter Hervorhebung der durch den Vertrag herbeigeführten Veränderungen, und am 11. April 1549 den Herzog von Lothringen mit Hattonchâtel in gleicher Weise, wie es die Bischöfe bisher besassen [3]). Entgegen diesem Vertrage versuchte Bischof Pseaume, wahrscheinlich infolge der inzwischen erfolgten Besetzung durch Frankreich veranlasst, seine frühere Rechte auf Hattonchâtel wieder geltend zu machen; er fand aber dabei solchen Widerstand, dass er in neuem Vertrage von 1561 nochmals völlig auf Hattonchâtel verzichtete, wofür der Herzog wiederum seine Rechte auf Rembercourt aux pots und andere Orte ihm überlies [4]). Trotzdem liessen die Bischöfe laut oben angeführten Investituren in den Jahren 1563, 1566 und 1582 ausdrücklich von den Kaisern wieder sich mit Hattonchâtel belehnen; auch erklärte 1574 Bischof Pseaume vom Neuen seine Landeshoheit und seine Rechte auf die Herrschaft [5]); anscheinend hielten sie den von einem dem herzoglich lothringischen Hause angehörigen Bischof geschlossenen Vertrag als für das Bistum zu ungünstig, wobei sie, wie damals üblich, auf das Reich nicht weiter Rücksicht nahmen. Die

[1]) Die Sitzung für die Reunion von Sampigny fand am gleichen Tage statt; dass für beide Gebiete verschiedene Referenten vortrugen, dürfte kaum eine Entschuldigung für diese Flüchtigkeit sein. Die Urkunde ist abgedruckt bei Calmet, III, preuves, S. 409.

[2]) Die Vorlage dieser Urkunde dürfte ein Beweis sein für die diesseitige Ansicht, dass Urkunden von der Kammer nicht unterdrückt sind (s. S. 102).

[3]) Calmet, Notice, II, S. 368; der Vertrag kam nicht zur Kenntnis der Kammer.

[4]) Abschrift der Urkunde im Metzer Archiv; der Kammer nicht vorgelegt.

Ausstattung der Investiturbriefe wurde aber, wie gerade dieser Vorgang beweist, zur Zeit als eine leere Förmlichkeit angesehen; die, 1574 zum zweiten Male erfolgte Wiederaufnahme der Ansprüche ist dagegen nur durch französischen Druck zu erklären.

Die Kammer schloss sich natürlich der Auffassung der Bischöfe an, und beschloss von allen Abmachungen einfach abzusehen (»sans s'arrêter aux dites échanges, investitures, reprises, transactions et confirmations«), da dieselben den heiligen Canons und Reichsgesetzen zuwider, auch ohne die vorgeschriebene Form unter verwandten und untergebenen Personen abgeschlossen seien; dagegen ward dem Bischofe die Rückerstattung der Pfandsumme von 26,000 Fr. und eine billige Entschädigung für etwaige Verbesserungen auferlegt.

Die Grösse des Marquisates beträgt 8 □ Meilen, dürfte aber bedeutender sein, als die ursprünglich zu Lehen stehende Herrschaft; das lothringische Amt wird nur in der Ueberschrift, nicht aber im Kammer-Beschlusse erwähnt, wurde aber wohl zweifellos einer etwaigen Abgrenzung durch Reunions-Commissare zu Grunde gelegt.

13.

Gebiete und Herrschaften Salm und Langstein, früher genannt Pierre Percée.

Sitzung vom 6. Juni 1680.

Von dem reunirten Gebiete ist heute der kleinere östliche Teil in Elsass-Lothringen, der grössere westliche in Frankreich gelegen; zu ersterem gehört die Ruine des Schlosses Salm, mit einer gleichnamigen Häusergruppe, einen Teil der Gemeinde Vorbruck im unter-elsässischen Kreise Molsheim bildend und hart an der Grenze, schon innerhalb des französischen Sprachgebietes liegend. Das Schloss war von Alters her Sitz einer Herrschaft, deren Besitzer der gleichnamigen Grafschaft in den Niederlanden entstammen sollen [1]). Das westlich von Salm gelegene frühere Schloss Langstein kommt heute als Bezeichnung einer Oertlichkeit nicht mehr vor; das in unmittelbarer Nähe der Ruine gelegene Dorf Pierre Percée [2]) gehört zum Departement Meurthe-et-Moselle. Langstein wird von Alters her als Sitz einer Herrschaft unter dem Namen castrum de Langstein genannt. Im 12. Jahrhundert [3]) entstand durch Vereinigung dieser Herrschaft Langstein mit Blamont und der

[1]) Calmet, I, CCVII.
[2]) Lepage, S. 109.
[3]) Die geschichtlichen Notizen nach Lothr. Terr. S. 134 ff.

Vogtei der Abtei Senones, welche zu dieser Zeit in Händen der Grafen von Salm war, die Grafschaft letzteren Namens. Die Abtei Senones war von Alters her dem Bistum Metz unterstellt, deren Bischöfe seither die Vögte ernannten, auch im 10. Jahrhundert sich des grössten Teiles des Besitztums der Abtei bemächtigt haben sollen. Unter letzterem ist wohl das Gebiet zu verstehen, das später als besondere Herrschaft Salm neben Langstein bezeichnet wird.

Von der so entstandenen vereinigten Grafschaft Salm ward jedoch durch Erbteilung die Herrschaft Blamont, um die Mitte des 13. Jahrhunderts wieder getrennt, und einer jüngeren Linie des Hauses überwiesen. 1258 sah Graf Heinrich von Salm sich genötigt, die Herrschaften, die an ihn gekommen, dem Bistum Metz zu Lehen aufzutragen [1]), wobei das frühere Abhängigkeits-Verhältnis mitgesprochen haben mag. 1449 teilten die Söhne des Grafen Johann V. von Salm, die Grafen Simon II. und Johann VI., das väterliche Erbgut; der Anteil Simons kam nicht lange nachher infolge Heirat seiner Erbtochter Johanne mit dem Rheingrafen zu Dann-Kyrburg an dessen Linie, die für die Folge die Bezeichnung Salm ihrem Namen zufügte, und bis zum Jahre 1499 Lehenserneuerung beim Bistum Metz bewirkte. Bei Gelegenheit eines, 1554 zwischen den Grafen von Salm und dem Herzog von Lothringen ausgebrochenen Streites, der das Reichskammergericht beschäftigte, reichte auch das Bistum Metz eine Klage wegen seiner Oberlehensherrlichkeit ein, wurde jedoch 1567 wegen Verjährung der Ansprüche abgewiesen, eine die Reunionstheorie der Kammer jedenfalls verurteilende Auffassung.

1600 starb auch die Linie des Grafen Johann VI. aus; die Hälfte der Grafschaft kam dadurch an das Herzogtum Lothringen, da die Erbtochter des letzten Grafen Paul mit Franz Grafen von Vaudémont, dem Bruder Herzog Heinrichs II. und Vater Carls IV., verheiratet war, der selbst 1625 formell auf einige Tage die Regierung des Herzogtums angetreten hatte. Der Besitzer der anderen Hälfte, Rheingraf Philipp Otto von Salm, ist 1623 durch kaiserliches Dekret in den erblichen Reichsfürstenstand, seine Herrschaft zu einer gefürsteten Grafschaft erhoben worden. Da zu dieser die Orte Salm und Langstein gehörten, ist die, 1871 durch den Frankfurter Frieden bewirkte Teilung eine wesentlich andere, als die des Jahres 1449, welche letztere im Jahre 1751 durch Einzel-Ueberweisung bis dahin gemeinschaftlich besessenen

[1]) Das Lehensbekenntnis befindet sich in der Pariser collection de Lorraine, s. Marichal, S. 386.

Gebietes zwischen Lothringen und dem Rheingrafen eine Ergänzung erfahren hatte. Diese geschichtliche Entwickelung, deren Erörterung für Klarstellung der zeitigen und früheren Besitz-Verhältnisse notwendig schien, war der Kammer aber augenscheinlich nicht bekannt; die Vorladung erfolgte daher nur bei den Ortsbehörden in Salm und Langstein, bezog sich also, sicher sehr gegen ihren Willen, ausschliesslich auf den rheingräflichen Teil.

Der Anspruch wurde von dem Bischof von Metz erhoben, die allgemeinen Urkunden waren die der übrigen auf Metz bezogenen Reunionen. Die Beweisstücke für die Gebiete selbst bestanden vornehmlich in 6 Lehenserneuerungen, eine aus dem 13., die übrigen aus dem 15. Jahrhundert, die jüngste von 1499; die Lehenserneuerungen aus dem 15. Jahrhundert sind sämtlich von den Rheingrafen ausgestellt, die sich darin als Lehensmänner des Bischofs für die Schlösser Salm und Langstein und die in den Urkunden aufgeführten zugehörigen Ortschaften bekennen; für die andere Hälfte wurden Lehenserneuerungen nicht beigebracht. Ausser diesen wurde nur noch eine bedeutungslose Urkunde von 1565 vorgelegt, welche nachweist dass eine Streitsache zwischen dem Grafen Salm und dem Abte von St. Symphorien in Metz zum Austrage gebracht werden sollte; sie bezieht sich auf beide Linien, nimmt aber nicht mehr auf Lehensherrlichkeit Bezug.

Der Beschluss der Kammer legte dem angeblichen Herrn die Erneuerung der Huldigung und die Vorlage des Lehens-Verzeichnisses innerhalb der gewohnten Fristen auf. Dem Verlangen wurde, soweit erkennbar, zunächst keine Folge gegeben; dagegen reichten am 2. Juni 1681 Abt und Convent von Senones Huldigung und Lehensverzeichnis, auf uralten Anspruch gestützt, ein, wogegen von Seiten Salm's protestiert wurde. Dieser Protest wurde durch Beschluss der Reunionskammer vom 8. November 1683 zurückgewiesen, worauf am 30. November die Rheingräfin Christine Louise von Salm die geforderte Huldigung erstattete und am 2. Dezember desselben Jahres das Lehensverzeichnis vorlegte; auf Grund des letzteren kann das reunirte Gebiet genauer bestimmt werden; seine Grösse beträgt rund 6 □ Meilen.

14.

Stadt, Schloss und Freiherrschaft (baronnie) Apremont.

Sitzung vom 12. Juni 1680.

Apremont ist heute ein Dorf des Departements Meuse, 8 km südöstlich von St. Mihiel gelegen. Das ehemalige Schloss war Mittelpunkt

einer ausgedehnten Herrschaft [1]), deren Besitzer zeitweise Grafen genannt wurden [2]). Calmet sagt von ihnen: »La maison d'Apremont est une des plus anciennes et des plus illustres de l'Europe après les maisons souveraines«; ihr Besitz wird aber stets nur als Herrschaft oder Baronie bezeichnet. Oberlehensherr war von Alters her der Bischof von Metz; vom Jahre 1140 wird berichtet, dass er die widersetzlichen Herren von Deneuvre und Apremont zum Gehorsam gezwungen habe. Gottfried III. kam 1235 durch Heirat in den Besitz der Grafschaft Saarbrücken [3]), hatte aber keine Kinder; nach seinem Ende kam daher Apremont in weiblicher Linie an die Herren von Autel, aus deren Hause 1354 Gottfried von Apremont Kaiser Carl IV. bewog, die Herrschaft in ein reichsunmittelbares, nur in männliche Linie vererbliches Lehen zu verwandeln; der Bruder des Kaisers aber, Herzog Wenzel von Luxemburg, welcher 1377 sich in Besitz der Herrschaft gesetzt hatte, erkannte wieder durch Lehenserneuerung die Abhängigkeit vom Bistum an. Durch Heirat seines Afterlehensträgers mit einer Tochter des Herrn von Apremont-Autel kam die Herrschaft wieder an die rechtmässigen Besitzer zurück. Im 15. Jahrhundert fanden Teilungen der Herrschaft zwischen den Geschlechtern Apremont und Leiningen statt, welche die Annahme des Namens seitens des letzteren bewirkten; von beiden ward noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Lehensherrlichkeit von Metz anerkannt. Diese ward aber 1574 vom Bistums-Verweser, Cardinal von Lothringen, seinem Neffen, dem Herzoge Carl III. übertragen, unter Aufgabe aller Rechte, und Anweisung, für die Folge beim Kaiser unmittelbar Huldigung zu erstatten. (»d'en faire foi et hommage à l'empereur et à l'empire«); trotzdem liegen aus der folgenden Zeit Lehenserneuerungen der Herzöge bei Bischöfen vor, vielleicht aus der Absicht zu erklären, in keine neue Abhängigkeit vom Reiche zu treten. Die Herren von Apremont zogen sich infolge der Abtretung auf Privatbesitzungen bei Rethel zurück, ohne jedoch ihren Ansprüchen zu entsagen; zur Zeit der französisch-lothringischen Kriegswirren setzte vielmehr Carl, Herr von Apremont, sich in den Besitz seines alten Stammschlosses. Durch einen besonderen Artikel des Friedens von Marsal, 1661 wurde er jedoch zur Räumung gezwungen und auf den Rechtsweg verwiesen, wodurch er in drückende Not geriet. Seine Tochter heiratete aber, erst 13 Jahre alt, am 4. November

[1]) Ein im Bezirksarchiv zu Metz vorgefundener handschriftlicher Stammbaum aus dem 16. Jahrhundert will die Herren bis zum Jahre 660 zurückführen.

[2]) Calmet, Notice, I, S. 22; auch im folgenden benutzt.

[3]) s. Einzel-Reunionen.

1665 den 60jährigen Herzog Carl IV. von Lothringen, der nunmehr seinem Schwiegervater den standesgemässen Lebensunterhalt anwies, ihn aber nicht wieder in Besitz der Herrschaft einsetzte. Nach seinem Tode traten die Angehörigen der Familie Apremont zusammen und übertrugen 1676 ihre Ansprüche dem Grafen von Apremont-Reckein, einem in der Nähe von Maestricht angesessenen Zweige des Geschlechtes angehörig. Zur Reunionszeit war daher die Herrschaft vertragsmässig, aber nicht unbestritten im Besitz des Herzogtums Lothringen, aber wie dieses, von Frankreich thatsächlich besetzt.

Die Vorladung wurde im Orte Apremont abgegeben, kam daher wahrscheinlich weder zur Kenntnis des Herzogs, noch des Grafen von Apremont; die Verhandlung fand in contumaciam statt. Die vorgelegten Sonderurkunden waren in erster Linie Lehenserneuerungen bei den Bischöfen. Vom Jahre 1243 wurde eine solche des Grafen Gottfried von Saarbrücken-Apremont, von 1377 eine Wenzel's von Böhmen, Herzogs von Luxemburg vom Jahre 1561 eine des Grafen Johann Heinrich von Leiningen vorgelegt, letztere für ein viertel des Schlosses und Fleckens Apremont[1]). Im Jahre 1563 huldigt dagegen wieder ein Herr von Apremont, Louis Fretel, dem Cardinal Carl von Lothringen, derzeitigem Bistums-Verweser in Metz für die ganze Herrschaft (baronnie et seigneurie) nebst Zugehörigkeiten in gleicher Weise wie seine Vorfahren dieses gethan. Weiterhin wurden die Abtretungs-Urkunden an Lothringen vom 25. Mai 1574[2]) und drei der trotzdem noch weitergehenden Huldigungen bei Bischöfen aus den Jahren 1599, 1600 und 1610 vorgelegt. Nach dem Wortlaute der Urkunde von 1600 erfolgte die Lehenserneuerung des Herzogs Carl III. ausdrücklich bei seinem Sohne, dem Bischofe von Metz.

Die Reunions-Kammer nahm, wie gewöhnlich, von dem Verwandten-Vertrage von 1574 gar keine Notiz; sie legte vielmehr dem »Herrn von Apremont« die Erfüllung der Huldigungs-Pflichten innerhalb der gewöhnlichen Zeiträume auf. Die Grösse des reunirten Gebietes beträgt nach vorliegenden Huldigungs-Akten $1^1/_2$ □ Meilen; letztere sind von besonderem Interesse, da an diese Reunion noch weitere Verhandlungen sich knüpften. Am 20. Juni 1681 erstattete Herr André de Raulet, Edelmann der verstorbenen Herzogin von Orleans, Huldigung

[1]) Eine gleiche Lehenserneuerung vom Jahre 1613, im Bezirks-Archiv zu Metz vorgefunden, wurde der Kammer nicht vorgelegt.

[2]) Ein Brief des Bischofs Carl von Metz an den Herzog von Lothringen vom gleichen Jahre gehört zu den Dufresnes'schen Urkunden. Lothr. Jahrb. VIIa, S. 57.

und Lehensbekenntnis für das Schloss und den Schlossbezirk Apremont, am 4. September 1683 dagegen Herr Christophe de Boucault für die Herrschaft Apremont. Hiernach war die Nutzniessung dieser Besitzung von der französischen Regierung an Edelleute vergeben worden, da, wie die hierunter zu erörternde Kammersitzung vom 23. August 1683 beweist, Graf Heinrich von Apremont-Reckein das Urteil der Kammer nicht anerkennt und die Huldigung verweigert hatte.

Sitzung vom 11. September 1681.

Anlass zu dieser Sitzung gab in erster Linie ein Streit, der um eine Zugehörigkeit der Herrschaft Apremont sich entsponnen haben sollte. Das Dorf Arry, 15 km südlich Metz, an der Mosel gelegen und heute zum Landkreise Metz gehörig, war als ein Teil der Herrschaft Apremont erkannt worden, jedenfalls erst nach der Sitzung vom 12. Juni 1680, da es bei der entfernten Lage anderen Falls wohl in dem Urteile besonders aufgeführt worden wäre. In den, demgemäs erst später aufgefundenen Urkunden hatte eines der Kammer-Mitglieder, Pierre de Cogney, Referent für Epinal, Blamont u. a., einen Verwandten entdeckt, der in Arry im Jahre 1385 Gerechtsame gehabt haben sollte [1]; auf Grund dieser Entdeckung war ihm die Hälfte der hohen Justiz daselbst zuerkannt worden. Für diese Gerechtsame verlangte angeblich der Besitzer, der vorgenannte Graf Heinrich d'Apremont, Huldigung seitens des Gerichtsrats Cogney, die dieser verweigerte, da er dafür direkt dem Könige gehuldigt habe, und der Graf von Apremont zu beweisen habe, dass seine Vorgänger die Hälfte der hohen Gerichtsbarkeit in Arry besessen hätten. Die Kammerverhandlung fand daher in Form eines Civilprozesses zwischen dem Grafen Apremont als Kläger und dem Gerichtsrat Cogney statt. Die Kammer entschied auf Grund vorliegender Lehenshuldigungen und Teilungen aus dem 16. und Anfange des 17. Jahrhunderts zu Gunsten des Grafen Apremont, jedenfalls mit Rücksicht auf dessen zeitige Lehensabhängigkeit, verfügte dann aber ausdrücklich die Reunion von Arry in den gewohnten Formen. Dieser letztere Beschluss und die Eigenartigkeit der Stellung des Mitgliedes der Reunions-Kammer selbst, führen zu der Vermutung, dass dieses letztere eine vorgeschobene Persönlichkeit war, zumal der Graf Heinrich durch seine angebliche Forderung gegenüber dem Rate Cogney indirekt die Aberkennung von Rechten zugegeben hätte. Zweifellos war

[1] Nach eigener Angabe, in seinem, im Bezirks-Archive zu Metz vorgefundenen Lehensverzeichnisse.

daher die ganze Verhandlung nur eine Comödie, angestellt, um trotz des vom Könige dem Kaiser gegebenen Versprechens eine neue Reunion aussprechen zu können. Das Gebiet derselben war allerdings nur ein kleines; wiewohl es in dem Reunions-Beschlusse heisst: Das Dorf, Gebiet und die Herrschaft Arry, werden in dem genannten Lehensverzeichnis des Rates Cogney ausser dem Dorfe keine weiteren Oertlichkeiten aufgeführt, was aber, nach vielen bezeugten Analogien, nicht eine wesentlich andere Auffassung des Reunions-Commissars verhindert haben dürfte.

Sitzung vom 23. August 1683.

Wesentlich grösser war die Erweiterung, welche die »Zugehörigkeiten« von Apremont 2 Jahre später erfuhren, zu einer Zeit zu welcher, wie an gegebener Stelle nachzuweisen, die Kammer zum Reuniren in grossem Massstabe übergegangen war. Die Verhandlung war wieder gegen den angeblichen Herrn von Apremont, also den mehrgenannten Grafen Heinrich gerichtet, von dem hier gesagt wird, dass er zur Abstattung der verlangten Huldigung nicht hätte bestimmt werden können. Für die Erweiterung des Gebietes von Apremont wurden nicht weniger als 90 neu aufgefundene Urkunden vorgelegt, aus denen gefolgert wurde, dass mehr als 100 bisher nicht genannte Ortschaften zur Domaine oder zu dem Lehen von Apremont gehörten. Diese Orte lagen grösstenteils in benachbarten Aemtern des Herzogtums Lothringen; mehrere derselben gehörten, ihrer Lage nach, zu bereits früher reunirten Gebieten, z. B. die Dörfer Allamont, Allainville, Boncourt zur Herrschaft Conflans en Jarnisy; andere lagen im Gebiete der Bistümer, z. B. Ancy, Dieulouard, Sancey. Thatsächlich handelte es sich hierbei um Privatbesitzungen innerhalb dieser Ortschaften, wie auch aus den, sehr zahlreich sich vorfindenden Teil-Huldigungen, z. B. für Afflainville von 4 Besitzern hervorgeht, wobei nicht ausgeschlossen werden soll, dass auch solche kleinere Besitzungen, ähnlich wie die ganze Herrschaft, früher einmal vom Bischof von Metz zu Lehen empfangen worden sind. Die Theorie aber, aus einer noch so kleinen Besitzung in einer Herrschaft oder Ortschaft die Lehensherrlichkeit des Besitzers über das ganze abzuleiten, war zu dieser Zeit von der Kammer ausgebildet, und in einer vorhergehenden Sitzung, am 2. Juni 1683, in grossartigem Massstabe ausgenutzt worden[1]). Die Kammer erklärte die gesamten Oertlichkeiten selbst (villes, châteaux, terres et seig-

[1]) s. Reunion des Herzogtums Bar.

neuries) als zugehörig zur Herrschaft Apremont und verfügte ihre Reunion unter den gewohnten Formen; ein nicht unbedeutender weiterer Teil des Herzogtums war dadurch in völlig rechtloser Weise mit der Krone Frankreich vereinigt.

15.

Gebiet und Herrschaft Mars-la-Tour.

Sitzung vom 23. Juni 1680.

Mars-la-Tour[1]) ist heute ein Flecken des Departements Meurthe-et-Moselle, 20 km westlich von Metz gelegen, und durch die Schlacht vom 16. August 1870 bekannt geworden. Von Altersher zum Bistum Metz gehörig, kam die Herrschaft, wie so viele andere in den Besitz des Herzogs von Lothringen; über die Art dieses Ueberganges, wie über die ältere Geschichte der Herrschaft überhaupt ist nur Weniges bekannt, und dieses Wenige stützt sich fast ausschliesslich auf die der Kammer vorgelegten Urkunden. Auch Calmet weiss über den Wechsel der Landeshoheit nichts weiter zu sagen, als: »Les ducs de Lorraine prétendaient à la souveraineté de Mars-la-Tour, et en jouissaient, comme étant les plus voisins et les plus forts«[2]). Durch den Vertrag von Vincennes 1661 wurde die Herrschaft an Frankreich abgetreten. Infolge der bei der Ortsbehörde in Mars-la-Tour abgegebenen Vorladung hatte Louis de Fiquelmont, Herr von Mars-la-Tour, für dreiviertel der Herrschaft zu huldigen sich bereit erklärt; anscheinend war demselben seitens der französischen Regierung diese Nutzniessung nach Art einer Verpachtung überwiesen worden. Hinsichtlich der Gründe für die trotzdem stattfindende Verhandlung kann auf früher Gesagtes Bezug genommen werden. Ausnahmsweise wurden Urkunden allgemeiner Art nicht vorgelegt, die frühere Zugehörigkeit zum Bistum Metz aber in unanfechtbarer Weise durch 10 Lehensbekenntnisse aus dem 14. und 15. Jahrhundert dargethan[3]), in denen Bürger von Mars-la-Tour für verliehene Gerechtsame dem Bischofe Huldigung leisten. Weitere Urkunden kamen nicht zur Vorlage. Einen weiteren Anhalt bietet das vorgefundene Lehensbekenntnis eines Herrn Gerard d'Avilliers aus dem Jahre 1506[4]), in welchem dieser dem Herzog Renatus für einen

[1]) Bouteillier, S. 161.

[2]) Calmet, Notice, I, S. 752.

[3]) In der ungewöhnlich hohen Zahl von 7 im Original im Bezirks-Archiv zu Metz befindlich, während im übrigen zumeist nur beglaubigte Abschriften vorgefunden.

[4]) Der Kammer nicht vorgelegt.

anderen Besitz huldigt, sich aber ausdrücklich als Herr (seigneur) von Mars-la-Tour bezeichnet; zur Zeit der Ausstellung dieser Urkunde scheint danach der Uebergang der Lehensherrlichkeit an Lothringen noch nicht erfolgt gewesen zu sein.

In dem Urteil wurde dem Herrn von Fiquelmont die Huldigung beim Bischofe von Metz auferlegt und hinsichtlich des letzten Viertels und der französischen Souveränität in gewohnter Weise verfügt. Das Verfahren ist hiernach ein eigentümliches, da ein Lehensmann Frankreichs, der infolge rechtmässiger Erwerbung die Herrschaft im Besitz hatte, nachträglich zum Afterlehensmann gemacht wird, ein neuer Beweis dafür, dass die Herrschaft des Bischofs über seinen weltlichen Besitz als völlig nichtssagend angesehen wurde. Zu erklären ist dieses Verfahren wohl nur dadurch, dass durch die Zugehörigkeit zum Bistum ein weiteres Recht der französischen Krone construirt werden sollte.

Die vorgefundenen Huldigungen gewähren ein gewisses Interesse hinsichtlich der Zersplitterung des, nicht im Besitze des Herrn von Fiquelmont befindlichen Teiles der Herrschaft; am 6. Juni 1681 erstattete Graf von Schönburg die vorgeschriebene Huldigung für $1\frac{1}{2}$ Viertel der Hälfte (»pour un quart et demi à la moitié de Mars-la-Tour, où j'ai mes bourgeois à part«) darauf am 11. April 1682 Herr de Raigecourt für ein Viertel der Herrschaft; am 31. August 1862 Gräfin Schomberg für $1\frac{1}{2}$ Viertel der Hälfte der hohen Justiz (»le quart et demi dans la moitié de la haute justice dudit Mars-la-Tour«). Das Lehensbekenntnis des Hauptbesitzers des Herrn von Fiquelmont trägt das Datum des 10. Juni 1681.

Die Grösse der Herrschaft betrug nur drei viertel □ Meilen.

16.

Stadt Blamont, Gebiete und Herrschaften Mandre aux 4 tours, Deneuvre et Amermont.

Sitzung vom 14. Juni 1680.

Blamont[1]) ist heute eine Stadt des Departements Meurthe-et-Moselle, östlich Lunéville in Nähe der deutschen Grenze gelegen; Mandre aux 4 tours[2]) ist ein Dorf an der entgegengesetzten Grenze des Departements Meurthe-et-Moselle, nördlich von Toul gelegen. Der dritte Ort, Deneuvre[3]), liegt wieder an anderer Stelle des gleichen De-

[1]) Lepage, S. 17.
[2]) Lepage, S. 85.
[3]) Lepage, S. 40.

partements, etwa 20 km östlich von Lunéville; Amermont bildet heute keine besondere Gemeinde, sondern ist in dem Orte Bouligny aufgegangen, der, etwa in der Mitte zwischen Etain und Longwy gelegen, zum Departement Meuse gehört; zur Reunionszeit bildete aber Amermont eine Oertlichkeit für sich. Dieselbe scheint aber der Reunionskammer nur dem Namen nach bekannt gewesen zu sein; in dem Urteil ist nämlich angegeben, dass die Vorladung für Mandre und Amermont von ein und demselben Beamten am gleichen Tage zugestellt worden sei; beide Orte liegen aber etwa 60 km von einander; ein anderer Ort gleichen Namens in unmittelbarer Nähe von Mandre hat aber auch zur Reunionszeit nicht existiert, da in einem noch vorhandenen handschriftlichen Verzeichnisse der Ortschaften des Amtes (prevoté) Mandre aus damaliger Zeit der Name nicht vorkommt. Es darf daher mit Sicherheit angenommen werden, dass auch der Gerichtsvollzieher der Kammer die Ortschaft nicht gefunden hat, und dass eine Zustellung überhaupt nicht erfolgt ist.

Nach Vorstehendem wurden in der Verhandlung 4, zum Teil weit auseinander gelegene Gebietsteile des Herzogtums Lothringen zusammengefasst, die aber auch im Anfange des 16. Jahrhunderts in der Hand des letzten Grafen von Blamont vereinigt gewesen waren, zugleich mit der von der Kammer nicht beanspruchten Herrschaft Fougeroles; eine kurze Skizzierung der Geschichte der vier Herrschaften wird die Art ihrer Vereinigung unter dem Hause Blamont klarlegen.

Schloss und Herrschaft Blamont sind, ebenso wie die Bezeichnung als Grafschaft, sehr alten Ursprungs[1]). Die Grenzen des anfänglich wohl nur geringe Gerechtsame bedeutenden Gebietes sollen aber sehr wechselnde gewesen sein. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts starb das Geschlecht der Grafen oder Herren in männlicher Linie aus; die einzige Erbtochter war mit dem Grafen Heinrich, Herrn des benachbarten Salm-Langstein, verheiratet, wodurch eine zeitweise Vereinigung der 3 Gebiete bewirkt wurde. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts ging jedoch Blamont an eine jüngere Linie des Salm'schen Hauses über; fast gleichzeitig mit der Trennung von Salm erfolgte auch, wie für dieses, die Lehens-Auftragung an das Bistum Metz, für Blamont vom Grafen Friedrich von Salm; das Jahr ist nicht bekannt, fällt aber in die Regierungszeit des Bischofs Jacob von Metz, 1238—1260. Diese Lehensherrlichkeit wurde anfangs des 14. Jahrhunderts von Bischof Reinhold an Lothringen verpfändet; in zwei Verträgen,

[1]) Calmet, Notice, I, S. 126 ff.; s. a. Mémoire de la société d'archéologie Lorraine, III. Serie, 18. 19. Band.

welche Heinrich von Blamont mit dem Bischof von Metz 1320 und 1324 schloss, ist von einer Lehensherrlichkeit des letztern über Blamont nicht mehr die Rede[1]). Nicht lange nachher aber tritt eine solche uns wieder entgegen und war auch noch aufrecht erhalten, als 1499 der letzte des Salm-Blamontschen Geschlechtes, Bischof Oulry von Toul, Blamont zugleich mit den 3 andern zur Reunion stehenden Herrschaften an den Herzog Renatus II. von Lothringen abtrat; die Einzelheiten dieses Uebergangs wird die Erörterung der bezüglichen Urkunde angeben; die hierbei vorbehaltene Lehensherrlichkeit von Metz ward aber 1560 von Bischof Franz mit Genehmigung des Domkapitels bedingungslos aufgegeben.

Mandre aux 4 tours, benannt nach einem alten Schlosse mit vier flankierenden Türmen[2]), war im 14. Jahrhundert im Besitze der Herren von Apremont-Autel, welche, wie für ihren Hauptbesitz, so auch für diese Herrschaft dem Bistum Metz zu Lehen standen. Im 15. Jahrhundert kam Mandres durch Verpfändung an das Haus Salm-Blamont, und teilte fortan das Geschick der letztgenannten Herrschaft.

Amermont Bouligny war ursprünglich ein Teil der Herrschaft Amelle[3]), welche gegen Anfang des 13. Jahrhunderts aus den Händen eines besonderen Geschlechtes an das der Grafen Salm-Blamont überging, wobei der Namenswechsel vollzogen wurde. Die Herrschaft kam zugleich mit den drei vorgenannten an Lothringen.

Deneuvre soll uralter Besitz der Kirche von Metz gewesen sein[4]), wird aber im 13. Jahrhundert als lehensfreie Herrschaft der Grafen von Salm genannt, auf welche das Bistum 1291 von dem benachbarten Langstein aus seine Landeshoheit ausdehnte[5]); die Grafen von Salm nahmen aber auch nachher dort öfter ihre Residenz und behandelten die Herrschaft ganz wie ihre übrigen Besitzungen[6]). Zur Reunionszeit waren daher alle vier Herrschaften seit fast 200 Jahren im unbestrittenen und rechtmässigen Besitze des Herzogs von Lothringen.

Die vorgelegten allgemeinen Urkunden, Investituren, Lehenserneuerungen und Schutzbriefe der Metzer Bischöfe enthalten keine Erwähnung eines der vier Gebiete; durch 5 Sonderurkunden aus dem

---

[1]) Lothr. Jahrb., VII *b*, S. 153 u. S. 160.
[2]) Calmet, Notice, I, S. 718.
[3]) Calmet, Notice, I, S. 314.
[4]) Calmet, Notice, supplément, S. 21.
[5]) Lothr. Territ., S. 138, Anm.
[6]) Urkunden der Jahre 1412—1414 betreffen Girard de Deneuvre, châtelain de Mandre aux quatre tours. Marichal, S. 9.

13. Jahrhundert wurde aber das angeführte Lehensrecht der Bischöfe nachgewiesen, die vier älteren beziehen sich jedoch nur auf Blamont, die letzte, vom Jahre 1291, auf Blamont und Deneuvre. Weiter vorgelegt wurde ein Vertrag, laut welchem Bischof Reinhold 1314 die Lehensherrlichkeit für 10,000 livres an Herzog Friedrich von Lothringen dergestalt abtrat, dass der Graf von Blamont Lehensmann Friedrichs werden, und ihn gegen jeden Feind, selbst gegen den Bischof von Metz unterstützen solle (»de l'aider contre tous hommes, même contre le dit evêché de Metz«). Bereits aus den Jahren 1331 und 1336 liegen wieder zwei, aus dem 15. Jahrhundert vier Lehenserneuerungen für Blamont und Deneuvre bei den Bischöfen von Metz vor. Weiterhin wurde vorgelegt der unterm 3. Oktober 1499 ausgefertigte Schenkungs-Akt des Bischofs Oulry von Toul an den Herzog von Lothringen, in welchem als Grund für dieses Vermächtnis die wichtigen, dem Bistum Toul von dem Empfänger geleisteten Dienste angeführt werden (»en mémoire des grands biens, supports et conforts, que toujours avaient faits et demontrés les ducs de Lorraine à nos dits prédecesseurs«), und Bischof Oulry zugleich den Bischof von Metz bittet, den Herzog als Lehensmann annehmen zu wollen; eine Urkunde vom 4. Dezember desselben Jahres enthält die Huldigung des neuen Besitzers, Herzogs Renatus II. von Lothringen, beim Bischofe Heinrich, seinem Oheim.

In der Verwertung dieser beiden Urkunden, welche die Hauptgrundlage für die Reunion bilden sollten, wandte die Kammer, oder richtiger wohl der General-Prokurator Ravaulx einen geschickten, wenn auch durchsichtigen Kunstgriff an, zu dessen Aufdeckung der Wortlaut angeführt werden muss; es heisst in der ersten Urkunde: »donne cede et transporte les places, villes, chatellenies et prevotés de Blamont, Deneuvre, Amermont, Mandre aux 4 tours, la terre et seigneurie de Fougeroles et toutes autres terres et seigneuries à lui echues, et prie par celui son seigneur evèque de Metz, comme seigneur feodal des dits Blamont et autres lieux avant dits de vouloir etc.«, und in dem Lehensbekenntnis dem entsprechend: »reconnaît . . . qu'en conséquence il est entré en la foi et hommage de son seigneur et oncle, monsieur Henry de Lorraine evêque de Metz pour et à cause des dites villes de Blamont et Deneuvre et autres pièces mentionnées au dit don.« Aus diesem Wortlaut geht keineswegs hervor, dass der Bischof die Belehnung mit allen abgetretenen Gebieten vornehmen sollte, da, soweit nachweisbar, Amermont und Mandre niemals im Lehensverhältnis zu Metz gestanden, vielmehr Allod des Grafen gewesen waren; andernfalls würde der Ausdruck wohl auch gelautet haben: »des dits Blamont et des autres

lieux«, während der gewählte Wortlaut nur die Auslegung zulässt: »Lehnsherr von Blamont und anderen der vorgenannten Ortschaften.« Der Erblasser, Bischof Oulry von Toul, führt zwar den ganzen abgetretenen Besitz auf, bittet aber den Bischof, die Belehnung nur für diejenigen Teile dieses Besitzes zu erteilen, deren Lehensherr er sei.

Ein Auszug aus der Erneuerung des Schenkungs-Aktes vom Jahre 1503 lässt das Verhältnis gleichfalls und wohl absichtlich zweifelhaft erscheinen; auch der Regesten-Auszug von du Fourny[1]) lässt, wiewohl er neun Urkunden über diese Schenkung umfasst, den Sachverhalt nicht erkennen, da infolge der Kürze das Verhältnis zu Metz, das damals schon nur mehr formeller Art war, darin gar nicht mehr erwähnt wird. Die obige Auffassung wird aber trotzdem zur Gewissheit durch zwei weitere der Kammer vorgelegte Urkunden; in einem Investiturbriefe vom 17. Mai 1503 erklärte Bischof Heinrich von Metz, dass er den Herzog Renatus als Lehensmann annehme, da er durch die Schenkung des Bischofs Oulry Besitzer von Blamont, Deneuvre und Zugehörigkeiten geworden sei (des dits Blamont, Deneuvre et dependances), in einem ähnlichen Schriftstücke vom 6. September 1528 bezeugt Bischof Johann, dass Herzog Anton ihm für Blamont und Deneuvre als Lehen seines Bistums Huldigung erstattet habe; von den beiden anderen Herrschaften ist in beiden Urkunden nicht die Rede, unter »dependances« können diese ganz selbständigen Gebiete nicht mit gemeint sein. Die Schenkung konnte auch nicht wohl in anderm Sinne erfolgt sein, da, wie oben nachgewiesen, Amermont niemals in Lehens-Beziehungen zu Metz gestanden hatte, und die Lehensherrlichkeit von Mandre seit der Abtrennung von dem bischöflichen Lehen Apremont niemals zur Sprache gekommen, also längst vergessen war.

Im Jahre 1561 trat das Kapitel zu Metz alle seine Hoheitsrechte durch besondern Ergänzungs-Vertrag zu der Schenkung von 1499 an Herzog Carl III. ab[2]); dieser Vorgang kam aber nicht zur Kenntnis der Kammer. Diese sprach alle vier Herrschaften, unter den gewohnten Formen, dem Herzoge von Lothringen ab. Die Grösse derselben kann, da nur Teil-Huldigungen in sehr beschränkter Zahl vorliegen und keinen Anhalt geben, nur unter Vorbehalt wie folgt angegeben werden:

Grafschaft Blamont 6 □ Meilen
Herrschaft Mandre aux 4 tours 1 □ Meile
Herrschaft Deneuvre 1/2 □ Meile.

---

[1]) s. S. 100.
[2]) Recueil de documents sur l'histoire de Lorraine, III. S. 118.

Für die Grösse von Amermont-Bouligny liegt keinerlei Anhalt vor. Während den Ansprüchen auf Blamont und Deneuvre eine gewisse Berechtigung, wie immer natürlich abgesehen von der Verjährung, zuzuerkennen ist, trägt die Reunion von Mandre aux 4 tours und Amermont den Charakter eines Aktes der Willkür durch absichtliche unrichtige Auslegung von Urkunden.

17.

Schloss und Zugehörigkeiten von Lützelburg.

Sitzung vom 21. Juni 1680.

Lützelburg [1]) ist heute ein Dorf mit nebenliegender Ruine des Kreises Saarburg in Lothringen, 4 km südlich Pfalzburg gelegen. Lützelburg soll ursprünglich Besitz der Abtei Maursmünster gewesen und von dieser 1050 durch Tausch gegen St. Quirin dem Bistum Metz überlassen worden sein [2]). Um 1141 finden wir dagegen die Herrschaft im Besitze des Grafen von Bar, und um die Mitte des Jahrhunderts im persönlichen Eigentum des Bischofs Stefan von Bar, der bei seinem Tode 1163 sie dem Bistum Metz übertrug. Schon früh beginnen hier die Verpfändungen seitens der Bischöfe; anfangs des 14. Jahrhunderts erwarben auf diesem Wege die Grafen von Lützelstein die Hälfte der Herrschaft. 1344 Herr Burkhard von Finstingen die ganze, hiernach also wieder von der erstgenannten Verpfändung befreite Herrschaft. Nach Auslösung finden wir gegen Ende des Jahrhunderts wieder ein Viertel an den Bischof von Strassburg, ein anderes Viertel bald darauf an den Herzog von Lothringen verpfändet; das erstgenannte Viertel kam nach vielfachem Wechsel um 1500 in die Hände der Herren von Sickingen. Bei der bekannten Fehde Franz von Sickingens mit dem Kurfürsten von der Pfalz und anderen Reichsfürsten ward 1523 auch die Burg Lützelburg von den Verbündeten besetzt und zerstört, die Herrschaft aber mit der kurpfälzischen Grafschaft Lützelstein vereinigt, wobei etwaige andere Verpfändungen nicht mehr zur Sprache kamen; die Lehensherrlichkeit des Bistums ward aber wenigstens bis zur Mitte des Jahrhunderts noch anerkannt. Infolge der Teilungen im pfalzgräflichen Hause kam 1561 Lützelburg als Teil der Grafschaft Lützelstein an den Pfalzgrafen Johann Georg von Veldenz, der es 1570 der von ihm gegründeten Herrschaft Pfalzburg zuteilte. Mit dieser ver-

[1]) Lepage, S. 82.

[2]) Lothr. Territ., I, S. 219 ff. s. dagegen Châtelain im Lothr. Jahrb. VIIb, S. 45.

einigt bleibend kam daher Lützelburg durch Kauf 1584 an das Herzogtum Lothringen, 1618 an eine lothringische Sekundagenitur, unter welcher die Herrschaft einen Teil des 1624 errichteten Reichsfürstentums bildete. Nach dem Erlöschen der Nebenlinie ward Lützelburg mit Pfalzburg 1660 von Herzog Carl IV. wieder eingezogen, bereits im folgenden Jahre aber durch den Vertrag von Vincennes an Frankreich abgetreten.

Die Kammer-Verhandlung ist daher unter den gleichen Gesichtspunkten anzusehen, wie bei der Reunion von Mars-la-Tour u. a. erörtert. Die Vorladung war bei dem Ortsvorstande des Fleckens Lützelburg abgegeben worden, die Verhandlung fand aber in contumaciam statt.

Die Beweisführung machte es sich zur Aufgabe, die frühere Lehensabhängigkeit der Herrschaft vom Bistum Metz darzuthun; die wichtigste Grundlage dafür waren zwei Urkunden von den Jahren 1344 und 1350, nach denen Bischof Ademar von Metz dem Herrn Burkard von Finstingen das Schloss Lützelburg zu Lehen gegeben, und den Rückkauf sich vorbehalten hatte, 1344 für 500 livres, 1350 infolge weiterer Geldleihe für 1000 livres. Durch einen Vertrag vom Jahre 1381 zwischen dem Bischofe Dietrich und demselben Herrn Burkard war im Vergleichswege das Pfandobject auf die Hälfte von Lützelburg und die Hälfte von Freiburg übertragen worden; den an das Bistum zurückgefallenen Teil (»certaine portion«) verpfändete Dietrich für 200 Gulden an den Bischof Friedrich von Strassburg; denselben löste aber laut vorgelegter Urkunde 1391 Bischof Raoul de Coucy durch Rückzahlung der Pfandsumme wieder ein. Trotzdem blieben die Bischöfe von Strassburg im Besitze dieses Teiles der Herrschaft; laut 2 vorgelegten Urkunden vom Jahre 1421 und 1434 verspricht Bischof Wilhelm von Strassburg, gemäss der von seinem Vorgänger eingegangenen Verpflichtung, das Pfandobjekt dem Bischof Conrad von Metz zurückzustellen und die Pfandbriefe Dietrichs ihm auszuliefern; über die andere Hälfte wurden noch zwei Lehensbekenntnisse vorgelegt, eines aus dem Jahre 1405, welches mehrere Ortschaften der nähern Umgebung umfasste, das andere nahezu gleichen Inhalts aus dem Jahre 1483; drei weitere Lehensbezeugungen aus den Jahren 1469, 1495 und 1552 betreffen nur kleineres Eigentum innerhalb des Gebietes. Die vielseitige Geschichte Lützelburgs im 16. und 17. Jahrhundert kam daher bei der Kammerverhandlung in keiner Weise zum Ausdruck, ebensowenig das Eigentums-Verhältnis zur Reunionszeit. Die Kammer ging einfach auf die ältesten Urkunden von 1344 und 1350 zurück, und verfügte den Rückfall des Lehens an das Bistum gegen Zahlung

der Schuldsumme von 1000 livres, und einer Entschädigung bis zur Höhe von 200 livres für Verbesserungen, die etwa während der drei ein halb Jahrhunderte das Besitztum erfahren haben sollte. Der Umfang des reunirten Gebietes kann auch nicht annähernd mehr bestimmt werden, da die Grenzen bei den Besitz-Verschiebungen gewechselt haben, und in einzelnen Urkunden angeführte Oertlichkeiten heute verschwunden, auch in älteren Karten nicht aufzufinden sind; auch liegen keine Huldigungs-Akte für Lützelburg vor[1]).

18.

Gebiet und Herrschaft Briey.

Sitzung vom 27. Juni 1680.

Die Stadt Briey, 20 km nordwestlich von Metz gelegen, ist heute Arrondissements-Sitz des Departements Meurthe-et-Moselle[2]); sie wird zuerst um die Mitte des 11. Jahrhunderts als Witwensitz der Gräfin Beatrix von Verdun erwähnt, welche sie ihrer Tochter, der vielgenannten Gräfin Mathilde von Tuscien, hinterliess. Vor dem Tode der letzteren bemächtigte aber Graf Reinhold von Bar sich dieses Gebietes, und besetzte Schloss Briey; mit den Mathildeschen Gütern ging daher nur ein kleiner Teil hiervon, eine Meierei, in den päpstlichen Besitz über, während Graf Reinhold sich für die Folge auch Herr von Briey nannte. Seine Nachfolger erkannten aber die Lehensherrschaft Burgunds, und von dieser 1214 befreit, die des Bistums Metz an, letztere soweit erkennbar, nicht durch Auftragung, sondern infolge von Erbberechtigung aus der Zeit um 1170. Im Jahre 1225 entstand jedoch eine Fehde zwischen dem Grafen Heinrich von Bar und dem Grafen Johann von Chalons, anscheinend wegen Brieys; Graf Heinrich wurde gefangen, und erkaufte um die Pfingstzeit des folgenden Jahres seine Freiheit, zugleich aber die Lehensunabhängigkeit von Briey um die Summe von 16000 Livres. Von diesem Zeitpunkte an gehörte die Herrschaft Briey in unbestrittener, durch wiederholte urkundlich vorliegende Souveränitäts-Akte bezeugter Weise zum unabhängigen Bar bezw. zum Herzogtum Lothringen-Bar, innerhalb dessen die Stadt zur Reunionszeit Sitz eines Unteramtes war.

[1]) Auffallenderweise ist auch keine der erwähnten Urkunden im Original oder in Abschrift im Bezirks-Archiv zu Metz vorgefunden worden.

[2]) Die geschichtlichen Notizen nach: Abel in mémoires de la société d'archéologie et d'histoire de la Moselle, Metz 1874. XIII., S. 339.

Die Beanspruchung erfolgte ausschliesslich durch ein Lehensbekenntnis des Grafen Heinrich von Bar aus der kurzen Zeit der bischöflichen Lehensherrlichkeit; in der vorgelegten Urkunde von 1225 bekennt der Graf sich ausser für Thiécourt (Diedersdorf) und Fribourg auch für die Herrschaft Briey als Lehensmann des Bischofs Johann von Metz. Auf Grund dieser einen Urkunde wurde die Herrschaft unter den üblichen Formen dem Bistum und der Krone Frankreich zugesprochen.

Da nur unbedeutende Teil-Huldigungen für Besitzungen innerhalb der Stadt vorliegen, ist ein zuverlässiger Anhalt für die Grösse des reunirten Gebietes nicht vorhanden.

Die Reunion ist eines der charakteristischsten Beispiele für das durch einseitige Benutzung alter Urkunden, ohne Berücksichtigung der Vorkommnisse späterer Jahrhunderte, nachweisbar geschehene Unrecht.

19.

Grafschaft Zweibrücken.

Sitzung vom 28. Juni 1680.

Die Grafschaft ist ein aus dem Bliesgau herausgewachsenes territoriales Gebiet, heute grösstenteils zur bayerischen Pfalz gehörig, das im Mittelalter zunächst unter besonderen Landesherren, den Grafen von Zweibrücken, stand. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts kam die Grafschaft aber in den Besitz des rheinpfälzischen Hauses, indem Graf Eberhard von Zweibrücken durch Vertrag vom Jahre 1385 die Hälfte von Zweibrücken, Hornbach und Bergzabern als Eigentum an den Kurfürsten Ruprecht I. von der Pfalz abtrat, und die andere Hälfte dieses seines Gebietes ihm als Lehen auftrug, wofür der Kurfürst dem Grafen 25,000 Gulden zahlte[1]).

Durch das Hausgesetz von 1410, durch welches der deutsche König, Kurfürst Ruprecht III., die ererbten Gesamt-Besitzungen unter seine 4 Söhne so teilte, dass fortan die verschiedenen Zweige sich als getrennte Linie gegenüberstehen, ward zum zweiten Male eine besondere Grafschaft Zweibrücken gebildet, welche die ältere an Grösse wesentlich überragte; zu den früheren Haardt-Gebieten, Zweibrücken, Hornbach, Bergzabern, treten jetzt Landschaften auf dem Hunsrück mit Simmen und Stromberg, an der Mosel mit Falkenburg und Ehrenburg, am Donnersberg mit Bolanden und Ruprechtseck, und im Elsass, mit Lützel-

[1]) Häusser, Geschichte der rheinischen Pfalz, 1845, I, S. 187.

stein, Reichshofen und Hochfelden als Hauptorten, die elsässischen Gebiete allerdings in gemeinschaftlichem Besitze mit der Kurpfalz. Landesherr wurde der Pfalzgraf Stefan, der dritte der 4 Söhne Ruprechts, der den, dem grossen Umfange seines Gebietes entsprechenden Titel Herzog von Zweibrücken annahm. Das neue Herzogtum blieb aber nicht in diesem Bestande erhalten; durch Neuerwerbungen und wiederholte Teilungen im pfalzgräflichen Hause wurde es vielmehr teils vergrössert, teils verkleinert [1]).

Zur Reunionszeit zeigte das Herzogtum daher eine wesentlich andere Gestalt als bei seiner Gründung 1410; es zerfiel damals in die vier Oberämter Zweibrücken, Bergzabern, Lichtenberg und Meisenheim, beide letztere im Gebiete des Nahe-Flusses gelegen; ein Teil desselben, aus der Veldentzschen Erbschaft stammend, war durch Kammerspruch vom 16. April 1680 bereits reunirt worden.

Landesherr war zu dieser Zeit Herzog Friedrich Ludwig, der letzte männliche Sprosse der Linie Landsberg-Zweibrücken, der die Reunion nicht lange überlebte. Die Vorladung war in der Stadt Zweibrücken abgegeben worden, welche damals, von der Kriegszeit her, noch mit französischen Truppen besetzt war.

Herzog Friedrich Ludwig hatte darauf am 15. Mai 1680 eine Verwahrung eingelegt, worin er verlangte, vor seine natürlichen Richter (also wohl den Kaiser) gestellt zu werden; er erklärte sich aber bereit, die Rechtstitel vorzulegen, und ersuchte deshalb von dem Verlangen der Lehenshuldigung beim Bischofe von Metz entbunden zu werden. Noch an demselben Tage erging an ihn die Aufforderung, zu erklären, ob die »Grafschaft« Zweibrücken ein Lehen des Bistums Metz sei oder nicht; im Verneinungsfalle werde sie als verfallen erklärt werden.

Zwei Tage später, am 17. Mai, wurde der Anwalt des Herzogs Duclos aufgefordert, die Vollmacht als Vertreter des Herzogs vorzulegen; nach Anerkennung derselben durch die Kammer lehnte er im Namen des Herzogs die Vorlage des Lehensbekenntnisses ab; die Verhandlung fand daher, wie fast alle übrigen, in contumaciam statt.

Die Sonder-Urkunden, auf welche die französischen Ansprüche sich stützten, waren in erster Linie drei Erklärungen des Grafen Heinrich von Zweibrücken aus den Jahren 1243 und 1275, in welcher dieser sich als Lehensmann des Bischofs von Metz bekennt, und zwar vor allen anderen Herren, den Kaiser ausgenommen; welches aber sein, vom Bischof erhaltenes Lehen sei, ist in den Urkunden nicht ge-

[1]) Lehmann, Geschichte des Herzogtums Zweibrücken. 1867.

sagt. Noch nichtsssagender waren die demnächst vorgelegten Beweisstücke, zunächst der Beschluss eines am 1. Dezember 1356 zu Metz abgehaltenen Vasallentages, auf welchem eine Unternehmung gegen die dem Bischofe ungehorsame Stadt Saarburg ins Auge gefasst wurde; bei diesem Feudaltage habe anscheinend (il paraît) ein Graf von Zweibrücken den Vorsitz geführt. Angeschlossen wurde ein Erlass des Kaisers Karl IV. an den Grafen von Zweibrücken, als seinen Statthalter in Lothringen, gegeben zu Diedenhofen am 8. Januar 1357, nach welchem er die dem Bischof vor Kurzem verliehenen Privilegien und Gnadenerweise als nicht erlassen angesehen, und diese Anordnung bekannt zu machen befiehlt [1]).

Diese Urkunde erfuhr eine starke Verdrehung; nach der Kammerverhandlung lautet der Inhalt: »qu'il a suspendu la reprise des regales de l'evêché de Metz«, was augenscheinlich so aufgefasst werden sollte, dass der Graf die Erneuerung seiner Gerechtsame beim Bischofe von Metz zu unterlassen habe; andernfalls kann keinerlei Zusammenhang der Urkunde mit den Reunionszwecken herausgefunden werden. Endlich wurde der Kammer noch ein Aktenstück aus dem 16. Jahrhundert unterbreitet, welches die Verhandlungen zweier Vasallentage zu Metz, aus den Jahren 1551 und 1554, enthält, in denen eine Streitsache zwischen dem »Grafen« Jacob von Zweibrücken und dem Herrn Philipp von Helmstedt zur Beurteilung kam. In demselben Aktenstücke soll an einer anderen, nicht näher bezeichneten Stelle »der Graf« von Zweibrücken Vasall des Bischofs von Metz genannt werden. Die Charakteristik dieser angeblichen Beweisstücke dürfte darthun, dass unter allen bisherigen Reunionen die vorliegende eine der frivolsten war; in keiner der Urkunden ist ausgesprochen, dass die Grafen von Zweibrücken diese Grafschaft als Metzer Lehen besassen; die Erklärungen können sich sehr wohl auf ganz andere Gebietsteile bezogen haben, was bei den häufigen Verpfändungen seitens der Metzer Bischöfe darchaus nichts Unwahrscheinliches hat, auch beziehen die jüngeren anscheinend sich gar nicht auf die regierenden Herren, die sonst wohl als Herzöge bezeichnet worden wären, sondern auf andere Mitglieder ihres Hauses.

Die Kammer teilte natürlich diese Bedenken nicht; sie verfügte in gewohnter Weise die Abstattung der Huldigung innerhalb eines Monates, die Vorlage des Lehens-Verzeichnisses nach weiteren 40 Tagen; von der angedrohten Verfall-Erklärung wurde darnach vorläufig noch Abstand genommen. Der Herzog Friedrich Ludwig fügte sich natürlich

[1]) So der Inhalt bei Böhmer-Huber, regesta imperii VIII, 1877, No. 2594.

diesem Ansinnen nicht; infolgedessen ward das ganze Land alsbald von französischen Truppen durchzogen, auch die zur alten Grafschaft niemals in Beziehung gewesene Enclave Bergzabern vom General Montclar okkupiert. Die Vesten Wegelenburg und Neucastel wurden im Oktober desselben Jahres in die Luft gesprengt [1]). Während dieser Gewaltthaten, am 1. April 1681, starb Herzog Friedrich Ludwig, und mit ihm erlosch die regierende Linie; das Herzogtum fiel an die Kleeburger Seitenlinie, und infolge von Heirat an König Carl XI. von Schweden. Sogleich liess Ludwig XIV. dem neuen Landesherrn sagen, dass dieses durch Erbschaft ihm zugefallene Territorium naturgemäss unter einer anderen Souveränität stehen müsse, entweder der kaiserlichen oder der französischen; er schmeichle sich, dass der König die eines seit langem befreundeten und verbündeten Monarchen vorziehen werde [2]).

König Carl XI. von Schweden verweigerte aber gleichfalls die verlangte Huldigung, suchte vielmehr die Belehnung beim Kaiser nach, und schloss Bündnisse zur Bekämpfung der französischen Usurpation [3]). Die Huldigung wurde jedoch dem Könige geleistet von anderen Mitgliedern des pfalzgräflichen Hauses, welche der schwedischen Krone das Herzogtum streitig zu machen suchten, und mit französischer Hülfe ihr Ziel zu erreichen hofften, nachdem ihnen anscheinend Aussichten auf Belehnung im Falle der Nachsuchung gemacht waren. Im Original ist vorgefunden zunächst ein Lehensbekenntnis des Grafen Adolf Johann, jüngeren Bruders des Vaters Carl XI., für das Herzogtum in der Ausdehnung der oben genannten vier Oberämter. Die Vorlage hatte für ihn nicht das gewünschte Ergebnis. Mit gleichem Misserfolge erstattete, laut vorliegender Original-Urkunde, am 29. Mai 1683 ein anderer Prätendent, Graf Christian von der Birkenfeld-Bischweiler Linie, nach Angabe von Rousset von Ludwig XIV. bestochen, und zur blossen Hergabe seines Namens bewogen [4]), gleichfalls für den ganzen Umfang des Herzogtums die Huldigung. Nur für zwei Herrschaften, Landsberg und Stadeken, welche dem Grafen Emich von Leiningen und dem Grafen Johann Philipp von Isenburg, beide vermählt mit Prinzessinnen aus dem Hause Pfalz-Zweibrücken, zugefallen waren, wurde die Rechtmässigkeit des Besitzes anerkannt; die Grafen erstatteten am 28. April 1681 die vorgeschriebene Huldigung [5]) und wurden als Vasallen in die

---

[1]) Lehmann, S. 442.
[2]) Ranke, Sämtl. W. X, S. 344, nach den Spanheimschen Akten.
[3]) s. dritten Teil.
[4]) Rousset, histoire de Louvois 1879, III, S. 30.
[5]) Das Huldigungs-Protokoll abgedruckt bei Dumont, corps diplomatique VII, 2, S. 13.

Landeshoheit des Königs aufgenommen. Das ganze übrige Herzogtum, dessen Grösse nach den Lehensverzeichnissen genau festzustellen ist, und gegen 20 □Meilen beträgt, wurde der französischen Verwaltung unmittelbar unterstellt, wozu die Weigerung des rechtmässigen Lehensträgers und der Streit zweier anderen Prätendenten um die Belehnung die gewünschte Veranlassung bot. Eigentümlich ist, dass vor mehr als 100 Jahren Pfalzgraf Wolfgang von Zweibrücken dieses Schicksal vorausgesehen und als eine naturgemässe Folge der Wegnahme der drei Bistümer durch Frankreich bezeichnet hatte [1]).

20.

Schloss, Grafschaft und Herrschaft Castres.

Sitzung vom 28. Juni 1680.

Das Schloss Castres ist gleichbedeutend mit der heutigen Burgruine der Stadt Bliescastel [2]), welcher die altrömische Bezeichnung castellum ad Blesam den Namen gegeben hat. In dem alten Schlosse hatten die Grafen des Bliesgaues unter dem Namen: comites de Castris ihren Sitz, scheinen aber nicht die Territorialhoheit erlangt zu haben; die Grafschaft soll vielmehr schon früh, angeblich 960, durch eine Schenkung Kaiser Otto I. in den Besitz des Bistums Metz übergegangen sein [3]), welches eine zweite Linie der comites des Castris gegen Ende des 11. Jahrhunderts damit belehnte. Auf die Zeiten des letzten dieser Linie, Grafen Heinrich, der 1238 starb und 1226 Lehenserneuerung beim Bistum bewirkt hatte, gingen die Ansprüche der Kammer zurück. Nach seinem Tode [4]) kam Bliescastel an den Gatten seiner Tochter Elisabeth, den Grafen von Sulz, und nach Scheidung von diesem an den Grafen Reginald von Lothringen, Herrn zu Bitsch, der sich bis zu seinem 1274 erfolgten Tode Graf von Bliescastel nannte; eine andere, mit dem Grafen Heinrich von Salm vermählte Tochter des Grafen Heinrich wurde 1275 mit einem Kindsteile ($^1/_5$ von Bliescastel und von der zugehörigen Herrschaft Püttlingen [5]) abgefunden; dieser erhielt gleichfalls vom Bischof die Belehnung, gab jedoch 1284 seinen Anteil gegen 20,000 Livres an das Bistum zurück.

---

[1]) s. S. 11.

[2]) Lehmann, Urkundliche Geschichte der Burgen und Bergschlösser der Pfalz 1857, V., S. 253.

[3]) Nach Beyer, Urkundenbuch II, S. LVI; und der Lothr. Territ., S. 251; die Annahme bestreitet jedoch Witte im Lothr. Jahrb. VIIa, S. 92.

[4]) Das Folgende nach den Lothr. Territ., S. 252 ff.

[5]) Püttlingen bei Saaralben; s. S. 82.

Dieses verpfändete in demselben Jahre den ganzen Besitz an Lothringen, geriet aber wegen Ablehnung der bedungenen Auslösung mit diesem 1288 in Streit; 1291 gab Lothringen nach, wofür es den Anteil des Bistums an Dieuze erhielt.

Die wechselreichen Geschicke der Grafschaft gingen im folgenden Jahrhundert in dauernde Verhältnisse über, indem 1326 das Bistum sie an den Erzbischof Balduin von Trier verkaufte, in dessen unmittelbarem Besitze sie mehr als drei Jahrhunderte blieb. 1654 belehnte der Erzbischof Caspar von der Leyen, auf Hebung seiner bis dahin unbedeutenden Familie bedacht, seinen Bruder Hugo Ernst von der Leyen mit dem nunmehr Herrschaft benannten Bliescastel, und führte 1661 in derselben das Erstgeburtsrecht ein.

Zur Reunionszeit war daher das beanspruchte Gebiet als Lehen des Erzbistums Trier in Händen des Grafen von der Leyen. Die zur Zeit der zweiten Linie der Grafen von Castres mit Bliescastel verbunden gewesene Herrschaft Püttlingen, welche vielfach, anscheinend nur wegen ihrer gräflichen Besitzer, auch Grafschaft genannt wird, und die gleichnamige, heute zum Kreise Forbach gehörige Stadt zum Mittelpunkte hat, stand in keiner Beziehung mehr zu den Besitzern von Bliescastel; sie war ganz in den Besitz der Grafen von Salm gekommen, und gehörte zur Reunionszeit unter herzoglich lothringischer Oberhoheit der Grumbacher Linie dieses Geschlechtes. Die zeitweise Zugehörigkeit ist jedenfalls nicht zur Kenntnis der Reunionskammer gekommen, da sonst wohl Püttlingen als Zugehörigkeit mit reunirt worden wäre.

Auch über die Lage von Castres und die Identität mit Bliescastel war die Kammer völlig im Unklaren; der General-Procurator bezeichnete, laut vorliegender handschriftlicher Notiz, einige Wochen später die Herrschaft Bliescastel als eine Zugehörigkeit der im Mai reunirten Herrschaft Saaralben; der Kammerbote scheint aber Bliescastel, oder einen Ort ähnlichen Namens wie Castres ausfindig gemacht zu haben, da er den Beamten, bei dem er die Vorladung abgegeben, namentlich anführt.

Als Hauptbeweisstück für die französischen Ansprüche dienten zwei Lehenserneuerungen bei den Bischöfen von Metz aus dem 13. Jahrhundert, die eine vom Grafen Heinrich von Castres in dem Jahre 1226, die andere von Gräfin Elisabeth von Castres 1238 ausgestellt, beide nur auf die Grafschaft Castres lautend. Auch für die Zeit des Ueberganges eines Teiles der Herrschaft an die Grafen Salm konnte die Lehensherrlichkeit des Metzer Bischofs durch Vorlage von Urkunden nachgewiesen werden; aus den Jahren 1275 und 1284 wurden Lehenserneuerungen des Grafen von Salm, aus den Jahren 1286 und 1297

Zeugnisse für die Ausübung von Hoheitsrechten seitens der Bischöfe vorgelegt; ähnlich den letzgenannten war auch die jüngste, im Jahre 1338 vom Bischof Ademar von Metz vollzogene Urkunde. Die Beweisstücke waren daher $3^1/_2$ Jahrhundert und mehr alt, und bezogen sich ausschliesslich auf die alte Grafschaft Castres. Thatsächlich waren, wenn auch ohne Kenntnis der Kammer, die Ansprüche auf Püttlingen etwas besser begründet, da noch vom Jahre 1566 ein Huldigungs-Akt für diese Herrschaft bei dem Bischofe von Metz vorliegt[1]).

Die Kammer hatte aber hiervon und von dem früheren Zusammenhange der Gebiete keine Kenntnis, da in der Verhandlung und dem Schlussurteil nur von dem Herrn von Castres die Rede ist. Der Reunionsbeschluss kann daher auch nur auf die Herrschaft Bliescastel bezogen werden, für welche Graf Adolf von der Leyen die verlangte Huldigung leistete; am 27. November 1681 legte er ein eingehendes Lehensverzeichnis vor, nach welchem die Grösse seines Besitzes 4 □ Meilen betrug. Aber auch für Püttlingen liegen Huldigungsakte zweier Herren vom 20. Mai 1681 für Justizgerechtsame vor, welche auf Beschlagnahme auch dieser, etwa $1^1/_2$ □ Meilen grossen Herrschaft durch Reunions-Commissare schliessen lassen.

21.

Stadt und Herrschaft Dieuze.

Sitzung vom 4. Juli 1680.

Dieuze[2]), heute eine Stadt des deutsch-lothringischen Kreises Château-Salins, kommt im 13. Jahrhundert, auf welches die Kammer zurückging, mehrfach unter den Namen Doza, Dezia u. a. vor. Nach vorliegender Urkunde war die Stadt in sehr wechselndem Besitze gewesen; von Alters her der Dom-Kirche, dann der Magdalenen-Kirche zu Verdun gehörig, kam sie 1216 zum Teil als Erbschaft des Bischofs Jacob von Lothringen an das Herzogtum Lothringen; nicht lange nachher finden wir aber das Stadtgebiet ganz im Besitz des Bistums Metz, von welchem es während der kurzen Zeit des lothringischen Besitzes von Bliescastel gegen einen Teil der letzteren Herrschaft dem Herzogtum abgetreten wurde. Zur Reunionszeit war die Stadt daher seit vier Jahrhunderten im rechtmässigen herzoglichen Besitze, unter dem sie Sitz eines Amtsbezirkes (prevôté de Dieuze et de Mesprick) wurde.

[1]) Im Bezirks-Archiv zu Metz.

[2]) Lepage, S. 42.

Was daher unter dem Namen »Herrschaft Dieuze« zu verstehen, ist ebensowenig gegenwärtig festzustellen, wie angenommen werden kann, dass die Kammer eine Vorstellung davon sich gemacht hatte.

Ausser dem Bischofe von Metz hatte auch die Kirche Maria Magdalena zu Verdun Anspruch auf Dieuze erhoben und sich zur Vorlage von Rechtstiteln und Abstattung der Huldigung erboten; die Kammer ging aber über dieses Anerbieten zur Tagesordnung über, und verhandelte nur zwischen dem Bischofe von Metz und dem General-Prokurator als Klägern gegen den angeblichen Herrn (pretendu seigneur) von Dieuze in contumaciam. Die Begründung stützte sich ausschliesslich auf drei Urkunden, einen Vertrag vom Jahre 1259 zwischen dem Herzog Friedrich von Lothringen und dem Bischof Jacob von Metz, laut welchem ersterer die Einkünfte von Dieuze, das er vom Bischof zu Lehen hat, diesem auf Lebenszeit zurücküberlässt, und zwei Lehenserneuerungen aus dem 13. und 15. Jahrhundert; in ersterer bekennt Herzog Friedrich, in letzterem die Herzogin Wittwe Marie sich als lehensabhängig von dem Bischofe von Metz für Dieuze. Auf Grund dieser Urkunde sprach die Kammer die Reunion in der gewohnten Weise aus; eine Angabe über die Grösse des Gebietes kann, da Huldigungs-Akte nicht vorliegen, nicht gemacht werden.

22.

Schloss, Flecken und Grafschaft Saarbrücken.

Sitzung vom 8. Juli 1680.

Die heutige Industrie-Stadt des Regierungs-Bezirks Trier war im 10. Jahrhundert, bis auf welches die französischen Ansprüche zurückgingen, Hauptort und Grafschafts-Sitz des Saargaues. Die Nachricht jedoch [1]), dass die zugehörige Burg durch Kaiser Otto I. 951 zu Rom dem Bischof Adalbero von Metz geschenkt worden sei, dürfte, wie unten auszuführen ist, jedenfalls nichts anderes als eine Verwechslung mit dem Diplom Ottos III., 999 zu Rom gegeben, sein, laut welchem dem Bischof Adalbero II. von Metz der Hof Völklingen, die Burg Quierscheidt und der Warent-Wald zu Eigen gegeben wurden [2]).

Um die Mitte des folgenden Jahrhunderts trug Herzog Friedrich von Lothringen Schloss Saarbrücken vom Reiche zu Lehen, nach seinem 1065 erfolgten Tode schenkte König Heinrich IV. dasselbe erneut

[1]) DD. III, Nr. 316. Völklingen. Quierscheidt und der Warent-Wald werden von Witte für Interpolation gehalten (?). Lothr. Jahrb. V b, S. 90.

[2]) Das folgende zumeist nach den Lothr. Territ., I, S. 181 ff.

dem Bistum Metz[1]). Fast gleichzeitig begegnet uns im Saargau der Stammvater der ersten Linie der Grafen von Saarbrücken, der Graf Siegbert im Elsass, der dem lothringischen Herzogshause verwandt sein dürfte; ihm verlieh 1080 der Kaiser Heinrich IV. das Reichsgut Wadgassen (»villam nomine Wadegozingen«). Die Linie dieser Grafen starb im Jahre 1235 aus; Streitigkeiten der Erbtöchter bezw. ihrer Gatten schlichtete in diesem Jahre der Bischof Jacob von Metz durch eine Teilung der gesamten Besitzungen[2]), somit die weibliche Erbfolge anerkennend; von dem Bischof scheint hiernach bei dieser Gelegenheit zum ersten Male neben der Burg auch die ganze Grafschaft als Metzer Lehen behandelt worden zu sein.

Bei dieser Erbteilung kam die Grafschaft Saarbrücken selbst an den Gemahl der ältesten Tochter, Herrn Gottfried von Apremont[3]); aus dieser Ehe entstammten aber keine Kinder; die zweite Tochter Mathilde, vermählt in erster Ehe mit Herrn Simon von Commercy, in zweiter mit Herrn Amadeus von Mümpelgard, wurde infolge dessen die Stammmutter des zweiten Grafengeschlechtes. Mathilde erkannte die Lehensabhängigkeit der ganzen Grafschaft von Metz für sich und ihre Nachkommen, die Grafen von Commercy-Saarbrücken, nicht an; ein nach ihrem Tode bestelltes Schiedsgericht scheint auch zu Ungunsten des Bistums entschieden zu haben, denn auch spätere Lehensbriefe erwähnen als zum Bistum im Lehensverhältnis stehend nur die in der Urkunde Ottos III. von 999 aufgeführten Besitzungen.

Die zweite Linie, Commercy-Saarbrücken, erlosch 1381 mit dem Grafen Johann; die Erbtochter Johanna, vermählt mit dem Grafen Johann von Nassau, brachte die Grafschaft dauernd an dieses Haus, vermehrt inzwischen durch die Erbkastenvogtei Herbitzheim, gleichfalls als Metzer Lehen. Die Abtei Herbitzheim, 4 km nordöstlich von Saaralben gelegen, war von Alters her der Hoheit des Bistums Metz unterstellt gewesen, welches sie unter Vorbehalt der an die Herrschaft Saaralben verlehnten Hochvogtei den Grafen von Saarbrücken zu Lehen gegeben hatte. Nach mehrfachen Afterverlehnungen hatten die Grafen von Nassau-Saarbrücken 1540 den ganzen Besitz wieder an sich gebracht und nannten sich seither Erbkastenvögte, Land-, Schutz- und Schirmherrn von Herbitzheim. Ausser Herbitzheim war zur Re-

[1]) Beyer I, N. 357. In den Lothr. Territ. wird diese Schenkung als der erste sichere Erwerbstitel des Bistums bezeichnet, die Echtheit der Urkunde Ottos III. von 999 also anscheinend bezweifelt.

[2]) s. Witte im lothr. Jahrb. Vb, S. 100ff.

[3]) s. S. 142.

unions-Zeit auch die Grafschaft Saarwerden im Besitz der Grafen von Nassau-Saarbrücken, die ihnen 1527 durch Erbschaft zugefallen war.

Die Abtei Herbitzheim war zur Zeit bereits als Zugehörigkeit von Saaralben reunirt[1]), für die Grafschaft Saarwerden wurde eine besondere Sitzung angesetzt[2]); im vorliegenden Falle handelte es sich daher nur um die Reunion der eigentlichen Grafschaft Saarbrücken, die abweichend von der alten Gaugrafschaft fast ausschliesslich auf dem rechten Saarufer lag, und eine Grösse von etwa 10 □ Meilen hatte.

Die Vorladung war, als eine der ersten, schon am 1. März zugestellt worden; infolge dessen hatte die Gräfin Eleonore Clara, Wittwe des Grafen Adolf und Vormund seines minderjährigen Nachfolgers, sich nach längeren Verhandlungen am 25. Juni zur Abstattung der verlangten Huldigung bereit erklärt; die Kammer trat trotzdem in das förmliche Reunionsverfahren ein.

Die Beweise stützten sich in erster Linie auf eine Eintragung, nach Regesten-Art, in dem Metzer Lehens-Verzeichnis, laut welcher Kaiser Otto I. dem Bistum 951 das Schloss Saarbrücken in gleichem Umfange, wie in der Einleitung für 999 angegeben, geschenkt haben soll. Nach Anführung des Inhaltes aus dem Register wird dann zwar in der Verhandlung gesagt, es sei der Kammer der genannte Akt des Jahres 951 vorgelegt worden; (»le dit acte de l'an 951«) es scheint aber damit der Teil des Verzeichnisses, und nicht die Urkunde selbst gemeint zu sein, da andernfalls, wie sonst stets bei vorhandenen Urkunden, der Inhalt der letzteren selbst entnommen worden wäre. Auch ist die Urkunde schon von den Benediktinern vergebens gesucht und bis heute nicht aufgefunden worden[3]). Andererseits sagt jedoch Meurisse: L'an 951 il (Adalbéron) fut en Italie, avec l'empereur Otton I, et étant à Rome cet empereur lui fit don du bourg et du chateau de Saarbruck et de toutes ses appartenances et dependances« [4]). Es genügt der Hinweis darauf, dass Otto I. 951 weder Kaiser noch in Rom war, um die Unglaubwürdigkeit dieser Nachricht offenbar zu machen. Ist überdies die Urkunde Ottos III. der Kammer nicht vorgelegt worden, so dürfte die Annahme, dass die Nachricht über ein angebliches Diplom Ottos I. sich einfach auf das oben angeführte Diplom Ottos III. beziehe, die einfachste Lösung der Schwierigkeit sein[5]). Doch ist es nicht un-

[1]) s. S. 133.

[2]) s. Einzel-Reunionen.

[3]) Lothr. Jahrbuch III, S. 156.

[4]) Meurisse, histoire des évêques de l'église de Metz; Metz 1634, S. 312.

[5]) Nach Mitteilung des Privatdozenten Dr. Bloch in Strassburg.

möglich, dass eine Verwechslung mit Saarburg vorliegt, das in einer Urkunde Heinrichs I. vom Jahre 931 »Saarbruckum« genannt wird: »Confirmamus itaque Saarbruckum cum dependentiis et pertinentiis ejusdem oppidi et omnibus exilibus suis (vaditibus) sitis tam in Alsatia, quam in Sargovia superiore subtus montes.« Der vorstehende Auszug findet sich in einer Handschrift der städtischen Bibliothek zu Metz [1]) und entstammt laut Randbemerkung einer Urkunde des bischöflichen Archivs zu Vic; es ist daher die Vermutung ausgesprochen worden, dass die Angaben der Schriftsteller über ältere Schenkungs-Akte für Saarbrücken auf ein Missverständnis dieser Urkunde bezw. eines Auszuges aus derselben zurückzuführen sein könnten [2]).

Als älteste Urkunden lagen der Kammer vor die Schenkung König Heinrichs IV. vom Jahre 1065 und eine Bestätigung derselben durch Kaiser Friedrich I. vom Jahre 1171. Weiter vorgelegt wurde eine Urkunde des Jahres 1237, laut welcher Bischof Jacob von Metz der Gräfin Laurette, Tochter des Grafen Simon von Saarbrücken, den Besitz der Grafschaft als Lehen des Bistums bestätigt; die zwei Jahre vorher stattgehabte Erbteilung kam dagegen nicht zur Kenntnis der Kammer; zwei andere Urkunden aus der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts lassen gleichfalls die Lehensherrlichkeit der Metzer Bischöfe erkennen. Aus dem folgenden Jahrhundert liegen keine Beweisstücke vor; aus dem 15. jedoch und aus dem 16. Jahrhundert wurden je vier, aus dem 17. Jahrhundert zwei Lehenserneuerungen von 1609 und 1640 von Seiten der Kläger der Kammer vorgelegt; zu letzteren kamen noch fünf Lehenserneuerungen aus den Jahren 1603, 1624, 1626, 1628 und 1648, welche die Gräfin ihrer Eingabe an die Kammer zur Rechtfertigung ihres Lehens-Besitzes beigefügt hatte. Ein Schreiben der bischöflichen Kanzlei vom Jahre 1626 an den Grafen von Nassau-Saarbrücken, in welchem diesem die zur Abstattung der beabsichtigten Huldigung geeignete Zeit angegeben wird [3]), bestätigt gleichfalls das Lehensverhältnis der Grafen. Nach dem Wortlaute der Urkunden hat aber zweifellos nur ein Teil der Grafschaft dem Bistum zu Lehen gestanden; übereinstimmend werden in ihnen als Lehen aufgeführt die schon in dem Schenkungs-Akte Kaiser Ottos III. aufgeführten Oertlichkeiten, und zuerst in einer Lehens-

---

[1]) Histoire ecclesiastique et civile de la ville et diocèse de Metz, par le père Benoit-Picard, religieux capucin de Toul, 1718.

[2]) Mündliche Mitteilung des Pfarrers Paulus, städtischen Bibliothekars zu Metz. Der Versuch einer Lösung dieser Frage liegt ausserhalb des Rahmens der vorliegenden Arbeit.

[3]) Im Bezirks-Archiv zu Metz vorgefunden. Der Kammer nicht vorgelegt.

erneuerung von 1431 das Vogtei (vouerie) über St. Avold[1]), also nur ein verhältnismässig kleiner Teil der Grafschaft, zu der die viel bedeutenderen Orte St. Ingbert, Neunkirchen, Ottweiler u. a. gehörten.

Das Urteil der Kammer legte der Gräfin die Huldigung und Einreichung des Verzeichnisses für die in den Urkunden genannten Lehen und die »villages et lieux en dependances« innerhalb der gewohnten Termine von einem Monate bezw. 40 Tagen auf. Wie die Zugehörigkeiten aufzufassen waren, beweist das im Original vorliegende, vom 9. Januar 1681 datierte Lehensverzeichnis der Gräfin; es umfasst den ganzen linksrheinischen Besitz der Grafen von Nassau-Saarbrücken, auch die ausdrücklich als Allod bezeichneten Gebietsteile, darunter die Städte Saarbrücken und St. Johann, die (bereits reunierte) Herrschaft Homburg, die (noch zu reunierende) Grafschaft Saarwerden, die schon reunierte Abtei Herbitzheim etc., im ganzen ein Gebiet von ca. 15 □-Meilen. In dieser ganz ungerechtfertigten Ausdehnung des Lehens muss im vorliegenden Falle hauptsächlich die Rechtsverletzung gefunden werden; hinsichtlich der thatsächlich noch zu Lehen stehenden Gebietsteile rächte sich die unklare Fassung des Friedens-Instrumentes von 1648, wenn auch die Nachsuchung der Lehenserneuerung seit Jahrhunderten nur als eine Förmlichkeit beiderseitig aufgefasst sein mag; auch diese Reunion überstieg allerdings die ursprünglichen französischen Forderungen und wäre nicht möglich gewesen, wenn kaiserlicherseits der Ausdruck »diocesis« statt »districtus« zugestanden worden wäre. Jetzt war natürlich der Besitz der Grafen nur mehr ein imaginärer; schon vor Einreichung der Huldigung war die Besatzung, die entgegen den Abmachungen des Nymweger Friedens in Saarbrücken und St. Johann geblieben war, bedeutend verstärkt worden; auch wurden der Grafschaft Contributionen und Lasten anderer Art auferlegt[2]).

Im Jahre 1685 erfolgte die Einrichtung der französischen Verwaltung, wobei Saarbrücken Sitz des Oberamtes (bailliage) für die ganze Grafschaft und eines Amtes (prevôté) wurde.

23.

Herrschaften und Grafschaft Saarwerden und Bockenheim (Bouquenom).

Sitzung vom 11. Juli 1680.

Saarwerden, auch Altsaarwerden zur Unterscheidung von dem 1 km entfernten Städtchen Neusaarwerden genannt, ist heute ein Dorf

[1]) s. S. 129.

[2]) Köllner, Geschichte der Städte Saarbrücken und St. Johann, 1865, I, S. 318.

des unter-elsässischen Kreises Zabern; Bockenheim liegt gegenüber Neusaarwerden auf dem rechten Ufer der Saar und ist mit diesem seit 1793 zu der Stadt-Gemeinde Saarunion vereinigt.

Die Ortschaft (Alt-)Saarwerden [1]) soll nach alter, nicht verbürgter Ueberlieferung 917 von Karl dem Einfältigen der Kirche in Metz geschenkt worden sein; die aus dem südlichen Teile des Saargaues entwickelte territoriale Grafschaft Saarwerden, zu der stets der Ort Bockenheim gehörte, war dagegen allodialer Besitz; das erste sichere Zeugnis hierfür scheint die weiter unten zu erwähnende Urkunde von 1261 zu sein. Die Grafen, die aus dem Hause Metz-Luneville hergeleitet werden, scheinen jedoch in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts infolge unglücklicher Fehde mit dem Bischof von Metz die Oberlehensherrlichkeit des Bistums für die Burgen Saarwerden und Bockenheim anerkannt zu haben. Diese erste Linie der Grafen von Saarwerden starb 1397 aus; die Grafschaft ging an die Schwester Walburga des letzten Grafen und deren Sohn, Grafen Friedrich von Mörs, über; der Bischof widerstrebte anfänglich zwar dieser Vererbung des Lehens, erteilte aber doch 1418 die Investitur.

Als auch diese Linie 1527 mit dem letzten blödsinnigen Grafen ausstarb, sollte die Grafschaft infolge Erbvertrages an die Grafen von Nassau-Saarbrücken übergehen. Jetzt aber erklärte Bischof Johann von Metz, ein lothringischer Prinz, die Grafschaft, weil zum Teil auf dem rechten Ufer der Saar gelegen, nach deutschem Gewohnheitsrechte als Mannlehen [2]), und demgemäss heimgefallen; er belehnte damit am 26. September 1527 seinen Bruder, Herzog Anton von Lothringen; der hieraus sich entwickelnde Erbfolgestreit war zur Reunionszeit noch nicht endgültig entschieden. Zwar wurde durch Beschluss des Reichstags vom 22. Oktober 1530 die Grafschaft dem Hause Nassau-Saarbrücken zugesprochen; beim Uebergang an die Linie Nassau-Weilburg 1574 trat aber sogar ein dritter Bewerber auf, Graf Emich von Leiningen-Hartenburg, trotz früheren Verzichtes seiner Gattin, der Schwester des letzten Grafen aus der zweiten Linie. Der Streit ging nunmehr wieder an das Reichskammergericht, welches, die Leiningenschen Ansprüche beseitigend, durch Spruch vom 7. Juli 1629 dahin entschied, dass die alten Metzer Lehen, nämlich die Burgen Saarwerden, Bockenheim und der schon damals vergeblich gesuchte Wiebersweiler-Hof dem Herzog, die

[1]) Der folgende zumeist nach den Lothr. Terr., S. 197 ff.

[2]) Die Untersuchung der Frage der Berechtigung dazu würde im vorliegenden Zusammenhange zu weit führen.

tum Lothringen, auf Grund der Belehnung von 1527, der Rest der Grafschaft aber den Grafen von Saarbrücken zufallen solle. Der Herzog von Lothringen erkannte aber den Spruch nicht an, und bemächtigte sich noch in demselben Monat der ganzen Grafschaft. Im Westfälischen Frieden wurde zwar die Entscheidung von 1629 im allgemeinen bestätigt, aber der zweideutige Zusatz: »salvis utrique competentibus juribus«, und sogar noch ein Rechtsvorbehalt zu Gunsten der Leiningenschen Ansprüche zugefügt. Herzog Carl IV. belehnte, diese Bestimmungen nicht beachtend, 1567 seinen natürlichen Sohn, Grafen Karl Heinrich von Vaudémont mit der ganzen Grafschaft. Zwar erkannte ein Schiedsgericht des Reichstages zu Regensburg (Kur-Mainz und Schweden) am 14. Juli 1670 zum dritten Male im Sinne der erwähnten Teilung; nunmehr aber mischte Frankreich, das in demselben Jahre des ganzen Herzogtums sich bemächtigt hatte, sich ein, und besetzte 1671 auch Saarwerden und Bockenheim als zum Herzogtum Lothringen gehörig.

Dieser thatsächliche Zustand der Dinge dauerte zur Reunionszeit noch fort, da der Herzog von Lothringen den Frieden zu Nymwegen nicht anerkannt hatte. Die Vorladung der Kammer erfolgte Anfangs April bei der Ortsbehörde in Saarwerden; infolge dessen meldete der genannte Graf Karl Heinrich von Vaudémont am 15. April seine Ansprüche auf die Grafschaft an, und erklärte sich bereit, die geforderte Huldigung persönlich abzustatten; dasselbe Anerbieten erfolgte durch den Vertreter der Gräfin Eleonore Clara von Saarbrücken, worauf beide Parteien am 26. Juni auf die bevorstehende Kammerverhandlung verwiesen wurden. Die Grundlage für die Beweisführung der Kläger bildete in dieser eine Urkunde vom Juli 1261, laut welcher Heinrich, Graf von Saarwerden, sich für diese Grafschaft als Lehensmann des Bischofs von Metz bekennt. Die Fortdauer dieses Lehensverhältnisses wurde durch 6 Urkunden aus dem 15. und 16. Jahrhundert nachgewiesen; in zwei in Abschrift vorgefundenen Verträgen vom Jahre 1484 [1]) überlässt Graf Nicolaus von Saarwerden dem Grafen Emich von Leiningen mit Genehmigung des Bischofs Georg von Metz die Verwaltung und erteilt ihm zugleich die Anwartschaft als Erbe für den Fall seines Ablebens. Dieser Vertrag kam aber nicht zur Durchführung infolge der oben erwähnten Heimfallerklärung vom Jahre 1527, ebensowenig aber die vom Bischof versuchte Besitzergreifung; nach den beiden Haupt-

[1]) Der Kammer nicht vorgelegt; der zeitweise Leiningen'sche Besitz kam daher nicht zu deren Kenntnis. Wahrscheinlich sind die Urkunden später von den Grafen Leiningen beigebracht worden, als die Reunion ihres Gebietes in Frage stand; s. Reunionen ohne Beschlüsse.

orten entsendete Commissare wurden durch die Bürger von Saarwerden und Bockenheim an Ausführung ihres Auftrages verhindert, wobei dem Schwestermann des verstorbenen Landesherrn, dem Grafen von Nassau-Saarbrücken der Treueid geleistet wurde; ein darüber an Ort und Stelle aufgenommenes (im Original erhaltenes) Protokoll wurde der Kammer vorgelegt; ebenso der Investiturbrief des Bischofs vom 27. September desselben Jahres für seinen Bruder, den Herzog Anton von Lothringen. Der dadurch entstandene Streit um den Besitz kommt in den weiter vorgelegten Urkunden zum Ausdruck; zu vier Lehenserneuerungen der Herzöge von Lothringen, deren letzte von 1609 war, treten zwei der Grafen von Nassau-Saarbrücken, deren letzte gleichfalls von 1609, ohne dass ersichtlich, ob und in welcher Weise die Bischöfe Entscheidung zwischen den beiden Parteien getroffen haben.

Die Reunionskammer traf ebensowenig Entscheidung zwischen den streitenden Parteien, sprach vielmehr in den gewohnten Formen das Gebiet dem Bistum zu, und legte dem angeblichen Herren (pretendu seigneur) von Saarwerden, Bockenheim, Hof von Wisbersweiler und Zugehörigkeiten die Pflicht der Huldigung in der üblichen Zeit auf. Diese wurde zunächst auf Grund der öfter erwähnten Teilung von beiden Seiten erstattet und entgegengenommen. Am 9. Januar 1681 erschien Gräfin Eleonore Clara mit dem minderjährigen Grafen Friedrich Ludwig persönlich in Metz, und leistete die verlangte Huldigung mit Vorlage des Lehensverzeichnisses, sie wurde darauf durch besondere Ceremonie im Januar des folgenden Jahres wieder in ihre Rechte eingesetzt; für die Metzer Lehen wurde am 16. Januar vom Grafen Karl Heinrich Huldigung erstattet, und am 23. September 1681 Lehensverzeichnis vorgelegt. Der Ausgleich des Streites wurde nunmehr dem Parlamente zu Metz übertragen, dessen Competenz nach erfolgter Reunion die Grafschaft unterstand: durch Erkenntnis vom Jahre 1683 sprach dieses den Besitz in seinem ganzen Umfange dem Hause von Nassau-Saarbrücken zu, natürlich unter Aufrechthaltung der französischen Landeshoheit. Die Gräfin legte nunmehr am 1. Mai 1683 Lehensverzeichnis für die ganze Grafschaft im Umfange von etwa 5 □ Meilen vor. Durch den Frieden von Ryswick wurde jedoch der Unterschied zwischen früherem Lehen und stetem Allod wiederhergestellt, indem die Orte Saarwerden, Bockenheim und Wisbersweiler dem Herzoge von Lothringen, die ganze übrige Grafschaft aber dem Grafen von Nassau-Saarbrücken zuerkannt wurde. Thatsächlich aber waren die Grafen, wie hier nachweisbar, ihrer Landeshoheit entsetzt; sie behielten bloss ihre Domanialgüter und gewisse geringe Gefälle und Rechte. Nicht lange nachher

wurden ihnen auch diese aberkannt, weil einer der Grafen in holländische Dienste getreten war[1]).

24.

Gebiet und Herrschaft Altheim.

Sitzung vom 11. Juli 1680.

Altheim oder Altheim zur Traube[2]) oder zur Tauben[3]) ist das heutige Dorf Altenheim des Kreises Zabern, 5 km südöstlich der Kreisstadt liegend. Im 14. Jahrhundert, auf welches die Ansprüche gegründet wurden, war die Ortschaft im Besitze der Herren von Geroldseck, die aber dafür dem Bistum Metz zu Lehen standen[4]). Später kam die Herrschaft in den Besitz der Bischöfe von Strassburg, von welchen sie das Kloster Maursmünster durch Kauf erwarb, soweit erkennbar unter Aufrechthaltung der Lehensherrlichkeit von Metz. Zur Reunionszeit war Altheim in reichsritterschaftlichem Besitze, gleichfalls ohne vorherige Ablösung des Lehensverhältnisses zu Maursmünster und Metz. Die Vorladung wurde bei der Ortsbehörde zu Altheim abgegeben. Die Beweisführung gründete sich auf eine einzige, an sich ziemlich bedeutungslose Urkunde, einen Brief des Herrn Burchard von Geroldseck vom Jahre 1320 an den Bischof Heinrich von Metz, in welchem der Briefschreiber um die Genehmigung bittet, der Gattin seines Sohnes ein Wittwen-Legat von 500 Mark auf Altheim und andere Orte, die dem Bistum zu Lehen ständen, anweisen zu dürfen.

Auf Grund dieser einen Urkunde sprach die Kammer die Reunion in gewohnter Weise aus. Huldigungs-Akte liegen nicht vor, ein zuverlässiger Anhalt für die Grösse des Gebietes ist daher nicht gegeben. Die Reunion ist deshalb von besonderem Belang, weil zum ersten Male damit der Begriff des districtus auch auf das Elsass und die Diözese des Bischofs von Strassburg ausgedehnt wurde, während im übrigen die Elsässer-Reunionen anderen Massnahmen vorbehalten blieben. Anscheinend aus diesem Grunde verwechselt Calmet[5]) das reunirte Gebiet mit dem 10 km südwestlich von Zweibrücken gelegenen Altheim, wenn auch nicht ausgeschlossen werden soll, dass auch die

[1]) Mathis, Die Leiden der Evangelischen in der Grafschaft Saarwerden 1888, S. 197.

[2]) Clauss, Historisch-topographisches Wörterbuch des Elsass, 1895, S. 16.

[3]) Die Alten Territorien des Elsass, 1896, S. 103 ff.

[4]) Meurisse, S. 497.

[5]) Calmet, Notice, I, S. 5.

Reunionskammer an letzterem Ort die Vorladung hat abgeben und die Reunion hat vollziehen lassen. Die einzige vorgelegte Urkunde bezieht sich jedoch zweifellos auf Altheim bei Zabern.

25.

Stadt, Gebiet und Herrschaft Ottweiler.

Sitzung vom 11. Juli 1680.

Nach Auffassung der Kammer war das zu reunierende Gebiet der östliche Teil der Grafschaft Saarbrücken, in dessen Mitte die gleichnamige heutige Kreisstadt des Regierungsbezirkes Trier gelegen ist. Die Vorladung wurde infolge dessen dem Grafen von Nassau-Saarbrücken zugestellt. Die Beweisführung stützte sich aber ausschliesslich auf dieselbe Urkunde von 1320, welche die Reunion von Altheim am gleichen Sitzungstag veranlasst hatte, und in welcher unter den die Einkünfte des Legates liefernden Ortschaften auch Ottweiler aufgeführt war. Es ist entweder damit ein 4 km östlich von Geroldseck gelegenes Dorf Ottersweiler, oder ein 3 km östlich Drulingen gelegenes Dorf, heute Ottweiler genannt, gemeint. Für erstere Annahme spricht die nahe Lage bei Geroldseck und Altheim, gegen dieselbe aber der Umstand, dass in der im Original heute noch vorliegenden Urkunde der Ort ganz zweifellos als Ottwiller geschrieben steht; auch war Ottersweiler ein Lehen der Bischöfe von Strassburg. Gegen die zweite Annahme aber muss neben der entfernten Lage auch die stete Zugehörigkeit des Ortes zur Grafschaft Saarwerden angeführt werden. Trotz des abweichenden Namens dürfte daher die Vermutung mehr begründet sein, dass es sich um das bei Geroldseck gelegene Dorf gehandelt habe, das zur Reunionszeit reichsritterschaftlich war[1]). Ganz abzulehnen ist jedenfalls die Annahme der Kammer, dass die Stadt der Grafschaft Saarbrücken in der Urkunde gemeint sei, da diese Allod der Grafen war und niemals in Beziehung zu Metz gestanden hatte; Graf Friedrich Ludwig von Saarbrücken erwiderte daher auf die ihm zugestellte Vorladung, dass er in seinen Papieren nichts darüber finden könne, dass Ottweiler jemals Lehen des Bistums Metz gewesen sei.

Der Kammerbeschluss richtete sich gegen den »vermeintlichen Herrn« von Ottweiler (Otviller). Das Gebiet wurde dadurch zum zweiten Male reunirt, da dasselbe schon vorher in der Reunion der ganzen Grafschaft Saarbrücken einbegriffen war.

---

[1]) Els. Territ., S. 97.

26.

Gebiet und Herrschaft Buchsweiler (Bousseviller s).

Sitzung vom 15. Juli 1680.

Buchsweiler ist heute eine Stadt des Kreises Zabern, 7 km nordöstlich der Kreishauptstadt gelegen. Die französischen Ansprüche gingen von den Verhältnissen des 14. Jahrhunderts aus[1]), in welchem der Ort Sitz eines Amtes des Bistums Metz war, dessen Vogtei bis zum Anfange des Jahrhunderts die Herren von Hüneburg zu Lehen hatten. Von ihnen ging sie an die Herren von Lichtenberg über, deren gleichnamiger Stammsitz noch 1870 Festung war und gewaltsam genommen werden musste. Die Herren von Lichtenberg waren zugleich Vögte der Abtei Neuweiler und legten durch diese Aemter die Grundlage zu ihrem Territorialbesitz im Elsass, den sie, vorwiegend durch Kauf, fortgesetzt vermehrten. Schon 1314 bekannte Bischof Reinhold von Metz, den Herren Johannes I. und Hermann II. von Lichtenberg für ihre Verluste, die sie in seinem Heere bei Frouard erlitten hätten, 200 Mark Silbers zu schulden, wofür er ihnen zur Sicherheit sämtliche dortigen Besitzungen des Hochstifts verschrieb[2]).

Das Geschlecht starb in männlicher Linie 1480 mit Jacob von Lichtenberg aus; trotz der Lage rechts der Saar und der dadurch bedingten männlichen Vererbung ging der Besitz infolge Privilegs Rudolfs von Habsburg vom Jahre 1289 an die Töchter über[3]); die Hälfte erhielt Philipp Graf von Hanau, aus einer Seitenlinie dieses Geschlechtes, das sich von da ab Hanau-Lichtenberg nannte, während die regierende Linie in der Wetterau den Namen Hanau-Münzenberg führte; die andere Hälfte kam an die Grafen von Zweibrücken-Bitsch, deren Besitz wenige Jahre später, 1485, infolge Erlöschens des Ochsensteinschen Geschlechtes um deren Herrschaft vermehrt wurde. Ein Viertel der letzteren hatte dem Kloster Maursmünster gehört, kam aber jetzt an die Grafen Zweibrücken-Bitsch, die nunmehr ihrem Namen die Bezeichnung Ochsenstein zufügten. Durch Heirat der Tochter des letzten dieser Grafen mit dem regierenden Grafen von Hanau-Lichtenberg 1570

[1]) Das folgende nach den Els. Territ., S. 136, und Ristelhuber, l'Alsace ancienne et moderne, 1865.

[2]) Lehmann, urkundliche Geschichte der Grafschaft Hanau-Lichtenberg 1862, I, S. 40.

[3]) Spach, le comté de Hanau-Lichtenberg, in Bulletin de la soc. pour la cons. des mon. hist. d'Alsace 1860, III, S. 17.

wurde der ganze beiderseitige Besitz mit Ausnahme der Herrschaft Oberbronn, welche 1551 an die Grafen Leiningen-Westerburg gefallen war, in einer Hand wieder vereinigt[1]); unter den Grafen Friederich Casimir trat dazu auch nach Aussterben der Linie Hanau-Münzenberg 1642 die Grafschaft in der Wetterau[2]). Zur Reunionszeit bildete daher das beanspruchte Gebiet einen Teil der einheitlichen Grafschaft Hanau-Lichtenberg, deren Haupt- und Residenzstadt die Stadt Buchsweiler war. Abgesehen von den Besitzungen in der Wetterau, lag die Grafschaft in sehr starker Zersplitterung mit dem Hauptteile und nicht weniger als 15 Enklaven im Unter-Elsass, mit je einem kleinen Gebietsteil im heutigen Grossherzogtum Baden und in der bayrischen Pfalz. Der Nachfolger des verstorbenen Grafen Johann Reinhard war damals minderjährig; die Vormundschaft führte Graf Christian von Pfalz-Birkenfeld, französischer Feldmarschall, der zum 1. März unter den üblichen Forderungen vorgeladen, am 19. Juni also anscheinend nach längeren Verhandlungen sich bereit erklärt hatte, die verlangte Huldigung zu erstatten, und zwar sowohl für die ehemaligen Metzer Aemter Buchsweiler und Ingweiler als auch für die Herrschaften Ochsenstein, Geroldseck und alle zugehörigen Oertlichkeiten. Auch legte er eine grössere Anzahl von Urkunden vor, welche zum Teile Duplicate der Seitens der Kläger beigebrachten, alle aber den französischen Ansprüchen günstig waren. Die Kammer-Verhandlung hatte daher nur mehr den Charakter eines Aktes freiwilliger Gerichtsbarkeit, ging aber ganz in den gewohnten Formen unter Vorlage aller aufgefundenen Urkunden vor sich. Die älteste von 1345, nur vom Pfalzgrafen vorgelegt, betraf eigentümlicherweise ausschliesslich das ehemalige Lehensverhältnis der Herrschaft Ochsenstein zum Bistum Metz, wiewohl diese in einer besonderen Verhandlung am gleichen Tage und sogar auf Vortrag desselben Referenten (Cogney) reunirt wurde. Aus den folgenden Jahrhunderten wurden nicht weniger als 28 Urkunden, die älteste vom Jahre 1435, die jüngsten von 1658 und 1661 vorgelegt, welche sämtlich die Lehensherrlichkeit des Bistums über die Herrschaften Buchsweiler, Ingweiler und Ochsenstein bezeugen, so dass das zur Reunionszeit noch fortbestehende Lehens-Verhältnis dieser Gebiete zum Bistum Metz ausser Frage steht. Der Spruch der Kammer erfolgte in gewohnter Form, umfasste aber ausnahmsweise nicht den

[1]) Hinsichtlich des Verlustes des grösseren Teiles der Grafschaft Bitsch, s. Reunion dieser.

[2]) Bulletin, S. 24.

ganzen Besitz der Grafen von Hanau-Lichtenberg im Wege der Zugehörigkeiten, sondern nur die Städte Buchsweiler, Ingweiler und neun zugehörige Dörfer, wie die älteste der bezüglichen Urkunden sie, wenn auch zum Teil mit anderer Schreibweise, aufführt; von den neun Dörfern sind sieben mit Sicherheit festzustellen, sechs im damaligen Amte Buchsweiler, eins im Amte Brumath gelegen; die beiden übrigen, das eine Quitschweiler, das andere in der Verhandlung Voltheim, in der Urkunde Wolmsheim genannt, waren anscheinend schon zur Reunionszeit verschwunden. Die Herrschaft Ochsenstein blieb also von dieser Reunion ausgenommen, die Vorlage der Urkunde von 1373 war daher völlig zwecklos. Im übrigen dürfte die Beschränkung der Reunion in diesem Falle nicht auf die geographische und territoriale Unkenntnis der Kammer-Mitglieder zurückzuführen sein, da anzunehmen ist, dass sie von dem die Reunion begünstigenden französischen Marschall über die Besitzungen der Grafen Hanau-Lichtenberg genaue Aufklärung erhalten hatten; der Grund wird vielmehr in der gleichzeitigen Tagung der Kammer (conseil souverain) von Breisach zu suchen sein, der die eigentlichen elsässischen Reunionen vorbehalten blieben; diese reunierte denn auch wenige Wochen später am 9. August 1680 die ganze Herrschaft Hanau-Lichtenberg und damit die Herrschaften Buchsweiler und Ingweiler zum zweiten Male.

Die Huldigung erstattete Pfalzgraf Christian im Namen der zwei minderjährigen Söhne des Grafen Johann Reinhard im April 1681; das vom 29. Mai 1683 datirte Lehensverzeichnis führt zunächst die von der Kammer namentlich genannten Orte auf, wobei Voltheim mit dem bei Strassburg belegenen allodialen Orte Wolfisheim verwechselt wird, während Quitschweiler, vom Pfalzgrafen Guichweiler genannt, nach seiner Angabe bereits vor einem Jahrhundert völlig zerstört worden war. Demnächst enthält das Verzeichnis aber auch die aus der Ochsensteinschen Erbschaft herrührenden Besitzungen, und führt schliesslich die gesamten übrigen Teile der Grafschaft nebst allen Gerechtsamen der Grafen auf, wenngleich unter ausdrücklicher Hervorhebung des bisherigen Verhältnisses diese Teilgebiete als reichsunmittelbarer, oder als Lehen von Mainz, Strassburg u. a., jedenfalls mit Rücksicht auf den Spruch der Reunionskammer von Breisach. Die alten Lehens-Gebiete des Bistums Metz waren hiermit zweimal reuniert; innerhalb der von der Metzer Kammer festgehaltenen Grenzen kann deren Spruch wohl als einer der besser begründeten bezeichnet werden, da die Lehensherrlichkeit, auch abgesehen von dem Drucke des zweiten Reunions-Unternehmens, bis über die Mitte des laufenden Jahrhunderts hinaus

anerkannt worden war. Die Auslegung des Wortes »districtus« hatte allerdings auch hier nicht die Grenze der diöcesis berücksichtigt.

27.

Gebiete und Herrschaften Mark (la Marque), Maursmünster und Ochsenstein.

Sitzung vom 15. Juli 1680.

Nach vorstehender Ueberschrift teilte die Kammer das zu reunierende Gebiet in drei Teile, offenbar infolge eines seltsamen, die Unkenntnis der Gebiete verratenden Versehens, da es sich um die früher »Marca Aquilejensis« genannte »marche de Marmoutier«, die Mark des Klosters handelte, welches in der heutigen gleichnamigen Stadt des Kreises Zabern gelegen ist. Ochsenstein ist heute Ruine, in der Nähe des Dorfes Reinhardsmünster gelegen, und gleichfalls zum Kreise Zabern gehörig. Die Abtei Maursmünster, die älteste des ganzen Elsass[1], wurde 590 durch einen Jünger Columbans gegründet und erhielt schon vom Merowingerkönig Childebert II. eine beträchtliche Schenkung an damals öde liegendem Lande, die sein Nachfolger Theoderich IV. bestätigte. Unter der Regierung Ludwig des Frommen durch Feuer völlig zerstört, wurde das Kloster von dem Bruder des Kaisers Drogo, Bischof von Metz, wiederhergestellt, zugleich aber auch der Oberhoheit des Bistums unterstellt. Die Bischöfe übertrugen die Vogtei den Herren von Geroldseck, welche die ihnen damit verliehene Machtbefugnis benutzten, um nach und nach die ganze herrschaftliche Mark mit den Kloster-Hintersassen in ihren Besitz zu bringen. Nach mehrfachen Teilungen und wiederholtem Besitzwechsel, welcher für die vorliegende Frage nur insofern Bedeutung hat, als keine Aufgabe der Oberlehensherrlichkeit von Metz dabei zu erkennen ist, hatte zur Reunionszeit der Bischof von Strassburg Wilhelm Egon von Fürstenberg die Vereinigung des ganzen ehemaligen Klostergebietes in seiner Hand wieder herbeigeführt. Die Herrschaft Ochsenstein[2]) war von Alters her zur Abtei gehörig; die seit dem 12. Jahrhundert nachweisbaren Herren von Ochsenstein werden in dieser Zeit als die Vögte der Abtei bezeichnet; bald zu territorialer Selbständigkeit gelangend, vergrösserten sie in der Folge ihren Besitz durch weitere Belehnungen; im Jahre 1390 erwarben sie auch ein Viertel der Klostermark von Maursmünster.

---

[1]) Hertzog in den Beiträgen zur Landes- und Volkes-Kunde von Elsass-Lothringen. II. 9, S. 10.

[2]) Das Folgende nach den Els. Terr., S. 143 ff., und Ristelhuber.

Nach Aussterben des Geschlechtes 1485 war der Besitz an die Grafen von Zweibrücken-Bitsch und nach deren Aussterben 1570 an die Grafen Hanau-Lichtenberg gekommen. Diese waren zur Reunionszeit im Besitze der Herrschaft, mit Ausnahme des erwähnten Viertels der Mark von Maursmünster, das 1631 von dem regierenden Grafen an den Herzog von Lothringen, und von diesem 1664 an den Bischof von Strassburg verkauft worden war. Die angeblichen Herren der zu reunierenden Gebiete waren daher der Bischof von Strassburg und der Graf von Hanau-Lichtenberg, dieser als minderjährig unter der Vormundschaft des Grafen Christian von Pfalz-Birkenfeld stehend. Der Ort der Zustellung der Vorladung ist in der Verhandlung nicht angegeben; nach Analogie der übrigen dürfte sie aber bei der Ortsbehörde zu Reinhardsmünster und in dem Kloster Maursmünster erfolgt sein. Auf diese Vorladung erklärte Bischof Franz Egon von Fürstenberg am 26. Juni sich bereit, dem Verlangen nachzukommen, wenn der Bischof von Metz ihm die Lehens-Urkunde, auf welche der Anspruch sich stützte, vorgelegt haben werde; schon am 3. Juli erfüllte er die Zusage durch seinen Regierungsrat Laurbruch zu Zabern (conseiller de la regence de Saverne), der in seinem Namen die verlangte Huldigung zu erstatten hatte, nicht nur für Maursmünster und alle Zugehörigkeiten, sondern auch für die Herrschaft Ochsenstein, welche ihm vom Grafen von Hanau mit Genehmigung des derzeitigen Bischofs von Metz, Wilhelm Egon von Fürstenberg, verpfändet worden sei.

Infolge dieser vollen Bereitwilligkeit des Bischofs fand eine eigentliche Verhandlung mit Vorlage von Urkunden nicht statt, vielmehr wurde einfach dem Bischof die nochmalige Erstattung der Huldigung und Vorlage des Lehensverzeichnisses innerhalb der gewohnten Fristen aufgegeben und die französische Landeshoheit über Maursmünster, auch hier in zwei Gebiete getrennt, und Ochsenstein nebst allen Zugehörigkeiten ausgesprochen. Zweifellos war dem Bischofe von Strassburg Kenntnis von den bei der Reunion von Buchsweiler verwendeten Urkunden gegeben worden, welche die frühere Lehensherrlichkeit des Metzer Bischofs auch über die Herrschaft Ochsenstein ausser Frage stellten. Der bei vorstehendem Beschlusse ausschliesslich angeführte Grund, dass Ochsenstein dem Bischof von Strassburg mit Genehmigung des Bischofs von Metz verpfändet worden sei, kann sich nur auf den Erwerb des zu Ochsenstein gehörigen Viertels von Maursmünster im Jahre 1664, kurz nach der Wahl des Bischofs Wilhelm Egon, beziehen, und war daher in doppelter Hinsicht hinfällig; einerseits wurde, wie wiederholt geschehen, ein Teil des Besitzes, der noch dazu zur alten Herrschaft Ochsenstein

nicht gehörte, für den ganzen gesetzt, andererseits war eine Verpfändung (»contrat d'engagement«) seitens des Grafen Hanau kein Grund, demselben die Landeshoheit zu entziehen. Es dürfte aus diesem Allem hervorgehen, dass der Bischof Wilhelm Egon, der bei der Wegnahme Strassburgs im folgenden Jahre eine so zweideutige Rolle spielen sollte, bereits damals im Einverständnis mit Frankreich war und als Lohn dafür die ganze Herrschaft Ochsenstein als Pfründe zu Maursmünster hinzu erhalten sollte; andernfalls ist in keiner Weise zu erklären, warum Ochsenstein nicht auf Grund der Urkunden für Buchsweiler mit reuniert worden ist, da diese nach den Kammer-Grundsätzen die volle Berechtigung dazu boten, während der Vertrag von 1664 auch nicht einmal den Schein eines Anspruches bot. Eine Lehenshuldigung des Bischofs Wilhelm Egon ist nicht vorgefunden; die Grösse des Gebietes ist aber für Maursmünster genau, für die alte Herrschaft Ochsenstein annähernd festzustellen und beträgt zusammen etwa 1½ □ Meilen.

28.

Schloss und Herrschaft Trognon.

Sitzung vom 15. Juli 1680.

Das zu reunierende Gebiet wird durch das heutige Dorf Heudicourt[1]) bezeichnet, welches im Departement Meuse 12 km nordöstlich von St. Mihiel gelegen ist. Im 13. Jahrhundert, bis auf welches die französischen Ansprüche zurückgingen, meist Troignon oder Trongnon genannt, hat die Ortschaft den Namen Heudicourt im Jahre 1737 erhalten, unter gleichzeitiger Erhebung der Herrschaft zum Marquisat. Trognon war von Alters her im Besitz der Grafen von Bar, stand aber dem Bistum Verdun zu Lehen[2]); dieses Verhältnis ist durch die zum Teil bei der Verhandlung vorgelegten Huldigungs-Akte vom 13. bis zum 16. Jahrhundert nachweisbar. Die Lehensherrlichkeit wurde abgelöst durch einen Tausch-Vertrag vom 10. September 1564, laut welchem Bischof Nikolaus von Verdun die Herrschaft Trognon vorbehaltlos abtrat.

Die Vorladung erfolgte auf Veranlassung des Domkapitels zu Verdun bei der Ortsbehörde in Trognon; Urkunden allgemeiner Art wurden nicht vorgelegt; die Beweisführung stützte sich auf drei Urkunden; in der einen vom August 1240 datierten bekannte Graf Theobald von Bar sich als Lehensmann des Bischofs Raoul von Verdun für das

[1]) Liénard, S. 110.
[2]) Calmet, Notice, II, S. 678.

Schloss Trognon; die zweite ist eine Lehenserneuerung des Herzogs Robert von Bar beim Bischof Theobald für den gleichen Besitz vom Juli 1399; laut vorgelegter Urkunde vom 18. März 1403 endlich tritt Herzog Robert seine Verduner Lehen, darunter Trognon, seinem Sohne Eduard ab und bittet den Bischof um Genehmigung. Diese die Lehensherrlichkeit vor nahezu drei Jahrhunderten nachweisenden Zeugnisse genügten der Kammer, um die Reunion in gewohnter Weise auszusprechen. Ein Huldigungs-Akt liegt nicht vor; einen Anhalt für den Umfang des Gebietes dürfte daher nur der Bann des Dorfes Heudicourt geben; weitere Ortschaften sind wenigstens im Urteile nicht aufgeführt.

29.

Herrschaft Sierck und Stadt Port, genannt St. Nicolas.

Sitzung vom 16. August 1680.

Sierck ist heute eine Stadt des Kreises Diedenhofen; das die Stadt nur wenig überhöhende, sehr ausgedehnte Schloss wurde bis zum Jahre 1866 französischerseits als Festung behandelt. Dasselbe[1]) war Sitz eines alten, bis in den Anfang des 12. Jahrhunderts zurückzuverfolgenden Adelsgeschlechtes; im Jahre 1442 wurde Arnold VII. von Kaiser Friedrich III. zum Reichsgrafen erhoben, hinterliess aber nur Töchter; mit seinem Bruder, dem Trierer Domherrn Philipp von Sierck, starb daher das Geschlecht 1492 aus. Das Verhältnis desselben zu Schloss und Herrschaft Sierck ist bisher nicht klargestellt, da letztere vom 12. Jahrhundert an zweifellos im herzoglich lothringischen Besitze waren; entweder waren die Herren von Sierck Schlossvögte gewesen oder führten ihren Namen nur als Glieder einer alten Familie innerhalb der Stadt. Im Jahre 1171 schenkte Herzog Mathias I. von Lothringen, Vater des Bischofs Dietrich von Metz, die Herrschaft diesem Bistum; schon 1247 aber finden wir sie wieder als Metzer Lehen im Besitze der herzoglichen Familie, die zeitweise im Schlosse Residenz nahm, wie die urkundlich beglaubigte Anlage einer Hofkapelle am Fusse des Schlosses durch Mathias II. beweist[2]). Bis zum Jahre 1661 war die Stadt Sierck Sitz eines herzoglichen Unteramtes, durch den Vertrag von Vincennes 1661 wurde sie jedoch mit 30 Dörfern nach Wahl des französischen Königs vom Herzog an Frankreich abgetreten[3]). Die Kammerver-

[1]) Das Folgende nach: Florange, Histoire des seigneurs et comtes de Sierck; 1895.

[2]) Mém. de la soc. d'arch. et d'hist. de la Moselle; 1887. XVII., S. 224.

[3]) s. S. 66.

handlung hatte daher hier wie in vielen anderen Fällen nur den Zweck der Sicherung oder Sanctionierung des Erwerbes. Anders lagen dagegen die Verhältnisse hinsichtlich der Stadt Port, dem heutigen St. Nicolas[1]) des Departements Meurthe-et-Moselle, 10 km südlich von Nancy gelegen, und im 13. Jahrhundert, auf welches die Ansprüche wieder zurückgingen, St. Nicolas de Port genannt. Der Name Port[2]) soll dem Umstande entstammen, dass die Meurthe hier anfängt schiffbar zu werden; den Zusatz erhielt der Ort, weil 1087 eine Reliquie des h. Nicolaus dahin gebracht und eine Kapelle dort erbaut worden war. Eine daselbst errichtete Abtei war Filiale von Gorze, stand aber wie die ganze Niederlassung unter der Landeshoheit Lothringens, die vielleicht aus der Vogtei entstanden sein mag. Jedenfalls finden wir schon im 13. Jahrhundert Abtei und Flecken landesherrlich ohne Beschränkung zu Lothringen gehörig, so dass die Beziehungen zu Gorze und demgemäss auch zum Bistum Metz von privatrechtlicher Natur gewesen sein müssen. Als König Karl VII. von Frankreich 1445 der Kirche und Ortschaft Port St. Nicolas einen Schutzbrief ausstellte, begründete er zwar diese Massnahme damit, dass die Abtei Gorze königlicher Gründung und von Frankreich lehensabhängig sei, erwähnte aber dabei keinerlei Beziehungen zum Bistum Metz.

Zur Reunionszeit gehörte daher Port St. Nicolas abweichend von Sierck unbestritten zum Herzogtum Lothringen; die Zusammenfassung beider war Folge des Vorkommens in der gleichen Urkunde.

Die Vorladung erfolgte auf Veranlassung des Bischofs von Metz bei der Ortsbehörde in Sierck und St. Nicolas. Verhandlungen infolge derselben fanden nicht statt, ebensowenig war der Beklagte beim Termine vertreten. Die Beweisführung beschränkte sich auf die Vorlage zweier Urkunden von 1247 und von 1347. Laut ersterer verpflichtete Herzog Mathias von Lothringen sich gegenüber dem Bischof von Metz, dem Papste gegen den »ehemaligen« Kaiser Friedrich II. (contra Friedericum quondam[3]) imperatorem) Hülfe zu leisten, bei Strafe von 4000 Mark und dem Verluste des bischöflich Metzer Lehens Sierck und der Stadt Port im Uebertretungsfalle. In der Urkunde wird danach ausdrücklich nur Sierck, nicht auch Port als Lehen bezeichnet; »eidem domino episcopo totum feudum nostrum castri nostri de Sierckes cum appenditiis, quod ab ipso tenemus, et villam nostram de Portu pro poena eadem obligantes«. Der Wortlaut lässt nur die eine

[1]) Lepage, S. 135.
[2]) Calmet, Notice, II, S. 154.
[3]) Weil damals vom Papste abgesetzt.

Auslegung zu, dass der Herzog dem Bischofe sein Lehen Sierck nebst Zugehörigkeiten, und ausserdem sein Allod Port St. Nicolas verpfändet. In der Kammer-Verhandlung wurde aber, ähnlich wie in andern Fällen nachgewiesen, der Urkunde nachgeholfen, und das Lehensverhältnis auch auf die Stadt Port ausgedehnt; es heisst hier wörtlich: »à la perte du chateau et dependances de Sierck et de la ville de Port, qu'il avoue tenir en fief du dit evêque de Metz«.

Die jüngere Urkunde besteht in einer Lehens-Erneuerung der Herzogin-Witwe Marie von Lothringen vom 13. Juli 1347 für alle Besitzungen die sie vom Bischof von Metz zu Lehen hatte, ohne namentliche Aufführung derselben; die Urkunde beweist danach für die Ansprüche auf Sierck und St. Nicolas gar nichts.

Nicht vorgelegt wurde der Kammer eine Urkunde vom Jahre 1523[2]), in welcher ein Herr Philipp de Sierck, wahrscheinlich ein Sohn des unehelichen Sohnes Arnold des obengenannten Domherrn, der einen Teil der Privatgüter geerbt und sich ebenso wie seine Söhne wieder Herr von Sierck nannte, vom Herzog von Lothringen 600 Goldgulden geliehen erhalten zu haben bescheinigt und in welcher er den Herzog wiederholt seinen gnädigsten Herrn nennt.

Die Vereinigung mit dem Bistum und Frankreich erfolgte in gewohnter Weise, Huldigungs-Akte liegen nicht vor; für die Bestimmung der Grösse muss wohl der durch den Frieden von Vincennes abgetretene Bezirk von 30 Dörfern nach Wahl des Königs zu Grunde gelegt werden, nicht die schwer feststellbare »Herrschaft« Sierck; unter dieser Voraussetzung würde der Umfang beider Gebiete etwa 3 □ Meilen betragen.

Selbst bei Festhaltung des Reunions-Principes, dass etwaige Gebietsveränderungen innerhalb vier Jahrhunderten, die durch Urkunden nicht belegt worden sind, keine Berücksichtigung verdienen, muss die Aneignung der Stadt St. Nicolas als ein gänzlich unbegründeter Akt bezeichnet werden.

30.

Schloss, Gebiet und Herrschaft Kriechingen (Créhange).

Sitzung vom 16. September 1680.

Der Mittelpunkt des zu reunirenden Gebietes ist festzustellen durch das heutige Dorf Kriechingen des Kreises Bolchen in Deutsch-Lothringen. Die Ansprüche des Bischofs von Metz auf dieses Gebiet gingen bis zum 15. Jahrhundert zurück, waren aber zumeist auf Urkunden des

[1]) Original im Bezirks-Archive zu Metz.

16. und 17. Jahrhunderts gegründet. Schloss und Dorf Kriechingen [1]), im alten Niedgau gelegen, waren ursprünglich ein Teil der Herrschaft Falkenberg, die um die Mitte des 12. Jahrhunderts im Besitze der sich später nach der Herrschaft Finstingen benennenden Herren von Malberg war; ihre Burgmänner waren die ausserdem in der lothringischen Landschaft begüterten Herren von Kriechingen. Zu Anfang des 14. Jahrhunderts verschwindet dieses erste Geschlecht derer von Kriechingen; fast gleichzeitig erscheint aber eine zweite Linie, gleichfalls lehensabhängig von Falkenberg, die in den folgenden Jahrhunderten auf verschiedene Weise, durch Kauf, Heirat etc., dabei auch durch Belehnungen von Seiten des Bistums Metz ihre Besitzungen derartig vergrösserte, dass die Herrschaft 1617 vom Kaiser Mathias zur Grafschaft erhoben und spätestens von dieser Zeit an als reichsunmittelbar behandelt [2]) werden konnte. Sie umfasste zur Reunionszeit 17 Schlösser und 40 Herrschaften, die in 4 Enclaven vom Herzogtum Lothringen und dem Bistum Metz umschlossen, auf dem linken Ufer der Saar, mit 2 Enklaven, Saarwellingen und Püttlingen, auch Hessen-Püttlingen genannt [3]), im Bereich der Grafschaft Saarbrücken lagen.

Kriechingen gehörte zu den Herrschaften, auf welche das Metzer Parlament schon kurz nach dem Westfälischen Frieden seine Befugnisse auszudehnen versucht hatte; im Jahre 1677 war eine französische Besatzung in das Schloss gelegt worden, die aber vom Herzoge von Lothringen überfallen und gefangen ward; zur Reunionszeit finden wir die Grafschaft wieder im Besitze ihrer angestammten Herren.

Die Zustellung der Vorladung war schon am 18. März in Kriechingen erfolgt; wie aus dem Urteile hervorgeht, waren der Kammersitzung längere Verhandlungen vorangegangen, am 14. Mai hatte der regierende Graf Kriechingen der Kammer erklären lassen, dass er den Beweis führen werde, nicht Vasall des Bistums zu sein, und sich erboten, den Urkunden des Bischofs andere entgegen zu stellen. Das Anerbieten wurde angenommen, die Kammerverhandlung daher anberaumt, um in derselben den Inhalt und die Beweiskraft der beiderseitigen Urkunden gegen einander abzuwägen. Französischerseits wurden, abgesehen von den nichtssagenden allgemeinen Urkunden, in erster Linie

[1]) Lothr. Territ. S. 288 ff.; Chatelain, histoire du comté de Créhange im Lothr. Jahrb., III. Jahrg.

[2]) Nach Lothr. Territ. S. 124 ist der Lehensverband 1617 gelöst worden; worauf diese Angabe sich stützt, ist nicht ersichtlich.

[3]) Zum Unterschiede von den gleichnamigen Orten bei Saaralben und bei Diedenhofen s. S. 82.

Prokotolle über in Metz abgehaltene Vasallen-Tage vorgebracht; das älteste vom Jahre 1403, in welchem Herr Johann von Kriechingen unter den anwesenden Vasallen aufgeführt wird, ohne dass angegeben wäre, auf welchen Besitz die Metzer Lehensherrlichkeit sich bezog; genau ebenso verhält es sich mit einer Reihe jüngerer Protokolle aus den Jahren 1520—1569. Die letzte vom Kläger vorgebrachte Urkunde war aber den französischen Ansprüchen geradezu ungünstig; bei einer am 26. Januar 1566 in Metz abgehaltenen Versammlung der Stände des Bistums weigerten sich die Herren von Kriechingen, ebenso wie die anwesenden Grafen von Bitsch und Hanau-Lichtenberg[1]), die Beiträge für Reichszwecke an das Bistum zu zahlen, da sie reichsunmittelbare Herren seien und als solche Beiträge leisten müssten. Der Bischof bestand darauf, dass sie für die Lehen, die sie von seinem Bistum hätten, an ihn Beiträge zahlten, versprach sie aber zu entschädigen, wenn sie auch für diese Zahlung an das Reich leisten müssten; aus dem Sinne und Wortlaute der (im Original vorliegenden) Verhandlung geht zweifellos hervor, dass die Grafen zwar einzelne Lehen vom Bistum hatten, dass diese aber nur einen kleinen Teil ihrer Besitzungen und jedenfalls nicht den alten Stammsitz umfassten. In noch höherem Grade liessen die vom Grafen Johann Ludwig vorgebrachten Urkunden die französischen Ansprüche als hinfällig erscheinen. Nach Zeugnis dieser hatten im 16. und 17. Jahrhundert die Herren von Kriechingen unmittelbar mit dem Kaiser, dem oberrheinischen Kreisdirektorium und dem Reichskammergericht verkehrt; von dem Kreisdirektorium legten sie eine ganze Reihe von Quittungen und Aufforderungen zu Zahlungsleistungen für das Reichskammergericht und die Kriegführung des Reiches vor. Vom Jahre 1597 wurde ausserdem ein Schutzbrief König Heinrichs IV. von Frankreich beigebracht, in welchem klar ausgesprochen ist, dass Kriechingen zum Reich gehöre. Die wichtigsten Urkunden waren aber 3 Lehenserneuerungen der Grafen beim Bischof von Metz aus den Jahren 1561, 1600 und 1609, in welchen die bischöflichen Lehen einzeln aufgeführt sind; darnach waren dieselben nur: die Herrschaften Bacourt, Püttlingen und ein Teil der Orte Tetingen, Lellingen und Elferdingen. In letzter Linie legten die Vertreter des Grafen einen Beschluss des Rates des Bistums Metz vom Jahre 1651 vor, dahin lautend, dass die Grafschaft Kriechingen reichsunmittelbares Land und weder Lehen noch freies Allod des Bistums, vielmehr von diesem ganz unabhängig sei.

[1]) Bei diesen Reunionen nicht verwertet.

Auf den kaiserlichen Erlass von 1617, laut welchem der Lehens-Verband mit dem Metzer Bistum als formell aufgehoben angesehen werden musste, beriefen die gräflichen Vertreter sich hiernach nicht; trotzdem war auch den übrigen Beweisen gegenüber die ursprüngliche Absicht, das Gebiet für ein Lehen des Bistums zu erklären, nicht mehr durchführbar. Der Antrag der Kläger ging nunmehr dahin, die Kammer möge die Grafschaft als freies Allod des Bistums (»franc-alleu de l'évêché«) erklären und daher nach dem Gewohnheitsrecht der Gerichtsbarkeit des Oberamtes Vic und des Parlamentes zu Metz unterstellen; begründet wurde diese Forderung nur damit, dass das Gebiet innerhalb der Haupt-Besitzungen des Bischofs von Metz gelegen sei (»étant enclavé dans les seigneuries principales de l'église de Metz«). Die Verweigerung der Zahlung von Reichsbeiträgen durch Vermittelung des Bischofs im Jahre 1566 sei nur ein Beweis dafür, dass die Grafen sich ihren natürlichen Herren hätten entziehen wollen (pour se soustraire à leurs seigneurs naturels). Ganz hinfällig sei die Erklärung des bischöflichen Rates vom 17. Oktober 1651, da sie von Leuten ohne Vollmacht und ohne Kenntnis der Rechte ihrer Kirche (gens sans pouvoir ni connaissance des droits de son église) abgegeben seien.

Der Kammerbeschluss trat dieser Auffassung im allgemeinen bei, unterschied aber hinsichtlich der Zugehörigkeit zum Bistum zwischen Lehen und Allod; die in den Urkunden von 1561, 1600 und 1609 genannten Besitzungen wurden als Lehen, die ganze übrige Grafschaft als freies Allod dem Bistum zugesprochen; für erstere solle der Graf in der üblichen Frist die Huldigung erstatten, für das freie Allod aber das Parlament von Metz, zur Zeit Landesgerichtshof des Bistums, dem Gewohnheitsrechte entsprechend anerkennen, und eine Erklärung (déclaration) des freien Allods und seiner Zugehörigkeiten innerhalb eines Monates abgeben; dann aber ward die ganze Grafschaft in gleicher Weise wie alle übrigen als Lehen reunierten Gebiete der vollen Souveränität der französischen Krone unterstellt. Das ganze Urteil unterschied sich hiernach nur in einer unbedeutenden Formsache von den vorhergegangenen; thatsächlich bestand in der Art der Einverleibung in Frankreich ebensowenig ein Unterschied, wie zwischen der Erklärung (déclaration) und der Aufzählung (dénombrement) der Gebietsteile; dementsprechend unterscheidet sich das im Original erhaltene Lehensverzeichnis in nichts von allen übrigen derartigen Schriftstücken. Dasselbe zählt die Einzelteile des Besitzes, darunter auch die Herrschaft Püttlingen und die gleichfalls rechtssaarische Enklave Saarwellingen-Reisweiler auf. Die Grösse des reunierten Gebietes ist danach genau

zu bestimmen, und beträgt rund 5 □Meilen. Auffallend ist bei der Reunion von Kriechingen, dass in der Begründung nicht auf die Auslegung des Wortes »districtus« als diöcesis zurückgegriffen wurde, da bei der französischen Forderung der Diözese die Einschränkung, dass die abzutretenden Reichsgebiete Lehen eines der Bistümer sein müssten, nicht ausgesprochen worden war[1]). Wie der angegebene Wortlaut des Erkenntnisses zeigt, war die geographische Lage der Grafschaft der einzige vorgebrachte Grund für die Reunion des weitaus grössten Teiles des Gebietes.

Im Jahre nach dem Reunionsbeschluss, 5. Mai 1681, starb der letzte Graf der regierenden Linie; es entstand nunmehr ein Erbstreit zwischen der jüngern männlichen und der ältern weiblichen Linie, da die erstere die Grafschaft als Mannlehen, die letztere, auf den Wortlaut des Reunions-Beschlusses sich stützend, als Patrimonial-Lehen angesehen haben wollte. Das Parlament zu Metz, dem der Streitfall in Folge der Reunion überwiesen wurde, erkannte naturgemäss zu Gunsten der weiblichen Linie, da im Reunionsbeschluss auf das linkssaarische Gewohnheitsrecht Bezug genommen war; die verwitwete Reichsgräfin Anna Dorothea von Ostfriesland, Schwester des 1681 verstorbenen Grafen, war daher die Erbin; sie legte das schon erwähnte Lehens-Verzeichnis vor, und blieb auch nach dem Frieden zu Ryswick im ungestörten Besitz der Grafschaft.

31.

Stadt, Gebiet und Herrschaft Verton.

Sitzung vom 24. Oktober 1680[2]).

Verton ist das heutige Virton, eine Arrondissements-Stadt im südlichen Teil der belgischen Provinz Luxemburg. Von Alters her war der Ort unter dem heutigen[3]) Namen, wenngleich zur Diözese Trier gehörig, im Besitze des Bistums Verdun[4]), aber spätestens seit Mitte des 13. Jahrhunderts den benachbarten Grafen von Chiny zu Lehen gegeben, welche sie wiederholt jüngern Söhnen als Afterlehen

---

[1]) Die wahrscheinliche Erklärung s. weiter unten.

[2]) Ueber die Reunions-Sitzungen vom 24. Okt. 1680 (Virton), 21. April 1681 (Chiny) und 5. April 1683 (Longwy etc.) s. auch Grob, zur Geschichte d. Jahre 1680—1682 in Ons Hémecht, Organ des Luxemburger Geschichtsvereins 1898, IV. u. 1899 V. Verfasser sucht hier eingehend die besonders Spanien gegenüber nicht zweifelhafte Unrechtmässigkeit des französischen Vorgehens nachzuweisen.

[3]) Jeantin, histoire du comté de Chiny 1859.

[4]) Calmet, notice II. S. 888.

übertrugen. Verton wurde seither stets als ein Teil der Grafschaft Chiny angesehen und behandelt, ging daher auch mit dieser 1340 durch Kauf an das Herzogtum Luxemburg über, zunächst unter Aufrechthaltung der Lehensherrlichkeit des Bistums Verdun, wie die zur Vorlage gekommenen Urkunden erweisen werden. Da die ganze Grafschaft Chiny in besonderer Sitzung am 20. April 1681 reuniert wurde, dürfte die besondere Reunion Vertons auf die wiederholt hervorgehobene geographische Unkenntnis der Kammer zurückzuführen sein; andererseits wäre es auch möglich, dass durch die Besetzung von Verton die weiteren Grundlagen für die Ansprüche auf die ganze Grafschaft erst gefunden worden sind.

Der Anspruch wurde erhoben von dem Domkapitel zu Verdun, die Vorladung bei der Ortsbehörde abgegeben; die Verhandlung fand in contumaciam statt. Vorgelegt wurden in erster Linie neun allgemeine Investituren der Bischöfe von Verdun; dann als erste Sonderurkunde für Verton ein Gesuch des Grafen von Chiny vom Jahre 1257 an den Bischof von Verdun, seinen gnädigen Herrn (loyal seigneur), die Unterbelehnung eines Sohnes mit der Stadt Verton genehmigen zu wollen. Es folgten drei Urkunden des Jahres 1268, nach denen der Graf Ludwig von Chiny von seinem Lehensherrn, dem Bischofe Robert von Verdun, 600 Lire entliehen und demselben als Entgelt die Einkünfte seines Lehens Verton zurückerlassen hatte. Der Bischof hatte aber zur weiteren Sicherheit 4 Bürgen sich stellen lassen, darunter den Grafen von Apremont, dessen Verpflichtung eine der vorgelegten Urkunden enthielt. Die Einkünfte scheinen dem Bischof aber nicht genügt zu haben; im folgenden Jahre werden ihm auf Grund der Schuld vom Grafen Ludwig auch die Einkünfte der Stadt Etain überwiesen; in allen den genannten Schriftstücken wird der Graf ausdrücklich als der Lehensmann des Bischofs für Verton bezeichnet. Diese Lehensherrlichkeit dauerte auch zur luxemburgischen Zeit noch fort; wie zwei vorgelegte Lehenserneuerungen beweisen, die eine bewirkt durch König Johann von Böhmen, Herzog von Luxemburg 1340, die andere in dessen Auftrage durch Beamte im Jahre 1348. Der Kammerbeschluss lautete auf Reunion der Herrschaft und Verpflichtung der Huldigung Seitens des angeblichen Herrn unter den gewohnten Formen. Lehenshuldigungen liegen nur für unbedeutende Gerechtsame Seitens dreier Privatpersonen zu Verton vor; eine Angabe über die Grösse des Gebietes kann daher nicht gemacht werden; nach dem Wortlaute der Urkunden, in denen keine anderen Oertlichkeiten genannt werden, scheint es sich nur um die Stadt und deren Gemarkung gehandelt zu haben.

Ihre frühere Lehensabhängigkeit dürfte nach den Urkunden ausser Frage stehen; da Verton aber zu den spanischen Niederlanden gehörte, konnten die Abmachungen des Westfälischen Friedens zwischen dem Reich und Frankreich hier keine Anwendung finden.

32.

Schloss, Gebiet und Herrschaft Bitsch.

Sitzung vom 24. Oktober 1680.

Bitsch, die durch die Belagerung von 1870 bekannte Stadt und Festung, gehört heute zum deutsch-lothringischen Kreise Saargemünd. Die Ansprüche Frankreichs gingen bis zum 13. Jahrhundert zurück. Das Schloss und die zugehörige Herrschaft war von Alters her ein Teil des Herzogtums Lothringen, und diente vor dem 14. Jahrhundert wiederholt zur Belehnung jüngerer Söhne oder anderer Verwandten des Herrscherhauses[1]); im späteren Mittelalter wird die Herrschaft infolge des gräflichen Charakters ihrer nunmehrigen Besitzer zumeist als Grafschaft bezeichnet. Im Jahre 1297 nämlich[2]) hatte Graf Eberhard von Zweibrücken die Herrschaft Bitsch gegen Abtretung der Burgen und Vogteien Mörsberg (Marimont), Lindern und Saargemünd von dem Herzog Friedrich III. von Lothringen eingetauscht, worauf die von ihm vertretene Linie des Zweibrücker Grafengeschlechtes dauernd ihren Sitz in Bitsch nahm und dessen Namen ihrem Titel zufügte. Unter den Nachfolgern des Grafen Eberhard wurde die Herrschaft mehrfach vergrössert, insbesondere 1480 infolge von Heirat durch die nordöstliche Hälfte der Grafschaft Hanau-Lichtenberg, 1485 infolge von Erbschaft durch die Grafschaft Ochsenstein.

Im Jahre 1570 starb das Geschlecht in männlicher Linie aus; Gemahl der einzigen Tochter des letzten Grafen war Philipp V. von Hanau-Lichtenberg, der auch sofort, »bevor noch Graf Jakob kalt geworden«, Besitz von Schloss und Herrschaft Bitsch ergriff. Die Eile war allerdings gerechtfertigt; neben ihm erhoben drei andere Familienmitglieder weiblicher Erbfolge Ansprüche auf Teile der Grafschaft. Oberlehensherr war Herzog Karl III. von Lothringen, der, augenscheinlich von Verdrängungsplänen geleitet, zwar die Ansprüche aller vier Be-

[1]) In einem sonst vortrefflichen Aufsatze von Creutzer, statistique du canton de Bitche (mémoire de l'académie nationale de Metz, XXXIII, Metz 1852, II, S. 147) wird Bitsch als »ancien fief de l'église de Metz« bezeichnet, aber keinerlei Beweis für diese Angabe beigebracht.

[2]) Der Folgende nach dem Lothr. Jahrbuch IVa. S. 1 ff.

werber durch Belehnungen befriedigte, unmittelbar darauf aber aus dem Versuche des Grafen Philipp, die Reformation in der Herrschaft einzuführen, Grund oder Vorwand zum Einschreiten nahm. Nach Zurückweisung eines von ihm zur Wiederherstellung der katholischen Religion entsandten Bevollmächtigten und Ablehnung anderer Forderungen wurden 1572 Schloss und Herrschaft Bitsch gewaltsam durch lothringische Truppen besetzt; nur durch rasche Flucht entging der Graf der Gefangenschaft. Er klagte nunmehr gegen den Herzog wegen Landfriedensbruches beim Kaiser; der Prozess nahm aber durch Verweisung an das Reichskammergericht den gewohnten langsamen Verlauf, während dessen die Herrschaft Bitsch wiederholt von Lothringen anderweitig verpfändet wurde. Nachdem auch mehrere Reichstage und der oberrheinische Kreistag erfolglos mit der Sache sich beschäftigt hatten, traten endlich die Beteiligten selbst in Ausgleichverhandlungen, die 1606 zu einem endgültigen Ergebnisse führten; nach dem getroffenen Uebereinkommen wurde der kleinere Teil der Grafschaft, das nachherige Amt Lemberg, den Grafen zurückgegeben, der Rest aber blieb dem Herzogtum Lothringen einverleibt. Dieser Hauptteil der Grafschaft wurde 1668 von Herzog Karl IV. von Lothringen seinem unebenbürtigen Sohne, dem Prinzen Karl Heinrich von Vaudémont, zu Lehen gegeben, war aber zur Reunionszeit mit dem übrigen Lothringen im thatsächlichen Besitze Frankreichs, die Hauptstadt selbst allerdings erst seit wenigen Monaten, da sie während des zweiten Raubkrieges mit Zustimmung des Herzogs von Lothringen von kurfürstlich-mainzischen Truppen besetzt worden war. Nach dem Frieden von Nymwegen hatte darauf Ludwig XIV. den Kurfürsten von Mainz zur Räumung auffordern lassen; da diese abgelehnt wurde, marschierte Marschall Humières nach der Wegnahme von Homburg[1]) am 18. September gegen die Festung und erzwang mit nur 500 Dragonern und 2 Geschützen die Uebergabe ohne Blutvergiessen, da die Besatzung nur aus 40—50 schlechten Soldaten (fort mauvais hommes) bestand[2]). Die Reunionskammer sollte nunmehr auch die rechtliche Vereinigung mit Frankreich bewirken. Da der Prinz von Vaudémont auf Grund der Vorladung mit der Kammer in Beziehung trat, lag hier, ähnlich wie bei Kriechingen, der Schwerpunkt der Verhandlungen nicht in der Kammersitzung; der Prinz hatte auf die Aufforderung, Urkunden für den Nachweis seiner Berechtigung vorzulegen, erklärt, solche nicht zu besitzen. Durch die

[1]) s. S. 86.

[2]) Rousset, histoire de Louvois, III, S. 12, nach einem Briefe Louvois' an den König.

Reichstags-Verhandlungen (bei dem Erbfolgestreite) sei der Beweis zu führen, dass die Grafschaft reichsunmittelbares Allod sei; er wolle aber die verlangte Huldigung leisten, falls Seitens des Bischofs der Beweis für die Lehensabhängigkeit seines Besitzes beigebracht werden könne. Infolge dieser Erklärung wurden dem Prinzen die nachfolgenden Urkunden zugestellt:

1. Die Erklärung eines Herrn Alexandre von Bitsch vom Jahre 1251, dass er Lehensmann des Bischofs Jacob von Metz sei, ohne Angabe des Lehens.

2. Sitzungsberichte über Vasallentage in Metz, abgehalten in den Jahren 1520 bis 1550, in denen unter den Vasallen an dritter Stelle die Grafen von Bitsch aufgeführt sind, wiederum ohne Angabe des Lehens.

3. Der auch für die Reunion von Kriechingen[1]) verwertete Bericht über den Ständetag des Bistums vom 26. Januar 1566, laut welchem auch der Graf von Bitsch die Zahlung der Reichssteuern an den Bischof für die von letzterem abhängigen, auch hier nicht genannten Lehen verweigerte. Auf Grund dieser Urkunden scheint der Prinz zur Erfüllung der Lehenspflichten sich bereit erklärt zu haben; in der Kammersitzung wurde er unter den gewohnten Formen zum Vasallen des Bistums erklärt. Der Prinz kam den Forderungen baldigst nach; am 16. Januar 1681 erstattete er die verlangte Huldigung, am 22. Dezember desselben Jahres legte er sein Lehens-Verzeichnis vor, welches, mit Ausnahme des Amtes Lemberg, die ganze Grafschaft mit einem Umfange von 10□ Meilen umfasst.

Trotz der Bereitwilligkeit des seinem Vater unähnlichen Prinzen liegt es auf der Hand, dass dieser Reunion auch nicht der Schein eines Rechtes zur Seite stand, da an keiner Stelle ein Lehensverhältnis der Grafschaft Bitsch zum Bistum auch nur andeutungsweise ausgesprochen wird.

33.

Schloss, Gebiet und Herrschaft Oberstein.

Sitzung vom 7. November 1680.

Der Hauptort der ehemaligen Herrschaft Oberstein ist heute eine kleine, von einer Schlossruine überhöhte Stadt der oldenburgischen Enclave Birkenfeld im Nahe-Gebiete. Die Herrschaft, hervorgegangen aus dem südlichen Teile des Nahegaues, war im 13. Jahrhundert, aus welchem die französischen Ansprüche hervorgeholt wurden, als Lehen des Erzbistums Trier im Besitze der Herren von Daun und Oberstein,

[1]) s. S. 180; bei der Verwertung für Bitsch ist der 15. Januar angegeben; welches Datum das richtige, ist nicht festzustellen.

welche bis zu ihrem Aussterben, 1670, sich dauernd in demselben behaupteten; die Herrschaft kam nunmehr in weiblicher Erbfolge an den Grafen Johann Karl August von Leiningen-Heidesheim, für welchen Graf Emich Christian von Leiningen-Dagsburg die Verwaltung führte. Dieser erhielt die Aufforderung, vor der Kammer zu erscheinen am 10. August, reichte aber am 20. September eine Gegenvorstellung ein, in welcher er die Herrschaft als ein Lehen des Erzbistums Trier bezeichnete. Zum Beweise dafür legte er eine Lehenserneuerung von 1327 vor, bewirkt durch Wirich, Herrn von Daun und Oberstein, beim Erzbischof Balduin von Trier, in welcher in bestimmter Weise die Herrschaft Oberstein als Trierer Lehen bezeichnet ist. Dieser stellte der Bischof von Metz eine Urkunde von 1243 gegenüber, die aber nur durch den wiederholt hervorgehobenen Kunstgriff der Kammer im Sinne der Reunion zu verwerten war, da in ihr nämlich der Herr von Oberstein zwar als Vasall des Bischofs von Metz bezeichnet wurde, aber keine Angaben darüber enthalten waren, auf welche Lehen diese Vasallität sich bezog; nach ihrem ganzen Inhalte ist vielmehr mit einiger Sicherheit zu schliessen, dass es sich um ein Lehen im Bereiche der Grafschaft Bar gehandelt hat, da das frühere Verhältnis des Herrn von Oberstein zum Grafen von Bar in der Urkunde als gelöst und durch die Vasallität zum Bistum Metz ersetzt bezeichnet wird. Infolge dieser verschiedenen Auffassung kam es zur förmlichen Kammerverhandlung; in derselben wurde auf Antrag der Kläger der Gegenbeweis der Grafen von Leiningen für null und nichtig erklärt, da die Urkunde in einer nicht genügend beglaubigten Abschrift vorgelegt sei, trotzdem auch die bischöfliche Urkunde nur in Abschrift vorlag[1]; wolle man aber, so wurde weiter ausgeführt, die Abschrift gelten lassen, so beweise das Schriftstück nur die Untreue des Vasallen, dessen älterer Herr der wahre und rechtmässige (veritable et legitime) gewesen sei. Die Kammer beschloss dementsprechend. Ein Huldigungs-Akt für die Herrschaft Oberstein liegt nicht vor; nach Karten ist die Grösse derselben zu etwa $1^1/_2$ □ Meilen zu bestimmen.

34.

Gebiet und Herrschaft Rembercourt-aux-Pots.

Sitzung vom 7. November 1680.

Das Gebiet ist zu bestimmen durch die Lage des heutigen Fleckens Rembericourt-aux-Pots[2]) im Departement Meuse, 20 km nördlich der

[1]) Die im Bezirks-Archiv zu Metz vorgefundene Abschrift ist beglaubigt; es ist zweifellos die der Kammer vorgelegte.

[2]) Liénard, S. 190.

Stadt Bar-le-Duc. Der Anspruch erfolgte durch das Domkapitel zu Verdun unter Zurückgehen bis auf das 15. Jahrhundert. Das Gebiet gehörte von Alters her zum Besitze des Bistums Verdun[1]); sicher ist, dass die Bischöfe im späteren Mittelalter Lehensherren der Herrschaft waren und im Anfange des 16. Jahrhundert deren Verkauf an den Herzog von Lothringen in zwei Stufenfolgen genehmigten. Durch die früher erwähnten Tauschverträge von 1546 und 1561[2]) gewannen zwar die Bischöfe einen Teil ihrer Gerechtsame wieder zurück; bereits 1561 folgte aber die völlige und vorbehaltlose Abtretung des Gebietes an das Herzogtum durch Bischof Pseaume von Verdun. Der Beweis der früheren Zugehörigkeit zum Bistum Verdun wurde in erster Linie durch zwei Urkunden von 1400 bezw. 1403 geführt, laut welchen ein Edelmann aus Rembercourt-aux-Pots dem Bischofe Huldigung erstattet und zwar in der ersteren für sein Lehen in der Stadt, in der zweiten für die Stadt selbst nebst abhängigem und zugehörigem Gebiete, also für die Herrschaft Rembercourt; in der letzteren Urkunde wird derselbe auch ausdrücklich als Herr von Rembercourt-aux-Pots bezeichnet. Die spätere Fortdauer dieser Lehensherrlichkeit wird durch eine Urkunde vom Jahre 1500 bezeugt, laut welcher Herzog Renatus von Lothringen sich ausdrücklich als Vasall des Bistums für den Bann und die Herrschaft Rembercourt-aux-Pots bekennt und die schuldige Huldigung durch einen Bevollmächtigten abstatten zu dürfen bittet; wie aus der Urkunde hervorgeht, war der Besitz in demselben Jahre, aber nur zum Teil, durch Kauf in seine Hände gelangt. Ausser dieser wurde eine ebenso beweiskräftige Urkunde vom Jahre 1527 vorgelegt, laut welcher der Bischof von Verdun als Landesherr der Herrschaft die Erlaubnis zum Verkauf eines Viertels an den Herzog Anton von Lothringen erteilt, sodass nunmehr das ganze Lehen im Besitze des Herzogs war. Der Beschluss der Kammer bietet nichts Erwähnenswertes; Huldigungs-Akte liegen nur für unbedeutende Gerechtsame vor; für die Grösse bieten daher nur Karten einen gewissen Anhalt, nach welchen das Gebiet einen Umfang von rund $^3/_4$ □ Meilen haben dürfte. Da die frühere Lehensabhängigkeit zweifellos ist, gehört die Reunion zu den nach französischer Auffassung des Westfälischen Friedens berechtigten. Das Gebiet wurde aber als Lehen dem Bistum Verdun zugesprochen, während es bei Geltendmachung des Wortes districtus zu Toul gekommen wäre, da es in dessen Diözese lag.

---

[1]) Calmet, Notice II, S. 166.

[2]) s. S. 138.

35.

Schloss und Flecken Mussey.

Sitzung vom 28. November 1680.

Von der ehemaligen Oertlichkeit ist heute nur noch eine im Walde gelegene Ruine, mit Namen Mussy[1]), übrig, welche nahe der Stadt Longuyon liegt, und also dem Departement Meurthe-et-Moselle angehört. Im 12. Jahrhundert wird das Schloss als Muceium castrum erwähnt[1]), auch in der zur Begründung der Ansprüche aus dieser Zeit vorgelegten Urkunde. Im 14. Jahrhundert kommt dasselbe unter dem Namen Mussey vor, wird aber in späterer Zeit stets wie heute Mussy genannt. Der Name, den die Reunionskammer auf Grund der älteren Urkunden für das Schloss anwendet, hat in der mehrerwähnten Reunionskarte von Nolin anscheinend zu einer Verwechslung Veranlassung gegeben, da in dieser Mussy gar nicht, das Dorf Mussey aber, welches 7 Kilometer nordöstlich der Stadt Bar-le-Duc liegt, mit einem angemessenen Reunionsgebiet von etwa $^3/_4$ □ Meilen eingetragen ist, was besonders die Willkürlichkeiten der Eintragungen in dieser Reunionskarte beweist. Dass auch die Kammer diesen Irrtum begangen haben sollte, darf bei der wiederholt nachgewiesenen Oberflächlichkeit nicht ganz ausgeschlossen werden, wenngleich in einer der vorgelegten Urkunden das Schloss ausdrücklich als »Mussey près Longuyon« bezeichnet wird; für die Vermutung spricht aber neben der angeführten Karten-Eintragung auch der Umstand, dass für alle anderen Reunionen die Ortsnamen damaliger Zeit angewendet wurden.

Schloss Mussey[2]) war ursprünglich Besitztum der Erzbischöfe von Trier gewesen, aber bereits im 12. Jahrhundert an das Bistum Verdun abgetreten worden. Anfangs des 14. Jahrhunderts verpfändete Bischof Nikolaus Schloss und Flecken dem Grafen Peter von Bar und bewirkte dadurch die dauernde Zugehörigkeit zum Herzogtum Lothringen-Bar, anfänglich unter Wahrung der Lehensherrlichkeit; nach 1436 ward, allerdings soweit erkennbar zum letzten Male, dem Bischofe von Herzog Renatus I. in der Kathedrale zu Verdun feierlich für Mussey gehuldigt. Während der Bedrängnis durch Frankreich hatte Herzog Karl IV. eine Zuflucht im Schlosse gefunden; als daher die Franzosen 1670 sich des ganzen Herzogtums bemächtigten, schleiften sie die dortigen Befestigungen und liessen eine Besatzung daselbst.

[1]) Liénard, S. 163.

[2]) Calmet, Notice I, S. 945.

Die Vorladung erfolgte bei dem Forstmeister (gruyer) von Mussey; ihr wurde keine Folge gegeben. Die Ansprüche des Domkapitels von Verdun wurden zunächst durch ein Abkommen vom Jahre 1160 belegt, laut welchem Erzbischof Hillin von Trier Schloss und Flecken an den Bischof von Verdun als Lehen des Erzbistums abtritt, um für Frieden und Schadloshaltung der Kirche Verdun zu sorgen (»indemnitati et paci Virdunensis ecclesiae providere cupientes« heisst es in der im Original erhaltenen Urkunde)[1]). Weiterhin vorgelegt wurde die Urkunde ohne Datum, laut welcher durch Bischof Nikolaus von Verdun, der von 1305—1312 regierte, Schloss Mussey dem Grafen Peter von Bar zu Lehen gegeben wurde; von dessen Nachfolgern wurden 3 Lehenserneuerungen beigebracht, 2 vom Grafen Eduard von Bar aus den Jahren 1315 und 1322, eine vom Grafen Robert von Bar von 1399. Die Lehenshuldigung von 1436 kam dagegen nicht zur Kenntnis der Kammer. Schloss und Flecken wurden in gewohnter Weise reuniert; Huldigungs-Akte liegen nur für Einzelbesitzungen im Flecken Mussey vor; da aber in der Verhandlung sowohl wie in den Urkunden stets nur Schloss und Flecken Mussey angeführt werden, ist als Reunionsgebiet nur der Bann des letzteren anzusehen.

36.

Schloss, Gebiet und Herrschaft Rixingen (Réchicourt).

Sitzung vom 5. Dezember 1680.

Rixingen, das heutige gleichnamige Dorf des deutsch-lothringischen Kreises Saarburg, wird als Sitz einer besonderen Herrschaft zuerst im 13. Jahrhundert, auf welches auch die Ansprüche der Kammer zurückgingen, genannt.

Im Jahre 1241 bestätigt Graf Dietrich von Rixingen einen Rechtsakt seines Bruders Heinrich, Landgrafen von Elsass; Graf Dietrich besass neben Rixingen auch die Herrschaften Forbach, Marimont[2]) und Habudingen; nach ersterer nannte er sich auch Graf von Forbach; wahrscheinlich ist er der Gründer dieser besonderen Linie[3]).

1255 kamen die Herrschaften Rixingen und Marimont, anscheinend durch Auftragung, in Lehensabhängigkeit vom Bistum Metz. 1291 fand

[1]) Abgedruckt bei Beyer, Mittelrheinisches Urkundenbuch 1860, I, No. 619; in der gedruckten Verhandlung wird die Urkunde irrtümlich auf 1159 datiert und der Erzbischof »Guillaume« genannt.

[2]) Nicht zu verwechseln mit Marimont im Kreise Château-Salins; dass nicht dieses anzunehmen ist, folgt zweifellos aus dem Lehens-Verzeichnis.

[3]) s. Witte im Lothr. Jahrb., Vb, S. 83 ff.

sodann eine Teilung zwischen 2 Brüdern statt, von denen Graf Konrad Rixingen mit Marimont und Habudingen, sein Bruder Forbach erhielt. Des Ersteren Linie starb aber schon im Beginn des folgenden Jahrhunderts aus; das Gebiet kam dadurch an den Gatten der Tochter Johanna des letzten männlichen Sprossen, den Grafen Fritzmann von Leiningen, dessen Linie sich von jetzt ab Leiningen-Rixingen nannte und die Lehensherrlichkeit von Metz dauernd anerkannte. Nach mehreren Teilungen vereinigte Graf Leiningen-Westerburg 1593 wieder beide Gebiete in seiner Hand; 1669 gingen sie aber durch Kauf an den dänischen Kanzler Friedrich von Alefeld über, der zur Reunionszeit daher in deren rechtmässigem und unbestrittenem Besitze war. Die Vorladung wurde bei der Ortsbehörde in Réchicourt abgegeben; zum Termin war keine Beantwortung erfolgt. Die Begründung geschah in erster Linie durch Vorlage zweier Urkunden aus dem 13. Jahrhundert, eine Lehensauftragung vom Jahre 1255, laut welcher Dietrich Herr (Sire) von Réchicourt und Marimont sich beim Bischof Jacob von Metz für diese Herrschaft als Lehensmann bekennt[1]) und einen Abtretungs-Vertrag von 1286, durch welchen Graf und Gräfin von Réchicourt die Einkünfte dieser Lehen für 12 Jahre dem Bischof Bouchard von Metz zurücküberweisen. Aus der Leiningenschen Zeit wurden eine grosse Zahl von Lehenserneuerungen vorgelegt; die älteste vom Jahre 1416, die jüngste von 1593.

Der Kammerbeschluss erfolgte in gewohnter Form; seitens des Kanzlers Alefeld wurde ihm alsbald Folge gegeben. Nach dem vom 14. Mai 1681 datierten Lehensverzeichnis für die Grafschaft Réchicourt und die Herrschaft Marimont beträgt der Umfang beider Gebiete 3 □ Meilen. Die Lehensabhängigkeit beider Gebiete bis zum Beginne des 17. Jahrhunderts steht nach dem Gesagten ausser Zweifel, zumal die Urkunden meist im Original vorgefunden sind, darunter die Lehenserneuerung von 1593; auch gehörten beide Herrschaften zur Diözese Metz. Die Reunion dürfte daher als eine nach der französischen Auffassung des Westfälischen Friedens berechtigte zu bezeichnen sein. Ueber die sehr verschiedene staatsrechtliche Stellung eines deutschen und eines französischen Vasallen wird der so bereitwillige Kanzler wohl bald nach seiner Huldigung aufgeklärt worden sein.

37.

Stadt Etain und Zugehörigkeiten.

Sitzung vom 9. Dezember 1680.

Etain[2]) ist heute eine Stadt des Departements Meuse, 20 km östlich Verdun gelegen. Die Ansprüche auf die Stadt wurden bis auf das

[1]) Von Witte anscheinend übersehen; s. S. 85.

[2]) Liénard, S. 79; Bonnabelle in mém. de la soc. d'arch. lorr., S. 3, VI, S. 73.

8. Jahrhundert zurückgeführt, hauptsächlich aber durch Urkunden des 13. Jahrhunderts gestützt. Von Alters her der St. Eucharius-Kirche zu Trier gehörig, kam der Ort 1222 durch Tauschvertrag an die Kirche St. Madeleine zu Verdun[1]), deren Stiftsherren aber schon 1224 ihn nebst Zugehörigkeiten dem Grafen von Bar unter Vorbehaltung einzelner Gerechtsame abtraten, wogegen der Graf sich verpflichtete, Etain niemals in andere Hände als die seiner Nachfolger oder der Herren von Briey kommen zu lassen[2]). Durch Ergänzungs-Vertrag von 1228 wurden die Gerechtsame der Kirche noch etwas vermehrt. Seit dieser Zeit gehörte Etain in stets unbestrittener Weise zu Bar und demgemäss später zum Herzogtum Lothringen-Bar und war Sitz eines Oberamtes und eines Unteramtes geworden. Die Vorladung erfolgte bei der Ortsbehörde im Namen der Kirche St. Madeleine, nicht des Domkapitels von Verdun; allgemeine Bistums-Urkunden wurden daher nicht vorgelegt. Zum ersten Male waren die grundlegenden Bestimmungen für Einsetzung und Thätigkeit der Kammer, die ja ausschliesslich den Anträgen der Bischöfe ihre Entstehung verdanken sollte, überschritten. Die Beweisführung verfolgte den Ort bis herunter zum 12. Regierungsjahre des Königs Childebert II., in welchem laut vorgelegter Schenkungsurkunde Erzbischof Leodoinus von Trier den von seinem Vater ererbten Ort an die St. Eucharius-Kirche abgetreten hat[3]). Weiter vorgelegt wurden der Tausch-Vertrag von 1222 nebst bezüglichen Weisungen des Trierer Erzbischofs und des Domkapitels an die Einwohner und die erwähnten Abtretungs-Verträge von 1224 und 1228 nebst entsprechenden Ergänzungs-Bestimmungen. In den in dem Protokolle gegebenen Auszügen werden zwar nur die Gerechtsame erwähnt, welche der Graf von Bar der Kirche überlässt, während die angebliche Abtretung unerwähnt bleibt; sie geht aber dennoch aus den Auszügen selbst hervor, da gerade die von den Grafen von Bar erworbene Landeshoheit durch solche Rücküberlassungen an die Kirche eingeschränkt werden sollte; die versuchte Erklärung, der Graf habe infolge von »prétentions générales et non expliquées« diese von ihm abgetretenen Rechte sich vorher angemasst, ist völlig unerwiesen.

Durch den Kammerbeschluss wurden in erster Linie die Stadt Etain nebst Bann und Zugehörigkeiten zum Eigentum der Kirche St. Madeleine erklärt, auch ihre Einkünfte vom Tage der Klage an

[1]) Abgedruckt bei Roussel, Histoire ecclésiastique et civile de Verdun, 1863, I, S. 163 ff.

[2]) Calmet, Notice I, S. 413.

[3]) Abgedruckt bei Beyer, Mittelrh. Urk. I, No. 7a (S. 9).

derselben zugesprochen. Des Weiteren wurde dann aber ohne jede Vermittelung dieses Eigentum als zusammenfallend mit dem weltlichen Besitze des Bistums Verdun bezeichnet, von einer Lehenserneuerung zwar abgesehen, die Landeshoheit des französischen Königs aber in gewohnter Weise ausgesprochen.

Als Umfang des reunierten Gebietes ist nach Vorstehendem nur das Weichbild der Stadt selbst anzusehen. Die Rechtlosigkeit des Verfahrens ist ohne Weiteres einleuchtend, die Verdrehung des Sinnes der Urkunden des 13. Jahrhunderts eine noch stärkere, als sie bei früheren Reunionen beobachtet worden ist, sodass sie selbst durch den gegebenen Auszug nicht verschleiert werden konnte. Da es viel einfacher gewesen wäre, diese Urkunden der Kammer gar nicht vorzulegen, so muss gerade diese Verhandlung zu der früher vertretenen Auffassung führen, dass Urkunden, die sich auf das zu reunierende Gebiet bezogen nicht absichtlich unterschlagen worden sind; vielleicht fürchtete man bei der weiten Kenntnis, welche die Urkunden im Laufe der Jahre erhalten hatten, Anfechtungen auf Grund dieser oder etwa vorhandener Duplikate, denen man durch solche Auslegungen vorbauen zu können glaubte.

38.

Grafschaft Mörchingen (Morhange)[1].

Sitzung vom 12. Dezember 1680.

Mörchingen[1]) ist die bekannte kleine, mit sehr grosser Garnison belegte Stadt des deutsch-lothringischen Kreises Forbach und wird wie von Alters her noch heute von der deutsch-romanischen Sprachgrenze berührt. Die ältere Geschichte ist nur wenig bekannt, da 1502 das Archiv zugleich mit der ganzen Ortschaft durch Feuer zerstört wurde. Aus erhaltenen Copien von Urkunden ist nur soweit sicher festzustellen, dass um die Mitte des 14. Jahrhunderts Graf Simon von Salm aus der oberrheinischen Linie dieses weitverzweigten Geschlechtes unter der Lehensherrlichkeit des Herzogs von Lothringen Herr von Mörchingen war. Von seinem gleichnamigen Sohn und Nachfolger wird 1405 das Lehen Grafschaft genannt, anscheinend wie so häufig, seines persönlichen Charakters wegen; in der Folge laufen aber die Bezeichnungen Herrschaft und Grafschaft neben einander her. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts war der Rheingraf Johann VI. Herr

[1]) Recueil S. 206: die geschichtlichen Notizen nach Watrinet, in mém. d l. soc. d'arch. lorr., 3. S., XXII, S. 211.

von Mörchingen, das er mit Püttlingen und einem Teile der Grafschaft Salm von seiner Mutter geerbt hatte; durch Heirat und Kauf vereinigte er auch das lothringische Lehen Diemeringen mit diesem Besitze, der 1521 vereint in die Hände seines jüngeren Sohnes, des Rheingrafen Johann VII. von Kirburg, kam, in seiner Linie aber in der Folge wieder mehrfach geteilt wurde. Versuche der Grafen, sich von der Lehensherrlichkeit Lothringens frei zu machen, waren stets ohne Erfolg geblieben. Inhaber der Lehen Mörchingen und Diemeringen war zur Zeit der Errichtung der Kammer Graf Johann X., der 1681 durch Erbschaft auch Püttlingen damit wieder vereinte; mit seinem 1688 erfolgten Tode erlosch diese Linie der Grafen von Salm-Kirburg, Mörchingen und Diemeringen verblieben aber seiner um 30 Jahre ihn überlebenden Gattin.

Die Vorladung war schon am 28. März im Namen des Bischofs von Metz erfolgt; der Wild- und Rheingraf Johann X. von Salm-Kirburg erwiderte darauf, dass die Grafschaft niemals in irgend welchen Beziehungen zum Bistum Metz gestanden hätte. Im Auftrage der Kammer wurde dem Grafen darauf der Reunionsbeschluss über Saaralben zugestellt, in welchem ein Ort gleichen Namens als zu dieser Herrschaft zugehörig aufgeführt sei[1]). Der Rheingraf erwiderte darauf, dass dieses eine Verwechslung mit dem Orte Morange (deutsch Menrichingen) nahe Saaralben[2]) sein müsse, zumal seine Grafschaft viel bedeutender als die ganze Herrschaft Saaralben sei, also nicht wohl als Zugehörigkeit zu dieser bezeichnet sein könne. Diese Lage der Sache konnte seitens der Kammer nicht in Abrede gestellt werden; sie griff nun zu dem schon bei Kriechingen bewährten Mittel und erklärte dem Grafen, dass Mörchingen Enclave und daher freies Allod (franc-alleu) des Bistums sei; da der Bischof ein Interesse daran habe im Einzelnen kennen zu lernen, was seinen weltlichen Besitz ausmache sowohl als Enclave wie in anderer Weise (ayant le dit Seigneur evêque interêt, de connaître tout le détail, qui compose le temporel de son evêché, par enclave ou autrement), so habe der Graf ein Verzeichnis der einzelnen Orte seiner Grafschaft vorzulegen. Ohne dessen Antwort abzuwarten erfolgte der Kammerbeschluss; der Bischof ward mit seiner angeblichen Forderung der Erklärung als Lehen abgewiesen, dann aber verfügt, dass die Grafschaft als Allod des Bistums anzusehen sei, weil sie in dessen Bezirk (»détroit«) liege; der Graf habe daher das Parlement

[1]) s. S. 133.
[2]) Heute nicht mehr vorhanden, s. Lothr. Terr. S. 188.

als zuständigen Gerichtshof anzuerkennen, den Treueid zu leisten und ein Verzeichnis der Ortschaften vorzulegen. Schliesslich erfolgte die Unterstellung unter die französische Landeshoheit in ganz gleicher Form wie bei den Lehen üblich. Ein Huldigungs-Akt des Wild- und Rheingrafen liegt nicht vor, die Grösse des Gebietes ist aber bei der bestimmten Begrenzung desselben genau festzustellen; sie beträgt rund 2 □ Meilen.

Der Reunions-Beschluss bietet insofern besonderes Interesse, als er ohne Versuch des Beweises früherer Zugehörigkeit ausschliesslich auf der Lage der Grafschaft innerhalb des Distriktes des Bistums (dans le détroit dudit évèché) begründet ist, ohne dass jedoch der streitigen Verhandlungen des Westfälischen Friedens oder der französischen Auffassung Erwähnung geschieht. Da aber Mörchingen nicht innerhalb des weltlichen Besitzes des Bistums liegt, ist »détroit« auch hier als Diözese aufzufassen. Daraufhin wird die Angliederung an Frankreich sachlich und staatsrechtlich in gleicher Weise wie für angebliche und wirkliche Lehen ausgesprochen. Es muss dahingestellt bleiben, ob die später geltend gemachte französische Auffassung des westfälischen Friedens-Instrumentes hier aus Absicht oder Unkenntnis nicht zur Geltung gebracht worden ist; wahrscheinlicher ist das letztere[1]. Bei der steten Zugehörigkeit der Grafschaft zur Diözese Metz und der bestimmten Ablehnung des Ausdrucks »districtus temporalis« seitens der französischen Bevollmächtigten auf dem Westfälischen Friedens-Kongresse entsprach diese Reunion thatsächlich der französischen Auffassung des Friedens-Instrumentes.

39.

Gebiet und Grafschaft Domèvre.

Sitzung vom 23. Dezember 1680.

Das von der Kammer beanspruchte Gebiet ist im vorliegenden Falle ein anderes als dasjenige, für welches der Urkundenbeweis zu führen versucht wurde. Innerhalb der in Betracht kommenden lothringischen Landschaft liegen nämlich heute, wie zur Reunionszeit, 5 Orte gleichen Namens: 2 im Departement Meurthe-et-Moselle, 3 im Departement Vosges. Von den ersten beiden ist der kleinere auch Domèvre-la-Haye genannt, ein Kantonort von etwa 400 Einwohnern, nördlich von Toul gelegen; der andere, auch Domèvre-sur-Veronse genannt, zählt 1500 Einwohner, gehört zum Kanton Blamont, von dessen

[1] s. Reunion der Diözesen Metz, Toul und Verdun.

Hauptort er 5 Kilometer südwestlich liegt. Die 3 Ortschaften des Departement Vosges gehören zu den Kantonen Châtel, Vittel und Epinal. Der besonders zu berücksichtigende Ort des Kantons Châtel liegt 15 Kilometer südwestlich der Metzer Bischofsstadt Rambervilliers. Bei der Kammer herrschte völlige Unklarheit darüber, welcher der genannten 5 Orte der zu reunierende sei. Die Vorladung wurde in Domèvre im Kanton Blamont abgegeben, wie die Erwähnung einer dort befindlichen Benediktinerabtei beweist[1]; die erste der vorgelegten Urkunden bezieht sich aber zweifellos auf Domèvre-la-Haye, da nur dieses zur Diözese Toul gehört, von der in der Urkunde die Rede ist, auch 2 in unmittelbarer Nähe dieses Kantonortes gelegene Ortschaften in der Urkunde genannt werden. In 2 anderen wird jedoch Domèvre in unmittelbaren Zusammenhang mit Rambervilliers gebracht, sodass diese auf Domèvre im Kanton Châtel bezogen werden müssen; eine letzte Urkunde endlich lautet so unbestimmt, dass sie auf jeden der 5 Orte bezogen werden kann. Sämtliche 5 Ortschaften gehörten zur Reunionszeit zum Herzogtum Lothringen. Die Urkunde für Domèvre-la-Haye besteht in einer Lehenserneuerung von 1364 für einen zwischen den Dörfern Menonville und Tremblecourt[2]) im Banne von Domèvre gelegenen Wald; die beiden Urkunden für Domèvre im Kanton Châtel betreffen die Verpfändung je der Hälfte von Domèvre und Rambervilliers in den Jahren 1395 und 1397 seitens des Bischofs Raoul de Coucy an den Herzog Karl von Lothringen. Die letzte Urkunde endlich ist die Lehenserneuerung eines Privatmannes für Besitzungen in Domèvre, ohne Bezeichnung der Lage des Ortes, vom Jahre 1459; sie ist für die Beurteilung der Zugehörigkeit ohne jede Bedeutung. Für das wohl zunächst zur Reunion in Aussicht genommene Gebiet von Domèvre-Blamont liegen Huldigungs-Akte nicht vor, wohl aber infolge des zweifellos zur weiten Kenntnis gekommenen Kammerbeschlusses und der im Oktober vorhergegangenen allgemeinen Aufforderung des Königs, solche für die übrigen 4 Orte gleichen Namens, nämlich für Domèvre-en-Haye ein Lehensverzeichnis des Marquis von Novéant-au-Pré für das »Marquisat« Domèvre, für Domèvre im Kanton Vittel und Domèvre im Kanton Epinal Huldigungsakte für Teilbesitzungen je eines, für Domèvre im Kanton Châtel für solche zweier Herren. In allen diesen Lehensbekenntnissen führen die Besitzer neben Domèvre ihr gesamtes anderes Eigentum auf; da sicherlich keine der Huldigungen

[1]) Ueber die Geschichte dieser Abtei s. Chatton in mémoires de la société d'archéologie lorraine, 1897, 3. S., XXV, S. 5 ff.

[2]) Beide noch heute vorhanden.

zurückgewiesen, so ist der beabsichtigten kleinen Reunion eine ganz bedeutende, im Einzelnen schwer bestimmbare Ausdehnung auf Kosten des Herzogtums Lothringen gegeben worden. Kaum eine der früheren Reunionen dürfte bezeichnender für das Verfahren der Kammer sein, die augenscheinlich vorher von dem Vorhandensein mehrerer Orte gleichen Namens keine Idee hatte. Als ursprünglich beabsichtigte Reunion muss aber wohl die von Domèvre-Blamont angenommen werden, da hier die Vorladung abgegeben worden war; Calmet nimmt daher auch dieses als das remierte Gebiet an, verwechselt es aber, der Kammer folgend, mit Domèvre-Rambervilliers, indem er zur Begründung der früheren Zugehörigkeit zu Metz die beiden Verpfändungen von 1395 und 1397 anführt[1]). Das reunierte Gebiet von Domèvre-Blamont hat dagegen, soweit erkennbar, niemals in irgend welcher Abhängigkeit von Metz gestanden.

40.

Stadt und Herrschaft Gondreville.

Sitzung vom 26. Dezember 1680.

Gondreville besteht als Gemeinde heute nicht mehr, ist vielmehr seit dem Jahre 1812 mit dem Dorfe Vry[2]), das 15 km nordöstlich Metz im Landkreise der Bezirkshauptstadt gelegen, zu einer Gemeinde letzteren Namens verschmolzen. Eine Stadt desselben Namens liegt allerdings 5 km unterhalb Toul an der Mosel.

Auf Grund der Urkunden, welche der Kammer vorgelegt und zum Teil noch im Original vorgefunden sind, hätten Ansprüche nur auf den zuerst genannten Ort erhoben werden können, da in ihnen Gondreville stets im Verein mit drei anderen in unmittelbarer Nähe des heutigen Vry belegenen Dörfern genannt wird. Trotzdem scheint die Kammer die Stadt Gondreville-Toul im Auge gehabt zu haben, da jener andere Ort von jeher im Territorium des Bistums Metz lag und zum pays Messin gehört hatte, also seit 1648 rechtlich mit Frankreich vereinigt war; auch ist in der mehrgenannten Reunionskarte von Nolin Gondreville-Metz gar nicht, Gondreville-Toul aber mit einem angemessenen Reunionsgebiete von etwa $1^1/_4$ □ Meilen eingetragen und als Lehen des Bistums Metz bezeichnet, wiewohl diese lothringische Stadt niemals in irgend welchen Beziehungen zum Bistum gestanden hatte. Auch dass auf die Vorladung keinerlei Antwort erfolgte, spricht dafür, dass sie bei der

[1]) Calmet, Notice, I, 364.

[2]) Bouteiller, S. 278.

Stadt abgegeben worden ist, da die Metzer Behörden wohl sogleich die nötige Aufklärung gegeben hätten, während von lothringischer Seite niemals eine Berücksichtigung der Vorladungen erfolgte. Die Beweisführung beschränkte sich auf Vorlage dreier Lehenserneuerungen von 1413 und 1415 für Gondreville und die drei in der Nähe gelegenen Ortschaften Repuldange, Burange und Musey. Die Kammer sprach die Stadt (ville) Gondreville nebst Zugehörigkeiten in gewohnter Weise dem Bistum und der französischen Landeshoheit zu; ein Huldigungs-Akt liegt aber bezeichnender Weise nur für das Dorf Gondreville-Metz vor.

Auch hier verwechselt Calmet die beiden Ortschaften, indem er eine Geschichte der Stadt Gondreville-Toul giebt und deren Reunion auf Grund der vorstehend erwähnten zwei Urkunden erzählt[1]).

41.

Stadt und Herrschaft Neufchâteau.

Sitzung vom 6. März 1681.

Neufchâteau ist heute eine Stadt des Departement Vosges. Die frühere Herrschaft Neufchâteau[2]) hatte von Alters her zum Herzogtum Lothringen gehört, von dem sie Edelleuten zu Lehen gegeben wurde, die danach sich als Herren von Neufchâteau bezeichneten. Durch Vertrag vom 29. Juli 1220 sah Herzog Mathias II. von Lothringen sich genötigt, die Herrschaft, die hierbei noch als bisheriges Allod bezeichnet wird, dem Grafen Theobald von der Champagne als Lehen aufzutragen; die darauf begründete Lehensherrlichkeit ging 1285 bei der Vereinigung der Champagne mit Frankreich an dieses über, wie zwei Huldigungen Herzog Theobalds II. bei Philipp dem Schönen 1300 und 1310 beweisen. Ein Versuch des Herzogs Karl II., sich 1410 der Lehensherrlichkeit zu entziehen, missglückte; das Parlament zu Paris erklärte das Lehen für verfallen und verurteilte den Herzog zu einer hohen Geldbusse; schon 1413 aber ward der Herzog vom Könige begnadigt und als Vasall für Neufchâteau wieder eingesetzt. Aus dieser Stellung zur französischen Krone wurde aber Neufchâteau vom Könige Ludwig XI. 1465 vollständig losgelöst; infolge der Konvention von St. Maur, wo nach Aeusserung Commines »le roi fut mis au pillage«, musste der König auf die Lehensherrlichkeit verzichten[3]). In der Urkunde vom Oktober d. J. heisst es von den Gebieten von Neufchâteau, Chatenois,

---

[1]) Calmet, Notice I, S. 518.

[2]) Calmet, Notice II, S. 120.

[3]) Näheres s. bei Mourin, Recits lorrains, 1898, S. 127 f.

Montfort, Frouart und Grant wie folgt: »que dorénavant à toujours ils soient exemtes et mises hors de souveraineté de la couronne de France et de notre cour de Champagne, sans que nous, ni nos successeurs puissions prétendre aucun droit d'hommage, souveraineté ni jurisdiction« [1]. Wenige Jahre später, 1475, brachte Karl der Kühne von Burgund die Stadt in seinen Besitz; nach dessen Untergang trat aber sogleich wieder die lothringische Landeshoheit ein, unter der daher zur Reunionszeit Neufchâteau seit mehr als drei Jahrhunderten unbestritten gestanden hatte, wobei die Stadt Sitz eines Unteramtes geworden war.

Als Kläger trat zum ersten Male der General-Prokurator Ravaulx allein auf, da die Beziehung zu einem der Bistümer nicht hatte festgestellt werden können; dass darin eine Ueberschreitung der in dem Einsetzungs-Erlasse festgesetzten Befugnis der Kammer, in welcher einer der Bischöfe als Kläger vorgesehen ist, lag, wurde ähnlich wie bei der Reunion von Etain und einigen nachfolgenden nicht weiter berücksichtigt. Auch in dem Erlasse des Königs vom 17. September 1680, welcher die Vollmacht der Kammer erweiterte, konnte eine Rechtfertigung für dieses Vorgehen nicht gefunden werden, da auch nach diesem die Kammer beschliessen sollte über die »pays, terres, seigneuries et droits, cedès à Nous par les traités de Munster et des Pyrénées«, die Grafschaft Neufchâteau also hiernach nicht in Betracht kam. Zur Begründung seiner Klage führte der General-Prokurator zunächst den Nachweis, dass Neufchâteau lehensabhängig von den Grafen der Champagne gewesen, und in diesem Verhältnisse an Frankreich übergegangen sei. Zu diesem Zwecke wurden der Kammer vorgelegt: aus dem Jahre 1256 die Beglaubigung des Erlasses eines Grafen von der Champagne, worin die Rechte der Einwohner von Neufchâteau bestätigt werden; vom Jahre 1296 ein Erlass König Philipp des Schönen, worin er die Stadt als ein an ihn übergegangenes Lehen der Grafschaft Champagne bezeichnet; ein Gnadenerlass desselben Königs vom Jahre 1300, in welchem er den Bürgern neue Gerechtsame, wie Judenregal, Münzschlagen u. s. w. verleiht. Wie aus den weiteren Urkunden hervorgeht, trat König Philipp bald darauf die Lehensherrlichkeit über Neufchâteau seinem Sohne Louis ab, der laut vorgelegtem Nachweise 1312 den Bürgern ihre Rechte bestätigte. In den folgenden Jahren scheint die Stadt Uebergriffen des Herzogs Friedrich von Lothringen ausgesetzt gewesen zu sein; gegen solche schreitet König Philipp V. 1322 ein, wobei er vom Herzoge sich für die Gebiete, wie sie in obiger Urkunde angeführt sind, Huldigung erstatten lässt. Die Ausübung ähnlicher landesherr-

[1] Die Urkunde abgedruckt bei Calmet, III., preuves, S. 231.

licher Rechte wurde weiterhin durch 5 Urkunden aus den Jahren 1344 bis 1463 nachgewiesen; diesen für die früheren Zeiten vollgültigen Beweisen folgte zum Schlusse die Vorlage zweier völlig nichtssagender, die Ausübung landesherrlicher Rechte in den Jahren 1653 und 1654, also der Zeit der französischen Besetzung, nachweisender Schriftstücke. Die burgundische Episode und die Abtretung der Gebiete durch König Ludwig XI. kam hiernach in der Kammer nicht zur Sprache; durch deren Beschluss ward daher Neufchâteau zum unmittelbaren Lehen der französischen Krone erklärt und dem angeblichen Herrn die Erstattung der Huldigungs-Akte innerhalb der gewöhnlichen Fristen aufgegeben; die Unterstellung unter die Landeshoheit Frankreichs unterblieb naturgemäss ebenso wie die Bezugnahme auf die Verträge von Münster und Osnabrück. Huldigungen liegen nur vom Maire von Neufchâteau für die städtischen Gerechtsame und von einem Privatmanne für eine kleine Besitzung in der Stadt vor; für die Beurteilung der Ausdehnung des reunierten Gebietes gewähren die Urkunden einen Anhalt, nach denen ausser den mehrgenannten 4 Gebieten auch noch die am Zusammenfluss der Meurthe und Mosel belegene Herrschaft Frouart dem alten Lehen zuzurechnen ist. Die Grösse kann danach zu etwa 6 □Meilen veranschlagt werden.

Für die Beurteilung gewährt diese Reunion insofern ein besonderes Interesse, als die übliche Nichtberücksichtigung etwaiger Veränderungen im Laufe mehrerer Jahrhunderte hier die Erhebung nachweislich unhaltbarer Ansprüche ermöglichte; es mag dahin gestellt sein, ob die Abtretungs-Urkunde Ludwig XI. der Kammer bekannt war, immerhin braucht eine absichtliche Unterdrückung des Dokumentes nicht angenommen zu werden, da die Grafschaft infolge ihrer Lage innerhalb des Gebietes von Frankreich, Barrois mouvant und Toul, zum Allod der französischen Krone hätte erklärt werden können, ähnlich wie Kriechingen und Mörchingen.

Sitzung vom 9. Dezember 1681.

Die Gebiete von Chatenois, Frouart und Montfort, welche, wie vorstehend hervorgehoben, thatsächlich als Zugehörigkeiten von Neufchâteau angesehen werden konnten, wurden auf Grund der für die Reunion dieses Gebietes vorgebrachten Urkunden in besonderer Sitzung ausdrücklich als Gebietsteile von Neufchâteau erklärt und nochmals in den gewohnten Formen reuniert.

Sitzungen vom 26. Februar 1682 und vom 13. April 1682.

Auch diese beiden Sitzungen bezogen sich auf das Gebiet von Neufchâteau, hatten aber nur die Regelung unwesentlicher Gerichtsverhältnisse zum Gegenstand.

Sitzung vom 13. Mai 1683.

Diese Sitzung wird anberaumt, um Beschwerden der Maires von Neufchâteau und Chatenois zum Austrag zu bringen; die wirkliche Absicht war aber augenscheinlich eine Erweiterung der Reunion vom 6. März 1681; bot dafür auch die bei andern Reunionen schon früher verwertete Zusammenstellung des früheren Kammerpräsidenten Thierry Alix die Möglichkeit, so musste sie doch wegen des inzwischen vom Könige abgelegten Versprechens, sich weiterer Reunionen zu enthalten, in verhüllter Form erfolgen. In dem Kartular von Alix waren die Domänen und Lehen von Neufchâteau aufgeführt, darunter Oertlichkeiten, die, wie Bulgueville, Nivier zum Barrois mouvant oder, wie Allainville, zu Frankreich selbst gehörten; dadurch wird der früher nachgewiesene, rein privatrechtliche Charakter dieser Arbeit auch für Neufchâteau dargethan. Durch den Beschluss wurden die Grenzen der Grafschaft etwas erweitert, besonders nach Süden hin; die Vergrösserung der Reunion hatte aber nicht entfernt den gleichen Umfang wie die für Vaudémont am gleichen Tage bewirkte [1]).

42.

Städte und Herrschaften Arrancy und St. Pierre-Villiers.

Sitzung vom 10. März 1681.

Arrancy [2]) ist heute ein Dorf im Departement Meuse, 5 km südlich von Longuyon gelegen, St. Pierre-Villiers [3]), eine Ortschaft in der Nähe dieses Dorfes und wie Arrancy zum Kanton Spincourt gehörig. Die Ansprüche auf beide gingen bis zum 15. Jahrhundert zurück. Von Alters her gehörten beide Orte zur unabhängigen Grafschaft Bar, Arrancy aber nach einer vorgefundenen, der Kammer nicht vorgelegten Urkunde von 1270 zu dieser Zeit als Lehen von Luxemburg; aus diesem Verhältnis hatte sich der gemeinsame Besitz (»terre commune«) beider Herzogtümer entwickelt, aus welchem Arrancy durch den Vertrag vom 15. Juli 1602 zwischen Lothringen, Luxemburg und Spanien, welcher zur Regelung streitiger Ansprüche zwischen diesen Mächten geschlossen wurde [4]), an ersteres allein überging. Zur Reunionszeit gehörten

[1]) S. S. 120.

[2]) Liénard S. 8.

[3]) Liénard, S. 212.

[4]) Der Vertrag wird erwähnt von Bertholet, histoire du duché de Luxembourg. 1743, Bd. VIII. S. 56. Handschriftlich ist er im Bezirks-Archiv zu Metz vorgefunden.

die beiden beanspruchten Gebiete unbestritten zum Gebiete des Herzogs von Lothringen; Arrancy war Sitz eines herzoglich lothringischen Amtes. Als Kläger trat auch hier wieder keiner der Bischöfe, sondern die Aebtissin des Klosters St. Pierre-aux-Dames in Metz auf; die bei den beiden Ortsbehörden abgegebene Vorladung war unbeantwortet geblieben. Die Beweisführung beschränkte sich auf zwei Urkunden von 1457 und 1588, nach welchen die Aebtissinnen des Metzer Klosters Teile ihrer Gerechtsame und Einkünfte in beiden Orten an die Herzöge abgetreten hatten »unter dem Vorwande« des Schutzes (sous prétexte de protection et sauvegarde). Diese Abtretung sei, angeblich nach den Ausführungen der Aebtissin, ohne allen Grund und gegen alles Recht geschehen und daher als ungültig anzusehen; daher sei seit den Friedensschlüssen von 1648 und 1679 der König von Frankreich der wirkliche und rechtmässige Schutzherr (»veritable et legitime protecteur«). Der wirkliche Sachverhalt ist dagegen zweifellos der, dass die Metzer Abtei Privatbesitzungen in fremden Territorien, hier also in Lothringen-Bar hatte und sich Schutzbriefe des Landesherrn erwirkte, wofür sie diesem einen Teil ihrer Gerechtsame und Einkünfte abtreten musste. Dem gegenwärtigen Vorgehen der Kammer stand wahrscheinlich die Aebtissin ganz fern; auch liegt kein Huldigungsakt von ihrer Seite vor, wenngleich der Kammerbeschluss ihr, nicht dem Herzoge von Lothringen, die Pflicht der Lehenserneuerung beim Bischofe von Metz auferlegte. Da auch in den Urkunden keine weiteren Orte aufgeführt werden, bestand das reunierte Gebiet jedenfalls nur aus den beiden Dörfern und ihrer Gemarkung.

Sitzung vom 5. April 1683.

Zugleich mit der Reunion von Longwy, Longuyon und Marville, für welche diese besondere Sitzung anberaumt war[1]), wurde in ganz willkürlicher Weise ohne Anführung von Gründen die Reunion vom 10. März 1681 auf das Amt Arrancy, also den lothringischen Verwaltungs-Bezirk, ausgedehnt und damit auf einen Umfang von etwa 2 □ Meilen gebracht.

43.

Grafschaft Chiny[2]).

Sitzung vom 21. April 1681[3]).

Der gleichnamige Hauptort der Grafschaft ist heute eine zur belgischen Provinz Luxemburg gehörige Stadt, 15 Kilometer westlich

---

[1]) s. weiter unten.

[2]) Die geschichtlichen Notizen nach Jeantin, histoire du comté de Chiny, 1858, und Goffinet, les comtes de Chiny, 1880.

[3]) Ueber die frühere Reunion eines Teiles der Grafschaft s. S. 184.

von Arlon gelegen. Anfangs des 13. Jahrhunderts, auf welches die französischen Ansprüche zurückgingen, war Chinei oder Chineis, wie es damals genannt wurde, Sitz einer in dem westlichen Teile des alten Waber-Gaues entstandenen territorialen Grafschaft, deren Begründung bis auf die Mitte des 10. Jahrhunderts zurückzuführen versucht wird. Das erste Grafengeschlecht starb in männlicher Linie 1227 aus: der Besitz erbte aber, dem wälschen Gewohnheitsrechte entsprechend, in weiblicher Linie sich fort. Vielleicht aus diesem Grunde hatte der letzte Graf, Louis IV., die Grafschaft dem Grafen von Bar zu Lehen aufgetragen. Seine Erbtochter Johanna war seit 1220 mit dem Grafen Arnulf III. von Looz, dem bekannten Hennegauer Geschlecht angehörig, vermählt, der nach dem Tode des Schwiegervaters sich Graf von Looz und Chiny nannte. Er nahm bis zum Regierungsantritt seinen Wohnsitz in dem von ihm neu erbauten Schlosse Montmedy, um das sich rasch eine Ortschaft bildete: 1239 wurde diese an Stelle von Chiny zur Hauptstadt der Grafschaft erklärt. Einer seiner Nachfolger, Graf Gottfried II., verlor 1361 die Grafschaft Looz an den Bischof von Lüttich, Grafen Engelbert von der Marck, wobei er selbst zum Gefangenen gemacht worden war; im folgenden Jahre trat er seine Rechte auf beide Grafschaften an seinen Vetter, Grafen Arnulf von Rummen, ab, der die Belehnung nicht nur von dem Herzoge von Bar, sondern auch von dem Herzoge von Luxemburg erbat und erhielt. Chiny war inzwischen also auch in Lehensabhängigkeit von letzterem getreten[1]).

Graf Arnulf wandte seine ganze Kraft der Wiedergewinnung der Grafschaft Looz zu: er verkaufte zu diesem Zwecke am 16. Juni 1364 die Grafschaft Chiny mit Genehmigung des Herzogs Robert von Bar und unter Vorbehalt von dessen Rechten an den Herzog Wenzel von Luxemburg[2]). Von diesem Zeitpunkte an galt die Grafschaft als integrierender Teil des Herzogtums Luxemburg, wenn auch das Verhältnis zu Bar formell wenigstens weiter bestand und erst durch den früher im Zusammenhang der Ereignisse besprochenen Vertrag vom Jahre 1602 abgelöst wurde.

Eine wesentliche Veränderung brachte der pyrenäische Friede, der die westliche Hälfte mit Montmedy und Jvry (Carignan) der französischen Krone zusprach. Die östliche Hälfte mit Chiny und Virton gehörte dagegen zur Reunionszeit unbestritten zum Gebiete des Herzogtums Luxemburg. Als Kläger trat ausschliesslich der General-

---

[1]) Der Lehensbrief von Luxemburg abgedruckt bei Goffinet S. 536.

[2]) Der Kaufakt abgedruckt bei Goffinet S. 540.

Prokurator Ravaulx auf, welcher die Vorladung bei der Ortsbehörde in Chiny abgeben liess, mit dem Auftrage, den angeblichen Herrn davon zu benachrichtigen. Die Beweisführung basirte auf 3 Momenten:

1. dass durch die Abtretung der Hauptstadt Montmedy im pyrenäischen Frieden die ganze Grafschaft in Abhängigkeit zu Frankreich gekommen sei;

2. dass die Grafschaft ein Lehen des Herzogtums Bar sei, das der Oberhoheit Frankreichs unterstehe;

3. dass in der Grafschaft stets das Recht von Beaumont, dessen Herr der König von Frankreich sei, in Geltung gewesen sei.

Zur Begründung des früheren Lehensverhältnisses zu Bar wurden sechs Urkunden aus dem 13. Jahrhundert vorgebracht, die an der Thatsache für die damalige Zeit keinen Zweifel lassen. Der vorerwähnte die Lehenshoheit Bars bestätigende Kaufakt von 1364 ward dagegen der Kammer nicht vorgelegt. Dafür kam zur Vorlage ein das Lehensverhältnis bestätigender Vertrag zwischen dem König-Herzog Wenzel und dem Herzog von Bar vom Jahre 1387, in welchem nach Ausweis der Kammerverhandlung König Wenzel erklärt, das Lehen und die Grafschaft vom Herzog von Bar zu haben (de tenir le fief et comté de Chiny dudit duc de Bar). Eine weitere Lehenserneuerung aus den folgenden Jahrhunderten konnte aber nicht vorgebracht werden; das Lehensverhältnis scheint danach, wenngleich nicht aufgehoben, von beiden Seiten als belanglos nicht mehr beachtet worden zu sein. Die übrigen zahlreichen Urkunden sowohl aus der gräflichen wie aus der luxemburgischen und spanischen Zeit betreffen Bestätigungen von Gerechtsamen für die Bewohner und Zuweisung von Ortschaften unter die Gerichtsbarkeit von Montmedy und das Gewohnheitsrecht von Beaumont, vom 13. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, um daraus eine Art von Hoheitsrechten von Montmedy und Beaumont über den nicht abgetretenen Teil der Grafschaft abzuleiten. Schliesslich wurden der Kammer Auszüge aus dem Recht von Beaumont und anderen Gewohnheitsrechten vorgelegt, um den Beweis zu führen, dass das Lehensrecht nicht verjähren könne. Der Beschluss der Kammer lautete auf Abstattung der Huldigung seitens des Herrn von Chiny innerhalb der gewohnten Fristen und Unterstellung der Grafschaft unter die französische Landeshoheit.

Huldigungs-Akte liegen nicht vor; die Grösse des reunierten luxemburgischen Anteils der früheren Grafschaft beträgt rund 15 □ Meilen. Wenn selbst eine Verjährung des Lehens-Verhältnisses innerhalb dreier

Jahrhunderte nicht zuzugeben sein würde, so war im vorliegenden Falle daraus keinerlei Recht für Frankreich abzuleiten; die Lehensherrlichkeit war naturgemäss auf das Herzogtum Lothringen, nicht aber auf die Krone Frankreich übergegangen, da die Grafen von Bar nur mit einem Teile ihres unmittelbaren Besitzes, dem Barrois mouvant, von Frankreich lehensabhängig waren, keineswegs aber ihre eigenen Lehen als Afterlehen der Krone Frankreichs anzusehen hatten. Für letzteres Verhältnis ist auch nicht der Schatten eines Beweises vorgebracht worden, während die Herzöge von Lothringen thatsächlich bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts Lehensansprüche auf Chiny geltend gemacht, auf dieselben aber 1602 vertragsmässig zu Gunsten Spaniens verzichtet hatten.

Die Durchführung des Reunionsbeschlusses kann im vorliegenden Falle genauer verfolgt werden[1]). Gleich nach Ausfertigung des Urteils erschien ein französischer Offizier bei dem Gouverneur des Herzogtums Luxemburg, Prinzen von Chimey, und forderte ihn auf Grund des Beschlusses auf, unverzüglich die spanischen Truppen aus einem Gebiete zurückzuziehen, das dem katholischen Könige nicht mehr gehöre. Die Aufforderung ward natürlich abgelehnt; sofort überschritten vier französische Kavallerie-Abteilungen die spanisch-niederländischen Grenzen, mit dem Auftrage, etwaiger Gewalt Gewalt entgegenzusetzen, sonst aber üppig (grassement) auf Kosten des Landes zu leben, bis es dem Könige von Spanien gefallen werde, sich und seinem Lande diese Last zu ersparen. Zur Anwendung von Gewalt kam es nicht; der Gouverneur zog vor den französischen Truppen seine Civil- und Militär-Behörden zurück; die Franzosen setzten sich in Besitz der Grafschaft und gingen sofort zur Erweiterung derselben nach der Theorie der Zugehörigkeiten über, nach welcher das gemäss dem vorstehenden Beschlusse reunierte Gebiet östlich bis zu den Thoren Luxemburgs ausgedehnt wurde; nur das Eintreten besonderer Umstände verhinderte die Wegnahme der Festung selbst im Frühjahr 1682 auf dem Reunionswege[2]).

Sitzung vom 5. April 1683.

Nach der Reunion der Grafschaft Chiny trat, abgesehen von den unwesentlichen Vergrösserungen der reunirten Gebiete von Arry und Neufchateau im Herbste 1681, eine nahezu 2jährige Pause in den Reunionsbeschlüssen der Kammer ein. Der Grund dafür lag in den später im Zusammenhange zu schildernden Verhandlungen Frankreichs

---

[1]) Rousset III, S. 213 ff., nach dem Archiv des Kriegsministeriums.

[2]) s. weiter unten.

mit dem Reiche, infolge derer im September 1681 in Frankfurt a. M. ein mehrmals verschobener Gesandten-Kongress zusammengetreten war: mit der Eröffnung desselben hatte Ludwig XIV. alle weiteren Reunionen zu unterlassen sich verpflichtet[1]).

Anfangs kam Frankreich dieser Verpflichtung nach; als die Verhandlungen des Kongresses sich aber in die Länge zogen und aussichtslos zu gestalten schienen, wurde das Mittel gefunden, die Reunionen wieder aufzunehmen: die Reunionsbeschlüsse wurden nämlich nicht mehr als solche gekennzeichnet, sondern erhielten eine unverfängliche Benennung, welche sie als naturgemässe Folge früherer Urteile oder sonstiger selbstverständlicher Verhältnisse erscheinen liessen.

In der Sache aber wurden die Reunionen nicht nur fortgesetzt, sondern erhielten sogar eine, alles Frühere weit hinter sich lassende Ausdehnung; Ravaulx glaubte nunmehr sich keine Beschränkung mehr auferlegen zu müssen, und ging daher zu den ihm früher untersagten Massen-Reunionen über, dergestalt, dass nach wenigen Sitzungen der ganze Umfang der Diözesen Metz, Toul und Verdun, eingeschlossen das Herzogtum Lothringen-Bar der französischen Krone zugesprochen und damit der grösste Teil der früheren Reunions-Beschlüsse nochmals wiederholt war.

Schon der in der überschriebenen Sitzung gefasste Beschluss lässt äusserlich in keiner Weise erkennen, dass durch ihn eine ganz bedeutende neue Reunion bewirkt wurde: er lautet:

Arrêt de la Chambre royale de Metz du cinquième jour d'avril 1683, qui cesse et annulle le jugement du grand conseil de Malines du vingt-cinquième juin 1687, et ordonne que l'arrêt de la dite chambre du vingt-unième avril 1681 sera exécuté selon sa forme et teneur.

Den äusseren Rahmen für die Verhandlung vom 5. April 1683 gab allerdings ein Protest ab, der den grossen Rat von Mecheln unter Berufung auf die Abmachungen des pyrenäischen Friedens am 25. Juni 1681 erhoben hatte. In diesem Proteste war hervorgehoben worden, dass nur die in den Friedens-Bestimmungen besonders aufgeführten Gebietsteile, nicht aber Zugehörigkeiten (»dépendances«) derselben abgetreten seien; jeder etwaige Zweifel sei durch den Vertrag vom 12. Juli 1602 zwischen Spanien und Lothringen ausgeschlossen worden, da in diesem der Herzog von Lothringen auf alle etwaigen Lehensrechte auf die Grafschaft Chiny ausdrücklich verzichtet habe, wofür er durch Zuweisung von Arrancy und anderen bisher gemeinsamen bezw.

[1]) Näheres s. weiter unten.

streitigen Gebietsteilen entschädigt worden sei. Der Reunionsbeschluss wird daher von dem grossen Rat als eine Gewaltthat und offenkundige Verletzung der Friedens-Verträge und des Völkerrechtes bezeichnet. Den Behörden und Einwohnern der Grafschaft war weiterhin bei Strafe verboten worden, den Forderungen der Kammer nachzukommen und eine andere Landeshoheit als die des Königs von Spanien anzuerkennen.

Solche Proteste und Huldigungs-Verweigerungen waren in den meisten der reunierten Gebiete vorgekommen, aber einfach nicht beachtet oder wenn nötig mit Gewalt unterdrückt worden; in dem vorstehenden Falle wurde aber aus dem oben geschilderten Grunde eine besondere Sitzung anberaumt. In ihr wurde zunächst der Einspruch des Grossen Rates von Mecheln für hinfällig erklärt, da die Grafschaft Chiny von Alters her (»de toute ancienneté«) zu Bar gehört habe, dieses aber von der Krone Frankreich lehensabhängig gewesen sei, wobei also Barrois mouvant ohne weitere Begründung an Stelle der ganzen Grafschaft gesetzt wird. Der Vertrag von 1602 sei daher, so wird weiter ausgeführt, nur ein weiterer Beweis für die Berechtigung der französischen Ansprüche, da durch ihn das bisherige Lehensverhältnis zu Lothringen-Bar ausdrücklich anerkannt werde, die Vasallen aber die Rechte ihrer Oberlehnsherren (seigneurs dominants) nicht beeinträchtigen dürften; dieser Oberlehnsherr der Grafschaft Bar sei von Alters her der König von Frankreich gewesen. Nunmehr wurde aber zu einer bedeutenden neuen Reunion übergegangen, für welche die nötigen Unterlagen jedenfalls inzwischen in den durchsuchten Archiven in Chiny und anderen besetzten Orten gefunden waren. Der General-Prokurator führte zu dem Zwecke aus, es scheine nach vorgefundenen Urkunden und dem Vertrage von 1602, dass vor Zeiten auch die Aemter Longwy, Longuyon, Marville und Arrancy zur Grafschaft Bar gehört hätten und dass Stenay Lehen des Bistums Verdun gewesen sei. Ein Zusammenhang dieser Gebiete mit der Grafschaft Chiny kam dabei nicht in Frage; er wurde künstlich geschaffen, um die Reunion mit Rücksicht auf das erwähnte Versprechen des Königs[1]) in verhüllter Form bewirken zu können; es werden daher die Reunionen von Longwy, Longuyon und Marville im Folgenden besonders zu behandeln sein, während Stenay ausscheidet, da die Kammer dessen Reunion nicht aussprach, jedenfalls weil es schon seit 1641 im rechtmässigen französischen Besitz war. Der Erweiterung des Gebietes von Arrancy durch Hineinziehung des ganzen Amtsbezirks ist schon früher gedacht worden[2]); es bleibt daher hier

[1]) s. weiter unten.

[2]) s. S. 203.

nur noch auf die volle Berechtigung des Mechelner »Protestes« und das Unzutreffende in den entgegengesetzten Ausführungen des General-Prokurators hinzuweisen.

44.

Aemter Longwy, Longuyon und Marville.

Sitzung vom 5. April 1683.

Longwy [1]), Stadt und Festung des Departements Meurthe-et-Moselle, ist bekannt durch die erfolgreichen deutschen Belagerungen von 1792, 1815 und 1870. Longuyon [2]) liegt 15 km südwestlich Longwy und ist eine Stadt des gleichen Departements; Marville [3]), 8 km westlich Longuyon gelegen, gehört zum Departement Meuse.

Longwy war schon im frühen Mittelalter Hauptort einer Grafschaft, deren Entstehung auf Herzog Reginard zurückgeführt wird, der damit den Gemahl seiner Tochter Mathilde belehnte. In der Folge wurde ihr Gebiet wiederholt mit Lothringen vereinigt, bezw. zur Ausstattung neuer Sekundo-Genituren des lothringischen Hauses verwendet. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts finden wir eine Gräfin Ermensinde, soweit erkennbar Tochter des Herzogs Adalbert I. von Lothringen, und vermählt mit dem Grafen Conrad I. von Luxemburg, als Gräfin von Longwy u. a. bezeichnet [4]). 1292 wurde die Herrschaft von Herzog Friedrich dem Grafen von Bar verkauft; erst durch die Vereinigung von Bar mit Lothringen kam die Grafschaft an Lothringen wieder zurück. 1370 war Longwy infolge der Gefangennahme des Herzogs Robert von Bar dem Könige Wenzel, Herzog von Luxemburg, zugleich mit Longuyon, Marville und andern Orten als Pfand für das beträchtliche Lösegeld gegeben worden; schon 1376 aber erfolgte die Einlösung und die bedingungslose Rückgabe an den Grafen. Gegen Ende des 30jährigen Krieges war Longwy letzter Zufluchtsort Herzog Karls IV. in seinem Lande; 1646 ward daher das Schloss von den Franzosen belagert und erstürmt. Durch den pyrenäischen Frieden wurde Longwy dem Herzog zurückgegeben, 1670 aber bei der erneuten Okkupation Lothringens von Frankreich zum zweiten Male mit Gewalt eingenommen und nunmehr geschleift; durch den Nymweger Frieden

---

[1]) Bouteillier, S. 149. Clauteaux, Essai sur l'histoire de Longwy. 1829.

[2]) Liénard, S. 133.

[3]) Liénard, S. 143.

[4]) Witte im Lothr. Jahrb., VII b., S. 100 ff.

wurde zwar Stadt und Amt Longwy an Frankreich abgetreten, jedoch ohne Zustimmung Herzog Karls IV., der gegen die Festsetzungen dieses Vertrages protestierte[1]). Longuyon hat, abgesehen von der kurzen vorstehend erwähnten Verpfändung vom Jahre 1370, stets zu Barrois mouvant, bezw. zu Lothringen gehört.

Marville soll schon 1039 von Kaiser Heinrich III. als besondere Grafschaft eingerichtet und dem Erzbistum Trier geschenkt worden sein[2]), was mangels anderweitiger Nachrichten allerdings zu bezweifeln sein dürfte[3]); die Herren von Montjoie, welche wir Ende des Jahrhunderts im Besitze der Grafschaft finden, sind daher wohl Lehensträger von Trier gewesen. Von ihnen ging Marville in weiblicher Erbfolge an den Grafen von Montfaucon über, der 1269 infolge Geldmangels das Gebiet zugleich mit Arrancy dem Herzog Heinrich von Luxemburg verpfändete. Der Uebergang wurde ein endgiltiger, die Hälfte beider Gebiete ward aber nicht lange nachher von Herzog Heinrich dem Grafen Theobald von Bar überlassen, um damit einen zwischen beiden entstandenen anderweitigen Streit zu beenden. Von diesem Zeitpunkte an blieb Marville, ebenso wie Arrancy, im gemeinschaftlichen Besitze von Luxemburg und Bar-Lothringen, die beide in der Stadt Marville ihren Amtmann hatten; auch nach dem Vertrage von 1602, durch den Arrancy ganz an Lothringen kam, blieb die Gemeinsamkeit der Besitzer von Marville aufrecht erhalten.

Den luxemburgischen Anteil erwarb in der Folge Frankreich durch den pyrenäischen Frieden, den lothringischen durch den Vertrag von Vincennes 1661. Zur Reunionszeit war daher Longuyon rechtmässig im herzoglich lothringischen, Marville dagegen im französischen Besitze, während das Verhältnis Longwys seit dem Nymweger Frieden ein zweifelhaftes war; die drei Gebiete lagen aber damals wie von Alters her innerhalb der Erzdiözese Trier.

Vorladungen wurden im vorliegenden Falle der nötigen Verschleierung der Reunion wegen nicht abgegeben.

Die Verhandlung über Marville konnte ähnlich wie mehrere frühere nur den Zweck haben, eine Rechtsgrundlage mehr für die noch ausstehende endgültige Auseinandersetzung mit Lothringen zu schaffen. Die Beweisführung stützte sich in erster Linie auf den vorgelegten Vertrag von 1292, laut welchem Herzog Friedrich von Lothringen das

[1]) s. S. 84.

[2]) Calmet, Notice I, S. 760.

[3]) Bei Görz, Regesten der Erzbischöfe zu Trier, 1861, und Beyer, Mittelrheinisches Urkundenbuch, nichts darüber enthalten.

Schloss Longwy für 28,000 livres an den Grafen Heinrich von Bar verkauft und den Aftervasallen des Schlossbezirks, unter denen aber Besitzer von Longuyon oder Marville nicht genannt werden, befiehlt, den Grafen fürderhin als ihren Landesherrn anzusehen. Ebenso wurde die Urkunde des Vertrages von 1370 der Kammer vorgelegt, welche bezeugt, dass in diesem Jahre Schloss Longwy für 10000 Franken an den Herzog Wenzel von Luxemburg, den nachherigen deutschen König verpfändet worden war, um das Auslösegeld für den in Metz gefangen gehaltenen Herzog von Bar zu gewinnen, wobei der Rückkauf ausdrücklich vorbehalten war; die Vollziehung des Rückkaufs im Jahre 1376 kam dagegen nicht zur Kenntnis der Kammer, war also, da sie ein für die französische Beweisführung günstiges Moment bildete, auch dem General-Prokurator nicht bekannt. Während in den beiden zuerst vorgelegten Urkunden ausdrücklich nur Longwy und Zugehörigkeiten aufgeführt werden, wurde dagegen vom gleichen Jahre 1370 ein Lehensbekenntnis Wenzels vorgelegt, in dem auch Longuyon, Marville und Arrancy als Lehen der Grafschaft bezeichnet sind. Der Nachweis war damit geführt, dass die genannten Gebietsteile früher Lehen der Grafschaft Bar gewesen und als solche an Lothringen gekommen seien; da nun die Grafschaft selbst ein Lehen Frankreichs sei, wurde einfach die Unterstellung der Aemter Longwy, Longuyon und Marville zugleich mit dem Amte Arrancy unter die französische Landeshoheit in der gewohnten Form des Verbotes an alle Beamte, Vasallen und Unterthanen, einen anderen Souverain als den König von Frankreich und einen anderen höchsten Gerichtshof als das Parlament zu Metz anzuerkennen, verfügt.

Der hierüber ausgefertigte Beschluss enthält, wie oben erwähnt, in der Ueberschrift keine Erwähnung dieser bedeutenden Reunion; es wird durch diese vielmehr der Anschein hervorgerufen, als handele es sich in der ganzen Sitzung nur um Zurückweisung eines Protestes des Grossen Rates zu Mecheln gegen einen früheren, zu der vorliegenden Reunion nicht in Beziehung stehenden Beschluss. Der Eindruck, dass dadurch die Art der Reunion verhüllt werden sollte, wird noch verstärkt durch die unbeschreibliche Unklarheit und Verworrenheit, mit welcher der Beschluss abgefasst ist; fortgesetzt werden in der Verhandlung die Ansprüche auf die Grafschaft Chiny und auf die vorstehenden Gebiete untereinander gemischt, ohne dass aber irgend welche Beziehungen derselben zu einander angeführt werden. Als roter Faden geht vielmehr durch die weitläufigen Erörterungen nur die Behauptung, dass die Aemter früher lehensabhängig von Bar, dieses aber lehensabhängig von Frankreich sei; selbst dieser Scheingrund für

die Reunion von Longwy, Longuyon und Marville, wie er auf Grundlage der Urkunden allein möglich gewesen wäre, wird im Schlussurteile in keiner Weise zum Ausdruck gebracht; dieses lautet vielmehr unvermittelt dahin, dass die Ansprüche des Grossen Rates zu Mecheln abzuweisen seien und dass die Grafschaft Chiny und die genannten Aemter als Frankreich einverleibt zu gelten haben. Diese Verworrenheit ist nicht durch die früher hervorgehobene Unklarheit des General-Prokurators allein zu erklären; vielmehr kam es ihm zweifellos darauf an, diese selbst für das Kammerverfahren völlig rechtlose und unhaltbare Reunion möglichst zu verhüllen und die neu reunierten Gebiete, wenn auch unausgesprochen, als Zugehörigkeit der Grafschaft Chiny für den oberflächlichen Leser darzustellen, da selbst französischen Landsleuten die Einverleibung eines Gebietes auf Grund der Lehensabhängigkeit von einem andern, dem alten Herzogtum Bar, das selbst noch nicht einverleibt, sondern nur zum Teile lehensabhängig von Frankreich war, als unberechtigt hätte erscheinen müssen; auch die Ersetzung uralter Schlossbezirke durch lothringische Aemter, also reine Verwaltungsbezirke, ist bezeichnend für die Willkürlichkeit des Verfahrens. Ausserdem aber dürfte das Versprechen des Königs gegenüber dem Kaiser, wenngleich nicht ausdrücklich für Lothringen mit abgegeben, auch hier der Hauptgrund für die Veschleierung gewesen sein. Der Umfang, der für solche Aemter naturgemäss genau festzustellen ist, beträgt:

für das Amt Longwy	rund	5 □ Meilen,
Longuyon	»	1 □ Meile,
Marville	»	2 □ Meilen.

Huldigungs-Akte liegen nur für einzelne Gerechtsame in den Städten Longwy, Longuyon und Marville vor.

45.

Herzogtum Bar.

Sitzung vom 2. Juni 1683.

Nachdem in der Sitzung vom 5. April 1683 Lehen von Bar einverleibt waren, was die Zugehörigkeit des ganzen früheren Herzogtums zur Voraussetzung hätte haben müssen, erfolgte die Reunion dieses Landes selbst nunmehr in einer besonderen Sitzung. Die Verhandlung wurde aber ähnlich wie die Reunion vom 5. April in eine andere Form gekleidet; die Ueberschrift des Beschlusses vom 2. Juni lautet wörtlich:

»Arrêt, qui ordonne que tous les prétendus seigneurs des prévôtés et chatellenies de Pont-à-Mousson, St-Mihiel, Foug, la Chaussée etc. seront tenus d'en faire reprise et rendre en la dite chambre les fois et hommages qu'ils doivent au roi, comme seul seigneur souverain du comté de Bar.«

Wenn schon die Schlussworte keinen Zweifel lassen, dass es sich um die Reunion der ganzen früheren Grafschaft handelt, so geht dies im einzelnen auch aus der Verhandlung selbst hervor, indem in dieser die 17 noch nicht durch Beschlüsse oder als Zugehörigkeiten reunierten Aemter der Reihe nach aufgezählt und zum Schlusse sämtlich der Krone Frankreich zugesprochen werden. Die hier zunächst kurz zu charakterisierenden Amtssitze waren:

1. Pont-à-Mousson, die bekannte Moselstadt des Departements Meurthe-et-Moselle.
2. St. Mihiel, heute Stadt des Departement Meuse, an der Maas gelegen.
3. Foug, Ortschaft im Kanton Toul-Nord, zum Departement Meurthe-et-Moselle gehörig.
4. Lavantgarde, heute als Ortschaft nicht mehr bestehend; das dort befindliche Amt wurde 1698 nach Pompey, 15 km südlich Pont-à-Mousson gelegen, verlegt.
5. Norroy-le-Sec; Ortschaft des Kantons Conflans, im Departement Meurthe-et-Moselle.
6. Pierrefort, heute als Gemeinde nicht mehr bestehend; die Ruine des früheren Schlosses liegt im heutigen Kanton Martincourt, Departement Meurthe-et-Moselle, etwa 10 km südwestlich Pont-à-Mousson. Pierrefort war nicht eigentlich Sitz eines Amtes, scheint aber einen ähnlichen Verwaltungsbezirk gebildet zu haben, da eine grössere Reihe von Ortschaften als zu seinem Gebiete (terre) gehörig angeführt werden.
7. Sancy, Dorf im Departement Meurthe-et-Moselle, heute zum Kanton Audun-le-Roman gehörig, 18 km westlich Diedenhofen gelegen.
8. Lachaussée Dorf, heute zum Kanton Vigneulle-lès-Hattonchâtel im Departement Meuse gehörig, 25 km nordwestlich Pont-à-Mousson gelegen.
9. Bouconville, Dorf zum Kanton St. Mihiel Departement Meuse heute gehörig, 15 km östlich St. Mihiel gelegen.

10. Bourmont, Kantonort im Departement Haute-Marne, 12 km südlich Neufchateau gelegen.
11. Lamothe, die im französisch-lothringischen Krieg häufig genannte Festung, heute nur als Burgruine, nicht mehr als Ortschaft bestehend, und zum Kanton Bourmont, Departement Haute-Marne gehörig.
12. La Marche, Kantonort im Departement Vosges, in der Landschaft Bassigny gelegen, später bekannt geworden als Geburtsort des Marschalls Victor.
13. Gondrecourt, Kanton im Departement Meuse, 20 km nordwestlich Neufchateau, nahe der barisch-französischen Grenze gelegen.
14. Chatillon, Dorf im Kanton La Manche, Departement Vosges, in der Südspitze der Landschaft Bassigny gelegen.
15. Pierrepont, Dorf im Kanton Bruyères, Departement Vosges, 20 km östlich Epinal gelegen.
16. Pierrefitte, Kantonort des Departement Meuse, 15 km westlich St. Mihiel gelegen.
17. Conflans-en-Bassigny, Dorf des Kanton St. Loup, Departement Haute-Saône, 12 km westlich der Stadt Luxeuil gelegen.

Wie die Uebersicht zeigt, sind diese Verwaltungsbezirke in 3 Gruppen zusammenzufassen:

a) Norroy-le-Sec und Sancy im nördlichen Barrois-non-mouvant;

b) Pont-à-Monsson, St. Mihiel, Foug, Lavantgarde, Pierrefort, Lachaussée, Bonconville im mittleren Barrois-non-mouvant, dazu Pierrefitte im mittleren Bar mouvant;

c) Bourmont, La Mothe, La Marche, Chatillon, Pierrepont, Conflans-en-Bussigny, Gondrecourt im südlichen Barrois mouvant, zumeist in der Landschaft Bassigny gelegen.

Die Reunion dieser Aemter wurde vom General-Prokurator allein vor der Kammer beantragt; in seiner Begründung ging er davon aus, dass sie alle zu Barrois mouvant zu rechnen seien: wenn bisher angenommen worden sei, dass sie ganz oder zum Teil zum kaiserlichen Bar gehört hätten, so sei dies irrtümlicher Weise geschehen (»ernes par erreur faire partie ou dépendre des terres et seignenries que les comtes de Bar tenaient de l'empire, et non pas de la France«). Dieser Irrtum sei dadurch herbeigeführt worden, dass ein Teil der Urkunden bei einem Brande zu Paris vernichtet, ein anderer Teil nach England gebracht worden sei, und dass die Grafen von Bar die ihrigen verheimlicht hätten.

Zur Unterstützung dieser ungeheuerlichen Behauptungen wurde eine grosse Menge von Urkunden vorgelegt, welche in 3 Gruppen sich zusammenfassen lassen; in erster Linie wird auf Grund von Bekenntnissen, die von Lehensträgern innerhalb der Gebiete bei den Grafen von Bar vorgelegt worden waren, auf die Lehensabhängigkeit der ganzen Gebiete selbst geschlossen; eine zweite Gruppe von Urkunden bezeugt die Ausübung lehensherrlicher Rechte seitens der Grafen von Bar, wie Verpfändungen, Verschenkungen, Verkaufs-Genehmigungen gegenüber den Eigentümern solcher gräflichen Lehen; in dritter Linie endlich werden die, schon öfter erwähnten Zusammenstellungen des Kammerpräsidenten Alix vorgebracht, welche Domänen und Afterlehen solcher Besitzer innerhalb der genannten Gebiete nachweisen, aber, wie früher gezeigt, mit der staatlichen Zugehörigkeit solcher Güter in keinem Zusammenhange stehen. In dieser Weise werden für Pont-à-Mousson allein 59 Lehenserneuerungen von Privatpersonen für herzoglich-barische Besitzungen oder Nutzungen, 6 Urkunden für Nachweis lehensherrlicher Rechte, und eine grosse Menge von Domänen und Afterlehensbesitzungen der Grafen nahe und ferne von Pont-à-Mousson aufgeführt, z. B. in Longwy, Longuyon, Briey, Morhange u. s. w. In ähnlicher Weise wird eine grosse Menge von Urkunden auch für die übrigen Gebiete vorgebracht, alle mit wenigen Ausnahmen völlig nichtssagend; nur für die Aemter La Mothe, La Marche und Conflans-en-Bussigny wird ein Huldigungs-Akt des Grafen von Bar beim König Karl von Frankreich vom Jahre 1391 beigebracht; diese gehörten aber zum Barrois mouvant, waren daher zweifellos von Frankreich lehensabhängig; ihre Lehensabhängigkeit von Frankreich war daher unbestritten. In den übrigen Urkunden kommen wiederholt Besitzungen vor, die unter fremder Landeshoheit, oder in einem der anderen Aemter gelegen sind; bei Lachaussée sind Zugehörigkeiten in Metz und Gorze, bei Sancy solche in Château-Salins und Pont-à-Mousson aufgeführt; für die Aemter Lavantgarde, Pierrepont, Pierrefort und Pierrefitte werden aber überhaupt keine besondern Einzel-Urkunden vorgelegt; die ganze Beweisführung für die Zugehörigkeit dieser Aemter besteht darin, dass innerhalb ihrer Gebiete Güter anderer Aemter durch deren Urkunden oder durch die Zusammenstellungen des Präsidenten Alix festgestellt werden konnten. Die Erklärung für die teils einseitigen, teils gegenseitigen Beziehungen ergiebt sich einfach dadurch, dass Lehensträger des Grafen, die Besitzungen an verschiedenen Orten hatten, nur an einer Stelle, wahrscheinlich ihrem Wohnsitze, Huldigungs-Akte und Abgaben den gräflichen Beamten gegenüber zu erstatten hatten. Aus der ganzen

Art der Kammerverhandlung, aus der vorzugsweisen Berücksichtigung derjenigen barischen Landschaften, in denen noch keine Reunionen stattgehabt, aus der nahezu völligen Uebergehung des Nordens, wo Conflans, Briey, Etain, Longwy, Longuyon und Arrancy bereits früher reunirt waren, geht zur Genüge hervor, dass es sich in der That um eine Nachlese nicht berücksichtigter Gebietsteile handelte, durch deren Hineinziehung die ganze Grafschaft nunmehr französisches Gebiet werden sollte. Etwaige Enklaven ausserhalb des eigentlichen Bar fielen naturgemäss als Zugehörigkeiten der französischen Krone zu.

Der Kammerbeschluss lautete dementsprechend, dass die angeblichen Herren der 17 Aemter bezw. Schlossbezirke (also der Herzog von Lothringen) sowie alle Besitzer von Lehen in denselben innerhalb der gewohnten Zeiten Huldigung zu erstatten und Lehensverzeichnisse vorzulegen hätten, und dass alle Beamten, Vasallen und Unterthanen der Souveränität des Königs und der Gerichtsbarkeit des Parlamentes unterstellt würden.

In gleich summarischer Weise wurde in den folgenden Monaten mit den noch nicht reunierten Teilen des eigentlichen Herzogtums Lothringen verfahren.

46.

Geistliche Gebiete des Herzogtums Lothringen.

Sitzung vom 2. August 1683.

Die Reunion der noch nicht einverleibten Teile des eigentlichen Herzogtums Lothringen wurde auf zwei Sitzungen verteilt und in eine noch weniger durchsichtige Form gekleidet. Der Beschluss der ersten Sitzung betraf ausschliesslich die Besitzungen geistlicher Herren; seine Ueberschrift lautet:

> »Arrêt portant defenses aux juges des bailliages, établis de l'autorité des ducs de Lorraine, de connaître des appellations des jugements, rendus par les juges des Seigneuries, qui appartiennent aux ecclesiastiques, lesquelles sont situées dans l'étendue des diocèses de Metz, Toul et Verdun.«

Nach dem Wortlaut dieses Beschlusses handelte es sich also nur um die Einsetzung eines anderen Berufungsgerichtes innerhalb der Diözesen der drei Bistümer. Der Inhalt des Beschlusses war aber ein ganz anderer, allen früheren entsprechender; er unterstellte sämtliche im Herzogtum gelegenen geistlichen Besitzungen unmittelbar der Landeshoheit Frankreichs. Solche geistliche Besitzungen

wurden aber in allen bisher noch nicht reunierten Aemtern des gesamten Lothringens nachgewiesen; die Reunion erstreckte sich demgemäss auf einen grossen Teil Lothringens im Bereiche seines ganzen Umfanges. Das Verfahren, durch das dieser Zweck erreicht werden sollte, war im Einzelnen folgendes: In erster Linie wurde durch eine ausserordentlich weitschweifige geschichtliche Auseinandersetzung der Beweis zu führen versucht, dass die geistlichen Gebiete zwar thatsächlich der Gerichtsbarkeit, niemals aber rechtlich der Landeshoheit des Herzogtums unterstanden hätten; sie seien vielmehr reichsunmittelbar geblieben und daher durch den Westfälischen Frieden vom Reiche direkt an Frankreich abgetreten worden. Beginnend mit der Eroberung Galliens durch die Franken, stellte der General-Prokurator die Behauptung auf, dass schon zu dieser Zeit den geistlichen und den weltlichen Herren Lehen (beneficia, später feuda genannt) verliehen worden seien. Erst die sächsischen Kaiser hätten ein Zusammenschliessen geistlicher und weltlicher Gebiete in Lothringen herbeigeführt, indem sie den geistlichen Würdenträgern die Herzogtümer, Markgrafschaften und Grafschaften gegeben hätten, die bisher im Besitze weltlicher Herren gewesen seien. Diese geistlichen Herren hätten aber nach den zeitigen Kanons weder Krieg führen noch Strafgerichtsbarkeit ausüben, überhaupt mit rein weltlichen Geschäften sich nicht befassen dürfen; deshalb setzten die weisen Kaiser in dem Reiche Lothars bald einen, bald zwei ihrer vertrautesten Heerführer ein (»ces prudents empereurs commirent tantôt un tantôt deux des leurs plus affidés capitaines) um diese Geschäfte zu besorgen; wenn einer eingesetzt wurde, hiess er Herzog von Lothringen; waren es zwei, so hiessen sie Herzog von Oberlothringen oder Mosellanien und Herzog von Unterlothringen oder Ripuarien. Der letzte kaiserlicherseits zum Herzog von Oberlothringen ernannte sei Mathias, der Schwager Friedrich Barbarossas gewesen; nach dessen Tode, 1176, hätten seine Nachkommen entsprechend dem im Reiche herrschenden Gebrauch den Namen und die Eigenschaft (le nom et la qualité) als Herzog von Lothringen weitergeführt (also usurpiert) und fortgefahren, den Lehen, Gebieten und Herrschaften, die sie besassen, den Namen Lothringen zu geben. Die in ihrem Herzogtume gelegenen geistlichen Gebiete der Kirchen und Abteien stammten überdies insgesamt entweder von den Königen der ersten beiden Familien (Merovinger und Karolinger) oder von den Bischöfen von Metz, Toul und Verdun her, keine derselben sei der Freigebigkeit der Herzöge von Lothringen zu verdanken. Im Jahre 1542 hätten weiterhin die Herzöge von Lothringen vom Reiche das privilegium de non appellando ad

cameram erhalten, naturgemäss aber habe dieses sich nicht auf die obigen geistlichen Gebiete beziehen können; sie seien vielmehr unmittelbar der Gerichtsbarkeit des Reiches unterstellt geblieben, welches diese hätte so lange wahrnehmen müssen bis sie durch den Westfälischen Frieden, Artikel »primum quod supremum dominium« für den ganzen Bereich der Diözesen Metz, Toul und Verdun der Krone Frankreich abgetreten worden sei. So etwa war der Kern dieser kühnen, der geschichtlichen Entwickelung wie den staatsrechtlichen Verhältnissen in gleicher Weise ins Gesicht schlagenden Ausführungen, die offenbar darin gipfeln sollten, das Wort »districtus« unter Anwendung seiner Bedeutung als »jurisdiction«, auch auf den herzoglichen Teil der Diözesen, auf den der Westfälische Friede sich nicht bezog, übertragen zu können. »l'empire a encore cédé à la France tous les droits, qui lui appartenaient sur les fiefs, terres et seigneuries, qui sont situés dans l'étendue des diocèses ou jurisdictions des dites églises de Metz, Toul et Verdun« heisst es in dieser Beziehung in der Begründung des Beschlusses vom 10. September 1683; aus einem Lehensrechtsbuche wird weiterhin districtus wie folgt definiert: »districtus est regis territorium, intra quem domino, vel eius magistratus est ius distringendi, iudicandi, et coercendi«.

Nachdem durch diese neue Auslegung des Wortes districtus zunächst die geistlichen Besitzungen im Herzogtum als durch den Westfälischen Frieden abgetreten hingestellt waren, galt es nun, diesen eine möglichst grosse Ausdehnung im Wege der Zugehörigkeiten (appendances et dépendances) zu geben. Zu diesem Zwecke bediente man sich vor Allem wieder der Zusammenstellung des Kammerpräsidenten Alix, in welcher alle der Kirche gehörenden Besitzungen, geordnet nach den drei Oberämtern Nancy, Vosges und Allemagne und innerhalb dieser nach den Aemtern, aufgeführt waren. Dazu gehörte eine Menge von Oertlichkeiten, Gerechtsamen und sonstigem Eigentum in acht Aemtern des Oberamtes Nancy und sieben Aemtern des Oberamtes Vosges, also in dem ganzen Bereiche dieser Verwaltungsbezirke: im Oberamte Allemagne werden dagegen nur eine geringe Zahl von Besitzungen in zwei Aemtern angeführt, wieder wie bei Bar, dadurch zu erklären, dass dieser Teil des Herzogtums schon zum grössten Teil durch die früheren Reunionen einverleibt war. Unter den hier namentlich reunierten Besitzungen befindet sich aber auch die Herrschaft Baumbiedersdorf, westlich St. Avold gelegen, welche als Zugehörigkeit der Abtei Longeville reuniert wurde, während sie thatsächlich zu der längst ohne besondern Beschluss reunierten Herrschaft

Rollingen gehörte[1]. Eine kleine Nachlese erfolgte aber hier für die nordöstliche Landschaft, indem aus einer vorgelegten Investitur Kaiser Karls V. vom Jahre 1522 für den Herzog Anton von Lothringen und durch spätere Bestätigungen die Abtei Tholey (jetzt zum Kreise Ottweiler, Regierungsbezirk Trier, gehörig) und ihr Gebiet diesen geistlichen Besitzungen zuzurechnen das Recht abgeleitet wurde. Der Kammerbeschluss lautete den Anträgen des General-Prokurators entsprechend dahin, dass die herzoglichen Oberamtsgerichte sich des Eingreifens in die Gerichtsbarkeit aller dieser geistlichen Gebiete bei Strafe zu enthalten hätten und dass die Beamten, Vasallen und Untertanen, welche diese Gebiete und ihre Zugehörigkeiten bewohnten (habitants les dites terres et seigneuries et leurs dependances, appendances et annexes) keine andere Landeshoheit als die des Königs von Frankreich und keinen anderen höchsten Gerichtshof als das Parlament zu Metz anzuerkennen hätten.

Diese Form des Beschlusses gab naturgemäss den Vollziehungsbeamten das Recht, jeden Ort, in welchem eine noch so unbedeutende geistliche Besitzung oder Gerechtsame sich feststellen liess, für reuniert zu erklären und ihre Zugehörigkeiten nach Belieben ausdehnend selbst über die ganzen Oertlichkeiten noch weit hinauszugreifen.

47.

Die Diözesen Metz, Toul und Verdun.

Sitzung vom 10. September 1683.

In Ergänzung der früheren Beschlüsse, welche teils Einzel-Gebiete der drei Diözesen unmittelbar oder im Wege der Zugehörigkeiten, teils grössere Landschaften in allen Teilen derselben zugleich der französischen Krone zugesprochen hatten, erfolgte zum Schlusse eine umfassende auf den Gesamt-Umfang der Diözesen sich erstreckende Reunion, durch welche in erster Linie eine Nachlese der noch nicht reunierten Gebietsteile innerhalb der Diözesen bewirkt werden sollte. Im Eingange zu diesem Beschlusse wird daher hervorgehoben, dass Frankreich die glorreichen und berechtigten (légitimes) Früchte seiner Siege ganz pflücken und auch diejenigen Gebietsteile sich angliedern müsse, deren Besitzer bisher durch fremde und interessierte Mächte an Erstattung der Huldigung verhindert worden seien.

Thatsächlich wurden durch diese Gesamt-Reunion die vorhergehenden Beschlüsse zum grössten Teile überflüssig gemacht. Auch

[1]) s. weiter unten.

dieser grossen Schluss-Reunion wurde ein unverfänglicher Titel gegeben. Die Ueberschrift des Beschlusses lautet nämlich:

»Arrêt, qui ordonne à tous les ecclésiastiques et séculiers, qui jouissent de quelques terres et seigneuries dépendantes des évêchés de Metz, Toul et Verdun, de satisfaire à la déclaration du roi du 17me octobre 1680.«

Wie sehr dem General-Prokurator Ravaulx diese Verhüllung der letzten Reunionen durch unverfängliche Bezeichnung der Beschlüsse glückte, geht daraus hervor, dass auch der Metzer Intendant Turgot sich täuschen liess und diese grössten aller Reunionen nicht als solche erkannte; in der früher erwähnten Denkschrift, in welcher er alle übrigen Reunionen richtig und vollständig aufzählt, führt er als letzte die von Chiny am 21. April 1681 an.

In dem Inhalte des Beschlusses wird aber die Erläuterung desselben dahin gegeben, dass alle Geistlichen und Laien, welche im Besitze von Lehen, Gebietsteilen und Gerechtsamen sind, die im Bereiche der drei Diözesen sich befinden, gleichfalls den von den Bistümern abhängigen Besitzern zuzurechnen sind (»qui sont dépendants ou font partie des évêchés ou principautés de Metz, Toul et Verdun, ou qui sont situés dans l'étendue de leurs diocèses«). Der Antrag des General-Prokurators ging dahin, dass alle diese Besitzer der französischen Krone huldigen und der Souveränität des Königs unterstellt werden sollten. Da nach den Gepflogenheiten der Kammer mit Sicherheit anzunehmen ist, dass dem Worte »terre« die denkbar weiteste Ausdehnung gegeben, unter demselben nicht nur jede noch nicht reunierte Herrschaft, sondern jeder freie Grundbesitz überhaupt verstanden wurde, so bedeutete der Antrag des General-Prokurators nichts weniger als die Reunion der ganzen Diözesen.

Auch für diese Massnahme wurde die Berechtigung nachzuweisen versucht, wobei die durchsichtige Schwäche der Darlegungen durch überaus weitschweifige geschichtliche Erörterungen und fortgesetzte Wiederholungen zu verschleiern der General-Prokurator sich bemühte. Der Kern seiner Darlegungen gipfelte in den zwei Behauptungen:

1. dass durch den Westfälischen Frieden vom Reiche die geistlichen Diözesen, nicht nur die weltlichen Gebietsteile der Bistümer abgetreten seien;

2. dass das Reich damit auch das Herzogtum Lothringen als innerhalb der Diözesen liegend abgetreten habe und zu dieser Abtretung berechtigt gewesen sei.

Zum Beweise der ersteren Behauptung werden die Vorgänge zu Münster, welche dem Abschlusse des Westfälischen Friedens vorausgingen, und die von Gravel mit dem Schiedsgerichte zu Regensburg in den sechziger Jahren geführten Verhandlungen eingehend besprochen unter besonderer Betonung der Verzichtleistung des kaiserlichen Gesandten zu Münster auf den Zusatz des Wortes »temporalis« zu »districtus«. Auch ein Brief Serviens[1]) an das Parlament zu Metz wird dabei abschriftlich unter Bezugnahme auf die 1663 angeordnete Durchforschung der Archive vorgelegt: »Copie collationnée le premier avril 1646 par le commissaire, par Nous (le roi) député à la recherche des titres et droits, acquis à Notre couronne par le dit traité de Munster d'une lettre, écrite le deuxième décembre 1647 par le comte de Servien au premier président de Notre Parlement de Metz.«

Neu und daher erwähnenswert ist in diesen überaus weitschweifigen Ausführungen nur die Bezugnahme auf die Abtretung der säkularisierten Erzbistümer Bremen, Magdeburg und des Bistums Minden; für die Abtretung des weltlichen Besitzes dieser geistlichen Fürstentümer seien in dem Vertrags-Instrumente die Worte »archiepiscopatus, episcopatus« gewählt worden; also müsse auch unter dem Ausdrucke »episcopatus Metensis, Tullensis, Virdunensis« im Friedens-Instrumente der weltliche Besitz dieser Bistümer verstanden werden; durch den Zusatz »eorumque episcopatum districtus« sei daher ein Mehr bezeichnet worden als die ohnehin schon abgetretenen unmittelbaren Gebietsteile der Bistümer. Eine gewisse Berechtigung wird diesen Ausführungen nicht abzusprechen sein, wie früher selbst ohne Rücksicht auf diesen Vergleich nachzuweisen versucht worden ist[2]).

Um so auffallender erscheint es aber, dass Ravaulx diese thatsächlich gute Grundlage, die bei den weitaus meisten Einzelreunionen hätte verwertet werden können, erst jetzt sich zu Eigen macht. Bei der wiederholt hervorgehobenen Oberflächlichkeit, mit welcher verfahren wurde, ist es nicht unmöglich, dass der General-Prokurator erst in letzter Zeit und zwar nach dem 2. August 1683 von den bezüglichen Verhandlungen Kenntnis erhalten hat; andernfalls würde er die ganze Reunionssitzung vom erstgenannten Tage und seine so schwierigen und geschraubten Begründungen in dieser Sitzung sich vollständig haben ersparen können. Wahrscheinlicher ist jedoch, dass das Argument aus dem Grunde früher nicht hervorgezogen wurde, weil gleich von der

---

[1]) s. Anhang und S. 56.

[2]) s. S. 60.

ersten Reunionssitzung an das Gebiet der Diözesen der drei Bistümer überschritten worden war.

Soweit Kaiser und Reich Territorien innerhalb der drei Diözesen an Frankreich abzutreten berechtigt waren, konnte die Abtretung nicht ohne Grund von Frankreich gefordert werden. Weit schwieriger gestaltete sich für den General-Prokurator der Nachweis für seine Theorie, dass die Berechtigung des Reiches im Westfälischen Frieden Abtretungen vorzunehmen auch auf Lothringen sich erstreckt habe, also auch die herzoglichen Teile der 3 Diözesen durch den Westfälischen Frieden an Frankreich abgetreten seien. Dieser Theorie direkt entgegen stand der Vertrag, durch welchen das Herzogtum in unzweideutigen Ausdrücken als unabhängig vom Reiche erklärt worden war. Die Art, wie der General-Prokurator diese Schwierigkeit überwand, übertrifft selbst alle seine früheren Leistungen. Jetzt rächte sich die staatsrechtlich unmögliche Doppelstellung, die Lothringen 1542 erstrebt und erreicht hatte. In seinem Antrage führte Ravaulx zunächst aus, dass in dem Reichsbeschlusse von 1542 gar nicht gesagt sei, was man überhaupt unter dem Herzogtum Lothringen zu verstehen habe (»où est et ce que se peut être que le dit duché«); dasselbe sei zum Teil Reichslehen geblieben, auch nach dem Vertrage von 1542, da nach diesem der Herzog ⅔ der Beiträge eines Kurfürsten zu den Reichslasten beisteuern müsse. Dieser Teil des Herzogtums sei es, welcher durch die bisherigen Reunions-Beschlüsse als lehensabhängig von den 3 Bistümern nachgewiesen worden sei; zwischen seiner Stellung zum Reiche und der des übrigen Herzogtums aber könne ein Unterschied nicht gemacht werden, denn die Herzöge von Lothringen hätten seit dem Jahre 1542 die Reichssteuern nicht nur auf ihre Bistums-Lehen umgelegt (imposées et levées), sondern ausnahmslos auch auf alle anderen Gebietsteile, die sie als sogenanntes Herzogtum Lothringen besassen (»toutes les autres dont ils ont joui sous le nom de duché de Lorraine sans exception d'aucune«). Hiernach habe Lothringen bis zum Jahre 1648 mit seinem ganzen Umfange zum Reiche gehört, sei also auch von diesem als innerhalb der Diözesen der Bistümer liegend an Frankreich abgetreten worden; wenn daran noch ein Zweifel möglich sei, so werde er beseitigt durch den Friedens-Vertrag von 1648 selbst; denn das Reich habe die Gelder, die es nach Artikel 16 des Vertrages von Osnabrück den Schweden habe zahlen müssen, ebensowenig auf das sogenannte Herzogtum Lothringen, wie auf die Bistümer umgelegt. Hierdurch sei aber erwiesen, dass das ganze Herzogtum 1648 in der Reichsmatrikel gelöscht und also an Frankreich abgetreten worden sei.

Die Hinfälligkeit dieser letzteren Darlegungen ist augenscheinlich; da Lothringen durch den Westfälischen Frieden nicht wiederhergestellt wurde sondern nach wie vor im französischen Besitze blieb, konnten naturgemäss die Kriegsentschädigungen auf das Herzogtum nicht mit umgelegt werden; in einem 1660, also unmittelbar nach Wiedereinsetzung des Herzogs aufgestellten Haushaltsplane sind dagegen unter den Ausgaben wieder die Beiträge zur Unterhaltung des Reichskammergerichts zu Speier aufgeführt[1]).

Um aber diesen Ausführungen trotzdem den Schein einer Berechtigung zu geben, wurden der Kammer auch bei dieser Reunion eine grosse Zahl von Urkunden vorgelegt, darunter insbesondere Aufforderungen deutscher Kaiser an die Herzöge von Lothringen, ihre Reichs-Beiträge zu zahlen und Ermässigungsgesuche der Herzöge aus den Jahren 1495 bis 1604; ferner Listen über die Verteilung dieser Beiträge auf die gesamten Verwaltungs-Bezirke Lothringens; endlich in 60 Foliobänden Steuerlisten der General-Einnahmen des Herzogtums aus den Jahren 1570 bis 1633 und vom Jahre 1661, in denen allen, ausgenommen allein die letztere, Steuern zur Abführung an das Reich aufgezählt sind.

Um ausserdem zu zeigen, dass das ganze Territorium des Herzogs von Lothringen innerhalb der drei Diözesen gelegen sei, wurden Diözesanverzeichnisse dieser letzteren vorgelegt, aus denen sich ergiebt — was ja ohnehin zweifellos — dass alle Aemter, Herrschaften und sonstigen Gebiete, die im Besitze der Herzöge gewesen unter dem Namen abhängiges, unabhängiges und angeblich unabhängiges Herzogtum Lothringen-Bar zum Bereiche der Diözesen oder zur geistlichen Gerichtsbarkeit der Bischöfe gehörten (»que toutes les prévôtés, chatellenies, officiers, hautes-justices et autres terres et seigneuries, dont ont joui les ducs de Lorraine sous les noms de duché de Lorraine et Barrois mouvant, non mouvant et prétendu non mouvant sont situés dans l'étendue des diocèses ou juridictions spirituelles des évêchés de Metz, Toul et Verdun«).

Der Beschluss der Kammer lautete auch in diesem Falle ganz dem Antrage des General-Prokurators entsprechend. Alle Besitzer von Lehen, Grundstücken und Herrschaften, die im Umfange der drei Diözesen gelegen seien, wurden zur Abstattung der Huldigung innerhalb eines Monates verpflichtet, alle Beamten, Vasallen und Einwohner der Landeshoheit Frankreichs und der höchsten Gerichtsbarkeit des Metzer Parlamentes unterstellt. Mit einem Zuge waren hiermit

[1]) Digot, V, S. 455 ff.

die noch nicht reunierten Teile des Herzogtums und die innerhalb der Diözesen gelegenen reichsständischen Gebiete der Krone Frankreich zugesprochen.

Im einzelnen wurden von diesem Beschlusse betroffen:

a) Das ganze Herzogtum Lothringen-Bar, soweit es nicht durch frühere Beschlüsse bereits reuniert war; einige zur Erzdiözese Trier gehörige Grenzstreifen im Norden sind wohl selbstverständlich als »Zugehörigkeiten« des Herzogtums angesehen worden. Die faktische Besitznahme Gesamt-Lothringens war hiernach in eine nach französischem Sinn staatsrechtlich gültige verwandelt worden.

b) Von spanisch-niederländischem Gebiete die seit dem pyranäischen Frieden streitigen luxemburgischen Lehensherrschaften im weiteren Umkreise Diedenhofens[1]); dieselben waren zur Zeit aber bereits längst ohne besondern Beschluss reuniert[2]).

c) Von reichsunmittelbaren Gebieten die nicht unter frühere Beschlüsse der Metzer Kammer fielen:

1. Der grössere Teil der Grafschaft Dagsburg, deren kleinerer Teil zur Diözese Strassburg gehörte. Die ganze Grafschaft war aber als dem Unterelsass zugehörig bereits durch Beschluss der Kammer (conseil souverain) zu Breisach vom 9. 8. 1680 reuniert worden.
2. Die westliche Hälfte der Grafschaft Lützelstein, die seit 1452 im Besitze des pfalzgräflichen Hauses war und deren östlicher Teil gleichfalls zur Diözese Strassburg gehörte; zur Zeit war aber auch diese ganze Grafschaft bereits durch Spruch der Kammer in Breisach vom 9. 8. 1680 reuniert. Infolge dieses Reunionsspruches bildeten beide Grafschaften für die Folge einen Bestandteil der Provinz Elsass, obwohl sie historisch zum Westrich gehörten und der Pfalzgraf von Lützelstein im westfälischen Frieden unter den Reichsunmittelbaren im Elsass genannt war[3]).
3. Die Herrschaft Diemeringen, östlich von Saarwerden gelegen, die seit etwa 1½ Jahrhundert im Besitz der rheingräflichen Linie von Salm-Kirburg war und mit der Herrschaft Mörchingen in Personal-Union stand; sie war daher als Zugehörigkeit von Mörchingen mit dieser zugleich am 12. Dezember 1680 wahr-

---

[1]) Lothr. Territ., S. 17 ff.

[2]) S. Reunionen ohne Beschlüsse.

[3]) Ludwig, die deutschen Reichsstände im Elsass, 1898, S. 22. Die noch grössere Unsicherheit hinsichtlich der Nordgrenze des Elsass dauerte fort (S. 17), kommt aber bei der Metzer Reunion nicht zur Sprache.

scheinlich reuniert worden, wenn sie auch im Beschluss nicht besonders aufgeführt ist.

4. Die Herrschaft Burgaltdorf, nordöstlich von Dieuze; sie war aber schon 1676 als zur Landvogtei Hagenau gehörig vom Parlament zu Metz der Krone Frankreich zugesprochen worden; sie fiel nunmehr sowohl unter den Spruch der Kammer zu Breisach vom 22. März 1680 wie den der Metzer Kammer vom 10. September 1683.
5. Ein kleines Gebiet des deutschen Ordens mit dem Hauptorte Hundlingen, westlich von Saargemünd; dass dieses auch thatsächlich spätestens jetzt mit Beschlag belegt wurde, geht aus einem kaiserlichen Commissions-Dekrete an den Reichstag zu Regensburg vom 15. Dezember 1684 [1]) hervor, da in diesem unter den geschädigten Reichsständen der lothringischen Landschaft auch der deutsche Orden genannt wird.
6. Reichsritterschaftliches Gebiet derer von Kerpen, mit dem Hauptorte Lixingen, unmittelbar südlich an das des deutschen Ordens grenzend und derer von Stein-Kallenfels, nördlich Drulingen gelegen, mit dem Hauptorte Asweiler, beide von ganz geringem Umfange [2]); es ist anzunehmen, dass diese Reichsritter sich 1681 dem Schritte ihrer unterelsässischen Collegen, eine Deputation nach Paris zu schicken und ihre Unterwerfung dort anzubieten, angeschlossen haben werden, und die Huldigung vor dem Parlament zu Metz oder, wie die elsässische Ritterschaft, vor besonderem Reunionskommissar leisteten [3]). Dagegen wird das gleichfalls innerhalb der Diözese gelegene Fürstentum Lixheim seit 1652 nicht mehr als reichsunmittelbar angesehen werden können; das gleichfalls jetzt lothringische Fürstentum Pfalzburg und die kurpfälzische Herrschaft Burscheidt, westlich von Pfalzburg, gehörten zur Diözese Strassburg; auch war ein Teil des ersteren rechtsmässig, ein Teil des letzteren irrtümlich durch den Vertrag von Vincennes 1661 von Lothringen an Frankreich abgetreten worden; trotz Zugebens des Irrtums nahm Frankreich aber die ganze Herrschaft Burscheidt im Anschluss an die umliegenden Reunionen in Besitz.

An zwei, im übrigen lothringischen Herrschaften hatten deutsche Standesherren Besitzanteile; Schloss und Burg der Herrschaft Frauenberg, nordöstlich von Saargemünd, war in württembergischem, ein Teil

[1]) Pachner von Eggenstorff, III, S. 547 ff.
[2]) Kirchner, Karte des Reichslandes Lothringen 1882.
[3]) Reuss, l'Alsace au 17e siècle 1897, S. 531

der Herrschaft Finstingen in rheingräflichem Besitze; es darf wohl als selbstverständlich angenommen werden, dass diese Herrschaften von Frankreich ganz zu Lothringen gerechnet wurden; ebenso müssen einige kleinere Enklaven reunierter Herrschaften als diesen zugerechnet angenommen werden, sodass sie nicht mehr unter den vorliegenden Beschluss fallen; dazu gehören die Dörfer Lettingen und Diedingen, südlich Saargemünd, die im Besitze der Grafen von Saarbrücken-Nassau waren, und der Warent-Wald bei St. Avold, von welchem Einzelteile, alle mit Dörfern, ausser zum Bistum Metz und zum Herzogtum Lothringen auch zur Grafschaft Saarbrücken und zur Herrschaft Blieskastel gehörten.

Es liegt bei der summarischen Reunion der ganzen Diözesen die Frage nahe, warum dieses Verfahren nicht von vornherein eingeschlagen wurde und die Einzel-Reunionen auf Gebiete ausserhalb der Diözesen beschränkt blieben. Dass die Einzel-Reunionen innerhalb der Diözesen für die vorstehend skizzierte Beweisführung verwertet wurden, ist keine genügende Erklärung dafür, da auch die sonstigen Verhältnisse, insbesondere die Geldleistungen an das Reich die angebliche Abhängigkeit des Herzogtums vom Reiche darthaten. Es muss daher angenommen werden, dass der bisherige glückliche Verlauf des Reunions-Unternehmens, wie er als Folge der Schwäche des Reiches und der Hilflosigkeit des Herzogtums Lothringen sich gestaltet hatte, den Mut zu immer dreisterem und rücksichtsloserem Vorgehen gab[1]), sodass Louvois den anfänglich solchem summarischen Verfahren entgegengesetzten Widerstand aufgab[2]) und die Erfüllung des Testamentes Richelieus, die Ausdehnung Frankreichs bis zum Rheine, in erreichbare Nähe gerückt schien. Im Einklange hiermit wird die von gleicher Rücksichtslosigkeit zeugende Wegnahme Luxemburgs, die aber nicht zu den unmittelbaren Aufgaben der Kammer gehörte, als ein weiterer Schritt auf diesem Wege anzusehen sein[3]).

D. Reunionen ohne Beschlüsse.

Gleichlaufend mit den durch Kammerbeschlüsse vollzogenen Reunionen ging das Bestreben, die erworbenen Gebiete zu erweitern und durch benachbarte zu vergrössern, ohne dazu einer besonderen Kammerverhandlung zu bedürfen. Die Handhabe dazu bot einerseits der Begriff der »Zugehörigkeiten«, wie er bei allen reunierten Gebieten zum

[1]) Calmet, III, S. 853, sagt zur Begründung des nachherigen summarischen Verfahrens: »mais comme cette voie leur parut trop longue.«

[2]) s. S. 93.

[3]) s. weiter unten.

Ausdruck gekommen war, andererseits der Erlass des Königs vom 17. Oktober 1680, enthaltend die Aufforderung an alle mittelbaren und unmittelbaren Vasallen auch ohne besondere Vorladung für alle ihre Besitzungen und Gerechtsame Huldigung vor der Kammer bei Strafe der Einziehung zu erstatten[1]. Durch diesen Erlass entstand in den bedrohten Gebieten, die sich infolge der bereits ausgesprochenen Reunionen von Veldentz und Zweibrücken bis in die Nähe des Rheins erstreckten, eine wahre Panik; nicht nur die Territorialherren, sondern auch deren Lehensträger und sogar die Besitzer von allodialem und privatem Eigentume sahen sich in ihrem Besitztum bedroht. »Ainsi il n'y eut presque plus personne qui pût compter de posséder son bien en repos«[2], sagt ein französischer Geschichtschreiber dieser Zeit. Ein sehr grosser Teil der sich bedroht fühlenden Besitzer zog es vor, sein Eigentum unter der französischen Souveränität sicher zu behalten, als der Gefahr sich auszusetzen, desselben von der Kammer für verlustig erklärt zu werden, und gab daher vor dieser die verlangten Erklärungen und Nachweisungen ab; innerhalb weniger Monate boten allein innerhalb der Diözesen Metz und Trier 650 angebliche Vasallen ihre Huldigung an, von denen naturgemäss auch nicht ein Einziger abgewiesen sein wird.

Hinsichtlich der Erweiterung durch den Begriff der »Zugehörigkeiten« wurde in folgender Weise verfahren: In die reunierten Gebiete wurden zugleich mit der militärischen Besetzung seitens der Kammer besondere Kommissäre entsandt, um die Ausdehnung der Gebiete festzustellen, und durch Untersuchungen in den Archiven Anhaltspunkte für deren Erweiterung zu gewinnen. Fanden sich Urkunden oder sonstige Anhaltspunkte vor, welche auch nur den Schein eines Anrechtes gewährten, so erklärte der Reunions-Kommissar einfach das betreffende Gebiet als zugehörig, und daher in gleicher Weise wie das reunierte Stammgebiet der französischen Landeshoheit unterstehend. Besonders thätig wirkte in diesem Sinne ein Kapitän Simon, der nach erfolgter Reunion von Zweibrücken in Lauterecken seinen Sitz nahm, und die reunierten pfälzischen Gebiete mit Erfolg auf Kosten ihrer Nachbarn, deren Länder er bereiste, zu erweitern bestrebt war. Von ihm sind eine grosse Anzahl von Briefen im Original erhalten, an den General-Prokurator Ravaulx gerichtet, welche über die Art dieser Reunions-Thätigkeit Aufschluss geben[3]. So heisst es in einem Briefe, datirt Lauterecken, 23. Oktober 1680:

[1] Dieser und der folgende Abschnitt: »Vorbereitete Reunionen« sind nahezu ausschliesslich nach handschriftlichen Quellen bearbeitet.
[2] Limiers, Histoire du règne de Louis XIV, 1718, IV, S. 31.
[3] Einige im Anhang abgedruckt.

»Wir waren zu Wildenburg um die Reunion der Grafschaft Veldentz dort zu proklamiren; es ist der Hauptort eines Amtes von 12 Dörfern, deren Plan ich beifüge; der Amtmann hält es für möglich (»ne disconvient pas«) dass es einstmals zu Veldentz gehört habe; es ist jetzt im Besitze des Rheingrafen von Morhange; ich schicke Ihnen auch ein Verzeichnis der Lehensabhängigkeiten von Grumbach, bei meiner Rückkehr aus Sponheim und anderen Orten, wo wir heute hingehen; ich werde Sie wissen lassen, was wir gethan haben werden«. Am 22. Mai 1681 schreibt derselbe Simon aus Lauterecken, er sei in Trarbach und Castellaun gewesen, giebt eine eingehende Beschreibung der zugehörigen Amtsbezirke, und verlangt Garnison, um sie in Unterthänigkeit zu erhalten, zumal der Kurfürst von Trier und der Pfalzgraf sich eines Teiles derselben bemächtigt hätten; auf Grund welchen Rechtstitels die Besetzung erfolgen solle, wird nicht gesagt, obwohl die Aemter von den bisherigen Reunionsbeschlüssen nicht betroffen waren. In ähnlicher Weise verfuhr ein Kommissar in der reunierten Grafschaft Chiny; als dieser einen Bürger der Hauptstadt nach dem Umfange der früheren Grafschaft frug, soll letzterer ihm zur Antwort gegeben haben: »Ihr behauptet zu Metz, dass die Grafschaft die Hälfte der Welt ist, und dass die andere Hälfte von ihr abhängig ist (»en est la dépendance«)[1]).

Ein anderer Kommissar schreibt am 28. Juli 1682 (ohne Ortsangabe): »Da der König Herr von Luxemburg (soll heissen Teilen Luxemburgs) ist, so darf man nicht die Forderung der 3 Aemter Wittlich, Kilburg und Schönecken vergessen, welche die Erzbischöfe von Trier sich angemasst haben, nach meiner Denkschrift, die Herr v. Ravaulx in Händen hat.«

Zu den grösseren Reunionen, welche auf diese Weise ohne jeden Kammerbeschluss und ohne jeden Schein eines Anrechtes vollzogen wurden, gehören, wie aus vorliegenden Schriftstücken ersichtlich:

Die linksrheinischen Besitzungen der Grafen von Leiningen.

Zur Erläuterung dieser Reunion erscheinen einige Angaben über die Besitzungen der Grafen erforderlich[2]). Das Geschlecht zerfiel zur Reunionszeit in 2 selbständige, gegenseitig nicht erbberechtigte Linien, die der Grafen Leiningen-Hartenberg, meist einfach Grafen Leiningen genannt, und die der Grafen Leiningen-Westerburg; erstere zählte 4, letztere 2 regierende Häuser. In die alten Stammbesitzungen des Ge-

---

[1]) Michel, histoire du Parlement de Metz, S. 214. Eine ähnliche Aeusserung des Grossen Kurfürsten s. weiter unten.

[2]) Das Folgende unter Benutzung von Brinckmeier, Genealogische Geschichte des Hauses Leiningen, 1890.

schlechtes, im ehemaligen Worms- und Speier-Gau der heutigen hessischen und bayrischen Pfalz liegend und aus einem grösseren Gebietsteile um Dürkheim und Grünstadt und mehreren kleinen Enklaven bestehend, teilten sich alle 6 Linien: ausserdem gehörten, von rechtsrheinischen Besitzungen abgesehen, der Westerburger Linie die Grafschaften Oberbronn und Niederbronn im Elsass, der Hartenberger Linie die Grafschaft Dagsburg an der elsass-lothringischen Grenze gelegen und die Herrschaft Oberstein im Nahe-Gebiete [1]). Die Grafschaft Rixingen und die lothringische Lehensherrschaft Forbach waren kurz vorher verkauft, die elsässischen Besitzungen, eingeschlossen die ganze Grafschaft Dagsburg, durch Spruch der Kammer zu Breisach vom 9. August 1680 reuniert worden. Der Kern der alten Landgrafschaft war im Besitze des Grafen Ludwig Eberhard von Leiningen-Westerburg-Rixingen; ein grosser Teil derselben gehörte aber zur Zeit zur Kurpfalz.

Nach einem im Original vorliegenden Briefe des Kapitän Simon aus Grünstadt, vom 13. Juni 1681, waren die Grafen von Leiningen in dortiger Landschaft im Besitze von 6 Schlössern, darunter Alt-Leiningen, 7 Flecken, 44 Dörfern und 5 Meiereien (métairies), während der Kurfürst von der alten Landgrafschaft 8 »grosse« Schlösser, darunter Neu-Leiningen, 19 Dörfer und 4 Meiereien hatte. Dieser kurpfälzische Besitz gründete sich auf einen, nach dem Tode des Landgrafen Hesso 1467 von der Linie Leiningen-Westerburg abgeschlossenen, 1506 erneuerten Vertrag, der aber im Jahre 1618 von der Linie Hartenberg angefochten worden war. Zugleich hatte diese Linie für sich die ganze alte Landgrafschaft beansprucht, während kurz vorher, 1615, der Graf von Leiningen-Westerburg die Erneuerung der alten Landgrafenwürde für sein Haus beansprucht hatte. Der daraus entstandene sogenannte Leiningen'sche Dignitäten-Streit dauerte zur Reunions-Zeit noch fort, und kam den französischen Bestrebungen in hohem Grade zu statten. Beide Linien hofften durch Entgegenkommen gegen Frankreich die Erfüllung ihrer Ansprüche und die Wiedergewinnung der kurpfälzischen Abtretungen zu erreichen. Vermehrt wurden die günstigen Aussichten Frankreichs durch einen Streit innerhalb des Westerburg'schen Hauses, indem der älteste Sohn des regierenden Grafen Ludwig Eberhard Schritte gethan hatte, seinen Vater für einen Verschwender erklären zu lassen und von der Regierung zu verdrängen hauptsächlich wegen des Verkaufs der Herrschaften Rixingen und Forbach. In einer im Konzepte erhaltenen Denkschrift des jungen Grafen Philipp Ludwig vom 5. Februar 1681 legt dieser der Reunions-

[1]) Diese war durch Spruch vom 1. November 1680 reuniert; s. S. 188.

kammer die Verhältnisse des Leiningen'schen Hauses an der Hand der Geschichte dar und sagt dann weiter: »Da der König von Frankreich infolge der Friedensschlüsse zu Münster und Nymwegen die Souveränität beansprucht, so unterwerfe er sich ihm von jetzt an (fait sa soumission dès à présent) und bitte den König, ihn als legitimen Erben und Nachfolger des Landgrafen Hesso anerkennen, und ihm voll und ganz alle die Entfremdungen und Enteignungen (aliénations et usurpations) zurückerstatten zu wollen, die zum Schaden der Landgrafschaft im Laufe der Zeit vorgekommen seien; er bitte ferner um die Erlaubnis, nach Vasallen zu forschen, welcher Art und an welchem Orte immer sie seien, die von der Landgrafschaft lehensabhängig seien oder früher einmal gewesen seien. Mehr konnte die Kammer nicht verlangen, als ein derartiges verständnisvolles Eingehen auf ihre Absichten und Gepflogenheiten; eine ähnliche Bereitwilligkeit scheint, wie das Folgende beweist, auch von den übrigen Grafen gezeigt worden zu sein; die Kammer sah daher von einer besonderen Verhandlung, für welche eine Urkunden-Sammlung laut vorgefundenem Verzeichnis bereits angelegt war, ab, zumal es auch ihren Grundsätzen keineswegs widersprochen haben würde, die gesamten Besitzungen als »Zugehörigkeiten« der am 7. November 1680 reunierten Leiningen'schen Herrschaft Oberstein zu beanspruchen. Ob Vorladungen an die Grafen bereits ergangen oder die Erklärungen nur Folge der allgemeinen Aufforderung des Königs vom 17. Oktober 1680 waren, lässt sich aus dem vorliegenden Material nicht ersehen; doch erscheint ersteres nicht unwahrscheinlich, da auch die Grafen Leiningen zu den Reichsständen gehörten, die sich beschwerdeführend an Kaiser und Reich gewandt, und erst als ihnen vom Reiche die gewünschte Hilfe nicht ward, der Kammer gegenüber sich gefügig gezeigt hatten. Das Reunions-Verfahren ihnen gegenüber ist durch einen Originalbrief des Kapitän Simon, datirt aus Grünstadt vom 13. Juni 1687[1]) bis in's Einzelne zu verfolgen. Der Berichterstatter meldet danach, er habe die Grafen Leiningen hierher bestellt (»j'ai fait venir ici les comtes de Linange«), nach langem Streit über den Ort des Vollzugs der Reunion, da jeder wollte, dass sie bei ihm stattfände; auch habe er den Ladungs-Befehl in die vom Kurfürsten von der Pfalz usurpirten Gebiete geschickt, die dortigen Unterthanen seien aber vom Kurfürsten am Erscheinen verhindert worden. Wie Simon weiter berichtet, fand vor dem eigentlichen Reunions-Akte ein Festessen statt, bei welchem unter Musik und Kanonendonner auf die Gesundheit des Königs, des Königlichen

[1]) S. Anhang.

Hauses und des Marquis Louvois getrunken wurde; »la vôtre (de Ravaulx) n'y a pas été oubliée«. Nach dem Festessen fand die eigentliche Reunions-Versammlung statt, in der Simon die Besitzergreifung vollzogen zu haben meldet. Die Grafen wollten alsdann sogleich selbst den Treueid leisten, er antwortete ihnen, dass dies vor besonderen Kommissaren zu erfolgen habe (»que toutes ces choses se faisaient par des commissaires députés«). Hierauf wurde seitens der anwesenden Menge auf die Gesundheit des Königs getrunken »unter unglaublichen Freudenbezeugungen«. Die Grafen hatten so viel Wein verteilen lassen, dass er nicht ganz getrunken werden konnte. Am folgenden Tage schickte Simon Befehl an alle Ortschaften, öffentliche Gebete für den König abzuhalten, was zur grossen Zufriedenheit des ganzen Volkes geschah (»au grand contentement de tout le peuple«). Simon berichtet weiter, dass er auch die vom Kurfürsten usurpirten Gebiete für ordnungsmässig reuniert erklärt habe (j'ai déclaré la possession bien et valablement prise) und verlangt 2 Kompagnien Infanterie und einige Dragoner zur Wegnahme des Schlosses Neu-Leiningen, das der Kurfürst mit einem Sergeanten und 6 Dragonern besetzt halte.

Die Hoffnung, durch den freiwilligen Anschluss an Frankreich wieder in den Besitz der ganzen alten Landgrafschaft zu kommen, scheint aber nicht in Erfüllung gegangen zu sein; in einem noch vorliegenden Originalbriefe an Ravaulx, datirt aus Alt-Leiningen vom 8. April 1685, schreibt der regierende Graf Leiningen-Westerburg: »néanmoins le prince palatin possède les plus belles et meilleures terres, que Vous avez promis de me faire restituer; j'espère, Monsieur, que cela se fera bientôt par Votre moyen«. Immerhin muss es auch hier als ein trauriges Zeichen für den Zustand des Reiches angesehen werden, dass deutsche Fürsten zwecks Vergrösserung ihres Gebietes die rechtlosen Gepflogenheiten des Königs sich zu Nutze zu machen suchten.

Auf die vormals Leiningensche Herrschaft Forbach[1]) erstreckte diese thatsächliche Reunion sich nicht, da sie 1678 von dem Grafen Eberhard Ludwig für ein sehr Geringes (»presque pour un morceau de pain«) an den Erzbischof Hartard Freiherrn von der Leyen verkauft und von diesem im gleichen Jahre an seinen Neffen, Anton Freiherrn von der Leyen, vermacht worden war. Letzterer hatte bereits am 15. Mai 1680, jedenfalls auf Veranlassung der Metzer Kammer, den Lehenseid geleistet; das noch vorhandene Lehensverzeichnis ist aber erst vom 13. Februar 1684 datirt. Die bis dahin unbestrittene Lehens-

[1]) S. Besler, Geschichte des Schlosses, der Herrschaft und der Stadt Forbach, 1895, S. 46 ff.

abhängigkeit der Herrschaft vom Herzogtum Lothringen scheint dabei von beiden Seiten mit Stillschweigen übergangen worden zu sein.

In ähnlicher Weise wurde auch

die alte Grafschaft Sponheim[1])

ohne besonderen Beschluss reuniert unter dem Vorwande der Zugehörigkeit zur Grafschaft Veldentz. Die Grafschaft Sponheim hatte ursprünglich aus mehreren getrennten Theilen unter besonderen Linien des Geschlechtes gestanden, aus denen früh sich die vordere Herrschaft mit dem Stammsitze Sponheim und dem Hauptorte Kreuznach a. d. Nahe und die hintere Herrschaft mit dem der Linie den Zunamen gebenden Schloss Starkenburg (jetzt Ruine im Kreise Zell an der Mosel gelegen) hervorhoben; eine dritte Herrschaft lag an der oberen Nahe mit dem Hauptorte Birkenfeld, wo gleichfalls ein Sponheimsches Schloss sich befand; einige kleinere Enklaven im pfälzischen Gebiete gehörten zur hintern Grafschaft. Im Jahre 1414 starb das Geschlecht der Grafen Sponheim-Kreuznach in männlicher, drei Jahre später auch in weiblicher Linie aus, wodurch ein kleiner Teil der vordern Grafschaft an die Kurpfalz fiel, der ganze übrige Besitz aber in der Hand der Starkenburger Linie vereinigt wurde. Schon 1437 starben jedoch auch die Starkenburger Grafen aus und wurden von Baden, Veldentz und der Kurpfalz beerbt. Infolge des Todes des letzten Grafen von Veldentz trat an Stelle dieses im Jahre 1444 Pfalz-Simmern. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts gehörten daher zwei Fünftel der vordern Herrschaft der pfälzischen Kurlinie, drei Fünftel sowie die ganze hintere Grafschaft Baden und der Linie Pfalz-Simmern gemeinschaftlich. Dieses Verhältnis dauerte zur Reunionszeit noch fort; wenn auch an Stelle von Pfalz-Simmern infolge Vereinigungen der Besitzungen gleichfalls die Kurpfalz getreten war. Ein endgültiger Teilungs-Vertrag zwischen dieser und Baden kam erst im Jahre 1707 zu stande.

Seitens der Kammer wurde infolge vorstehend angegebener Beerbung die ganze Grafschaft als eine Zugehörigkeit von Veldentz bezeichnet, wiewohl kein Teil derselben jemals von diesem oder dem Bistum Metz lehensabhängig gewesen war; selbst der früher als die Veldentzsche Erbschaft an die Kurpfalz gekommene Teil der vorderen Grafschaft wurde von der Reunion nicht ausgenommen.

Eine besondere Verhandlung fand nicht statt; mit Vollziehung der Einverleibung war wieder der Capitain Simon betraut. Einen

[1]) Das Folgende unter Benutzung von Weydmann, Geschichte der ehemaligen gräflich-sponheimschen Gebiete. 1899.

Versuch auf Kreuznach scheint dieser bereits bald nach der Reunion von Veldentz gemacht zu haben. In einem Briefe vom 8. Oktober 1680[1]) schreibt er an Ravaulx, dass der Gouverneur von Kreuznach Befehl habe, ihn und seine Begleiter zu arretieren, wenn sie dort eine Verkündigung machen sollten; »ce qui ne m'étonne pas« fügt er hinzu. Auch ein zweiter Versuch im folgenden Jahre schlug fehl; in einem Briefe aus Lauterecken vom 24. Juni 1681[1]) schreibt Simon, dass er einen Lieutenant nach Kreuznach gesandt habe um das Stadtgebiet für den Grafen von Pfalz-Birkenfeld (der Huldigung erstattet hatte) in Besitz zu nehmen; sein Abgesandter sei aber dort schlecht empfangen und ausgewiesen worden; man habe ihm bedeutet, dass wenn er wieder nach Kreuznach kommen sollte, um derartige Thorheiten zu machen (»pour faire de pareilles sottises«), er es zu bereuen haben würde. Wie Simon weiter berichtet, hatte er sich inzwischen nach dem 10 km westlich von Kreuznach gelegenen Schlosse Sponheim begeben und alle Beamten der vorderen Grafschaft dorthin bestellt; dort proklamierte er die Reunion, trotzdem der Kurfürst dreissig Dragoner entsendet hatte, um ihn daran zu verhindern; »ni ses defenses ni ses dragons ne m'ont empêché, de passer outre à l'exécution de ma commission«. Geringeren Widerstand gegen die Reunion scheinen die badischen Mitbesitzer geleistet zu haben; am 23. Juni 1683 erstattete die Markgräfin Marie Franzisca von Baden der Kammer zu Metz Huldigung und Lehensbekenntnis für die ganze hintere Grafschaft. Von Sponheim begab sich Capitain Simon, wie er Ravaulx bereits von Grünstadt aus angekündigt hatte, zu den Rheingrafen um deren Gebiet,

die Rhein- und Wild-Grafschaft

in gleicher Weise zu reunieren. Das Geschlecht der Rheingrafen, welches seit dem Jahre 1400 auch im Besitze der alten Wildgrafschaft war, zerfiel zur Reunionszeit in drei Linien, Dhaun, Kyrburg und Grumbach; ihre Gebiete lagen enclavenartig im Rhein-Nahe-Gebiet, vorwiegend von kurpfälzischem und kurtrierischem Lande umgeben.

Die Rheingrafen hatten, anscheinend gleichfalls vorgeladen, zur Huldigung sich bereit erklärt, da ihnen die Abrundung ihres Gebietes auf Kosten ihrer Nachbarn in Aussicht gestellt war. Bei Ankunft Simons setzten sie auch der Reunion keinen Widerstand entgegen, zeigten aber nunmehr hinsichtlich der ihnen zugedachten Erwerbungen sich ablehnend, wie aus vorgenanntem Briefe an Ravaulx vom 26 Juni hervorgeht »ils font des difficultes, plus de se faire mettre en possession

[1]) s. Anhang.

qu'ils en ont fait pour faire leurs reprises«. Sie erklären jetzt dem Capitain, dass die Gebietserweiterungen sie in Streitigkeiten mit den Kurfürsten von Mainz, Trier und der Pfalz bringen würden, dass sie es vorzögen friedlich zu besitzen was sie hätten und führten weitere Gründe an: »aussi impertinentes qui seront trop longues à deduire.« In Wirklichkeit hatten sie wohl im Gegensatze zu den Grafen Leiningen erkannt, dass sie nur als Werkzeug zu weiteren Reunionen benutzt werden sollten, wozu sie sich nicht herzugeben gedachten. Simon war daher auch von ihrer Weigerung sehr unangenehm berührt; er schreibt weiter: »si on ne les presse rigourensement on n'en viendra pas à bout.«

Grafschaft Dalberg.

Auf diesem in dem mehrgenannten Briefe ausführlichst geschilderten Reunionszuge hatte Simon auch den Grafen Dalberg aufgesucht, um dessen kleine nahe Kreuznach belegene Grafschaft zu reunieren; der Graf behauptete seinen Besitz vom Kaiser unmittelbar zu Lehen zu haben; »je lui ai dit, qu'il fallait aller discuter cela à la chambre royale«, wozu Dalberg sich bereit erklärte; das kleine Gebiet kann hiernach gleichfalls als reuniert angesehen werden.

Herrschaft Bickelheim.

Schliesslich meldet Simon seinem Herrn, dass der Pfalzgraf von Birkenfeld entdeckt habe, dass die Herrschaft Bickelheim zu der die Orte Sobernheim und Monzingen gehörten (alle an der Nahe südwestlich von Kreuznach gelegen) jetzt zwar im Besitze des Kaisers sei, aber früher zu Zweibrücken gehört habe; er fragt an, ob er den Pfalzgrafen in deren Besitz setzen solle. Wie sollte da nicht der Mut zu immer neuen Gewaltthaten kommen, wenn wiederholt deutsche Fürsten die schlimmsten Machenschaften der Kammer sich zu eigen machten?

Auch auf

Teile des Kurfürstentums Trier

erstreckten sich die Reunions-Unternehmungen der Kammer. Nach vorgefundenen handschriftlichen Aufzeichnungen hatte der Erzbischof sogar zu den ersten »Vasallen« gehört, welche nach Metz geladen waren, wo er sich über den Besitz der zum Erzstift Trier gehörigen, aber innerhalb der Diözese Metz gelegenen Stadt St. Wendel und ihrer Zugehörigkeiten als angeblichen Lehens des Bistums Metz ausweisen sollte. Zugleich war ihm eine Einschränkung der im Westfälischen Frieden aufrecht erhaltenen Metropolitan-Rechte des Erzbischofs auf

die drei lothringischen Bistümer, welche nach einer besonderen Convention vom 12. Oktober 1661 [1]) auch für die seither neu erworbenen Gebiete Frankreichs in Lothringen und Luxemburg in Kraft bleiben sollten, angesonnen werde. Der König verlangte jetzt, dass diese Rechte im französischen Teile der Kirchenprovinz durch einen besonderen Vikar wahrgenommen werden sollten, damit seine Unterthanen sich nicht an geistliche Machthaber ausserhalb des Königreichs zu wenden hätten. Im Laufe des Frühjahrs 1680 wurde diese Forderung noch wesentlich erweitert; nach zwei Relationen des kurfürstlichen Gesandten am französischen Hofe vom 1. und 22. Juli 1680 [2]) waren bis zu dieser Zeit französischerseits beansprucht:

1. Im Saargebiete die Aemter St. Wendel, Merzig, Saargau, Eberswald und ein Teil des Amtes Grimberg.

2. Die drei an der Maas gelegenen Ortschaften Fumey, Revin und Fepin, welche früher Besitzungen der Abtei Prüm gewesen und mit dieser an das Kurfürstentum Trier gekommen waren. Der Anspruch war vom Könige damit begründet worden, dass die Abtei diese Orte einer Schenkung des Königs Pipin verdanke, dass dieser sich aber die königliche Macht und den Schutz darüber vorbehalten habe.

3. Im Moselgebiete das Dorf Cröv nebst Bann (districtus), das der Kurfürst gemeinsam mit der Grafschaft Sponheim besass, und die Gerichtsbarkeit in Beltheim, die der Kurfürst mit der Grafschaft Sponheim und der Herrschaft Beilstein teilte.

4. Eine grössere Zahl von lehensherrlichen Einzel-Besitzungen und Gerechtsamen in den Gebieten Pfalz-Veldentz, Sponheim, Saarbrücken, Leiningen, Leyen, Pfalz-Birkenfeld, Rheingrafschaft und Kur-Mainz.

In seinem Berichte meldet der Gesandte, dass der König jede schriftliche Erklärung über die Begründung dieser Forderungen verweigere; auch habe er den Vorschlag einer Conferenz mit Suspension alles weiteren Verfahrens abgelehnt, da die Entscheidung der Reunionskammer in Metz zustehe.

Der Erzbischof richtete nunmehr, wie aus handschriftlichen Notizen hervorgeht, zwei Briefe an die Kammer in Metz, infolge derer von der Durchführung des förmlichen Verfahrens Abstand genommen wurde. Der Inhalt dieser selbst nicht vorgefundenen Briefe wird nicht angegeben, dagegen liegt ein Brief des Kurfürsten vom 8. November 1680 an die

[1]) Hontheim, historia Trevirensis 1750, III. S. 738 ff.

[2]) Hontheim, III. S. 797 ff.

Behörden von St. Wendel vor, in welchem er diesen befiehlt, keinen Forderungen der Reunionskammer Folge zu leisten.

Der Bischof von Metz wurde nunmehr von der Kammer veranlasst den Versuch zu machen, seine Gewalt in den zu seiner Diözese gehörenden beanspruchten Gebieten herzustellen, damit dann der französischen Auslegung des Westfälischen Friedens gemäss zu ihrer Reunion geschritten werden könne. Aber auch dieser Versuch missglückte. Denn als der Erzbischof drohte, den Bischof vor den apostolischen Stuhl in Rom zu laden, nahm dieser sogleich von seinem Beginnen Abstand, wobei dahingestellt bleiben mag, ob er nicht auch hierbei nur den Namen zu dem Unternehmen herzugeben hatte. Ravaulx liess sich aber durch diese Misserfolge nicht nur nicht abschrecken, sondern ging nunmehr zu einem neuen Verfahren über, welches sogar noch eine Erweiterung der beanspruchten Gebiete versprach. Ein Teil der letzteren war nämlich im Besitze des Freiherrn Philipp Franz von Sötern, Erben des Fidei-Commisses des im Jahre 1652 verstorbenen Trierer Erzbischofs Philipp Christoph von Sötern. Streitigkeiten, welche aus Anlass dieser Erbschaft zwischen ihm und dem kurfürstlichen Nachfolger entstanden waren, hatte ein Compromiss vom Jahre 1654 »super fidei-commisso Söteriano« geregelt[1]; für Forderungen des Freiherrn an die kurfürstliche Kasse waren ihm die Einkünfte von St. Wendel zu Lehen gegeben und rückständige Ansprüche des Kurfürsten auf die bisherigen Söternschen Lehen, insbesondere Burg Dachstuhl und Haus Grimberg niedergeschlagen worden. Dieser Lehensträger des Trierer Kurfürsten, dem von den beanspruchten Gebieten auch Merzig zu Lehen gegeben war, wurde nunmehr auf Grund der für die Forderungen an Kurtrier aufgestellten Urkundensammlung, deren Verzeichnis noch vorliegt, aufgefordert, sich als Lehensmann des Bischofs von Metz zu bekennen; er erfüllte diese Aufforderung für seinen gesamten Besitz, sodass nunmehr auch die bisher gar nicht beanspruchten Teile desselben, vor allem Dachstuhl selbst ohne besonderen Beschluss für die französische Souveränität beansprucht wurden. Infolge dessen erhielt Kapitän Simon auf seiner Reunions-Rundreise den Auftrag, sich nach Coblenz zu begeben und den Kurfürsten zu benachrichtigen, dass die genannten Gebiete reuniert seien. Simon beschreibt auch diese Begegnung in dem Juni-Briefe aus Lauterecken; als der Kurfürst seine Erklärung vernahm: »il a changé de couleur, et a été une heure comme un homme mort«. Als er nach einer Stunde wieder zu sich gekommen war, gab er seiner Entrüstung über das Benehmen des Herrn von Sötern Aus-

[1]) Hontheim III. S. 695.

druck; er verwies den Reunions-Kommissar dann auf die zwischen dem Reiche und dem Könige schwebenden Unterhandlungen und gab ihm einen Brief an den General-Prokurator mit, der wohl einen Protest gegen diese Schmälerung seines Gebietes enthalten haben wird. Sötern legte aber am 22. November 1683 der Kammer ein (im Original vorgefundenes) Lehensverzeichnis seines gesamten Besitzes vor, womit die Reunion auch dieser Gebietsteile entschieden war.

Die fortgesetzte Weigerung des Kurfürsten, diese widerrechtlichen Usurpationen anzuerkennen, führte zu offenen Feindseligkeiten ihm gegenüber; nach der Einnahme Luxemburgs schickte Marschall Créqui ein Truppencorps unter Oberst Asfeld gegen Trier und liess die Beseitigung der Stadt-Befestigungen verlangen (»conseiller à l'électeur de raser les fortifications de sa capitale«)[1]: da diese Forderung abgelehnt wurde, rückten die französischen Truppen in die Stadt ein und beseitigten unter Zuziehung von Tausenden von Frohnarbeitern die Befestigungen durch Rasieren der Wälle und Ausfüllung der Gräben. Dieses mag einem neueren französischen Historiker zu der Auffassung Veranlassung gegeben haben, dass nur die Eigenschaft des Landesherrn als eines der 8 Kurfürsten den König von der dauernden Besitzergreifung seiner Hauptstadt abgehalten habe, andernfalls: »il eût réuni cette fameuse cité à sa couronne, comme ayant relevé de Metz en temps du royaume d'Austrasie ou comme ayant été la métropole romaine des Gaulois[2].« Die wirklich reunierten Gebietsteile des Kurfürstentums waren aber im Verhältnisse zum ganzen Umfange nicht bedeutend; nach der auf dem Ryswicker Kongresse 1697 vom Kaiser aufgestellten Rückgabe-Forderung werden für das Kurfürstentum Trier als »a camera Mettensi praetensa reunita« neben den vorher genannten nur noch aufgeführt: das Thal Naelbach im Saar-Gebiete mit allen zugehörigen Ortschaften und ein Teil der Stadt Kirn a. d. Nahe, der dem Kurfürstentum zugehörig war. Ein Teil der Reunionen war danach von den Franzosen wieder aufgegeben worden, vor allem die kurtrierische, früher reichsunmittelbare Abtei Prüm, welche in der Beschwerdeschrift der Reichsstände an Ludwig XIV. vom 8. Februar 1681 als französischerseits besetzt angeführt war. Die Auffassung Rankes[3]), dass der Kurfürst von Trier am härtesten bedrängt worden sei, wird daher gegenüber der Einverleibung der ganzen Gebiete anderer Reichsfürsten nicht zugegeben werden können; auch die Landeshoheit über die

[1]) Rousset, III, S. 262; nach einem Briefe Louvois an Créqui.

[2]) Martin, histoire de France, XIV.

[3]) Ranke, Sämtliche Werke, X, S. 338.

Herrschaft Oberstein war, wie die Verhandlungen vor der Kammer [1]) und die Relationen des Trierer Gesandten angeben, nur mehr eine nominelle.

In ähnlicher Weise wurden ohne jeden Rechtsanspruch auch

die Besitzungen des Barons Friedrich von Sickingen

renniert, der laut vorliegendem Original Akte für die Ehrenburg als Zugehörigkeit von Veldentz und die Herrschaft Schellodenbach als unmittelbaren Lehens des Bistums Metz die verlangte Huldigung erstattete; der zu ihm entsandte Reunions-Kommissar Herr von Goupilliers belegte darauf auch die Feste Landstuhl als Zugehörigkeit zu den übrigen Besitzungen für Frankreich mit Beschlag, wovon er in einem noch vorliegenden Briefe dem General-Prokurator Meldung erstattet.

Weiterhin wurden

Teile der Kurpfalz

in die Reunion eingegriffen. Die Abtei Remersberg, französisch »Mont St. Remy« genannt, welche zum Privatbesitz der Kirche St. Remy zu Reims gehörte, wurde als von dieser lehensabhängig erklärt und mit 16 ihr gehörigen Dörfern reuniert; um aber jeden Zweifel an der Rechtmässigkeit dieser Reunion zu beseitigen, ward die Abtei gleichzeitig als eine Zugehörigkeit von Veldentz bezeichnet. Ganz ähnlich war das Verfahren hinsichtlich einer anderen kurpfälzischen Abtei, Eussenthal, und der Herrschaft Kirchheimbolanden; erstere wurde als zur Abtei Villers-Bettnach in Lothringen, letztere als zu den ehemals Leiningen'schen Besitzungen gehörig bezeichnet und auf dem Wege der einfachen Proklamierung reuniert. Wenngleich daher die Kurpfalz durch Beschlüsse der Metzer Kammer nicht betroffen wurde, waren schliesslich doch eine ganze Reihe von Gebietsteilen derselben nach der Theorie der Zugehörigkeiten zu Veldentz, Sponheim und Leiningen reuniert; dazu treten noch die Reunionen der Kammer zu Breisach, insbesondere Germersheim und Schloss Falkenburg umfassend, welches letztere mit schwerem Geschütze angegriffen wurde [2]).

Eine Reunion grösseren Massstabes traf

die Besitzungen der Grafen Hermann Franz und Otto Ludwig von Manderscheid-Blankenheim;

sie ist deshalb von besonderem Interesse, weil damit zum ersten Male reichsständige Gebiete des linken Mosel-Ufers in Anspruch genommen

[1]) s. S. 188.

[2]) Ranke, X, S. 338.

worden. Die Grafen leisteten die geforderte Huldigung und legten am 18. August 1682 Lehens-Verzeichnisse vor, die noch im Original vorhanden sind. Sie wurden getrennt aufgestellt für die Grafschaft Manderscheidt, die Herrschaft Neuenburg, die Herrschaft Kail, alle drei in der Eifel gelegen, und die Herrschaft und Baronie Reipoldskirchen im Lauter-Gebiete, östlich von Lauterecken gelegen. Diese vier sind vom gleichen Tage datirt, während das Lehensverzeichnis für die am Donnersberge gelegene Herrschaft Falkenstein unter dem 3. Mai 1683 ausgefertigt ist.

Ein Grund oder auch nur ein Vorwand für diese Reunion ist, soweit das vorgefundene Material erkennen lässt, nicht angegeben worden.

Auf spanisch-niederländische Gebietsteile erstreckten sich die Reunionen ohne Beschlüsse insofern, als die angeblichen Zugehörigkeiten zur Grafschaft Chiny derartig ausgedehnt wurden, dass sie schliesslich ausser der Hauptstadt nahezu das ganze Herzogtum Luxemburg umfassten. »Il se trouva, que le comté de Chiny avait eu jadis de nombreux arrière-fiefs, dont les attaches s'étaient successivement rompues; et lorsque les anneaux de cette chaîne féodale eurent été rassemblés par la chambre de Metz et ressoudés par les rudes ouvriers de Louvois (richtiger wohl Ravaulxs) il se trouva, que cette chaîne embrassait dans ses replis tant le duché de Luxemburg, sauf la ville capitale et 14 ou 15 villages isolés dispersés ça et là ensérrés d'ailleurs, et tous sous la menace d'une dernière et fatale étreinte«; so drückt sich hierüber mit unverhohlener Ironie der Biograph Louvois aus[1]).

Ausserdem aber wurden nunmehr mit Hülfe der Kammer die seit dem pyrenäischen Frieden streitigen drei Luxemburger Lehen in der Diedenhofener Landschaft,

die Herrschaften Rodemachern mit dem Unterlehen Preisch, Rüttgen und Püttlingen bei Rodemachern

endgültig Frankreich einverleibt[2]). Die Einwohner von Rodemachern waren bald nach der von Frankreich auf Grund des Nymweger Friedens erfolgten Wiederbesetzung[3]) zur Huldigung nach Metz vorgeladen worden; Proteste des Statthalters in Luxemburg wurden, da die Kammer noch nicht errichtet war, von dem Metzer Intendanten ablehnend beantwortet. An die Unterthanen der Herrschaft Rüttgen erging am

[1]) Rousset III, S. 214.

[2]) s. S. 82.

[3]) s. S. 87.

14. August 1680 ein Verbot des Gouverneurs von Diedenhofen, Befehlen aus Luxemburg Folge zu leisten; am 17. Oktober untersagte darauf die Reunionskammer die Ablegung des Lehenseides für den König von Spanien. Der Abschluss erfolgte für alle drei Herrschaften bei Gelegenheit der Reunion von Chiny, indem zugleich die angeblichen Herren auch dieser Herrschaften aufgefordert wurden, vor der Metzer Kammer zu huldigen und Lehensverzeichnisse vorzulegen; dabei scheinen auch diese drei Lehen als Zugehörigkeiten von Chiny aufgefasst worden zu sein; in einem Briefe Vaubans vom 17. Oktober 1684[1]), durch welchen dem Luxemburger Provinzial-Rat äusserlich noch die Gerichtsbarkeit zugestanden wird, heisst es, das Gericht zu Diedenhofen solle nicht in die Rechtsprechung der Luxemburger Richter eingreifen: »qu'ils avaient sur Rodemachern comme sur tous autres lieux de la comté de Chiny«. Das Zugeständnis war aber nur ein scheinbares, da gleichzeitig das Gericht zu Diedenhofen ein königliches Placet zur Festsetzung der Ausübung der Gerichtsbarkeit in diesen Herrschaften erhielt.

Die übrigen 17 Luxemburger Lehen kommen bei solchen Verhandlungen nirgends mehr zur Sprache, müssen daher als von spanischer Seite aufgegeben angesehen werden.

Zu ihnen trat aber nunmehr eine früher nie beanspruchte und zu Diedenhofen räumlich in keiner Beziehung stehende luxemburgische Enklave, die südlich Bolchen gelegene

Herrschaft Rollingen (Raville).

Auf einen Teil derselben hatte früher der Bischof von Metz Oberlehensrechte; durch Schiedsspruch vom 4. November 1541 war aber die Souveränität dem Herzogtum Luxemburg zuerkannt worden, vorbehaltlich der Lehensherrlichkeit von Metz für einzelne, zwei Metzer Bürgern gehörige Lehen; nach einem erläuternden Abkommen vom Jahre 1615 sollte aber daraus kein Anspruch auf Souveränität und Gerichtsbarkeit für Metz zu folgern sein. Lehensträger Luxemburgs für $^5/_6$ der Herrschaft waren zur Reunionszeit die Grafen von Kriechingen, die aber nicht lange vorher den Besitz an einen Herrn von Bonnecate verpfändet hatten; $^1/_6$ war in andern Händen. Schon im Januar 1680 wurde die ganze Herrschaft ohne Beschluss reuniert und besetzt, von den Unterthanen die Huldigung erzwungen; ein Teil des Lehens, die Herrschaft Baumbiedersdorf, ward ausserdem in dem Beschlusse vom 2. August 1683 als Zugehörigkeit der Abtei Longeville nochmals namentlich reunirt.

[1]) s. Rousset, III, S. 261.

Einige andere, sonst nicht feststellbare Reunionen lassen sich aus den später im Zusammenhange zu erörternden Verhandlungen des Reichstags zu Regensburg erkennen. In einer Beschwerdeschrift der Reichsstände an Louis XIV. vom 18. Januar 1681 wird unter den besetzten Gebieten (abgesehen von elsässischen) auch die zum Kurfürstentum Trier gehörige, vormalige reichsunmittelbare

Abtei Prüm;

in einer Relation der Frankfurter Deputirten vom 22. Dezember 1682 auch

Schloss Arenberg

in der Eifel aufgeführt.

In letzter Linie geben die Forderungen der verbündeten Mächte auf dem Friedens-Kongresse zu Ryswick einige Anhaltspunkte, wenngleich die bezüglichen Aufstellungen naturgemäss auch die während des Krieges eroberten und besetzt gehaltenen Gebiete umfassen. Aus diesem Grunde ist die spanischerseits aufgestellte Liste der »Reunionen und Okkupationen« für den vorliegenden Zweck nicht zu verwerten; in der vom Kaiser für das Kurfürstentum Trier erhobenen Rückgabe-Forderung werden aber einzelne Gebietsteile ausdrücklich als Reunionen der Metzer Kammer bezeichnet (»a camera Mettensi praetensa reunita«)[1].

Eine ähnliche Liste des Kurfürsten von Köln enthält die dem Bistum Lüttich abgenommenen Gebietsteile, ohne jedoch Reunionen und Okkupationen zu unterscheiden; für das Erzbistum Köln wird aber in der gleichen Eingabe nur ein Ersatz der Kriegsschäden gefordert; es ergiebt sich daraus, dass in dessen Umfang Reunionen wenngleich vorbereitet doch nicht durchgeführt worden waren.

Ebenso lässt sich aus den Friedens-Verhandlungen und dem Wortlaut des Friedens-Instrumentes der Schluss ziehen, dass innerhalb des Gebietes der Generalstaaten Reunionen nicht gemacht worden waren; nach § 8 des Vertrages sollen gegenseitig alle diejenigen Gebietsteile zurückgegeben werden, welche seit Beginn des Krieges von der einen oder der anderen Seite besetzt worden waren. Nur persönlich war der Prinz von Oranien als Besitzer der

Herrschaften Vianden und St. Vith,

die zur Grafschaft Chiny gehören sollten, durch die Reunion dieser betroffen und vor die Kammer geladen worden[2].

Schliesslich sei noch erwähnt, dass auch die städtischen Behörden von Metz in ernstlichen Konflikt mit der Kammer geraten waren[3].

[1]) Actes et mémoires des négociations de la paix de Ryswick. 1707. III, S. 93.
[2]) Ranke, III, S. 345.
[3]) Michel, histoire du Parlement de Metz, 1885, I. S. 212.

Letztere hatte von der Stadt Huldigung und Lehensverzeichnis für ihre Gerechtsame im Sinne des Königlichen Erlasses vom 17. Oktober 1681 verlangt: der Oberschöffe und die Schöffen erstatteten die Huldigung am 28. April 1681, kamen auch den weiteren Forderungen insoweit nach, dass sie am 16. Mai 1683 ein Verzeichnis aller ihrer Gerechtsame vorlegten[1]). Die Kammer beanstandete aber, dass die Vorlage nicht auf dem vorgeschriebenen Wege erfolgt und dem Lehensbekenntnis nicht die Urkunden zur Begründung der städtischen Gerechtsame beigefügt worden seien; sie behauptete darin eine Missachtung und einen Versuch zu erblicken, die Anmassung von Vorrechten vertuschen zu wollen; sie erliess daher am 18. Januar 1684 einen scharfen Befehl, in zwei Monaten nochmals Lehensbekenntnisse auf Grund und unter Beifügung bezüglicher Urkunden vorzulegen, widrigenfalls persönliche hohe Geldstrafen wider die städtischen Beamten verhängt werden würden.

Da die städtischen Behörden naturgemäss nicht im Stande waren, ihre uralten Gerechtsame und Gefälle urkundlich zu belegen, hatte das Verfahren augenscheinlich nur den Zweck, die schon seit längerer Zeit systematisch betriebene Verkürzung der städtischen Vorrechte wenigstens scheinbar rechtlich zu begründen. Seitens der Stadt wurde aber diese Beeinträchtigung so drückend empfunden, dass noch im Jahre 1789 das Beschwerdeheft der Stadt vorwiegend die Entziehung dieser Vorrechte zum Gegenstand hatte, und dass einer im Jahr 1815 an Ludwig XVIII. gesandten Huldigungs-Deputation aufgegeben wurde, den König an die Vorrechte der alten Reichsstadt zu erinnern[2]).

VI. Vorbereitete Reunionen.

Wie eine grosse Zahl noch vorhandener Schriftstücke aus der Reunionszeit darthun, waren mit den von der Kammer beschlossenen und den ausserdem thatsächlich vollzogenen Reunionen die Vergrösserungsbestrebungen keineswegs erschöpft; eine nicht geringe Reihe weiterer Erwerbungen war vielmehr beabsichtigt und zum Teil bereits in Vorbereitung genommen. Im Gegensatze zu den durchgeführten Reunionen, welche ganz vorwiegend auf die Gebiete zwischen dem Rhein und dem rechten Moselufer sich erstreckten, betrifft die Vor-

[1]) Das auch verfassungsgeschichtlich interessante im Original vorliegende Schriftstück umfasst die »biens patrimoniaux et d'octroi, dont elle a joui de tous temps, ensemble les privilèges, droits, usages, immunités et exemptions, dont les bourgeois de Metz jouissent«.

[2]) Westphal, Geschichte d. Stadt Metz, II, S. 375, und III, S. 16.

bereitung weiterer Erwerbungen, vornehmlich die Landschaften zwischen dem Rhein und dem linken Moselufer, und liefert so einen neuen Beweis für die mehrfach vertretene Anschauung, dass der eigentliche Zweck der Reunionskammern die Vollziehung des Vermächtnisses Richelieus, die Ausdehnung Frankreichs bis zum Rheine, war.

Eine noch vorliegende Denkschrift vom Juni 1681, anscheinend von einem Emissär des General-Prokurators verfasst, zählt die Herrschaften im Gebiete der Kyll, eines nördlichen Nebenflusses der Mosel, unterhalb Triers in diese mündend, auf, mit dem Hinzufügen, dass sie teils reichsunmittelbar seien, teils zum Herzogtum Luxemburg oder zum Kurfürstentum Trier gehörten. Genannt werden: Jünkerath, Kronenburg, für welches das anscheinend freiwillig erstattete Lehensverzeichnis eines Grafen von Bussy vom Februar 1682 vorliegt, Schleiden, Manderscheidt (reuniert ohne Beschluss), Blankenheim, Gerolstein, Kerpen, Reifferscheidt, Wildenburg, Schönberg, Schaffenburg, Schönecken, Killburg, Abtei Prüm (reuniert ohne Beschluss). Ein ähnliches Verzeichnis liegt für die im »Lütticher Land« gelegenen Herrschaften vor.

Für die vorgenannte Herrschaft Schleiden (terre et comté de Schleiden) lassen sich bereits weiter gediehene Vorbereitungen verfolgen. Ein besonderes Verzeichnis weist als Zugehörigkeiten derselben nach: Münstereifel, Schloss Schmidheim, die Grafschaft Neuenahr und »eine Menge anderer Lehen im Jülicher und Kölner Lande, von denen noch keine Einzel-Aufzählung gegeben werden kann, weil man die Urkunden nicht zur Hand hat«. Die Vergrösserung der Reunion dieser Grafschaft war danach im Sinne der weitestgehenden früheren Muster in Aussicht genommen. Eine andere Denkschrift erörtert in eingehender und zutreffender Weise die Verhältnisse des Jülich-Clever Erbschaftsstreites unter besonderer Betonung der Verwandtschaft des Erblassers mit den pfalzgräflichen Häusern Zweibrücken und Veldentz, zu deren reunierten Besitzungen günstigen Falles wohl ohne Scrupel ein Zugehörigkeits-Verhältnis konstruiert worden wäre.

Für eine Reihe anderer Gebiete waren bereits Urkundensammlungen angelegt, so für die Abtei Stavelot, welche bis zum Jahre 1065 zurückgingen; als Zugehörigkeiten werden eine grosse Zahl von Lehen im Jülicher, Kölner, Namürer und Lütticher Lande einzeln aufgeführt; bei vielen findet sich der Zusatz: »faut s'informer où c'est«. Auch die bekannte Abtei St. Trond im Lütticher Bistum war zur Reunion bestimmt; nach einer anliegenden handschriftlichen Notiz sollte sie eine Zugehörigkeit des Bistums Metz sein, weil sie nach einer alten Chronik von einem Bischofe von Metz gegründet sei; eine gleichfalls erhaltene Aufzeichnung

von der Hand Ravaulx' befiehlt sogar die Vorladung der Aebte und aller Vasallen der Abtei vor die Kammer. Aus ähnlichem Grunde wird die Ortschaft Freutzburg im Jülicher Lande als der Kirche Verdun zugehörig bezeichnet. Ausführlichere handschriftliche Notizen nebst Urkundensammlung liegen über die Stadt Jupille, 3 km unterhalb Lüttich an der Maas gelegen, vor; in einem Briefe aus Jupille (ohne Datum), von einem Emissär an Ravaulx gerichtet, heisst es u. a.: »Ich habe schon in einer früheren Denkschrift auseinandergesetzt, dass durch Urkunden zu beweisen ist, dass Lüttich, St. Hubert, Dinant, Mecheln, Maestricht zu Frankreich im Lehensverhältnis stehen (»doivent relever de la France«). Nach einer anderweitigen Notiz gehört zu diesen Städten auch das flandrische Maubenge. Urkundenverzeichnisse liegen ferner vor für das Herzogtum Mons, die Abteien Stürzelbronn und St. Pierremont, die Herrschaften Schaumburg, Sultzbach, Choiseul, Spitzemberg und einige kleinere Oertlichkeiten, darunter Dörfer im Saargebiete.

Aus dem Kölner Lande schreibt ein Emissär an Ravaulx hinsichtlich der Herrschaften Lummersheim und Kerpen, von denen er viele Afterlehen aufführt, Folgendes: »Da man dem Könige im Vertrage von Nymwegen die Freigrafschaft Burgund abgetreten hat und dieses (also Burgund) den 10. Kreis des Reiches bildet, zu dem alle Orte hier am Niederrhein gehören, so könnte man leicht dieses Gebiet in Anspruch nehmen« (»le roi pourrait aisément prétendre cette petite terre«). Hiernach scheint an geographischen Kenntnissen wie an Frivolität der Schüler den Meister noch übertroffen zu haben; jedenfalls aber legt der Brief Zeugnis dafür ab, welche Instruktionen ihm von diesem mit auf den Weg gegeben worden sind.

Weitere nach handschriftlichen Notizen noch festzustellende Vorbereitungen betreffen das Herzogtum Bouillon, die Abtei St. Hubert und die Herrschaft Hebermont in den Ardennen. In einem Briefe des Ministers Louvois an einen Truppenkommandeur, datiert vom 10. November 1680, wird diesem mitgeteilt, dass ein Emissär der Kammer zu Chassepierre arretiert worden sei, weil er nach Urkunden über diese Gebiete geforscht habe. Der Offizier wird deshalb angewiesen, den Amtmann von Chassepierre sogleich zu arretieren und in das Gefängnis nach Montmedy abzuführen »pour lui apprendre à obéir aux ordres de Sa Majesté«. Diese Energie ward von Erfolg gekrönt; ein noch vorhandenes Urkunden-Verzeichnis beweist die Fertigstellung einer solchen Sammlung für das Herzogtum Bouillon. Ueber das Herzogtum Luxemburg war hingegen wiederum eine noch vorliegende Denkschrift entsprechend der Bedeutung dieses Gebietes angelegt worden mit dem

Titel: »Mémoire de l'état du pays de Luxembourg«. Sie enthält eine eingehende Beschreibung des Landes und ein Verzeichnis der hauptsächlichen Oertlichkeiten. Für eine derselben, die Stadt Esch, war wiederum eine der üblichen Sammlungen angelegt worden, deren Verzeichnis noch vorliegt. Ein ähnliches für die in der Nähe von Mezières gelegene Herrschaft Montcornet weist Urkunden nach, die bis auf König Pipin zurückgehen.

Ein anderer Emissär des General-Prokurators sendet einen Bericht über das Lütticher Land, von welchem er die Herrschaften Verviers, Franchimont, Rochefort, Famen, Condrot und Montagu aufführt unter Zufügung von Anhaltspunkten für deren Reunierung; auch seine Bemühungen scheinen Erfolg gehabt zu haben; laut vorliegenden Notizen waren die Behörden von Verviers und Spa vor die Kammer geladen und entsendeten im Januar 1682 Bevollmächtigte zur Vertretung ihrer Interessen nach Metz; über den weiteren Verlauf der Angelegenheit giebt aber das vorgefundene Material keinen Aufschluss. Aber nicht ausschliesslich am Niederrhein, sondern auch in den eigentlichen Reunions-Gebieten des Mittelrheins waren weitere Erwerbungen in Vorbereitung begriffen. In dem vorliegenden Briefe eines Emissärs, ohne Angabe von Ort und Datum, meldet dieser dem General-Prokurator, dass die Städte Boppard und Wesel (also Oberwesel) dem Bistum Trier, die Städte Oppenheim, Ingelheim, Kaiserslautern dem Kurfürstentum Pfalz vom Kaiser geschenkt worden seien; Urkunden über dieselben seien aber schwer aufzutreiben, da auf das Gerücht der Reunion die Urkunden in das Innere des Reiches gebracht worden seien (»au fond de l'empire«), insbesondere die Akten des Reichskammergerichtes nach Frankfurt.

Eine weiter vorgefundene Liste enthält Mitglieder des Adels aus der Rhein-Gegend, welche angeblich unter den Schutz des Königs aufgenommen sein wollen, darunter Herren aus Ingelheim und Heidesheim; ein anderes noch vorliegendes Verzeichnis vom Januar 1682 weist die Namen von Edelleuten nach, welche vor die Kammer noch vorgeladen werden sollten, darunter die Grafen von Metternich-Virneburg-Beilstein. Kurze handschriftliche Notizen weisen ferner darauf hin, dass eine Reihe anderer Gebiete zur Reunion in Aussicht genommen waren, nämlich: die zum Kurfürstentum Mainz gehörende Abtei Offenbach und die gleichfalls Mainzische Herrschaft Reidenbach, letztere in der Nähe der Stadt St. Wendel gelegen; ferner die zum Kurfürstentum Trier gehörenden Mosel-Dörfer Riol und Pommern und die bei Kreuznach gelegene Herrschaft Bretzenheim. Für Gebietsteile des Herzogtums Lothringen, deren Reunion durch die Kollektiv-Beschlüsse der beiden

letzten Sitzungen überflüssig wurde, liegen Vorbereitungen in Urkundenverzeichnissen oder anderen handschriftlichen Notizen vor hinsichtlich der Herrschaften Finstingen, Gondrexingen, Lixheim, Poussay, Burgaltdorf, Lörchingen, Hessen, Fontenay, Landremont, der Abteien Tholey, Villers-Bettnach und Freisdorf, sowie des Priorats St. Gille. Von der Abtei Villers-Bettnach war sogar ein Afterlehen reuniert worden, sodass auf thatsächliche Reunion auch der Abtei selbst zu schliessen sein wird.

Auch auf blosse Gerechtsame wurden des ersten Festsetzens halber die Ansprüche in diesen Landschaften ausgedehnt; in einem Brief vom 30. Mai 1681 aus Meisenheim schreibt der viel genannte Capitän Simon: »Der Kurfürst von Mainz hat sich des vierten Teiles des Rhein-Uebergangs-Zolles in den Douanen von Mainz bemächtigt, der mehr als 200 Jahre lang dem Herzogtum Zweibrücken gehört hat; ich glaube, dass der Pfalzgraf von Birckenfeld Ihnen darüber schreiben wird, um zu erfahren, was dort zu thun ist.«

Zweifellos würde die weitere Forschung in Archiven noch manche andere Anhaltspunkte für bereits durchgeführte oder vorbereitete Reunionen ergeben; die vorstehenden Uebersichten dürften aber im Verein mit den Kammerbeschlüssen den vollgültigen Beweis dafür liefern, dass die hier vertretene Auffassung der Aufgabe der Reunions-Kammer, die Erwerbung des ganzen linken Rheinufers für Frankreich, zutreffend und dass diese Absicht im weiteren Vorschreiten des Unternehmens immer unverhüllter zu Tage getreten ist; in den letzten Kollektiv-Beschlüssen der Kammer sowohl wie in den ohne Beschluss durchgeführten oder vorbereiteten Reunionen ist auch nicht mehr die Wahrung des Scheines eines Rechtsverfahrens zu erkennen. Ehe jedoch das Ziel erreicht war, erfolgte der nunmehr zu erörternde Abschluss der Kammerthätigkeit.

VII. Schluss der Kammer.

Die Sitzung vom 10. September 1683, in welcher die Reunion der ganzen Diözesen der drei Bistümer beschlossen worden, war die letzte eigentliche Reunions-Sitzung der Kammer. Die weitere Thätigkeit betraf nur mehr die Sicherung und innere Organisation der gemachten Erwerbungen, und kam zumeist in der Form königlicher Edikte zum Ausdruck, bei deren Abfassung aber die Mitwirkung der Kammer oder richtiger vielleicht die Hand Ravaulx' unverkennbar ist. Die nächste Massnahme erfolgte aber noch in Form eines Kammerbeschlusses, und bezweckte, das Mittel-Verhältnis der Lehensabhängig-

keit des weitaus grössten Teiles der reunirten Gebiete von den Bistümern Metz, Toul und Verdun, wie es für die Begründung der Ansprüche für notwendig gehalten war, aufzuheben und die unmittelbare Herrschaft der französischen Krone herzustellen, dabei gleichzeitig aber auch möglichst vieles Privateigentum in königliche Domänen zu verwandeln. Zu dem Zwecke wurden durch Kammerbeschluss vom 4. Januar 1685[1]) alle Besitzer, welche sich als Vasallen der Bistümer bekannt und Huldigung geleistet hatten, aufgefordert, die Rechtstitel vorzulegen, kraft derer sie im Besitze ihrer Lehen seien. Naturgemäss waren bei dem künstlichen Aufbau der Beziehungen zu den Bistümern und bei den zahllosen nur aus Besorgnis erfolgten Huldigungen die wenigsten Besitzer hierzu im Stande; sie sahen sich also trotz ihres Entgegenkommens in der Gefahr, ihres Besitzes beraubt oder im günstigsten Falle aus freien Eigentümern zu französischen Domänenpächtern gemacht zu werden. Der Beschluss erstreckte sich in umfassendster Weise auf alle geistlichen und weltlichen Behörden und Herren »les chapitres des églises Cathédrales et Collegiales, abbés, prieurs et religieux et autres vassaux, villes et communautés, reguliers et seculiers«; der Termin war auf nur 14 Tage angesetzt, die Wegnahme der Einkünfte und Güter angedroht (»ils y seront contraints par saisie de leur temporel et des biens des communautés et particuliers«). Man wird aber wohl nicht fehlgehen, wenn man den ganzen Massnahmen einen mehr staatsrechtlichen Charakter beimisst, zu dem Zwecke, an Stelle der früheren deutschen Selbständigkeit der Reichsglieder die straffe französische Staatsgewalt und Zentralisierung einzuführen; wenigstens liegt keinerlei Anhalt für die Annahme vor, dass in den thatsächlichen privatrechtlichen Verhältnissen eine Aenderung infolge des Beschlusses erfolgt sei.

Einer solchen Zentralisierung dienten auch die in Form königlicher Edikte getroffenen Massnahmen, welche vorwiegend die Organisation der Gerichte und die Verschmelzung der Rechtsprechung in den bisherigen herzoglichen, bischöflichen und reichsständigen Gebieten zum Zwecke hatten. Unter Aufhebung der bisherigen lothringischen Oberamtsgerichte wurden vier Präsidial-Gerichte (sièges presidiaux) in Metz, Toul, Verdun und Saarlouis, und zwei selbständige Oberamtsgerichte (bailliages) in Longwy und Epinal eingesetzt[2]), nachdem ein fünftes, in Longwy errichtetes Präsidial-Gericht vor Eröffnung wieder aufgehoben worden war. Die Einsetzung dieser sechs Gerichtshöfe zweiter Instanz erfolgte, für jeden gesondert, im Februar 1685,

[1]) Recueil S. 434.

[2]) Recueil, S. 443.

ohne bestimmtes Datum die Eintragung der Edikte durch das Parlament, den einzigen Gerichtshof letzter Instanz, unterm 26. Februar 1685[1]). Die Zuständigkeit der Präsidial- und der zwei selbständigen Oberamtsgerichte war die gleiche, die Besetzung mit Richtern nur insofern eine verschiedene, als die ersteren als Spitze zwei Präsidenten und einen General-Stellvertreter (lieutenant-général), die letzteren nur einen General-Stellvertreter hatten.

Der Bereich des Präsidial-Gerichtes zu Metz umfasste das pays Messin, die bischöflich-metzer und die zwischen diesen liegenden lothringischen und reichsständischen Gebietsteile, also den mittleren Teil der reunierten Landschaften, das Präsidial-Gericht zu Verdun in ähnlicher Abrundung den nordwestlichen, das Präsidial-Gericht zu Toul den südwestlichen Teil.

Das Präsidial-Gericht zu Saarlouis bestand aus den östlich des Herzogtums gelegenen Gebieten unter Abrundung durch kleine herzogliche Enklaven und Grenzbezirke; für seinen Bereich wird in den Edikten wiederholt der Ausdruck Saar-Provinz (province de la Sarre) gebraucht; naturgemäss gehörten dazu auch die ohne besonderen Beschluss reunierten Gebiete, welche in dem Edikt namentlich aufgeführt werden (prevôtés et seigneuries de Licseim, Freistroff, St. Vendel, Fenestrange, les comtés de Sponem, Ringraviat du Rhin, landgraviat de Linanges etc.). Castres ist jetzt richtig als Herrschaft Bliescastel bezeichnet, die zur Grafschaft Sponheim gehörige Stadt Trarbach wird aber auch noch in diesem Edikt als besondere Herrschaft aufgeführt.

Der Bezirk des Oberamtsgerichtes Longwy umfasste den nördlichen Teil des Herzogtums und die vormals luxemburgischen Gebietsteile, der des Oberamtsgerichts Epinal vorwiegend das bisherige herzogliche Oberamt Vosges. Die Eröffnung dieser sechs Gerichtshöfe sollte am 1. Juli 1685 erfolgen, musste aber wegen Personal-Schwierigkeiten bis zum 1. Oktober desselben Jahres verschoben werden. Ein besonderes Edikt vom 12. Juli 1685[2]) unterstellte ihnen alle Gerichte niederer Instanz und wies sie selbst an das Parlament zu Metz als Berufungs-Gericht[2]). Die Art dieser Gerichts-Organisation lässt keinen Zweifel, dass die Annexion des Herzogtums Lothringen und der übrigen reunierten Gebiete als eine dauernde angesehen wurde; der ohne ernsten Widerstand und ohne jedes Blutvergiessen erreichte Erfolg war ein so grossartiger, dass der König sich wohl dazu verstehen konnte, eine Ruhepause eintreten zu lassen und die volle Durchführung

[1]) Recueil, S. 443.
[2]) Recueil, S. 459.

seines Zieles auf einige Zeit zu vertagen; durch den mit Kaiser und Reich abgeschlossenen Vertrag vom 15. August 1684 verpflichtete er sich, zwanzig Jahre lang keine neuen Reunionen zu machen und keine Gebietsteile zu beanspruchen, in deren Besitz er beim Abschluss des Vertrages nicht bereits sei[1]. Infolgedessen war für die Reunions-Kammer zu Metz die Stunde der Auflösung gekommen; sie erfolgte durch königliches Edikt vom 23. Dezember 1686[2]; in diesem wird ausgeführt, dass infolge des genannten Vertrages die Kammer unnütz (inutile) geworden sei, da es sich nur mehr darum handelte, die Huldigungs-Akte für die vor dem Vertrage erfolgten Reunionen entgegenzunehmen. Die Kammer wurde infolge dessen ganz aufgelöst (éteint et supprimé); die Mitglieder traten in ihre früheren Stellungen beim Parlamente zu Metz zurück.

Ravaulx wirkte aber noch weiterhin im Sinne seines Werkes; er empfahl nunmehr dem Könige, den erworbenen Besitz durch geeignete Mittel auch innerlich zu sichern. In einer Denkschrift, welche wahrscheinlich aus der Zeit unmittelbar nach dem Schlusse der Kammer stammt[3], betitelt: »Rapport du procureur général Ravaulx sur les moyens à employer pour faire oublier aux Lorrains leurs anciens maîtres«, zeigt er sich aber auch hierbei als masslos und sanguinisch. Als eines der Mittel empfiehlt er die Verlegung der Zollstellen von der französisch-lothringischen nach der Reichs-Grenze, wovon er sich viele Vorteile verspricht, insbesondere: »que les villes de Spire, Worms, Mayence, Coblence, Trève, Luxembourg seront obligées de demander au roi la grace, d'être reçu sous sa protection perpetuelle, sans que l'Empire ni autres puissent se plaindre avec justesse«.

Wie wir sehen, war Ravaulx mit dem Erreichten nicht zufrieden, sondern hatte immer noch die Erwerbung der Rheingrenze im Sinne.

[1]) Näheres weiter unten.

[2]) s. Anhang.

[3]) Paulus, politique d'annexion française en Lorraine. Lothr. Jahrb. I. 1889.

DRITTER TEIL.

Die Folgen der Kammerthätigkeit.

I.

Beschwerden über die Reunionen.

Trotz der Schwäche und Zerrissenheit des Reiches konnte französischerseits nicht angenommen werden, dass das deutsche Reich der Thätigkeit der Kammer und der Vollziehung ihrer Beschlüsse ruhig zusehen würde. Der Einspruch von Seiten des Kaisers und des Regensburger Reichstages war daher auch von Eröffnung der Kammer an von ihrem rührigen General-Prokurator ins Auge gefasst worden. Von ihm sind nicht weniger als fünf Denkschriften und ein gleichen Charakter tragender Brief an den Bischof von Metz erhalten, welche die Art der Abwehr etwaiger Proteste vorsehen. Die Denkschriften sind im Wesentlichen übereinstimmenden Inhalts und bieten kaum neue Gesichtspunkte für die Art der Vertretung der französischen Ansprüche; sie sind vielleicht verschiedene Entwürfe für ein und dasselbe Schriftstück; nur eine davon ist datiert und zwar vom 8. Juli 1680. Die umfangreichste dieser Denkschriften trägt die Ueberschrift: Bemerkungen gegen die Einwendungen (remarques contre les objections), welche gemacht werden können:

1. Von den Reichsständen;
2. Von dem Fürsten (prince) Karl von Lothringen (anscheinend absichtlich nicht mehr Herzog genannt);
3. Von den bedeutenderen Reichsfürsten, dem Herzog von Zweibrücken, dem Grafen von Hanau-Lichtenberg, etc.

Die Widerlegung der angenommenen Einwendungen wiederholt in weitschweifiger und sophistischer Weise alles, was von der Vorreunionskammer bis zur Gegenwart in diplomatischen, Friedens- und Kammer-Verhandlungen vorgebracht worden war; in der ersten Bemerkung wird daher die Eroberung des römischen Galliens durch »unsere Könige« (nos rois) geltend gemacht; in der letzten wird schon jetzt wie später in der Septembersitzung 1683 kurzweg behauptet, dass, wenn die Herzöge von Lothringen in dem Bereiche der Herrschaften, die sie unter dem Namen »Herzogtümer Lothringen und Bar« besessen, königliche Gewalt ausgeübt hätten, dies ohne Fug und Recht geschehen sei, da die Bischöfe von Metz, Toul und Verdun ihnen niemals die dazu nötige Investitur erteilt hätten. Von einem weiteren Eingehen auf den Inhalt der Denkschriften kann unter Bezugnahme

auf früher Gesagtes abgesehen werden. Das an den Bischof von Metz gerichtete Schreiben ist wesentlich kürzer und enthält die Instruktion, wie er auf etwaige ihm zugestellte Proteste antworten solle. Der General-Prokurator empfiehlt dem Bischof sich vor allem auf den Wortlaut der Friedensverträge zu berufen und den Grundsatz zur Geltung zu bringen: »contractus tantum valent quantum sonant«.

Bei Unsicherheit des Datums in diesen Schriftstücken ist nicht festzustellen, ob sie vor oder nach dem Beginn der Verhandlungen zwischen Deutschland und Frankreich aufgesetzt waren; doch ist trotz des einen beigefügten Datums wahrscheinlich, dass die Entwürfe bereits vor Eingang von Protesten aufgesetzt worden sind und das Datum später zugefügt ist, da an keiner Stelle auf bereits erfolgte Proteste Bezug genommen wird.

Allerdings fanden die Verhandlungen seitens der Reichsbehörden nicht mit der Kammer zu Metz sondern unmittelbar mit der französischen Regierung zu Paris statt. Erste Veranlassung dazu gaben die Ansprüche, welche schon vor Errichtung der Kammer französischerseits auf Homburg und Bitsch erhoben worden waren und zur gewaltsamen Eroberung dieser Städte geführt hatten. Ein kaiserliches Kommissions-Dekret[1]), unter dem 10. Oktober 1679 an den Regensburger Reichstag gerichtet, forderte von den Ständen ein Reichsgutachten »über die von Seiten der Krone Frankreich unter allerhand nichtigen Prätexten angeforderte Abtretung der sequestrierten Festung Homburg und anmassende Lehensherrlichkeit über die Metzischen Vasallen«. In diesem Kommissions-Dekret wird gesagt, dass die auf Homburg angezogene ratio feudi nicht weniger auf alle übrigen Metzischen Lehensträger angewendet werden könnte, und dass danach die Kurfürsten und Stände den französischen, gleichsam nach eigenem Belieben vorzunehmenden Gewaltthaten unterworfen werden würden.

Das Reichsgutachten wurde genau nach vier Monaten erstattet, am 10. Februar 1680, also nach Errichtung der Kammer, aber vor Erlass des ersten Reunions-Beschlusses. In diesem Gutachten werden 14 Beschwerdepunkte (gravamina) aufgestellt, von denen jedoch nur zwei die lothringischen Lehen betreffen, der 6. über die Prätensionen an die Metzer, Touler und Verduner Vasallen, und der 13. über die Okkupierung der Festen Homburg und Bitsch. Die Erörterung der ersteren Beschwerde lässt wieder die Unlösbarkeit des Streites über die Auffassung des Wortes »districtus« erkennen. »Unleugbar ist,« heisst

[1]) Das Folgende unter Benutzung von Pachner von Eggenstorff, Sammlung der Reichstagsschlüsse 1740.

es in dem Gutachten, »dass gedachte Bistümer über die ausser den Distrikten und Territorien gelegenen Vasallen und Lehen keine Souveränität gehabt und von denselben, wie der Buchstabe bemeldeter Cession klärlich ausweiset, ausser den Distrikten nicht das Geringste abgetreten worden sei«. Schliesslich wird der Kaiser gebeten, er möge »ehest möglich vermitteln, damit alle Thätlichkeiten eingestellt oder wenigstens dem arbitrium sein Lauf gelassen werde«. Zum Beschwerdepunkt 13 wird hinsichtlich Homburgs auf den Westfälischen Frieden Bezug genommen, da nach dem Osnabrücker Instrument, Absatz: »comitibus Nassau-Sarapontanis« und dem Münsterschen, Absatz: »Dux de Cray« diese Feste dem gräflichen Hause zu restituieren sei; wegen der Feste Bitsch wird zunächst »von den gravatis nähere Information erwartet«.

Die nunmehr folgenden Verhandlungen zwischen dem Reiche und dem französischen Könige, welche zugleich und vorwiegend die elsässischen Reunionen betrafen, geben ein überaus trauriges Bild von der Schwäche Deutschlands und der Schwerfälligkeit und Ungeschicklichkeit der Reichsbehörden, Eigenschaften, die in rücksichtslosester und gewandtester Weise von Ludwig XIV. und seinen Unterhändlern ausgenutzt wurden. »C'était plaisir d'avoir à faire à ces bons Allemands, et pour prendre sur eux l'avantage il ne fallait pas beaucoup de finesse«, sagt bei Erwähnung dieser Verhandlungen der Biograph Louvois' [1]. Schon die ersten Schritte des Reichstages gegenüber Frankreich wurden ganz ungebührlich verzögert; trotz mehrerer kaiserlicher Kommissions-Dekrete und fortgesetzt einlaufender Klagen über »noch immer continuierende und täglich sich mehrende Klagen über französische Gewaltthaten« dauerte es bis zum 27. Juli 1680, bis der Reichstag sich zu einem Schritte zu Gunsten der angegriffenen Reichsstände entschloss. An diesem Tage erlies er endlich ein Schreiben an den König von Frankreich, in welchem die Klagen der Reichsstände vorgetragen wurden und ihre Begründung wieder durch das unglückliche Wort »districtus« versucht wird, da »praeter supradictos episcopatus eorumque districtus nil amplius cessum esse«. Unklugerweise wird schliesslich die Wiedereinsetzung des Schiedsgerichtes von 1665 gefordert, trotzdem dessen frühere Verhandlungen die völlige Unmöglichkeit einer friedlichen Verständigung erwiesen hatten, und dem französischen Könige eine derartige Versumpfung der Sache im höchsten Grade erwünscht sein musste. An demselben Tag erging auch ein Schreiben des Reichstages an den König von England, um ihn zu Vorstellungen und zur Vermittlung bei Ludwig XIV. zu bestimmen, da auf seine Autorität und

[1]) Rousset, III, S. 26.

Garantie der Friede von Nymwegen sich stütze. Erst nach drei Monaten erfolgte die Antwort des französischen Königs; in dem vom 10. Oktober datierten Schreiben stellt er sich höchst erstaunt über die erhobenen Klagen, die bewiesen, dass der Reichstag über den Gang der Verhandlungen zu Nymwegen und die dortigen Abmachungen sehr schlecht unterrichtet sein müsse. Die bisher besetzten Gebiete gehörten so rechtmässig der Krone Frankreich, dass man daran nicht zweifeln könne ohne es an gutem Glauben bei den feierlichsten und heiligsten Abmachungen fehlen zu lassen (sans manquer à la bonne foi des conventions les plus solennelles et les plus sacrées). Wenn aber trotzdem einer der Reichsstände sich benachteiligt glaube, so sei er gerne bereit eine Revision vornehmen zu lassen, da es ihm stets grosse Freude mache, zur Zufriedenheit seiner Nachbarn beitragen zu können.« Auch jetzt noch durchschaute der Reichstag die Absicht des Königs, Zeit zu gewinnen, so wenig, dass er sich an den Kaiser wandte um einen Bericht der Gesandten über die Verhandlungen zu Nymwegen zu erhalten! Dieser ging wiederum erst nach vier Monaten durch Kaiserliches Kommissions-Dekret vom 5. Februar 1681 dem Reichstage zu. Am 8. Februar erliess derselbe daraufhin eine zweite Beschwerdeschrift an den König, die nichts Neues enthielt, sich auch vorwiegend mit den elsässischen Reunionen befasste. Zu gleicher Zeit war der Kaiser durch seinen Gesandten in Paris, den Grafen Mansfeld, unmittelbar mit dem König in Verhandlungen getreten, und hatte von ihm die Zusage erlangt, Deputierte zu einem Kongresse nach Speier, Worms, Mainz oder Frankfurt zu entsenden, und vom Tage des Zusammentrittes dieses Kongresses an sich weiterer Reunionen zu enthalten; eine Zusage, zu welcher der König auch dem jetzt eng mit ihm verbündeten grossen Kurfürsten[1]) gegenüber am 22. Januar 1682 sich verpflichtete.

Die Einzelheiten über den Kongress konnten aber erst nach langem Zeitverluste festgestellt werden, da der König den gewünschten Besprechungen unter dem Vorwande von Unpässlichkeit, Jagden u. s. w. aus dem Wege ging; auch waren umständliche Verhandlungen zwischen Kaiser und Reichstag erforderlich, ehe eine Einigung dieser über Art und Zeitpunkt des Zusammentrittes erzielt wurde. Wiederum erst nach vier Monaten, am 7. Juni 1681, wurde dem Könige Frankfurt als Kongressort und der Johannes-Tag (24. Juni) als Termin vorgeschlagen. Frankfurt wurde von Frankreich angenommen, die Vertagung des Beginns aber auf den 31. Juli verlangt und erreicht. Aber auch an diesem Tage erschienen noch keine französischen Bevollmächtigten;

[1]) s. weiter unten.

erst am 9. September konnte der Kaiser dem Reichstage die Mitteilung zugehen lassen, dass laut Meldung des Grafen Mansfeld nicht nur des Allerchristlichsten Königs Bevollmächtigte den 7. September bereits von Paris abgereist seien, sondern dass man auch sonst bei selbigem Hofe zu der Sache immer näher schreiten wolle. Ueber die Gründe dieses Zögerns sollten Kaiser und Reich nur zu bald aufgeklärt werden: gerade in diese Tage fallen die Vorbereitungen für die grösste, in Deutschland am tiefsten empfundene Gewaltthat, die Wegnahme der alten Reichsstadt Strassburg. Schon waren die Gesandten Frankreichs in Frankfurt anwesend, als im französischen Hauptquartier zu Illkirch am 30. September 1681 die Kapitulation unterzeichnet ward, welcher noch am gleichen Tage der Einzug Louvois' mit seinen Truppen in die bezwungene Hauptstadt des Elsass folgte [1]). Nunmehr konnte die Eröffnung des Kongresses vor sich gehen und dem Versprechen, weitere Reunionen zu unterlassen, nachgekommen werden; auch dieses ward aber nur insofern erfüllt, als die nachherigen Kammerbeschlüsse ausschliesslich herzoglich-lothringische Gebietsteile betrafen und auch diese, wie früher hervorgehoben, unter verhüllten Bezeichnungen vollzogen wurden [2]).

Einen Lichtblick in dieser traurigen Zeit gewährt in Deutschland die Publizistik, welche beweist, dass auch in der Nation das Gefühl für die Deutschland zugefügte Schmach sich Ausdruck verschaffte. Die derzeitigen Flugschriften beschäftigen sich zwar vorzugsweise mit dem Verluste Strassburgs, nehmen aber, zum Teil wenigstens, auch auf den lothringischen Länder-Raub Bezug [3]). Eine in Schlesien 1681 anonym erschienene Satire ruft in allerdings schwülstiger und überschwänglicher Weise die deutschen Fürsten zum Kampfe gegen Frankreich auf; viel bedeutsamer sind drei im folgenden Jahre erschienene Schriften des unter dem Namen Francopolita sich verbergenden österreichischen Staatsmannes Philipp Wilhelm von Hornick; in der ersten, betitelt: »Wahrer Bericht von dem alten Königreich Austrasien«, spricht der Verfasser auf Grund der Schriften Cassans [4]) und Auberys [5]) die Befürchtung aus, »dass das bekannte um sich fressende Dependentien-Feuer auch rechtsrheinische Lande ergreifen werde, ja, dass der König das ganze diesseitige Deutschland als Anhang der Stadt und des Bistums Metz für sein Eigentum erklären werde« [6]). Die zweite Flugschrift: »Wahrer

[1]) Erdmannsdörffer I, S. 661.

[2]) Auch die Nachlese vom 10. Oktober 1683 betraf nur mehr herzogliche Gebietsteile, den kleinen Besitz des deutschen Ordens vielleicht ausgenommen; s. S. 226.

[3]) Das Folgende unter Benutzung von Hölscher, Die öffentliche Meinung in Deutschland über den Fall Strassburgs; 1896.

[4]) s. S. 45. [5]) s. S. 75.

[6]) Interessant ist die Uebereinstimmung dieser Aeusserung mit der eines Bürgers von Chiny; s. S. 229.

Bericht von dem alten Königreich Lothringen« verteidigt die Rechte Deutschlands auf das Lothringer Land; in der dritten werden die Behauptungen Auberys ad absurdum zu führen gesucht. Unter den übrigen Schriften sind zwei besonders erwähnenswert, weil sie und zwar die eine bestimmt, die andere wahrscheinlich von Leibnitz herrühren. In der ersteren 1682 erschienenen sucht der Verfasser den französischen König zu bewegen, auf gütlichem Wege das dem deutschen Reiche Geraubte herauszugeben, damit endlose Kriege vermieden würden; bei der zweiten etwa ein Jahr später erschienenen, die den Satiren-Charakter trägt, weist schon der Titel: »Mars Christianissimus« darauf hin, dass Leibnitz eine friedliche Verständigung mit Frankreich nicht mehr für möglich hält [1]).

Eine weitere kleine Flugschrift von nur sechs Seiten Text [2]) ist dadurch interessant, dass der Verfasser, trotzdem er ihr den Titel giebt: »Einfältige Gedanken eines aufrichtigen Patrioten« mit Schärfe die Einseitigkeit der Kammer als Gerichtshofes charakterisiert: »Es bringet aber die Rechtfertigkeit unter anderem mit sich, dass keiner sein eigener Richter sei, sondern seine Prätensiones durch unparteiische, unverdächtige Schiedsmänner oder Mittelsleute willig untersuchen lasse, nicht aber, dass man wie die französischen Reuniones sofort zugreife und nachher sage: Gieb her, und frage nicht viel warum, so bleiben wir gute Freunde«.

Energischer wendet sich in einer einige Jahre später erschienenen Schrift [3]) der gleichfalls ungenannte Verfasser an den Kaiser: »Ihre Kaiserliche Majestät versprachen in der Wahlkapitulation, dass Sie die Stände bei ihren Rechten und Gerechtigkeiten maintenieren und handhaben, und wider alle unbillige Gewalt schützen wollen. Haben jemals die Stände kräftigen Schutz von Nöten gehabt, so ist es gewisslich in diesem Reunions-Wesen gewesen. Ist daher kein Wunder, wenn die in der Reunion stehenden Stände über Ihre Kaiserliche Majestät und des Reiches Abandonnierung wo nicht geklagt, so doch geseufzet haben«.

Verfasser erwähnt dabei auch die verschiedene Stellung eines deutschen und eines französischen Lehensträgers; »man nannte sprichwörtlich den Kaiser einen rex regum und den König von Frankreich rex asinorum, wegen der allerhand Lasten und Bürden, so man diesem elenden Tiere auferlegt, welche sie (die Franzosen) ohne Murren tragen, und noch dazu der härtesten Streiche gewärtig zu sein pflegen«.

[1]) Das Nähere s. bei Hölscher.

[2]) Erschienen Frankfurt, 1682.

[3]) Der reunierte Vasall, 1689, S. 28.

Der in den reunierten Gebieten herrschenden Stimmung giebt eine andere, früher schon angeführte Flugschrift[1]) kräftigen Ausdruck: »Dieu qui gouverne tout mettra fin à l'injustice de la France; il vous retirera de la rude captivité, semblable à celle d'Egypte«; mit diesen Worten wendet Verfasser sich an alle Reunions-Fürsten und Stände. Des Weitern sucht er aus Rechtsgründen den Beweis zu führen, dass die Herrn und Unterthanen der reunierten Gebiete wegen der weitern Rechtsverletzungen Frankreichs an ihre Huldigungen und Eide nicht mehr gebunden seien (»prouvé par les maximes des droits«). Den starren Rechtsmasstab wird man allerdings nicht anlegen dürfen, wenn Verfasser sagt: »Et puis, que le roi vous traite, messieurs, comme ses ennemis, n'abandonne-il point en même temps ses droits sur la réunion? Le souverain, qui doit être le père de ses sujets et le protecteur de ses princes, perd sa qualité, quand il agit comme contre ses ennemis; les enfants que le père traite trop indignement sont émancipés par l'autorité du juge: le mariage est dissolu, quand l'un ou l'autre impugne directement le nœud sacré du mariage.«

Auch der Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden, durch die Kammern von Breisach und Metz in Mitleidenschaft gezogen, beteiligte sich durch zwei energische Flugschriften an dieser Litteratur, die eine: »Marchio-Badenses vindiciae adversus praetensiones gallicas 1681«; die andere: »Compendiosum memoriale super compluribus Marchio-Badensibus gravaminibus«. Die erstere[2]) beginnt mit den Worten: »Commune istud malum, quo ad Rhenum Mosellamque Germani a Gallis se premi quaeruntur, etiam Badensem domum tetigit«.

Neben zwei Reunionen der Breisacher Kammer führt er dann die Wegnahme der alten Grafschaft Sponheim an, die weder im districtus temporalis, noch im diöcesis spiritualis gelegen sei, noch durch irgend ein vinculum vasalliticum zu den Bistümern gehöre. Auch sei für die Grafschaft, die grösser als förmlich reunirte Gebiete sei, nicht einmal ein Spruch der Kammer erfolgt: »per emissarios, partim publicos partim clandestinos affixum est«. Als Emissär führt er den mehrgenannten Kapitän Simon an.

II.

Der Kongress zu Frankfurt.

Die französischen Abgesandten, welche im September 1681 in Frankfurt eintrafen, waren Herr de St. Romain und Herr de Harley,

[1]) La dissolution de la réunion, 1692, S. 172.

[2]) Druckschrift auf der Universitäts-Bibliothek zu Strassburg. Einige weitere Aeusserungen der öffentlichen Meinung s. bei Hölscher.

die Kaiserlichen der Reichshofrat von Stratmann und die Regiments-Räte Pader und Rassler von Gamerswaagen; zu ihnen traten zehn Delegirte des Reiches, gestellt von Chur-Mainz, Chur-Sachsen, Oesterreich, Bayern, Bamberg, Pfalz-Lauteren, Sachsen-Weimar, Braunschweig und den beiden Reichsstädten Köln und Regensburg. Gleichzeitig aber hatte der König einen besonderen Gesandten, den Grafen Verjus de Crecy, für die Regelung der Reunions-Angelegenheiten beim Reichstage zu Regensburg ernannt, angeblich um diesem kund zu geben, welches seine Gesinnungen seien »um die Ruhe und den Frieden Deutschlands für die Zukunft sicherer und fester zu stellen«; in Wirklichkeit jedoch, wie sich bald herausstellen sollte, um durch die gleichzeitigen Verhandlungen über dieselbe Sache an zwei getrennten Orten Verwirrung und Verzögerung zu bewirken. Diese Absicht wurde aber, wenn auch erst nach längerer Zeit, von der anderen Seite erkannt; in einem Kaiserlichen Commissions-Dekret vom 11. Mai 1682 heisst es: »dass die französische Proposition an zwei Orten zu verhandeln, gefährlich sei und dass der Kaiser in eine solche Dismembration des römischen Reiches, worauf berührte französische Proposition abziele, nicht willigen könne«.

Zu dieser Zeit waren die Verhandlungen in Frankfurt kaum über die Anfänge hinausgekommen, da die ersten Monate vollständig durch Form- und Etikette-Fragen zwischen den deutschen Bevollmächtigten, jedenfalls zur grossen Genugthuung der königlichen Abgesandten ausgefüllt wurden. In einer Relation der kaiserlichen und reichsständischen Deputirten vom 7. März 1682, also etwa ein halbes Jahr nach der Eröffnung des Kongresses wird gemeldet, »obgleich man gehofft hatte nach verschiedenen bisher obgeschwebten Präliminär- und Partikulär-Difficultäten zu den wirklichen Traktaten schreiten zu können, so ereigneten sich nichts desto weniger noch andere Differentien, vor deren Ausgleichung die Bevollmächtigten von Oesterreich, Bamberg und Braunschweig sich weigerten an den Sitzungen Teil zu nehmen«. Die entstandenen Schwierigkeiten betrafen vornehmlich die Verteilung der Plätze in dem Sitzungssaale, für welche verschiedene Vorschläge mit Krokis in den Commissions-Dekreten und Gutachten zum Ausdruck gebracht wurden. Schliesslich wurde durch Commissions-Dekret vom 11. März seitens des Kaisers ein besonderes Reichsgutachten »über die zu Frankfurt super modo conveniendi, se legitimandi, sedendi et tractandi hervorgetretenen Difficultäten« verlangt und nach Eingang ein notdürftiger Ausgleich der verschiedenen Ansprüche bewirkt. Nun aber erhoben die französischen Abgesandten neue Schwierigkeiten; sie erklärten ihre Eingaben nur in französischer Sprache vorlegen zu

wollen und verstanden sich erst nach weiteren Verhandlungen zu dem Entgegenkommen, eine lateinische Abschrift mit dem Worte »translatum« beizufügen. Deutscherseits wurde die Weglassung des Wortes »translatum« verlangt, von den französischen Gesandten aber abgelehnt. Eine Einigung konnte in Frankfurt nicht erzielt werden; die Streitfrage wurde an den Reichstag zu Regensburg abgegeben. Schliesslich fand man jedoch einen modus videndi, indem die deutschen Abgesandten nur die mit translatum versehenen lateinischen, nicht aber die französischen Texte entgegennahmen.

Nunmehr ergriffen die Gesandten des Königs die Initiative und schlugen Anfangs April eine Lösung der Streitfrage in dem Sinne vor, dass Frankreich zum Besten des Friedens sich auf Strassburg und diejenigen Länder und Orte beschränken wolle, in deren Besitz es sich vor Abreise der Gesandten nach Frankfurt befunden habe. Thatsächlich war der König diese Verpflichtung schon im Januar desselben Jahres gegenüber dem grossen Kurfürsten eingegangen, welcher dafür seine Neutralität bei einem etwaigen Reichskriege zugesagt hatte. Den kaiserlichen Gesandten aber wurde weiterhin eröffnet: Im Falle der Zustimmung wolle der König, um einen noch grösseren Beweis von der Reinheit seiner Absichten zu geben und zu beweisen, wie weit er entfernt sei, Eroberungen jenseits des Rheins zu machen, in die Rückgabe Freiburgs gegen Schleifung der Festungswerke Philippsburgs willigen. Zum ersten Male werden also hier in einem amtlichen Schriftstücke die Ansprüche Frankreichs auf das ganze linke Rheinufer, wenn auch in mittelbarer Form erhoben. Deutscherseits konnte natürlich auf dieses Anerbieten nicht eingegangen werden; trotzdem hielt der Kaiser es für notwendig, ein Reichsgutachten darüber einzuholen, liess dann aber den französischen Gesandten erklären, dass auch über die früheren Reunionen weiter verhandelt werden müsse. In der unter dem 28. April erfolgenden Antwort der französischen Gesandten wurde bereits ein gereizter Ton angeschlagen; »die Rechte des Königs erstreckten sich weit über die bisher gemachten Reunionen hinaus; es müsse daher eine bestimmte Antwort gefordert werden, ob der Vorschlag angenommen werde oder nicht; eine weitere Verzögerung würde der König als Ablehnung auffassen und deshalb berechtigt sein, eine andere als die bisherige Haltung anzunehmen«. Die verlangte bestimmte Antwort wurde jedoch nicht gegeben; der Kaiser schloss vielmehr bald darauf, am 10. Juni 1682, zur Stärkung seiner Stellung gegenüber den französischen Forderungen mit der im Jahre 1679 gebildeten Union von

Reichsständen des fränkischen und oberrheinischen Kreises die Laxenburger-Alliance, um bewaffneten Widerstand zu leisten gegen die ungerechten Ansprüche Frankreichs und die Verletzungen der Reichsgrenzen.

Die Franzosen warteten noch fünf Monate, erklärten dann aber, nachdem sie zweifellos von dem Laxenburger Vertrage Kenntnis erlangt hatten, in einem Schreiben vom 28. September, die Geduld des Königs sei nunmehr zu Ende; infolge der Streitigkeiten zwischen den deutschen Bevollmächtigten, an denen sie nicht im Geringsten beteiligt gewesen, sei die lange Zeit fruchtlos verstrichen; eine derartige Weise zu verhandeln entspreche weder Frankreichs noch des Reiches Würde. Frankreich müsse unterdessen ungeheure Aufwendungen für sein Heer machen, um im Falle des Bruches sein Recht mit Gewalt durchzusetzen, der König halte sich daher nur mehr bis Ende November an seinen Vorschlag gebunden; sei sein Anerbieten bis dahin nicht angenommen, so werde er seine Rechte im weitesten Umfange wieder wahrnehmen. Gleichsam als wären sie besorgt, dass ihr Vorschlag nunmehr angenommen werden könnte, fügten sie in einem weiteren Schreiben vom 4. Oktober hinzu, dass auch nach ihrer etwaigen Abreise die Verhandlungen von dem Vertreter des Königs in Regensburg, dem Grafen Crecy weiter geführt werden könnten. Beide Schreiben glaubten die deutschen Deputirten »der Sache hoher und schwerer Wichtigkeit halber« dem Reichstage in Regensburg vorlegen zu müssen, weshalb zunächst umständliche Verhandlungen über die Form des Verkehrs zwischen Frankfurt und Regensburg stattfanden, denen endlose Denkschriften über den Stand der Angelegenheiten folgten. Auch zu Ende November konnte deshalb eine bestimmte Antwort den französischen Bevollmächtigten nicht erteilt werden, sodass diese in der That von Frankfurt abreisten. Der wirkliche Grund für die Abreise ist in der Instruktion an den Gesandten Frankreichs in Wien, Grafen de Cheverny vom 10. Januar 1684 ausgesprochen; danach war es zweckmässig erschienen den Kongress nach Regensburg zu verlegen, weil dort die Verhandlungen mit weniger Leidenschaft behandelt werden würden als in Frankfurt, wo völlige Herrschaft der österreichischen Bevollmächtigten hervorgetreten sei; in dieser Instruktion wird auch die wiederholte Stellung eines Endtermins damit begründet, dass bei den von der Reunion betroffenen Kurfürsten grössere Friedensneigung wahrgenommen worden sei [1]). Dem Reichstage wurde durch Relation vom 22. Dezember von der Abreise Kenntnis gegeben. In dieser berichten die Frankfurter Deputirten, dass eine Entscheidung des Reichs-

[1]) Sorel, Recueil des instructions: Autriche. 1884. I. S. 96.

tags täglich erwartet worden sei, dass aber trotz aller Vorstellungen die französischen Gesandten zum Bleiben nicht hätten vermocht werden können; vor der Abreise sei aber von ihnen die Erklärung abgegeben worden, dass in Regensburg die Verhandlungen bis zum 1. Februar 1683 noch fortgesetzt werden könnten. Der Kongress zu Frankfurt hatte hiermit sein Ende gefunden; nach umständlichen Berichten an den Kaiser und den Reichstag über ihre Thätigkeit und die Berechtigung des von ihnen vertretenen Standpunktes verliessen auch die kaiserlichen und reichsständischen Bevollmächtigen Frankfurt.

Dass der grosse Kurfürst diese Verlegung von Frankfurt nach Regensburg im Interesse des Reiches bewirkt habe, wie von einer Seite behauptet aber nicht bewiesen wird [1], muss nach dem vorstehend geschilderten Verlaufe der Verhandlungen als höchst unwahrscheinlich bezeichnet werden.

III.

Der Waffenstillstands-Vertrag von 1684.

Trotz der bei dem Schiedsgericht zu Regensburg und dem Kongress zu Frankfurt erwiesenen völligen Unmöglichkeit eines friedlichen Ausgleiches der vorhandenen Gegensätze entschloss Kaiser Leopold sich, die Verhandlungen mit Frankreich noch weiter fortzusetzen. In einem an den Reichstag gerichteten Kommissions-Dekret vom 29. Dezember 1682 wird die »Continuatio der Traktaten« in Regensburg für notwendig erklärt, und ein Reichsgutachten darüber eingefordert, in welcher Weise dies zu geschehen habe. Naturgemäss konnte bei dieser Art der Geschäftsführung auch der zweite von den Franzosen gestellte Termin nicht eingehalten werden; am 20. Januar richtet deshalb Graf Crecy ein Schreiben an den Reichstag, mit der Aufforderung, doch nunmehr zu den sachlichen Verhandlungen selbst überzugehen, da nach zehn Tagen sein Mandat erloschen sei. Auf Antrag des Reichstages selbst verlängerte jedoch der König das Mandat seines Gesandten am 10. Februar »um seinem aufrichtigen Wunsche, zur Befestigung des Friedens beizutragen, Ausdruck zu geben« auf unbestimmte Zeit. Gleichzeitig aber suchte der Kaiser durch weitere Bündnisse seine Stellung gegenüber Frankreich zu verstärken und sich für den immer mehr als unvermeidlich erscheinenden Krieg vorzubereiten: am 23. Januar 1683 wurde in Wien die Defensiv-Alliance »sowohl gegen die

[1] Berner in d. Preuss. Jahrb. 1886, Band 57, S. 613.

Türken als andere zustossende Gefahr« mit Kur-Bayern geschlossen, wobei der junge Kurfürst sich in Bereitschaft setzte, um seine Waffen mit den kaiserlichen zu vereinigen, sei es an der Donau oder am Rhein gegen Frankreichs »sogenannte reunionspräjudizierliche Attentate und Usurpationes« [1]); im März 1683 traten weitere Reichsstände dem Bündnisse bei; im Februar und März 1683 schloss der Kaiser in Anlehnung an den Assoziations-Vertrag von 1681 erneute Bündnisse mit Spanien, Schweden und den Niederlanden behufs gegenseitiger Hülfe. Dem gegenüber bereitete auch Frankreich sich zum Kriege vor; an der deutsch-französischen Grenze wurden vier grosse Truppenlager errichtet, in Saarlouis, Bockenheim-Saarwerden, Molsheim und Bellegarde in Burgund, welche im Mai 1683 vom Könige selbst besichtigt wurden.

Der Reichstag aber war über die unbegrenzte Verlängerung der französischen Vollmachten anscheinend so erfreut, dass er zunächst die Verhandlungen ganz ruhen lassen und der Erledigung von Formfragen seine Zeit wieder widmen zu können glaubte. Doch wird in einem kaiserlichen Kommissions-Dekrete vom 3. Juli 1683 dem Reichstage das Allerhöchste Missfallen ausgedrückt, dass über die Art der Fortführung der Verhandlungen die drei Reichskollegien sich nicht einigen könnten. Der Kaiser macht dann selbst einen Vermittelungs-Vorschlag für Hebung der vorhandenen Difficultäten, worüber er ein Reichsgutachten einfordert.

Für diese grosse Schwäche des Kaisers ist eine gewisse Entschuldigung darin zu finden, dass derselbe sich in der That Frankreich gegenüber in übler Lage befand. Alle seine Versuche, mit Hülfe der geschlossenen Allianzen einen Koalitions-Krieg gegen Frankreich zu erzielen, waren gescheitert, vorwiegend in Folge des entschiedenen Widerstandes, den der grosse Kurfürst allen solchen Bestrebungen entgegensetzte. Erbittert über den Nymweger Frieden und in der Hoffnung, mit Hülfe Frankreichs seine schwedischen Eroberungen wieder zu gewinnen, auf der andern Seite überzeugt von der Schwäche des Reiches und der Gefahr eines neuen Krieges mit Frankreich [2]), hatte er sich unmittelbar nach dem Friedens-Vertrage von St. Germain enger an Frankreich angeschlossen, und war am 25. Oktober 1679 eine wesentlich gegen die Habsburger gerichtete Allianz mit Ludwig XIV. eingegangen. § 8 des gleichfalls zu St. Germain abgeschlossenen Vertrages lautet: »Wenn der König einige Truppen nach Deutschland

[1]) Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte, 1892, I, S. 669.

[2]) Ueber die Motive der Politik des grossen Kurfürsten s. Berner i. d. Preuss. Jahrb., 1886, Band 57, S. 593 ff.

oder anderswohin durch des Kurfürsten Lande zu bringen hat, so gestattet der Kurfürst den Durchmarsch, die Anlegung von Magazinen und im Notfall selbst Rückzug und Eintritt in seine festen Plätze . . .«[1]), in einem noch weiter gehenden Briefe an den König vom 15. November d. J. erklärte der Kurfürst sich geradezu für den treuesten Verbündeten des Königs, der über seine festen Plätze nach Belieben verfügen könne, da sie mit ihrem gesamten Inhalt doch nur zu seinem (des Königs) Dienst bestimmt seien[2]). Trotz der Reunion und der durch sie bewirkten Gefährdung vieler Protestanten in ihrem Glauben verstand sich der Kurfürst weiterhin dazu, durch ein am 11. Januar 1681 abgeschlossenes Defensiv-Bündnis die Beziehungen noch enger zu knüpfen und die Verpflichtung einzugehen, diese Reunionen Frankreichs nötigenfalls mit bewaffneter Macht zu verteidigen; § 4 des Vertrages lautet: »Um allen Schwierigkeiten der Auslegung und Ausführung des Traktats zu begegnen, wird weder Recht noch Unrecht des Requirenten, ob er Urheber der Differenz oder nicht ist, in Frage gestellt (»sans examiner le droit ou le tort que pourrait avoir l'allié requérant«) ein Angriff auf seine Rechte oder Lande genügt, ihm die pp. Hülfe faktisch leisten zu müssen«.

Die Ausschreitungen der Reunionskammern beunruhigten und erregten zwar den grossen Kurfürsten, veranlassten ihn auch zu Vorstellungen in Paris gegen dieses Verfahren; seine Haltung gegen Frankreich änderte er aber daraufhin nicht, gab sogar anscheinend das ganze linke Rheinufer, soweit nicht in seinem Besitze, verloren; er äusserte, nach einem Berichte des französischen Gesandten in Berlin vom 27. Juni 1681, sich öfter in dem Sinne: »que, si Sa Majesté voulait faire voir une fin à ses prétentions, quand se serait même au delà du Rhin (von Frankreich aus betrachtet), on se règlerait là-dessus, mais qu'il craignait qu'au premier jour on ne prétendit Magdebourg et Berlin«[3]).

Gewiss war diese Politik nicht im Interesse des Deutschen Reiches; auch dass der grosse Kurfürst dabei von der Gesinnung beseelt gewesen sein sollte, »durch Nachgiebigkeit und temporäres Zusammengehen mit Ludwig den erhobenen Arm des Königs zurückzuhalten, den König zu beschäftigen bis sein eigener Arm wieder erstarkt genug war, dem Könige mit wuchtiger Kraft wieder den

---

[1]) Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge von 1601—1700; 1867, S. 413.
[2]) Prutz, aus des grossen Kurfürsten letzten Tagen, 1897, S. 82.
[3]) Prutz, S. 352.

Meissel aus der Hand zu reissen und das Haupt des Feindes zu spalten«[1]) muss als mehr denn zweifelhaft bezeichnet werden.

Ebenso unrichtig aber ist es, wenn von entgegengesetzter Seite das Verhältnis des Kurfürsten zum Könige in enge Verbindung mit der Entstehung der Reunionspolitik gesetzt, und dementsprechend das annähernde Zusammenfallen des ersten Bündnisses mit der Errichtung der Reunionskammern in Zusammenhang gebracht wird[2]); nur eine Unkenntnis der seit vielen Jahrzehnten von Frankreich systematisch verfolgten Reunionsbestrebungen kann zu einer derartig haltlosen Auffassung führen. Auch das Verhalten des Kurfürsten nach dem Falle Strassburgs liefert den sichern Beweis, dass er nur notgedrungen die französischen Reunionen geschehen liess; nur drei Monate später, am 22. Januar 1682 veranlasste er bei einer Erneuerung und Verlängerung des Vertrages von 1681 Frankreich, auch ihm gegenüber die Bedingung einzugehen, keine weiteren Reunionen zu machen; im § 3 dieses Vertrages wurde nämlich festgesetzt: »Um den Reichsfürsten die Unruhe zu benehmen, welche sie über seine Prätensionen empfinden könnten, will der König, obschon es ihm leicht ist, seine Gerechtigkeit auf mehrere Länder vermöge des Westfälischen und des Nymweger Friedens und der Nymweger zwischen seinen und den kaiserlichen Gesandten gehaltenen Konferenzen zu erweisen, dennoch, um des Friedens willen, diese seine Prätensionen beschränken auf Strassburg und die Länder und Rechte, deren er seit dessen Unterwerfung genossen, sowie alle die Länder, in deren Besitz er sich am Tage der Abreise seiner Gesandten zu den Konferenzen in Frankfurt befand, und erklärt, für sich und seine Erben auf alle Ansprüche am Reichslande verzichtend, dass er nichts weiter unter dem Namen von Dependenzen, Reunionen etc. prätendiren wolle, falls, was man auch für Rechte von der einen oder anderen Seite nochmals auffinden könnte, diese nichtig und ohne Einfluss auf die in diesem Artikel gesetzten Grenzen sein sollen«[3]). Wenn allerdings behauptet wird, dass der Kurfürst für die Wohlfahrt des ganzen Reiches ein Zugeständnis von unermesslichem Werte erhalten, und sogar, dass er in diesem Zeitpunkte das Ziel aller deutschen Patrioten thatsächlich erreicht habe, so muss dies als viel zu weit gehend bezeichnet werden[4]); schon die nächste Zeit lehrte, dass das Zugeständnis gar nicht ernst

---

[1]) Preuss. Jahrb., Bd. 57, S. 603.

[2]) Onno Klopp, das Jahr 1683 und der folgende grosse Türkenkrieg; 1882, S. 68.

[3]) Mörner, S. 426.

[4]) Preuss. Jahrb., Bd. 57, S. 608.

gemeint war, und dass Frankreich sich dadurch nicht von weitern Reunionen abhalten liess, ausserdem aber hatte der König sich bereits seit einem Vierteljahr zu demselben Zugeständnisse dem Reiche gegenüber verstanden.

Der Kurfürst aber, der einen Reichskrieg gegen das übermächtige Frankreich unter allen Umständen vermeiden wollte, schloss seinerseits am 14. September 1682 eine Art Rückversicherung mit dem König von Dänemark und dem Bischof von Münster in dem Bündnisse zu Neuhauss ab; die drei Mächte verpflichten sich danach zu gegenseitiger Unterstützung im Kriegsfalle, wollen aber möglichst zur Aufrechterhaltung des Friedens zwischen Frankreich und dem Reiche beitragen. § 4 dient dem letzteren Zwecke und lautet: Kontrahenten bemühen sich allenthalben (auf betreffenden Separat-Konventen, Reichs- und Kreistagen, an Höfen etc.), dass die zwischen Kaiser und Reich einerseits und Frankreich andererseits schwebenden Differenzen durch einen beständigen Frieden abgethan werden.

Dem Bündnisse mit Frankreich trug allerdings § 6 Rechnung, der besagte: »Käme es mit Frankreich zu einer particulière rupture, ohne Reichskonklusum, so wollen Kontrahenten mit ihrem Reichs- und Kreis-Kontingent dabei nicht konkurrieren. Erfolgt der Bruch durch Reichskonklusum, so bleibt es bei dem, was jeder der Herren Bundesverwandten sich hierüber schon anderwärts deklariert und erboten hat«[1]. Ueber die friedliche Gesinnung aber, welche den grossen Kurfürsten bei diesen Abmachungen leitete, äussert sich der französische Gesandte in einem Berichte an den König vom 23. Oktober d. Js.: »on peut dire aussi lorsqu'on pénètre dans sa pensée, que la vue qui gouverne le plus absolument sa conduite, est la paix«. Aus diesem Bestreben wird man daher auch das allerdings befremdende Verhalten während der Frankfurter Verhandlungen zu erklären haben, das sonst im Gegensatz zu der vorherigen Bekämpfung der Reunionen stehen würde; am 9. Dezember 1682 berichtet derselbe Gesandte: »Monsieur l'Electeur me répète plusieurs fois, que son sentiment avait toujours été, de n'accorder point de prolongation, mais de recommencer ou les réunions ou même les conquêtes, et au bout d'un temps, lorsque Votre Majesté serait en possession de quelques places, soumettre de nouveau ses intérêts au pied des premières propositions, en fixant un terme, au-delà duquel elle ne serait plus engagée.«[2] Zweifellos waren diese »premières propositions« die Vorschläge, welche die Franzosen

[1] Mörner, S. 433.
[2] Prutz, S. 357.

zu Frankfurt im April 1682 gemacht hatten, und in dem Vertrage Frankreichs mit dem grossen Kurfürsten vom Januar d. J. zum Ausdruck gekommen waren.

War der Kaiser schon durch diese Politik des grossen Kurfürsten lahmgelegt, so wurde seine Lage noch wesentlich verschlimmert durch die täglich dringender werdende Türkengefahr. In dieser Bedrängnis aber durchschaute Kaiser Leopold so wenig den wahren Charakter des französischen Königs, dass er sich an das gute Herz desselben zu wenden beschloss; in einem Schreiben vom 11. Juli 1683 ersuchte er den Gesandten, Grafen Crecy, die übergrosse Türkengefahr dem Könige vorzustellen und ihn zu bitten, während dieser Gefahr dem Reiche keine Schwierigkeiten zu bereiten, was Crecy auch »ganz gutmütig« zu thun versprach. Welchen Eindruck die Schrift auf den König machte, ergiebt die früher schon angeführte Instruktion an den Gesandten Grafen Cheverny vom 10. Januar 1684, in welcher dieser angewiesen wird, weder mündlich noch schriftlich etwas von sich zu geben, was dem Hofe von Wien die Mittel erleichtern könne, mit den Türken Frieden zu schliessen; demgemäss spricht ein neuerer französischer Schriftsteller es unumwunden aus, dass der König mittelbar die Türken zum Kriege ermunterte: »il voulait bien indirectement exciter les Turcs, mais non pas compromettre la couronne très chrétienne par une alliance publique avec le turban«[1]. Auch Rousset weist darauf hin, dass die Franzosen in den allgemeinen Jubel von Europa über die Errettung Wiens nicht einstimmten, datiert aber von diesem Zeitpunkt den Wendepunkt in der Geschichte Ludwig XIV[2].

Gerade als die Gefahr am grössten war, benutzte sie der König, um seine vorläufige Etappe, die bisher vollzogenen Reunionen sicher zu stellen; »um sein Entgegenkommen zu beweisen und dem Reiche jede Veranlassung zur Sorge zu benehmen«, schlug er am 9. August 1683 einen 30jährigen Waffenstillstand unter den früheren Bedingungen vor: wenn dieser Vorschlag nicht angenommen werde, fügte er hinzu, fiele alles der Christenheit erwachsende Uebel dem Reiche zur Last. Diese Scheinkonzession des Königs bewirkte in erster Linie das Scheitern der zwischen dem Kaiser und dem grossen Kurfürsten eingeleiteten Verhandlungen über die Teilnahme des Letztern am Kampfe gegen die Türken; Kurfürst Friedrich Wilhelm erklärte sich bereit, 16000 Mann oder mehr zur kaiserlichen Armee stossen zu lassen, stellte aber u. a. die Bedingung, dass der Kaiser die französischen Vorschläge annehme:

[1] Martin, histoire de France, XIV, S. 13.
[2] Ranke S. W., X, S. 349.

infolge Ablehnung der Bedingungen seitens des Wiener Hofes nahmen brandenburgische Truppen an dem Entsatze Wiens nicht Teil, wobei dahingestellt bleiben muss, ob das Anerbieten des grossen Kurfürsten überhaupt aufrichtig gemeint war[1]. Der französische Vorschlag wurde aber doch nicht völlig abgelehnt, sondern als Basis für die weiteren Verhandlungen angenommen; wovon am 31. August dem französischen Bevollmächtigten entsprechend Mitteilung gemacht wurde.

Die Verhandlungen zogen sich aber, infolge des schwerfälligen Reichstags-Apparates, in gewohnter Weise weiter in die Länge; als jedoch endlich, am 10. März 1684 die Zustimmung von Kaiser und Reich den französischen Gesandten ausgesprochen werden konnte, erhoben diese neue Schwierigkeiten, und suchten den Abschluss zu verhindern, da inzwischen der König zu neuen Gewaltthaten zu schreiten sich entschlossen hatte. Seine Stellung gegenüber dem Reiche war inzwischen eine noch günstigere geworden durch den Abschluss eines neuen Allianzvertrags mit dem grossen Kurfürsten, durch den dieser sich verpflichtete »de ne jamais permettre, autant qu'il dépendra de lui, que l'on prenne de la part de l'empire une résolution unanime tendante à une guerre contre la France directement ou indirectement«[2].

Am 23. Mai 1684 erhielt der Reichstag Kenntnis von der Belagerung Luxemburgs;[3]) am 21. Juni ward ihm der Anmarsch eines fliegenden Corps gegen Köln mitgeteilt. Durch Kommissionsdekret vom 12. Juni teilte der Kaiser dem Reichstage mit, dass er der Gefahr des Falles Luxemburgs an Frankreich »mit altem deutschen Löwenmut zuvorzukommen entschlossen sei«[4]. Wenige Tage später, am 26., musste er aber von dem Verluste der Stadt dem Reichstage Kenntnis geben, wobei er ein Reichsgutachten einforderte, durch welche Mittel der fernere französische Einbruch zu verhindern sei. Trotz des offenen Friedensbruches gegen das verbündete Spanien wurde aber in Regensburg ruhig weiter verhandelt. Die Verhandlungen wurden auch nicht abgebrochen, als bald nachher eine ähnliche Gewaltthat gegen das Reich selbst erfolgte. Auf Veranlassung des Erzbischofs von Köln, Bischofs v. Lüttich, rückte eine bei der Belagerung Luxemburgs be-

[1]) Erdmannsdörffer, I, S. 680 ff.

[2]) Erdmannsdörffer, I, S. 690; der Vertrag wurde hiernach im Februar 1684 abgeschlossen, aber auf den 25. Oktober 1683 zurückdatirt.

[3]) s. weiter unten.

[4]) Dieses und das Folgende unter Benutzung von Pachner von Eggenstorff, II; daneben wurde für die Frankfurter Verhandlungen besonders Ranke S. W. X benutzt.

teiligte Truppenabteilung von hier nach dem Reichsbistum Lüttich und besetzte die Hauptstadt; der Befehlshaber liess darauf beide Bürgermeister hinrichten und beseitigte die Freiheiten, welche die Bürgerschaft gegenüber dem Bischofe im Laufe der Zeit gewonnen hatte.

Ungünstig für das Reich war es, dass die Generalstaaten am 29. Juni einen 20jährigen Waffenstillstand mit Frankreich eingegangen waren. Die Forderung der deutschen Bevollmächtigten gleichfalls auf 20 statt 30 Jahre abzuschliessen, wurde französischerseits zwar angenommen; dagegen wurde die weitergehende Forderung, nur den Stillstand anzunehmen, die Bedingungen jedoch, unter denen die dem König einstweilen überlassenen Länder von ihm regiert werden sollten, erst später festzusetzen war, von den Franzosen abgelehnt. Deutscherseits wurde nunmehr ein die Einzelheiten in 15 Artikeln regelnder Vertragsentwurf aufgestellt, und am 31. Juli den Franzosen vorgelegt. Nach § 2 sollten nicht nur alle nach dem 1. August 1681 reunierten Gebiete zurückerstattet werden, sondern auch Alles, was vor diesem Termin nicht durch Spezial-Spruch der Kammer sondern nur »als wenn es pertinencia von den reunierten Stücken von Alters her gewesen, von den Beamten und Truppen thatsächlich in Besitz genommen worden sei«. Da, wie bei Erörterung der Thätigkeit der Kammer nachgewiesen, dieses der grössere Teil der Reunionen war, dachte der König natürlich nicht entfernt daran, hierauf einzugehen. Graf Crecy erklärte diese Forderung für unannehmbar, und stellte den Beginn der Feindseligkeiten in Aussicht, falls nicht bis zum 15. August eine Einigung erzielt sei. Diese Terminsetzung hatte günstigeren Erfolg als die früheren ähnlichen Versuche; mit dem 8. August begannen mündliche Verhandlungen auf Grund eines von Crecy vorgelegten Entwurfes: die Franzosen nahmen den Saal, die Kaiserlichen zugleich mit Vollmacht seitens Spaniens betraut, das Refektorium des Dominikanerklosters zum Aufenthalt. Erregte Verhandlungen folgten; von Seiten des Reiches wurde verlangt, der König solle die Souveränität in den ihm vorläufig zugestandenen Gebietsteilen nur im deutschen Sinne ausüben, keine neuen Befestigungen anlegen, keine neuen Zölle und Steuern auflegen, das Reichsgericht anerkennen; französischerseits wurde auch dieses abgelehnt und nur zugestanden, dass die betroffenen Reichsfürsten nicht dem Könige selbst die Huldigung zu leisten brauchten; auch wurde den Protestanten die freie Religionsübung und Erhaltung ihrer Schulen und Lehrer zugestanden. Nunmehr war die letzte Nacht herangekommen; kurz vor Mitternacht erklärte Crecy, wenn man seine

Bedingungen nicht annehme, werde er nach Mitternacht mit ganz anderen hervortreten; diesem Drängen war inzwischen grösserer Nachdruck gegeben worden, indem der König 120 Eskadrons in das Elsass hatte einrücken lassen; »Sa Majesté a crû qu'il ne pouvait qu'être à propos, de leur montrer une armée sur le Rhin, pour les obliger à conclure promptement«.[1]) In der That erfolgte die Zusage der Kaiserlichen gerade noch vor Mitternacht, die Unterschrift am folgenden Tage[2]). Am 15. August 1684 wurde demnach ein Waffenstillstandsvertrag auf 20 Jahre abgeschlossen; in demselben war die entscheidende Streitfrage wiederum umgangen und durch eine verhängnisvolle Zweideutigkeit der französischen Auffassung voller Spielraum gewährt. Die massgebenden Punkte dieses Vertrages, soweit sie auf die lothringischen Reunionen Bezug haben, lauten:

§ 4. Ideo durante hoc viginti annorum armisticio sacra christianissima Maiestas permaneat in libera quietaque possessione . . . omnium quarumque ditionum et locorum, quae usque ad primum Augusti 1681 vigore sententiarum tribunalium Metensis, Brisacensis ut et Vesontini occupata sint.

§ 6. Restituet vero sacra christianissima Maiestas imperio omnia illa loca, quorum possessionem post primum Augusti 1681 sibi vindicaverit . . . si quid vero sine auctoritate dictorum tribunalium Metensis et Brisacensis, ut et Vesontini, quod aliunde ad regem christianissimum non pertineret, ante 1. Augusti 1681 tantum nuda et simplici via facti occupatum esset, id quoque sacra christianissima Maiestas restituet.

Da durch jeden Kammerbeschluss die Zugehörigkeiten mit reunirt worden waren, die Reunionen ohne Kammerbeschluss aber durch die Zugehörigkeit zu irgend einem der reunirten Gebiete fast stets motivirt worden waren, so musste die zweideutige Fassung alle französischen Ansprüche befriedigen; wenn in einzelnen Ausnahmefällen, z. B. für die rheingräflichen Besitzungen, die Zugehörigkeit nicht hätte festgestellt werden können, so gab der Absatz »quod aliunde« die Möglichkeit die Rückgabe zu verweigern.

Das Herzogtum Lothringen, welches allein durch wirkliche Kammerbeschlüsse nach dem 1. August 1681 betroffen worden war, wurde in dem Vertrage nicht berücksichtigt, wie der Wortlaut des § 6 beweist. Die Absichten Frankreichs hinsichtlich dieses erhellen aus der Instruktion,

[1]) Rousset, S. 267; nach einem Briefe Louvois an den Marschall Créqui vom 11. August.

[2]) Ranke S. W., X, S. 355; nach einem mémoire in den Spahnheim'schen Akten.

welche dem Gesandten in Wien Grafen von Vauguyon am 24. Oktober 1685 erteilt wurde[1]; danach sollte dieser jede Hoffnung beseitigen, als könne der Herzog in irgend einen Teil seines Landes zurückkehren; das Herzogtum müsse als eine von der französischen Krone untrennbare Provinz Frankreichs angesehen werden. Dieselbe Instruktion ward mit nahezu gleichen Worten dem Gesandten, Grafen von Lusignan, vom 6. September 1687 wiederholt[2].

Nach Allem musste daher mit Bestimmtheit angenommen werden, dass von den gesamten Reunionen auch nicht das Geringste von Frankreich herausgegeben werden würde; der Vertrag, der im September vom Kaiser, im November von Frankreich ratifiziert wurde, bedeutete daher für dieses die aller Voraussicht nach endgültige Behauptung aller reunirten reichsständigen Gebiete, war daher ein grossartiger Erfolg, vielleicht die wertvollste Erwerbung, welche Frankreich auf unkriegerischem Wege jemals gemacht hat.

Von den ausserhalb des Reiches durch die Reunionen betroffenen Fürsten hatte besonders Wilhelm III. von Oranien eine gegen Frankreich gerichtete Aktion ins Werk zu setzen gesucht. Auf sein Betreiben war im März 1681 zwischen den Niederlanden und Schweden, dessen König durch die Reunion von Zweibrücken benachteiligt worden, der sogenannte Assoziations-Vertrag geschlossen worden, der eine grössere Bedeutung gewann, als noch im gleichen Jahre der Kaiser und der König von Spanien ihm beitraten.

Letzterer war inzwischen mit Frankreich in noch ernstlichere und weniger unblutige Verwicklungen als das Reich geraten. Der diplomatische Krieg zwischen beiden Mächten hatte auch nach dem Frieden zu Nymwegen ohne Unterbrechung fortgedauert und zunächst zu einer Uebervorteilung Spaniens in der Grafschaft Namur geführt. In dem Friedens-Vertrage war die eigentümliche Bestimmung enthalten, dass Frankreich entweder die Stadt Charlemont von Spanien oder die dem Bistum Lüttich gehörende Stadt Dinant durch spanische Vermittlung erhalten solle. Durch geschickte und rücksichtslose Massregeln hatte der Marschall Humière im April 1680 in den Besitz beider Städte sich zu setzen gewusst; »les Espagnols dupés se plaignirent de ce mauvais tour; on se moqua d'eux«[3].

Dieser erste Erfolg des Krieges im Frieden (paix conquérante oder conquête pacifique nennt ihn Rousset) steigerte natürlich in hohem

[1] Sorel, recueil, I, S. 106.
[2] Sorel, recueil, I, S. 117.
[3] Rousset, III, S. 14.

Grade die Unternehmungslust des Königs und beeinflusste die Verhandlungen der Friedens-Exekutions-Kommission, welche im Dezember 1679 zu Courtrai zusammengetreten war. Da es sich vornehmlich um Rückgabe französischerseits okkupierter Gebietsteile handelte, erhielten die Gesandten die Anweisung, die Verhandlungen möglichst in die Länge zu ziehen; »il était de l'intérêt du roi, sans que cela parut, de ne pas pousser diligemment les affaires de la conférence« [1]).

Diese Weisung wussten die Gesandten trefflich zu befolgen; »idylle politique, symétriquement alternée comme les dialogues des bergers de Virgile« [2]) nennt der Biograph Louvois' auf Grund ihm vorliegender Akten die Verhandlungen. Diese Konferenz war daher ganz wie geschaffen, um die Regelung, das heisst die Verschleppung der aus den Metzer Reunionen zwischen Frankreich und Spanien entstandenen Streitigkeiten zu bewirken. Diese knüpften an die am 21. April 1681 ausgesprochene Reunion der spanisch-niederländischen Grafschaft Chiny an; die Kommissare Ravaulx' hatten nach der Theorie der Zugehörigkeiten deren Gebiet bis zum Glacis der Festung Luxemburg ausgedehnt, und sich nach und nach in den Besitz fast des ganzen Herzogtums gesetzt [3]).

Von dem Könige von Spanien aber, der in den Verlust von Chiny sich bereits gefunden hatte, war die Huldigung auch für die ihm als Afterlehen von Chiny abgenommenen Gebietsteile verlangt worden. Naturgemäss wurde dies verweigert, der französische Vorschlag aber angenommen, die Streitfrage der in Courtrai versammelten Exekutions-Kommission für den Nymwegener Frieden zu übertragen, wodurch diese den Charakter eines dem Frankfurter ähnlichen Kongresses annahm. In Courtrai wurde indessen nicht nur den berechtigten Beschwerden Spaniens in keiner Weise Rechnung getragen, vielmehr erhoben die französischen Bevollmächtigten nunmehr auch Forderungen auf namhafte Teile der spanisch-niederländischen Provinz Flandern, insbesondere die Burggrafschaft (bourggraviat) Gent, die Bezirke Alost, Beveren, Grammont, Ninove, Lessines und einen Teil von Quatre-métiers, anscheinend um sie später als Aequivalent für die reunirten luxemburgischen Gebiete auszutauschen. Zur Rechtfertigung dieser Gewaltthat stellte der französische Kommissar Favier die ungeheuerliche Behauptung auf: »que la paix n'annulle pas le droit de conquête, si ce n'est pour les places dont les traités ordonnent la restitution en termes précis«.

---

[1]) Brief Louvois' an den Gesandten Le Peletier bei Rousset, III, S. 16.

[2]) Rousset, III, S. 16.

[3]) s. S. 240. Das Folgende nach Rousset, III, S. 217 ff., auf Grund des Briefwechsels Louvois'.

Da Spanien in gleicher Schwäche wie das Reich solche Forderungen nicht durch sofortigen Abbruch der Verhandlungen beantwortete, ging Frankreich seinerseits zu Gewaltthätigkeiten über. Die Truppenteile, welche die nächste Umgebung der Festung Luxemburg als dem Könige gehörig besetzt hielten, begannen den Verkehr aus und nach der Stadt zu erschweren und zu stören; allmählich gingen diese Belästigungen in das völlige Abschneiden der Festung von der Aussenwelt, in die förmliche Blokade über; Luxemburg war thatsächlich im Frühjahr 1682 ohne vorherige Kriegserklärung belagert. In einer von Louvois inspirierten Flugschrift wurde aber ausgesprochen, der König wolle trotz der Blokade nicht den Frieden brechen, sondern nur den Besitz einiger anderer Gebiete, wie Alost, welche die Spanier ihm vorenthielten, sich sichern; die Absichten des Königs wurden also geradezu umgedreht. Trotz des angeblichen Friedenszustandes wurde aber einer spanischen Fouragierung mit den Waffen entgegen getreten; der Zwischenfall konnte nur mühsam unter Vermittlung des Königs von England beigelegt werden. Spanien musste sich entschuldigen und eine Geldentschädigung an Frankreich zahlen.

Wider Erwarten erfolgte plötzlich im März 1682 die Aufhebung der Belagerung; sie wird damit in Verbindung gebracht, dass der König zu dieser Zeit den Plan gefasst hatte, den Dauphin zum König und voraussichtlichen Nachfolger Kaiser Leopolds designieren zu lassen[1], wofür er nicht nur auf alle Reunionen verzichten, sondern sogar in die Rückgabe des Herzogtums Lothringen, der drei Bistümer und des Elsass willigen wollte. Eine besondere Bedeutung gewinnt in diesem Zusammenhange der Vertrag zu St. Germain vom 25. Oktober 1679 zwischen Frankreich und dem grossen Kurfürsten, dessen § 12 lautet: »Der Kurfürst verspricht in diesem Falle (bei etwaiger Königswahl) Niemanden als dem König seine Stimme zu geben, und wenn das nicht gelänge, dem Dauphin, auch in alle Wege dafür bei den andern Kurfürsten zu wirken.«

Der Biograph Louvois' bezeichnet diese plötzliche Aufhebung als einen »coup de Théâtre«, giebt aber auch als Grund die Anwartschaft des Dauphin für die Thronfolge im Reiche an, die infolge der grossen Macht, die der König dem Reiche zugeführt haben würde, nach seiner Auffassung wohl annehmbar hätte scheinen können[2]. Wenn aber aus dieser nicht wegzuleugnenden Bewerbung von Onno Klopp die

---

[1]) Martin, histoire de France, XIV, S. 19.

[2]) Rousset, III, S. 223.

Behauptung abgeleitet wird, dass sie »der eigentliche oder doch hauptsächliche Zweck der Reunionen gewesen sei«, so beweist auch diese Auffassung die völlige Unbekanntschaft des Verfassers mit der Entstehung und Entwicklung der Reunionstheorie.

Die Aufhebung der Belagerung erregte in ganz Europa Aufsehen, in Spanien die lebhafteste Freude, in Frankreich aber grosses Missvergnügen. Man warf dem Könige vor, schwer gegen die Politik sich versündigt zu haben; man tadelte ihn, weil er die Vorteile ausser Acht gelassen habe, die das Glück und die Gunst der Verhältnisse ihm boten. Inzwischen waren die Verhandlungen in Courtrai in der bisherigen Weise fortgesetzt worden, zumal der König als Vorwand für die Einstellung der Feindseligkeiten vorschützte, er wolle Spanien nicht hindern, dem Kaiser gegen die Türken Hilfe zu leisten; im Januar 1683 erkannte Ludwig XIV. aber die Aussichtslosigkeit seines Vorhabens für die Nachfolge im Reiche; er entschied sich nunmehr für energisches Vorgehen in Flandern, hoffte aber auch hier ohne Krieg im Wege der einfachen Okkupation sein Ziel zu erreichen. Ohne Kriegs-Erklärung drang am 1. September 1683 ein Heer von 40000 Mann in Flandern ein; Spanien erklärte nunmehr seinerseits am 26. Oktober den Krieg, was der König mit der gewaltsamen Wegnahme von Courtrai und Dixemuden in der ersten Hälfte des November beantwortete. Im Dezember drang das französische Heer bis Bruges und Nieuport vor, wurde dann aber durch den Eintritt der schlechten Jahreszeit an weiteren Erfolgen verhindert. Auch eine zweite Unternehmung gegen Luxemburg beschränkte sich auf ein ergebnisloses Bombardement der Festung am 19. Dezember, hervorgerufen angeblich durch Feindseligkeiten der Festungs-Besatzung; »sous prétexte de punir les courses de la garnison« sagt ein zeitgenössischer Geschichtschreiber [1]). Im Frühjahr 1684 folgte das Bombardement von Oudenarde und endlich die zweifellos dem ganzen Feldzuge als Endziel zu Grunde liegende Eroberung der Festung Luxemburg, die in den letzten Tagen des April durch eine Truppenabteilung des Marschall Créqui eingeschlossen wurde [2]); am 8. Mai begann der Parallelen-Angriff unter Leitung Vaubans, am 10. Mai das Bombardement, am 1. Juni war der Angriff soweit vorgeschritten, dass die Capitulation zuerst allerdings unter nicht annehmbar erscheinenden Bedingungen angeboten ward; am 3. Juni erfolgte aber die Einigung, am 4. Juni die Uebergabe der Festung an Frankreich.

---

1) Limiers histoire du règne de Louis XIV. IV.

2) Den Verlauf der Belagerung im Einzelnen s. bei Rousset III, S. 246 ff.

Während dieser Ereignisse hatten die mit Spanien verbündeten und zur Stellung eines kleinen Hilfskorps verpflichteten Generalstaaten sich sehr lau gezeigt; am 29. Juni schlossen sie selbständig mit Frankreich einen 20jährigen Waffenstillstand, mit der Verpflichtung, Spanien zum Beitritt zu veranlassen unter der Bedingung, dass dieses die besetzten flandrischen Plätze zurückerhalten, dagegen Luxemburg mit 14 oder 15 umliegenden Dörfern, Chimay[1]) mit ebensovielen Ortschaften, ferner Bouvigne und Beaumont Frankreich überlassen sollte. Auf Grund dieser Bedingungen wurde der Waffenstillstand mit Spanien am 15. August dem gleichen Tage wie mit dem Reiche abgeschlossen, Flandern von den Franzosen geräumt, das dortige Truppenkorps nach dem Rhein gezogen. Man wird daher kaum fehlgehen, wenn man die ganze flandrische Unternehmung nur als ein Mittel ansieht, die Metzer Reunionen Spanien gegenüber zu sichern und durch die Besetzung von Luxemburg zu vervollständigen. Jedenfalls war, wie dem Reiche so auch Spanien gegenüber ein grosser Erfolg erzielt; in der Hauptsache bedurfte es nur noch eines glücklichen Vorstosses gegen die Generalstaaten und das Kurfürstentum Köln und das Hauptziel, die Erwerbung des ganzen linken Rheinufers war der französischen Krone gesichert.

Wenn dergestalt das Reunions-Unternehmen zunächst mit einem grossen Erfolge Frankreichs, mit einer Niederlage aller seiner Gegner abschloss, so hatte es doch eine günstige Folge für das Reich gehabt, die Durchführung der Reichskriegsverfassung von 1681, die wohl nur unter dem Druck der von Frankreich verübten und noch weiter zu erwartenden Vergewaltigungen zu Stande kam[2]). Der Normalbestand des deutschen Reichsheeres, für welches immer noch die alte Matrikel von 1521 die Grundlage war, wurde auf die Zahl von 40000 Mann, 28000 Infanterie, 10000 Reiterei, 2000 Dragoner erhöht, die Aufbringung und eventuelle Vervielfachung organisatorisch sicher zu stellen gesucht.

Wenn diese Reform immer noch eine höchst unvollkommene war, so wird sie doch, wie Erdmannsdörffer treffend sagt, bei der gegebenen Beschaffenheit der deutschen Reichsverfassung und bei der Gewalt der vorhandenen centrifugalen Kräfte, vielleicht die best erreichbare gewesen sein[3]).

IV.

Der Friede zu Ryswick.

Trotz aller schlimmen Erfahrungen erkannte der Kaiser noch immer die wahre Natur und die Absichten des französischen Gegners so wenig

[1]) Stadt, südlich von Maubeuge gelegen.
[2]) Ueber die Verhandlungen s. Fester, die armirten Stände. 1886. S. 29.
[3]) Erdmannsdörffer, I, S. 657.

dass er einem Gesuche des Herzogs von Lothringen nachgebend, dem Reichstage empfahl, ein »bewegliches« Zuschreiben an den König zu erlassen, um die Restitution des Herzogs in sein Land zu erwirken[1]). Auch hinsichtlich des Waffenstillstands-Vertrags hatte er sich gründlich getäuscht, wenn er glaubte, Frankreich werde auch nur den kleinsten Teil seiner Beute fahren lassen. Dass der König nicht im Entferntesten daran dachte, zeigte sich alsbald bei Durchführung des Vertrages. Es war nämlich festgesetzt worden, dass die Grenzscheidungen durch besondere Commissare vorzunehmen sein sollten; die Durchführung dieser Bestimmung, an der naturgemäs die Franzosen kein Interesse hatten, wurde aber auch von den Reichsorganen so lässig betrieben, dass erst zwei Jahre später, am 26. Oktober 1686 vom Reichstage in einem Gutachten Regensburg als Ort für die Zusammenkunft der Commissare vorgeschlagen wurde; wieder nach mehr als einem halben Jahre wurde der Reichstag durch Kaiserliches Kommissions-Dekret vom 4. Mai 1687 um schleunige Fortsetzung der »Armistiz-Exekutions und Limiten-Traktaten« ersucht. Inzwischen blieb Frankreich nicht nur im ungestörten Besitze aller reunierten Gebiete, sondern schritt durch Geltendmachung der bekannten pfälzischen Erbschaftsansprüche, welche teilweise auf dem Wege der Zugehörigkeiten bereits reunierte Gebiete betrafen, wie Lauterecken und Sponheim und sogar durch Erweiterung der Reunions-Gebiete unentwegt seinem Ziele weiter entgegen. Mehrere Kundgebungen beweisen das Letztere; in einem Schreiben an den Papst vom 7. Februar 1687 beklagt der Kaiser sich darüber, dass Frankreich darauf ausgehe, dass ihm Alles, was es sowohl vor, wie nach dem Waffenstillstands-Vertrage besetzt habe, rechtmässig abgetreten werde; ebenso sagt der Kaiser in einem Commissions-Dekrete vom 1. November 1688 an den Reichstag, dass trotz des Vertrages vom August 1684 Frankreich dem Reiche einen Ort nach dem anderen weggenommen habe.

Inzwischen aber hatte die Lage des Reiches sich wesentlich zum Bessern gewendet. Im Türkenkriege wurden die kaiserlichen Fahnen von Sieg zu Sieg getragen; zugleich aber bereitete sich ein Umschwung in der Politik des Grossen Kurfürsten vor, der doch erkannt haben mochte, dass Frankreich seine Stellung weniger als die eines geachteten Verbündeten, denn als eines dienstpflichtigen Vasallen auffasste, ohne den gehofften und verheissenen Lohn ihm zuzuwenden. Schon das im Juni 1683 dem Kaiser gemachte Anerbieten, ihn mit wenigstens 16000 Mann

[1]) Dies und die Reichstagsverhandlungen vor dem Kriege unter Benutzung von Pachner von Eggenstorf, II.

gegen die Türken zu unterstützen wurde trotz der entscheidenden Rücksichtnahme auf die französischen Interessen von Ludwig XIV. als eine Entfremdung aufgefasst; der König sah in dem Versprechen die Vorbereitung zum Verlassen des französischen Bündnisses und liess dem Kurfürsten deshalb die ernstesten Vorhaltungen machen. Am 23. August 1685 aber wurde vom Grossen Kurfürsten die bis dahin unbeachtet gebliebene Defensiv-Allianz vom 8. März 1678 mit den Niederlanden erneuert und verlängert[1]). Frankreich erhob auch hiergegen Einspruch und verlangte vom Kurfürsten eine Deklaration, ähnliche Verträge für die Folge nur mit Zustimmung des Königs schliessen zu wollen. Diese Forderung und die gleichzeitige Aufhebung des Edikts von Nantes führten den völligen Bruch herbei; am 22. März 1686 schloss der Kurfürst mit dem Kaiser zu Berlin ein 20jähriges »geheimes, allgemeines, insbesondere aber gegen Frankreich gerichtetes Defensiv-Bündniss«, dessen § 4 lautet: »Wenn danach das Reich oder ein Glied desselben von auswärtiger Macht angegriffen würde, unter dem Namen von Reunionen, Dependenzen etc., so benehmen sich Kontrahenten sofort unter einander, wie solchem zu begegnen, auf dass das Reich nicht gekränkt oder verkürzt, und dem Beleidigten gebührende Satisfaktion werde.« Nach § 8 sollte der Kaiser dem Kurfürsten eventuell mit 12000 Mann, der Kurfürst dem Kaiser mit 8000 Mann helfen, beiderseits auf eigene Verpflegung und Kosten; § 9 nahm eine etwaige Verstärkung dieser Hülfstruppen in Aussicht[2]).

Wenige Monate später gelang der kaiserlichen Diplomatie die Erneuerung und Erweiterung der im Juni 1685 abgelaufenen Luxemburger Allianz; am 9. Juli 1686 wurde zu Augsburg ein Bündniss-Vertrag zwischen dem Kaiser, Spanien, Schweden und einer grössern Zahl von Reichsständen geschlossen, dem in nächster Zeit noch weitere Reichsstände beitraten; die Spitze dieser gleichfalls zunächst geheim gehaltenen Bündnisse war wie das Berliner gegen Frankreich gerichtet. Der König, dem die Abmachungen nicht verborgen bleiben konnten, musste daher jetzt mit der Eventualität zu rechnen anfangen, seine Erwerbungen mit den Waffen verteidigen zu müssen.

Zunächst aber machte er noch einen Versuch, auf unblutige Weise zum Ziele zu gelangen, indem er den Papst zum Vermittler zwischen Frankreich und dem Reiche anrief. In einem Kommissions-Dekret vom 2. April 1687 giebt der Kaiser dem Reichstage Kenntnis

[1]) Näheres s. Erdmannsdörffer, I, S. 701 ff.

[2]) Mörner, S. 481.

von dem Inhalt eines Vorschlages, den der König an den Papst gerichtet habe, und von seiner unter dem 7. Februar 1687 darauf erteilten Antwort. Der König hatte danach den Vorwurf erhoben, dass das Reich mit den Türken Frieden zu schliessen suche, um sich mit voller Kraft gegen Frankreich wenden zu können; zu dem Zwecke habe der Kaiser das Bündnis zu Augsburg geschlossen; er, der König, verlange daher, dass der Waffenstillstand vor Ende März in einen endgültigen Frieden verwandelt werde, und zwar ohne die geringste Veränderung (senza la minima alterazione) des ersteren; er bitte den Papst, in diesem Sinne die Vermittlung zu übernehmen. In seiner an den Papst gerichteten Erwiderung schlug der Kaiser zum ersten Male in diesen ganzen Verhandlungen einen festen und würdigen Ton an; unter bestimmter Ablehnung des kurzen Termins, als gegen die Abmachungen des Waffenstillstands-Vertrages verstossend, verlangt er Aufschub aller Verhandlungen bis zur Beendigung des Türkenkrieges. Zugleich richtet er ein Schreiben an den König, in welchem er die strikte Wiederherstellung des Zustandes vom 1. August 1681 forderte, unter Rückgabe aller, nach diesem Zeitpunkte reunirten Gebiete, da nicht ersichlich sei, wie ohne Verletzung der öffentlichen Treue und ohne jede Prüfung des Rechtes Abtretungen gefordert werden könnten. Hierauf musste der König den Krieg für unvermeidlich halten, wollte aber anscheinend noch Zeit für weitere Rüstungen und Befestigungen gewinnen; am 6. März 1687 erwiderte er dem Kaiser, dass bei dem Anrechte auf grössere Forderungen er den Vertrag vom 15. August nur aus Edelmut und Frömmigkeit, (par générosité et piété) im Hinblick auf die Türken-Gefahr geschlossen habe; trotzdem wolle er von dem Verlangen sofortiger Umwandlung in einen endgültigen Friedens-Vertrag Abstand nehmen, in der Voraussetzung, dass auch der Kaiser den Waffenstillstands-Vertrag unverbrüchlich halten werde, und dass die fortgesetzt zu Regensburg gegen ihn erhobenen Klagen, und die von Frankreich im Elsass bei Hüningen und auf der Insel Gisenheim (Fort Louis) errichteten Befestigungs-Anlagen nicht zum Vorwande für den Bruch des Waffenstillstandes genommen werden würden.

Hierbei beruhigte sich der Kaiser zunächst wieder, bis die Erbauung der Festung Montroyal im reunierten Mosel-Lande, innerhalb der früheren Grafschaft Sponheim ihn aus seiner Vertrauensseligkeit' aufrüttelte. Im Juni 1687 hatte der König gegenüber Trarbach mit dem Bau dieser grossen Festung begonnen und seither unaufhörlich mit 50000 Mann unter starker Besetzung der Pässe der

Eifel und des Hundsrückens daran arbeiten lassen[1]. In einem Kommissions-Dekret vom 11. November 1687 machte der Kaiser dem Reichstage Mitteilung davon, dass der König, trotz Versicherung der Innehaltung des Waffenstillstands-Vertrages »sehr kostbare und weit aussehende Fortifikationen unweit Trarbach aufführen lasse, und noch weitere Befestigungen zu errichten beabsichtige: dadurch sei die »causa possessionis ganz annulirt«, der Waffenstillstand also gebrochen; auch sei Trarbach in der Grafschaft Sponheim gelegen, also weder durch den Spruch der Reunionskammer über Veldentz, noch in anderer Weise ein Anspruch darauf erhoben; über das dagegen einzuschlagende Verfahren wolle der Reichstag ein Gutachten vorlegen. Dieses Vorgehen des Kaisers kam durch den Regensburger Gesandten naturgemäss zur Kenntnis Louvois', welcher der im Bau befindlichen Festung Montroyal eine grosse Bedeutung beilegte. Am 18. Mai 1687 hatte er in diesem Sinn an den General-Kontrolleur geschrieben: »rien n'est plus beau que le poste, que j'ai été à visiter sur la Moselle, qui mettra les frontières du roi en telle sûreté, et les électeurs de Cologne, Trèves, Mayence et du Palatinat en telle dépendance, que cette frontière-ci sera meilleure et plus aisée à défendre que n'est celle de Flandre«[2]. Die Vorbeugungsmassregeln, welche Louvois dementsprechend gegen das beabsichtigte Einschreiten des Reiches traf, zeugen vielleicht mehr als irgend eine andere, bekannt gewordene Regierungshandlung von der völligen Skrupellosigkeit des Ministers. In einem Briefe vom 27. November 1687 an den Präsidenten des Metzer Parlamentes verlangt er von diesem Auskunft über die Besitz-Verhältnisse von Trarbach, wobei er selbst Zweifel über die Berechtigung des Festhaltens dieser Reunion gemäss Vertrages von 1684 äussert. Dieser Auffassung kann der Präsident nur beigetreten sein, da die Grafschaft Sponheim zweifellos zu den nach dem genannten Vertrage zurückzugebenden Reunionen gehörte. Um trotzdem den Besitz behaupten zu können, befiehlt nunmehr Louvois dem Intendanten La Goupillière direkt die Vorlage gefälschter Dokumente; »Il est important que, si Vous n'avez pas fait d'impositions sur ce lieu, ou que Vous n'en ayez pas gardé des copies, Vous ne laissiez pas de m'envoyer des copies d'ordres et d'impositions faites sur la seigneurie de Trarbach et sur quelques autres lieux de la seigneurie de Sponheim, dont le roi est en possession, lesquelles Vous daterez entre le

---

[1] Kurzer Entwurf der vornehmsten französischen Städte und Festungen (in Deutschland); Hamburg, 1695, S. 534.

[2] Rousset, III, S. 344; nach Akten des Kriegsministeriums.

premier mai 1681 et le dixième juillet et que Vous me renverrez aussi en même temps, observant de faire en sorte que personne ne puisse avoir connaissance de ce que je Vous mande«[1]).

Diesem Befehle kam der Intendant getreulich nach; er legte eine Anzahl Dokumente vor, aus welchen hervorging, dass am 17. und 20. Mai und am 23. Juni 1681 im Namen des Königs von der Grafschaft Sponheim und im Besondern von Trarbach Besitz ergriffen worden sei; er fügt hinzu: »lesquels sont signés des officiers des lieux, afin que l'on ne puisse dire que ces pièces aient été faites après coup«.

Wenn demgegenüber der Biograph Louvois' sagt, man müsste glauben, dass diese Dokumente nicht gefälscht seien, so wird es wohl kaum Jemanden geben, der dieser Auffassung beitritt. Allerdings hatte eine Besitzergreifung im Mai 1681 stattgefunden, wie aus dem früher angeführten Briefe des Kapitain Simon sich ergiebt[2]); hiervon muss Louvois auch wohl Kenntnis gehabt haben, da sonst das vorgeschriebene Datum des Mai und Juni, mit Rücksicht auf die schon vor mehr als einem Jahre vorher stattgehabte Reunion des angeblichen Stamm-Gebietes, nämlich der Grafschaft Veldentz nicht zu erklären wäre. Der Brief Simons trägt aber das Datum Lauterecken den 22. Mai 1681; wie aus der Reihenfolge zu schliessen, ist Simon von Trarbach zunächst zu Reunionszwecken nach Castellaun gegangen, wo er einige Zeit sich aufgehalten haben wird; das Datum des 20. Mai ist daher ebenso unmöglich, wie das des 23. Juni, das des 17. Mai zwar möglich, aber nicht wahrscheinlich, zumal die eingehende Beschreibung der Amtsbezirke von Trarbach und Castellaun auf einen längern Aufenthalt Simons innerhalb dieser schliessen lässt; auch ist wohl anzunehmen, dass Simon, falls er solche Besitzergreifungs-Patente hätte ausfertigen lassen, dieselben der Kammer früher vorgelegt haben würde.

Der Zweck Louvois' wurde aber jedenfalls erreicht; »Les Allemands prirent pour bon ce qu'on leur montra, et Vauban continua de fortifier Montroyal«[3]).

Bald jedoch erfolgten weitere Rechtsverletzungen seitens Frankreichs, durch Anlage einer Rheinbrücke bei Fort Louis, und Vorbereitung eines Brückenkopfes für dieselbe auf dem rechten Rheinufer; von diesen Befestigungen machte der Kaiser dem Reichstage durch

[1]) Rousset, III, S. 28; nach Akten des Kriegsministeriums.

[2]) s. S. 229 und Anhang.

[3]) Rousset, IV, S. 29.

Kommissions-Dekret vom 21. August 1688 Mitteilung, da »hierzu nicht stillzuschweigen sondern, die Ab- und Einstellung dieser weitaussehenden Kontraventionen förderlichst zu begehren sein wird«.

Inzwischen aber war der König mit seinen Kriegs-Vorbereitungen soweit gediehen, um zur Krönung seines Werkes vorgehen zu können; der Widerstand, den er bei dem Versuche, das Erzbistum Cöln und das Bistum Lüttich mit seinen Anhängern zu besetzen, allerseits fand, hatte ihm von Neuem den Beweis geliefert, dass dieses Endziel auf friedlichem Wege nicht zu erreichen war. Nur einen Monat nach vorstehender schwächlicher Aeusserung des Kaisers und noch vor Eingang des verlangten Reichsgutachtens erliess Louis XIV. sein bekanntes Kriegsmanifest vom 24. September 1688; am 18. Oktober erfolgte die Antwort des Kaisers, in welcher zum ersten Male die Reunionskammern offen und richtig charakterisiert werden, »als gewissermassen zum Hohn eingesetzte Gerichtshöfe (instituta per ludibrium Metis et Brisaci figura quadam iudiciorum)«, in denen französische Beamte in gleicher Person als Kläger, Zeugen und Richter verwendet würden. Inzwischen hatte der Krieg, dessen Einzelheiten hier nicht zu verfolgen sein werden, bereits mit der energischen Offensive Frankreichs begonnen; gleich nach seinem Ausbruch wendeten der Herzog von Lothringen und der König von Schweden sich in Denkschriften an den Reichstag, um dessen Unterstützung für die Wiedergewinnung des Herzogtums Lothringen bezw. Zweibrückens zu erlangen; im Reichsgutachten vom 19. August und 22. September spricht der Reichstag sich zu deren Gunsten aus, welcher Entschliessung der Kaiser beitritt. Zweifellos waren Kaiser und Reich dem bald darauf (1690) verstorbenen Herzoge Karl V. von Lothringen zu hohem Danke verpflichtet; andererseits aber sollte das warme Eintreten für ihn in den Friedens-Verhandlungen Deutschland teuer zu stehen kommen.

Die Ereignisse der ersten Kriegsjahre nahmen aber, trotz zeitweiliger grosser Erfolge weder militärisch noch politisch den von Louis XIV. erhofften Verlauf; auch die spanische Erbfolgefrage warf möglicherweise ihren Schatten schon voraus; jedenfalls machte sich frühzeitig beim Könige eine gewisse Friedens-Neigung geltend, die bald sogar zu Anerbietungen von Gebiets-Rückgaben seinerseits führen sollte. Vermittlungs-Versuche des Königs von Schweden 1691 und des Papstes Innocenz VII. 1691, beide vielleicht schon von Ludwig XIV. veranlasst[1]), blieben zunächst erfolglos: in der Antwort, welche er unter dem 20. Januar dem Papste erteilte, giebt Kaiser Leopold zum ersten Male

[1]) Neuhaus, der Friede zu Ryswick, 1873; S. 6 ff.

der Ansicht Ausdruck, dass der König die Grenzen Frankreichs bis an den Rhein ausdehnen wolle. Infolge der ungünstigen Lage, in welcher sich dieser, vornehmlich infolge der Erschöpfung Frankreichs befand, wendete er sich im Juli 1693 mit dem Ersuchen um Friedens-Vermittlung an den König von Schweden.

Die Verhandlungen[1]), welche erst nach vier Jahren in dem Frieden zu Ryswick zum Abschluss kommen sollten, tragen einen für Deutschland weit würdigeren und ehrenvolleren Charakter, als alle bisherigen, die Reunionen betreffenden: schon in dem erwähnten Vermittelungs-Gesuche erbietet der französische König sich zu weitgehenden Zugeständnissen; Montroyal und Trarbach sollten geschleift und zurückgegeben, auf alle Erwerbungen innerhalb der Pfalz verzichtet werden; für die Prüfung der übrigen Reunionen schlug der König ein neues Schiedsgericht vor; könne dasselbe sich nicht einigen, so solle die Republik Venedig einen endgültigen Schiedsspruch fällen. Hinsichtlich des Herzogtums Lothringen sollten die Festsetzungen des Nymweger Friedens in Geltung treten, die Zustimmung des Herzogs aber durch eine anderweitige Entschädigung auf Kosten Frankreichs erzielt werden. Noch weiter gehende Zugeständnisse liess der König im folgenden Jahre, nach dem Verluste Namurs, durch seinen Gesandten Amelot dem Könige von England anbieten, wobei er sich u. a. zur Rückgabe von Luxemburg und Strassburg verstehen wollte. Auf dieser Grundlage 1694 abgehaltene Vorbesprechungen in Steckborn und Maëstricht führten aber wieder zu keinem Ergebnisse[2]), ebensowenig ihre Wiederaufnahme zu Padua 1696, da der Kaiser von höchstem Misstrauen gegen Frankreich erfüllt war; anscheinend hatte er von der Instruktion gehört, welche Ludwig XIV. seinen nach Schweden geschickten Gesandten erteilt hatte, weder dem Könige von Schweden noch seinen Ministern etwas schriftliches zu geben, sei es nun von seiner eigenen Hand oder der seines Sekretärs; der Kaiser forderte daher vor Allem genaue schriftliche Aufzeichnung der französischen Anerbietungen. In einer Denkschrift vom 22. Mai 1696 sprechen die kaiserlichen Bevollmächtigten dem schwedischen Vermittler gegenüber sich unumwunden dahin aus, dass man nicht genug Misstrauen gegen die französischen Kunstgriffe haben könne; es müsse daher die vollständige Wiederherstellung des Westfälischen und des Nymweger Friedens-Vertrages gefordert werden. Louis XIV. versuchte trotzdem weitere Ausflüchte;

[1]) Das Thatsächliche in Folgendem zumeist nach: actes et mémoires des négociations de la paix de Ryswick, Haag 1707.

[2]) Schulte, Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden, 1892, I, S. 245 ff.

er erklärte, nur solche Aenderungen der beiden Verträge verlangen zu wollen, welche der König von Schweden zur Befestigung des Friedens für geeignet halten werde; dem gegenüber bestand der Kaiser in noch bestimmterer Form auf seinem Verlangen; am 26. August 1696 erklärte er durch seinen Gesandten dem Könige von Schweden, dass er nur dann seine Vermittlung annehmen würde, wenn Frankreich die geforderte Erklärung in einer jede Zweideutigkeit ausschliessenden Form abgegeben haben werde. Dieser Forderung fügte der Kaiser am 4. Oktober 1696 das Verlangen einer gleich bestimmten Erklärung hinsichtlich der völligen Wiederherstellung des Herzogtums Lothringen hinzu. Erst als Schweden sich erbot, nicht nur diese Ansprüche zu vertreten, sondern auch selbst die Garantie für deren Durchführung Frankreich gegenüber zu übernehmen, nahm der Kaiser die schwedische Vermittlung im Prinzip an, und ernannte zu seinem Bevollmächtigten für die zunächst im Haag zu führenden einleitenden Verhandlungen den Grafen Caunitz, den Grafen von Stratmann, der auch nach Frankfurt delegirt gewesen war, und den Baron von Seilern; zugleich erwirkte er bei den Verbündeten die Zustimmung, dass ein Vertreter des Herzogs von Lothringen bei den nunmehr beginnenden Friedens-Verhandlungen im Haag zugelassen werde. Der Vertreter Frankreichs, Herr von Caillères, welchem schon seit längerer Zeit gestattet worden war, sich incognito in der Nähe des Haags aufzuhalten, nahm vom November an amtlich an den Verhandlungen teil, die zunächst noch den Charakter blosser Vorbesprechungen behielten. Seitens des Kaisers und der Verbündeten wurden dabei solche Forderungen erhoben, dass der König darauf nicht eingehen zu können glaubte. Sein Gesandter stellte ihm darauf vor, dass, wenn erst der Kongress eröffnet sei, man solche Intriguen zwischen den Verbündeten anzetteln könne, dass dieser Friede durchaus vorteilhaft für ihn ausfallen werde; er möge in der Hinsicht sich nur auf die Geschicklichkeit seiner Unterhändler verlassen. Ludwig XIV. stimmte dem zu und ernannte zu seinem Bevollmächtigten neben Caillères Herrn de Harley, einen der Gesandten beim Frankfurter Schiedsgericht, und den von den Regensburger Verhandlungen her bekannten Grafen Crecy. Eine sehr glückliche Wahl hatte Herzog Leopold von Lothringen, mit seinem Bevollmächtigten, dem Herrn Canon getroffen, da derselbe klug und geistreich war, und die Interessen seines Herrn in energischer Weise zu vertreten wusste. Schon im Januar 1697 legte er den zunächst noch im Haag versammelten Bevollmächtigten eine Denkschrift vor, in welcher er auf die Vorteile der Wiederherstellung

Lothringens als eines Ausfallthores gegen Frankreich hinwies. Infolge dessen bildete gerade die Frage dieser Wiederherstellung den Hauptgegenstand der ersten Friedens-Verhandlungen.

Am 10. Januar 1697 legten die französischen Bevollmächtigten einen Vorschlag für die Friedens-Präliminarien vor, in welchem die Rückgabe Strassburgs, Luxemburgs und aller seit dem Nymweger Frieden gemachten Reunionen bedingungslos zugesagt, die Wiederherstellung Lothringens aber gleichfalls nur nach den Bedingungen dieses Friedens (selon les conditions du dit traité de Nymwègue) angeboten wurde. Sofort liess der Kaiser Einspruch dagegen erheben, und das ungeschmälerte Herzogtum für Leopold zurückfordern. In den seinerseits aufgestellten Gegen-Präliminarien forderte er Herausgabe aller, unter irgend welcher Form seit dem Westfälischen Frieden französischerseits bewirkten Gebiets-Erweiterungen (»restituenda omnia a Gallia post pacem Monasteriensem eiusque executionem quacumque ratione occupata«). Hinsichtlich der lothringischen Bistümer wurde in denselben Präliminarien wieder der Ausdruck »districtus« gebraucht, jetzt aber wohl um nicht eingestehen zu müssen, dass die frühere Anwendung dieses Wortes die französischen Uebergriffe gerechtfertigt habe (»Galliam quoque ultra districtus trium episcopatuum, quatenus hos olim spectarunt nihil praetendere debere«).

Aehnliche Schwierigkeiten ergaben sich auch hinsichtlich der Rückgabe der auf Kosten Spaniens gemachten Reunionen der Metzer Kammer. Am 5. Februar 1697 reichten die spanischen Bevollmächtigten dem Vermittler eine Liste der seit dem Nymweger Frieden in den Niederlanden bewirkten unrechtmässigen Gebiets-Erweiterungen ein; französischerseits wurde die Behauptung entgegengestellt, eine Reihe dieser Gebiete gehöre nach den Friedens-Verträgen rechtmässig dem Könige von Frankreich und eine dementsprechende Gegenliste vorgelegt. Doch gaben die Verbündeten, um das Friedenswerk zum Abschlusse zu bringen, auch dieses Mal wieder nach; endlich kam es nach umständlichen Verhandlungen über den Ort des Friedens-Kongresses und die bei den Verhandlungen zu beobachtenden Formen zu der Eröffnung am 9. Mai 1697 im Schlosse Ryswick, trotzdem die französischen Bevollmächtigten auf ihrer Weigerung, die verlangten Erklärungen vor Eröffnung des Kongresses abzugeben, beharrt hatten. Die besondere Verwendung des eben zum Throne gelangten jungen Königs von Schweden hatte diese verhängnisvolle Nachgiebigkeit bewirkt; seine Bevollmächtigten mussten auch anfangs den Verkehr zwischen den zunächst wieder getrennt tagenden Parteien

vermitteln. Soweit diese auf die Metzer Kammer sich bezogen, waren das Reich, Spanien und das Herzogtum Lothringen dabei beteiligt.

Die Rückgabe der Reunionen der Metzer Kammer an das Reich verursachte keine grösseren Weitläufigkeiten; sie war im Prinzip bereits vor Eröffnung des Kongresses vom Könige zugestanden, insbesondere in den Friedens-Vorschlägen vom 10. Februar als ausser Frage stehend anerkannt worden. Auch in den Präliminarien, welche die französischen Bevollmächtigten dem Kongresse selbst am 20. Juli 1697 vorschlugen, lautete ein Artikel ausdrücklich dahin, dass die von den Kammern bewirkten Reunionen vollständig widerrufen würden, ohne auf den Rechtsanspruch der genannten Kammern Rücksicht zu nehmen; Frankreich verzichtete dabei ausdrücklich auf die vor Eröffnung der Kammer auf Grund der Zweideutigkeiten des Westfälischen Friedens-Vertrages auf die Bistums-Lehen erhobenen Ansprüche; ein späterer Versuch, an den genannten Präliminarien zu deuteln, und die zur »Provinz Elsass« gehörenden Gebietsteile von der Rückgabe auszunehmen, scheiterte an dem entschiedenen Widerspruch der Kaiserlichen [1]). Am 26. August waren alle Schwierigkeiten beseitigt, die Franzosen gaben an diesem Tage die Erklärung ab, dass unter den zurückzugebenden Gebietsteilen alle diejenigen zu verstehen seien, welche in der kaiserlicherseits aufgestellten Liste aufgeführt seien, soweit sie nicht zur Provinz Elsass gehörten, oder in einer von ihnen vorgelegten Liste nicht enthalten seien; in diese Liste waren aber auch die im Elsass gelegenen Reunionen der Metzer Kammer aufgenommen; nämlich Buchsweiler, Maursmünster, Ochsenstein, La Marque (auch jetzt noch als besonderes Gebiet angenommen), Dagsburg, Salm-Langestein, Lützelburg, Altheim und Ottweiler [2]). Selbst das dem deutschen Orden in Lothringen gehörende Gebiet ward einbegriffen, wiewohl es anscheinend aus Versehen in die kaiserliche Liste nicht aufgenommen worden war; die Herrschaft Burgaltdorf nördlich Dienze blieb dagegen, als Lehen von Hagenau, von den zurückzugebenden Gebietsteilen ausgenommen [3]), während die unter der Form von »Zugehörigkeiten« von Veldentz-Lützelstein und Leiningen-Westerburg reunirten elsässischen Gebietsteile an ihren rechtmässigen Herrn wieder zurückfielen. Nicht zurückgefordert wurde dagegen die kurpfälzische Herrschaft Burscheidt, die 1682 zum Elsass geschlagen worden war;

[1]) Neuhaus S. 200.

[2]) Die Grafschaft Saarwerden ist erst seit dem Jahre 1790 zum Elsass gerechnet worden.

[3]) s. S. 226.

da dies kein Grund für die Nicht-Rückgabe war, muss angenommen werden, dass die thatsächliche Besitzergreifung dieser sehr kleinen Enklave nach dem Vertrage von 1661 irrtümlicherweise als eine rechtliche angesehen worden war[1]). Die vorstehende Form wurde auch dem endgültigen Friedens-Instrumente zu Grunde gelegt, dessen § 4 lautet: »restituentur . . . occupata loca et iura, quae extra Alsatiam sita, aut indice reunionum, a legatione Gallica exhibita, expressa sunt.« Um aber jedes Missverständnis auszuschliessen, wurden die etwa zweifelhaften Gebietsteile in den nachfolgenden Artikeln noch besonders aufgeführt.

Die Reunionen der Metzer Kammer gegenüber dem Reiche waren daher durch den Friedens-Vertrag völlig aufgehoben; eine bedeutsame Folge ihrer Thätigkeit wurde aber trotzdem, unmittelbar vor Unterzeichnung des Friedensvertrages durch eine Art Ueberrumpelung seitens Frankreichs erreicht, die sogenannte Ryswicker Klausel[2]). Am 27. Oktober, kurz vor Mitternacht, erhoben die französischen Bevollmächtigten plötzlich die Forderung, dass an allen dem Reiche zurückzugebenden Orten die römisch-katholische Religion in ihrem jetzigen Zustande erhalten bleibe. Der Kaiser und die katholischen Stände entschlossen sich zur Annahme, weil sonst das ganze Friedenswerk gefährdet erschien; dem § 4 wurde die Klausel zugefügt: »religione tamen Romana catholica in locis sic restitutis, in statu, quo nunc est, remanente«. Gerade in die Zeit der Reunionen fällt der bedeutende Einfluss der Marquise de Maintenon und die Aufhebung des Ediktes von Nantes; das Katholisierungswerk war daher, wie in ganz Frankreich, so auch in den reunierten Gebieten mit grösster Entschiedenheit gefördert werden[3]); durch die genannte Klausel wurden die erzielten Ergebnisse zu dauernden gemacht.

Auch die Einigung mit Spanien gelang, soweit sie die Metzer Reunionen betraf, jetzt ohne grössere Schwierigkeiten. In der früher erwähnten französischen Gegenliste waren zwar 82 Gebietsteile aufgeführt, welche der König als nicht unter die Reunionen fallend herauszugeben sich weigerte; doch gehörten sie sämtlich dem Hennegau oder der Grafschaft Namur an, standen daher zu der Thätigkeit der Kammer nicht in Beziehung. In dem Präliminar-Vorschlag vom 20. Juli machte

[1]) s. S. 226.

[2]) Erdmannsdörffer, II, S. 82. Ueber frühere Erörterungen der Religionsfrage s. Schulte, I, S. 251.

[3]) s. Mathis, die Leiden der Evangelischen in der Grafschaft Saarwerden, 1888; S. 208 ff.

Frankreich das Anerbieten, Stadt und Herzogtum Luxemburg und die Grafschaft Chiny gegen eine Anzahl anderer an Spanien abzutretender Städte einzutauschen und legte deshalb den Artikel 19 in doppelter Ausfertigung zur wahlweisen Entscheidung vor; Spanien zog aber die Rückgabe von Luxemburg und Chiny vor. Das Friedens-Instrument bestätigte daher auch Spanien gegenüber die völlige Aufhebung der Metzer Reunionen.

In Folge des entschiedenen Eintretens des Kaisers für den Herzog von Lothringen war auch dessen Wiedereinsetzung von Anfang an ausser Frage gestellt. In der ersten Verhandlung hatte Frankreich die Wiederherstellung Lothringens innerhalb der Grenzen von 1670 angeboten, dafür aber die Abtretung von vier Wegen, jeder von einer halben Stunde (lieue) Breite, und den Besitz der vier Festungen Saarlouis, Longwy, Bitsch und Homburg beansprucht. Der Vertreter des Herzogs Canon verlangte dagegen die Grenzen des Jahres 1624; statt der geforderten Abtretungen wollte er Frankreich nur den »unschädlichen Durchmarsch« (transitus innoxius) durch das Herzogtum bis zur jenseitigen Grenze und das Besatzungrecht in Saarlouis und Longwy zugestehen. Durch beiderseitiges Entgegenkommen fand eine Einigung auf Grund der Grenzen von 1670 und der Rückgabe der 1663 an Frankreich abgetretenen Festung Marsal in Lothringen statt, die in dem Präliminar-Vorschlag vom 20. Juli zum Ausdruck kam; ihm zufolge verlangte Frankreich nur mehr die Festung Saarlouis mit einem umliegenden Gebiete von einer halben lieue, und den Durchzug durch das Herzogtum unter jedesmaliger Bezahlung des für die Truppen benötigten Unterhaltes.

Hinsichtlich der Festung Longwy kam ein Austausch-Vertrag zu Stande, nach dem die Festung mit ihren Zugehörigkeiten (pertinentiis et dependentiis) bei Frankreich verbleiben, dafür aber dem Herzoge von Frankreich ein gleichwertiges Gebiet (eiusdem amplitudinis et valoris praefectarum) überlassen werden sollte; bewirkt wurde diese Entschädigung allerdings erst 1718 gegen weitere Abtretungen seitens Lothringens, das dafür die metzer Kastellanei Rambervilliers erhielt.

Weiterhin wurde dem Herzog eine demütigende Beschränkung hinsichtlich der Befestigung seiner Hauptstadt Nancy auferlegt. Danach sollten »die Wälle und Basteien der Neustadt, wie nicht weniger beider Städte (der Neu- und Altstadt) Aussenwerke auf Ihrer Allerchristlichen Majestät Unkosten völlig dem Erdboden gleichgemacht und nimmermehr wieder repariert werden, ausgenommen, dass der Herzog und

dessen Nachfolger die Stadt mit einer schlechten und geringen Mauer ohne Winkel beschliessen können, wenn es belieben wird«.

In ähnlicher Weise wurde auch die Entfestigung der beiden, unmittelbar vor Einsetzung der Reunionskammer von Frankreich gewaltsam weggenommenen Festungen Homburg und Bitsch[1]) durch einen besondern Artikel festgesetzt; auch ihre Festungswerke sollten vor Räumung durch Frankreich zerstört und nicht wieder aufgebaut werden dürfen.

Der Herzog erhielt im Wesentlichen also seinen ganzen Besitz, vom Jahre 1670 eingeschlossen die Festung Marsal und die Enklaven im Elsass zurück, verlor aber dauernd die 1661 an Frankreich abgetretenen Gebietsteile, eingeschlossen allerdings die widerrechtlichen Aneignungen Frankreichs vom 14. Oktober 1661[2]).

Da die Rechtmässigkeit des Vertrages von 1661 mit dieser einen Ausnahme nicht wohl zu bezweifeln war, kann das Abkommen als ein unbilliges nicht bezeichnet werden. Zweifellos verdankte der Herzog dieses sehr günstige Ergebnis dem entschiedenen Eintreten des Kaisers zu seinen Gunsten; im Interesse des deutschen Reiches lag aber jedenfalls diese überwiegende Rücksichtnahme nicht. Das grösstenteils französisch sprechende, in seiner ganzen Ausdehnung von französischen Gebietsteilen durchsetzte Herzogtum lag derartig im Bereiche der Machtsphäre Frankreichs, dass der Uebergang an dieses nur mehr eine Frage der Zeit sein konnte. Gewiss wären durch Preisgabe wenigstens des dem französischen Sprachgebiete angehörenden Teiles des Herzogtums die Reichsstadt Strassburg, vielleicht auch die elsässischen Abtretungen von 1648 zu retten gewesen, im Verein mit dem deutschen Teile Lothringens ein dem heutigen Reichslande ähnliches Gebiet, das eine angemessene Entschädigung für den Nachfolger des hochverdienten Herzogs Carl V. abgegeben haben würde.

Auch Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg hatte im Januar 1696 in einem, sehr eindringlich gehaltenen Schreiben an den Kaiser auf die Unerlässlichkeit der Wiedergewinnung von Strassburg für das Reich hingewiesen[3]). Der wahrscheinliche Verfasser dieser Denkschrift, Paul von Fuchs, hatte schon 1694 in gleichem Sinne seinen Einfluss geltend zu machen gesucht[4]). Vor allem aber hätte der Kaiser mit Rücksicht auf zukünftige Verwicklungen Alles daran setzen müssen,

---

[1]) s. S. 86.

[2]) s. S. 68.

[3]) 1877 von Dr. Ebrard in Strassburg als Festschrift wieder herausgegeben.

[4]) s. Preuss. Jahrb., 40. Band, 1877; S. 569.

die Rheingrenze an keiner Stelle Frankreich zuzugestehen, nachdem er einmal, wenn auch spät, zu der Erkenntnis gekommen war, dass die Erwerbung derselben der Grundgedanke der französischen Reunionspolitik gewesen war. Auch Aloys Schulte, der die Hauptschuld an dem Verluste Strassburgs dem Oranier, König Wilhelm III. von England zuzuschreiben sucht, sagt an einer anderen Stelle: »Es ist für die Gestaltung der Rheingrenze verhängnisvoll geworden, dass man am Kaiserhofe für das von französischen Festungen eingeschnürte militärisch unhaltbare Lothringen mehr Interesse hatte, als für die elsässischen Festungen oder auch den Breisgau« [1]).

Der teilweise Erfolg im Elsass musste Frankreich immer wieder an das Vermächtnis Richelieus erinnern; nur zeitweise unter dem alternden Könige und seinen schwachen Nachfolgern schien der Ruf nach der Rheingrenze verstummt zu sein; zur Revolutionszeit wurde er, zunächst von Dumouriez erneut erhoben, um von da ab bis auf unsere Tage die Politik Frankreichs Deutschland gegenüber zu beherrschen.

Wenn daher der am 30. Oktober 1697 endgültig zwischen Frankreich und dem Reiche abgeschlossene Friedens-Vertrag von Ryswick eine volle Befriedigung nicht zu gewähren vermag, so war doch die völlige Aufhebung aller von der Metzer Kammer auf Kosten des Reiches gemachten Reunionen ein grosser Erfolg. Abgesehen von den frühere rechtmässige Abtretungen nur wiederholenden Reunions-Beschlüssen über Saarburg, Marslatour, Sierck, Delme u. a. bildete die Erwerbung Saarlouis' thatsächlich das einzige Ergebnis ihrer umfangreichen Thätigkeit [2]); selbst die Bewilligung einer Etappenstrasse war im Vertrag von 1661 unter wesentlich ungünstigeren Bedingungen von Lothringen erfolgt.

In Frankreich aber findet vielleicht mehr noch als anderwärts schliesslich nur der Erfolg Anerkennung; noch vor Ablauf des Jahrhunderts sahen sich daher Ravaulx und seine Helfershelfer einer scharfen Kritik der eignen Landsleute ausgesetzt. In der schon erwähnten Denkschrift [3]) des Metzer Intendanten Turgot über die Zustände in den drei Bistümern nennt er die Reunions-Kammer eine

[1]) Schulte, I, S. 430 bezw. S. 373.

[2]) Eine ähnliche Aeusserung des Bischofs Fénélon wird als zweifellos apokryph nicht angeführt.

[3]) Mémoires historiques de la Lorraine et des trois évêchés de Metz, Toul et Verdun par M. Turgot, intendant de Metz, fait à Metz le 30 juillet 1699.

»autorité sans bornes, aveugle et destituée de justice« und fällt über die Reunionen folgendes Urteil: On commença les réunions sous prétexte de mouvance aux évêchés, mais cette ardeur et le zèle immodéré et injuste de ceux qui en donnaient les mémoires, étendit trop loin ces prétextes, passant les termes de la justice et du droit par des procédures; les arrêts furent exécutés à main armée; l'on soumit les vassaux à reconnaître la puissance; et cet exemple révolta tout et fit connaître qu'un ouvrage d'iniquité quelque avantageux qu'il soit, n'est jamais de durée«.

Der Verfasser tadelt hiernach nur die Ausschreitungen der Metzer Kammer, erkennt also einen berechtigten Kern für ihre Thätigkeit an, wenn er auch die behauptete Lehensabhängigkeit von den drei Bistümern als Vorwand bezeichnet. In ganz gleichem Sinne äussert sich ein anderer Zeitgenosse, ein Freund Louvois': »au lieu de se renfermer dans de justes bornes . . ., ils pressaient les choses trop loin, et firent un si grand nombre de réunions tant dans l'empire, que dans les pays-bas espagnols, que les puissances de ces pays et surtout l'empereur en conçurent un grand ombrage. La France se mit par provision en possession des pays réunis et s'écarta un peu dans cette occasion des règles de la prudence et de la politique[1]).« Auch dieser Franzose betont demgemäss nicht die Unrechtmässigkeit des Reunions-Verfahrens an sich, sondern nur die dabei vorgekommenen Ausschreitungen.

Dieser Auffassung ist die französische Geschichtschreibung jener Zeit jedoch im Allgemeinen nicht beigetreten. So sagt der älteste Biograph Ludwigs XIV.[2]) über die Einsetzung der Reunions-Kammern: »Le roi très chrétien, ni les chambres, établies à Breisach et à Metz ne pouvaient prétendre avec raison, d'être seuls les interprètes des traités de paix, particulièrement dans les affaires où ils ne devaient être considérées que comme parties«.

Auch die beiden folgenden Geschichtsschreiber der Zeit Ludwigs XIV. Larrey und La Hode versuchen an keiner Stelle eine Verteidigung der Kammer und ihres Gebahrens; beide heben die Misstimmung hervor, welche das Vorgehen des Königs in Frankreich selbst erzeugte; der erstere sagt in dieser Hinsicht[3]). »Toute la France n'applaudissait pas à l'ambition du monarque, mais on en rejettait la haine sur celle du

[1]) Rousset, III, S. 31; nach einem ungedruckten Memoire.
[2]) Limiers, histoire du règne de Louis XIV., 1718; IV, S. 42.
[3]) Larrey, histoire de France sous le règne de Louis XIV., 1733. V S. 42.

favori«; in gleichem Sinne äussert sich La Hode[1]) bei Besprechung des Ryswicker Friedens: »la publication de la paix causa une joie universelle, d'autant plus, qu'il paraissait que le roi très chrétien en rendant un si grand nombre de places, avait quitté tout dessein de s'aggrandir.« Von besonderem Interesse ist aber, dass La Hode das Wesen und Endziel der Reunionspolitik erkannt hat, wenn auch seine Ausführungen nicht buchstäblich richtig sind, vielmehr an Stelle der Absicht die vollendete Thatsache gesetzt ist. »Ces chambres (de Metz et de Brisach) réunirent insensiblement tout ce qui se trouvait entre le Rhin et la France, sous prétexte que ces fiefs particuliers avaient autrefois relevés, ou des trois évêchés ou du comté de Chiny, membre du duché de Luxembourg.«

Von den Geschichtschreibern Frankreichs im 19. Jahrhundert spricht sich am entschiedensten gegen diese Politik Sismondi aus, indem er die Reunionen »usurpations violentes« nennt[2]) und von dem Ryswicker Frieden sagt: »peut-être ils (les Français) auraient dû regarder ce traité comme le plus honorable de ceux que signa Louis XIV«[3]). Dagegen sagt Martin von den Reunionen: »ces entreprises procédaient d'une idée juste au fond« und von dem Zurückgehen der Kammer bis auf die ältesten Zeiten: »ceci eût tourné au burlesque s'il n'y eût en toutes ces mauvaises raisons quelque chose de sérieux et de profond, c'est-à-dire la revendication du vieux sol gaulois pour la France«[4]). Noch mehr weicht der neuere Biograph Ludwig XIV. Gaillardin hinsichtlich des Ryswicker Friedens von Sismondi ab; »la paix de Ryswick était dans l'ensemble une défaite flagrante; . . . la paix de Ryswick est restée dans le temps même et dans l'histoire ce qu'elle est réellement, la première manifestation de la décadence de Louis XIV«.[5])

Am zutreffendsten vielleicht beurteilt vom französischen Standpunkte aus die Reunionen Dareste, wenn er sagt: »Le principe des réunions n'était pas contestable, mais rien ne l'était plus, que la manière dont elles s'accomplissaient; il suffisait d'avoir des prétextes, et de suivre en apparence la forme de la justice[6]).«

Auch solche gemässigten Auffassungen stehen aber im Gegensatze zu der neuern deutschen Geschichtschreibung, welche nahezu einmütig

[1]) La Hode, V, S. 239.
[2]) de Sismondi, histoire des Français, XXV, S. 411.
[3]) de Sismondi, XXVI, S. 216.
[4]) Martin, XIII, S. 575 ff.
[5]) Gaillardin, V, S. 536 ff.
[6]) Dareste, histoire de France, 1873; V, S. 517.

das Reunions-Prinzip zum Teil unter den schärfsten Ausdrücken verwirft, ohne auch nur zwischen den drei Gruppen von Reunionen, gegen Reich, Herzogtum Lothringen und spanische Niederlande zu unterscheiden. Nur Ranke beweist auch hier seine grosse Unparteilichkeit, indem er hinsichtlich der erstgenannten Gruppe eine Verschuldung nicht nur auf Seiten der Franzosen findet: »die Schuld der Deutschen bei den Reunionen war, dass sie frühere Unbestimmtheiten in den Verträgen geduldet, und selbst zuletzt, als dieselben zur Sprache kamen, Frieden geschlossen hatten, ohne sie zu heben; die wachsende Ueberlegenheit der Franzosen bewirkte dann, dass sie es endlich unternehmen konnten, die unbestimmt gelassenen Fragen ganz in ihrem Sinne für entschieden zu erachten, und zur Ausführung ihrer Ansprüche zu schreiten«[1].

Volle Klarheit in dieser Hinsicht wird allerdings erst eine archivalische Bearbeitung der Verhandlungen über die lothringische Satisfaktions-Angelegenheit auf dem westfälischen Friedens-Kongresse unter besonderer Berücksichtigung des Briefwechsels der kaiserlichen Gesandten mit dem Hofe in Wien bringen können; bestätigen solche Forschungen, wie anzunehmen, die aus gedruckten Quellen geschöpfte, in den vorstehenden Ausführungen vertretene Auffassung, so wird auch in Deutschland eine mildere Auffassung des Reunions-Unternehmens an sich Platz greifen müssen. Man wird, selbst über Ranke hinausgehend, der Anerkennung sich nicht verschliessen können, dass die deutschen Unterhändler nicht nur die Unbestimmtheiten geduldet, sondern nach dem, was vorausgegangen, durch diese Duldung der französischen Auffassung ein Zugeständnis gemacht oder zum Wenigsten den Bevollmächtigten ein gewisses Recht gegeben haben, ihre Auffassung für die zutreffende zu halten.

Schwieriger noch liegt die Frage hinsichtlich der Reunion des Herzogtums Lothringen, da der Herzog bei den Friedens-Verhandlungen in Münster nicht beteiligt gewesen war, und da bei dem eigentümlichen staatsrechtlichen Verhältnisse des Herzogtums zum deutschen Reiche es mehr als fraglich war, ob die Krone Frankreich Abmachnngen mit Deutschland auch auf Lothringen zu beziehen berechtigt war. Hätten die Ansprüche Frankreichs sich auf die verhältnismässig kleinen Gebietsteile beschränkt, welche auch nach 1567 nachweislich dem Reiche zu Lehen standen,[2] so würde man das gemässigte Urteil auch auf diese Reunion ausdehnen können. Selbst für die Rückforderung der

[1] Ranke S. W., X, S. 356.

[2] s. S. 21.

in der zweiten Hälfte des vorhergehenden Jahrhunderts von den Bischöfen dem Herzogtum zugewendeten Abtretungen werden mildernde Umstände zuzuerkennen sein, wenngleich die Bistümer zu dieser Zeit weder rechtlich, noch auch wie die Reichsstädte thatsächlich unter französischer Oberhoheit gestanden hatten, die letztere vielmehr erst im Jahre 1614 ihnen aufoktroyiert worden war[1]. Aber wenn Oesterreich in der Mitte unseres Jahrhunderts zu der Erkenntnis gekommen wäre, dass es seinen italienischen Besitz dem nationalen Einheitsdrange gegenüber auf die Dauer nicht würde behaupten können, und infolge dessen namhafte Teile an die Schweiz u. s. w. abgetreten hätte: zweifellos würde auch diese Gebiete Italien später zurückgefordert und ebenso zweifellos würde es die öffentliche Meinung auch in anderen Staaten Europas dafür auf seiner Seite gehabt haben.

Durchaus zu verurteilen ist aber die Reunion des ganzen übrigen Lothringens, also des weitaus grössten Teiles der beiden Herzogtümer; »Macht geht vor Recht«, ist hier für die französische Krone die Parole gewesen.

Mit gleicher Schärfe wird man sich auch gegen die dritte Gruppe, die Reunion von Gebietsteilen der spanischen Niederlande zu erklären haben; hier können weder irgend welche Rechtstitel noch mildernde Umstände angeführt werden; der grosse Rat von Mecheln war durchaus berechtigt, das Reunions-Verfahren als eine Gewaltthat und offenkundige Verletzung der Friedens-Verträge und des Völker-Rechtes zu bezeichnen.

Wenn abweichend hiervon dem Reiche und Lothringen gegenüber eine gewisse Rechtsgrundlage für die Reunionstheorie als solche zuzugeben sein wird, so finden doch dadurch die an das Burleske streifenden Ausschreitungen, welche auch diesen Ländern gegenüber durch die Art der Beweisführung der Kammer, und fast in noch höherem Grade durch die Tätigkeit der Reunions-Kommissare begangen wurden, nicht einmal eine Erklärung, geschweige denn eine Begründung. Um von diesen eine richtige Anschauung zu gewinnen, dürfte es unvermeidlich sein, das ganze Reunions-Unternehmen, wie in vorliegender Arbeit versucht, in Zusammenhang zu bringen mit den Jahrhunderte lang genährten, von Richelieu besonders energisch verfolgten Ideen von der historischen Mission Frankreichs zur Wiederherstellung des alten Frankenreiches und seiner Ausdehnung bis zum Rheine[2].

[1] s. S. 13.

[2] Wichtige Hinweise auf diese Politik Richelieus enthalten auch die Maximes d'Etat von Richelieu (Collection de documents inédits, mélanges historiques, nouvelle série, III, 1880), auf die nachträglich Privatdozent Dr. Bloch in Strassburg mich aufmerksam machte.

»La Gaule est barrée par les Pyrénées, les Alpes et le Rhin: ce sont des limites naturelles, la géographie n'en connait pas d'autres«[1]), damit ist klar auch der den Reunionen zu Grunde liegende Gedanke ausgesprochen; die Worte ferner, die Sorel von den Rheingelüsten Frankreichs zur Zeit der Herrschaft des Wohlfahrtsausschusses braucht: »ces idées sont dans l'air«[2]) lassen sich mit vollem Rechte auch auf die Zeit der Regierung der beiden Kardinäle und Ludwigs XIV. selbst anwenden. Dreimal im Laufe dieses unglücklichsten Jahrhunderts deutscher Geschichte war der Anlauf zur Verwirklichung der Pläne gemacht worden; nur wenig fehlte daran, dass beim dritten Male das Ziel wirklich erreicht worden wäre. Da war es weniger der Widerstand des Reiches, als der Umschwung in der europäischen Stellung und Politik Ludwigs XIV., der im letzten Jahrzehnte die Durchführung verhinderte.

Die Vollstreckung des Testaments Richelieus war damit zwar keineswegs aufgegeben, aber doch um ein Jahrhundert hinausgeschoben, um dann wieder bis in unsere Tage hinein die französische Politik Deutschland gegenüber zu beherrschen.

Jahrhunderte lang hat so unser Vaterland unter der von Richelieu eingeleiteten Politik zu leiden gehabt; Grösse des Geistes werden wir aber auch bei unserem Gegner zu würdigen und daher rückhaltlos zu bekennen haben, dass nächst dem grossen deutschen Kanzler die ganze neuere Geschichte keinen so genialen, gewaltigen, um sein Vaterland verdienten Staatsmann aufzuweisen hat, wie den Kardinal Richelieu.

[1]) Sorel, I, S. 260.
[2]) Sorel, IV, S. 175.

ANHANG.

I.

Entwurf zu einem Königlichen Erlasse für Einsetzung der Reunionskammer zu Metz.

Metz. Bez.-Arch. B, 54.

Durch das nachfolgende gleichfalls von Ravaulx entworfene Schriftstück findet die Seite 73 Anm. 7 ausgesprochene Vermutung ihre Bestätigung, da einzelne Wendungen des Konzeptes wörtlich wiederkehren. Von Interesse ist dabei, dass Ravaulx in diesem »Entwurf gebliebenen Erlasse sich selbst eine ungleich bedeutsamere Rolle zugeteilt hatte« als er bei Einsetzung der Kammer wirklich erhielt.

Louis, par la grâce de Dieu roi de France et de Navarre, à nos amés et féaux Salut. Savoir faisons que Nous ayant été exposé par nos aimés et féaux George Aubusson de la Feuillade, ancien archevêque d'Embrun, évêque de l'église de Metz, Jacques de Fieulx, évêque de l'église de Toul, et Jean Armand de Monchy d'Hocquincourt, évêque de l'église de Verdun tant pour eux, que pour leur clergé séculier et régulier de leurs églises, qu'ils ont eu avis, que notre procureur général en notre cour de Parlement, chambre des comptes de Metz voulait faire saisir les revenus temporels, tant de leurs évêchés, que du clergé séculier et régulier, qui compose les églises de Metz, Toul et Verdun, faute par eux, d'en avoir fourni à la chambre des aveux et dénombrements, contenants specifiquement tous les biens et droits temporels, dépendants des dites églises, et obtenu de nous ensuite les investitures necessaires, ce que leur est, quant à présent, impossible de faire, parce qu'encore bien que toutes les terres et seigneuries, qui sont situées dans l'étendue de leurs diocèses et de ceux des évêques de Bâle, Luxembourg, Spire, Worms, Mayence, Trèves, Liége et autres soient toutes dépendantes des églises et évêchés de Metz, Toul et Verdun qui étaient avant le traité de Munster trois principautés ecclésiastiques de l'empire à l'exception seulement de quelques unes qui sont du Palatinat, ou font partie des biens temporels des églises de Bâle, Strasbourg, Spire, Worms, Mayence, Trèves et Liège, comme il est justifié par les anciens cartulaires des dites églises de Metz, Toul et Verdun et les autorités des anciens auteurs.

Si est ce néanmoins qu'eux et leur clergé séculier et régulier ne jouissent pas présentement de la vingtième partie de toutes les dites terres et seigneuries à cause que leurs prédecesseurs évêques et clergés ont fait un si mauvais usage et tellement negligé les biens et droits des dites églises qu'ils ont depuis près de quatre vingt ans cessé de contraindre leurs vassaux, de se rendre en leur cour pour l'exercice de la jurisdiction féodale de leurs églises, ainsi qu'ils étaient obligés ce qui les a reduit dans la necessité d'avoir recours à Nous leur souverain

et seigneur dominant des biens et droits dependants de leurs dites églises, pour avoir des juges, pardevant lesquels ils puissent faire assigner les détenteurs des terres et seigneuries dépendantes de leurs églises. Mais quoique naturellement ces sortes des matières dussent être traitées dans les causes et jurisdictions féodalles de leurs églises, néanmoins dans les circonstances et l'état présent des choses il leur est impossible de le faire, pour ce qu'il n'y a pas un de leurs vassaux, dont les fiefs ne soient commis de droit, ce qu'étant leurs dits vassaux se trouveraient juges et parties en leurs propres causes. A ces causes et autres considerations, à ce Nous mouvantes de notre certaine science, pleine puissance et autorité royale, Nous avons commis ordonné et deputé et par ces présentes signées de notre main, commettons ordonnons et deputons pour tous ensemble ou du moins au nombre de sept juges en dernier ressort et sans appel, tous procès et contestations mus et à mouvoir pour raison des droits, terres et seigneuries, faisants partie des biens temporels des églises ou évêchés de Metz, Toul et Verdun, circonstances ou dépendances de celles, en quelque lieux de notre domination que les dites biens, terres, droits et seigneuries soient assises et situées, Vous en attribuant à ces effets toute cour, jurisdiction et connaissance, et celle interdisons à toutes autres cours et juges. Et pour procureur général en la dite commission Nous avons commis et commettons notre aimé et féal Roland Ravaulx, notre conseiller en notre cour de parlement de Metz, pour y conclure en notre nom et faire telles requisitions pour Nous et le publique, qu'il avise bon être, auquel Nous avons donné et commis pour substituts en la dite commission les personnes de . . . .[1]), auxquelles Nous donnons pouvoir en cas de maladie ou autres empêchement de la personne du dit sieur Raxaulx, de faire les fonctions pour lesquelles Nous l'avons y deputé et commis; et pour notre greffier en la dite commission la personne de . . . .[1]) que Nous avons pareillement commis, même les avocats et procureurs de notre dit parlement de Metz, qui seront choisi par le dit sieur Ravaulx, pour occuper pour les parties, et afin qu'il y ait un lieu certain, où les personnes assignées puissent comparaître, Nous avons ordonné que nos dits commissaires s'assembleront en l'hotel commun de notre ville de Metz à tel jour et heure, qu'il sera par eux arrêté. Si donnons en mandement. (Schluss.)

II.

Servien fragt beim Metzer Parlamente an, ob sich nachweisen lasse, dass das Parlament seine Rechtsprechung schon bisher nicht auf den Bereich des weltlichen Besitzes der Bischöfe beschränkt, sondern auf die ganze Diözese ausgedehnt habe.

Metz. Bez.-Arch. B. 50. Der Brief ist der gleiche wie der S. 57 angeführte; die dortige Anmerkung bedarf daher der Berichtigung. Trotz der eigenhändigen Unterschrift Ravaulx' ist das Datum zweifellos unrichtig, das S. 57 angegebene das zutreffende, da der Brief in den Stand der Verhandlungen vom Dezember 1647 in keiner Weise passt.

[1]) So im Text.

Copie de la lettre de Mr de Servien à un officier du parlement de Metz le 2 décembre 1647 *(vorgelegt in der Sitzung der Reunionskammer vom 10. September 1683).*

Monsieur,

Apprenant, que se présente une difficulté sur l'explication de l'accommodement, ci devant fait entre les ambassadeurs du roi et ceux de l'empereur j'ai cru, que Vous n'auriez pas desagréable que je prise la liberté, de Vous demander vos sentiments sur cette question, que je tiens de très grande importance pour Sa Majesté. Vous verrez dans l'imprimé, que je Vous envoie, en quels termes est conçue la cession que l'empereur doit faire au roi de tous les droits, que lui et l'empire peuvent avoir eu autrefois sur les trois évêchés. A présent les impériaux veulent restreindre cette cession au seul temporel des évêchés et aux fiefs, qui relevants d'eux ne conservent pas la qualité d'états immédiats de l'empire; pour bien resoudre la difficulté il faut considerer, qu'il y a de trois sortes de fiefs dans l'etendue des trois évêchés. Les uns relevent des évêques et n'ont point été immédiats de l'empire; ce sont les seuls que les impériaux voudraient laisser au roi. Les autres en relevent aussi, mais ne laissent pas par raison des mêmes fiefs, quoique mouvants des évêques, d'être immédiatement soumis à l'autorité de l'empereur, sans reconnaître autre superieur, que lui. Les troisièmes sont seulement situés dans l'étendue des diocèses, ou jurisdiction spirituelle des évêques sans avoir jamais relevé d'eux par aucune dépendance temporelle. Les impériaux soutiennent aujourd'hui, qu'ils n'entendent point avoir cédé au roi les fiefs des deux dernières espèces. Nous disons au contraire, que la cession étant générale de tous les droits que l'empereur a eu dans les évêchés, tout ce, qu'y se trouve dans l'étendue des diocèses ou jurisdiction spirituelle des évêques doit être à l'avenir sous l'autorité du roi et ne connaître plus celle de l'Empereur, puisqu'il a cédé tout ce, qu'il lui appartenait. Outre que la cession étant conçue en termes généraux et faite sans aucune réserve, il n'y a pas lieu d'y apporter une exception. Nous avons une puissante raison pour appuyer notre opinion, qui est, que les impériaux pour l'accommodement avaient voulu concevoir la cession aux termes, qu'ils prétendent maintenant qu'elle doit être entendue, et avaient voulu ajouter au premier projet, qu'ils nous firent présenter une clause pour excepter tous les fiefs des ducs, comtes et barons, gentilshommes, et autres, qui sont immédiatement soumis à l'empire. Mais ayant été soutenu de notre part, que cette limitation ou exception n'y pouvait être mise, et que nous entendions, que la cession soit générale et sans réserve de tout ce, qui avait autrefois appartenu dans toute l'étendue des dites évêchés c'est à dire dans les limites des diocèses et non pas seulement des biens temporels des évêques, les impériaux acquiescèrent à nos raisons et consentirent, que l'exception soit ôtée; ils demandèrent aussi d'accord que les autres endroits où ils avaient mis: »in dictos episcopatus eorumque districtus temporales«, le mot temporales soit rayé pour les mêmes raisons, que je viens de représenter; encore qu'elles semblent concluantes, **elles seront extrêmement fortifiées, si on peut justifier, que le parlement, etabli dans les dites évêchés ait fait reconnaitre sa jurisdiction dans toute leur étendue tant spirituelle, que temporelle et si on peut aussi prouver, que le droit de protection que nos rois ont eu depuis longues années en ce pays là, soit étendue sur tous**

ceux, qui ont leur demeure, dans les trois évêchés et que les gouverneurs etablis par le roi leur aient fait reconnaître l'autorité de Sa Majesté. Car en ce cas nous aurons plus de droit de soutenir, que la cession de l'empereur doit être sans réserve, puisqu'elle ne fait que changer l'ancien droit de protection en celui de souveraineté et que par conséquent la dite souveraineté se doit prendre aujourd'hui aussi loin qu'a fait autre fois la protection. J'aurais l'honneur de Vous dire en passant, que les comtes de Nassau-Sarbruck sont ceux, qui apportent plus d'opposition à la prétention du roi bien qu'il ait souvent paru aux discours de leurs deputés, qu'ils ont été cités, pour prêter le serment de fidelité. Si la question était moins importante, je n'oserais pas Vous demander Votre réponse si librement, que je fais, en Vous assûrant que je suis veritablement Monsieur

Votre très humble
Servien.

Extrait du traité, fait à Munster le 13 septembre 1646.

Primo, quod supremum dominium, jura superioritatis aliaque omnia, in episcopatus Metensem, Tullensem et Virdunensem, urbesque cognomines, eorumque episcopatuum districtus et nominatim Moyenvicum eo modo, quo hactenus ad Romanum spectabant imperium in posterum ad coronam Galliae spectare debeant, reservato tamen jure Metropolitano ad Archiepiscopum Trevirensem pertinente.

Collationné à son original par moi, commissaire deputé à la récherche des titres justificatifs des droits acquis au roi par les traités de Munster et des Pyrénées.

Ce fait rendu le 1 Avril 1664.

Ravaulx.

III.

Königlicher Erlass, betreffend die Einsetzung der Reunions-Kammer zu Metz.

Abdruck aus Recueil des arrêts S. 3.

Arrêt du conseil d'état du roi pour l'établissement de la chambre royale à Metz pour juger de tous les procès et contestations mues et à mouvoir par les évêques de Metz, Toul et Verdun pour raison de leurs biens et droits; avec la commission adresséé aux conseillers qui la doivent composer du 9 novembre 1679 et l'enregsitrement à la chambre de Metz du 11 decembre 1679.

Donné à St-Germain en Laye le 23 octobre 1679.

Extrait des registres du conseil d'état.

Sur la requète, présentée au roi, étant en son conseil par messire George d'Aubusson de la Feuillade, ancien archevêque d'Ambrun et présentement evêque de Metz; Jacques de Fieux, evêque de Toul et Jean Armand de Monchy d'Hocquincourt, evêque de Verdun, tant pour eux que pour le clergé séculier et régulier de leurs églises; contenant, qu'ils ont eû avis, que le procureur général du parlement, chambre des comptes de Metz, voulait faire saisir les revenus temporels de leurs évêchés et du clergé séculier et régulier de leurs dites églises de Metz, Toul et Verdun, et ce, faute d'avoir par eux fait reprises de Sa Majesté des biens et droits temporels dépendants de leurs églises et fourni à la

chambre des comptes des aveux et dénombrements contenants bien particulièrement tous les biens et droits dont étaient composés les dits trois évêchés et clergé, bien qu'il leur soit impossible pour le présent de fournir les dits aveux et dénombrements à cause du mauvais usage, que leurs prédecesseurs evêques et clergés de Metz, Toul et Verdun ont fait des biens et droits dépendants de leurs églises, ce qui fait, qu'il s'en faut beaucoup qu'eux et leur clergé ne jouissent a présent des biens et droits, qui leur appartiennent, lesquels ils ont tellement negligé, que depuis près de cent ans ils ont cessé de faire faire reprises aux vassaux des dites églises des biens et droits, qu'ils en détiennent et de contraindre ceux qui en jouissent à titre d'engagement, d'échange ou par usurpation, de les déguerpir au profit de leurs églises, en laquelle jurisdiction féodale ils ne pourraient même se pourvoir, quand elle serait retablie, d'autant, qu'il n'y a pas un de leurs vassaux, dont les fiefs ne soient commis de droit, faute par eux d'avoir fait reprises de leurs églises des biens et droits, qui en dépendent, ainsi qu'ils y étaient obligés à chacune mutation, en sorte, qu'ils soient juges et parties en leurs causes, ce qui les oblige, d'avoir recours a Sa Majesté, comme à leur Souverain et Protecteur de toutes les églises de ce royaume, à ce qu'il lui plût leurs donner des juges pardevant lesquels ils puissent faire assigner tous les détempteurs des biens et droits, dépendants de leurs églises et clergé, pour representer et produire les titres, en vertu desquels il prétendent avoir droit et jouir des dits biens et droits, si non et à faute de ce faire dans le temps prescrit par les ordonnances que les dits biens et droits seront réunis au domaine de leurs églises et clergé, et que cependant il plaise a sa Majesté faire defenses au dit procureur général de faire contre eux et leur clergé aucunes poursuites, faute par eux de fournir à la chambre les dits aveux et de dénombrement ou la dite requête et tout consideré:

Sa Majesté, étant en son conseil a ordonné et ordonne, qu'il sera établie une chambre, composée d'un nombre d'officiers du parlement de Metz, qui seront choisis par Sa Majesté, pour prendre connaissance des usurpations et alienations faites des dits biens et droits, appartenances et dépendances des dites églises et clergé de Metz, Toul et Verdun pardevant les quels il sera loisible aux dits évêques de Metz, Toul et Verdun, et à leur clergé, de procéder contre ceux, qui prétendent être detempteurs des dits biens et droits, cependant a sursis et sursoit toutes poursuites qui puissent être faites par le dit procureur général, pour raison des dits aveux et dénombrements, jusqu'à ce qu'autrement par Elle en ait été ordonné.

Fait au conseil d'état du roi, Sa Majesté y étant, tenu à St-Germain en Laye le vingt troisième jour du mois d'octobre mille six cent soixante dix neuf.

signé Le Tellier.

Folgen 3 weitere Erlasse betreffend:

1. *Bekanntmachung des vorstehenden Einsetzungs-Dekretes, vom gleichen Tage;*
2. *Ernennung des Parlaments-Präsidenten Thomas de Bragelongue zum Vorsitzenden, der Parlamentsräte François Jobal, Bernard Geoffroy, Jean Morel, Louis Fremyn, Mathieu Andry, Jean-Baptiste Elie, Pierre de Villemer, Pierre Langlois, François Chaffaut, Nicolas d'Aubertin und Pierre Cogney zu Mitgliedern, des Parlamentsrates Roland Ravaulx zum General-Prokurator der Reunions-Kammer, vom 9. November 1679;*
3. *Eintragung des Einsetzungs-Dekretes am 11. Dezember 1679.*

IV.

Königlicher Erlass, betreffend die Erweiterung der Befugnisse der Reunions-Kammer zu Metz.

Abdruck aus Recueil des arrêts, S. 174.

Déclaration du roi qui ordonne, que toutes les villes, communautés et vassaux médiats ou immédiats, ecclésiastiques et séculiers des trois évêchés de Metz, Toul et Verdun seront tenus de faire leurs reprises, foi et hommage de ce qu'ils en tiennent dans deux mois à peine de commise et que le droit de parcours aura lieu dans toute l'etendue des dits évêchés.

Louis, par la grâce de Dieu roi de France et de Navarre; à tous ceux, qui ces présentes lettres verront; salut. Depuis, que par le traité de Munster l'empereur, les princes électeurs, princes et états de l'empire ont renoncé en faveur de notre couronne à tous les droits, qui appartenaient à l'empire sur les villes et évêchés de Metz, Toul et Verdun et sur les détroits des dits évêchés, lesquels avant le dit traité de Munster étaient trois principautés ecclésiastiques de l'empire, nos premiers soins ont été d'en reconnaître l'état et les causes principales, tant de l'abandonnement de la plus grande partie des dites principautés, que de la misère extrême de ce qui est resté d'habitants dans l'étendue des dits évêchés et leurs détroits et ayant reconnu, que tous ces désordres procédaient principalement de ce, que pendant les guerres civiles et étrangères dont l'empire d'Allemagne a été affligé depuis son établissement jusqu'au temps du dit traité de Munster les princes ecclésiastiques et séculiers de ce grand état et leurs vassaux médiats et immédiats ont sans droit ni pouvoir non seulement chargé de droits et devoir insolits les habitants des villes, bourgs et villages dépendants ou mouvants des dites principautés, mais encore usurpé sur les empereurs et les sujets de leur empire la plus grande partie des domaines et droits que les dits rois et empereurs dans l'établissement de leur domination avaient destiné tant pour en soutenir leur état et dignité, que faire vivre et subsister commodement tous les sujets de leur empire desquelles principautés, a Nous cedées par le dit traité de Munster, prenant un soin particulier pour donner moyen aux villes, bourgs et villages et autres communautés, qui en dépendent, de se rétablir et repeupler, Nous aurions par notre déclaration du 10 septembre 1663 ordonné, que les communautés, dépendantes ou situées dans l'étendue des évêchés de Metz, Toul et Verdun ou les détroits des dits évêchés rentreraient de droit en la possession de leurs droits, usages et biens communs, alienés ou usurpés sur les dites commu- en remboursant aux acquéreurs, qui se trouvent fondés en titres legitimes le prix de leurs acquisitions et engagements, et depuis par divers arrêts de notre conseil Nous aurions encore ordonné, que les Seigneurs des lieux représenteraient pardevant les commissaires, dont Nous avons composé une chambre, que Nous avons etablie en notre ville de Metz, les titres, en vertu desquelles ils prétendent et perçoivent des habitants, lieux, terres et seigneuries des droits, rentes et redevances, tant personnels, que réels et mixtes, et les droits de faire troupeau à part dans chacune de leurs seigneuries, en exécution desquels arrêts plusieurs de nos sujets, jouissants des terres et droits seigneurieux ayant produit leurs

titres pardevant les dits commissaires par arrêt de notre conseil du 24 juiliers dernier, Nous aurions ordonné, qu'en exécution des arrêts de la dite chambre, tous nos sujets, qui y auraient été condamnés ou le seraient ci-après, a faire reprise des églises et clergés de Metz, Toul et Verdun, feraient leurs reprises, foi et hommage en la dite chambre et y fourniraient leurs aveux et dénombrements, avec les pièces justificatives de leurs droits et prétentions dans les temps et sur les peines, portées au dit arrêt jusqu'à ce que les évêques de Metz, Toul et Verdun, sachants le nombre et la consistance des fiefs mouvants de leurs églises et des domaines et droits dépendants de leurs évêchés puissent obtenir de Nous les investitures necessaires pour jouir des domaines et droits temporels dependants de leur dits évêchés. Mais d'autant, qu'en fournissant par les dits vassaux leurs aveux et denombrements ils seront obligés, outre les autres pièces justificatives de leurs prétendus droits et possession, de représenter les investitures, qu'eux et leurs predecesseurs ont ci-devant obtenues de ceux, de qui ils tiennent les dits prétendus droits seigneurieux, par le moyen desquelles nos dits commissaires pourront connaitre, de quels droits seigneurieux réels personnels et mixtes, les dits vassaux ont eu droit de jouir en conséquence des dites investitures et que d'ailleurs, si nos sujets des dites principaulés, à Nous cedées par le traité de Munster, confirmé par celui de Nimègue étaient obligés de satisfaire aux dits arrêts de notre conseil du 5 janvier et 18 fevrier dernier, il faudrait, qu'ils produisissent deux fois les mêmes titres, et que nos commissaires prononçassent deux fois sur une même question, et même, que toutes les assignations, données aux vassaux des dits églises et clergés ne peuvent être si tôt jugées joint que notre intention n'est, que de laisser jouir nos sujets des droits seigneuriaux ou fonciers, qui leur sont legitimement dus, et de les empêcher de continuer à l'avenir de jouir de ceux, qu'ils ont usurpés, lesquels sont à la foule et oppression de nos sujets des dites principautés, à ces causes et autres à ce, Nous mouvants, de l'avis de notre conseil et de notre certaine science, pleine puissance et autorité royale:

Nous avons par ces présentes, signées de notre main dit et déclaré, disons et déclarons, voulons et Nous plait, que toutes les villes et communautés, et tous les vassaux médiats et immédiats, ecclésiastiques ou séculiers des évêchés et clergé séculier et régulier des eglises de Metz, Toul et Verdun, engagistes ou bientenants des domaines et droits féodaux des dites eglises et tous autres que notre procureur général en la dite chambre fera assigner, suivant le pouvoir que Nous lui en avons donné par arrêt de notre conseil du 17 septembre dernier, seront tenus sur peine de commise, de faire leurs reprises, foi et hommage de Nous aux dites églises de tous les biens et droits, qu'ils tiennent en fiefs ou autrement de Nous ou des dites églises deux mois après la publication de la présente declaration et ensuite quarante jours après y bailler leurs aveux et dénombrements en bonne et due forme, contenants specifiqnement les dits biens et droits et de produire leurs confirmations, investitures et autres titres et pièces justificatives de ceux; quoi faisant ils pourront continuer à jouir des biens et droits qu'ils prétendent leur appartenir en conséquence des dites confirmations, investitures, reprises et autres titres, qu'ils attesteront à leurs offres de satisfaire à la présente déclaration, sauf à faire droit en procédant à la vérification des dits dénombrements sur les droits

usurpés par les dits vassaux, ou villes ou communautés ecclésiastiques et séculiers. Et quant au vain pâturage et droit de troupeau à part, voulons et Nous plait, que tous nos sujets des dites principautés, a Nous cédées, jouissent entre eux du droit de parcours jusqu'aux équars des clochers; et à l'égard des seigneurs et autres, qui prétendent avoir droit de vain pâturage et troupeau à part, qu'ils pourront jouir du dit droit, sans qu'ils prétendent en delà du quart du dit vain pâturage, ni qu'il leur soit permis d'en abuser au préjudice et dommage des habitants des seigneuries où ils feront leur residence. Si donnons en mandements à nos aimés et féaux les officiers de notre cour de parlement de Metz, par Nous commis, pour tenir la chambre royale, établie en la dite ville de Metz, que ces présentes nos lettres de déclaration ils aient a faire enregistrer, et le contenu en celles faire exécuter, garder et observer selon leur forme et teneur sans y contrevenir ni souffrir, qu'il y soit contrevenu en aucune manière. Car tel est notre plaisir. En témoin de quoi Nous avons fait mettre notre sceau à ces dites presentes.

Donné à Versailles le dix-septième octobre l'an de grace mille six cents quatre vingt, et de notre règne le trente-huitième.

signé Louis

et sur le repli, par le roi

Le Tellier

et scellées du grand sceau de cire jaune.

Folgt die Einregistrirungs- und Veröffentlichungs-Verfügung vom 31. Oktober 1680.

V.

Original-Verhandlung über die gewaltsame Wegnahme des Schlosses Veldentz[1]*).*

Metz. Bez.-Arch. B, 56.

Nous, Jean de Bienvenu, ecuyer, sieur de Mignonville, capitain au régiment de la couronne, ayant reçu ordre de monsieur le comte de Bissy, lieutenant général des armées du roi, et des provinces de Lorraine et Barrois, commandant pour Sa Majesté dans les évêchés de Metz, Toul et Verdun et frontières et les troupes étant en les pays, gouverneur des ville et chateau d'Auxonne, en date du 4me juillet 1680, de nous rendre à Veldentz, avec le sieur de la Minotière, capitain au régiment des dragons du roi, commandant le détachement des dragons pour Veldentz, pour nous acheminer au lieu de Veldentz, nous serions partis de Vaudrevange (*bei dem späteren Saarlouis*) le 14me du dit mois et aurions été logés à Laussim (*Losheim*), le lendemain quinze à Dronnecken et le seize au dit Veldentz, où étant arrivés vers le midi, nous serions allés droit au logis du sieur Jean Georges Happel, prevôt de l'office du dit Veldentz, situé dans le vallon au pied du dit château, auquel ayant fait commandement de la part du roi de nous remettre le château du dit Veldentz, il nous aurait repondu, qu'il n'en était pas le maître, et qu'il ne se mêlait que de la recette du domaine

---

[1]) *Da die Benennung der deutschen Eigennamen einiges Interesse gewährt, ist in diesem und den folgenden Schriftstücken die Schreibweise des Originals beibehalten.*

du dit Veldentz; qu'il y avait un commandant avec quelques hommes au dit château de la part de monsieur le prince de la Petite-Pierre, auquel nous pouvions nous adresser. Ensuite de quoi, ayant prié le dit officier ou prevôt, de vouloir venir avec nous, pour parler au dit commandant, il se serait transporté avec nous (après avoir laissé le sergent l'Epine avec six soldats de notre compagnie en la maison du dit prevôt, pour empêcher, qu'aucuns papiers ne puissent être divertis.) et étant arrivés à la barrière, voyant le dit commandant sur le rempart, les armes à la main, avec son monde, nous lui aurions dit, que nous avions une lettre à lui rendre de la part de monsieur le comte de Bissy, et qu'il voulût prendre la peine de la recevoir; ce, qu'il aurait fait, accompagné d'un soldat armé, et la dite lettre lui ayant été rendue à travers de la dite barrière, aurait repondu, qu'il ne savait pas lire la français: et l'avant mise ès mains du sieur Kœller, procureur du roi au dit Vandrevange, que nous aurions amené exprès avec nous, pour nous servir d'interprète, celui sieur Kœller aurait ouvert la dite lettre et en ayant fait explication au dit commandant, que l'intention de Sa Majesté était qu'il nous rendit le dit château, il nous aurait repondu, qu'étant commandant de la part de monsieur le prince de la Petite-Pierre, il ne pouvait pas le faire sans son ordre, nous priant de vouloir lui donner du temps, pour l'en avertir; et lui ayant repliqué, que cela ne se pouvait pas et que, s'il faisait difficulté de nous rendre le dit château, nous serions obligés d'agir par voies de fait il n'aurait pas laissé de se défendre toujours sur ce, qu'il ne pouvait point se rendre de la sorte, ce qui nous aurait obligé de faire avancer les dragons, qui auraient coupé la porte de la dite barrière, et voyant que cela ne l'obligeait pas à se rendre, nous aurions détaché dix dragons avec des haches, qui auraient passé outre et coupé la première porte du dit château et les trois autres suivants pour y entrer; après quoi étant entrés et nous étant saisis de la place et fait occuper les portes, le dit commandant avec trois hommes armés se serait presentés sans autre resistance; auquel comme au dit prevôt nous aurions fait entendre, que le dit lieu de Veldentz et ses dépendances étant une portion du fief mouvant de l'église de Verdun, dont le seigneur était condamné à faire reprise de la dite église, dont la souveraineté avait été cedée au roi par le traité de Munster, confirmé par celui de Nimègue, nous étions venus au dit lieu par ordre du roi, pour entrer avec notre monde dans le dit château et y commander de la part de sa majesté. Mais d'autant que nous ne souhaitions y entrer que préalablement il ne fût dressé un bon et fidèle inventaire de tout ce, qui se trouverait dans la dite place, nous aurions ordonné au dit commandant et prevôt, de nous montrer tout ce qu'il y avait dans la dite place, tant de munitions, de poudre de guerre, titres et papiers, meubles meublants ou autres choses généralement quelconques. En l'éxécution duquel commandement, verbalement fait, le dit commandant nous aurait ouvert les magasins du dit château et fait voir ce, qui s'est trouvé dans ceux et sur les remparts, savoir 5 pièces de feu, 1 livre de calibre, 7 arquebuses à croc, dont deux de fonte, 2 boîtes de feu, 120 boulets, 160 balles d'arquebuses à croq, 160 grenades chargées, 50 livres de poudre, 260 livres de plomb de gros calibre, 160 livres de mèche et 131 tourteaux goudronnés; de quelles munitions de guerre a été fait inventaire separé par le sieur de Goiset, commissaire commandé pour la conduite de l'artillerie au dit Veldentz; et par le prevôt nous aurait été ouvert une chambre, proche du dit magasin, dans laquelle nous aurions trouvé 4 méchants lits de plume, ser-

vants à la garnison, trois[1]) plats, six assiettes, une aiguière et un viel bassin, un chandelier d'étain et un de cuivre quantité de losanges rondes pour vitres dans un coffre et un pannier d'osier. Ce fait nous aurions procedé à la visite du dit château et de ses bâtiments, lesquels nous aurions trouvés en fort méchant état, suivant la description, que nous en avons fait apart. Ensuite de quoi, ayant laissé le dit château à la garde du sieur Mouetry, lieutenant de notre compagnie, nous serions retourné du dit château au logis du dit prevôté, auquel nous aurions fait entendre, que pour notre décharge il était à propos, que nous fissions la visite des titres, papiers et enseignements, qu'il pouvait avoir, convenant les droits et jurisdictions du dit Veldentz; lequel en consequence nous ayant fait voir plusieurs inventaires et comptes, touchant les rentes et revenus de la dite terre de Veldentz. Nous nous serions saisis de trois comptes, consistants en recette et dépense, paraphés par premier et dernier, que nous avons jugé les plus importants, et demeurés entre nos mains, savoir le premier de l'année 1627, qui n'est pas entier et les deux autres des années 1660 et 1663, qui ne sont pas conclus et arrêtés; et non contents de ce, nous avons fait faire ouverture au dit prevôt de toutes les chambres de sa maison, buffets et coffres, lesquels ayant exactement visité, même la cave et le grenier, nous avons néanmoins trouvé aucuns autres papiers, nous ayant representé par le dit prevôt, que pendant les guerres le château de Veldentz aurait été occupé par les Espagnols, comme encore l'année dernière 1679 par les impériaux, qui n'y auraient rien laissé, et que longtemps auparavant les titres de la maison pouvaient avoir été transporté à Loutrec et de là à Strasbourg; qu'à son parti entier il n'était prevôt et ne faisait son domicile au dit Veldentz que depuis trois ans. De tout quoi nous avons dressé le présent procès-verbal, pour servir en temps des lieux ainsi que de raison, qui s'est fait au dit Veldentz le dit jour seize juillet mille six cent quatre vingt, en présence du sieur Kœller, procureur du roi au baillage d'Allemagne et du sieur Cayot, que nous aurions mené exprès, pour rediger par écrit le procès-verbal, inventaire et visite du dit sieur Happel, prevôt, et des dits sieurs de Mignotière capitaine de dragons et Guisot, commissaire d'artillerie.

gez. (eigenhändig) Mignonville; De la Minotière, Guisot, J. G. Happel, grand prevôt, C. E. Kœller, Cayot.

VI.

Original-Briefe des Reunions-Commissars Capitain Simon.

Metz. Bez.-Arch. B, 57.

1.

Capitain Simon berichtet über seine Reunions-Thätigkeit im Gebiete der früheren Grafschaft Veldentz und deren Umgegend.

à Lautrek le 23 octobre 1680.

Passant ici à mon retour de Veldentz le bailli m'a rendu les deux lettres, que Vous m'avez fait l'honneur de m'écrire, l'une du 13[me], l'autre du 17[me] du présent moi. Nous avons fait les saisies à Veldentz, où j'ai trouvé quantité

[1]) *Die Zahlen im Original wie hier, teils in Buchstaben, teils in Ziffern angegeben.*

de vin, qui appartient à des étrangers du pays de Trèves et de Luxembourg, qui possèdent des biens, les uns en propre, les autres par engagements, et le tout dépendant du comté de Veldentz. Je l'ai fait arrêter jusqu'à ce, qu'ils Vous vient justifié, à quel titre ils les tiennent, qui est le véritable moyen de connaître les démembrements du dit comté.

Deux gentilshommes de ce pays là m'étant venu trouver, pour avoir leur vin m'ont donné leur écrit, dont je Vous envoie copie; après quoi je leur ai laissé aller ce qui était à eux, d'autant plus que ce, qu'ils possèdent, ne provient pas du domaine du seigneur. Si d'autres viennent faire la même chose, mandez moi, monsieur, s'il Vous plait, si Vous trouver bon, qu'ils soient traités de la même manière.

Nous avons été à Wildenbourg, signifier l'arrêt de Veldentz; c'est un château chef-lieu d'un bailliage, composé de douze villages, dont je Vous envoie l'état. Le baillif de ce lieu ne disconvient pas qu'il n'ait autrefois dépendu de Veldentz. Il appartient présentement à monsieur le Rhingrave de Morhange. Je Vous envoie aussi la dépendance de Grumbach, à mon retour de Sponheim et des autres lieux, où nous allons aujourd'hui, et je Vous ferai savoir ce que nous aurons fait.

Je vous envoie copie d'un article de la lettre, que monsieur le chevalier Perrin m'écrit, afin que je sache de Vous, monsieur, si Vous entendez, que je lui rende compte de tout ce, que je fais dans ce pays ici par Vos ordres et qu'il ait le premier part de tout ce, qui se passe pour en faire sa cour aux dépens d'autrui. Je ne suis pas accoutumé à recevoir des mercuriales de cette manière; si Votre intention est, de recevoir par ses mains toutes les nouvelles de ce pays ici, je le ferai avec plaisir, si Vous me l'ordonnez, mais je ne crois pas, que Vous le prétendiez ainsi, et il me serait fort fâcheux, de dépendre de tant de personnes. Je sais, que pour le fait de la guerre il est juste que je lui donne toutes les nouvelles, qui concernent le service du roi, mais pour celles, qui regardent la chambre royale je prétends ne les devoir qu'à Vous seul.
Monsieur le comte de Manderscheid, envoyé à Metz son aumonier pour prendre ses papiers, il attend monsieur le commissaire avec beaucoup d'impatience; si vous êtes en état de le faire partir, Vous l'obligerez infiniment, de l'envoyer avec le porteur. La prise de possession de ce comté de Falkestein reduira les plus opiniâtres de ce pays ici.

J'ai appris, que monsieur le duc des Deux-Ponts se dispose à sortir de Landsperg pour se retirer à Heidelberg chez monsieur le prince palatin. Il me semble, qu'il serait bon, si l'homme qu'il a envoyé à Metz n'a pas fait ce que Vous souhaitez, de se mettre en possession de Meisenheim.

Quant aux officiers des lieux saisis, il n'y a point de qualité et tous de très peu de mérite; gens très mal intentionnés au service du roi, qui sont plus des espions que des serviteurs, et qui ne font des révérences que pour convaincre et pour faire leurs affaires particulières et en un mot, nullement propres au service du roi. Voilà ce que je Vous peux dire touchant ces messieurs là, et qu'il est bon, de ne se pas presser, à donner des charges à ces gens là. Le plus honnête homme de tous est le prevôt d'ici, qui fait les choses d'assez bonne grace, et donne toutes les lumières, qu'il peut, et qui est un homme, qui a de quoi repondre de ses actions, tous les autres n'étant que des vagabonds.

Nous avons encore tant de travail pour la signification de cet arrêt, que je ne crois pas que monsieur de Vivice puisse s'en retourner de trois semaines; ainsi ne Vous ennuyez pas après lui; il est en très bonne santé.

Pour ce, qui regarde Offenburg, c'est une abbaye autrefois très riche, qui s'appelle Diseboberg, qui a des grandes dépendances considérables, qui sont possédées partie par monsieur le prince palatin, partie par madame la landgrave de Hesse, et par monsieur le duc de Deux Ponts; elle est située sur une montagne, qui n'est commandée de nulle part, entre la Glane et Laneau (*Nahe*), à quatre heures d'ici, deux heures de Meisenheim, et trois heures de Creistnac (*Creuznach*) dans le baillage de Meisenheim, où l'arrêt de Veldentz est affiché; Je m'informerai exactement de ses revenus, et Vous le ferai savoir. Je suis avec respect

Monsieur

Votre très humble et très obéissant serviteur

Simon.

2.

Capitain Simon berichtet über seine Reunionsthätigkeit im Gebiete des Herzogtums Zweibrücken und der frühern Grafschaft Sponheim.

A Lautrek le 22 mai 1681.

Monsieur

J'ai été à Trarbach et à Castellaun; je passe ici parceque c'est mon chemin, pour aller à Birkenfeld, où je serai demain, pour me rendre samedi aux Deux-Ponts, où je trouverai monsieur le prince de Birkenfeld, que je mettrai en possession du comté de Deux-Ponts, et continuerai dans toutes les terres, dont il a fait reprises; jusqu'à ce j'ai entièrement executé ce que Vous m'avez ordonné à cet egard et lorsque cela sera fait, je commencerai par le landgraviat de Linange.

Comme je crois, que Vous serez bien aise de savoir, ce que c'est de Trarbach et de Castellaun, je Vous en dirai deux mots, jusqu'à ce que j'ai le temps de Vous en dresser un mémoire plus ample.

Trarbach est une petite ville, située sur la Moselle, deux heures au dessous de Veldentz, à moitié chemin de Trèves à Coblence, cheflieu d'un bailliage, composé de vingt villages, la plupart desquels sont situés sur la Moselle. La ville a cent quatorze bourgeois; Traben qui est à l'opposite de Trarbach a vingt trois habitants; Cröve, qui est une heure au dessous, en a cent dix, et Einkirck (*Enkirch*), qui est une heure au dessous, en a cent quatre vingt, tous gens aisés, les autres villages, qui sont dans le Hontzrück n'étant pas si peuplés, mais le paysan y étant assez accommodé. Le château du dit Trarbach est très bon et sans comparaison beaucoup meilleur que celui de Veldentz.

Castellaun est une petite ville fermée de brunes murailles, qui a un bon château, dans la basse cour duquel, qui est en sureté, il y a de belles écuries voûtées, où on peut loger cent chevaux et au dessus des dites écuries on peut loger les hommes et au dessus du haut de très bons greniers. Dans le donjon on y peut loger assez commodement deux cent hommes, et pour peu qu'on travaillerait à la ville et au château il y faudrait venir par les formes. Cette ville est située à cinq heures du Rhin et à cinq heures de la Moselle; elle est cheflieu d'un bailliage composé de soixante et dix bourgs et villages; l'un desquels

bourgs appellé Winningen est situé sur la Moselle à deux heures de Coblenz. Il me semble, qu'il soit très util au service du roi, d'avoir dans Trarbach et Castellaun des garnisons, pour tenir le pays dans le respect et obéissance; d'autant plus, que monsieur l'électeur de Trèves, monsieur l'electeur palatin et messieurs de Metternich et autres se sont emparés d'une partie des villages, et obligent la plupart des habitants des autres à reconnaître leur jurisdiction, et que si le roi n'a pas des gens sur les lieux pour empêcher ces usurpations et violences et maintenir ces nouveaux sujets, les habitants de ces lieux là seront tous les jours persécutés, et à la suite du temps contraints de déserter. Je me donnerais volontiers l'honneur de rendre compte de ces sortes de choses à monsieur le marquis de Louvois; mais la crainte que j'ai, qu'il ne trouve pas bon que je prenne cette liberté fait que je n'ose l'entreprendre; j'espère que Vous aurez la bonté monsieur de l'en informer. Je suis etc.

3.

Capitain Simon berichtet über die Vollziehung der Reunion der Landgrafschaft Leiningen und weitere Reunions-Unternehmungen und Absichten, insbesondere in Worms und der Kurpfalz.

A Grünstadt le 13 juin 1681.

Monsieur

A la sortie de Berigzabern j'ai fait venir ici messieurs les comtes de Linange, lesquels, après beaucoup de contestations sur le lieu de l'assemblée, chacun voulant qu'elle se fit chez lui, sont enfin demeurés d'accord, que ce serait ici. Ensuite de quoi j'y ai fait venir tous leurs sujets, et ai envoyé des ordres dans tous les lieux du landgraviat, usurpés par monsieur l'électeur palatin, qui a envoyé partout de ses dragons, défendre aux habitants, d'obéir, même en a logé dans tous les villages, pour empêcher les dits habitants d'en sortir.

Pendant que Baudin et le lieutenant, que j'ai amené ici ont été signifier aux habitants des dits lieux les ordres, que je leur avais donné pour la dite assemblée j'ai été rendre visite à messieurs les comtes de Linange de Westerbourg et d'Oberbronne, à ceux de Hartenbourg et de Bocquenom (Bockenheim): ils ont tous témoigné beaucoup de zèle au service du roi, et m'ont fait mille protestations de fidelité pour lui.

La santé du roi et de toute la maison royale, celle de monseigneur le marquis de Louvois ont été bus au son des trompettes, timbales, tambours, hautbois, violons et autres instruments, et au bruit du canon, qu'ils ont partout fait ronller pendant plus de 3 heures; la Votre n'y a pas été oublié. Enfin ils n'ont rien omis de tout ce qui a pu contribuer à faire connaître qu'ils sont bons français; car le lendemain de mon arrivée ils ont envoyé par tous les lieux, dont ils jouissent des ordres signés d'eux pour que l'on fit les prières publiques pour le roi; ce qui s'est exécuté dès le lendemain au grand contentement de tout le peuple.

Le jour de l'essemblée arrivée, après que j'ai fait ce que je devais, et que je les ai eu mis en possession, ils ne se sont pas contentés, que leurs habitants leur prestassent serment de fidelité; ils ont voulu, qu'ils le fissent aussi

au roi, et quoique je leur ai dit, que ces sortes de choses se faisaient par des commissaires deputés, ils m'ont répondu qu'ils etaient bien aises de commencer à établir l'autorité du roi par là, tous ces peuples l'ayant fait avec des témoignages de joie, qui sont incroyables. Tout ce jour s'est passé à boire à la santé du roi, messieurs les comtes leur ayant fait distribuer du vin tant qu'ils en veulent boire pour cet effet

Les habitants des lieux usurpés par monsieur l'électeur palatin sur le dit landgraviat, n'étant comparu, j'ai donné défaut contre eux, et pour le profit ai déclaré, la possession bien et valablement prise, comme Vous verrez monsieur, par la copie du procès-verbal que je Vous envoie. Je Vous demande la grâce de me mander, si le dit procès-verbal est bien fait, afin que quand j'irai dans le bas comté de Sponheim, et que je ferai assigner Creutznach et autres lieux usurpés par monsieur l'électeur palatin, même chez les Rhingrafes, de la plus part des lieux desquels il s'est emparé, je fasse la même chose, et s'il y manque quelque chose, Vous auriez la bonté de l'y ajouter et me le renvoyer.

Les biens, dont messieurs les comtes de Linange ont joui jusqu'à présent et desquels ils sont encore en possession, consistent en six châteaux, sept bourgs, quarante quatre villages et cinq métairies, dans lesquels il-y-a quatorze-cent chefs de famille et autre fois il-y-en avait jusqu'à dix ou douze mille à ce que m'ont dit les dits comtes.

Les usurpations, que monsieur l'électeur palatin à fait sur le dit landgraviat, sont huit grands bourgs, deux desquels sont fermés de bonnes murailles, avec un bon fossé et où il-y-a garnison, dix neuf beaux villages et quatre métairies, dans lesquels il peut y avoir deux mille chefs de famille: tous les lieux du dit landgraviat sont situés dans la plaine entre les montagnes et le Rhin, et entre Franckendal, Wormbs et Mayence, très bon pays et où les paysans sont à leur aise.

Deux de mes chevaux m'ayant manqué en chemin, j'ai été obligé d'aller à Wormbs, pour en acheter d'autres; j'y ai vu monsieur d'Eltz, grand doyen du chapitre du dit lieu, à qui j'ai donné l'alarme pour des biens, qui lui appartiennent et même ai touché l'accorde pour ceux de monsieur l'évêque et du chapitre. Le lendemain le dit sieur d'Eltz m'a envoyé son frère me dire, qu'il me viendra voir mardi prochain tant pour ses biens propres, que pour ceux du dit évêché; qu'il y serait venu lui même, mais que le chapitre s'étant assemblé sur ce que je lui avais dit, il ne pouvait quitter. Je lui ai donné rendez-Vous à Meisenheim, lorsque je l'aurai vu, je Vous rendrai compte de l'entretien, que nous aurons eu ensemble.

Messieurs de la régence de Wormbs m'ont envoyé un de leurs docteurs faire des protestations pour la moitié de la ville et du château de Neuf-Linange, qu'ils disent leur appartenir; je les ai renvoyé à la chambre royale et ai passé outre à l'éxécution de ma commission, ce que je crois qu'il les fera hâter.

Messieurs les comtes de Hohenlau ayant aussi usurpé cinq villages du dit landgraviat, je les ai réunis au corps et en ai mis possesseur messieurs de Linange. Si les dits comtes de Hohenlau allaient à Metz, pour faire les reprises des dits villages, il serait bon, de ne les point recevoir par procureur, et même de les obliger à faire reprises de tous les

autres biens qu'ils possèdent[1]), ce qu'ils feront, pour tâcher de conserver les dits cinq villages.

Messieurs les comtes de Linange souhaiteraient fort d'avoir une garnison dans un des lieux du dit landgraviat, afin de se maintenir contre les violences de monsieur l'électeur palatin. Je ne trouve point d'endroit, où elle serait mieux qu'à Neuf-Linange, dans le château du quel lieu monsieur l'électeur a mis un sergent et six soldats pour chagriner les dits sieurs comtes. Je crois même qu'il serait très util au service du roi, d'avoir deux compagnies d'infanterie et quelques dragons pour tenir tout le pays dans le respect.

En attendant l'échéance du jour de l'assemblée, j'ai refeuillé les archives des dits sieurs comtes. Je trouve, qu'en l'an quatorze cent, quatre vingt et dixsept vassaux font reprises de Hesso, landgraf de Linange de quantité de beaux villages et autres grands biens, et entre autres de la ville de Freusheim et du château de Honec possedés par monsieur l'électeur palatin; tous les actes de foi et hommage, qu'ils ont rendus, sont inscris dans un livre, que monsieur le comte de Linange-Westerburg a en main, du quel j'ai fait un petit abrégé, que je Vous mettrai en main, lorsque j'aurai l'honneur de Vous voir. J'ai bien échauffé messieurs les comtes de Linange les uns contre les autres, qu'un premier jour ils seront tous à Metz et y porteront tous leurs titres, qui sont en grand nombre.

Monsieur l'électeur palatin sachant que la ville de Pettersheim est une dépendance du comté de Falkenstein, a donné ordre, à ce que l'on m'a dit, pour en faire raser les murailles, ce qu'il faudrait empêcher s'il était possible, parceque c'est un lieu où le roi pourrait loger des troupes, situé dans la plaine à une heure de Wormbs. Jamais pays n'a été si alarmé, que celui de monsieur l'électeur palatin; mais la plupart des sujets souhaitent passionnement d'être sous la protection du roi.

La noblesse de ces quartiers là, que monsieur l'électeur palatin a depouillé attend ce jour là, comme les juifs le Messie.

Je Vous envoie Monsieur la procuration, qu'un gentilhomme de ce pays-là a donné pour faire reprise de son bien. Il y en aura encore d'autres qui suivront.

J'ai fait donner assignation à messieurs les comtes de Nassau de Weilbourg, des quels le comte de Nassau d'Ottweiler est tuteur; il s'est caché et n'a pas voulu, que personne de ses gens prit l'exploit; on l'a donné à son portier; s'il va a Metz, pour faire les reprises, je Vous prie Monsieur de l'obliger de les faire de Kirckheim, de Boland et de Gneilein, avec leurs appartenances et dépendances, qui sont grandes et considérables, et de ne lui point donner de quartier, parce qu'il fait, l'entendu dit, cent sottises, préjudiciables au service du roi, et fait tout ce qu'il peut pour empêcher les gentilshommes de ce pays là à se soumettre; a même déclaré contre messieurs les comtes de Linange de ce, qu'ils ont fait leurs reprises; ainsi il est bon (ce me semble) de mettre cet homme à la raison.

Je Vous envoie l'exploit d'assignation qui lui a été donnée, ayant aussi fait saisir entre les mains de leur receveur, Je viens de recevoir la lettre, que Vous m'avez fait l'honneur de m'écrire le 9me du présent mois, comme j'ai

[1]) *also selbst ohne den Schein eines Rechtsanspruches.*

achevé avec messieurs les comtes de Linange quant au landgraviat. Je partirai demain pour aller joindre monsieur le prince de Birckenfeldt, et prendre jour avec celui, pour le mettre en possession du bas comté de Sponheim. Et pendant que Baudin ira assigner les habitants de la dépendance du dit comté, j'irai à Coblentz, porter à monsieur l'électeur de Trèves la lettre que Vous lui écrivez, afin de ne point perdre temps.

Je n'ai point d'ordre, pour mettre personne en possession du comté de Falkenstein et baronnie de Repoldskirchen; et comme monsieur l'électeur palatin a fait de grandes usurpations sur les dit comté et baronnie, et que ce sera une même querelle, qu'en ce landgraviat de Linange, mandez-moi, s'il Vous plait, monsieur, si je dois faire la même chose que j'ai fait au dit Linange, au cas qu'il m'arrive des ordres, pour les mettre en possession des dits comté et baronnie.

Je suis etc.

4.

Capitain Simon berichtet über seinen Besuch beim Kurfürsten von Trier in Coblenz, über Reunionsunternehmungen in der früheren Grafschaft Sponheim und bei den Rheingrafen, sowie weitere Absichten.

A Lautrek le 24 juin 1687.

Monsieur

J'ai été a Coblentz où j'ai eu l'honneur de voir monsieur l'électeur, à qui j'ai rendu Votre lettre. A l'abord il a changé de couleur et a été une heure comme un homme mort; enfin s'étant reparé après avoir lu la lettre, il m'a dit, qu'il s'étonnait fort du procédé de Mr de Sötern, qui est payé (à ce qu'il dit) et même au delà de ce, qui lui était du; comme je le veux justifier par ses quittances, lorsque le dit sieur de Sötern agira par les formes devant les juges, qui en doivent connaitre, qu'il dit être le conseil de l'empereur et qu'enfin toutes ses prétentions ayant été reglées par un arrêt de la cour de Vienne, il n'était pas en peine de ces sortes de chicanes; qu'il était surpris de la mauvaise foi de ce gentilhomme. Après quoi il s'est étendu sur ce, que Dachstuhl et les autres terres, qu'il possède, étant un fief de Trèves, comme il prétend, il en ait fait ses reprises à la chambre royale, mais que ces sortes de choses auraient leur temps, et qu'il esperait, que la conference de Francfort retablirait les choses à leur positive état et qu'il était persuadé, que le roi ne prétendrait, que ce qui lui appartient legitimement. Et ensuite, m'ayant fait mille honnêtetés, m'a dit, qu'il ferait reponse, et me l'envoyerait; sur quoi, lui ayant fait une profonde révérence, je me suis retiré. Le lendemain a six heures du soir il m'envoya par son chambelan et son secretaire la lettre ci-joint, laquelle ayant reçu je partis encore le même jour.

Pendant que j'étais au dit Coblentz, le lieutenant que j'ai ici et Baudin que j'avais envoyé à Creutznach y étant entrés sous un faux prétexts (sans quoi les portes leurs auraient été fermées) y passèrent le reste du jour tout tranquillement jusqu'au soir, que l'aide-major de la place, étant venu au cabaret, où ils logeaient s'informer tout particulièrement, qui ils étaient; mais le lieutenant lui ayant dit, qu'ils étaient de la garnison de Landsperg, qu'ils allaient à Bingen, cet aide-major, soit qu'il se soit delié de la chose

ou qu'il ait eu d'autres raisons, que je ne peux point deviner, mit une sentinelle devant la porte de leur logis, ce qui ne les empêcha pas dès la pointe du jour suivant de faire tout ce, qu'ils devaient; ayant signifié au bailli du lieu parlant à sa personne la déclaration du roi, l'arrêt de Veldentz et mon ordonnance en exécution de la commission obtenu en la chambre royale par monsieur le prince de Birckenfeld; ce bailli fut si interdit qu'il tremblait, comme s'il avait eu deux jésuites à ses cotés et un bourreau derrière lui, et ne put ouvrir la bouche, que pour dire: »je proteste«, et comme l'aide-major de la place était chez lui, il prit les significations et les jeta devant les portes; sur quoi le dit lieutenant et Baudin etant sorti, en furent affichées autant à la porte de la maison de ville, que l'aide major fit arracher et qui furent rattachées une seconde fois par le dit Baudin et derechef arrachées par le dit aide-major; sur quoi la populace, etant accourue, la pluspart témoignaient en être fort aises. Ensuite de cela, mes gens voulant sortir de la ville, trouvèrent les portes fermées, qui leurs furent ouvertes une heure après par l'aide-major, qui leur dit (en tremblant) de la part du gouverneur, que s'ils leur arrivait jamais de venir à Creutznach faire de pareilles sottises, qu'ils en repentiraient, et qu'il fallait être aussi effronté qu'eux, pour faire un coup pareil à celui là: voilà ce, qui s'est passé au dit Creutznach, où deux jours après monsieur l'électeur palatin a envoyé 200 dragons, desquels 30 ont été envoyés à Sponheim, pour m'empêcher d'exécuter ma commission et comme j'avais pris jour au 23 du présent mois, pour mettre monsieur le prince en possession du dit Sponheim et que j'y avais fait assigner tous les officiers, maires et habitants du dit comté, appartenances et dépendances, pour les 9 heures du matin, monsieur l'électeur leur a à tous envoyé ordre de comparaître le même jour au dit Creutznach pour les 6 heures du matin à peine de la vie, et défense sur mêmes peines à tous les dits officiers, maires et habitants de se trouver au dit Sponheim, suivant les ordres, qu'ils avaient reçu de moi. Mais ni ses défenses, ni ses dragons ne m'ont empêché de passer outre à l'exécution de ma commission; car m'étant rendu au dit Sponheim assez matin, pour y trouver les habitants, que j'y ai retenu, j'ai mis le dit sieur prince en possession; de quoi j'ai dressé mon procès-verbal que j'ai fait signer au prevôt et gens de justice du dit Sponheim. Et à l'égard des messieurs de Creutznach, ceux de la ville de Kirbrick et autres dépendances du comté de Sponheim, qui n'ont point comparu j'ai donné défaut contre eux et pour le profit j'ai declaré la possession bien valablement prise avec les mêmes commandements et défenses, qu'au landgraviat de Linange. Vous me ferez plaisir, Monsieur de me mander, si j'ai bien ou mal fait; car si la chose n'est pas, comme Vous la souhaitez, on peut encore y remédier, parceque mon procès-verbal n'a encore été vu de personne, n'en ayant point voulu donner de copie à monsieur le prince jusqu'à ce que j'ai de Vos nouvelles là dessus.

Messieurs les Rhingrafs font autant de difficulté, et plus de se faire mettre en possession, qu'ils en ont fait pour leurs reprises, et comme ils ne m'avaient point fait de réponses sur deux lettres, que je leurs avais ecrit sur ce sujet, je les ai été voir, pour savoir leurs raisons. Ils m'ont dit qu'auparavant qu'ils puissent se faire mettre en possession, il fallait, qu'ils conferassent avec messieurs les électeurs de Mayence, Trèves et palatin avec lesquels ils disent avoir de grandes mesures à garder, que s'ils se faisaient mettre en possession et que l'on fit dans leurs terres les mêmes choses, que j'ai fait dans le land-

graviat de Linange et comté de Sponheim, cela leurs attirerait de grands affaires avec l.s dits sieurs électeurs et que si elles venaient à se brouiller et changeaient de face, ils avaient ces électeurs pour enemis, lesquels ils veulent absolument conserver pour amis; qu'ils se contentent de posséder paisiblement ce qu'ils ont, et qu'ils n'en demandent pas d'avantage, avec bien d'autres raisons aussi impertinentes, qui seraient trop longues à déduire. Vous voyez bien, Monsieur, l'intention des pélérins, et que si on ne les presse vigoureusement, on n'en viendra jamais à bout; si Vous jugiez à propos de m'envoyer un ordre pour cela ou dans la lettre, que Vous me ferez l'honneur de m'écrire, et inserer un article sur ce subject et me quereller d'importance, me menacer de me rendre responsable de tout cela, faute par moi d'exécuter incessamment la commission qui m'est adressée, je leur ferais voir cet article et les presserais rigoureusement. Je serais même bien aise, que cette affaire fut vidée avant la moisson; car n'ayant plus que celle là, celle des messieurs les comtes de Hanau, et de Linange et le comte de Ribaupierre, je tâcherais de les achever, pour aller mettre mes grains au logis.

Ne sachant plus rien en deça du Rhin, dont on n'ait fait les reprises, que les châteaux et seigneurie d'Eberbourg, ceux de Dalberg, de Guemund, de Metzenstein et de Mandelle, j'ai fait donner assignation aux seigneurs des dits lieux, de Vous envoyer les exploits[1].

Hier passant à Meisenheim, je vis Mr le baron de Dalberg, qui me dit, que sa seigneurie était un fief mouvant immédiatement de l'empereur; je lui dis, qu'il fallait aller discuter cela à la chambre royale. Il me répondit, qu'il envoyerait son bailli, et qu'en fin, s'il était obligé de faire comme les autres, il s'y résoudrait; ainsi pour peu que Vous le pressiez il fera ses reprises.

Comme monsieur le prince de Birkenfeld trouve dans ses documents, que la seigneurie de Bickelheim dépendait autrefois des Deux-Ponts, et qu'elle est présentement en sequestre entre les mains de l'empereur, qui tient une garnison dans le château du dit lieu; sur ce que monsieur le prince de Simmern qui la possedait étant mort sans enfants mâles, messieurs les électeurs de Mayence et de Heidelberg ont prétendu, qu'elle leurs appartenait, le premier par engagement, et l'autre par succession il m'a demandé ce, qu'il devait faire là-dessus; je lui ai dit, qu'il me semblait, être à propos, avant de rien faire, de Vous en écrire pour recevoir Vos ordres; cette seigneurie est considérable, le château est très bon; la ville de Sobernheim et celle de Munzingen, qui sont fort jolies, l'une située sur la rivière de Naü, et l'autre dans le Hontzrück en dépendent; mandez-moi, s'il Vous plait, Monsieur, si se dois l'en mettre en possession dans les lieux mêmes, ou si je les dois faire convoquer à Meisenheim, ou si je ne dois faire ni l'un ni l'autre, qu'elle conduite j'aurai à tenir pour cela.

Ayant appris, que le sieur de Bourchet prétendait, que la seigneurie de Marxheim, dont monsieur de Hounolstein a fait reprise lui appartenait, j'ai fait en sorte pour nous assurer cette seigneurie de tirer de lui une procuration.

---

[1]) *Also aus keinem andern Grunde, als weil sie auf dem linken Rheinufer lagen.*

pour en faire les reprises; je Vous l'envoie Monsieur, et Vous prie de lui faire expédier ses affaires.

Depuis que monsieur le prince de Birckenfeldt est en possession du duché de Deux-Ponts et du comté de Sponheim, ses officiers y persécutent les catholiques, particulièrement à Trarbach et à Castellaun, où monsieur le prince de Bade (à qui appartenait la moitié de ce comté et où les catholiques sont en plus grand nombre que les Luthériens et Calvinistes) a toujours tenu des prêtres pour faire le service et leurs administrer les sacrements, lesquels on ne veut plus souffrir ayant fait défense aux Capucins de Berncastel, qui faisaient le service à Trarbach, de s'y trouver d'avantage et ordonné au curé de Castellaun, de sortir du château où il a toujours residé, ce qui met ces pauvres catholiques au désespoir. Ceux de Meisenheim, qui sont au nombre de vingt-trois familles et plus de cent cinquante domestiques catholiques sont extrêmement mal traités, auxquels on ne donne pas seulement la liberté, de venir à la messe de Lautrek, ni de faire baptiser leurs enfants par nos prêtres, encore moins recevoir les sacrements dans leur necessité, ces pauvres gens, mourants comme des chiens sans confession et sans communion.

Si Vous aviez la bonté d'en écrire un mot au dit sieur prince, Vous feriez une grande charité et empêcheriez la désertion des catholiques, qui aimeront beaucoup mieux abandonner, que d'être traités de cette manière.

Je Vous demande la grâce de me faire réponse sur ma précédente, et de Vous souvenir de Votre pauvre archidiacre, qui est avec un profond respect etc.

J'oubliais de Vous dire, que monsieur le prince de Veldentz est allé à Ratisbone.

VII.

Déclaration du roi, portant suppression de la chambre royale établie à Metz, verifiée en Parlement le 25 décembre 1686.

Abdruck aus recueil des arrêts, S. 461.

Louis, par la grace de Dieu roi de France et de Navarre: à tous ceux, qui ces présentes lettres verront, salut. Comme par le traité de trêve, conclu à Ratisbonne le quinzième août 1684 entre Nous et notre très cher et très aimé frère l'empereur et l'empire, Nous avons promis pendant les vingt années, que la dite trêve doit durer, de ne faire aucunes nouvelles réunions et de ne point prétendre de rentrer en possession d'aucuns lieux, dont Nous n'étions pas en possession le jour de la signature du dit traité, et qu'ainsi la chambre royale par Nous établie a Metz, en conséquence de l'arrêt de notre conseil du vingt-troisième octobre 1679 pour procéder aux dites réunions, devient inutile, d'autant plus, que ne s'agissant à présent que de la reception des hommages, aveux et dénombrements, qui n'ont pas encore été faits et fournis de ce, qui a été réuni avant la signature du dit traité, dont suivant celui la souveraineté Nous doit rester, il n'est pas convenable, que les officiers qui composent la dite chambre soient détournés de leurs fonctions ordinaires pour ce qui en reste à recevoir, savoir faisons, que pour ces causes et autres à ce Nous mouvants et de notre propre mouvement, plein puissance et autorité royale Nous avons éteint et supprimé, éteignons et supprimons par ces présentes, signées de

notre main, l'établissement, par Nous fait de la dite chambre royale de Metz; voulons et Nous plait que les présidents et conseillers, qui la composent, même notre procureur général en celle, le greffier et les autres supôts de la dite chambre, soient tenus de se séparer pour vaquer aux autres fonctions de leurs charges, et que les seigneurs ou propriétaires des lieux, ci devant réunis, qui n'ont encore fait les hommages qu'ils Nous doivent ou fourni les aveux et dénombrements, avec les pièces justificatives, ainsi qu'ils sont obligés, soient tenus d'y satisfaire en notre cour de Parlement, chambre des comptes, aides et finances de Metz, tout ainsi, qu'ils auraient dû faire à la dite chambre royale de Metz; contre lesquels pourra notre procureur général en notre dit cour, prendre les conclusions et faire les blâmes, s'il y échet, q'aurait fait notre procureur général en notre dite chambre. Voulons en outre, que les régistres et papiers de notre dite chambre soient remis par le greffier de celle en les mains du greffier de notre dite cour de parlement, lequel s'en chargera au bas de l'inventaire, qui en sera dressé, en présence de notre procureur général en notre dite cour et de notre procureur général en notre dite chambre. Si donnons en mandement a nos aimés et féaux, tenants notre dite cour de Parlement de Metz, que ces présentes ils aient à faire publier et enrégistrer, et le contenu en celles faire entretenir garder et observer. Car tel est notre plaisir. En témoin de quoi Nous avons fait mettre notre sceau à ces dites présentes.

Donné à Versailles le vingt-huitième jour de novembre l'an de grace mille six cent quatre vingt six, et de notre règne le quarante quatrième.

signé Louis.

Et sur le repli: par le roi Le Tellier, et scellée du grand sceau de cire jaune pendant à double queue de parchemin.

Folgt der Einregistrierungs-Vermerk vom 23. Dezember 1686 [1]).

---

[1]) *Ein solcher Erlass erging für die mit Reunionen beauftragten Kammern in Besançon und Breisach naturgemäss nicht. s. S. 88.*

Lebenslauf.

Geboren am 26. März 1844 zu Poppelsdorf bei Bonn als Sohn des Universitäts-Professors Dr. Peter Kaufmann erhielt ich die Erziehung im elterlichen Hause, den Unterricht in der Elementar-Schule und dem Gymnasium zu Bonn, von welchem letzterem ich im Januar 1862 mit dem Zeugnis der Reife zur Universität entlassen wurde. Am 1. Oktober desselben Jahres trat ich als Fahnen-Junker bei der damaligen rheinischen Artillerie-Brigade No. 8 zu Coblenz ein, und wurde nach einem Jahre zu einem 3jährigen Kursus zur vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule nach Berlin kommandiert. Im weiteren Verlaufe meiner Dienstzeit wurde ich wiederholt in besonderen Stellungen verwendet, so während des Krieges 1870/71 als Adjutant des Kommandeurs der Artillerie 8. Armee-Corps, in den folgenden Jahren als Lehrer an der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule und der Kriegs-Akademie zu Berlin. Im Jahre 1895 als Oberst wegen eines Nervenleidens veranlasst meinen Abschied nachzusuchen, erbat ich zugleich die Nichtverleihung des Charakters als General-Major, um in den beabsichtigten Studien weniger durch Standes-Rücksichten behindert zu sein. Ich wandte mich dem Studium der Geschichte und der romanischen Philologie auf den Universitäten zu Strassburg und Bonn zu, woselbst ich die Vorlesungen bez. Seminarien der Herren Professoren Bresslau, Förster, Gröber, Menzel, Neumann, Nissen, Ritter, Schneegans, Trautmann, Varrentrapp, Widemann, der Herren Privatdozenten Bloch, Cuntz, Ludwig, Meister, Sackur, und des Herrn Lektor Dr. Gaufinez besuchte. Allen diesen Herren spreche ich für die empfangene reiche Belehrung und Anleitung zum selbständigen Arbeiten in den genannten Wissenschaften meinen verbindlichsten Dank aus. Insbesondere aber fühle ich mich dem Herrn Privatdozenten Dr. Hermann Bloch in Strassburg für die zuvorkommende und selbstlose Art, in welcher er mich in der Vorbereitung zur Promotion unterstützte, und in meiner Absicht mich bestärkte, zu tiefstem Danke verpflichtet. Mit dankbarer Anerkennung habe ich auch der Unterstützung zu gedenken, welche der Direktor des Metzer Bezirksarchivs, Herr Dr. Wolfram mir durch Vorschlag des Themas für die Dissertation und Erleichterung der Benutzung des Archivs in zuvorkommendster Weise gewährt hat.





